

Das Täterschaftsattribut der Risikoherrschaft und
die Beteiligungsformen der fahrlässigen
Erfolgsdelikte

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor iuris (Dr. iur.)

vorgelegt dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

von ref. iur. **Steffen Schneider**

geboren am 23.11.1973 in Zeitz

Gutachter

1. Prof. Dr. G. Kräupl

2. Prof. Dr. U. Ebert

Disputation (18.11.2002)

Prof. Dr. H. Oetker

Vorwort

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2002/2003 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Juni 2002 Berücksichtigung finden.

Mit den eröffnenden Sätzen dieses Buches beschließe ich einen nicht immer leichten aber im Ganzen sehr interessanten, menschlich „warmen“ und lehrreichen wissenschaftlichen „Gang“.

Allen, die mich auf diesem Weg begleitet haben, möchte ich ganz herzlich Danke sagen. Mein erstes Dankeschön gilt meinem Betreuer Herrn Prof. Dr. Günther Kräupl, der mir ein Doktorvater im umfänglichen und besten Sinne des Wortes war. Neben den anregenden fachlichen Gesprächen werde ich mit Freude viele gemeinsame Erlebnisse in Erinnerung behalten, die mir stets Beispiel boten für eine beeindruckend vielseitige Sichtweise – nicht nur auf rechtliche Fragestellungen.

Bei meinem Zweitguterachter, Prof. Dr. Udo Ebert, bedanke ich mich für die freundliche Bewertung der Arbeit, seine motivierende Art während der Bearbeitung und überdies für Anregungen während eines Seminars, aus dem schließlich die Idee des Promotionsthemas hervorgegangen ist.

Auch der Konrad-Adenauer-Stiftung bin ich zu Dank verpflichtet für ihre großzügige finanzielle Unterstützung und abwechslungsreiche ideelle Förderung.

Schließlich ist ein solch langwieriges Projekt nicht denkbar ohne die Hilfe, die ich durch Freunde erfahren durfte. Stellvertretend möchte ich mich bei Juliane und meiner Familie bedanken.

Jena, November 2002

Steffen Schneider

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	IX
Einleitung	1
1 Die Aufgabe des Strafrechts als Grundlage und Maßstab jeder Haftungsstruktur	4
1.1 Die Strafrechtzwecke im Rechtssystem	
1.2 Die Strafrechtstheorien im Überblick.....	6
1.3 Ein rational-empirisches Strafrechtsverständnis.....	8
1.4 Folgerungen für eine strafrechtsdogmatische Konzeption.....	15
2 Grundlagen und Grenzen normativer Verhaltenssteuerung	17
2.1 Die normative Ansprechbarkeit des Strafrechtsadressaten	
2.1.1 Der Normadressat	
2.1.2 Der Straftatbestand als Verhaltensnorm.....	19
2.1.3 Individuelle Freiheit und normative Ansprechbarkeit.....	21
2.1.4 Fazit.....	33
2.2 Die Fähigkeitsgrenzen des normalen Adressaten als Schranken der Verhaltensnorm.....	34
2.2.1 Die Grundlagen des Konzepts der normativen Verhaltenskontrolle.....	35
2.2.2 Die empirischen Grenzen normativer Verhaltenssteuerung.....	37
2.2.2.1 Die komplexe Kausalstruktur als Fähigkeitsrahmen des Adressaten	
2.2.2.2 Die strafrechtlichen Handlungstheorien.....	41
2.2.2.3 Konsequenzen für das eigene Konzept.....	47

2.2.2.3.1	Die Wertung der geistigen Handlungsmerkmale im subjektiven Tatbestand.....	50
2.2.2.3.2	Die Wertung der kausalen Steuerung.....	55
2.2.2.3.2.1	Die „Gefahrschaffung“ als generelle Fähigkeitsgrenze der Geschehenssteuerung.....	56
2.2.2.3.2.2	Die Tatherrschaft als Geschehenssteuerung im Falle mehrerer Beteiligter.....	60
2.2.2.3.3	Die besonderen Probleme beim fahrlässigen Erfolgsdelikt.....	67
3	Restriktiver Täterbegriff und Verantwortungsprinzip.....	73
3.1	Grundlagen und Konsequenzen der Täterbegriffe im Überblick.....	74
3.1.1	Der extensive Täterbegriff	
3.1.2	Der restriktive Täterbegriff	
3.1.3	Die Geschichte der Täterbegriffe.....	75
3.2	Die Täterbegriffe der überkommenen Dogmatik.....	77
3.2.1	Die Vorsatzdogmatik.....	78
3.2.1.1	Der extensive Täterbegriff im Widerspruch zur Rechtsordnung	
3.2.1.2	Die restriktiven Täterbegriffe.....	80
3.2.1.2.1	Die formal-objektive Theorie	
3.2.1.2.2	Die materiell-objektiven Theorien.....	82
3.2.1.2.2.1	Die Lehre von der objektiven Zurechnung.....	83
3.2.1.2.2.2	Die Tatherrschaftslehre und das Verantwortungsprinzip.....	85
3.2.1.3	Fazit: Der Täterbegriff der vorsätzlichen Erfolgsdelikte.....	90
3.2.2	Die Fahrlässigkeitsdogmatik.....	91
3.2.2.1	Der extensive Täterbegriff	
3.2.2.2	Die restriktiven Täterbegriffe.....	92

3.2.2.2.1 Die formal-objektive Theorie	
3.2.2.2.2 Die materiell-objektiven Theorien.....	93
3.2.2.3 Fazit: Der Täterbegriff der fahrlässigen Erfolgsdelikte.....	94
3.2.3 Zusammenfassung und Folgerungen.....	95
4 Fahrlässigkeitsdogmatik in Rechtsprechung und Lehre.....	97
4.1 Die einzelnen Haftungsvoraussetzungen	
4.2 Haftungsprobleme des extensiven Täterschaftsverständnisses.....	103
4.2.1 Problemfälle und Lösungen der Rechtsprechung.....	104
4.2.1.1 Die dogmatische Ausgangslage beteiligten Verhaltens.....	105
4.2.1.2 Mehrere Erfolgsverursacher im Straßenverkehr.....	107
4.2.1.3 Die ärztliche Arbeitsteilung.....	111
4.2.1.4 Beteiligungen an eigenverantwortlicher Selbstverletzung und -gefährdung.....	112
4.2.1.5 Zwischenergebnis.....	121
4.2.2 Haftungseinschränkungen durch die Lehre.....	123
4.2.2.1 Beteiligungen an fremden Selbstverletzungen oder -gefährdungen.....	124
4.2.2.1.1 Die abweichende Terminologie der Konstellation.....	125
4.2.2.1.2 Das Argument „a maiore ad minus“.....	127
4.2.2.1.3 Weitere formal-dogmatische Argumentationen.....	129
4.2.2.1.4 Das Verantwortungsprinzip als strafrechtliche Wertungsprämisse.....	130
4.2.2.1.5 Zwischenergebnis.....	156
4.2.2.2 Der Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr.....	159
4.2.2.2.1 Der dogmengeschichtliche Ursprung des Grundsatzes und der Begriff des Vertrauens.....	160
4.2.2.2.2 Die Begründungen des Vertrauensgrundsatzes im Überblick.....	161
4.2.2.2.3 Vertrauen als „Prämie“	162
4.2.2.2.4 Vertrauen als Vorhersehbarkeitsurteil.....	164

4.2.2.2.5 Vertrauen als erlaubtes Risiko.....	168
4.2.2.2.6 Vertrauen als normative Garantie aus dem Verantwortungsprinzip...	178
4.2.2.2.7 Zwischenergebnis.....	186
4.2.2.3 Die allgemeine Geltung des Vertrauensgrundsatzes im Verantwortungsprinzip.....	187
4.2.3 Zusammenfassung.....	188
5 Risikoherrschaft als Merkmal verwirklichter Handlungsfreiheit einer fahrlässigen Tat.....	194
5.1 Die Ausgangslage der Konzeption nach den bisherigen Einsichten	
5.2 Der unerlaubt riskante Geschehenszusammenhang.....	209
5.2.1 Kausales Geschehen als Gegenstand des Handlungsunrechts(?)	
5.2.2 Die Fahrlässigkeit als allgemeines Zurechnungsurteil	
5.2.3 Der Streit um den Maßstab des verbotenen Risikos.....	211
5.2.4 Soziale und rechtliche Adäquanz als Konkretisierung des Risikoverbots.....	215
5.2.5 Die subjektive Fundierung eines objektiven Gefahrurteils.....	217
5.2.6 Die dogmatische Konsequenz: der subjektive Fahrlässigkeitstatbestand.....	224
5.2.7 Der Tatbestandserfolg als Bezugsereignis des Risikoverbotes.....	230
5.2.8 Fazit.....	232
5.3 Risikoherrschaft als Täterschaftsattribut.....	233
5.3.1 Verwirklichte und normativ-hypothetische Handlung als Gegenstände des Risikoherrschaftsurteils.....	235
5.3.2 Das Verantwortungsprinzip und die unerlaubt riskante Handlung.....	239
5.3.3 Die konstitutiven Merkmale der menschlichen Handlungsfreiheit.....	245
5.4 Zwischenergebnis.....	251
6 Die gesetzlichen Täterschaftsformen im Lichte der Risikoherrschaft.....	254
6.1 Der unmittelbare Fahrlässigkeitstäter.....	256
6.2 Der mittelbare Fahrlässigkeitstäter.....	259

6.2.1 Graduelle Risikoherrschaft und „doppelte Täterschaft“.....	261
6.2.1 Das Maß strafbarkeitsbegründender Überlegenheit.....	267
6.3 Die Mittäter eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes.....	272
6.3.1 Verabredung und Mitbeherrschung eines objektiv unerlaubt riskanten Projektes als Voraussetzungen mittäterschaftlicher Haftung.....	273
6.3.2 Die Unvereinbarkeit ablehnender Stimmen mit dem restriktiven Täterbegriff.....	275
6.3.3 Die Lösung von Haftungsproblemen bei fraglicher Einzelkausalität.....	279
6.3.3.1 Unklarheiten im Unrechtssachverhalt	
6.3.3.2 Unklarheiten in der Kausalwertung bei Gremienentscheidungen.....	282
6.3.4 Die Überlegenheit eines Mittäters.....	288
6.3.5 Fazit.....	289
6.4 Die Nebentäter eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes.....	290
6.5 Fazit, Ausblick und Kritik.....	291
7 Ergebnisthesen.....	297
<i>Literaturverzeichnis.....</i>	<i>300</i>

Abkürzungsverzeichnis

Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT	Besonderer Teil
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DAR	Deutsches Autorecht
Der Nervenarzt	Monatsschrift für alle Gebiete nervenärztlicher Tätigkeit mit besonderer Berücksichtigung der psychosomatischen Beziehungen
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz

JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
MRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (BGBl 1952 II s. 686)
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafvfahrensrecht
Rdn.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
schweiz.	schweizerisch
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
sog.	sogenannte (r)
StGB	Strafgesetzbuch
StRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
u.s.w.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VRS	Verkehrsrecht-Sammlung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVerkS	Zeitschrift für Verkehrssicherheit

Einleitung

„Die strafrechtliche Zukunft dürfte einer zunehmenden Assimilation von Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdogmatik bis hin zur völligen Auflösung der Kategorien gehören.“¹

Während der Vorsatzdogmatik heute mit der Tatherrschaftslehre eine weitgehend befriedigende Bewältigung unterschiedlicher Beteiligungskonstellationen gelingt, ist die überkommene Fahrlässigkeitsdogmatik noch nicht einmal bemüht, *allgemeine* Lösungsstrukturen für die entsprechenden Problemlagen zu entwickeln.

Dabei drängen praktische Probleme dieses Fragenkreises immer wieder in die Mitte strafrechtsdogmatischer Diskussionen. Wie im Zusammenhang des Vertrauensgrundsatzes oder der Selbst- und Fremdgefährdungskonstellationen geht es zumeist um eine sozialadäquate Haftungsbeschränkung. Jüngst gewinnt überdies eine haftungserweiternde Idee Stimmen im Schrifttum. So soll entgegen dem überkommenen Einzeltäterverständnis auch im Fahrlässigkeitsbereich Mittäterschaft in Betracht kommen, um Kausalitätsprobleme bei kooperativem, gefahrträchtigem Verhalten, wie etwa entsprechenden Gremienentscheidungen, sozialadäquat zu bewältigen.

Hier wie dort kreisen die Probleme um die Frage nach der Verantwortlichkeitsverteilung bei mehreren an einem „fahrlässigen Geschehen“ beteiligten Personen. Da sich die Reichweite der Problemlösungen überwiegend lediglich auf die jeweilige Fallgruppe erstreckt, ist die Bewältigung von Konstellationen fahrlässiger Beteiligungen auch heute noch mit erheblichen Unsicherheiten belastet.

Der dogmatische Grund solcher hier – im Gegensatz zu den Vorsatzdelikten – wiederholt auftretenden Ungereimtheiten lässt sich in den Täterbegriffen lokalisieren. Während im Vorsatzbereich nur derjenige Beteiligte Täter ist, der die Herrschaft über das tatbestandsmäßige Geschehen ausübt, soll es im Bereich der fahrlässigen Delikte jeder Verursacher des pönalisierten Geschehens sein, von dessen Tatbeitrag aus die Deliktsverwirklichung objektiv vorhersehbar ist. Dieser *extensive* Täterbegriff der fahrlässigen Delikte reicht bei mehreren Verursachern damit einerseits zu weit, weil er – anders als der restriktive der Vorsatzdelikte – keine Kriterien zur sozialadäquaten Verantwortungsverteilung kennt. Andererseits ist seine überkommene Struktur (der Einzeltäterschaft) dogmatisch undifferenziert, weshalb er kollektive Begehungsformen nicht zu erfassen vermag.

Die angedeuteten Lösungen von in Einzelfällen zu Tage getretenen Problemen wurden bisher leider kaum in den systematischen Zusammenhängen entwickelt, die im Vorsatzbereich als Beteiligungsdogmatik firmieren – obwohl es um sachlich analoge Fragestellungen geht. Sie finden sich vielmehr zumeist als Elemente einer dogmatisch weitgehend ungeklärten Kategorie: der objektiven Zurechnung. Deshalb stellen sich die herrschenden Spielarten einer Fahrlässigkeitsdogmatik auch sehr widersprüchlich dar. Obwohl sich durch unterschiedliche Zurechnungskriterien die Haftung bei mehreren Beteiligten im Ergebnis deutlich derjenigen der Vorsatzdogmatik annähert, behauptet das überkommene Verständnis nach wie vor die Gel-

¹ Mitsch, *Jus* 2001, 112

tung eines extensiven Täterbegriffs im Fahrlässigkeitsbereich. Bei näherem Hinsehen zeigt sich sogar, dass den wichtigsten Haftungseinschränkungen der Beteiligungskonstellationen in der Fahrlässigkeits- und Vorsatzdogmatik das selbe Wertungsprinzip zugrunde liegt. Hier wie dort wird die täterschaftliche Haftung durch das *Verantwortungsprinzip* begründet und begrenzt.

Im Ergebnis ist der Weg also bereits für eine Angleichung der Täterkonzepte geebnet. Dogmatisch aber sind weder die gemeinsamen Grundlagen täterschaftlicher Verantwortlichkeit herausgearbeitet, noch „vorsatzanaloge“ konzeptionelle Konsequenzen für den Fahrlässigkeitsbereich gezogen. Die hieraus folgenden Mängel – sowohl an einem subjektiven Tatbestand als auch an einem die Geschehenssteuerung bewertenden Kriterium – bilden die größten dogmatischen Versäumnisse im Fahrlässigkeitsbereich.

Dieser Aufgabe will sich die Arbeit zuwenden, um im Zusammenhang ein Täterkonzept für die fahrlässigen Erfolgsdelikte zu entwickeln, das für Beteiligungskonstellationen analog zur sozialadäquaten Verantwortungsverteilung der Vorsatzdogmatik allgemeine Wertungskriterien bereit hält. Im Mittelpunkt der Untersuchung muss dabei die unbewusste Fahrlässigkeit stehen, weil das überkommene Verständnis gerade für diesen Begehungstyp eine zum Vorsatz analoge Handlungsstruktur bestreitet und letztlich darauf ihr extensives Konzept gründet.

Den Ausgangspunkt wird die Darstellung der gemeinsamen Grundlagen jeder strafrechtlichen Haftungsdogmatik bilden. Sie sollen in verfassungsrechtlichen Prinzipien und dem Ziel und Zweck staatlichen Strafens gefunden werden. Aus diesen Grundlagen wird sich folgern lassen, dass eine strafrechtliche Reaktion nur dann begründet ist, wenn die Erfüllbarkeit des Normbefehls als sicher gelten kann. Die zu konzipierende Dogmatik muss danach eine Gesetzeskonkretisierung ermöglichen, die jeden strafrechtlichen Vorwurf auf die Verletzung einer *erfüllbaren Verhaltensnorm* beschränkt. Dieser Anspruch muss vor allem für die Dogmatik der Erfolgsdelikte Folgen haben, denn nach den Formulierungen dieser Tatbestände wird die Strafdrohung lediglich an einen Außenwelterfolg geknüpft. Eine Analyse des menschlichen Handlungsvermögens (in der komplexen Kausalstruktur unserer Wirklichkeit) wird dann die Grenzen der normativen Ansprechbarkeit des (normalen) Strafrechtsadressaten evaluieren, um die Erfolgstatbestände in erfüllbaren Verhaltensnormen konkretisieren zu können. Im Ergebnis dieser Prüfung sollten Verursachungszusammenhänge aus dem Straftatvorwurf ausscheiden, die zum einen (in der Situation und Kenntnislage des bewusst Handelnden) unwahrscheinlich waren und zum anderen (im Falle mehrerer Verursacher) nicht der Beherrschung des fraglichen Geschehensbeteiligten unterlagen.

Da sich im Vorsatzbereich bereits mit dem Adäquanzkriterium der Zurechnungslehren und den Tatherrschaftstheorien dogmatische Kategorien finden, die die Haftung in dieser Weise beschränken, wird die Konzeption dogmatischer Folgerungen für die fahrlässigen Erfolgsdelikte diese Elemente der Vorsatzdogmatik reflektieren können. Auch hier ist ein tatherrschaftsanaloges Kriterium zu entwickeln, das die realen Einwirkungsverhältnisse bei mehreren Beteiligten beurteilt. Damit und nach den Einsichten in die menschliche Handlungsstruktur wird aber nur ein bestimmter Geschehensausschnitt zwischen ursächlichem Verhalten und Erfolgseintritt als verbotene Handlung in Betracht kommen – nämlich nur bewusstes Verhalten.

Die Bestimmung der Täterschaft wird sich so auch bei den fahrlässigen Erfolgsdelikten in einer doppelten Wertungsaufgabe vollziehen. Der Rechtsanwender hat danach nicht nur die formalen Kriterien des jeweiligen Tatbestandes zu prüfen, sondern überdies die konkrete tä-

terschaftliche Verantwortlichkeit bei mehreren Beteiligten zu beurteilen. Im Ergebnis wird sich auch der fahrlässige Täterbegriff restriktiv konzipieren lassen. Die nach den Beherrschungsverhältnissen die Haftungseinschränkung verwirklichende dogmatische Kategorie dürfte schließlich sogar eine Differenzierung der Täterschaftsformen ermöglichen, wie sie im Gesetz normiert und im Vorsatzbereich durchgeführt ist. Die demzufolge konstruierbare fahrlässige Mittäterschaft sollte dann auch Lösungen für die Kausalitätsprobleme kollektiven gefährlichen Verhaltens gestatten.

Im Ergebnis werden sich die unterschiedlichsten „beteiligungsdogmatischen“ Probleme der fahrlässigen Erfolgsdelikte einheitlich und analog zu den sozialadäquaten Lösungen des Vorsatzbereichs bewältigen lassen.

Im Vordergrund dieser Untersuchung steht die Suche nach übergreifenden Prinzipien und Gesichtspunkten für Beteiligungsprobleme im Vorsatz- und Fahrlässigkeitsbereich – und zwar für die besonders problematische Deliktsgruppe der Erfolgstatbestände. Die weitgefasste Problematik – die Ausschau nach grundlegenden Strukturen – berührt naturgemäß eine Vielzahl dogmatischer Fragestellungen und systematischer Kategorien. Die Fülle an Detailproblemen wird im Rahmen der Untersuchung nicht erschöpfend zu bewältigen sein. Deshalb werden im Dienste einer grundlegenden Strukturanalyse einige Diskussionen und Problemfelder verknüpft dargestellt werden müssen. So kann sich die Arbeit etwa von vornherein nur den Erfolgstatbeständen als *Begehungsdelikten* näher widmen. Keine Rolle spielen die Tätigkeitsdelikte in der Untersuchung, weil hier typischerweise bereits die tatbestandliche Handlungsumschreibung das pönalisierte Verhalten hinreichend kennzeichnet und deshalb eine Restriktion der täterschaftlichen Haftung schon mit den formalen Tatbestandsmerkmalen erreicht wird.

1 Die Aufgabe des Strafrechts als Grundlage und Maßstab jeder Haftungsstruktur

1.1 Die Strafrechtzwecke im Rechtssystem

”Der alte Gegensatz der philosophischen Weltanschauung ... hat für keine andere Einzeldisziplin ... unmittelbarere praktische Bedeutung als für die Wissenschaft des Strafrechts. Ob die Strafe als Vergeltung begriffsnotwendige Folge des Verbrechens oder ob sie als Form des Rechtsgüterschutzes zweckbewusste Schöpfung und zielbewusste Funktion der staatlichen Gesellschaft ist; ob sie in der Sühne der Vergangenheit ihren zureichenden, jede weitere Rechtfertigung ausschließenden Grund oder ob sie in der Wirkung auf die Zukunft ihre keiner weiteren Begründung bedürftige Rechtfertigung findet: das ist kein Streit der Schulen, an welchen der Jurist des täglichen Lebens mit kühler Achtung vorbeigehen könnte, seine Zweifel beruhigend in dem unerschütterlichen Glauben an die Autorität des geltenden Rechts. In der Beantwortung jener Fragen liegt vielmehr die Umgrenzung der vom Staate mit Strafe zu bedrohenden Handlungen, sowie der Maßstab für Inhalt und Umfang der Strafe; der Maßstab den der Gesetzgeber braucht, wenn er den Strafrahmen für den Deliktsbegriff entwirft; der Richter, wenn er innerhalb des Strafrahmens dem Einzelnen Verbrechen die ihm gebührende Strafe zumisst; der Strafanstaltsbeamte, wenn er der zuerkannten Strafe im Vollzug den konkreten Inhalt verleiht ...” **Franz v. Liszt**¹

Die vor etwa 100 Jahren juristische Grundentscheidungen leitende Frage nach den Strafzwecken bestimmt auch heute noch als (nicht immer bewusst gemachtes) persönliches weltanschauliches Axiom die Umgrenzung des Argumentations- und Wirkrahmens strafjuristischer Tätigkeit.

Wenn schon die praktische juristische Tätigkeit von der grundsätzlichen Weichenstellung einer Strafzweckentscheidung beeinflusst wird, so gilt dies umso mehr für die strafrechtswissenschaftliche Arbeit.

Das Recht gestaltet die Wirklichkeit menschlicher Existenz. Diese empirische Wirkung verbietet in der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung rein normative Begründungszirkel und gebietet die Beachtung rechtstatsächlicher Zusammenhänge. Rechtswissenschaftliche Argumentationen müssen deshalb auf das Ziel des streitbaren Gegenstandes reflektieren. Wenigstens dort, wo ein Rechtsgegenstand und seine Rechtfertigung von den Zielen des Systems berührt ist, fördert die Darstellung² der persönlichen Entscheidung über die angestrebten/ erwarteten Wirkungen die intersubjektive Nachvollziehbarkeit und wissenschaftliche

¹ Liszt, ZStW 1883,1

² Wie auch aus Liszt's Zitat hervorgeht, stellt sich nicht die Frage, ob eine Zweckentscheidung überhaupt herbeigeführt werden muss. Die hat jeder, der sich mit einem derartigen Gegenstande beschäftigt, schon getroffen. Es geht darum, diese notwendige Entscheidung offen zu legen.

Redlichkeit, indem die Grundentscheidungen der eigenen Argumentation transparent gemacht werden.

Für die einleitend umrissene Aufgabe dieser Arbeit, eine Beteiligungsdogmatik der fahrlässigen Erfolgstatbestände zu konzipieren, die die Haftungsreichweite dieser Deliktsgruppe einschränkt und klarer konturiert, differenzierter wertet und sich mit der entsprechenden Dogmatik der vorsätzlichen Erfolgsdelikte verträgt, bilden die Strafrechtsw Zwecke überdies eine einheitliche Grundlage für den Fahrlässigkeits- **und** Vorsatzbereich. Mit der Darstellung der Strafrechtsaufgabe wird deshalb nicht nur die Fragwürdigkeit der zwei sich grundlegend unterscheidenden Haftungskonzepte deutlich, sondern auch das Fundament für einheitliche dogmatische Deduktionen gelegt.

Voraussetzung der Beurteilung des geltenden und Grundlage der Konzeption eines stärker differenzierenden Fahrlässigkeitsverständnisses ist somit die Klärung³ der **Strafrechtsw Zwecke**⁴.

Das Strafrecht (als Teil des öffentlichen Rechts) ist das "letzte Instrument", die „ultima ratio“ des Staates zur Durchsetzung und Sicherung seiner Aufgaben.⁵ Damit sind die Ziele des Strafrechts von der "grundgesetzlichen Staatsidee" vorgegeben.⁶ Aufgabe des Staates ist, das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft zu ermöglichen.⁷

Danach dient (auch) das Strafrecht dem Schutz solcher Rechtsgüter, die für das gedeihliche Zusammenleben der Menschen unerlässlich sind.⁸

Auf welchem Wege das Strafrecht allerdings einen solchen Rechtsgüterschutz entfaltet, ist seit Menschengedenken stark umstritten⁹

³ Damit wird nicht beansprucht, die gültige Antwort auf die seit "Juristengedenken" umstrittene Frage nach dem Zweck der Strafe zu geben. Weder scheint dies auf dieser paradigmatischen Ebene allgemeinverbindlich (wegen der je verschiedenen, die Anschauungen prägenden Lebenserfahrungen) möglich, noch ist dies im Rahmen der vorliegenden Themenstellung primär von Interesse. Die Ausführungen werden sich deshalb auf eine skizzierte Darstellung des eigenen Verständnisses beschränken.

⁴ Gemeinhin firmiert der Streit um die Zwecke und Wirkung von Strafe und Strafrecht unter dem Stichwort Strafzwecke. Der hier verwendete Begriff der Strafrechtsw Zwecke soll andeuten, was im folgenden noch weitere Ausführungen erfahren wird: Wenigstens die Wirkung des Strafrechts würde sehr unvollständig erfasst, wenn sich der analytische Blickwinkel auf die Androhung und Durchsetzung strafrechtlicher Sanktionen beschränkte. Gerade für die angestrebten Wirkungen dieses Rechtsgebietes vermögen (bereits) die einzelnen Verfahrensstufen einiges zu leisten.

Callies, NJW 1989, 1340 äußert scharfe Kritik an dem monokausalen Ansatz jeder Straftheorie, der sich schon in ebendieser Bezeichnung dokumentiert. So wird nicht die Beziehung zwischen Staat und Bürger in einer Strafrechtstheorie in den Blick genommen, sondern nur die Strafbeziehung des Staates zum Bürger.

⁵ Vgl. nur *Naucke, Einführung, § 1, Rdn. 166*.

Das BVerfG sieht den Einsatz von Strafe zum Schutz grundgesetzlich gewährleisteter Güter als legitimiert an, wenn andere Mittel nicht ausreichen (*BVerfGE 39, 1, 46f.*).

⁶ Siehe etwa *Ebert, Vergeltungsprinzip, S. 54f.*; *Freund, AT, § 1, Rdn. 1*; *Maurach, AT 1, § 7 I, Rdn. 2*

⁷ Diese Aufgabe des Staates wird mit Blick auf die Strafzwecke von *Ebert, Vergeltungsprinzip, S. 55* herausgestellt. Ebenso *Haft, AT, 5. Teil, § 3, Nr. 6*; *Schmidhäuser, AT-Studienbuch, 2/23*.

Vgl. zu den Aufgaben des Staates nur *Hesse, Grundzüge, Rdn. 5ff., 212f*; *Zippelius, Staatsrecht, § 8*.

⁸ Vgl.: *Beulke, AT, Rdn. 6*; *Ebert, AT, S. 1*; *Haft, Strafrecht, 5. Teil, § 3, Nr. 6*; *Jescheck, AT, S. 64*.

Die **Legitimation staatlichen Strafens** zur Existenzsicherung menschlicher Gemeinschaft wird als immanenter Grundgedanke beider (gegensätzlicher) Straftheorien analysiert (vgl. *Bockelmann, Schuld, S. 21*; *Jescheck, AT, S. 68*), und damit praktisch in seiner Eignung als gemeinsamer Ausgangspunkt anerkannt.

⁹ Vgl. etwa zum Nachweis des schon in der Antike bekannten Konflikts *Platon, Protagoras, S. 121f.*

1.2 Die Strafrechtstheorien im Überblick

Die an den Rändern des Spektrums möglicher Positionen einer Straftheorie sich gegenüber stehenden Ansichten firmieren seit dem Schulenstreit¹⁰ unter relativen und absoluten Theorien.

Relative Theorien¹¹ blicken primär auf die Zukunft. Strafrecht soll nach ihrem Programm dem Zweck dienen, (künftige) Rechtsverletzungen zu verhindern. Die relativen Theorien schöpfen demzufolge die Legitimation des Strafrechts aus dem (angestrebten) Nutzen für die Allgemeinheit. Da mögliche Rechtsverletzungen sowohl von einem bereits der Justiz unterworfenem Täter wie jedem anderen Menschen ausgehen können, muss das Strafrecht (verbrechensprophylaktisch) auf den Täter (Spezialprävention) und die Allgemeinheit (Generalprävention) einwirken. Hinsichtlich der Verurteilung eines Täters ist demnach die in der Person und/ oder im Beispielcharakter dessen Tat liegende Gefährlichkeit (weiterer Rechtsverletzungen) strafrechtlicher Anknüpfungspunkt.¹² Für die Vertreter dieses Ansatzes stellt sich der Mensch als Produkt individueller Persönlichkeitsmerkmale und der unterschiedlichen Umweltbedingungen dar.¹³ Da in diesem Konzept kaum Raum für die Handlungsfreiheit des Menschen ist, sind die Bedingungen individuellen verbrecherischen Verhaltens¹⁴ und die Wirkungen der Strafe auf die Allgemeinheit für die Strafengestaltung ausschlaggebend.¹⁵ Der von der Freiheit und hieraus folgenden Verantwortung des Täters ausgehende Schuldgedanke tritt hingegen zurück.

Demgegenüber ist der Blick absoluter Theorien¹⁶ auf die vergangene Tat gerichtet. Die in dem Verbrechen liegende Rechtsverletzung soll durch die Übelszufügung der Strafe ausgeglichen, die Rechtsordnung wiederhergestellt werden. Nach einer anderen absoluten Theorie soll durch die Strafe die Versöhnung des Verbrechers mit sich selbst, der verletzten Ordnung, der

¹⁰ Vgl. zum Schulenstreit zusammenfassend *Gmür, Rechtsgeschichte, Rdn. 568* und *Maurach, AT I, § 6, Rdn. 27*.

¹¹ "Relativ werden Straftheorien genannt, die die Strafe in Beziehung zu ihrer Wirkung stellen."; *Bock, JuS 1994, 90*

¹² Vgl. zur Gesamtdarstellung der verschiedenen Straftheorien nur *Jescheck, AT, § 8 II/III/IV/V*.

¹³ Siehe etwa *Liszt, Aufsätze, S. 234*.

¹⁴ Dementsprechend ist die Strafe so zu gestalten, dass sie als Umweltbedingung zur Vermeidung weiterer Rechtsverletzungen auf den Täter positiv wirkt oder, sofern dessen Persönlichkeitsmerkmale von "unverbesserlichen verbrecherischen Neigungen" bestimmt werden, schlicht jede Betätigung in der Gesellschaft (durch "Wegschließen") verhindert.

¹⁵ *Liszt, ZStW 1883, 34* bezeichnet in diesem Sinne Besserung, Unschädlichmachung und Abschreckung als die unmittelbaren Wirkungen der Strafe. Hinsichtlich des generalpräventiven Zwecks wird heute vor allem auf die Wirkung für die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung geschaut. Diese soll durch die Strafe insofern Erhaltung und Stärkung erfahren, als mit dem Erweis der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung die Rechtstreue der Bevölkerung gestärkt wird (positive Generalprävention), vgl. etwa *Fischer in Tröndle, StGB, § 46, Rdn. 3*. Vgl. auch *Bock, JuS 1994, 96ff.*, der methodische Probleme empirischer Nachweise herausstellt und mit Blick auf Komplexität und Langfristigkeit sozialpsychologischer Wirkungszusammenhänge resümiert (S. 99): "Der Schluss vom Fehlen empirischer Nachweise präventiver Effekte auf deren Fehlen überhaupt ist ein Kurzschluss." Zur empirischen Theorie der positiven Generalprävention *Baurmann, GA 1994, 368ff.* Kritisch *Hörnle, GA 1995, 261ff.*

¹⁶ Vgl. die zusammenfassende Darstellung von *Lesch, JA 1994, 513ff.* und als Konzept eines "neuen" Vertreters *Köhler, AT, S. 48*: "Strafe ist Einbeziehung des Täters in die von ihm begründete (Rechts-) Geltungsnegation, wodurch der durch die Tat gesetzte Geltungswiderspruch behoben wird."

Gemeinschaft (also Sühne) erreicht werden.¹⁷ Tatsächliche Wirkungen von Strafe spielen keine vordergründige Rolle. Es geht um Gerechtigkeit in Form vergeltender Reaktion auf eine Rechtsverletzung.¹⁸ Die Legitimation des Strafrechts gründet sich hier auf das Gerechtigkeitsprinzip. Die Straffestsetzung muss frei von jeder Zweckerwägung erfolgen. Anknüpfungspunkte für die Strafe sind allein die Schwere der Tat und die Schuld des Täters. Voraussetzung der Schuld ist die von den Anhängern der klassischen Schule grundsätzlich jeder Person zugesprochene Willensfreiheit des Menschen.

Jede der beiden Grundposition wird von deren Gegnern scharf kritisiert.

8

Den relativen Theorien wird vorgeworfen, sie würden mit der Zweckstrafe der Willkür "Tür und Tor" öffnen. Die Unbegrenztheit (durch den Verzicht auf eine Schuldkongruenz der Strafe) führte in der Konsequenz zu unerträglichen Ungerechtigkeiten. Hier würde Gerechtigkeit in ihrer Bedeutung als Grundbedürfnis des Menschen unterschätzt.¹⁹ Unvereinbar mit der Menschenwürde sei die in der Zweckstrafe liegende Degradierung des Menschen zu einem Mittel/ Objekt.²⁰ Im Hinblick auf die Betonung eines Resozialisierungszweckes der Strafe, werden teilweise sogar schädliche Folgen für den Rechtsfrieden behauptet.²¹ Da die Unterschiedlichkeit der Adressaten von General- und Spezialprävention teilweise gegensätzliche Maßnahmen erfordert, sollen die beiden Strafzwecke unvereinbar sein und deshalb zu völliger Unbestimmtheit hinsichtlich der (zweckmäßigen) Strafe führen.²²

Gegen die absoluten Positionen wird vorgebracht, bei der staatlichen Strafe könne es nicht um die Verwirklichung absoluter Gerechtigkeit gehen. Diese Legitimation der Übelzufügung scheidet schon angesichts der Tatsache aus, dass der ganz überwiegende Teil der verübten Straftaten dem Staat unbekannt bleibt.²³ Sühne hingegen könne nur dort gelingen, wo der Schuldige nicht zwangsweise eine Strafe auf sich nehmen muss, sondern freiwillig eine versöhnende Leistung erbringe.²⁴ Auch das idealisierte Menschenbild der sittlich autonomen Person verfehle die Realität. Es übersehe die häufige Hilfsbedürftigkeit des Menschen, dessen Willensfreiheit sich in Abhängigkeit von psychosozialen Bedingungen konstituiere.²⁵

Aus den gegenseitigen Einwänden hat sich die Erkenntnis verbreitet, dass nur eine vermittelnde Position der ambivalenten gesellschaftlichen Stellung der Strafe zwischen überlieferter Vergeltungsinstitution und funktionsgebundenem Machtmittel eines Rechtsstaates (!) gerecht wird. Als Gemeingut in der rechtswissenschaftlichen Diskussion kann deshalb heute die straf-

9

¹⁷ Vgl. nur die Darstellung bei *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 1, Rdn. 10.*

¹⁸ Differenzierungen zwischen Vergeltungs- und Gerechtigkeitstheorien, wie sie sich im Schrifttum finden (*Neumann, Theorien, S. 11ff.*), sind insofern fragwürdig, als sich das Vergeltungsprogramm auf das Gerechtigkeitsprinzip gründet. Zwar muss diese Verknüpfung in Frage gestellt werden. Für eine Unterscheidung im Rahmen der "Theoriensystematisierung" besteht mit Blick auf das Gerechtigkeitsverständnis der Begründer absoluter Vergeltungstheorien (*Kant und Hegel*) jedoch kein Anlass.

¹⁹ So die Kritik bei *Jescheck, AT, § 8 IV.*

²⁰ Vgl. etwa *Hassemer, Einführung, S. 264.*

²¹ *Naucke, Einführung, § 1, Rdn. 169:* "Es übersteigt die Lernfähigkeit der meisten Bürger, Schädigungen an Gesundheit oder Vermögen allein mit einer Sorge für den Schädiger zu beantworten."

Ähnlich *Lesch, JA 1994, 593:* " ... Die Gesellschaft kann nicht zulassen, dass jemand, der ihre Regeln verletzt, besser behandelt wird, als ein Arbeiter, der sie einhält ..."

²² Mit diesem die Rechtssicherheit betreffenden Argument lehnt *Köhler, AT, S. 44* die Integration verschiedener Strafzwecke ab.

²³ Vgl. zu diesem Argument *Jescheck, AT, § 8 III* und zu den empirischen Befunden der Dunkelfeldforschung *Kreuzer, NSStZ 1994, 10; Schwind, Kriminologie, § 2, Rdn. 66a.* Danach liegt der Anteil (vom Kriminaljustizsystem) nicht wahrgenommener Delikte um 90 %.

²⁴ Vgl. dazu den Abriss und die weiteren Nachweise bei *Lesch, JA 1994, 513.*

²⁵ *Stratenwerth, AT (3. Aufl.), Rdn. 10ff.:* Die Analyse der Lebensläufe der meisten Rechtsbrecher zeigt, dass diese aufgrund sozialisatorischer Defizite Verhaltenszwängen unterliegen, die deren Willensfreiheit in der Tat in Frage stellen. Ihnen gegenüber Strafe mit sittlicher Schuld zu rechtfertigen, wäre unredlich.

Etwas vorsichtiger formuliert heute *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 1, Rdn. 8.*

limitierende Funktion des Schuldprinzips bezeichnet werden.²⁶ Ebenfalls ganz überwiegend anerkannt wird heute der rechtserhaltende Zweck, der an der konkreten Wirkung der Strafe reflektiert wird.²⁷ Diese in der Rechtswissenschaft überwiegend verbreiteten Prämissen bilden die Grundlage der gegenwärtig herrschend vertretenen Vereinigungstheorien. Nach diesen dient Strafe der Verhütung von strafbaren Handlungen in der Zukunft durch gerechte Vergeltung der in der Vergangenheit verübten Rechtsverletzung.²⁸

1.3 Ein rational-empirisches Strafrechtswirkverständnis

Auch die Vereinigungsformeln sehen sich erheblichen Einwänden ausgesetzt. Insbesondere gegen weniger (in sich) geschlossene²⁹, mehr um pragmatische Integration der mit Strafe assoziierten Grundlagen und Erwartungen bemühte Konzepte wird "laut" polemisiert.³⁰ Soweit die Kritik nicht "bloß" den Selbstzweck der Vollkommenheit einer Theorie sondern rechtspraktische Probleme betrifft, ist sie beachtlich.³¹ So wird insbesondere wegen der Gegensätzlichkeit der mit Strafe bezweckten Wirkungen die Unbestimmtheit der Strafzumessung behauptet. Was im Dienste der Resozialisierung notwendig ist, kann tatsächlich generalpräventiv zumindest fragwürdig sein. Dieses Dilemma ist in manchem Einzelfall leider kaum aufzulösen, praktisch aber durchaus zu begrenzen. Es gründet sich auf die eigenartige Erwartungslage an Strafe sowie deren Charakter. Mit Strafe muss auf vielgestaltige Begehungs- und Deliktsformen reagiert werden, die jeweils das unterschiedlichste "psychosoziale Echo" erzeugen. Von diesem Sanktionsmittel wird dementsprechend in Abhängigkeit von der Straftatform und ihren Folgen gesellschaftlich Vergeltung, Sicherung, Wiedergutmachung vor allem aber Gesellschaftsschutz erhofft.³² Hier korrelieren soziale Bedürfnisse und Straftheorien. Theo-

²⁶ Das Schuldprinzip ist überdies von der Verfassung vorgegeben, vgl. nur *BVerfGE* 54, 108f.

²⁷ Gegen empirische Erwartungen an die Strafe wendet sich *Naucke, KritV* 1993, 162, Fn. 96: "Es gehört zu den ungeklärten Annahmen der aktuellen Strafrechtswissenschaft, sie müsse "positiv" wirken. Die Strafrechtswissenschaft braucht aber die Wirkung als Bedingung über Möglichkeiten nicht."

²⁸ Diese Formel findet sich bei *Jescheck, AT*, § 8 II. Je nach persönlichem Grundverständnis unterscheiden sich die Positionen der einzelnen Autoren in der Schwerpunktsetzung der integrierten Strafzwecke.

²⁹ Leider korrespondiert konzeptionelle Geschlossenheit oft mit inhaltlicher Verslossenheit gegenüber sich wandelnden Phänomenen der Wirklichkeit.

³⁰ Siehe nur die Bemerkung von *Callies, NJW* 1989, 1339 im Hinblick auf Vereinigungstheorien: "Schuldvergeltung, ... General- und Spezialprävention bilden jenen Eintopf, in dem Alles mit Allem vermengt und Unvereinbares als vereinbar behauptet wird."

³¹ *Hassemer, Einführung*, S. 263f. stellt für die absoluten Theorien fest: "(Sie) achten nicht auf den Ausgang der Sache, (sie) ruhen in sich und sind nicht auf empirische Wirkung der Strafe angewiesen ... (Ihr) Sinn der Strafe erfüllt sich nicht hienieden und greifbar ... (Er) entwickelt sich aus der Vollkommenheit der Theorie ... Die absoluten Theorien treten mit der (unvollkommenen) Wirklichkeit nicht eigentlich in Berührung, sondern bewerten sie nur, verteilen Sinn."

Diese Analyse deutet ein grundsätzliches Problem der absoluten Theorien an: Der Gegenstand der Straftheorien, die Strafe, ist ein empirisches Phänomen, das den Schuldigen nicht nur in "seinen Rechten" sondern auch in (den) materiellen Voraussetzungen der Schuldbewertung (nämlich Normakzeptanz und Willensfreiheit) trifft und zudem über sozial-kommunikative Prozesse auf jenes Prinzip zurückwirkt, es gestaltet, das die apriorische Grundlage der absoluten Theorie bildet: die Gerechtigkeit. Mit den Grundlagen von Gerechtigkeit und Schuld berührt die (Wirkung der) Strafe die Axiome ihres (klassisch strafrechtstheoretischen) Grundes. Die Bestimmung des Grundes schließt die Reflexion der Wirkung mit ein. Deshalb vermag auch die Unterscheidung zwischen Grund und Wirkung (vgl. etwa *Otto, AT*, § 1, *Rdn.* 71) die idealistischen Konzepte nicht von der Aufgabe zu befreien, die Strafwirkung zu berücksichtigen.

³² Vgl. etwa die Ergebnisse einer Bevölkerungsbefragung in Thüringen zu staatlichen Reaktionen auf die verschiedensten Delikte bei *Kräupl, Wandel*, S. 185ff. (Die Frage ist im Fragebogen der Anlage auf S. 25ff. abgedruckt.)

rien, die aus diesem widersprüchlichen Feld heraussteigen, um widerspruchsfrei den Sinn der Strafe von nur einer oder einigen dieser "Bestrebungen" aus für alle Delikte zu konzipieren, setzen sich notwendig dem Widerspruch der anderen aus. Um der sozialen Erwartungslage gerecht zu werden, wird sich eine Straftheorie deshalb mit der Situation der Antinomien zu arrangieren haben. Und trotzdem sind der Offenheit der Strafrechtsaufgabe von vornherein klare Grenzen gesetzt. Diese sind durch verfassungsmäßige Prinzipien vorgegeben. Gerade (auch) das Strafrecht muss sich am Grundgesetz messen lassen. Solche Prinzipien der Verfassung, die auf das Strafverständnis ausstrahlen, bieten deshalb nicht nur die "absolute Schranke" staatlicher Eingriffsgewalt, sondern zugleich einen fixen Ausgangspunkt, von dem aus eine Strafrechtstheorie im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu entwickeln und konkretisieren ist.³³

Die Aufgabe des Strafrechts, als "ultima ratio" staatlicher "Gesellschaftssicherung",³⁴ ist, wie eingangs bereits angedeutet,³⁵ der **Schutz** solcher **Rechtsgüter**, die für das gedeihliche Zusammenleben der Menschen unerlässlich sind. Die Sicherung gesellschaftsnotwendiger Bedingungen durch Rechtsgüterschutz ist damit eine reale Aufgabe, d.h. empirische Funktion des Strafrechts. Eine Straftheorie muss deshalb nicht nur an diese Schutzaufgabe anknüpfen, sondern überdies einen derartigen Schutz über reale Zusammenhänge anstreben. Eine absolute Theorie, die die Wirkungen des Strafrechts ignoriert und jeden empirischen Zweck ablehnt, disqualifiziert sich in der Auseinandersetzung um den Zweck der Strafe selbst.³⁶ 11

Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass sich nicht wenige klassische Ansätze durchaus einem Schutzzweck verpflichtet sehen.³⁷ Oft geht es solchen Theorien vordergründig um die Beschränkung der Sanktion auf Vergeltung.³⁸ Dieses – zugegeben auch rechtsstaatlich gebo- 12

In einer neueren Veröffentlichung die mit späteren Befragungsergebnissen vergleicht, werden diese Ergebnisse zwar bestätigt, gleichwohl aber in einen stärker ausdifferenzierten Zusammenhang gestellt. Die Aussagen werden hier im Rahmen des eigenen theoretischen Gerüsts auf eine materielle Ebene der Strafeinstellungen beschränkt. Vgl. dazu *Kräupl, Wahrnehmung, S. 174ff.*

³³ Vgl. zur Bedeutung verfassungsrechtlicher Prinzipien für das gesamte positive Recht etwa *Sonnenberger, JURA 2000, S. 564*: „... (Im modernen Recht) ... wurde ein großer Schritt getan, indem in den Verfassungen nicht nur als Basis der Gerechtigkeit der Würde des Menschen Rechtsgeltung gegeben wurde, sondern auf diese gestützt weitere materielle Gerechtigkeitsmaßstäbe gesetzt wurden, an die der Gesetzgeber selbst und alle andere staatliche Gewalt gebunden ist.“

³⁴ Vgl. *Gropp, AT, § 1, Rdn. 92ff.*

³⁵ Weitere Nachweise unter **1, Rdn. 4.**

³⁶ Vgl. zur Gerechtigkeitsfrage, die gerade den Ausgangspunkt der absoluten Theorien darstellt, die zutreffenden Prämissen bei *Sonnenberger, JURA 2000, 563*: „... Die Überlegungen, die ein Jurist anstellen kann, der in der Rechtsordnung einer pluralistischen Gesellschaft arbeitet, müssen mit dem Bekenntnis beginnen, dass er nicht nach transzendentalen Lösungen Ausschau halten kann. ... Gerechtigkeit ... kann ... nur in dieser Welt gesucht werden.“

Sicher ist mit dieser Betrachtung den Argumenten des alten Streits zwischen den Anhängern relativer und absoluter Theorien nicht viel Neues hinzugefügt. Der Ausgangspunkt der Auseinandersetzung wurde nur in eine andere Kategorie transferiert. Die Verlagerung des Problems soll aber die Konsequenzen des metaphysischen Ansatzes deutlicher machen: Auf jede **reale Funktion des Rechts** muss **verzichtet**, jede rechtstatsächliche Reflexion abgelehnt werden.

³⁷ *Lesch, JA 1994, 598f.* postuliert für eine funktionale Vergeltungstheorie den kommunikativ-symbolischen Gehalt von Straftat und Strafe. Mit dem Verbrechen behauptet der Täter die Unmaßgeblichkeit der Norm. Die Strafe weise diese Behauptung zurück und demonstriere für alle deren Geltung. Der Zweck sei die Erhaltung der Grundbedingungen sozialer Koexistenz.

Mit dem Zweck der Wiederherstellung des Rechts sieht *Lampe, Straffilosofie, S. 3, Fn. 7* auch die absoluten Straftheorien in einem sozial-funktionalen Begründungszusammenhang, der von deren Vertretern freilich gelehnet wird.

³⁸ Im Anschluss an eine Erörterung des Vergeltungsgedankens formuliert *Birkmeyer, Schutzstrafe, S. 407*: "Auch für die klassische Schule ist Strafe im Hinblick auf ihre Wirkung Schutzstrafe: Verbrechensbesserung, Abhaltung der Gesellschaft und des Verbrechers von weiteren Taten und Sicherung der Gesellschaft und Rechtsordnung ist durch nichts besser zu erreichen, als durch gerechte Vergeltungsstrafe."

tene – Ziel allein kann aber die Einwände gegen ein „absolutes Strafrechtsverständnis“ nicht entkräften. Zum einen werden hier wichtige gesellschaftliche Erwartungen an Strafe ignoriert. Zum anderen bleiben empirische Erkenntnisse über Strafwirkungen im Hinblick auf den anerkannten (!) Zweck des Strafrechts unberücksichtigt. Mit dem Ziel des Rechtsgüterschutzes tragen die Vertreter solcher (neo-) klassischen Ansätze zwar dem realen Charakter der Strafe Rechnung. Hinsichtlich der Mittel zur Erreichung dieses Ziels aber verweigern sie jede empirische Überprüfung, indem Strafe von vornherein nur in Form der Vergeltung in Frage kommt.³⁹ Zugegeben, eine Theorie, die die Wirkung der Strafe als Mittel ihres Zweckes reflektiert, kann keine absolute (mehr) sein.⁴⁰ Sie würde den idealistischen Begründungszusammenhang verlassen und deshalb des Merkmals verlustig, unter dem die klassischen Ansätze „zusammen genommen“ werden. Um diese Konsequenz aber geht es hier:

Der Ausgangspunkt einer Straftheorie muss die „real zu verwirklichende“⁴¹ Schutzaufgabe 13 des Strafrechts sein. Strafrecht hat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln⁴² auf der Grundlage und im Rahmen verfassungsrechtlicher Vorgaben, Verbrechen zu bekämpfen.⁴³ Dem **reaktiven** Charakter dieses Rechtsgebietes entsprechend, sind seine Mittel auf bereits **geschehene** Rechtsverletzungen gerichtet. Die Rechtsgüter sind also durch den Täter bereits verletzt worden. Deshalb bleibt dem Strafrecht zum Schutze der Rechtsordnung nur die wirksame Demonstration ihrer Bestandskraft⁴⁴ gegenüber dem Täter und der Allgemeinheit.⁴⁵ Grundlage und Rahmen dieses Demonstrationsaktes bilden das Menschenbild und zwei mit diesem korrespondierende und inhaltlich aufeinander bezogene⁴⁶ Prinzipien des Grundgesetzes.

Oben wurden bereits die sich unterscheidenden Menschenbilder der absoluten und der relativen 14 Straftheorien erwähnt. Darin liegt ein entscheidender Grund für die entgegengesetzten Konzeptionen. Während auf der einen Seite die sittliche Autonomie, die Willensfreiheit den Blick auf den Menschen bestimmt, sieht die andere Seite in menschlichem Verhalten vor allem ein Kausalprodukt. Hier wird auf die uneingeschränkte Verantwortung des Täters, seine Schuld, geschlossen, die zu vergelten ist; dort müssen die entscheidenden Kausalkräfte für die Tat des Verbrechers „bewegt“ werden. Die deshalb vor allem weltanschaulich wurzelnde Auseinandersetzung, deren Grundkonflikt die Positionen der Philosophien zu allen Zeiten bestimmt(e), hat bisher keine Entscheidung herbeigeführt. Die zahl- und einfallsreichen Ver-

³⁹ Lesch, JA 1994, 598 postuliert gar einen realen Wirkungszusammenhang, indem er die Strafe kommunikativ-symbolisch deutet. Der empirischen Überprüfbarkeit aber sucht er sich mit der Anmerkung zu entziehen, (die kommunikativ-symbolische Funktion) ... „darf nun freilich nicht so verstanden werden, als sei der Zweck die „Einübung in Normvertrauen“ in einem empirisch-nachweisbaren real-psychologischen Sinne ...“. Auch hier wird dem realen Zweck der „Erhaltung der Grundbedingungen sozialer Koexistenz“ (S. 599) lediglich ein jeder Kritik seiner Funktionstüchtigkeit entzogenes Mittel in Dienst gestellt.

⁴⁰ Schon jede präventive Ergänzung einer absoluten Theorie macht diese zu einem „verkappten“ präventiven Konzept, vgl. Jakobs, AT, I. Rdn. 49.

⁴¹ Diese pleonastische Wendung soll hier und in den weiteren Ausführungen unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass nur empirische Wirkungen die strafrechtlichen Eingriffe begründen dürfen. Metaphysische Konzepte sollen deutlich zurückgewiesen werden.

⁴² Entgegen der Einseitigkeit der überwiegend bisher geführten Diskussionen beschränken sich die strafrechtlichen Mittel nicht auf die Sanktionen (und diese nicht auf Freiheit- und Geldstrafe !). Sowohl Verfahren als auch Schuldspruch weisen die Rechtsverletzung (sozial-kommunikativ) symbolisch zurück.

⁴³ Vgl. nur Schmidhäuser, AT- Studienbuch, 2/14.

⁴⁴ Kritisch gegenüber einem „symbolischen“ Strafrecht aus rechtsstaatlicher Sicht Hassemer, NStZ 1989, 553ff.

⁴⁵ Freund, AT, § 1, Rdn. 10 bezeichnet diese Aufgabe als „Widerspruch gegenüber dem Normbruch zur Beseitigung der Gefahr eines Normgeltungsschadens“.

⁴⁶ Diese unten vorgestellten Prinzipien des Schul- und des Gerechtigkeitsgrundsatzes dürfen nicht voneinander getrennt werden. Die schuldangemessene Bestrafung ist eine Frage der Gerechtigkeit. Trotzdem wird im Dienste methodischer Klarheit die Erörterung beider Prinzipien differenzierend gegliedert. Im Ergebnis lässt sich hoffentlich verdeutlichen, dass das eine nicht ohne das andere zu denken ist.

suche,⁴⁷ die Geltung der einen oder anderen Position zu beweisen, vermochten allesamt nicht, auch ihre Gegner zu überzeugen. Immerhin hat sich aber in der Meinungslandschaft überwiegend die Einsicht durchgesetzt, diese Frage lasse sich wissenschaftlich exakt nicht beantworten.⁴⁸ In Übereinstimmung mit dieser "relativierenden" Bestandsaufnahme gibt das Grundgesetz ein vermittelndes, für eine differenzierende Sicht offenes **Menschenbild** vor. Nach diesem ist der Mensch ein auf freiheitliche Selbstbestimmung angelegtes, in dieser Freiheit aber gemeinschaftsbezogenes und -gebundenes Wesen.⁴⁹ Dieses Verständnis trägt einer menschlichen Grunderfahrung, nämlich dem überwiegend sicheren Gefühl, eine Entscheidung frei zu treffen⁵⁰ und der in der eigenen Entwicklung erlebbaren Erfahrung Rechnung, dass die Bedingungen der individuellen Entscheidung von den Wechselwirkungen mit der Umwelt, insbesondere dem sozialen Kontext abhängen.

Strafrecht darf demzufolge menschliche Freiheit und somit individuelle Verantwortung voraussetzen. Es muss aber auch die sozialen Bedingungen freier, selbstverantworteter Entscheidungsfähigkeit berücksichtigen.

Als einheitliche Grundlage strafrechtlicher Haftungskonzeptionen kann diese grundgesetzliche Vorgabe an das Strafrecht bereits festgehalten werden.

Diesem Menschenbild entsprechend verpflichtet die Verfassung das Strafrecht auf das **Schuldprinzip**. Danach muss die Strafe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat und zum Verschulden des Täters stehen.⁵¹ Dem Maß der (präventiven) Strafe sind damit von vornherein Grenzen gesetzt, die den rechtspraktisch bedeutenden Einwand der absoluten Ansätze, Zweckstrafe sei unbeschränkt und deshalb im Einzelfall (unerträglich) ungerecht, aufheben. Zudem schließt der Blick auf die Schuld des Täters die Berücksichtigung solcher Tatsachen ein, die für die Normabweichung relevant (geworden) sind.⁵² Mit der sanktionsorientierten Beachtung schuldrelevanter Tatsachen entgeht der präventive Ansatz auch dem Vorwurf, der Schuldige würde zum Objekt, zum Mittel der Verbrechensverhütung degradiert. Er selbst, der Schuldige, ist Zweck der Sanktion, indem die Bedingungen seiner Ent-

⁴⁷ Vgl. etwa den evolutionstheoretischen Versuch bei *Otto, AT, § 1, Rdn. 62f.*; die semantische Beweisführung von *Hruschka, ZStW 1998, 583*. Näher zur Freiheitsfrage im Zusammenhang mit dem Verhaltensnormcharakter der Strafvorschriften unter **2, Rdn. 19ff.**

⁴⁸ So etwa *Beulke, AT, Rdn. 397*; *Gropp, AT, § 34*. Vgl. genauer die weiteren Ausführungen und Nachweise unter **2, Rdn. 21, 23f.**

⁴⁹ Vgl. nur *BVerfGE 45, 187*; *Dürig in Maunz, GG, Art. 1, Rdn. 47ff*; *Münch in Münch, GG, Vorb. Art. 1-19, Rdn. 57*.

⁵⁰ Immerhin ist hier aber Freiheit als Erlebnisqualität empirischer Erkenntnis zugänglich, vgl. dazu *Austeda, Wörterbuch, S. 261f.* sowie die Ausführungen unter **2, Rdn. 25f.**

⁵¹ Vgl. zur Herleitung des Schuldgrundsatzes aus Art. 1, 2 I GG und dem Rechtsstaatsprinzip *BVerfGE 57, 275; 54, 108f.; 25, 285; 20, 331*; *Bleckmann, Staatsrecht I, Rdn. 651*; *Dreier in Dreier, GG, Art. 1 I, Rdn. 82*; *Kunig in Münch, GG, Art. 1, Rdn. 36*.

⁵² Wenn das **Delikt** weder nur als strafrechtsbrechendes Verhalten noch allein als zugeschriebene Qualität, sondern, aus dem Gesamtzusammenhang des in der Wechselwirkung mit der Gesellschaft agierenden Subjekts, als **Integrationsbruch** aus erheblicher **Divergenz zwischen** individuell erarbeitetem **Normsinn** und institutionell gesetzter **Norm** begriffen wird, so gilt es im Rahmen der Schuldfeststellung diejenigen Umstände aufzunehmen, welche die Defizite der individuellen Normsinnerfahrungen begründen. Die praktisch-tätig zu gewinnende Normsinnerfahrung strukturiert sich als Spannungsfeld und Potenzial zwischen drei Dimensionen: Aktivität, Sozialität und Identität. (Ausgearbeitet findet sich dieser komplexe Ansatz bei *Kräupl, Wahrnehmung, S. 31ff., 59ff.*) Dementsprechend bietet der Blick auf diese Dimensionen die wesentlichen Anhaltspunkte für die "Erklärung" des Integrationsbruchs. Diese für die Schuldbewertung relevanten Umstände können dann als (bewertungsfreie) **Schuld Tatsachen** in die Sanktionsgestaltung getragen werden und mit Blick auf die drei Dimensionen hier als Anknüpfungspunkte eines um Normsinnerfahrung bemühten Sanktionierungskonzeptes dienen. Sie bilden die Grundlage konstruktiver Schuldverarbeitung - im Strafvollzug (vgl. *Kräupl, Schuldverständnis, S. 141ff.*) aber auch in der inhaltlichen Ausgestaltung anderer Sanktionsformen, um deren legislative Öffnung im Dienste "qualitativer Schuldproportionalität" der Strafe hier ausdrücklich geworben werden soll.

scheidung für das Verbrechen und sonstige Gründe des ihm vorgeworfenen Verhaltens ins Zentrum der Strafentscheidung rücken.⁵³

Für eine derart differenzierende strafrechtliche Reflexion des "Täterverhaltens" spricht auch eine weitere grundgesetzliche Vorgabe an dieses Rechtsgebiet:

Der **Gerechtigkeitsgrundsatz**.⁵⁴ Danach müssen Tatbestand und Rechtsfolge – gemessen an der Idee der Gerechtigkeit – sachgerecht aufeinander abgestimmt sein, so dass jede Strafe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat und zum Verschulden des Täters steht.⁵⁵ Auch wenn die Konkretisierung dieser Gerechtigkeitsidee mit Unsicherheiten belastet ist, kann ihr doch wenigstens ein Maßprinzip entnommen werden, nach dem die Strafe weder unangemessen mild noch übertrieben hart sein darf.⁵⁶ Auch diese Formel setzt zwar voraus, dass ein fixer Ausgangsfall, ein Maßstab existiert, auf den bezogen die Strafe für ein Verbrechen angemessen sein muss. Ein wichtiger allgemeiner Gedanke kann ihr aber dennoch entnommen werden: Das Verhältnis von Tat und Strafe muss im Hinblick auf andere Fälle angemessen sein. Dort also, wo sich ähnliche Tat- und Täterbilder bieten, müssen auch die strafrechtlichen Reaktionen ähnlich "aussehen". Nun stellen sich aber die strafrechtlich relevanten Konstellationen (von Tat- und Täterbildern) in der Wirklichkeit als außerordentlich vielgestaltig dar. Eine adäquate Abbildung der unzähligen Erscheinungsformen deliktischen Verhaltens durch das Strafrecht fordert hier differenzierende Bewertungs- und Reaktionsstrukturen.

Für das Strafrecht kann dem Gerechtigkeitsgrundsatz deshalb ein **Differenzierungsgebot** entnommen werden.

Dem wird einerseits mit einem Rechtsfolgenprogramm entsprochen, das in angedeuteter Weise die Gestaltung der Sanktion für (solche) "Schuld Tatsachen" offen hält (, die zum Grund für das rechtswidrige Verhalten geworden sind).⁵⁷

Andererseits setzt die wirksame Umsetzung eines solchen Gebotes in unserem dogmatisch konzipierten Strafrechtssystem bereits differenzierende Strukturen im Wertungssystem voraus.⁵⁸

Nach dem an den verfassungsrechtlichen Vorgaben orientierten Standpunkt dieser Arbeit sind Bezugspunkte jeder um Gerechtigkeit bemühten Strafe die Rechtsverletzung und die Schuld⁵⁹ des Täters.

Das empirische Instrument der Strafe vermag nur empirischen Merkmalen der Rechtsverletzung wirksam zu begegnen. Solche sind **Schädigungen materieller und psychosozialer Art** (bei dem Opfer und/ oder der Allgemeinheit). Eine gerechte Sanktion (dieses auf den Schutz der Rechtsordnung gerichteten Rechtsgebietes) muss sich um den Ausgleich dieser Schäden bemühen.

Während die **Wiedergutmachung** materieller Schäden⁶⁰ teilweise "abrechenbar" zu leisten ist, dürfte sich die Kompensation (nicht messbarer) psychosozialer Verletzungen als schwierig

⁵³ Vgl. diese Einschätzung im Hinblick auf das Resozialisierungsanliegen des Strafvollzuges Klug, *Abschied*, S. 40.

⁵⁴ Das Rechtsstaatsprinzip enthält das Prinzip der materiellen Gerechtigkeit, Bleckmann, *Staatsrecht I*, Rdn. 651.

⁵⁵ So BVerfGE 54, 108f; 20, 331.

⁵⁶ Siehe nur Fahrenhorst in Ulsamer, *Lexikon*, S. 934.

⁵⁷ Vgl. ergänzend die Anmerkungen unter **1, Rdn. 20**.

⁵⁸ Hier liegt auch der Baustein für eine feiner differenzierende Fahrlässigkeitsdogmatik, wie sie Gegenstand dieser Arbeit ist. Vgl. als Anknüpfungspunkt für die weiteren Ableitungen dieser Untersuchung die Ausführungen unter **1, Rdn. 23**.

⁵⁹ Vgl. zum im Rechtsstaatsprinzip verbindlich vorgegebenen Zusammenhang von Gerechtigkeit und Schuld BVerfGE 20, 331.

ger darstellen. Hier müssen generelle Reaktionserwartungen der Allgemeinheit⁶¹ und des Opfers berücksichtigt werden. Auf diesem Wege findet Vergeltungsbestreben⁶² genauso Eingang in "die gerechte Strafe", wie die Hoffnung auf Sicherung, Gesellschaftsschutz, aber eben auch Wiedergutmachung. Im Hinblick auf den Ausgleich der Rechtsverletzungsschäden sind deshalb die Erwartungslagen von Opfer und Allgemeinheit für die Gerechtigkeit konstitutiv.⁶³

Die Schuld des Täters begrenzt und begründet die sich auf Reaktionserwartungen stützende Strafe. Damit können die ihr zugrunde liegenden Tatsachen Anhaltspunkte für die inhaltliche Ausgestaltung der Sanktion bieten. 20

Gerecht ist eine Reaktion des Strafrechts nach alledem dann, wenn sie im konkreten Fall den Erwartungen von Opfer und Allgemeinheit entspricht,⁶⁴ sich in der Ausgestaltung der Sanktion an den für den Normbruch relevanten Schuld Tatsachen orientiert und im Strafmaß dadurch der Schuld des Täters gleichsteht, dass sie im Hinblick auf vergleichbare Delikt-Strafe-Konstellationen angemessen ist.⁶⁵

⁶⁰ Für einen derart (gegenüber dem Zivilrecht) verfahrensmäßig erleichterten Weg der Wiederherstellung des (ursprünglichen) Rechts(zustandes) spricht auch die verfassungsrechtliche Zielvorgabe sozialer Gerechtigkeit. (Diese folgt aus dem Sozialstaatsprinzip, vgl. *Isensee, Staatsrecht I, § 7, Rdn. 58.*) Mit Blick auf dieses Prinzip stellt sich für das (gegenüber jeder Wiedergutmachungsform weitaus bedeutendere) Geldstrafenverfahren durchaus die Frage, warum die fiskalischen Interessen des Staates vor den Reparationsinteressen der Opfer rangieren müssen. (Vgl. *Kilching, Opferinteressen, S. 701.*)

⁶¹ Nach *Sonnenberger, JURA 2000, 564* ist für die Gerechtigkeit in einer pluralistischen Gesellschaft eine freie und offene Konsensfindung konstitutiv.

⁶² Die Erfüllung öffentlichen Vergeltungsverlangens durch die Strafe hat eine soziale Funktion: Sie dient der Befriedigung des Rechtsgefühls der Allgemeinheit und der symbolischen Dokumentation der Erhaltungswürdigkeit der verletzten Norm (vgl. *Ebert, Vergeltungsprinzip, S. 52f.*), also der Demonstration ihrer Bestandskraft. Die Wirksamkeit dieses Demonstrationsaktes hängt von den Erwartungen der Adressaten ab. Dort, wo Vergeltungsstreben die Erwartungslage dominiert, reagiert das Strafrecht mit vorrangig vergeltender Sanktion angemessen, aus der Perspektive der Allgemeinheit richtig. Deren Rechtsgefühl wird bestätigt. (Nach *Stratenwerth, AT (3. Aufl.), Rdn. 16* wird, indem die Strafe das Vergeltungsbedürfnis auffängt, der Rückfall ins Faustrecht und die Lynchjustiz verhindert. Die Sicherung der Rechtsgeltungskraft vollzieht sich also auch über die Reflexion der Opfererwartungen.) Soweit aber in bestimmten Fällen anders gelagerte Erwartungen, wie die der Wiedergutmachungsbemühungen durch den Täter, dominieren, würde mit Vergeltungsstrafe das in Frage stehende Rechtsgefühl nicht befriedigt. Das Ziel **wirksamer** Demonstration der Normbestandskraft würde verfehlt. Demzufolge ist die **Berücksichtigung differenzierter Reaktionserwartungen** für die Geltungskraft der Normen funktional. (Demgegenüber beschränkt *Koriath, JURA 1995, 634* die Reflexion der allgemeinen Erwartungslage von vornherein auf das Vergeltungsgefühl.)

⁶³ Solche Erwartungslagen bilden nun freilich keine dauerhaften Konstanten, sondern werden in einer komplexen gesellschaftlichen Wechselwirkung nicht zuletzt von der strafrechtlichen Praxis tangiert. Insofern kann auch langfristig in solchen strafrechtlichen Reaktionen gerechtigkeitskonstitutives Potenzial liegen, die die gegenwärtigen Erwartungslagen sozialer Mehrheiten nicht exakt umsetzen.

Ein Vergleich der Einstellungen zur Todesstrafe in Baden-Württemberg und Texas mag hier ein Beispiel geben. Vgl. dazu *Kaiser, Kriminologie, § 94, Rdn. 25ff.*, insbesondere *Schaubild 62.*

⁶⁴ Vgl. zur Bedeutung der Gesellschaftserwartungen für die Gerechtigkeit und zum Zusammenhang von Gerechtigkeit und Schuldgrundsatz *Jescheck, AT, S. 413.*

⁶⁵ Die für die Gerechtigkeit konstitutiven Erwartungslagen sind ihrerseits von der konkreten Fallgestaltung beeinflusst. Differenziertes Wissen über Tat und Täter differenziert die Sanktionsforderungen. Auch solche Tatsachen, die die Schuld des Täters betreffen, korrelieren damit. Ausgleichende Bemühungen des Täters mindern den Vergeltungsdrang von Allgemeinheit und Opfer und reparieren damit schon einen Teil des psychosozialen Schadens. (Vgl. zur punitivitätsreduzierenden Wirkung von Wiedergutmachungsbemühungen auf das Opfer *Kilching, Viktimisierung, S. 105ff.*) Insofern tragen sie zur Versöhnung des Schuldigen mit der Gesellschaft bei. (Zur positiv-generalpräventiven Wirkung der Wiedergutmachung vgl. *Meier, GA 1999, 14*; zur schuldausgleichenden Funktion eines Täter-Opfer-Ausgleichs siehe *Stein, NStZ 2000, 393ff.*) Empirisch nachweisbare negativ-generalpräventive Wirkungen des Strafrechts liegen lediglich in der Entdeckung und Einleitung des Verfahrens. (Vgl. nur *Kaiser, Kriminologie, § 31, Rdn. 32ff.*) Diese werden von wiedergutmachenden Sanktionen nicht tangiert. Insofern lassen sich Reparationsbemühungen auch mit Zwecksetzungen negativer Generalprävention vereinen. (Darauf weist zutreffend *Meier GA 99, 14* hin.) Indem sich der Schuldige selbst um Aktivität müht, wird dabei häufig gerade auch auf solche persönlichen Schuld Tatsachen des Täters positiv Einfluss genommen, die (mit) den Grund der Tat bilden. Im Sinne des oben vorgestellten Potenzials (spezialpräventiv) notwendiger

Unter Zugrundelegung der nach der Staatsfunktion real zu verwirklichenden Schutzaufgabe des Strafrechts und nach Maßgabe der herausgearbeiteten verfassungsmäßigen Prinzipien kommt dem Strafrecht damit der folgende Zweck zu: 21

Strafrecht hat durch schuldadäquaten und gerechten Ausgleich der durch das Delikt begründeten Schädigungen (materieller und psychosozialer Art bei der Allgemeinheit und dem Opfer) künftige Rechtsverletzungen zu verhüten. Dieser schuldadäquate und gerechte Ausgleich fordert die Integration von Reaktionserwartungen (der Allgemeinheit und des Opfers) und Schuld Tatsachen.

Eine strafzweckadäquate Reaktion macht dementsprechend die differenzierende Wahrnehmung von Tat und Täter nötig.⁶⁶

Normsinnerfahrungen (vgl. diesen Ansatz bei *Kräupl, Wahrnehmung, S. 59ff.*) bewegen sich eigenengagierte Wiedergutmachungsbemühungen zwischen den drei relevanten Dimensionen: Im persönlichen Bemühen zeigt der Täter **Aktivität**, die mit ihrer Ausrichtung auf das Opfer zwischenmenschliche Normsinnerfahrung (**Sozialität**) stiftet und überdies Impulse für selbstreflexive Normsinnerfahrung (**Identität**) erwarten lässt. Zwar wird teilweise auf die klinisch heilsame Wirkung der Strafe hingewiesen; vgl. *Jerouschek, JZ 2000, 185ff.* Solche beachtenswerten psychischen Effekte sind aber für eine eigenengagierte Folgenreflexion in der wiedergutmachenden Form genauso wenig ausgeschlossen.

Diese für Opfer, Gesellschaft und Täter konstruktive Tatbewältigung hat sowohl spezial- als auch generalpräventive Effekte. Damit werden in der Form **wiedergutmachender Sanktionen** die **Antinomien** der verschiedenen Strafzwecke jedenfalls soweit **aufgehoben**, wie die Reparation der Erwartungslage von Täter und Opfer entspricht.

Da die Wiedergutmachung also einen wichtigen Ausschnitt aus den auf das Strafrecht gerichteten Erwartungslagen von Allgemeinheit und Opfer darstellt und überdies die Integration der verschiedenen (scheinbar widersprüchlichen) Strafzwecke zu leisten vermag, ist ihr eine gegenüber der Strafe gleichrangige Position im Rechtsfolgensystem einzuräumen.

(Im Schrifttum finden sich weitere Argumente und überdies ausgearbeitete Konzepte, Wiedergutmachungsformen als echte Sanktionsalternative im Rechtsfolgensystem des Strafrechts zu installieren. *Meier, GA 1999, 5* weist etwa zurecht auf den Ultima-Ratio-Charakter der Strafe hin, um daraus auf den Vorrang freiwilliger Verantwortungsübernahme für die Tat vor zwangsweise zugeschriebener Verantwortung zu schließen. Er transferiert zudem soziale Bewertungen in dogmatische Kategorien, indem er dem Erfolgs- und Handlungsunrecht das in der Wiedergutmachung und der entsprechenden Bemühung liegende Erfolgs- und Handlungsrecht gegenüberstellt (S. 12). Bei *Walther, ZStW 1999, 129ff.* findet sich, ähnlich dem hier entwickelten Standpunkt, das Bemühen um eine empirische Bereicherung des Deliktsverständnisses. Eine ganzheitliche Sicht erkenne im Delikt über den Rechtsbruch und die Gefahr hinaus den Realkonflikt im sozialen Kontext. Dementsprechend müsse neben die Reaktionsspuren der Reprobation und Prävention die Reparation treten. Vgl. zur Wiedergutmachung im kriminalrechtlichen Kontrollsystem auch *Rössner, NStZ 1992, 409ff.*)

⁶⁶ Folgerichtig konkretisiert *Naucke, Einführung, Rdn. 196ff.* die Strafzwecke deliktsgruppendifferenziert. Er unterscheidet zwischen vorsätzlichen Gewaltstraftaten, vorsätzlichen aber nicht gewaltsam begangenen und fahrlässigen Straftaten. Für die erste Gruppe argumentiert er mit dem Kriterium der "Schrecklichkeit" für vergeltende Strafelemente.

Damit reflektiert *Nauke* Reaktionserwartungen in der Straftheorie. Der oben skizzierte Ansatz differenziert weitergehend, indem auch persönliche Schuld Tatsachen aufgenommen werden. Darüber hinaus veranschaulicht er die auch mit dem Schrecklichkeitskriterium angestellten Reflexionen der Reaktionserwartungen, indem er mit dem Ziel des Ausgleichs an die Schädigungen anknüpft. Die von *Nauke* so genannten "schrecklichen" Delikte bringen vor allem nicht abrechenbare psychosoziale Schädigungen hervor. Dementsprechend sind die Möglichkeiten materieller Wiedergutmachung sehr beschränkt. In den Vordergrund der Reaktionserwartungen drängen hier Vergeltungsbestrebungen ...

1.4 Folgerungen für eine strafrechtsdogmatische Konzeption

Welche Folgerungen ergeben sich aber nun aus diesem differenzierten Strafrechtsverständnis für eine dogmatische Konzeption, die sich um sozialadäquate Strafrechtswertungen im Falle mehrerer an einer Straftat beteiligter Personen bemüht? 22

Primär scheint eine derartige Perspektive auf das Strafrecht zu Konsequenzen im Bereich der Rechtsfolgen zu drängen.⁶⁷ Zur – im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes⁶⁸ – rechtsstaatlich akzeptablen dogmatischen Umsetzung des Differenzierungsgebots käme etwa ein feiner abgestuftes Rechtsfolgenprogramm in Betracht. So betont auch ein Vertreter des österreichischen Einheitstäterkonzepts, dass (etwa) die Unwertdifferenzen zwischen den verschiedenen Formen der Beteiligung an einer Straftat im Rahmen der Rechtsfolgenbestimmung berücksichtigt werden könnten.⁶⁹ Tatsächlich ist es vor allem eine formale Frage, auf welcher dogmatischen Stufe einer schuld- und unwertadäquaten Differenzierung Raum gegeben wird.⁷⁰ Dass der Sanktionenauswahl und -gestaltung dabei die entscheidende Bedeutung zukommt, versteht sich von selbst. Aber auch für die primäre Frage der Strafbarkeit ist ein differenzierendes Verständnis relevant.

So hat sich der deutsche Gesetzgeber wenigstens im Vorsatzbereich dafür entschieden, die unterschiedlichen Begehungs- und Beteiligungsformen bereits auf der Ebene des Unrechtstatbestandes zu differenzieren. Die Beteiligungsdogmatik scheidet solche Tatbeiträge, die einen Unrechtstatbestand erfüllen von jenen, die zwar nicht selbst einen Deliktstatbestand verwirklichen, gleichwohl aber so „verwerflich“ im Zusammenhang mit der Straftat eines anderen sein können, dass sie als Teilnehmer trotzdem eine Strafrechtsfolge auslösen. Da nach diesem System aber immer die (täterschaftliche) Verwirklichung eines Unrechtstatbestandes Strafvoraussetzung ist,⁷¹ kommt der dogmatischen Bestimmung der Täterschaft und damit dem Kriterium zur Abgrenzung von der Teilnahme die entscheidende Bedeutung zu. Hier konkretisiert die Vorsatzdogmatik das verfassungsrechtlich aufgegebene **Differenzierungsgebot** im Hinblick auf unterschiedliche Formen der Straftatbeteiligung. 23

Die grundgesetzliche Vorgabe gilt nun einheitlich für das gesamte Strafrecht. Auf dem Hintergrund der im Dienste der Systemkonsistenz erstrebten Gleichförmigkeit der Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdogmatik müsste auch ein Fahrlässigkeitskonzept die Differenzierung verschiedener Formen der Tatbeteiligung auf der Ebene des Deliktstatbestandes *verwerten*. Das Differenzierungsgebot ist also auch im Fahrlässigkeitsbereich mit einer Beteiligungsdogmatik zu konkretisieren.

Die **Strafrechtsaufgabe** des real zu verwirklichenden Rechtsgüterschutzes konturiert darüber hinaus ein strafrechtliches Haftungskonzept. 24

⁶⁷ Dass vom hier vertretenen Standpunkt aus eine qualitative Flexibilisierung des strafrechtlichen Sanktionensystems geboten wäre, wurde schon an anderer Stelle betont. Eine weiterreichende Auseinandersetzung mit dem System würde vom Thema der Arbeit wegführen.

⁶⁸ Vgl. zum Bestimmtheitsgrundsatz als Ausfluss aus dem Gesetzlichkeitsprinzip nur *Jescheck, AT, S. 136f.; Roxin, AT, § 5, Rdn. 67ff.* sowie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes *BVerfGE 48, 56; 73, 234ff.*

⁶⁹ Vgl. *Kienapfel, AT, S. 547.*

⁷⁰ Im Hinblick auf die hier interessierende Differenzierung nach Beteiligungsformen erleichtert ein Beteiligungssystem allerdings die soziale Rezeption strafrechtlicher Urteile, weil die Zentralbegriffe „Täter“, „Anstifter“ und „Gehilfe“ in der Alltagssprache mit ähnlichen sozialen Wertungen geladen sind.

⁷¹ Die Haftung des Teilnehmers setzt nach dem Akzessorietätsprinzip unseres Systems immer einen zumindest rechtswidrig agierenden Täter voraus.

Dort, wo die strafrechtlichen Normen sinnlos sind, weil sie vom Adressaten gar nicht beachtet werden können, darf der Eintritt einer straftatbestandlich umschriebenen Situation auch nicht dem Adressaten angelastet werden. Zumindest wenn kein Normadressat zur Beachtung befähigt wäre, müsste von vornherein die täterschaftliche Zurechnung ausscheiden. Wegen dieser Konsequenz wird in der folgenden Untersuchung der Blick auf die empirischen Grenzen menschlicher Normbefolgungskompetenz zu richten sein.

Schließlich ergeben sich auch aus dem **grundgesetzlichen Menschenbild** Folgerungen für 25 die Haftungskonzeption.

Gerade im Zusammenhang mehrerer an einem Unrechtsgeschehen beteiligter Personen stellt sich die Frage, wie die kausalen Beziehungen freier Individuen rechtlich zu bewerten sind. Auch darauf wird im Rahmen der Untersuchung näher einzugehen sein.

Damit können als Grundlagen der Konzeption das verfassungsrechtliche Menschenbild, das 26 den Einzelnen als zur Freiheit befähigte Person voraussetzt, und ein Differenzierungsgebot sowie ein Strafrechtsverständnis festgehalten werden, welches jenes Rechtsgebiet in der real zu verwirklichenden Aufgabe legitimiert sieht, Rechtsgüter zu schützen.

2 Grundlagen und Grenzen normativer Verhaltenssteuerung

2.1 Die normative Ansprechbarkeit des Strafrechtsadressaten

Als Adressat strafrechtlicher Normen wurde bisher der Mensch vorausgesetzt. Dessen Verhalten soll zu dem Zwecke gelenkt werden, die fundamentalen Voraussetzungen des sozialen Miteinanders, wie es die Glieder eines bestimmten Rechts- und Kulturkreises begreifen, zu sichern.¹ Sowohl dieses Ziel als auch die einzelnen Gegenstände, nämlich Rechtsgüter² dieses Normensystems, stehen hier nicht zur Debatte. Es geht nach der eigenen Grundlegung vielmehr um die Frage nach adäquatem Schutz solcher Rechtsgüter durch das Strafrecht. Dieser Rechtsgüterschutz ist real, das heißt nach den Maßgaben rechtstatsächlicher Zusammenhänge, zu verwirklichen. Das setzt voraus, die empirischen Zusammenhänge zwischen Norm, Reaktion und Schutzerfolg soweit als möglich zu rationalisieren. Dort aber, wo sich solche Zusammenhänge der empirischen Beweisbarkeit entziehen, sind die Annahmen der strafrechtlichen Konzeption als Prämissen zu kennzeichnen.³

2.1.1 Der Normadressat

Freilich kommt nach dem bedeutenden positiv-generalpräventiven Zweck des Strafrechts auch ein anderes Adressatenverständnis in Betracht. Selbst mit der hier zugrunde gelegten Strafrechtsaufgabe, psychosoziale Schädigungen bei der Allgemeinheit durch die Bestätigung des (mit der Tat erschütterten) Normvertrauens zu reparieren, scheint die Adressatenschaft des Rechtspublikums als Gesamtheit ebenso gerechtfertigt. Dies gilt erst recht für rein generalpräventive Strafrechtskonzepte.⁴

¹ Vgl. die Nachweise unter **1, Rdn. 7**.

² Vgl. zum Begriff des Rechtsgutes als Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes *Maurach, AT 1, § 19, Rdn. 4ff.*

³ Damit wird also jenen Forderungen eine Absage erteilt, nach denen alle rechtlichen Grundlagen seinwissenschaftlich verifizierbar sein müssen. (Vgl. hier etwa *Lefrenz, Der Nervenarzt 19, 371.*) Keine Theorie und kein Erklärungsansatz lässt sich ohne Axiome konzipieren.

Gleichwohl müssen nach einer Prämisse des vorliegenden Konzepts – dem realen Schutzzweck des Strafrechts – die empirischen Wirkungen eines auf bestimmten Voraussetzungen beruhenden Systems am Zweck gemessen und gegebenenfalls auch diese Voraussetzungen angefragt werden.

Für das Recht kommt erschwerend hinzu, dass sein Gegenstand sozial aufgeladen und deshalb nicht notwendig konsistent strukturiert ist. Die Richtigkeit bestimmter Zielvorstellungen und Wertentscheidungen der Rechts- und Sozialgemeinschaft entzieht sich strenger naturwissenschaftlicher Beweisbarkeit. (So auch *Schönke/Schröder, StGB, Vor §§ 13, Rdn. 110.*) Gerade deshalb aber müssen jene unbewiesenen Prämissen gekennzeichnet werden. Nur so lassen sie sich im Falle empirischer Widersprüche anfragen und nur so liegen die Grenzen der Verständigung unterschiedlicher Konzepte offen.

⁴ Einige Konzepte reflektieren dementsprechend allein auf die generalpräventive Wirksamkeit des Strafrechts. Vgl. hier etwa *Achenbach, Zurechnung, S. 140ff.*; *Jakobs, AT, 17. Rdn. 18.*

Unabhängig von der noch näher auszuführenden Unhaltbarkeit dieser Engführung des strafrechtlichen Begründungszusammenhangs (näher unter **2, Rdn. 31**) bleiben diese Ansätze einen empirischen Nachweis der postulierten Strafrechtswirkung schuldig. Kritisch konstatiert etwa *Eisenberg, Kriminologie, § 41, Rdn. 2*, dass die we-

Widersprüche zu den eigenen konzeptionellen Voraussetzungen ergeben sich daraus allerdings dann, wenn ein solches Verständnis den Adressatenkreis auf die Allgemeinheit beschränkt.⁵ In diesem (reduzierten) Begründungszusammenhang könnte nämlich darauf verzichtet werden, die Leistungsfähigkeit des normalen einzelnen Normadressaten zum Maßstab für die strafrechtliche Norm zu erheben.

Gegen ein rein positiv-generalpräventives Normverständnis sprechen jedoch erhebliche Legitimationsprobleme hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen des Normverstößes. Betroffener der Sanktionen ist nämlich ein einzelner Mensch und nicht die Allgemeinheit. Diesem gegenüber muss der Eingriff gerechtfertigt sein.

Die Rechtfertigung einer Sanktion wegen des Verstoßes gegen eine Norm, die vom potenziellen Sanktionsbetroffenen gar nicht befolgt werden kann, dürfte einige Probleme bereiten.⁶ Auf der Grundlage des verfassungsrechtlich vorgegebenen Schuldprinzips ist sie jedenfalls unhaltbar.⁷

Für die maßgebliche Adressatenrolle des Einzelnen spricht auch die durch Art. 103 II GG geforderte Garantiefunktion des Tatbestandes. Rechtsstaatlich sinnvoll vermag ein Straftatbestand nämlich nur dann die Freiheit des Einzelnen zu sichern und staatliche Willkür zu verhindern, wenn sich die genau zu bestimmenden Normen an den Befolgungsmöglichkeiten desjenigen orientieren, der das Schutzsubjekt des Bestimmtheitsgebotes darstellt. Das ist das rechtliche Individuum, die einzelne Person.

Überdies bleibt bei einem allein auf die Allgemeinheit gerichteten Strafrecht eine erhebliche Erklärungsücke. Wie soll der mit der Norm bezweckte Rechtsgüterschutz auf die Allgemeinheit wirken, wenn nicht über die Verhaltenssteuerung des Einzelnen? Denn auch bei der Stärkung des allgemeinen Normvertrauens geht es um nichts anderes, als um die handlungsleitende Kraft der Normen für den Einzelnen. Nur sieht die positiv-generalpräventive Perspektive nicht (gleichsam) hinter die „Verhaltenssumme“ der normgeleiteten Personen. Dass sich eine generalpräventive Wirkung nur über den Einzelnen als Normadressaten vollzieht, wird hier demzufolge aus dem Erklärungszusammenhang einfach herausgehalten.

Adressat der strafrechtlichen Normen muss nach alledem der Einzelne sein.

sentliche Voraussetzung der positiven Generalprävention – die Anerkennung der Legitimation des Gesetzgebers – mit zunehmender Pragmatik und Entsymbolisierung des Strafrechts nur mehr eingeschränkt erfüllt ist.

Deshalb werden auch die rein positiv-generalpräventiven Ansätze dem auch im vorliegenden Konzept maßgeblichen Rationalisierungsanspruch nicht besser gerecht, als Konzepte, die die (ebenso) unbewiesene Annahme der normativ motivierbaren Person voraussetzen.

⁵ Wenn auch bereits auf die Allgemeinheit konzentriert, behält *Kohlrausch, FS Güterbock, S. 26* noch den einzelnen Täter im Auge, wenn er vom strafrechtlichen Vorwurf einen Konformitätsdruck gegenüber Täter und „Publikum“ erwartet. Ganz auf die Allgemeinheit als Strafrechtsadressat müssen sich hingegen solche Konzepte beschränken, die den Schuldbegriff rein sozial konzipieren, nämlich nach generalpräventiven Bedürfnissen der Normbestätigung und Selbststabilisierung des „Publikums“. Vgl. dazu *Jakobs, Schuld, S. 31ff.*; *Streng, Sanktionen, S. 9*.

⁶ Betroffener der Sanktion ist nämlich der Einzelne. Deshalb erfordert ein um Stringenz bemühtes Konzept auch die Rechtfertigung des Eingriffes am Verhalten des Betroffenen.

⁷ Vgl. zum Schuldprinzip die Ausführungen und Nachweise unter **1, Rdn. 26**.

2.1.2 Der Straftatbestand als Verhaltensnorm

Aus dem dargelegten Verständnis ergibt sich überdies die denkwürdige Funktion der Strafgesetze als Verhaltens- bzw. Bestimmungsnormen.⁸ Nur soweit der einzelnen Norm die Aufgabe zukommt, dem Adressaten Verhaltensorientierung zu gewähren, kann Rechtsgüterschutz real bewirkt werden.⁹

Demgegenüber werden die Strafgesetze von Teilen der Lehre als reine Bewertungsnormen angesehen.¹⁰ In den Rechtsnormen soll der Gesetzgeber jene Zustände und Ereignisse festgesetzt haben, die der vorgestellten Gemeinschaftsordnung entsprechen bzw. entgegen gesetzt sind. Das Recht bildet dementsprechend nur die Summe der Werturteile, mit deren Hilfe menschliches Verhalten vom Standpunkt der Gemeinschaftsordnung aus beurteilt wird. Das Rechtswidrigkeitsurteil hat danach lediglich die Aufgabe, Zustände und Ereignisse als rechtlich unerwünscht zu kennzeichnen. Die Befähigung des Menschen, sein Verhalten von den Werturteilen der Rechtssätze bestimmen zu lassen, soll hier noch keine Rolle spielen, sondern erst im Rahmen der Schuld Beachtung finden.¹¹

Die Rücksicht auf das Fähigkeitspotenzial des Rechtsadressaten im Rahmen der Schuld dokumentiert, dass auch der Standpunkt von der reinen Bewertungsnorm im Gesamtbewertungsprozess des strafrechtlichen Systems auf den verhaltensleitenden Zweck des Strafrechts rekurrieren muss. Insofern ist der Streitgegenstand von vornherein auf die Frage nach dem adäquaten dogmatischen Standort des verhaltensfixierten Korrektivs beschränkt.

Mit dem Verweis auf die Fähigkeitsbeachtung im Rahmen der Schuld lassen sich immerhin verfassungsrechtliche Bedenken aus dem Schuldprinzip abwehren. Ein dem realen Schutzzweck des Strafrechts entsprechendes und konsistentes Konzept bildet ein derartiges Verständnis aber nicht. So bleibt erklärungsbedürftig, weshalb die Konkretisierung der Norm zu einer Verhaltensanweisung der Schuldkategorie aufgebürdet wird, obgleich erst die Verhaltensnormform das strafrechtliche System dem realen Strafrechtzweck näher bringt.

Dass sich aus dem Strafrechtssystem Verhaltensanforderungen ergeben müssen, kann aus der Schutzfunktion des Strafrechts und dem Zeitpunkt seines Zugriffes abgeleitet werden. So ist Rechtsgüterschutz nicht (mehr) durch bloße Reaktion auf schon geschehene (!) Verletzungen zu bewirken, sondern die Verhinderung von Rechtsgutsbeeinträchtigungen setzt eine auf die Zukunft gerichtete Wirkung dieses Rechtsgebietes zwingend voraus.¹² Die nachträgliche Bewertung eines Geschehens als rechtswidrig genügt also nicht. Das Strafrecht muss vielmehr das künftige Verhalten seiner Adressaten beeinflussen. Das ist mit der grundgesetzlich vorausgesetzten Annahme einer zur Freiheit befähigten Person durch Imperative zu bewirken.¹³

⁸ Siehe zum gleichbedeutenden Inhalt der Begriffe Verhaltens- und Bestimmungsnorm *Freund, AT, § 5, Rdn. 19.*

⁹ Ähnlich auch *Castaldo, GA 1993, 496; Freund, AT, § 5, Rdn. 14; Maurach, AT I, § 16, Rdn. 25; Jakobs, AT, S. 320ff.; Otter, Verbrechensaufbau, S. 196; Rudolphi in SK I (5. Aufl.), Vor § 1, Rdn. 17.*

¹⁰ Vgl. hierzu nur *Mezger, Strafrecht, S. 164; Nagler, FS Binding, S. 283ff.; Nowakowski, ZStW 1951, 287ff.*

¹¹ So etwa *Mezger, Strafrecht, S. 166*; vgl. auch die weiteren Nachweise bei *Goldschmidt, FS Frank, S. 433ff.* Vgl. zum Ganzen überdies die zusammenfassenden Darstellungen von *Jescheck, AT, S. 236f.*; *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor § 13, Rdn. 48f.* mit je weiteren Nachweisen.

¹² Vgl. zum zeitlichen Dilemma von strafrechtlichem Zugriff und strafrechtlichem Zweck schon die Ausführungen unter **1, Rdn. 17f., 24.**

¹³ Vgl. zur Begründung der sog. Imperativentheorie *Thon, Rechtsnorm, S. 8* und *Bierling, Prinzipienlehre I, S. 26ff.*

Heute in dieser Weise u.a. *Baumann, AT, § 8, Rdn. 7; Cramer in Schönke/Schröder, Vor § 13, Rdn. 49; Engisch, Einführung, S. 22f.* (hier zahlreiche weitere Nachweise in Endnote 6a), *Ebert/Kühl, JURA 1981, 232; Günther in*

Diese Ge- und Verbote müssen zur effektiven Schutzwirkung gegenüber jedermann gelten. Deshalb konzipiert das ganz herrschende Verständnis bereits das Gesamtwidrigkeitsurteil als Verhaltenswertung im Hinblick auf die gegenüber jedermann geltenden Ge- und Verbote.¹⁴ Im Rahmen der Schuld sind hingegen die Gegebenheiten und Eigenarten des konkreten Täters zu berücksichtigen. Der gegenüber jedermann geltende Imperativ wird von diesem Schuldurteil nicht beeinträchtigt. Damit erreicht die systematische Zweiteilung eine tatergerechte Lösung ohne die generelle Geltung der Verhaltensnorm zu relativieren.¹⁵

Dieses sinnvolle Konzept würde aber ohne ersichtlichen Grund aufgegeben, wenn sich der 9 Verhaltensnormcharakter auf die Kategorie der Schuld beschränkte.

Freilich liegt in dem strafrechtlichen Urteil über eine bestimmte Tat eine Bewertung. Da diese Bewertung auf jenen Normen beruht, die das vorgenommene bzw. unterlassene Verhalten ver- oder geboten haben, sind die Straftatbestände auch Bewertungsnormen. Das Gesetz ist aus seiner wertenden Position, die es gegenüber bereits geschehenen Handlungen der Adressaten einnimmt, immer notwendig auch Bewertungsnorm. Das steht insbesondere für das reaktive Strafrecht außer Frage. Entscheidend ist aber, ob das Rechtsverständnis die Bestimmungsfunktion und damit die Funktionsfähigkeit einer Bestimmung gegenüber dem Rechtsadressaten voraussetzt. Nur aus der Funktion des Strafrechts, das Verhalten der Adressaten zu bestimmen, ergeben sich nämlich Konturen für die Normsetzungen und -konkretisierungen.

Das bisher teleologisch begründete Verhaltensnormverständnis, wie es für die Konkretisierung 10 der Straftatbestände noch in der folgenden Untersuchung bedeutend sein wird, findet eine normative Stütze in Art. 103 II GG. Diese sog. Garantiefunktion des Strafgesetzes ist ein derart kardinales Prinzip unseres rechtsstaatlich gebundenen Strafrechts, dass es darüber hinaus auch in § 1 StGB und Art. 7 I MRK statuiert ist. Nach dieser Garantiefunktion muss die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt gewesen sein, bevor die Tat begangen wurde. Das damit vorgeschriebene Mindestmaß an Bestimmtheit erfordert eine Gesetzesfassung, die dem Adressaten Klarheit darüber verschafft, was verboten ist.¹⁶ Da die Norm nur eine verhaltensdeterminierende Wirkung entfalten kann, wenn ihr Adressat durch entsprechende Gesetzesauslegung zu ermitteln vermag, welche Handlungen strafrechtlich untersagt sind,¹⁷ gibt das die Garantiefunktion konkretisierende Bestimmtheitsgebot vor, die Straftatbestände als Verhaltensnormen zu verstehen.¹⁸

SK 1 (7. Aufl.), Vor § 32, Rdn. 15; Jescheck, AT, S. 237; Kühl, AT, § 3, Rdn. 5; Mayer, AT, S. 103; Kaufmann, Normentheorie, S. 123ff.; Krauß, ZStW 1964, 31ff.; Roxin, AT, § 10, Rdn. 93.

¹⁴ Vgl. hier nur Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 48 und Maurach, AT 1, § 14, Rdn. 5.

¹⁵ Vgl. die Begründungen zur Unterscheidung von Unrecht und Schuld bei Otto, AT, § 12, Rdn. 5ff. mit weiteren Nachweisen.

¹⁶ So Beulke, AT, Rdn. 47.

¹⁷ Vgl. zu diesem Begründungszusammenhang BVerfGE 37, 201. Siehe auch Cramer in Schönke/Schröder, § 1, Rdn. 17; Eser, FS Lenckner, S. 25ff.

¹⁸ Dass sich die verhaltensleitenden Kräfte vielfältig gestalten und deshalb auch der unmittelbaren Reflexion der Strafnormen in der sozialen Wirklichkeit eine äußerst geringe Wirkung zukommt, ist zwar in der kriminologischen Forschung Allgemeinplatz. (Vgl. dazu nur Kaiser, Einführung, S. 109ff. sowie die Anmerkungen unter 1, Rdn. 15, die die Berücksichtigung der komplexen Verhaltensgründe im Rahmen der Sanktionenauswahl und -gestaltung favorisieren.) Hinsichtlich des rechtsstaatlichen Anspruchs der Garantiefunktion des Strafgesetzes gibt es aber keine Alternative zu diesem vereinfachenden System der „Machtkontrolle“. Der Zusammenhang von Verhaltenssteuerung und Strafnorm darf deshalb auf einen „linearen“ Verbot-Befolgungsmechanismus reduziert werden, weil auch der Kern des Vorwurfs beim strafrechtlichen Zugriff dieser Reduktionslogik folgt: Vorgeworfen wird dem Täter die Verwirklichung des Straftatbestandes – der Verstoß gegen das mit der Norm statuierte Verbot, zu dessen Beachtung der Rechtsadressat verpflichtet war.

Das Recht kann nicht den Vorwurf(zusammenhang) (komplexitäts)reduziert konzipieren, der Kontrolle des „Vorwurfssystems“ aber die Begründungsschwierigkeiten eines komplexen sozialen Zusammenhangs auferlegen.

Nach alledem sind für die Konkretisierung und das Verständnis der Straftatbestände die Anforderungen, die an Verhaltensnormen zu stellen sind, maßgeblich. Das strafrechtliche Normensystem hat eine verhaltensleitende Funktion gegenüber dem Einzelnen als Strafrechtsadressaten.

2.1.3 Individuelle Freiheit und normative Ansprechbarkeit

Die Adressatenrolle des Einzelnen und ein verhaltensleitendes Normensystem setzen bei einem real zu verwirklichenden Schutzzweck des Strafrechts bereits eine ungenannte Annahme voraus. Das Strafrecht kann gegenüber seinem Adressaten nur sinnvoll Normen postulieren, wenn dieser grundsätzlich befähigt ist, sein Verhalten an den Normen auszurichten.¹⁹

Bemerkenswert ist, dass in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung die Frage nach der normativen Ansprechbarkeit üblicherweise erst im Rahmen der Schuld erörtert wird.²⁰ Obwohl auf der strafrechtssystematischen Stufe der Schuld eigentlich die Bewertung der individuellen Vorwerfbarkeit des (konkreten) Täterverhaltens im Mittelpunkt steht. Dieser systematische Standort der Diskussion ist zwar dogmengeschichtlich²¹ und terminologisch²² nachvollziehbar. Normlogisch setzt aber bereits die Konzeption einer gegenüber jedermann geltenden Verhaltensnorm die grundsätzliche Normbefolgungsfähigkeit durch (wenigstens) die meisten der einzelnen Rechtsadressaten voraus. Andernfalls wäre die Norm sinnlos.

Da auf der Stufe der Rechtswidrigkeit über ein Ver- oder Gebot gegenüber jedermann entschieden wird, muss bereits hier geklärt werden, ob diese Ge- oder Verbote von jedermann, das heißt vom normalen Normadressaten überhaupt befolgt werden können.²³

Die Fähigkeit des normalen Adressaten zu normgeleitetem Verhalten ist demzufolge die hier näher zu besprechende Voraussetzung einer Strafrechtskonzeption, die realen Rechtsgüterschutz bezweckt. Da Gegenstand der Untersuchung die (dogmatisch einheitliche) Konkretisierung der erfolgstatbestandlichen **Normen** ist, genügt der **Maßstab des Normaladressaten**. Seine Fähigkeiten bilden damit notwendige aber auch hinreichende Daten für die Normenkonkretisierung. Auf die schwierigen Fragen der individuellen Fähigkeit eines Täters zu normengeleitetem Verhalten zum Tatzeitpunkt und des Nachweises dieser Befähigung muss deshalb nicht eingegangen werden.

Deshalb darf die „Fiktion“ der unmittelbar verhaltensleitenden Norm die Voraussetzungen und Grenzen der in der Norm liegenden Ver- und Gebote bestimmen.

¹⁹ Ähnlich auch *Otto, AT, § 12, Rdn. 3*, der die Verhaltensnorm allerdings als Pflichtnorm bezeichnet.

²⁰ Vgl. nur die folgenden Darstellungen: *Beulke, AT, Rdn. 397*; *Hörnle, JZ 1999, 1083f.*; *Hoyer, AT, § 18, Rdn. 22*; *Jakobs, AT, 17. Rdn. 23*; *Jescheck, AT, S. 409*; *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor § 13, Rdn. 110* *Otto, AT, § 12, Rdn. 27*; *Roxin, § 19, Rdn. 20* mit je weiteren Nachweisen.

²¹ Die klassische Verbrechenslehre unterschied ganz formal zwischen objektiven Normen auf der Rechtswidrigkeitsebene und den konkreten Bedingungen und Fähigkeiten der individuellen Normbefolgung auf der Schuldebene. Vgl. dazu nur *Gössel, FS Bengl, S. 28ff.* *Gössel* weist hier auch zutreffend darauf hin, dass Befürchtungen, die Normintegration eines generellen Erfüllbarkeitsmaßstabes könnte die Unterscheidung von Unrecht und Schuld aufheben, unberechtigt sind. Die Unterscheidung behält weiterhin ihre Gültigkeit, nur wird das Unrechtsverständnis mit Blick auf die menschlichen Adressaten korrigiert: lediglich generell – also von der Mehrheit der Adressaten – vermeidbare Rechtsgutbeeinträchtigungen kommen als Unrecht in Betracht.

²² Die Frage nach der personalen Handlungsfreiheit firmiert im Strafrecht unter dem Stichwort Schuldprinzip. Hier wird die Legitimation des strafrechtlichen Zugriffs diskutiert.

²³ Entsprechend dem angedeuteten Diskussionsstandort werden im Folgenden vor allem Stellungnahmen zum Schuldprinzip, soweit sie die Fähigkeit des Menschen zu normorientiertem Verhalten betreffen, zu erörtern sein.

Zu untersuchen bleibt als indizente Voraussetzung eines an „jedermann“ adressierten verhaltensleitenden Normensystems die Fähigkeit des Normaladressaten, sein Verhalten durch Normen bestimmen zu lassen.

In der Literatur und Rechtsprechung wird diese Voraussetzung unterschiedlich bezeichnet. 15
Synonym finden sich hier Begriffe wie „Entscheidungsfreiheit“²⁴, „Determinierbarkeit durch Normen“²⁵ oder „normative Ansprechbarkeit“²⁶. Daneben lassen sich insbesondere von rechtsphilosophischer Seite Bemühungen konstatieren, diese Voraussetzung unseres Normensystems in weitere Elemente zu zerlegen.

Seebaß etwa wählt zunächst einmal einen philosophischen Ausgangspunkt. Nach seiner Auf- 16
fassung ist unser Normenverständnis im gesamten Moral- und Rechtssystem wesentlich durch Aristoteles' Theorie des zweckrationalen Handelns und die Augustinische Willenstheorie geprägt. Danach begreifen wir Normen als fundierte Werte, die sich in Form von Aufforderungen (Ver- und Gebote) an menschliche Individuen richten.²⁷
Übereinstimmend mit dem bisher Gesagten postuliert er als denknötwendige Voraussetzung dieses Systems die Fähigkeit der Adressaten, ihr Verhalten nach solchen Aufforderungen zu richten. Diese normative Ansprechbarkeit zerlegt er nun allerdings in weitere einzelne Voraussetzungen.

Danach muss der normale Normadressat fähig sein, willensbestimmt zu handeln. Er muss also 17
(das geforderte Verhalten) wollen können und sein Wille muss sein Verhalten kausal zu beeinflussen „in der Lage sein“.

Dem Individuum muss demzufolge Willensfreiheit als Fähigkeit zur überlegungsabhängigen Willensbildung zueigen sein. Nur unter dieser Voraussetzung kann er die oft erfolgsbezogenen Aufforderungen auf seine Handlungsvollzüge anwenden.

Zwar richtet sich die Norm an den Willen. Gesteuert bzw. verhindert werden soll aber ein bestimmtes Verhalten. Da die normative Verhaltenskontrolle deshalb nur Erfolg verspricht, wenn der Adressat handeln kann, wie er will, soll die Handlungsfreiheit weitere Voraussetzung der normativen Ansprechbarkeit sein.

Nach *Seebaß* bilden also Willens- und Handlungsfreiheit sowie deren kausale Verknüpfung die Elemente der normativen Ansprechbarkeit.²⁸

Diese Zerlegung der hier interessierenden Voraussetzung unseres Normensystems verspricht 18
(zumindest) heuristischen Gewinn im Rahmen der Fragestellung nach Grenzen der normativen Ansprechbarkeit des Einzelnen.²⁹ Hier aber geht es zunächst einmal nur darum, ob der typische Normadressat grundsätzlich in der Lage ist, sein Verhalten an Ge- und Verboten auszurichten. Wenn bereits von dieser Fähigkeit ausgegangen werden darf, dann bedürfen deren Bedingungen im vorliegenden Zusammenhang (noch) keiner Erörterung.

Seebaß' Analyse deutet aber auf einen erheblichen Gesichtspunkt der fraglichen Vorausset- 19
zung hin. Die Frage nach der normativen Ansprechbarkeit des normalen Normadressaten scheint auf eine Entscheidung des Determinismusstreits³⁰ hinauszulaufen.

²⁴ *Jescheck, AT, S. 407f.*

²⁵ *Ebert, AT, S. 95*

²⁶ So *Roxin, AT, § 19, Rdn. 42.*

²⁷ Vgl. dazu sowie zu den folgenden Ausführungen *Seebaß, Fahrlässigkeit, S. 381; ders., Kollektive Verantwortung, S. 17; ders., Moralische Verantwortung, S. 237.*

²⁸ Näher unter **2, Rdn. 47ff.**

²⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unter **2.2.2.**

³⁰ Vgl. zur Determinismusdebatte des Schulenstreits nur *Bohnert, Schulenstreit, S. 163.*

Unproblematisch wäre in der Annahme der Freiheit einer jeden Person auch die individuelle Befähigung enthalten, das Verhalten an strafrechtlichen Normen auszurichten. Wäre hingegen jede Handlung des normalen Normadressaten durch Veranlagung und Umweltbedingungen unausweichlich festgelegt, so könnte die normative Motivierbarkeit kein allgemeines Kennzeichen des Rechtssubjektes, sondern allenfalls ein im komplexen Wechselspiel der unterschiedlichen Bedingungen zufällig erscheinendes Kennzeichen bestimmter Adressaten sein. Angesichts der Undurchschaubarkeit der komplexen Bedingungsstruktur³¹ menschlichen Verhaltens wäre dann die Bindung von Ge- und Verboten an die Fähigkeiten der Normadressaten sinnlos, obwohl sie nach dem bisher Gesagten verfassungsrechtlich vorausgesetzt wird. Entscheidend für die Form und den Inhalt des Normbefehls dürfte dann allein dessen generalpräventive Effizienz sein. Dass etwa das Bestimmtheitsgebot dem Gesetzgeber diese legislative Beliebigkeit nimmt,³² unterstreicht den bereits an anderer Stelle konstatierten Befund, dass das Grundgesetz einen zur Freiheit befähigten Menschen voraussetzt und insofern wenigstens ein starr-deterministisches Verständnis ablehnt. Schwer zu erklären dürfte vom deterministischen Standpunkt aus auch die Position des Gesetzgebers bzw. des um das richtige Normverständnis ringenden Wissenschaftlers oder Rechtsanwenders sein. Die Frage nach der Richtigkeit der Argumentation eines Deterministen verliert sich in dessen eigener Prämisse, da sein Standpunkt eines unbestreitbar sein müsste: das unausweichliche Produkt eines komplexen Bedingungsgefüges, in welches er selbst eingebunden ist. Nur durch Zufall könnte „sein“ Verständnis der Wirklichkeit näher kommen. Aber selbst, wenn die Fähigkeit zur wirklichkeitsadäquaten Analyse oder treffender eine Sachstruktur angenommen würde, die der determinierten Person eine wirklichkeitsnahe Weltdeutung aufdrängt, bliebe ein Widerspruch der deterministischen Konzeption unabwendbar erhalten: Auch einem Deterministen geht es als politischen Akteur oder Rechtsanwender um gesellschaftsrelevante Konsequenzen aus ontologischen Einsichten. Solche einsichtsgeleiteten Konsequenzen zur Gestaltung gesellschaftlicher Strukturen sind aber ohne Willensfreiheit nicht denkbar. Schon der Begriff der Konsequenz setzt die Möglichkeit entgegengesetzten Verhaltens voraus.³³ Ein absoluter Determinismus bildet deshalb keinen vertretbaren Standpunkt.

Aber auch ein strikt indeterministisches Verständnis ist erheblichen Einwänden ausgesetzt. 20 Dass Entscheidungsverläufe durch äußeren Druck oder/und innerpsychische Verfasstheit zwangsläufig erscheinen können, ist eine Erfahrungstatsache.³⁴ Schon aus der Struktur menschlicher Verhaltenssituationen ergibt sich die eigenartig ambivalente Position des handelnden Individuums. Äußere und innere Bedingungen, von den Naturgesetzen über soziale Erwartungslagen bis zu emotionalen und intuitiven „Einflüssen“, bilden immer zugleich Schranken und Optionen einer Handlung.³⁵ Deshalb entbehrt ein die rahmenbildenden Bedin-

³¹ Die sich einer genauen Analyse entziehende Komplexität verhaltenskonstitutiver Bedingungen muss auch von deterministischer Seite eingeräumt werden, vgl. nur *Eckert, Schuld*, S. 15. Sie bildet jedoch nicht nur den Anknüpfungspunkt für die „Freiheitshypothese“ der Indeterministen (so aber *Eckert, Schuld*, S. 15), sondern zugleich ein entscheidendes Strukturmerkmal für die Plausibilität eines deterministischen Konzepts. Denn aus einem solchen Verständnis geschöpfte Verhaltensmodelle vermögen jeder empirischen Widerlegung mit dem Hinweis auf die (bisher) unvollständige Modellbildung zu entgehen.

³² Vgl. die Ausführungen unter **2, Rdn. 10**.

³³ Nicht nur diese paradoxe Situation des analysierenden Beobachters und des Handlungskonsequenzen bildenden Rechtsanwenders lässt Zweifel an der logischen Stringenz bzw. praktischen Durchführbarkeit deterministischer Konzepte aufkommen. Vgl. nur *Bockelmann, ZStW 1963, 386ff.*, *Haddenbrock, MschrKrim 1996, 54*; *Roxin, AT, § 19, Rdn. 21*.

³⁴ Die Position eines voraussetzungslosen Indeterminismus wird deshalb heute kaum mehr vertreten. So auch *Jescheck, AT, S. 409* mit weiteren Nachweisen.

³⁵ Ein freilich die unterschiedlichen Freiheitsbegriffe vermengendes Beispiel:

Keiner wird ernsthaft die (oft sicher nur psychische) Bindungswirkung bestreiten wollen, die etwa von dem Erwerb einer Sache ausgeht. Dabei erfolgt die Anschaffung aber um der mit der Sache verbundenen zusätzlichen Möglichkeiten Willen. Ein triviales Beispiel: Die Verwirklichung des Traumes vom eigenen Haus räumt die

gungen vernachlässigendes Freiheitsverständnis zugleich der materiellen Grundlagen der Freiheit.

Beide Extrempositionen – der voraussetzungslose Indeterminismus und der strikte Determinismus – geben demnach keine befriedigende Antwort auf die Frage nach der normativen Ansprechbarkeit des normalen Strafrechtsadressaten. Da sich überdies ihre Annahmen empirischer Beweisbarkeit entziehen³⁶, birgt die Verallgemeinerung der hier interessierenden Problemstellung bis hin zum Determinismusstreit nur unnötige weltanschauliche Erweiterungen des Streitgegenstandes. Deshalb ist entgegen der hier ausgeführten Diskussion, wie sie von der Lehre oft geführt wird, die interessierende Fragestellung gleichsam zwischen den Extrempositionen zu formulieren und auf die unmittelbare Befähigung zur Normbefolgung zu begrenzen.³⁷ Das im Folgenden verwendete Freiheitsverständnis ist deshalb konkret-normbezogen. Ausreichend ist danach eine Antwort auf die Frage, ob die strafrechtlichen Normen als Ver- und Gebote für den normalen Adressaten Optionen bilden, die zu erfüllen er grundsätzlich in der Lage ist.³⁸ Das schließt freilich nicht die noch später zu leistende Integration solcher Tat- und Täterbedingungen aus, die konstitutiv sind für die Freiheit zur Normbefolgung.³⁹

Bilden die Verhaltensanweisungen der Normen aber nun tatsächlich für die meisten Adressaten echte Optionen? 22

Auch eine Antwort auf diese Frage lässt sich nur eingeschränkt empirisch begründen. *Haddenbrocks* Einwände gegen die Beweisbarkeit der schuldstrafrechtlichen Freiheitsprämisse⁴⁰ etwa behalten teilweise auch im Rahmen der vorliegenden Problemstellung ihre Gültigkeit. Zurecht weist er auf die Zeitlichkeit des Freiheitsaspektes einer Handlung hin. Danach ist die Willensfreiheit ein je-eigenes, nur aktuelles und in seiner Bewusstheit fluktuierendes geistiges Erleben; eine Freiheit, die unmittelbar nur subjektiv erfahren wird und nur dem gegenwärtig ins Künftige projektiv vorausschauenden Selbstbewusstsein zu eigen ist.⁴¹ Mit der objektivierend-retrospektiven Beurteilung einer geschehenen Handlung projiziert nun der richtende Rechtsanwender den eigenen (subjektiv und präsentprospektiv vorgestellten) inhaltlichen Handlungsspielraum in fiktiv nachvollzogener Tatsituation auf die konkrete Tatsituation des Rechtsbrechers.

„erträumten“ neuen Möglichkeiten ein, etwa ganz nach eigener Kreativität seinen Wohnraum gestalten zu dürfen oder auch nur ein Gefühl der Sicherheit mit Blick auf eine existenzbedeutende Voraussetzung zu erlangen. Gleichzeitig gehen gehörige „Bindungseffekte“ von dieser neuen Situation aus. Die Verwirklichung der gefassten Gestaltungspläne, die wachsende Gewöhnung an der neuen Standard, Abgabenlast und gegebenenfalls finanzielle Verbindlichkeiten – all diese Begleitumstände bilden auch neue Schranken ...

³⁶ So die ganz herrschende Meinung, vgl. nur *Beulke, AT, Rdn. 397*; *Blei, AT, S. 178f.*; *Bockelmann, AT, S. 109*; *Eckert, Schuld, S. 15, 17f.*; *Henkel, FS Larenz, S. 24*; *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor § 13, Rdn. 110*; *Roxin, AT, § 19, Rdn. 21*; *Rudolphi in SK I (6. Aufl.), Vor § 19, Rdn. 1*; *Stratenwerth, AT (3. Aufl.), Rdn. 513*.

Der experimentelle Nachweis der Wahlfreiheit würde voraussetzen, dass man eine Person als genau die selbe Individualität in die gleiche konkrete Situation versetzen könnte, um dann zu Beobachten, ob das Handeln dem ersten Mal entspricht oder variiert. Jedoch verhindert die Unmöglichkeit, die in allen Bedingungen absolut identische Situation nachzustellen, ein solches Experiment. Ein und die selbe Person müsste sich in einer absolut identischen emotionalen Lage befinden und dürfte keinerlei Erinnerung mit dem ersten Schritt des Experiments verbinden... Vgl. dazu *Zippelius, Rechtsphilosophie, S. 178*. Ähnlich auch *Engisch, Willensfreiheit, S. 23f.*

³⁷ Ähnlich auch *Ebert, AT, S. 95*.

³⁸ Das Verständnis von den Ver- und Geboten als Optionen deckt sich selbstverständlich im Einzelfall mit solchen allgemeineren Begriffen in der Lehre wie Willensfreiheit (vgl. hier nur *Zippelius, Rechtsphilosophie, S. 173ff.*) oder Selbstbestimmung (siehe *Henkel, Rechtsphilosophie, S. 254ff.*). Es geht nur darum, den Sachgegenstand des hier zu erörternden Problems begrenzt zu halten.

³⁹ Vgl. dazu die näheren Ausführungen unter **2.2**.

⁴⁰ Vgl. dazu *Haddenbrock, MschrKrim 1996, 50ff.*

⁴¹ *Haddenbrock, MschrKrim 1996, 50f.*

Haddenbrocks berechtigte Kritik an der praktisch freiheitsfiktiven Wirkung des Bewertungsvorganges trifft freilich die vorliegende Problemstellung nur am Rande. Während der Schuldvorwurf **nach der Tat** erhoben wird und deshalb den Urteilenden zur Projektion seiner subjektiv-aktuellen Freiheitserfahrung auf bereits unabänderlich Geschehenes zwingt, setzt die verbrechenspräventiv verhaltensleitende Funktion der Norm die Ge- bzw. Verbotsoption der Norm **vor der Tat** voraus. *Haddenbrocks* Einwände erschließen aber für die folgenden Ausführungen wichtige Beweisgrenzen. So muss der empirische Beweis realer Handlungsoptionen gerade aus der Beobachtung entscheidungstypischer Handlungssituationen erfolgen. Dies schließt den Handlungsvollzug zwingend mit ein. Da deshalb aber die Beweisfindung retrospektiv erfolgen muss, ist sie dem gleichen zeitlichen Dilemma unterworfen, wie es *Haddenbrock* für das (nachträgliche) Schuldurteil konstatiert. Ein objektiv-experimenteller Beweis der Willensfreiheit muss immer daran scheitern, dass sich der Beweisgegenstand – nämlich die Freiheit – nicht durch gegenständliche Einsicht, sondern nur im Handeln und Entscheiden selbst zeigt.⁴²

Damit ist zwar eine abschließende empirische Klärung der hier interessierenden Frage nicht möglich. Die präventive, also vortatliche Perspektive der Verhaltensnorm stützt aber die Plausibilität solcher Erfahrungen, die das Bewusstsein des Handelnden typischerweise vor der Tat bestimmen. Eine allgemeine Erfahrung der Option normgemäßen Verhaltens unterliegt deshalb im präventiven Zusammenhang einer gegenüber der Allgemeinheit geltenden Norm nicht dem beschriebenen zeitlichen Dilemma. Damit bilden allgemeine Erfahrungstatsachen der grundsätzlich gegebenen Option normgemäßen Verhaltens einen, wenn auch nicht empirisch beweisbaren, so doch überzeugenden Anhaltspunkt für die Frage nach der normativen Ansprechbarkeit.

Weitestgehend anerkannt ist die allgemeine Erfahrung individueller Freiheit. Die generelle Erfahrung der Selbstbestimmbarkeit bildet im überkommenen Schuldverständnis die Grundlage für die Annahme von der Verantwortlichkeit des erwachsenen und seelisch durchschnittlich gesunden Täters als „unbezweifelbare Realität“ des sozialen und moralischen Bewusstseins.⁴³ Nicht nur das Bewusstsein der Selbstbestimmbarkeit, auch das der Verantwortung, Schuld und Reue bestätigt die Annahme von der Willensfreiheit. Verantwortung, Schuldbewusstsein und Reue sind **nicht** einfach emotionaler Ausdruck der Einsicht, dass man die „**Ursache**“ eines Schadens „geworden“ ist. Diese Bewusstseinsformen sind auch abhängig von der **willentlichen** Herbeiführung des Schadens oder wenigstens einer gefährlichen Situation.⁴⁴ Als Erlebnisqualität ist die Willensfreiheit damit empirischer Erkenntnis zugänglich.⁴⁵ Dies wird sogar von den Gegnern eines auf die Option der Normgebote rekurrierenden Strafrechtskonzeptes eingeräumt.⁴⁶

⁴² *Zippelius, Rechtsphilosophie, S. 180*

⁴³ Vgl. dazu *Jescheck, AT, S. 412* mit weiteren zahlreichen Nachweisen. Ähnlich auch *Beulke, AT, Rdn. 397*; *Dreher, Willensfreiheit, S. 383f.*; *Ebert, AT, S. 95*; *Griffel, ZStW 1986, 28ff.*; *Hirsch, ZStW 1994, 763*; *Kaufmann, JURA 1986, 225ff.*; *Kühl, AT, § 10, Rdn. 3*; *Kühl in Lackner, StGB, Vor § 13, Rdn. 26*; *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor § 13, Rdn. 110*; *Maiwald, FS Lackner, S. 164ff.*; *Otto, ZStW 1975, 583*; *Rudolphi in SK I (6. Aufl.), Vor § 1, Rdn. 1*; *Fischer in Tröndle, StGB, Vor § 13, Rdn. 28*.

⁴⁴ So wird ein Epileptiker die Verletzung, die er einem anderen im Anfall zufügt, sicherlich bedauern, Reue und Schuldbewusstsein zeigen können wird er indes kaum. Vgl. zu diesem Beispiel *Zippelius, Rechtsphilosophie, S. 179*.

⁴⁵ Siehe nur *Austeda, Wörterbuch, S. 261f.*

⁴⁶ Vgl. nur *Eckert, Schuld, S. 17*.

Das intersubjektive Gefühl eigener Willensfreiheit bildet deshalb eine ganz überwiegend anerkannte Erfahrungstatsache, an die die Annahme der normativen Bestimmbarkeit des normalen Strafrechtsadressaten geknüpft werden kann.⁴⁷

Aber nicht allein die weitgehend übereinstimmende Wahrnehmung spricht für diesen Anknüpfungspunkt. Er wird überdies durch die Tatsache gestützt, dass Menschen nur im Bewusstsein von Freiheit und Verantwortung existieren können.⁴⁸ Dies verdeutlicht schon die dilemmatische Situation eines deterministischen Standpunktes, wie sie oben bereits für den „erklärenden“ Wissenschaftler skizziert wurde.⁴⁹ Die logische Undurchführbarkeit eines deterministischen Konzeptes lässt bereits an seiner Tauglichkeit als allgemeines Menschenbild zweifeln. Insbesondere als Selbstverständnis erregt die Vorstellung von einem unabänderlich festgelegten „Kausalmechanismus“ Anstoß, da hier fatalistische Konsequenzen kaum abzuwenden sind.⁵⁰ Würden nicht Mühen um einen bestimmten Zweck Willen so sinnlos wie der Begriff selbst? Die existenziell so bedeutende Sinnfrage ließe sich nicht (mehr) individuell beantworten.⁵¹ Im die Bedürfnisverwirklichung beschränkenden zwischenmenschlichen Bereich lässt sich das deterministische Selbstverständnis erst recht nicht durchhalten. Asoziales Verhalten droht aus der Überzeugung der Unverantwortlichkeit und Zwangsläufigkeit der eigenen Tat.⁵² Aus sozialer Notwendigkeit durchzieht die Netzwerke gesellschaftlicher Beziehungen die überall gleiche Annahme der eigenen Willensfreiheit und der des anderen.⁵³ Unser gesamtes Sozial- und Rechtsleben⁵⁴ ist durch Begriffe gekennzeichnet, die denknötig menschliche Freiheit voraussetzen, Begriffe wie Lob, Tadel, Pflicht, Schuld und Vorwurf.⁵⁵ Diese soziale Bedeutung der Freiheitsannahme vermag auch ein deterministisches Konzept kaum zu leugnen. So gesteht etwa *Kohlrausch*, wenngleich in einer widersprüchlichen Wendung⁵⁶ ein, dass die Willensfreiheit eine staatsnotwendige Fiktion sei.⁵⁷ Zweifel an der fiktiven Form der verbreiteten Annahme menschlicher Freiheit drängen sich hier aller-

⁴⁷ So ausdrücklich, allerdings bereits mit um die individuelle Verantwortung erweiterter Folgerung *Ebert, AT, S. 85f.*

⁴⁸ Vgl. *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor § 13, Rdn. 110* mit weiteren Nachweisen.

⁴⁹ Sie unter **2, Rdn. 19.**

⁵⁰ *A. Schopenhauers Pessimismus* etwa dokumentiert diese Konsequenz als Folge einer deterministischen Philosophie; vgl. zu Schopenhauer nur *Hirschberger, Philosophie II, S. 455ff.* und zur Kritik an *Schopenhauers Begründung Dreher, Willensfreiheit, S. 86ff.*

⁵¹ Drastisch schildert *Zippelius, Rechtsphilosophie, S. 173f.* die fatalen Konsequenzen.

⁵² Über die geistig schwer zu durchdringenden Konsequenzen helfen sich freilich deterministische Konzepte dadurch hinweg, dass die nach ihrer Prämisse notwendig eigene Fremdbestimmung keine Thematisierung erfährt. Indem die nach dem eigenen Verständnis festgelegte Erkenntniswelt des „Erkennenden“ ausgeblendet und nur der abstrakte Andere als Rechtsadressat zum „Gegenstand“ unabwendbarer Kausaleinflüsse „gemacht“ wird, vereinfacht sich das Verständnis erheblich. Erst so kann es eine kriminalpolitisch populäre Form finden, weil nun der Blickwinkel nur mehr auf kriminogene Kausalfaktoren zu lenken ist – der Blickwinkel eines (unreflektiert) in seiner Erkenntnis (scheinbar) nicht kausal festgelegten, sondern jeder Wirklichkeit zugänglichen Beobachters... Vgl. dazu die Zusammenfassung der Positionen *v. Liszts* und *Merkels* bei *Bohnert, Schulenstreit, S. 163ff.*

⁵³ Vgl. dazu auch *Naucke, Einführung, § 7, Rdn. 30ff.*, der die Annahme der Willensfreiheit als „Organisationsprinzip- aller Gesellschaften“ bezeichnet.

⁵⁴ Vgl. zur in der Rechtsordnung vorausgesetzten Entscheidungsfreiheit *Rödig, Denkform, S. 80.*

⁵⁵ Vgl. dazu näher die Ausführungen von *Dreher, Willensfreiheit, S. 384ff.*

⁵⁶ Die Widersprüchlichkeit solcher wissenschaftlicher Äußerungen liegt freilich schon in der Unvereinbarkeit bestimmter Daten des menschlichen Welt- und Selbstverständnisses begründet. Prägnant umreißt *Mayer, AT* das Dilemma, *S. 447f.*: „Dreierlei steht unverrückbar fest: Die Willensfreiheit ist undenkbar (sc. im Hinblick auf die Allgemeinheit des Kausalprinzips), die Unverantwortlichkeit unerträglich (sc. aus ethischen Gründen), der Widerspruch zwischen Unfreiheit und Verantwortlichkeit unabweisbar.“ Der Mensch ist nach *Mayer, AT, S. 451* deshalb zum Indeterminismus determiniert.

⁵⁷ So ausdrücklich *Kohlrausch, FS Güterbock, S. 26.* Ähnlich von deterministischer Seite *Rohracher, Einführung, S. 480.* Auch etwa dem Agnostiker *Leferenz, ZStW 88, 40f.* erscheint das Freiheitsbewusstsein des Menschen sozial-anthropologisch notwendig.

dings deshalb auf, weil die Funktionstüchtigkeit des nach deterministischem Verständnis kausal festgelegten „Staatsgebäudes“ ausgerechnet die Annahme der Willensfreiheit voraussetzt. Zumindest ist es eigenartig, dass die determinierende Kausalstruktur der Welt dem (möglicherweise einzigen) erkenntnisbefähigten Individuum um der Sicherung dessen Existenz Willen ein irrales Selbstbild aufbürden soll.⁵⁸

Nach herrschender Meinung ist deshalb menschliches Leben in einer rechtlich geordneten Gemeinschaft ohne Anerkennung des Prinzips der Freiheit und Verantwortlichkeit des Menschen nicht sinnvoll denkbar.⁵⁹

Ein solches Verständnis wird auch von modernen Sozialisationstheorien gestützt. Für die unterschiedlichen Konzeptionen dieser sozialwissenschaftlichen Disziplin kann nämlich als gemeinsamer Ausgangspunkt die Abkehr von Modellvorstellungen der linearen einfaktoriellen Determination resümiert werden. Die im Mittelpunkt dieser Disziplin stehende Persönlichkeitsentwicklung wird heute überwiegend als Prozess einer Auseinandersetzung mit der inneren und äußeren Realität begriffen. Dass dem Individuum dabei die Fähigkeiten der Realitätsaneignung, -verarbeitung, -bewältigung und -veränderung zugetraut werden, stützt die hier interessierende Annahme der grundsätzlichen Freiheitsbefähigung des Menschen.⁶⁰ 27

Auf Grundlage der Erkenntnis, dass sich die Frage nach der menschlichen Freiheit nicht wissenschaftlich exakt beantworten lässt, müssen diese einheitliche soziologische Grundannahme und die soziale Funktionalität der Freiheitsannahme Konsequenzen für ein strafrechtliches Konzept haben. Die Schutzaufgabe des Strafrechts, wie sie oben herausgestellt wurde,⁶¹ lässt sich nämlich nur dann real verwirklichen, wenn das Strafrecht nicht nur sozial schädliches Verhalten zu unterbinden sucht, sondern auch sozial konstitutive Bedingungen bestätigt.⁶² Nach den bisherigen Ausführungen handelt es sich bei der Freiheitsannahme gerade um eine für die menschliche Existenz in der Gemeinschaft entscheidende Voraussetzung. Ihre Gültigkeit ist deshalb auch für das Strafrecht geboten. 28

Damit wird die Willensfreiheit – als Befähigung zu der Option strafrechtsadäquaten Verhaltens – als eine normative Prämisse verstanden. Diese Annahme dürfte auf der Grundlage ihrer sozialpsychologischen Bedeutung dann als Axiom der Konzeption eine hinreichende Antwort auf die hier interessierende Frage nach der normativen Ansprechbarkeit des normalen Strafrechtsadressaten geben, wenn gegen ein derartiges Verständnis nicht anderweitige, insbesondere verfassungsrechtliche Einwände sprechen. Innerhalb des normativen Konzepts eines strafrechtlichen Systems wäre dieser normative Ausgangspunkt dann verbindlich. Eine allgemeinverbindliche Antwort auf die Freiheitsfrage muss hingegen gar nicht gegeben werden. 29

Dieses Verständnis der Willensfreiheit als normativ gesetzte Voraussetzung eines normativen Systems wird von Agnostikern geteilt⁶³ und von Indeterministen zumindest im Ergebnis nicht bestritten.⁶⁴ 30

⁵⁸ Kritisch auch Dreher, *Willensfreiheit*, S. 35: „In dieser höchst fragwürdigen Konstruktion tritt klar zutage, welche Kraft die praktische Wirklichkeit des Indeterminismus mit ihren unabweisbaren Forderungen besitzt und wie sie die Grenzen sprengt, die ihr ein gedankliches System setzen möchte.“

⁵⁹ So Rudolphi in SK 1 (6. Aufl.), Vor § 19, Rdn. 1 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

⁶⁰ Vgl. zu den einheitlichen Grundannahmen der modernen Sozialisationstheorien Hurrelmann, *Sozialisationstheorie*, S. 63ff.

⁶¹ Vgl. dazu die Ausführungen unter 1, zusammenfassend Rdn. 33.

⁶² Ähnlich im Ergebnis auch Jescheck, *AT*, S. 412: „Da jeder von der Freiheit und Verantwortlichkeit des Einzelnen ausgeht, ... wäre es eine schlechte Kriminalpolitik, wenn das Strafrecht ein deterministisches Menschenbild zugrunde legen würde ...“

⁶³ Zumindest für die vorliegend auf die Option strafrechtsadäquaten Verhaltens konzentrierte Fragestellung setzen auch freiheitsagnostische Autoren die normative Ansprechbarkeit des normalen Normadressaten voraus.

Eine weitere Gruppe strafrechtlicher Autoren will hingegen auch auf diesen normativen Standpunkt verzichten und das strafrechtliche System jenseits unbeweisbarer Annahmen konzipieren. Ausgangspunkt dieser Meinungsgruppe ist ein einzig generalpräventiv verstandener Strafzweck.⁶⁵ Der Schuldvorwurf, der „bisher“ aus der individuellen Befähigung zum Andersnämlich nichtkriminellen Handeln legitimiert wurde, wird hier utilitaristisch begründet. Schuld wird als Mittel⁶⁶ der Generalprävention aufgefasst und hat danach einzig und allein der Erhaltung bzw. Einübung allgemeinen Normvertrauens zu dienen.⁶⁷ Nach *Jakobs* wird diese Sicherung des Normvertrauens durch die im Schuldvorwurf liegende Kennzeichnung der mangelnden rechtlichen Motivation des Täters als Grund des Konfliktes bewirkt. Schuld bestimmt sich dann nach der Erwartungslage des Rechtspublikums in die Allgemeinverbindlichkeit der Norm. Konstitutiv soll hier allein die sozialpsychologische Plausibilität der Verantwortlichkeit in der Situation des Täters sein.⁶⁸ Diese Plausibilität soll unabhängig von der Frage bestehen, ob der Täter frei ist.⁶⁹

Bereits an diesem Postulat der sog. funktionalen Schuldbegründung müssen allerdings Zweifel angemeldet werden. Das bereits als weitgehend anerkannt herausgestellte Freiheitsbewusstsein⁷⁰ des Rechtspublikums gilt (auch unter Deterministen) gerade deshalb als notwendige Voraussetzung der **sozialen** Existenz des Menschen, weil sich mit ihm die Idee der Verantwortlichkeit des Menschen für seine Taten ergibt. Die sozialpsychologische Plausibilität der Verantwortlichkeit korreliert also mit der Freiheitsannahme. Diese Zusammenhänge darf aber ein an der Erwartungslage der Rechtsadressaten orientiertes Konzept nicht einfach übergehen.⁷¹

Problematisch ist auch der Ausgangspunkt des funktionalen Schuldbegriffs. Zwar scheinen solche Konzepte, so lange nicht die indizierten Annahmen bestimmter Zentralbegriffe offen

Vgl. nur *Beulke, AT, Rdn. 397*; *Haffke, GA 1978, 45*; *Jescheck, AT, S. 412*; *Roxin, AT, § 19, Rdn. 37*; *Rudolphi in SK 1 (6. Aufl.), Vor § 19, Rdn. 1* mit je weiteren zahlreichen Nachweisen. Der bekennende Agnostiker *Roxin* hält die prinzipielle Fähigkeit zur Selbststeuerung und damit die normative Ansprechbarkeit, über die hier allein zu entscheiden ist, sogar für „empirisch feststellbar“, vgl. dazu *Roxin, AT, § 19, Rdn. 42*.

⁶⁴ Zwar wird von indeterministischer Seite immer wieder die Bedeutung einer Entscheidung für die Willensfreiheit gegenüber der Position einer bloßen Freiheitsannahme betont, vgl. dazu nur *Dreher, Willensfreiheit, S. 43ff*. Für die vorliegende Fragestellung ist aber allein entscheidend, ob das Strafrecht von der Option strafrechtsadäquaten Verhaltens ausgehen darf. Es geht lediglich um die Stringenz eines **rechtlichen Wertungskonzepts**. Jede Position, die **wenigstens** das strafrechtlich geforderte Verhalten als Option des normalen Normadressaten voraussetzt, akzeptiert die hier entscheidende Prämisse der normativen Ansprechbarkeit.

Dies ist selbstverständlich auch für Indeterministen der Fall, die die Bejahung der Freiheitsfrage nur über den Bezugsrahmen des strafrechtlichen Systems weltanschaulich ausdehnen.

⁶⁵ Vgl. dazu nur *Achenbach, Zurechnung, S. 135ff.*; *Frisch, ZStW 1987, 386ff.*; *Jakobs, AT, 17. Rdn. 18*; *ders., Schuld, S. 29ff*; *Streng, ZStW 1989, 286ff.*

⁶⁶ Vgl. dazu *Noll, FS Mayer, S. 233*.

⁶⁷ So ausdrücklich *Jakobs, AT, 17. Rdn. 18*.

⁶⁸ *Jakobs, AT, 17. Rdn. 23*

⁶⁹ *Jakobs, AT, 17. Rdn. 23*

⁷⁰ Vgl. dazu die Nachweise unter **2, Rdn. 25**.

⁷¹ *Jakobs, AT, Rdn. 23* scheidet den Begriff der Willensfreiheit aus seinem Konzept mit dem Hinweis aus, dass er „keine soziale Dimension“ habe. Tatsächlich aber legitimiert die Vorstellung der Willensfreiheit für den Adressaten erst die strafrechtliche Reaktion, zumindest soweit diese Reaktion Strafe und nicht allein sozialpräventive Sicherungsmaßnahme ist. Woraus aber sollte sich eine sozialpsychologische Plausibilität strafrechtlicher „Verantwortlichmachung“ ergeben, wenn nicht aus diesem Legitimitätszusammenhang? *Jakobs* Konzept kann mit der postulierten Plausibilität von Verantwortung nicht wirklich auf die Freiheitsannahme verzichten. Der Verzicht liegt allein in der konzeptionellen Rezeption einer Annahme, die sozialanthropologisch notwendig für die Überzeugungskraft seines Zentralbegriffs „Verantwortung“ ist. Die sozialpsychologische Plausibilität der Verantwortung enthält als entscheidender Baustein *Jakobs* Konzepts also die Freiheitsannahme. Zu leugnen vermag *Jakobs* die Bedeutung dieser Annahme nur, weil er den Grund der lediglich postulierten Plausibilität der Verantwortung nicht reflektiert.

gelegt werden, auf die Prämisse der Willensfreiheit verzichten zu können.⁷² Eine Konzeption, die ohne unbeweisbare Axiome auskommt, ist gleichwohl unmöglich.⁷³ *Jakobs* etwa geht davon aus, dass die im Schuldvorwurf liegende „Verantwortlichmachung“ des Täters zur generalpräventiv wirksamen Normbestätigung beim Rechtspublikum führt. Dieser seinem Funktionsverständnis vom Strafrecht entsprechende Zusammenhang ist der empirische Anknüpfungspunkt der Schuldbegründung. Der Schuldvorwurf soll demzufolge schon und allein wegen seiner generalpräventiven Wirkung gerechtfertigt sein. Gerade dieser Zusammenhang zwischen Schuldvorwurf und generalpräventiv wirkender Normbestätigung ist aber empirisch kaum nachgewiesen.⁷⁴ Auch die funktionale Schuldbegründung und ein entsprechendes Strafrechtskonzept beruhen deshalb auf wissenschaftlich nicht gesicherten Annahmen.

Selbst, wenn sich aber der fragliche Zusammenhang empirisch belegen ließe, bliebe ungeklärt, wie sich die generalpräventive Wirkung ohne „Freiheitsbefähigung“ des Strafrechtsadressaten entfalten soll. Denn Generalprävention bedeutet nichts anderes als die Summe der verbrechensverhütenden Wirkungen auf die einzelnen Rechtsadressaten. Wie die Rezeption strafrechtlicher Schuldsprüche durch den Einzelnen aber ohne dessen Willensfreiheit in stärkere Normorientierung umschlagen soll, wird aus dem Erklärungszusammenhang ausgeklammert.

Indem sich der Blickwinkel des funktionalen Konzepts von vornherein auf die Summe verbrechenspräventiver Wirkungen der Schuldzuschreibungen beschränkt, soll die Freiheitsfrage umgangen werden. Die Schuldbegründung wird aber deshalb nicht ohne Freiheitsannahme erreicht, sondern nur, ohne auf sie einzugehen, obwohl sich der vorausgesetzte Wirkungszusammenhang kaum deterministisch erklären lässt.

Das rein generalpräventive Strafrechtsverständnis birgt weitere Probleme. Zwar geht sein auf empirische Wirkungen gerichtetes Programm, wie das hier entwickelte Verständnis, von einem real zu verwirklichenden Schutzzweck des Strafrechts aus.⁷⁵ Die Beziehung zwischen Täter und Opfer findet jedoch keine adäquate Berücksichtigung. Dadurch gerät aber gerade der Anlass der strafrechtlichen Reaktion, nämlich die Tat aus dem Blick, obwohl sich erst aus ihr und ihrem Umfeld die Gründe des einzelnen Normbruchs ergeben. Erst diese Gründe bilden Anhaltspunkte für die Ausgestaltung einer spezialpräventiv erfolgsversprechenden strafrechtlichen Reaktion.⁷⁶ Im übrigen dürften spezialpräventiv erfolgreiche Sanktionsformen die allgemeine Akzeptanz des Kriminaljustizsystems heben und so auch generalpräventive Effekte zeitigen.⁷⁷

Mit Blick auf das Differenzierungspotenzial solcher Konzepte, die mit dem Strafrecht auch spezialpräventive Wirkungen anstreben, wird eine dilemmatische Eigenart rein

⁷² *Jakobs*, At, 17. Rdn. 23 postuliert dementsprechend „die Irrelevanz der Willensfreiheit“ für den Schuldbegriff.

⁷³ So insbesondere für rechtliche Konzepte *Schönke/Schröder*, Vor § 13, Rdn. 110.

⁷⁴ Vgl. zu den ambivalenten empirischen Befunden generalpräventiver Wirkungen des Strafrechts (mit weiteren Nachweisen) zusammenfassend *Eisenberg*, *Kriminologie*, § 41, Rdn. 11ff.; *Kaiser*, *Kriminologie*, § 31, Rdn. 33ff. Kritisch konstatiert *Eisenberg*, *Kriminologie*, § 41, Rdn. 2, dass die wesentliche Voraussetzung der positiven Generalprävention – die Anerkennung der Legitimation des Gesetzgebers – mit zunehmender Pragmatik und Entsymbolisierung des Strafrechts nur mehr eingeschränkt erfüllt ist.

⁷⁵ Gerade diese konsequente Abkehr von metaphysischen Vergeltungskonzepten sichert dem funktionalen Verständnis auch zustimmende Kommentare durch Vertreter abweichender Meinungen. Vgl. nur *Rudolphi in SK I* (6. Aufl.), Vor § 15, Rdn. 16: „Den neuen Bestrebungen... ist zuzugeben, dass Schuld i.S. eines Andershandelns nur dort festgestellt wird, wo das mit der Schuldfeststellung verbundene rechtliche Missbilligungsurteil eine verhaltensregulierende Funktion für die Zukunft entfalten kann.“

⁷⁶ Vgl. dazu die Ausführungen unter **1, Rdn. 32** und insbesondere die zugehörigen Anmerkungen.

⁷⁷ Dass die allgemeine Anerkennung der Legitimation des Kriminaljustizsystems eine wesentliche Voraussetzung positiv-generalpräventiver Wirkungen des Strafrechts ist, ist in der Kriminologie Allgemeinplatz. Vgl. hierzu nur *Eisenberg*, *Kriminologie*, § 41, Rdn. 2, der umgekehrt Wirkungseinbußen bei schwindender Anerkennung konstatiert.

generalpräventiver Begründungszusammenhänge deutlich: Während die spezialpräventive „Erweiterung“ täterkonzentrierte Differenzierungen und entsprechende interdisziplinäre Absicherungen ermöglicht, wird ein rein generalpräventives Konzept immer wieder auf die Erklärungshöhe alltags- bzw. sozial plausibler Welt- und Menschendeutungen „zurückgeworfen“. Jeder komplexeren Theorie lässt sich das dann unabweisbare Argument entgegensetzen, dass sie oder ihre dogmatischen Konsequenzen die Lernfähigkeit des Normaladressaten übersteigen und so eher eine Erschütterung als Bestätigung des Normvertrauens zu befürchten ist. Dadurch begrenzt der auf die Allgemeinheit festgelegte Adressatenkreis die Theoriehöhe und Komplexitätsleistung eines Konzepts entscheidend.

Die nun denkbare Integration spezialpräventiver Erwägungen in ein funktionales Schuldkonzept würde die Freiheitsfrage unumgänglich aufwerfen, weil dann Wege der Verhaltenssteuerung des Einzelnen beschrieben werden müssten. Hier wäre aber eine Auseinandersetzung mit den oben ausgeführten Argumenten⁷⁸ unausweichlich. Um die Vermeidung gerade dieser Auseinandersetzung muss es jedoch etwa *Jakobs* gehen, wenn er die Irrelevanz der Willensfreiheit postuliert.⁷⁹ Denn der Blick auf die Verhaltensstrukturen des Einzelnen bei daneben selbstverständlich nach wie vor maßgeblicher sozialer Plausibilität der Verantwortungszuschreibung forderte (wieder)⁸⁰ die konzeptionelle Rezeption der allgemein verbreiteten Freiheitsannahme.

Der demgegenüber rein generalpräventive Begründungsansatz des funktionalen Schuldbegriffs ist außerdem aus verfassungsrechtlicher Sicht erheblichen Einwänden ausgesetzt, die gerade im Zusammenhang mit dem festgestellten Mangel der Täterbeschäftigung deutlich werden. Die grundgesetzlich garantierte Personenwürde des Menschen wird nämlich missachtet, wenn das Attribut der Schuld nicht wegen und nach dem Maß der Vernunft- und Freiheitsbefähigung des Täters, sondern allein zum Zwecke allgemeiner Verbrechensverhütung zugeschrieben wird.⁸¹ Damit instrumentalisiert das Strafrecht den Einzelnen als Werkzeug gesellschaftlicher Stabilisierungsinteressen.⁸²

Die Schuld begründung am generalpräventiven Strafzweck stellt aber vor allem das zwischen gesellschaftlichen Schutz- und individuellen Freiheitsinteressen des Täters wohl abgestimmte Verhältnis der überkommenen Dogmatik „auf den Kopf“. Die Kategorie der Schuld im Strafrecht ist traditionell täterbezogen. Während dem Rechtswidrigkeitsurteil die objektivierende Funktion der Normbestätigung zukommt, soll mit der Kategorie der Schuld gerade der Täter vor Maßlosigkeit der strafrechtlichen Reaktion geschützt werden. Diese strafbegrenzende Aufgabe des Schuldbegriffs ist durch den verfassungsrechtlich verankerten Schuldgrundsatz⁸³ unabweisbar festgelegt, indem für die Strafe ein angemessenes Verhältnis zur Schwere der Straftat und zum Verschulden des Täters postuliert wird. Das funktionale Schuldverständnis identifiziert nun den Grund des strafrechtlichen Zugriffs mit jenem, der diesem Zugriff Grenzen setzen soll. Die zur Strafbegrenzung notwendige Eigenständigkeit der Schuldkategorie und deren Unabhängigkeit von einem (generalpräventiven) Strafzweck wird dadurch aufge-

⁷⁸ Siehe unter **2, Rdn. 24**.

⁷⁹ Vgl. hier nur *Jakobs, AT, 17. Rdn. 23*.

⁸⁰ Diese Konsequenz wurde bereits unter **2, Rdn. 31** allgemein für das Plausibilitätskriterium gefordert.

⁸¹ Zurecht ergeht deshalb die, wenn auch strafrechtsdogmatisch gehaltene Kritik *Ottos, AT, § 12, Rdn. 3*: „Eine Unrechtslehre, die den Bezug zwischen Freiheit und Vernunft des Täters einerseits und der in der Norm zum Ausdruck kommenden Verpflichtung andererseits aufgibt, ist haltbar als reine Rechtssicherheitslehre, nicht aber als personale Unrechtslehre.“

⁸² Solange sich die Begründung der strafrechtlichen Reaktion auf den generalpräventiven Zweck beschränkt, ist den Bedenken *Roxins, AT, § 19, Rdn. 35* beizupflichten, dass in der Instrumentalisierung eine Verletzung der Menschenwürde liegt.

⁸³ Vgl. zur Herleitung des Schuldprinzips die Nachweise unter **1, Rdn. 26**.

geben. Für die zum **Verschulden des Täters** verhältnismäßige Strafbestimmung fehlt deshalb der Anknüpfungspunkt. Drohende Schrankenlosigkeit und mangelnde Bestimmtheit der strafrechtlichen Reaktion sind die Folgen. Mithin wird von der ganz herrschenden Meinung zu Recht die Unabhängigkeit der Schuldkategorie von den Strafzwecken gefordert, bzw. ihr Mangel im funktionalen Schuldkonzept scharf kritisiert.⁸⁴ Denn „nur wenn man die Schuld – als etwas Andersartiges – den Strafzwecken gegenüberstellt, kann sie die Funktion der Strafzweckbegrenzung optimal erfüllen“.⁸⁵

Jakobs glaubt diesen erheblichen Einwänden zu entgehen, weil auch er die straflimitierende 38 Funktion der Schuld anerkennt. Für ihn bildet der Schuldgrundsatz allerdings einen Sonderfall des Willkürverbots.⁸⁶ Die täterpersönlichkeits- und tatsituationsbezogenen Strafeinschränkungen gewinnt sein generalpräventiv-funktionalistisches Konzept aus den herrschenden sozialen Anschauungen. Über die Grenzen der Strafe, wie sie durch das Schuldurteil vorgegeben werden, soll also allein „die soziale Plausibilität“ dieser Nachsicht entscheiden.⁸⁷ Auch wenn der Inhalt der Schuld damit von der gesellschaftlichen Verfassung abhängt,⁸⁸ soll der Schuldgrundsatz doch die verallgemeinerungsfähige Funktion haben, zu garantieren, dass der Standard vergleichbarer Fälle verbindlich ist.⁸⁹

Jakobs beschreibt mit seiner Schuldbestimmung jene sozialen Interaktionsvorgänge zutreffend, die bei der Normierung schuldrelevanter Fallgruppen und bei jeder Konkretisierung des Schuldurteils ablaufen. Er reflektiert jedoch nicht die Gründe solcher sozialen Wertungsergebnisse.⁹⁰ Seinem Konzept scheint bereits die Integration der Wertungsergebnisse zu genügen.

Sicher entgeht er damit dem mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben härtesten 39 Vorwurf seiner Kritiker: der Unbestimmtheit und Schrankenlosigkeit des funktionalen Konzepts. *Jakobs* übersieht oder ignoriert aber, dass jene integrierten Ergebnisse sozialer Wertungen gerade auf der sozial notwendigen Annahme personaler Freiheit beruhen. Nur weil das Rechtspublikum davon ausgeht, dass die normal entwickelte volljährige Person vernunftbegabt und frei ist, akzeptiert sie Strafeinschränkungen gegenüber Tätern, die in der Tatsituation an bestimmten freiheits- oder vernunftlimitierenden Mängeln litten.

Damit kann gerade ein generalpräventiv-funktionales Schuldverständnis nicht auf die Freiheitsannahme verzichten. Die positive Antwort auf die Freiheitsfrage wird nur eben nicht vom Wissenschaftler, sondern von der Allgemeinheit gegeben, deren Position sich das Konzept in notwendigen Folgerungen aus der Freiheitsannahme zu eigen macht. Während also das Konzept verfassungsrechtlich waghalsige Konstruktionen bemühen muss, um die Freiheitsfrage in der Schuld begründung auszuklammern, integriert es im Verborgenen mit seinem generalpräventiven Zweckbezug eine eindeutige Antwort des Rechtspublikums auf diese Frage.

⁸⁴ Vgl. dazu nur *Bock*, *ZStW* 1991, 636ff.; *Burkhardt*, *GA* 1976, 335ff.; *Hirsch*, *ZStW* 1994, 752ff.; *Kaufmann*, *JURA* 1986, 229f.; *Otto*, *AT*, § 12, Rdn. 27; *Roxin*, *AT*, § 19, Rdn. 34; *Rudolphi in SK 1* (6. Aufl.), Vor § 19, Rdn. 1b; *Schöneborn*, *ZStW* 1980, 682ff.; *Schünemann*, *Präventionsstrafrecht*, S. 170ff.

⁸⁵ So *Zipf*, *ZStW* 1977, 711. Dass der Schuld, unabhängig von ihrer Bedeutung für die Frage, ob jemand strafbar ist, Tatsachen für die Reaktionsgestaltung zu entnehmen sind, ist damit nicht bestritten. Auch diese sogenannte Strafzumessungsschuld setzt aber ein „individuelles Dafürkönnen“ voraus und ist deshalb mit einem rein funktional konzipierten Schuldbegriff ebenso wenig verträglich.

⁸⁶ So *Jakobs*, *AT*, 17. Rdn. 29.

⁸⁷ Vgl. dazu *Jakobs*, *AT*, 17. Rdn. 21.

⁸⁸ *Jakobs*, *AT*, 17. Rdn. 22

⁸⁹ *Jakobs*, *AT*, 17. Rdn. 29

⁹⁰ Damit ist *Jakobs'* Konzept in dieser Hinsicht sozial-positivistisch. Es analysiert und integriert ehrlich und nüchtern die Werteverfassung einer Gesellschaft. Es orientiert sich soweit als möglich am Ist-Zustand der Rechtsgemeinschaft und stellt nicht die Frage nach dahinter liegenden Wertungsvorgängen. Damit vergibt sich dieser Ansatz aber die Möglichkeit, im komplexen Wechselspiel von Gesellschaft und Einzelnem einerseits und sozialer Norm und Recht andererseits konstruktive Impulse zu setzen. Oder anders gesagt: Das Konzept stabilisiert „nur“ die „augenblicklichen“ Wertungsvorgänge in einer Gesellschaft, mischt sich aber nicht produktiv ein.

Für die vorliegend interessierende Problemstellung, ob ein strafrechtliches Konzept davon 40 ausgehen darf, dass die Ver- und Gebote der Strafvorschriften für den normalen Rechtsadressaten reale Optionen bilden, genügen diese Einsichten in das funktionale Schuldverständnis. Es hat sich gezeigt, dass dieses auf eine Freiheitsannahme verzichtende Konzept verfassungsrechtlich bedenklich ist. Vor allem aber kommt auch der funktionale Schuldbegriff nicht ohne die Prämisse aus, dass die Normen für den normalen Adressaten echte Optionen bilden. Er selbst umgeht zwar eine Auseinandersetzung, indem lediglich sozial herrschende Positionen integriert und die soziale Plausibilität der Verantwortlichkeit zum konzeptionellen Anknüpfungspunkt gemacht werden. Das Verantwortungsbewusstsein und jene herrschenden sozialen Positionen beruhen aber gerade auf der sozial ganz weit verbreiteten, gesellschaftsnotwendigen Freiheitsannahme.

Nach alledem überzeugen weder das scheinbar freiheitsabstinent konzipierte funktionale Schuldverständnis noch dessen Einwände gegen die Notwendigkeit der Annahme echter Optionen normgemäßen Verhaltens. Tatsächlich kommt auch dieses Verständnis nicht ohne die verbal freilich bestrittene Freiheitsannahme aus.

Damit bildet die Prämisse, dass der normale Normadressat sein Verhalten grundsätzlich an 41 den Ge- und Verboten der Strafvorschriften auszurichten in der Lage ist, einen überzeugenden Ausgangspunkt für das System der normativen Verhaltenskontrolle.

Diese Prämisse wird durch das Menschenbild des Grundgesetzes gestützt, wonach die Person ein auf freiheitliche Selbstbestimmung und Verantwortung angelegtes Wesen ist. Freilich wird der Mensch auch als in dieser Freiheit gemeinschaftsbezogen und -gebunden verstanden.⁹¹ Die vorausgesetzte Anlage der freiheitlichen Selbstbestimmung enthält aber zumindest die grundsätzliche Fähigkeit zum normgemäßen Verhalten. Demgegenüber widerspricht die alternative Annahme der vollständigen Determination des Menschen eindeutig dem Menschenbild unserer Verfassung.

Diese Übereinstimmung⁹² mit verfassungsrechtlichen Voraussetzungen prädestiniert in der Zusammenschau mit der philosophischen und sozial-anthropologischen Überzeugungskraft die Freiheitsannahme als zumindest normativ akzeptable Prämisse eines (normativen) Konzepts.

Zusammenfassend kann also zur Frage der normativen Ansprechbarkeit des normalen Rechts- 42 adressaten gesagt werden: Die (zumeist erst im Rahmen der Schuld diskutierten) unterschiedlichsten Konzepte stimmen weitgehend in dem Befund überein, dass eine Entscheidung der Freiheitsfrage experimentell-empirischer Beweisbarkeit nicht zugänglich ist. Bei Zugrundelegung dieser Erkenntnis muss wohl eine Lösung der Frage Postulat bleiben. Entscheidend für die Plausibilität eines solchen Postulats im Rahmen einer strafrechtlichen Konzeption sind einerseits das für jedes Konzept maßgebliche Kriterium innerer Stringenz und andererseits die Übereinstimmung mit verfassungsmäßigen Vorgaben.

Ganz herrschende Meinung ist die sozialpsychologische Notwendigkeit des Freiheitsbewusstseins. Ein Strafrechtskonzept, das auf realen Rechtsgüterschutz angelegt ist, muss dieses existenzentscheidende Bewusstsein stützen.

⁹¹ Vgl. nur *BVerfGE* 45, 187; *Maunz, GG, Art. 1, Rdn. 47ff*; *Münch, GG, Vorb., Rdn. 57*.

⁹² Eine allerdings vereinzelt gebliebene Meinung zieht aus verfassungsrechtlichen Vorgaben die genau umgekehrte Folgerung. Nach *Neufelder, GA* 1974, 303f. soll der Unwertvorwurf aus Verfassungsgründen zwingend ausscheiden, weil sich die Freiheitsbefähigung des Menschen nicht erweisen lässt.

Da allerdings auch dieses Konzept nicht auf normstabilisierende, strafrechtsanaloge Eingriffe verzichten kann, liegt in dieser Forderung nur eine Scheinlösung.

Die Plausibilität der alternativen Prämisse scheitert an dem logischen Bruch des um politische oder rechtliche Konsequenzen bemühten Deterministen. Scheinbar freiheitsabstinente Konzepte kommen nicht umhin, die Freiheitsannahme über das Verständnis und die Erwartungslage der Rechtsadressaten verkappt zu integrieren.

Schließlich spricht die grundgesetzliche Annahme eines auf Freiheit und Verantwortung angelegten Menschen für die Prämisse, dass die Befolgung strafrechtlicher Ver- und Gebote für den Adressaten echte Optionen darstellen.

2.1.4 Fazit

Maßgeblich für die Konsistenz des vorliegend zu entwickelnden Konzeptes ist die real zu 43 verwirklichende Schutzaufgabe des Strafrechts.

Auf dieser Grundlage und mit Rücksicht auf verfassungsrechtliche Vorgaben ist davon auszugehen, dass die strafrechtlichen Vorschriften den Einzelnen als Normadressaten zu solchen festgesetzten Verhaltensweisen bestimmen sollen, die die Gefahr von Rechtsgutverletzungen minimieren. Die strafrechtlichen Tatbestände sind demzufolge als Bestimmungsnormen zu lesen, die an die einzelne Person adressiert sind.

Ein Strafrechtskonzept, das individuelle Verhaltenssteuerung anstrebt, setzt die grundsätzliche normative Ansprechbarkeit seiner Rechtsadressaten voraus, d.h. die individuelle Fähigkeit der meisten Personen, sich für das strafrechtlich vorgegebene (bzw. gegen das verbotene) Verhalten zu entscheiden. Diese konkrete Freiheit zur Normbefolgung lässt sich zwar nicht empirisch verifizieren. Da aber ihr Gegenteil genauso wenig zu beweisen ist und das Freiheitsbewusstsein als ganz allgemein verbreitet und sozial-anthropologisch notwendig gilt, bildet sie die plausible normative Prämisse eines Rechtsgüterschutz anstrebenden Strafrechtsverständnisses.

2.2 Die Fähigkeitsgrenzen des normalen Adressaten als Schranken der Verhaltensnorm

Mit der Freiheit des Menschen (im hier dargestellten Sinne) kann auch von der grundsätzlichen Tauglichkeit eines strafrechtlichen Konzepts der normativen Verhaltenskontrolle ausgegangen werden. 44

Die individuelle Adressatenschaft und der Verhaltensnormcharakter des Strafrechts konturieren außerdem auf der Grundlage der realen Schutzaufgabe des Strafrechts und im Rahmen rechtsstaatlicher Eingriffsgrenzen dessen Normen. So müssen von vornherein solche Ge- und Verbote als strafrechtliche Normen ausscheiden, die von der ganz überwiegenden Zahl der Adressaten gar nicht befolgt werden können. Denn solche Verhaltensanforderungen können keinen realen Schutzeffekt zeitigen.⁹³ Überdies ist die Pönalisierung (menschlich) unvermeidbaren Unglücks rechtsstaatlich höchst bedenklich.

Die Fähigkeitsgrenzen des normalen Rechtsadressaten bilden deshalb auch die Grenzen strafrechtlicher Ge- und Verbote. Die Berücksichtigung solcher Grenzen ist nun nicht nur Sache des Gesetzgebers. Vor allem ist es der Rechtsanwender, der bei der fallbezogenen Konkretisierung des notwendig allgemein gehaltenen Gesetzes die Strafrechtsnormen fähigkeitsadäquat zu interpretieren hat. Um die Konzeption eines derartigen Verständnisses für die fahrlässigen Strafvorschriften geht es in dieser Arbeit.

Die Maßgabe der an der Machbarkeit orientierten Norminterpretation lässt sich aber im Rahmen der reaktiven Ausrichtung des Strafrechts nur mittelbar verwirklichen. Da der Delinquent seine Tat bereits verübt hat, kann es nur noch um eine Reaktion gehen, die dieser Vorgabe entspricht. In der individuellen und sozialen Rezeption solcher Wertungen, die in der strafrechtlichen Reaktion liegen bzw. der Sanktion vorausgehen, könnte sich freilich das präventive Potenzial des Strafrechts entfalten. Für die Bewertung einer begangenen Tat muss dann gelten, was von der Norm zu fordern ist: der strafrechtliche Wirkungskreis hat sich auf Ver- und Gebote zu beschränken, die vom Adressaten eingehalten werden können. 45

Das bedeutet für den strafrechtlichen Vorwurf: ein Verhalten dürfte nur dann einem Straftatbestand unterfallen, wenn der personale und situative Zusammenhang anderes, nämlich normgemäßes Verhalten ermöglicht hätte. Ein auf in diesem Sinne richtiges Normverständnis zielendes Konzept integriert deshalb in den Wertungsvorgang Elemente, die die normative Ansprechbarkeit des normalen Rechtsadressaten in der Situation des Täters nachzeichnen.

Die empirischen Zusammenhänge der normativen Verhaltenskontrolle sind nun allerdings noch nicht näher beleuchtet worden. Eine grundlegende Voraussetzung konnte als plausible Prämisse postuliert werden: die grundsätzliche Freiheit des Rechtsadressaten zu normgemäßem Verhalten. 46

Wenn auch die menschlichen Handlungsstrukturen im Einzelnen sehr umstritten sind, genügt doch zunächst auf der Grundlage der erläuterten Freiheitsannahme ein Einblick in das traditi-

⁹³ Ähnlich postuliert *Seebaß, Fahrlässigkeit*, S. 398 die „präsuppositive Bedingung jedes funktionsfähigen, praktikablen Normensystems“, dass die Ver- und Gebote an die Prämisse des praktischen Könnens der Adressaten gebunden sind. Vgl. überdies die Ausführungen von *Renzikowski, Täterbegriff*, S. 239ff. mit weiteren Nachweisen.

Vom freilich einseitigen Standpunkt der finalen Handlungslehre aus *Welzel, Strafrecht 1969*, S. 31: „Der Umkreis strafrechtlicher Normierung begrenzt sich auf den Bezirk möglicher menschlicher Zwecktätigkeit.“

onelle Verständnis der normativen Verhaltenskontrolle. Die herausgearbeiteten Annahmen der individuellen Adressatenschaft und verhaltensregulierenden Normstruktur des Strafrechts bilden die zentralen Anknüpfungspunkte dieses Verständnisses. Der fundamentale Streitpunkt dieses Ansatzes – das Freiheitsproblem – wurde bereits normativ entschieden. Weitergehende Auseinandersetzungen führen deshalb an dieser Stelle nur mehr wieder vom eingeschlagenen Begründungszusammenhang weg und entfernen sich überdies vom eigentlichen Themenschwerpunkt der Arbeit. Als empirisch-ontologische Grundlegung soll hier deshalb ein traditionelles Konzept genügen, das die Zusammenhänge zwischen individuellem Verhalten und normativer Kontrolle stringent erklärt.

2.2.1 Die Grundlagen des Konzepts der normativen Verhaltenskontrolle

Das Konzept der normativen Verhaltenskontrolle, wie es unserem Moral- und Rechtssystem 47 zu Grunde liegt, geht davon aus, dass Rechtsgüterschutz durch Normen zu verwirklichen ist. Normen begreift es als fundierte Werte, die sich in Form von Aufforderungen an menschliche Individuen richten.⁹⁴ Mit der individuellen Adressatenschaft und dem Bestimmungsnormverständnis des vorliegenden strafrechtlichen Konzepts entsprechen die eigenen Annahmen diesen Voraussetzungen des tradierten Konzepts der normativen Verhaltenskontrolle. Darüber hinaus aber müssen die Adressaten, um von den Normen angesprochen werden zu können, bestimmte Eigenschaften besitzen.

Mit der menschlichen Willensfreiheit konnte die umstrittenste für die vorliegende Untersu- 48 chung bereits bejaht werden, obgleich ein empirischer Beweis hier nicht möglich ist. Diese Freiheit muss im Zusammenhang stehen mit der Fähigkeit zur überlegungsabhängigen Willensbildung. Denn eine Norm kann nur dann die erwünschte verhaltensleitende Wirkung zum Schutze eines Rechtsgutes entfalten, wenn ihr Adressat den Inhalt versteht und sinnvoll situationsbezogen zu konkretisieren in der Lage ist. Genauer bedeutet dies, dass das menschliche Individuum genügend rational und wissend sein muss, um erstens den Sinn von normintendierten Aufforderungen erfassen zu können und um zweitens in der Lage zu sein, theoretische Überlegungen anzustellen, die ihm Klarheit darüber verschaffen, was er tun muss, um eine bestimmte Handlung auszuführen, die erstrebte Folgen hervor bringen soll.⁹⁵ Es geht also nicht nur um die isolierte menschliche Fähigkeit, den Inhalt einer Norm richtig zu erfassen. Die verhaltensbezogene Norm kann die angestrebte Wirkung nur erreichen, wenn der Adressat auch seine Handlungswirklichkeit adäquat zu erfassen in der Lage ist. Nur wenn der Mensch weiß, welche seiner eigenen Körperbewegungen (in welcher Situation) das Leben eines anderen in Gefahr bringen, kann er dem Tötungsverbot Folge leisten. Die hier grundlegend notwendige Rationalität und Wirklichkeitskenntnis kann bei dem normal entwickelten strafrechtsmündigen Adressaten zwar grundsätzlich angenommen werden. Den sich aus diesen Fähigkeitsanforderungen ergebenden Grenzen der normativen Ansprechbarkeit wird allerdings noch genauer nachzugehen sein.

Schließlich kann diese Kompetenz zur normadäquaten Willensbildung nur dann im Verhalten 49 wirksam werden, wenn das menschliche Individuum frei ist, willensabhängig zu handeln.⁹⁶ Auf dieser Stufe geht es nicht (mehr) um die Fähigkeit der normgeleiteten Willensbildung. Diese konnte trotz zu berücksichtigender anders gerichteter Kräfte, mit der Willensfreiheit

⁹⁴ Vgl. nur Seebaß, *Fahrlässigkeit*, S. 382; ders., *Moralische Verantwortung*, S. 237.

⁹⁵ Seebaß, *Moralische Verantwortung*, S. 237f.

⁹⁶ Seebaß, *Moralische Verantwortung*, S. 238

angenommen werden. Es geht um die Möglichkeit des Rechtsadressaten, sein Handeln vom gefassten Willen bestimmen zu lassen. Beispielhaft gesprochen geht es um die Fähigkeit des Menschen, der sich im Widerstreit der inneren Kräfte dazu entschließt, einen leicht entwendbaren wertvollen Gegenstand doch nicht einzustecken, dieses sein Vorhaben in der Tat zu verwirklichen. Für die Annahme dieser Fähigkeit des normal entwickelten strafrechtsmündigen Rechtsadressaten sprechen auf empirischer Ebene intersubjektive Selbsterfahrungen und auf normativer nicht nur die verfassungsrechtlich vorausgesetzte Personenwürde des Einzelnen, sondern auch die legislative Entscheidung, dass der individuelle Mangel dieser sogenannten Steuerungsfähigkeit einen positiv festzustellenden Ausnahmetatbestand bildet.⁹⁷

Da diese Fähigkeiten der Adressaten Bedingungen ihrer normativen Ansprechbarkeit bilden, muss sich umgekehrt die strafrechtliche Verantwortlichkeit mit Mängeln dieser Bedingungen reduzieren. Nur Individuen, die prinzipiell über jene Fähigkeiten verfügen, können sinnvoll Adressaten von Ge- und Verboten sein. Und nur soweit sie sie zum relevanten Zeitpunkt besaßen und angewendet haben, können sie als Handelnde gelten, die für ihr Tun, samt seinen Folgen, verantwortlich sind.⁹⁸

Die aus den Voraussetzungen des Systems der normativen Verhaltenskontrolle sezierten Bedingungen müssen deshalb heuristisch hilfreiche Bausteine für die Bewertung der strafrechtlichen Tatverantwortlichkeit bilden.

Zusammenfassend lässt sich also über das System der normativen Verhaltenskontrolle sagen: 51 Rechtsgüterschutz soll durch Normen erreicht werden. Normen sind fundierte Werte, die in Form von Aufforderungen gegenüber dem Einzelnen ergehen. Damit sich aber der Adressat nach diesen Aufforderungen zu richten in der Lage ist, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Er muss die Norm verstehen können, d.h. ihren Inhalt und deren Bedeutung für die konkrete Situation seiner Wirklichkeit. Außerdem muss er frei sein, seinen Willen nach den Anforderungen der Norm zu bilden und seine Handlung vom gefassten Willen bestimmen zu lassen.

Diese Voraussetzungen der normativen Ansprechbarkeit müssen dann bei einer realen Schutzaufgabe des Strafrechts die Grundlagen der individuellen Verantwortlichkeit bilden.

Im Grundsatz kann zwar davon ausgegangen werden, dass die Mehrzahl der Normadressaten die als notwendig herausgestellten Fähigkeiten besitzen. Trotzdem sind hier allgemeine Fähigkeitsgrenzen zu beachten, die nach dem bisher Gesagten die Schranken normativer Anforderung bilden müssen.

Deshalb wird es im Folgenden darum gehen, solche Fähigkeitsgrenzen der Mehrheit der Strafrechtsadressaten zu konkretisieren, soweit sie den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit betreffen.

⁹⁷ Einsichts- und Steuerungsfähigkeit werden beim erwachsenen Menschen vorausgesetzt. Nur ausnahmsweise treten hier schuldrelevante Defizite auf. Dementsprechend bilden die schuldbezogenen Regelungen des StGB lediglich Schuldausschlussgründe. Vgl. hier nur *Beulke, AT, Rdn. 412*; *Fischer in Tröndle, StGB, § 20, Rdn. 22*. Anders stellt sich die Situation freilich bei Jugendlichen dar, da deren Entwicklung der Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit noch nicht abgeschlossen ist. Hier müssen deshalb diese Elemente der Schuldfähigkeit positiv ermittelt und festgestellt werden. Vgl. zur besonderen Rechtslage im Jugendstrafrecht nur *Ostendorf, JGG, § 3, Rdn. 2*. Dass sich hier bei der Feststellung der Schuldfähigkeit jene Probleme konkretisieren müssen, die im allgemeineren Zusammenhang der Freiheitsfrage stehen, ändert nichts an den oben ausgeführten Gründen, die für die Freiheitsannahme der meisten Adressaten sprechen.

⁹⁸ So ausdrücklich *Seebaß, Moralische Verantwortung, S. 238*.

2.2.2 Die empirischen Grenzen normativer Verhaltenssteuerung

Dass die im Grundsatz anzunehmende normative Ansprechbarkeit des normalen Menschen 52 eingeschränkt sein kann, ist eine Erfahrungstatsache, die ihren Ausdruck in verschiedenen strafrechtlichen Regelungen gefunden hat.

So berücksichtigen etwa die Schuldregelungen der §§ 33, 35 StGB, dass psychischer Druck die Fähigkeit des Einzelnen zur konkreten Normbefolgung herabsetzen oder ausschließen kann.

Bereits „vor“ diesem Urteil über das „individuelle Handelnkönnen“ bewerten unter anderem die Normen der §§ 32 und 34 StGB die Entscheidungssituation der Tat unter Zugrundelegung eines generellen Maßstabes menschlichen Handlungsvermögens. So wäre im Falle einer rechtsgüterschützenden Handlung, die unabwendbar ein anderes Rechtsgut gefährdet oder gar verletzt, niemandem eine eindeutige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Handlung möglich, wenn das strafrechtliche Ziel des Rechtsgüterschutzes stets und strikt gelten würde. Erst die in den genannten Vorschriften konkretisierten Prinzipien der Rechtsbewährung und der Rechtsgüterabwägung ermöglichen eine für die Normbefolgung notwendig eindeutige Entscheidung.⁹⁹

Nach dem überkommenen Verständnis handelt es sich hier jedoch um Ausnahmetatbestände, 53 die ein an sich normwidriges Verhalten erlauben. Fraglich ist nun aber bereits, welche Bedingungen in der Tatsituation vorliegen müssen, um eine Normverletzung annehmen zu können. Auf der Grundlage der realen Schutzaufgabe des Strafrechts fragt sich deshalb: Welche Bedingungen konstituieren konkret die normative Ansprechbarkeit? An diese hat die einzelne Norm anzuknüpfen, so dass auch eine Normverletzung nur bei deren Vorliegen in Betracht kommt.

Die Willensfreiheit konnte in näheren Ausführungen schon für die Mehrzahl der Adressaten 54 angenommen werden. Einzelne Fähigkeiten der Adressaten als deren notwendige Bedingungen haben allerdings noch keine genaueren, auf die konkrete Normbefolgung gerichteten Betrachtungen erfahren. Es geht um das Vermögen, den Inhalt einer Norm und deren Bedeutung für die konkrete Situation der eigenen Wirklichkeit zu verstehen. Soweit hier bestimmte Bedingungen generalisierbar sind, das heißt für jedermann notwendige Bedingungen der normativen Ansprechbarkeit bilden, sollten sie bereits bei der Konkretisierung der Verhaltensnorm Berücksichtigung finden.

2.2.2.1 Die komplexe Kausalstruktur als Fähigkeitsrahmen des Adressaten

Die normative Verhaltenssteuerung des als grundsätzlich frei vorausgesetzten Rechtsadressaten vollzieht sich über Ge- und Verbote, die an den Einzelnen gerichtet sind.¹⁰⁰ Mit solchen Anweisungen bezweckt das Strafrecht den Schutz bestimmter Güter. So soll etwa die Verletzung von Menschen oder die Beschädigung fremder Sachen vermieden werden. Dieser Zweckbezug betrifft nun aber mit den zu schützenden Rechtsgütern Sachverhalte und Erfolge, die sich fernab solcher Basishandlungen entfalten, die als unmittelbares Körperverhalten Ge-

⁹⁹ Vgl. zum systematischen Verständnis des Rechtswidrigkeitsurteils nur *Beulke, AT, Rdn. 270ff.*; *Ebert, AT, S. 64f.*; *Kühl, AT, § 6, Rdn. Iff.*; *Maurach, AT1, § 24, Rdn. Iff.* mit weiteren Nachweisen.

¹⁰⁰ Vgl. dazu das Ergebnis unter **2, Rdn. 43.**

genstand von erfüllbaren Verhaltensanweisungen sein könnten.¹⁰¹ Beispielhaft gesprochen formuliert § 212 StGB nicht, dass derjenige bestraft wird, der ein Messer gegen die Herzgegend eines anderen Menschen führt. Die Norm des Totschlags knüpft ihre Sanktion vielmehr an einen Zustand der Rechtsgutverletzung, den es zu vermeiden gilt. Der Sinn des Gesetzes, nämlich das zu schützende Rechtsgut, wird damit unmittelbar und unmissverständlich zum Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit erhoben. Seinen dogmatischen Ausdruck findet dieser Zusammenhang in der gesetzestechnischen Form der Erfolgsdelikte.¹⁰²

Um diese Erfolgsdelikte im Falle der durch fahrlässige Beiträge mehrerer Personen verübten Tat geht es in dieser Arbeit.

Die Beschreibung des zu vermeidenden Erfolges hat einerseits den unabweisbaren Vorteil, 56 eine unbegrenzte Zahl komplexer Sachverhalte zu erfassen, an deren „Ende“ die Rechtsgutverletzung steht. Es müssen demzufolge nicht die verschiedenen Basishandlungen in den unterschiedlichsten Handlungszusammenhängen beschrieben werden, was praktisch ohnehin unmöglich wäre. Gegen die (undurchführbare!) Alternative sprechen überdies erhebliche rechtsstaatliche Bedenken: die Vielzahl der zu normierenden Handlungszusammenhänge könnte von keinem Adressaten überschaut werden. Da sich zudem nicht annähernd alle rechtsgutsgefährdenden Situationen im Vorhinein absehen oder gar normieren lassen, bliebe eine große Zahl von Rechtsverletzungen straflos, obwohl sie sich ähnlich den strafrechtlich erfassten darstellen würden. Insgesamt bilden also konkret auf Basishandlungen bezogene Anweisungen keine realisierbare Alternative zur rechtsgutsbezogenen Gesetzesform.

Andererseits entbehrt die dogmatische Form der Erfolgsdelikte gerade des verhaltensleitenden 57 Ver- oder Gebotscharakters eines auf realen Rechtsgüterschutz gerichteten Strafrechts. Mit der bloßen tatbestandlichen Umschreibung eines zu vermeidenden Zustandes oder Sachverhalts ist noch nicht ausgemacht, wie sich der Adressat richtig zu verhalten hat. Deshalb muss das „Erfolgsverbot“ in eine Handlungsanweisung überführt werden.

Die mit dem Erfolgstatbestand gewählte dogmatische Form bildet nun gar keinen ungewöhnlichen Ausgangspunkt menschlicher Verhaltenssteuerung. Auch im sozial-kommunikativen Rahmen verständigen sich Menschen, indem erstrebte Sachverhalte als (Zwischen-) Ziele gesetzt werden. Schon eine Vielzahl der Tätigkeitswörter unserer Alltagssprache reichen über Basishandlungen weit hinaus. Solche, auch im Zusammenhang des Strafrechts bedeutenden Verben wie „töten“, „zerstören“ oder „verletzen“ sind erfolgsintendiert. Im Rahmen des rechtsstaatlich gebundenen Strafrechts gilt es, die Handlungsstrukturen von der Basishandlung bis zum Erfolg nachzuvollziehen, um eine einheitliche, in eine Verhaltensnorm mündende Konkretisierung des Erfolgsdeliktes zu erreichen.

In der Handlungswirklichkeit ist menschliches Verhalten in eine hochkomplexe Kausalstruktur eingebunden. Wir haben es typischerweise nicht mit atomaren sondern mit komplexen Sachverhalten zu tun, die ihrerseits komplexe Strukturen aufweisen.¹⁰³ Jedes (schon als Basishandlung bezeichnete) elementare, direkt ausgeführte Körperverhalten hat unendlich viele Folgen, die sich fortschreitend weiter verzweigen. Dass sich dieses Folgenspektrum in seiner unendlichen Breite der Alltagswahrnehmung entzieht, hängt gerade mit dem Zielbezug unse-

¹⁰¹ Vgl. zum Begriff der Basishandlung nur *Seebaß, Fahrlässigkeit, S. 387* mit weiteren Nachweisen in der *Fn. 26*.

¹⁰² Freilich ist damit die dogmatische Form des Erfolgsdeliktes nicht erschöpfend gekennzeichnet oder gar begründet. Die folgenden Ausführungen werden vielmehr zeigen, dass allein der (tatbestandliche) Erfolg unter der Anforderung der Befolgbarkeit gerade bei der fahrlässigen Handlung einen Unrechtsvorwurf nicht zu begründen vermag. Welche dogmatische Bedeutung ihm dann aber in einem am menschlichen Handlungsvermögen orientierten Konzept zukommen kann, wird unter **5, Rdn. 128ff.** näher untersucht.

¹⁰³ Vgl. zu der handlungstheoretischen Analyse die philosophischen Überlegungen bei *Seebaß, Fahrlässigkeit, S. 386ff.* mit weiteren Nachweisen.

rer Handlungsstrukturen zusammen. So wie der Einzelne die komplexen Kausalzusammenhänge der Wirklichkeit auf erstrebte Folgen gerichtet mitgestaltet, so nimmt er das Verhalten des anderen wahr. In einer Wirklichkeit, in der wir die Komplexität – unserer Rationalität angemessen – reduzieren, um nur die für ein angestrebtes Ziel wichtigsten Kausalfaktoren berücksichtigen zu müssen, ist die Alltagswahrnehmung menschlicher Handlungen durch die gleiche Komplexitätsreduktion gekennzeichnet.¹⁰⁴ Entgegen dieser selektierenden Wahrnehmung bringt jede Verhaltensweise also einen Komplex an Folgen hervor. Jede Folge hat wiederum unendlich viele Ursachen.

In diesem komplexen Netz der Ursachen-Folge-Beziehungen entfaltet sich nun der sich seiner selbst und seiner Umwelt bewusste und vernunftbegabte freie Mensch. In diesem Netz sind auch seine eigenen Handlungen in Folgebeziehungen unzähliger Faktoren eingebunden, und sie sind selbst Ursachen unzähliger Folgen. Die Fähigkeiten des Menschen versetzen ihn in die Lage, ein bestimmtes kausales Umfeld zwischen Basishandlung und Folge zu analysieren und Kausalgesetze als Bedingungen der geplanten Wirklichkeitsgestaltung zu erkennen. Seine im Rahmen von Sozialisationsprozessen gewonnene Kenntnis naturgesetzlicher, sozialer, psychischer oder rechtlicher Kausalitäten versetzt ihn in die Lage, die Folgen seiner Basishandlungen in einem bestimmten Umfang zu kalkulieren. Möchte der Rechtsadressat umgekehrt eine bestimmte Folge bzw. einen bestimmten Sachverhalt verwirklichen, so kann er seine Basishandlungen auf die Gestaltung jener kausalen Kräfte richten, die auf die angestrebte Folge „zulaufen“.¹⁰⁵ Die menschliche Handlung ist also gekennzeichnet durch den Zusammenhang zwischen einer vom Willen des Handelnden vorgeetzten Folge und ihrer gezielten Verursachung durch bestimmte Basishandlungen.

¹⁰⁴ Am besten lässt sich die Reduktionsleistung in einer komplexen Folgenstruktur an einem typischen Fahrlässigkeitsfall verdeutlichen:

Die Krankenschwester K muss dem Patienten P1 eine Insulininjektion verabreichen. Durch ein Versehen verwechselt sie P1 mit P2. Letzterer stirbt infolge der Injektion.

Schon in dieser Darstellung werden die für den Handlungszusammenhang zu berücksichtigenden Kausalfaktoren erheblich beschränkt. Das strafrechtliche Urteil über K's Verhalten kann sich hier auf diese geschilderten Tatumstände konzentrieren: K hat sorgfaltswidrig dem „falschen Patienten“ eine Injektion verabreicht, an deren Folgen der verstarb. Deshalb hat sie sich einer fahrlässigen Tötung schuldig gemacht. Eine Unzahl weiterer Folgen und Ursachen, die mit der geschilderten Handlung zusammenhängen, bleiben hier unberücksichtigt. So wäre K möglicherweise nicht derart zerstreut gewesen, dass ihr ein solcher Fehler unterlaufen konnte, wenn sie ihr Freund F nicht am Vortag verlassen hätte. Der wiederum hätte sie ohne die Avancen einer guten Bekannten kaum verlassen. K's Kollegin, Schwester S, hat es sich zur Angewohnheit gemacht, nach Möglichkeit aller halben Stunden die Patienten nach ihrem Befinden zu fragen. Hätte sie auch an jenem Tag nach P2 gesehen, wäre dessen Tod sicher noch abwendbar gewesen. Aber S muss an jenem Tag ein längeres Gespräch mit der Stationsschwester führen. Diese wiederum selektiv geschilderten Beiträge – die Avancen von F's Bekannter, die Trennung durch F, das Gespräch der Stationsschwester mit S – sind kausal mit dem Tod des P2 verknüpft.

Auf der anderen Seite beschränken sich die Folgen der falschen Injektion nicht auf den Tod. Wegen der mangelnden Injektion bei P1 erleidet dieser eine Hyperglykämie. Seine darüber unterrichtete Frau bringt während ihrer nervös-eiligen Fahrt ins Krankenhaus mehrere Verkehrsteilnehmer dadurch in Gefahr, dass sie ihnen die Vorfahrt nimmt. Außerdem sorgt der schnell bekannt gewordene Fall für derartige Aufregung auf der Station, dass einige Patienten auf eine sofortige Verlegung in ein anderes Krankenhaus drängen. Die Aufregungen des Transportes verursachen bei einem dieser Patienten schwere Genesungsrückschläge mit bleibenden Schäden. Die Familie des P2 muss hochverschuldet das neu bezogene Haus verkaufen. Der Käufer dieses Hauses kommt 10 Jahre später infolge eines Wohnungsbrandes ums Leben ...

Die in der Injektion liegende Basishandlung bringt (neben und nach dem strafrechtlich relevanten Tod des P2) offenbar eine unüberschaubare Zahl von Folgen hervor. Gleichzeitig ist der Tod des P2 die Folge einer Vielzahl miteinander verknüpfter Ursachen. Aufgabe einer die strafrechtliche Norm der fahrlässigen Tötung konkretisierenden Dogmatik muss es sein, jene Bedingungen zu benennen, unter denen der hier relevante Todeserfolg derart mit einem bestimmten Verhalten, hier dem der Injektion durch K, verknüpft ist, dass ein durch Handlungsanweisungen vermeidbarer Zusammenhang vorliegt.

¹⁰⁵ Vgl. zu den handlungsentscheidenden Fähigkeiten des Menschen zusammenfassend *Seebaß, Moralische Verantwortung*, S. 237f.; *ders., Kollektive Verantwortung*, S. 17.

Bestimmte Eigenschaften vieler kausaler Zusammenhänge und eine bestimmte Fähigkeit des normalen Rechtsadressaten bilden die Voraussetzungen der Handlungsmöglichkeiten des in die komplexe Kausalstruktur eingebundenen Menschen. Zum einen sind naturgesetzlich beschreibbare Kausalzusammenhänge einigermaßen sicher kalkulierbare Ursache-Wirkungsmuster, weil sie in ihrer Wirkung feststehende Determinanten bilden.¹⁰⁶ Diese lassen sich deshalb in den Dienst des eigenen Handlungszieles stellen. Zum anderen vermag der Mensch diese naturgesetzlichen Zusammenhänge zu durchschauen und bei der Planung einer beabsichtigten Folge zu kalkulieren. Wird nun ein bestimmter Zustand angestrebt, so kann der Mensch unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse von den kausalen Gesetzmäßigkeiten seiner Wirklichkeit die Basishandlungen bestimmen, deren Folgenkomplex jenen Zustand erfasst. Da in den allerseltensten Situationen eine Körperbewegung um ihrer selbst Willen vorgenommen wird,¹⁰⁷ sondern fast immer auf Folgen gerichtet ist, muss als Kennzeichen der menschlichen Handlung jener in der (geistigen) Antizipation durch kalkulierte Mittel- und Ausführungswahl hergestellte Zusammenhang zwischen Basishandlung und Folge betrachtet werden.

Die damit von der Körperbewegung bis zur bezweckten Folge reichende Handlung lässt sich in einem dreistufigen Modell veranschaulichen. Auf der ersten Stufe erfolgt die Setzung des Zweckes durch das Bewusstsein, auf der zweiten die Selektion der Mittel vom gesetzten Zweck aus im Bewusstsein und auf der dritten Stufe die Realisation durch den Einsatz der selektierten Mittel in der Wirklichkeit.¹⁰⁸ Entscheidende Voraussetzung für die Möglichkeit der normgeleiteten Zwecksetzung ist die beim normalen Rechtsadressaten vorausgesetzte Freiheit. Die erfolgversprechende Mittelwahl ist mit der Fähigkeit des Menschen, Kausalgesetze zu durchschauen, möglich. Und der Mitteleinsatz ist dem Einzelnen grundsätzlich möglich, weil sein Wille, wie mit Blick auf intersubjektive Selbsterfahrungen und normative Vorgaben vorausgesetzt,¹⁰⁹ seine Handlungen kausal steuern kann.

Diese Unterscheidung darf nun aber nicht überinterpretiert werden. Sie dient allein dem heuristischen Zweck,¹¹⁰ jene Merkmale klar darzustellen, die Konstituenzen der menschlichen Handlung bilden. Gleichzeitig begründet sie jedoch die Gefahr, einen nur im Zusammenhang sinnvollen Handlungsbogen aufzulösen. Wichtig ist es deshalb, bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die analysierten Schritte im Alltag in einem nicht sinnvoll auftrennbaren einheitlichen Prozess verschmelzen.¹¹¹ Überdies sind sowohl die folgenbezogene Willensbildung als auch die Auswahl der für die Folgenverwirklichung notwendigen Mittel nicht allein, ja nicht einmal hauptsächlich vom rational kontrollierenden Bewusstsein geprägt.¹¹² Das Un-

¹⁰⁶ Mit den Worten Arthur Kaufmanns (*Kaufmann, Fahrlässigkeit, S. 104*): „...weil Kausalprozesse als solche nicht schon auf ein Endziel festgelegt sind, sondern gleichgültig ablaufen und infolgedessen lenkbar sind ...“

¹⁰⁷ Selbst eine so schlichte körperliche Übung wie etwa die „Kniebeuge“ wird typischerweise zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung vollführt und kann neben den (durchaus zumeist vernachlässigbaren) kausalen Folgen der Luftbewegung oder ähnlichem relevante rechtliche Folgen haben. So z.B., wenn die körperliche Betätigung entgegen dem ausdrücklichen ärztlichen Rat erfolgte und bei hierdurch verschärften Gelenkproblemen die Krankenkasse eine Behandlung nicht zu zahlen bereit ist ...

¹⁰⁸ Vgl. dazu *Hartmann, Denken, S. 68f.* Darstellungen jenes **strafrechtlichen** Handlungsbegriffs, der diese Seinsstrukturen am konsequentesten integriert – der finalen Handlungslehre, werden häufig die erste und zweite Stufe als beiderseits sich im Bewusstsein des Handelnden vollziehende Akte zusammengefasst. So etwa *Ebert, AT, S. 24.*

¹⁰⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 49.**

¹¹⁰ Heuristisch sinnvoll ist es im übrigen, im Handlungszusammenhang allein nach geistig-subjektiven und außenweltwirksam-objektiven Elementen zu unterscheiden. Vgl. die Ausführungen unter **2, Rdn. 67.**

¹¹¹ Auch darauf weist freilich ausdrücklich *Hartmann, Denken, S. 69* hin.

¹¹² Siehe nur die Kritik von *Mayer, FS Weber, S. 159.*

terbewusstsein des Menschen hält ein riesiges Repertoire an Verhaltensmustern bereit, die in habitualisierten Verhaltensweisen ihre Verwirklichung finden.¹¹³

Verfehlt wäre es zudem, das (hier noch um ontologische Strukturen bemühte!) Handlungsverständnis auf einen einzelnen Zusammenhang zwischen Zweckfolge und den Mitteleinsatz realisierender Basishandlung zu beschränken.¹¹⁴ Der für die Handlung konstitutive Folgenbezug kann einen weiten Bogen von der Basishandlung bis zum erstrebten Sachverhalt spannen. Zwischenfolgen stellen typischerweise wichtige Stationen zum „zuletzt“ angestrebten Sachverhalt dar. Da auch diese Zwischenfolgen (wenn auch als Mittel zum „letzten“ Zweck) Erfolge darstellen, auf die hin der Handelnde die Kausalkräfte gerichtet hat, bilden jene Zusammenhänge von der jeweiligen Basishandlung bis zur Zwischenfolge ebenfalls Handlungen. So gesehen stellt sich beinahe jede Handlung als Kontinuum „kleinerer“ Handlungen dar.¹¹⁵ Hier kommt es auf die Perspektive der die Handlung bewertenden Person an.¹¹⁶

2.2.2.2 Die strafrechtlichen Handlungstheorien

Die Struktur der menschlichen Handlung ist bisher rein ontologisch skizziert worden. In der beschriebenen Weise handelt der Einzelne und vermag so mittels gezielter Basishandlungen Sachverhalte zu verwirklichen. Wenn auch dieses Handlungsverständnis als Seinsanalyse kaum Widerspruch erfährt,¹¹⁷ ist in der Strafrechtswissenschaft doch stark umstritten, welche Konsequenzen sich daraus für die strafrechtliche Dogmatik ergeben. Aus normativer Perspek-

¹¹³ Vgl. dazu *Welzel, ZStW 1941, 428ff* sowie die Ausführungen und Nachweise unter **2, Rdn. 92**.

¹¹⁴ Vgl. zur symptomatisch verkürzenden Kritik etwa von Vertretern der kausalen Handlungslehre *Baumann, AT, § 13, Rdn. 37*: „Das Fehlen von **Fernzielen** beseitigt also nicht den Handlungscharakter ...“

¹¹⁵ Ein Künstler, der sich vorgenommen hat, ein Bild zu malen, muss notwendig bis zur Fertigstellung viele „Zwischensachverhalte“ verwirklichen: die Farbe anrühren, die Leinwand spannen und schließlich das Werk rahmen. Das Anrühren der Farbe, das Aufstellen der Leinwand, das Optimieren der Lichtverhältnisse, ja selbst das Auftragen der Pinselstriche – all diese Verhaltensweisen reichen über die bloße Basishandlung hinaus. Sie sind mit den Kausalkräften der Wirklichkeitsstruktur zweckbezogen verknüpft. Zum Anrühren der Farbe etwa wird der Künstler vielleicht Wasser in die Farbnapfchen geben, weil er weiß, dass er hierdurch eine Farbkonsistenz erreicht, die sich mit einem Pinsel auftragen lässt... U.s.w.

Hall, Fahrlässigkeit, S. 15 bestreitet vehement, dass sich ein derartiges künstlerisches Werk in zweckbezogene Einzelakte zerlegen lässt. Es müsse vielmehr noch das Spielerisch-Schöpferische hinzukommen, das im guten wie ungunen Sinne Fahrlässigkeit sei. Dass gerade auch das kreative Potenzial eines Menschen aus unterbewussten Schichten gespeist wird, ändert aber nichts an der Tatsache, dass allein das Wachbewusstsein des Menschen dessen normative Steuerbarkeit begründet. Alleine um diese geht es bei einem bemüht real verhaltensleitenden Strafrecht. Beispielhaft gesprochen: Da Kreativität nicht sinnvoll geboten werden kann, sind die (unterbewussten) Umstände ihrer Entstehung auch nicht Merkmal eines Handlungsbegriffs, dem Maßstäbe zu entnehmen sind, die Überforderung der Rechtsadressaten zu vermeiden. Näher dazu unter **2, Rdn. 93**.

¹¹⁶ Der Kontinuität der menschlichen Handlung würde Gewalt angetan, wollte man kategorisch als Handlung immer nur bestimmte Teilstücke eines Zusammenhanges anerkennen oder umgekehrt die Teilstücke dem Zusammenhang gänzlich unterordnen. Die Kritik von *Baumann, AT, § 13, Rdn. 71*, der (als Vertreter der kausalen Handlungslehre) in der Gefahr ist, dem ersten Extrem den Weg zu bahnen, trifft deshalb ein ontologisches Verständnis nicht, soweit sie bemängelt, dass bei dem großen Handlungszusammenhang eines Zweckbezuges gar nicht von **einer** Handlung gesprochen werden könne.

¹¹⁷ Dass heute auch von Vertretern der kausalen Handlungslehre die skizzierte ontologische Analyse kaum bestritten wird, darauf weist *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 27* zutreffend hin. Vgl. dort weitere Nachweise. Zahlreiche Nachweise finden sich überdies bei *Donatsch, Sorgfaltsbemessung, S. 9 (Fn. 25)*, der ebenfalls von einem allgemeinem Verständnis ausgeht, nachdem „sich der Mensch... Ziele setzen, die zu(r) Erreichung geeigneten Verhaltensweisen erkennen und schließlich realisieren kann“. Vgl. weiter die umfangreichen Nachweise bei *Bustos, Finalität, S. 49, Fn. 149* und *S. 55, Fn. 172* zur Finalität der ontologischen Struktur auch der fahrlässigen Handlung.

tive scheint es nämlich zunächst keineswegs zwingend, die Strafbarkeitsvoraussetzungen an Seinsstrukturen zu binden. Ein positivistisches Verständnis kann ohne jede Rücksicht auf reale Handlungsmerkmale strafbares Verhalten allein nach normativ bestimmten Voraussetzungen definieren. Seit mit dem 2. StRG der Begriff der Handlung in den Vorschriften des Strafgesetzbuches keine Rolle mehr spielt, ergibt sich auch kein unabweisbarer Anknüpfungspunkt für ein ontologisches Handlungsverständnis aus dem Gesetzeswortlaut.¹¹⁸

Unbestritten dürfte heute sein, dass eine menschliche Handlung den Bewertungsgegenstand 65 des Strafrechts bildet. Da Adressat der Normen und Betroffener der strafrechtlichen Sanktionen die einzelne Person ist, scheiden nach allgemeiner Meinung Naturphänomene und Sachverhalte als Anknüpfungspunkt des strafrechtlichen Urteils aus.¹¹⁹ Vor der Wertung liegt die menschliche Handlung.¹²⁰ Deshalb wird die Handlung als konstituierend für jede Tat¹²¹, als logischer Grundbegriff¹²² oder als Grundelement¹²³ des Strafrechts erkannt.

Diese gemeinsame Basis drängt immerhin noch eine ganz herrschende Meinung zu der Folgerung, dass nur menschliches Verhalten, das von einem Willen getragen ist, für die strafrechtliche Prüfung in Betracht kommt.¹²⁴ Alle anderen Verhaltensweisen werden damit schon vor der Tatbestandsmäßigkeit aus dem strafrechtsdogmatischen Wertungssystem ausgeschieden. Von hier aus aber gehen nun die dogmatischen Ableitungen in die unterschiedlichsten Richtungen.

Die Positionen lassen sich in ein Spektrum zwischen folgenden gegensätzlichen Grundan- 66 nahmen einordnen: Auf der einen Seite wird behauptet, dass das Strafrecht an Seinsstrukturen gebunden sei und deshalb seinem System ein ontologisches Handlungsverständnis zugrunde legen müsse.¹²⁵ Auf der anderen Seite wird auf die allein verbindliche Kraft der Normen ab-

¹¹⁸ Ebenso *Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 23/24*. Demgegenüber stellt *Jescheck, AT, S. 218* auf den Begriff der Tat ab, der unabhängig vom Begriff des Tatbestandes im Gesetz Verwendung findet. Freilich bleibt es, trotzdem „Handlung“ im Gesetz durch „Tat“ ersetzt wurde, bei der strafrechtlichen Aufgabe, die menschliche **Handlung** zu bewerten. Allein der Wortlaut des Strafgesetzbuchs bietet hier allerdings keinen sicheren Anhaltspunkt, vielmehr kann die Bedeutung des Handlungsverständnis’ stringent nur aus der Funktion des Strafrechts abgeleitet werden.

Prägnant *Baumann, AT, § 13, Rdn. 7* zur Aussagekraft der Gesetzesformulierung in dieser Frage: „Es ist nicht zu beanstanden, wenn z.B. in § 12 auf die Tat und nicht mehr, wie früher in § 1, auf die Handlung abgehoben wird. Selbstverständlich verliert aber deshalb der Handlungsbegriff nicht seine Bedeutung, eben deshalb nicht, weil nur eine Handlung einen Tatbestand verwirklichen kann.“

¹¹⁹ Mit den Worten *Kaufmanns, Probleme, S. 154*: „Ein Verbot, ursächlich zu werden wäre ebenso sinnlos, wie ein Verbot an den Schnee, sich zur Lawine zu ballen.“

¹²⁰ Ähnlich *Chemnitz, Aufbau, S. 26*, der die Bedeutung des Handlungsbegriffs für das Strafrecht damit begründet, dass die Handlung primär wäre und nach ihr die Strafgesetze geschaffen wurden.

¹²¹ *Baumann, AT, § 13, Rdn. 3*

¹²² So *Donatsch, Sorgfaltsbemessung, S. 3*.

¹²³ Vgl. hier nur *Maihofer, Handlungsbegriff, S. 6ff*; *Roxin, AT, § 8, Rdn. 1*. Freilich wird dem Kennzeichen der Handlung als Grundelement noch eine Funktion für einen strafrechtlichen Handlungsbegriff zugeteilt. In der Sache ganz ähnlich *Jescheck, AT, S. 218f.* mit zahlreichen weiteren Nachweisen. Auch *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 23/24* wählt diesen Ausgangspunkt, engt aber den Blick von vornherein normativ ein, indem er die Bedeutung der Handlung formal-rechtlich begründet: nach der Definition des Verbrechens als tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung.

¹²⁴ Vgl. hier nur *Blei, AT, S. 69*; *Bloy, ZStW 1978, S. 632*; *Kühl, AT, § 2, Rdn. 4ff.*; *Donatsch, Sorgfaltsbemessung, S. 6*; *Ebert, AT, S. 21*; *Hirsch, ZStW 1981, S. 834*; *Jescheck, AT, 219*; *Kaufmann, FS Mayer, S. 81*; *S. 32*; *Maihofer, Handlungsbegriff, S. 9*; *Maurach, AT 1, § 16, Rdn. 13*; *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 37*; *Roxin, AT, § 8, Rdn. 4*; *Rudolphi in SK 1 (6. Aufl.), Vor § 1, Rdn. 19a ff.*

Anderer Ansicht ist *Herzberg, GA 1996, 5ff.*, der den Sinn solcher vortatbestandlicher Aussonderungen bestreitet. Tatsächlich ist dann eine solche Vorprüfung nicht notwendig, wenn man die konstitutiven Handlungsmerkmale im dogmatischen System adäquat verwertet. Immerhin dürfte die Vorprüfung aber einen Rationalisierungseffekt durch die Ausscheidung augenscheinlich nicht als Handlung in Betracht kommender Verhaltensweisen zeitigen.

¹²⁵ Vgl. dazu etwa *Hirsch, ZStW 1981, 849f.*; *Welzel, Naturrecht, S. 197*

gestellt und ein strafrechtliches Handlungsverständnis deshalb als gänzlich „normativ verfügbar“ begriffen.¹²⁶ In der Nähe des letzten Ansatzes stehen Positionen, die auf einen strafrechtlichen Handlungsbegriff ganz verzichten oder ihm lediglich eine negative Funktion im Sinne der ersten vortatbestandlichen Abgrenzung zubilligen.¹²⁷

Der ontologischen Prämisse stehen naturgemäß die Vertreter jenes strafrechtlichen Handlungsbegriffs nahe, der die Seinsstrukturen der Handlung in das strafrechtliche System integriert. Auch im Strafrecht müssen danach die ontologischen Einsichten in die Struktur der menschlichen Handlungen maßgeblich sein.¹²⁸ Für die Anhänger dieser **finalen Handlungslehre**¹²⁹ ist die menschliche Handlung die Ausübung der Zwecktätigkeit.¹³⁰ Die handlungskonstitutive Steuerung lässt sich, wie bereits skizziert, mehrstufig darstellen. Viele Finalisten unterscheiden nach den sich im planenden Bewusstsein abspielenden und den ausführenden Akten. Der Mensch vermag aufgrund seines Kausalwissens die möglichen Folgen seines Tätigwerdens in einem gewissen Umfange vorherzusehen. Deshalb kann er auch die notwendigen Mittel zur Erreichung eines (durch seinen Willen ausgewählten) Zieles bestimmen (1. Stufe) und die Handlung schließlich nach dieser Kalkulation verwirklichen (2. Stufe). Während die Kausalität gleichsam „blind“ sei, sei die (vom Willen getragene) Finalität „sehend“.¹³¹ Der das Geschehen lenkende Wille sei deshalb das „Rückgrat der finalen Handlung“, der „Steuerungsfaktor, der das äußere Kausalgeschehen überformt“.¹³² Demzufolge dürfe das Wissens- und Willenselement der Straftat nicht erst auf der die individuelle Vorwerfbarkeit bewertenden Stufe Berücksichtigung finden, sondern es müsse in jene Kategorie des Strafrechtssystems integriert sein, die die rechtswidrige Tat beschreibt. Damit „entdeckte“ diese Lehre das Handlungsunrecht. Wenn auch inhaltlich nicht so konsequent wie von den Vertretern der finalen Handlungslehre angestrebt, hat sich doch in der deutschen Strafrechtswissenschaft eine wichtige dogmatische Folgerung hieraus allgemein durchgesetzt: Vorsatz und Fahrlässigkeit¹³³ bilden heute (schon vor der Schuld) Elemente der „Tatbestandmäßigkeit“.¹³⁴

¹²⁶ Vgl. etwa *Baumann, AT, § 13, Rdn. 9*, der den Handlungsbegriff als Rechtsbegriff versteht, da die Notwendigkeit, für alle Straftaten einen gemeinsamen Handlungsbegriff zu gewinnen entscheidend sei und nicht, was nach irgendeiner natürlichen oder philosophischen Auffassung Handlung sein könnte.

¹²⁷ In dieser Weise *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor § 13, Rdn. 37*.

¹²⁸ Auf dem Hintergrund weitgehender Anerkennung der oben skizzierten ontologischen Struktur der Handlung ist für die interessierende Theorie kennzeichnend, dass sie darauf verzichtet, mit einem doppelten (ontologischen und strafrechtlichen) Handlungsbegriff zu operieren. In dieser Weise *Maurach, AT 1, § 16, Rdn. 41*.

¹²⁹ Als „Vater des finalen Handlungsbegriffs“ gilt *Welzel*. Nach *Engisch, FS Kohlrausch, S. 141* hat kein anderer derart den finalen Handlungsbegriff zum Zentralbegriff der Verbrechenlehre erhoben.

Von anderer Seite wurde allerdings zur Betonung der ontologischen Struktur die Bezeichnung „vorgegebener Handlungsbegriff“ favorisiert. So *Hirsch, ZStW 1981, 863*.

¹³⁰ So der Begründer der Lehre: *Welzel, Strafrecht 1969, S. 33*.

¹³¹ *Engisch, FS Kohlrausch, S. 153*: „Es ist die einzigartige Stellung des Willen im Gesamtgefüge der Welt, das blinde Geschehen innerhalb bestimmter Grenzen in ein sehendes umzuwandeln, d.h. den kausalen Nexus final zu überdeterminieren.“

¹³² Vgl. zu diesem Konzept näher *Busch, Wandlungen, S. 7ff.*; *Hirsch, ZStW 1981, 838*; *Welzel, Strafrecht 1969, S. 33*.

¹³³ Auch für die Fahrlässigkeit, die sich gerade durch einen fehlenden Willen bzw. fehlende Kenntnis des Erfolges vom Vorsatz unterscheidet, ergab sich aus den Einsichten der finalen Handlungslehre dieser Systemumbau, weil die bloße Erfolgsverursachung nicht (mehr) als Handlung in Betracht kam und deshalb nun für die Tatbestandmäßigkeit ausschied. Vgl. näher dazu *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 30*.

¹³⁴ Dieser strafrechtsdogmatische Umbau wird wie die „Entdeckung des Handlungsunrechts“ bzw. die dogmatische Umsetzung des personalen Bezugs der Unrechtslehre als bleibendes Verdienst der finalen Lehre anerkannt. Vgl. nur *Donatsch, Sorgfaltsbemessung, S. 25*; *Ebert, AT, S. 25*; *Hirsch, ZStW 1981, 838ff.*; *Maurach, AT 1, § 16, Rdn. 46*; *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 32*; *Roxin, AT, § 8, Rdn. 26*;

Jüngere Entwicklungen der Lehre suchen die Merkmale bestimmter Handlungsabschnitte herauszuarbeiten und damit zugleich solchen bereits im Begriff angelegten Missverständnissen¹³⁵ entgegen zu wirken, die den (ferneren) Zielbezug für die Handlung überinterpretieren. Angesichts erheblicher dogmatischer Probleme mit den Fahrlässigkeitsdelikten wird heute von „Finalisten“ stärker der Gestaltungsakt der Handlung in den Blick genommen. Während bei den Vorsatzdelikten Bewusstsein und Wille des Täters (in irgendeiner Form) auf den Erfolg gerichtet sein müssen und deshalb der Finalbezug der menschlichen Handlung schon im Deliktstatbestand verwertet wird, fehlt bei der (unbewusst) fahrlässigen Begehung gerade das für den Finalbezug notwendige Bewusstsein des pönalisierten Erfolges. Hier soll es deshalb nicht auf die Finalität im Hinblick auf diesen Erfolg ankommen, sondern entscheidend sei, dass sich die Finalität des Handelnden auf die das unerlaubte (Erfolgs-) Risiko begründenden Tatumstände erstreckt.¹³⁶ In der Konsequenz verliert damit der Erfolgseintritt seine unrechtsentscheidende Bedeutung für das Fahrlässigkeitsdelikt.¹³⁷

Da die finale Lehre alle ontologischen Einsichten, soweit sie für das Strafrecht von Bedeutung sind, in die die Unrechtstat erfassende Kategorie der Tatbestandsmäßigkeit integrieren will, bleibt an sich kein Raum bzw. besteht kein Bedürfnis mehr, vortatbestandlich zu prüfen, ob ein bestimmtes Verhalten eine menschliche Handlung darstellt.¹³⁸

Demgegenüber kommt dem strafrechtlichen Handlungsbegriff nach den **kausalen Lehren** die Aufgabe zu, noch vortatbestandlich solche Verhaltensweisen aus dem Bewertungsprozess auszuschneiden, die als Straftaten gar nicht in Betracht kommen. Unabhängig davon, dass die Lehren aus der überwundenen naturwissenschaftlich-positivistischen Geisteshaltung des 19. Jahrhunderts hervorgegangen sind,¹³⁹ vertreten heute ihre Anhänger einen eng an die gesetzlichen Regelungen angelehnten Standpunkt. Meist wird die von den Finalisten beschriebene Struktur der menschlichen Handlung gar nicht bestritten.¹⁴⁰ Nur soll es für das strafrechtliche System auf die Seins-Struktur nicht ankommen. Maßgebend für diesen normativen Begriff sei vielmehr, dass er sowohl aktives Verhalten als auch Unterlassungen, Tätigkeits- und Erfolgsdelikte sowie Vorsatz- und Fahrlässigkeitstaten umfasst. Nur ein Handlungsbegriff, der alle diese strafrechtlich relevanten Tatformen erfasst, bilde einen für das Strafrechtssystem geeigneten Anknüpfungspunkt.¹⁴¹

¹³⁵ *Welzel* hat in späteren Äußerungen selbstkritisch bemerkt, dass die den Blick auf das Ziel lenkende Bezeichnung seiner Lehre die Gefahr begründet, gerade den entscheidenden Steuerungsakt zu vernachlässigen. Er hält deshalb zuletzt „kybernetischer Handlungsbegriff“ für die glücklichere Formulierung. Vgl. dazu *Welzel, FS Maurach, S. 8; ders., Strafrecht 1969, S. 37.*

¹³⁶ Vgl. dazu *Struensee, JZ 1987, 53ff.*

Struensee geht es um solche Tatsachen, die aus der Bewertungsperspektive des Rechtsanwenders ein im Hinblick auf den späteren Erfolg unerlaubtes Risiko begründet haben. Die Finalität muss sich also nicht auf das Risiko erstrecken, wie von Kritikern teilweise mit dem Einwand vorgetragen wurde, hier handele es sich um Vorsatz; vgl. etwa *Baumann, AT, § 13, Rdn. 77.* Sondern es geht allein um die ein Risiko indizierenden Tatumstände.

Beispielhaft: Der Fahrlässigkeitstäter, der einen anderen Straßenverkehrsteilnehmer verletzt, weil er diesem die Vorfahrt nimmt und so einen Unfall verursacht, hat bewusst das Stoppschild überfahren.

¹³⁷ So *Zielinski, Erfolgsunwert, S. 144.* Näher zur dogmatischen Bedeutung des Erfolges unter 5, *Rdn. 128ff.*

¹³⁸ *Kaufmann, FS Welzel, S. 393ff.* bestreitet demzufolge die teilweise dem strafrechtlichen Handlungsbegriff aufgebürdeten Funktionen. Vgl. zu diesen Funktionen vor allem *Maihofer, Handlungsbegriff, S. 6ff.* und *Roxin, AT, § 8, Rdn. 1ff.,* der *Maihofer* im Wesentlichen folgt.

¹³⁹ Darauf zielte aber noch die Kritik von *Niese, Finalität, S. 7* und *Chemnitz, Aufbau, S. 9.*

¹⁴⁰ Vgl. nur *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 26* mit weiteren Nachweisen. Ebenso *Donatsch, Sorgfaltsbemessung, S. 23; Maurach, AT 1, § 16, Rdn. 30.*

¹⁴¹ So etwa *Baumann, AT, § 13, Rdn. 8* mit weiteren Nachweisen.

Da die Handlung den Gegenstand der strafrechtlichen Bewertung bildet, beschränkt sich der Kreis der Vertreter dieser Position freilich nicht auf Anhänger der kausalen Handlungslehre. Ähnlich etwa auch *Maurach, AT 1, § 16, Rdn. 12.*

Da für die unbewusste Fahrlässigkeit gerade der fehlende Finalbezug zum strafentscheidenden Tatbestandserfolg kennzeichnend ist, scheidet ein ontologisches Verständnis aus. Den unterschiedlichsten Erscheinungsformen tatbestandlich umschriebenen Unrechts kann überhaupt nur ein kleiner gemeinsamer Nenner als Allgemeinbegriff gerecht werden. Die kausalen Handlungslehren finden diesen in „willensgetragenen menschlichen Verhalten“. ¹⁴² Der Inhalt dieses Verhaltens soll für die Handlung ebenso wenig Bedeutung haben, wie das Ziel des jenes Verhalten meisternden Willens. ¹⁴³ Maßgeblich für diesen Begriff ist also der Wille als kausaler Impuls einer Außenweltveränderung. Da es nur auf diese Verursachung ankommt, wird das Konzept als kausale Lehre bezeichnet. ¹⁴⁴ Weiter reichende Zusammenhänge, wie sie etwa die finale Lehre herausstellt, sollen als normative Elemente im dreistufigen Deliktssystem, nicht aber im Handlungsbegriff ihren Platz haben. ¹⁴⁵ 70

Willensgetragenes menschliches Verhalten konnte bereits am Anfang dieses Abschnittes als gemeinsame Position der meisten verschiedenen Ansichten herausgestellt werden. Abgesehen von den rein negativen Auslassungen zu den Grenzen eines strafrechtlichen Handlungsbegriffs, kann eine darüber hinaus reichende inhaltliche Aussagekraft der kausalen Lehre nicht entnommen werden. 71

Die radikalsten systematischen Konsequenzen aus der zumindest im Hinblick auf einen Deliktserfolg rein äußeren, jeden Willensbezug entbehrenden Beschreibung der Tathandlung sind heute überwunden. Hatte die klassische Lehre noch das Unrecht rein objektiv zu fassen gesucht und subjektiv-willentliche Momente erst im Rahmen der (individuellen) Schuld(wertung) berücksichtigt, so ist heute auch von Anhängern eines kausalen Schuldbegriffs die Bedeutung des Handlungsunrechts anerkannt. ¹⁴⁶ Wie bereits oben angedeutet, ist die wichtigste systematische Folgerung der finalen Lehre, die Berücksichtigung des Vorsatzes im Rahmen des Tatbestandes, auch hier nicht mehr bestritten.

Auch die Anhänger einer **sozialen Handlungslehre** stimmen ganz überwiegend dem von der finalen Lehre begründeten Aufbau des Straftatsystems zu. Das derartige Konzepte kennzeichnende und sie von den bisher skizzierten Lehren unterscheidende Merkmal ist die Integration sozialer Wertungen durch die Betonung der sozialen Relevanz menschlichen Verhaltens. ¹⁴⁷ Dieses gemeinsame Kennzeichen solcher Lehren vermag freilich noch keine geschlossene Handlungstheorie zu konturieren. Eine soziale Handlungslehre wird deshalb unter Rückgriff auf andere Handlungskonzepte ausgefüllt. Sie kann demzufolge entweder einem kausalen oder einem finalen Konzept näher stehen. ¹⁴⁸ Einerseits bietet der soziale Ansatz damit einen geeigneten Rahmen zur Integration verschiedener Aspekte der menschlichen Handlung. ¹⁴⁹ 72

¹⁴² Vgl. dazu etwa mit weiteren Nachweisen *Baumann, AT, § 13, Rdn. 22ff.*; *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 26*, der allerdings die inhaltlich identische „klassische Definition“ (gewollte Körperbewegung bzw. Regungslosigkeit) darstellt.

¹⁴³ So *Behling, Verbrechen, S. 8ff., 11*. Vgl. weitere Nachweise bei *Donatsch, Sorgfaltsbemessung, S. 23, Fn. 60*.

¹⁴⁴ Vgl. dazu *Jescheck, AT, S. 219*.

¹⁴⁵ Siehe dazu etwa die apodiktische Feststellung *Baumanns, AT, § 13, Rdn. 36*: „Die zwischen Handlung und Erfolg wirkende Kausalität hat nichts mit der Handlung, aber (bei Erfolgsdelikten) alles mit der Tatbestandmäßigkeit der Handlung zu tun.“

¹⁴⁶ Vgl. zu den systematischen Konsequenzen aus der kausalen Lehre nur *Ebert, AT, S. 26*.

¹⁴⁷ Vgl. dazu etwa *Beulke, AT, Rdn. 91*; *Ebert, AT, S. 25*; *Donatsch, Sorgfaltsbemessung, S. 26*; *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor § 13, Rdn. 33, 34*; *Maurach, AT I, § 16, Rdn. 54*; *Roxin, AT, § 8, Rdn. 28*.

¹⁴⁸ So etwa *Ebert, AT, S. 25*.

¹⁴⁹ *Beulke, AT, Rdn. 91* etwa betont die integrative Kraft des Ansatzes: „(Die soziale Handlungslehre) erfasst das Handeln als sinnhaft gestaltenden Faktor der sozialen Wirklichkeit mit all seinen personalen, finalen, kausalen und normativen Aspekten.“ Vgl. auch *Bloy, ZStW 1978, 609*; *Jescheck, AT, S. 223*. Freilich darf dabei nicht

Und er lässt sich als Kompromiss zwischen einer rein ontologischen und normativen Betrachtungsweise entfalten.¹⁵⁰ Andererseits ist die Folge dieser konzeptionellen Offenheit eine heillose Zersplitterung der unter „soziale Handlungslehre“ firmierenden Ansätze. Die (hier notwendig skizzenhafte) Darstellung **einer** sozialen Handlungslehre muss deshalb unbefriedigend bleiben.¹⁵¹

Von den unterschiedlichen Definitionen der Handlung sollen und können hier nur wenige zitiert werden:¹⁵² Handlung soll nach *Engisch* „das willkürliche Bewirken berechenbarer sozial erheblicher Folgen“ sein.¹⁵³ Mit der „Berechenbarkeit“ des relevanten Folgenbezugs der Definition ist die Nähe dieser Ansicht zum finalen Handlungsbegriff augenscheinlich. Es geht hier ja gerade um den menschenmöglichen, nämlich berechenbaren Handlungszusammenhang zur Folge, nur dass hier die strafrechtlich relevante Fahrlässigkeit mit erfasst werden soll.¹⁵⁴ Demgegenüber stehen solche Ansätze einem kausalen Verständnis näher, bei denen die auf das Menschenmachbare bezogene Berechenbarkeit einer strafrechtlich relevanten Folge hinter den Aspekt der Willkürlichkeit des unmittelbaren Körperverhaltens zurücktritt. So versteht etwa *Schmidt* unter der Handlung „willensgetragenes Verhalten, das durch seine Auswirkungen die Lebenssphäre von Mitmenschen berührt und sich unter normativen Aspekten als soziale Sinneinheit darstellt.“¹⁵⁵ Der Hinweis auf den normativen Aspekt der sozialen Sinneinheit deutet unübersehbar den Verzicht auf die Integration ontologischer Zusammenhänge an.

Schon die unterschiedlichen Konkretisierungen eines sozialen Handlungsverständnisses verteilen einheitliche strafrechtsdogmatische Folgerungen.¹⁵⁶ Darüber hinaus aber wird von vielen Vertretern sozialer Lehren ausdrücklich abgelehnt, „sich vorzeitig in der Verbrechenslehre festzulegen“.¹⁵⁷ Die Überlegenheit dieses Ansatzes soll sich nämlich gerade darin zeigen, dass er den für das Strafrecht relevanten Sinngehalt des menschlichen Verhaltens in seinen vielfältigen Erscheinungsformen zu erfassen vermag, ohne den daran anknüpfenden Aufbau der Verbrechenslehre von vornherein in ein bestimmtes System zu zwingen.¹⁵⁸ Der Mangel an systembildender Wirkung¹⁵⁹ des aufwendig herausgearbeiteten und breit diskutierten sozialen Handlungsbegriffs führt allerdings zu einem sehr bescheidenen strafrechtswissenschaftlichen Erkenntnissertrag. So reicht auch die Bedeutung des sozialen Handlungsbegriffs über die den meisten Ansätzen gemeinsame Abgrenzungsfunktion¹⁶⁰ nicht hinaus.¹⁶¹

übersehen werden, dass sich die Offenheit des Konzepts auch im Ergebnis niederschlägt. Vgl. dazu *Blei, AT, S. 74f.*

¹⁵⁰ So etwa *Beulke, AT, Rdn. 93; Lenckner in Schönke/Schröder, Vor § 13, Rdn. 33, 34.*

¹⁵¹ Auch *Maurach, AT I, § 16, Rdn. 50* bezweifelt, dass man angesichts der zahlreichen Varianten dieses Ansatzes überhaupt von einer einheitlichen Position sprechen kann.

¹⁵² Vgl. ergänzend die Darstellungen bei *Donatsch, Sorgfaltsbemessung, S. 26ff.; Herzberg, GA 1996, Iff.; Maurach, AT I, § 16, Rdn. 51f.*

¹⁵³ *Engisch, FS Kohlrausch, S. 161.* Häufiger als das Kriterium der Berechenbarkeit finden sich solche ebenfalls auf das Menschenmögliche abstellende Voraussetzungen wie Beherrschbarkeit oder Voraussehbarkeit; vgl. etwa *Beulke, AT, Rdn. 93.*

¹⁵⁴ Vgl. dazu die Darstellung von *Roxin, AT, § 8, Rdn. 27.*

¹⁵⁵ *Schmidt, JZ 1956, 190*

¹⁵⁶ *Maurach, AT I, Rdn. 53* hält es bereits für außerordentlich schwierig, einen gemeinsamen Definitionskern aufzufinden.

¹⁵⁷ Vgl. nur *Beulke, AT, Rdn. 93; Jescheck, AT, S. 226.*

¹⁵⁸ So etwa *Beulke, AT, Rdn. 93.*

¹⁵⁹ So *Ebert, AT, S. 26.* Vgl. zu diesem Resümee auch *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor § 13, Rdn. 35.*

¹⁶⁰ Vgl. zu dieser negativen Funktion des sozialen Handlungsbegriffs nur *Jescheck, AT, S. 224* und zur weiten Verbreitung dieses Handlungsaspektes die Ausführungen unter **2, Rdn. 65.**

¹⁶¹ Vgl. *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor § 13, Rdn. 35.*

Mit diesen drei unterschiedlichen Handlungsansätzen im Spannungsfeld zwischen ontologischer Ausrichtung und normativem Primat ist selbstverständlich nicht mehr als ein kleiner Ausschnitt aus den zahlreichen Konzeptionen beleuchtet. Neben den kausalen, finalen und sozialen Lehren finden sich noch die verschiedensten vermittelnden oder (häufig nur leicht) variierten Ansätze.¹⁶² Für die eigenen konzeptionellen Folgerungen genügen allerdings die drei dargestellten. Denn zum einen lassen sich die wissenschaftlichen Autoren ganz überwiegend diesen zuordnen. Und zum anderen beinhalten die Diskussionen um diese drei Konzepte die entscheidenden Erkenntnisse und zu berücksichtigenden Probleme. Welche Folgerungen sich aus den Diskussionen um den richtigen Handlungsbegriff für das eigene Konzept ergeben, bleibt nun noch zu erörtern.

2.2.2.3 Konsequenzen für das eigene Konzept

Es kann nun nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, den mittlerweile durch eine unüberschaubare Zahl von Stellungnahmen immer unübersichtlicher geratenden Streit¹⁶³ um den „richtigen“ Handlungsbegriff zu entscheiden. Wie sich aus dem seit Jahrzehnten unverändert diffusen Meinungsbild ergibt, ist diese Aufgabe kaum überzeugend zu leisten. Vor allem aber sprengt sie den Rahmen dieser Arbeit. Wichtiger als eine derart allgemeine, die Breite der strafrechtsdogmatischen Probleme notwendig berücksichtigende Begriffsfindung ist die Frage nach dogmatischen Konsequenzen aus den ontologischen Einsichten in die Struktur der menschlichen Handlung.¹⁶⁴ Die Ableitungen und Probleme der unterschiedlichen strafrechtlichen Handlungsbegriffe können hier wichtige Orientierung bieten.

Den Ausgangspunkt für eine stringente Lösung dieser Fragestellung bilden die Ergebnisse der bisherigen Ausführungen.

Zunächst ist noch einmal daran zu erinnern, dass die für das Konzept der normativen Verhaltenskontrolle mitsamt seinem ontologischen Handlungsverständnis notwendigen menschlichen Fähigkeiten zumindest überzeugende Annahmen darstellen.¹⁶⁵ Darüber hinaus haben die bisherigen Untersuchungen eine Strafrechtsaufgabe erbracht, die auf den real zu verwirklichenden Schutz von Rechtsgütern gerichtet ist.¹⁶⁶ Ein begründbarer Schutzeffekt ist allerdings nur durch ein bemüht verhaltensleitendes Strafrechtssystem erreichbar. Die Strafgesetze müssen deshalb als an den Einzelnen gerichtete Verhaltensnormen gelesen werden und eine entsprechende dogmatische Konkretisierung finden. Da das Strafrecht jedoch reaktiv, also nach der Tat zugreift, kann die präventive Zwecksetzung nur bedeuten, dass die Bedingungen der erfüllbaren Verhaltensnorm auch die Grenze der Strafhaftung markieren müssen. Das strafrechtsdogmatische Wertungssystem dürfte also nur Verstöße gegen eine erfüllbare Verhaltensnorm pönalisieren. Probleme ergeben sich dabei vor allem bei den Erfolgsdelikten und hier insbesondere im Fahrlässigkeitsbereich.

Die Tatbestände der Erfolgsdelikte knüpfen die Rechtsfolge an einen bestimmten Sachverhalt, wie den Tod oder die Körperverletzung eines (anderen) Menschen. Sie verbieten also zu-

¹⁶² Zusammenfassend *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor § 13, Rdn. 36* und *Roxin, AT, Rdn. 33ff.*

¹⁶³ Auch *Rudolphi in SK 1 (6. Aufl.), Vor § 1, Rdn. 32* konstatiert einen „uferlosen Streit um den strafrechtlichen Handlungsbegriff“. Ebenso *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 6, Rdn. 3.*

¹⁶⁴ Diese Fragestellung stimmt überein mit einem aus der Diskussion um den Handlungsbegriff hervorgegangenen und in jüngerer Zeit die strafrechtsdogmatischen Auseinandersetzungen dominierenden Thema: die Probleme der Unrechtsbegründung im Spannungsfeld zwischen Handlungs- und Erfolgsunrecht. Vgl. nur *Kaufmann, FS Welzel, S. 395*; *Maurach, AT 1, § 16, Rdn. 70.*

¹⁶⁵ Vgl. zu der umstrittensten Frage nach der menschlichen Willensfreiheit die Ausführungen unter **2, Rdn. 12ff.**

¹⁶⁶ Vgl. dazu die Ausführungen unter **1, Rdn. 1ff.** bzw. zusammenfassend unter **1, Rdn. 33.**

nächst einmal einen Außenwelterfolg. Adressat dieser Normen ist der einzelne Mensch. Der aber kann unmittelbar nur Körperbewegungen, sogenannte Basishandlungen hervorbringen. Die Norm jedoch scheint ihm aufzugeben, dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Erfolg nicht eintritt. Die entsprechende Verhaltensnorm könnte deshalb etwa heißen: Führe nicht den (pönalisierten) Erfolg herbei. Unklar bleibt dann, wie der Zusammenhang zwischen pönalisiertem Erfolg und Basishandlungen vom Adressaten herzustellen ist. Die diesem Konzept zugrunde gelegte Strafrechtsaufgabe fordert jedoch die Erfüllbarkeit der Verhaltensnorm durch den normalen Normadressaten. Deshalb muss dieser Zusammenhang soweit als möglich empirisch begründbar sein. „Führe nicht herbei“ bedeutet nun nichts anderes als „verursache nicht“. Das pauschale Verbot der Verursachung bestimmter Außenwelterfolge ist aber wegen der komplexen Kausalstruktur unserer Wirklichkeit nicht erfüllbar.¹⁶⁷ Eine solche Verhaltensnorm darf deshalb als strafrechtlicher Haftungsmaßstab nicht in Betracht kommen. Die Frage nach der erfüllbaren Verhaltensnorm beim Erfolgsdelikt lässt sich nur beantworten, wenn klar ist, wie sich die menschliche Handlung vollzieht. Erst aus den ontologischen Einsichten in die Struktur der menschlichen Handlung ergeben sich die rational begründbaren Bedingungen und Grenzen der strafentscheidenden Verhaltensnorm.

Die menschliche Handlung ist nun durch den bereits näher dargestellten Zweckbezug gekennzeichnet. Der Mensch vermag sich ein bestimmtes Ziel zu setzen und kraft seiner Fähigkeit, Naturgesetzmäßigkeiten zu durchschauen, diejenigen Mittel zu bestimmen, die zur Erreichung des Zieles notwendig sind. In einem geistigen Prozess antizipiert er das Ziel und die notwendigen Mittel zu seiner kausalen Verknüpfung mit den ihm möglichen Basishandlungen. In einem real-außenweltbezogenen Prozess setzt er schließlich die selektierten Mittel in der geplanten Weise ein und richtet damit einen Kausalverlauf auf die Verwirklichung des erstrebten Zieles. Selbstverständlich sind diese beiden Prozesse derart ineinander verschachtelt, dass sich Planung und Verwirklichung oft nicht sinnvoll zeitlich voneinander absichten lassen. So können im Handlungsvollzug auftretende, nicht vorhergesehene Bedingungen spontane Modifikationen des „geplanten kausalen Weges“ notwendig machen. Oder innere Antizipations- und äußere Verwirklichungsstufen „laufen“ bei einer spontanen Handlung abwechselnd und Schritt um Schritt. Gleichwohl hilft die Differenzierung zwischen einem subjektiv-geistigen und einem objektiv-kausalbeherrschenden Prozess, handlungskonstitutive Voraussetzungen dogmatisch verwertbar zu gliedern. 79

Ein als befolgbare, an den Einzelnen adressierte Verhaltensordnung verstandenes Strafrecht muss diese handlungskonstitutiven Prozesse derart dogmatisch verwerten, dass ein Straftatvorwurf beim Fehlen dieser Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Dies erfordert die Integration der für eine Handlungssteuerung notwendigen Handlungsvoraussetzungen in das strafrechtsdogmatische System. Nach dem ganz herrschenden Verständnis wird auf der Stufe der Tatbestandsmäßigkeit die Unrechtshandlung identifiziert. Hier wird im Gesamtsystem des Strafrechts geklärt, ob der Täter eine Handlung verübt hat, die gegen eine grundsätzlich für jedermann geltende und deshalb notwendig im Grundsatz für jedermann erfüllbare Norm verstößt. Deshalb müssten hier solche dogmatischen Konsequenzen aus den ontologischen Einsichten in menschliche Handlungsstrukturen verortet werden, die die Befolgbarkeit einer Norm (zumindest) für die meisten Normadressaten konstituieren. 80

Demgegenüber favorisieren insbesondere Vertreter von sozialen und kausalen Handlungstheorien eine allein vortatbestandliche Abgrenzungsfunktion des Handlungsbegriffs. Die weitestgehend anerkannten Seinsstrukturen der Handlung werden gegenüber dem Bemühen um einen alle strafrechtlich relevanten Handlungsformen erfassenden Begriff zurückgestellt, weil 81

¹⁶⁷ Vgl. dazu nur *Maurach, AT I, § 16, Rdn. 25*; *Kaufmann, FS Welzel, S. 395*; *Renzikowski, Täterbegriff, S. 247*.

hier bereits in einer ersten Wertungskategorie aus normativer Sicht (!) irrelevantes Verhalten ausgeschieden werden soll. Die dem Handlungsverständnis „zugemuteten“ Aufgaben unterscheiden sich damit im vorliegenden Ansatz grundlegend von denen der sozialen und kausalen Theorien. Während von letzteren ein im Ansatz ontologisches Verständnis nach normativen Kriterien „beschnitten“ wird, bildet dieses vorliegend die Grundlage für die dogmatische Konstituierung normativer Kriterien. Dort ist der Handlungsbegriff ein Produkt nach normativen Maßstäben, hier bildet er die Basis für die „Produktion“ normativer Maßstäbe.¹⁶⁸ Verwirrend ist allerdings, dass für die grundverschiedenen Zielsetzungen einheitlich der Terminus „Handlungsbegriff“ Verwendung findet. Der Streit um die finalen Lehren zeigt, welche Missverständnisse hieraus erwachsen können.

Gerade den finalen Ansätzen geht es nämlich um dogmatische Konsequenzen aus ontologischen Einsichten, also darum, aus der Seinsstruktur auf normative Maßstäbe zu schließen.¹⁶⁹ Die Gegner dieser Lehren müssten sich eigentlich darüber klar werden können, dass allein die Terminologie die Vergleichbarkeit der Handlungsbegriffe vorgaukelt, die mit dem finalen Handlungsbegriff verbundene Aufgabe sich hingegen grundlegend von der eines kausalen oder sozialen Handlungsbegriffs unterscheidet. Denn ganz überwiegend, also auch von den meisten Vertretern nichtfinaler Ansätze, wird anerkannt, dass die finale Handlungslehre die Seinsstruktur der menschlichen Handlung zutreffend kennzeichnet.¹⁷⁰

Allerdings haben auch die „Finalisten“ im polarisierenden Streit um „den“ Handlungsbegriff nicht vermocht, dieses Missverständnis aufzuheben. Insbesondere die hartnäckige Argumentation der „Verbindlichkeit ontologischer Strukturen“¹⁷¹ musste angesichts der gesetzlich bestimmten Fahrlässigkeitsstrafbarkeit Missverständnisse sogar vertiefen. Schließlich fehlt mit dieser Beweisführung und den dogmatischen Konsequenzen des Finalismus ein wichtiger Erklärungsschritt. Die strafrechtsdogmatische Bedeutung von Seinsstrukturen erschließt sich erst über ein auf Verhaltenssteuerung gerichtetes Strafrecht. Bei der Begründung der finalen Lehre wurden dagegen oft die Erkenntnisse der ontologischen Handlungsanalyse unvermittelt in die Bewertungsstufen des Straftatsystems integriert.¹⁷²

¹⁶⁸ Roxin, AT, § 8, Rdn. 25 bestreitet die Möglichkeit, aus der Seinsanalyse konkrete rechtliche Problemlösungen abzuleiten. Sein Argument, dass die Finalität mit ihrem „Eintritt in den Tatbestand keine rein ontologische Gegebenheit, sondern ein Wertbegriff sei“, trifft die vorliegende Konzeption gar nicht. Denn die real zu verwirklichende Schutz Aufgabe des Strafrechts gebietet die Berücksichtigung von Möglichkeitsgrenzen bei der dogmatischen Konkretisierung der Wertbegriffe. Vgl. dazu näher die Ausführungen unter **2, Rdn. 80, 87ff.**

¹⁶⁹ So bezeichnet Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 6, Rdn. 9 als spezifische Leistung einer finalen Handlungslehre, die Vermittlung jener sachlichen Kriterien, „mit deren Hilfe sich strafrechtlich relevantes menschliches Verhalten aus der unabsehbaren Vielfalt nicht beherrschbarer Geschehensabläufe herausheben lässt.“

Unmissverständlich kennzeichnet Jakobs, FS Welzel, S. 307 die Bedeutung ontologischer Einsichten (in die Handlungsstruktur) für die finalen Ansätze: „Der Norm werden die Regeln des Bereichs, in dem sie wirken soll, inkorporiert; sie wird auf den Rahmen beschränkt, in dem sie effektiv werden kann ...“

Vgl. auch Bustos, Finalität, S. 52: „... weil das, was verboten bzw. geboten ist, Handlungen sind, muss der Gesetzgeber bzw. die Norm die Seinsstruktur der Handlung – die Finalität – anerkennen ...“

¹⁷⁰ Beulke, AT, Rdn. 92; Ebert, AT, S. 25; Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 32; Maurach, AT 1, § 16, Rdn. 30.

Jescheck, AT, S. 221 anerkennt zumindest eine zutreffende Beschreibung der gedanklich antizipierten, bewussten Willenshandlungen.

¹⁷¹ Siehe etwa Welzel, JuS 1966, 424. Ähnlich aber auch Kaufmann, Fahrlässigkeit, S. 111f.: „Was seinsmäßig, dem Wesen nach, keine Handlung ist, kann das Recht nicht zur Handlung machen und darum auch nicht als eine rechtswidrige und schuldhaftige Handlung bewerten.“

¹⁷² Vgl. dazu etwa Welzel, Strafrecht 1969, S. 37: „Die finale Struktur des menschlichen Handelns ist für die strafrechtlichen Normen schlechthin konstitutiv.“

Anders, nämlich im vorliegenden Sinne, argumentiert aber Jakobs, FS Welzel, S. 308f.

Konzepte, die in den Strafvorschriften vorrangig Bewertungsnormen erkennen, konnte da das aus „sachlogischen Strukturen“ gewonnene „Maß des Faktischen“ nicht überzeugen.¹⁷³ Heute wird freilich von einigen Vertretern einer finalen Lehre nicht mehr verkannt, dass „ihr“ Handlungsbegriff eine andere Funktion verfolgt als der sozialer oder kausaler Ansätze.¹⁷⁴

Bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielrichtungen der verschiedenen Handlungsbegriffe relativieren sich die Widersprüche.¹⁷⁵ So lassen sich die dogmatischen Konsequenzen aus ontologischen Einsichten ohne weiteres unabhängig davon ziehen, wie die Frage nach der vortatbestandlichen Selektion beantwortet wird. Diese Antwort muss sämtliche Verhaltensformen, die strafrechtlich relevant sein könnten (fahrlässige und vorsätzliche Taten sowie aktives Tun und Unterlassungen), integrieren. Deshalb kann sie nur ein ganz grobes Raster bilden. Die Verfeinerung des Wertungsmaßstabes vollzieht sich dann in der dogmatischen Verwertung der Erkenntnisse über die menschliche Handlungsstruktur. In Abhängigkeit vom konkret zu verhindernden Verhalten des jeweiligen Unrechtstypus müssten im Rahmen der Tatbestandsmäßigkeit sowohl der subjektiv-geistige Antizipationsprozess einer Handlung als auch der objektiv-kausalbeherrschende Verwirklichungsprozess Kriterien bilden, die eine strafbare Handlung konturieren.¹⁷⁶

2.2.2.3.1 Die Wertung der geistigen Handlungsmerkmale im subjektiven Tatbestand

Im Hinblick auf den geistigen Prozess ist dies den Finalisten beim Vorsatzdelikt bereits überzeugend gelungen, indem sie in die die Unrechtshandlung erfassende Kategorie der Tatbestandsmäßigkeit die subjektiv-geistigen Elemente der Handlung eingegliedert haben. Seitdem kennt die nunmehr ganz herrschende Dogmatik einen subjektiven Tatbestand, der den Willen des Täters als geistigen Spiegel¹⁷⁷ der äußeren Tatmerkmale erfasst. Da es die Antizipation des realen Geschehens ist, die den Menschen zur zweckgerichteten Handlung befähigt, muss die Kenntnis des relevanten Kausalzusammenhangs zum Tatzeitpunkt vorliegen.¹⁷⁸ Dieser sogenannte Vorsatz war vor der finalen Handlungslehre als individuelles, subjektives Merkmal des Täters der Schuld zugeordnet worden. Die ontologische Einsicht in sein handlungskonstitutives Wesen führte also zur systematischen Verlagerung in den Tatbestand.¹⁷⁹

¹⁷³ Wer die Strafvorschrift als reine Bewertungsnorm versteht, für den ist menschliches Verhalten ausschließlich Bewertungsgegenstand. Den Maßstab für die Bewertung bilden der Gesetzgeber und der normkonkretisierende Rechtsanwender; der Gegenstand selbst kann den Maßstab nicht beeinflussen. Nur wenn die Vorschrift den zu bewertenden (!) Gegenstand präventiv beeinflussen will, muss auf die Struktur des Gegenstandes, nämlich die Möglichkeiten der Beeinflussung, Rücksicht genommen werden. Hier müssen also „sachlogische Strukturen“ den Bewertungsmaßstab konturieren. So liegt es, wenn die Strafvorschriften (auch) als Verhaltensnormen begriffen werden.

¹⁷⁴ Vgl. etwa *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 6, Rdn. 9*: „... Ein finaler Handlungsbegriff (kann) ... nicht die Funktion erfüllen, das allen strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen gemeinsame (reale) Substrat zu umschreiben, also den Oberbegriff dieser Verhaltensweisen zu bilden.“

¹⁷⁵ Auch *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 6, Rdn. 14* befindet heute mit Blick auf die unterschiedlichen Funktionen der verschiedenen Handlungsbegriffe, dass der soziale dem finalen Handlungsbegriff nicht widerspricht.

¹⁷⁶ Vgl. dazu die Folgerungen unter **2, Rdn. 79**.

¹⁷⁷ Einem möglichen Missverständnis des verwendeten Bildes vom „geistigen Spiegel“ soll hier vorgebeugt werden: Der geistige Akt muss dem Ausführungsakt immer logisch vorausgehen, wenn die über den Willen vermittelte normative Verhaltenssteuerung möglich sein soll.

¹⁷⁸ Die oben angedeutete Verschachtelung von geistigen und verwirklichenden Handlungsprozessen macht es im Einzelnen unmöglich aufzulösen, ob sämtliche der Einfachheit halber (im subjektiven Tatbestand) zusammengefassten geistigen Vorgänge jeweils den aus den gleichen Gründen ebenfalls (im objektiven Tatbestand) zusammengefassten Ausführungsakten zeitlich vorauslaufen. Hier muss deshalb die Feststellung des Vorsatzes zum Tatzeitpunkt genügen.

¹⁷⁹ Vgl. zur Argumentation durch die finale Handlungslehre nur *Welzel, JuS 1966, 422*.

Mit dieser dogmatischen Konsequenz werden auch die oben skizzierten Probleme mit den 86 vorsätzlichen Erfolgsdelikten erheblich reduziert. Nun ist klar, dass von einer Handlung i.S. des jeweiligen Deliktes nur da gesprochen werden kann, wo sich der Wille des Täters gerade auf den pönalisierten Erfolg erstreckt. Das zielgerichtete, nämlich erfolgsbezogene Verhalten stellt sich dann als Gesamthandlung dar – vom unmittelbaren Körperverhalten bis zum fraglichen Erfolg. So liegt etwa eine Tötungshandlung i.S. des § 212 StGB nur dann vor, wenn die Todesverursachung durch den Täter in ihrem Kausalverlauf vorausgesehen und anvisiert wurde, also dessen Kenntnis und Willen entsprach. Mit dieser subjektiven Beschränkung der die vorsätzlichen Erfolgsdelikte erfüllenden Tathandlungen engt sich der Kreis der strafrechtlich relevanten Verursachungszusammenhänge schon ganz entscheidend ein. Er nähert sich damit bereits deutlich dem Kreis jener kausalen Zusammenhänge an, die vom einzelnen Adressaten überblickt und gesteuert werden können. Damit ist bereits ein wichtiger Schritt auf ein real zu verwirklichendes, verhaltensleitendes Strafrecht gelungen.

Trotzdem sich gerade diese strafrechtssystematische Folgerung weitestgehend durchgesetzt 87 hat,¹⁸⁰ werden doch zahlreiche Einwände gegen die finale Lehre erhoben. Ob diese Kritikpunkte allerdings im Hinblick auf die Konsequenzen für das eigene Konzept tragfähig sind, wird sich erweisen müssen. Soweit sie sich allerdings darauf stützen, dass eine ontologisch orientierte Handlungslehre nicht alle strafrechtlich relevanten Verhaltensformen zu erfassen vermag, beruhen sie auf dem schon dargestellten Missverständnis der Zielsetzung dieses Handlungskonzepts. Vorliegend jedenfalls bilden die ontologischen Einsichten den Maßstab für dogmatische Konkretisierungen und nicht etwa einen für alle Deliktsformen gleichermaßen gültigen vortatbestandlichen Filter. Da diese dogmatischen Konkretisierungen deliktsspezifische Besonderheiten zu beachten haben, ist von vornherein jede Kritik fruchtlos, die gegen die Folgerungen beim Vorsatzdelikt mit anderen Tatbestandstypen argumentiert.

Gegnerische Lehren begründen nun ihre Ablehnung finaler Konzepte vor allem damit, dass 88 der entscheidende Zweckbezug beim unbewusst fahrlässigen Delikt gerade fehlt. Die unbewusste fahrlässige Tat unterscheide sich ja vom Vorsatzdelikt durch die mangelnde Voraussicht des deliktischen Verhaltens bzw. der pönalisierten Folge. Ohne den willentlich-finalen Bezug zum Erfolg aber, müsse die finale Lehre eine Handlung bestreiten. Deshalb könne der finale Ansatz die unbewusst-fahrlässige Handlung nicht erfassen.¹⁸¹ Dass auch das fahrlässige Verhalten insofern eine finale Handlung sein kann, als der Wille des Täters die Ausführungsakte auf ein außertatbestandsmäßiges Ziel richtet, ändert nichts daran, dass gerade der strafrechtlich relevante Erfolg diesen Finalzusammenhang entbehrt. Nur auf den tatbestandsmäßigen Erfolg kommt es aber für die Bewertung einer strafbaren Handlung an.¹⁸²

Für das vorliegende Konzept wurde bereits herausgestellt, dass unrechtsspezifisch von den 89 ontologischen Handlungsmerkmalen auf dogmatische Kriterien geschlossen werden soll. Es geht damit also gar nicht darum, sämtliche tatbestandlich umschriebenen äußeren Unrechts-

¹⁸⁰ Vgl. dazu nur *Freund, AT, § 7, Rdn. 29; Gropp, AT, § 5, Rdn. 55; Haft, AT, S. 148; Jakobs, AT, 8. Rdn. 1; Jescheck, AT, S. 317; Joecks, StGB, § 15, Rdn. 2; Kühl, AT, § 5, Rdn. 2; Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 63; Maurach, AT 2, § 22, Rdn. 1; Roxin, AT, § 10, Rdn. 61; Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 8, Rdn. 48ff.*

¹⁸¹ Vgl. zur Kritik nur *Baumann, AT, § 13, Rdn. 74ff.; Bockelmann, AT, S. 46; Donatsch, Sorgfaltsbemessung, S. 31; Jescheck, AT, S. 221; Kaufmann, Fahrlässigkeit, S. 107ff.; Kaufmann, Schuld, S. 42; Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 31; Roxin, AT, § 8, Rdn. 20. Maurach, AT 1, § 16, Rdn. 39f.* sieht in den Problemen mit dem Fahrlässigkeitsdelikt die entscheidenden Einwände gegen einen sonst überzeugenden finalen Handlungsbegriff: „Hätte das StGB nur vorsätzliches Tun unter Strafe gestellt, so wäre die Kontroverse um den Handlungsbegriff nie entstanden. Denn in diesem Falle wäre die Handlung nach allen Auffassungen eine finale

...
¹⁸² Vgl. etwa *Jescheck, AT, S. 221.*

merkmale gleichförmig nach den Kennzeichen der Seinsstruktur zu beurteilen. Vielmehr ist der Kern des Vorwurfs deliktgruppenspezifisch an der Leistungsfähigkeit menschlichen Handlungsvermögens zu konkretisieren. Der vorsätzliche Erfolgstatbestand umfasst nun die zum Zwecke des Rechtsgüterschutzes pönalisierte Folge als Ziel der Handlung. Deshalb bilden sämtliche Merkmale der Unrechtstat Kennzeichen der pönalisierten Handlung. So ist etwa der Tod eines anderen Menschen als Tatbestandserfolg des § 212 StGB das Ziel einer die Tötungshandlung verübenden Täters. Demgegenüber muss der Erfolgsbeschreibung im Fahrlässigkeitstatbestand eine andere Bedeutung zukommen. Hier fehlt gerade der Finalbezug zur pönalisierten Folge. Gleichzeitig muss sich aber auch die Fahrlässigkeitsvorschrift nach Maßgabe des real zu verwirklichenden verhaltensleitenden Strafrechts als Verhaltensnorm konkretisieren lassen. Die Folgerungen für das Vorsatzdelikt können hier, wie bereits allgemein angedeutet, keine Geltung beanspruchen. Entscheidend wird eine Antwort auf die Frage sein, welcher Ausschnitt aus dem Kausalzusammenhang zwischen (ursächlichem) Körperverhalten und Erfolg derart die dargestellten Merkmale der menschlichen Handlung enthält, dass er der normativen Steuerbarkeit durch eine Verhaltensnorm unterliegen kann. Dieser Frage ist an anderer Stelle nachzugehen. Hier genügt zunächst die Einsicht, dass sich die von der finalen Lehre übertragene systematische Folgerung auf vorsätzliche Delikte beschränkt und deshalb die auf das Fahrlässigkeitsdelikt verweisende Kritik nicht gegen die vorliegende Konzeption spricht.

Ein ebenfalls weit verbreiteter Einwand gegen die finale Lehre bestreitet deren Tragfähigkeit bei Unterlassungen, da es hier an einer aktuellen Finalität i.S. eines Steuern und Lenkens gerade fehle.¹⁸³

Richtig ist, dass der bisher als handlungsentscheidend herausgestellte Zusammenhang zwischen einer bestimmten Folge und den ein kausales Geschehen planvoll auf diese hinlenkenden Basishandlungen hier nicht besteht, weil es schon an den Basishandlungen des Täters fehlt. Trotzdem bildet die Konsequenz eines subjektiven Tatbestandes zumindest für das vorsätzliche Unterlassungsdelikt einen richtigen dogmatischen Ansatzpunkt. Die auf ein aktives Tun, nämlich die Verhinderung des strafrechtlich relevanten Erfolges gerichtete Verhaltensnorm ist nur erfüllbar, wenn der Täter den auf die Folge gerichteten Kausalverlauf erkennt und solche Basishandlungen geistig antizipiert, die einen erfolgsvermeidenden Kausalverlauf „steuern und lenken“, sowie schließlich diese Basishandlungen verwirklicht. Die Pflicht ist freilich eine „normative Größe“. Insofern kann es bei der bloßen Bewertung der „Nicht-handlung“ weniger um ontologische Handlungsmaßstäbe gehen, als bei der dem Täter normativ auferlegten „Pflichthandlung“. Die herausgearbeiteten Maßstäbe der Handlungsmöglichkeiten müssen demzufolge beim Unterlassungsdelikt vor allem Kriterien für die Konkretisierung der „Pflichthandlung“ bilden.¹⁸⁴ Hier aber ist im Vorsatzbereich die Antizipation des realen Kausalgeschehens schon unabdingbare Voraussetzung für die Tätereinsicht in die Handlungspflicht.

Auch für die Unterlassungsdelikte müssen deshalb die ontologischen Handlungsstrukturen die Maßstäbe der Strafhaftung bilden. Eine genauere Auseinandersetzung mit der Unterlassungsdogmatik kann im Rahmen dieser auf die Fahrlässigkeitssystematik konzentrierten Untersuchung allerdings nicht erfolgen.

Eine weitere Kritik an der finalen Lehre richtet sich auf den bedingten Vorsatz. Hier wird bestritten, dass sich die vorsätzlich verwirklichten Nebenfolgen in den Finalzusammenhang

¹⁸³ Vgl. dazu etwa *Baumann, AT*, § 13, Rdn. 80ff.; *Behrendt, Unterlassung*, S. 151f.; *Bockelmann, AT*, S. 46; *Donatsch, Sorgfaltsbemessung*, S. 32; *Gallas, ZStW* 1955, 8; *Kaufmann, Unterlassungsdelikte*, S. 66f.; *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff.*, Rdn. 31; *Roxin, AT*, § 8, Rdn. 19. Auch von finalistischer Seite wurden diese Probleme eingestanden, vgl. nur *Hirsch, ZStW* 1981, 851.

¹⁸⁴ Ähnlich auch *Stratenwerth, AT* (3. Aufl.), Rdn. 157.

einbeziehen lassen.¹⁸⁵ Denn die bei dieser Vorsatzform vorausgesetzte Haltung des „Inkaufnehmens“ enthalte einen Akt wertender Stellungnahme, der in einen rein ontologischen Begriff der Finalität nicht hineinpasst.

Diese Kritik trifft den Ausgangspunkt der vorliegenden Konzeption schon deshalb nicht, weil der ontologische Handlungsbegriff nur einen Maßstab für die Bewertung darstellt, nicht aber die Bewertung ersetzt. Das legitime Interesse des auf Rechtsgüterschutz ausgerichteten Strafrechts kann selbstverständlich darauf gerichtet sein, von seinen Adressaten die Berücksichtigung von Nebenfolgen zu fordern. Keiner soll „ohne Rücksicht auf Verluste“ handeln dürfen, nur um einen präferentiell persönlich höher bewerteten Zweck zu erreichen.

Da der Täter sowohl die Nebenfolge als auch den von der geplanten Basishandlung ausgehenden kausalen Verlauf zu dieser Folge antizipiert und schließlich die Basishandlungen in der geplanten Weise verwirklicht, weist die Struktur des Geschehens genau jene Merkmale aus, die die willentliche Steuerung durch einen Menschen ausmachen. In diesem Sinne ordnet mit Blick auf die Nebenfolge etwa *Welzel* der Finalität neben dem unstreitigen Zweck auch einen Aspekt des „Verwirklichen-Müssens“ zu.¹⁸⁶ Nach dem vorliegenden Konzept werden die ontologischen Handlungsstrukturen dogmatisch verwertet, um abzusichern, dass die Verhaltensnorm für den normalen Rechtsadressaten erfüllbar ist. Da die handlungsentscheidenden Voraussetzungen auch im Falle des Eventualvorsatzes vorliegen, ist dieser Anspruch auch bei der Grenzform des Vorsatzes noch gewährleistet.

Deshalb kann (und muss aus Gründen eines effektiven Rechtsgüterschutzes) die Dogmatik des Vorsatzdeliktes durchaus die bedingt vorsätzliche Tat erfassen.

Schließlich wird gegen den finalen Handlungsbegriff eingewandt, dass er automatisierte Verhaltensmuster sowie Affekt- und Kurzschlusshandlungen nicht zu erfassen vermag.¹⁸⁷ Tatsächlich müssen auch Finalisten einräumen, dass eine bewusste Handlungssteuerung im Einzelfall oft nicht nachweisbar sei.¹⁸⁸

Andererseits können habitualisierte Handlungsabläufe jederzeit wieder bewusst gemacht werden.¹⁸⁹ Vor allem aber beruhen diese Verhaltensmuster auf bewussten, eingeübten Prozessen, die gerade der beschleunigten Zielerreichung dienen.¹⁹⁰ So sind auch sogenannte automatisierte Handlungen oft auf ein ganz bewusst vorgesetztes Ziel gerichtet. Allein die Antizipation des kausalen Geschehens von den Basishandlungen bis zum Ziel und die entsprechende Steuerung werden (gleichsam rationalisiert)¹⁹¹ durch erlernte größere kausale Muster verwirklicht.¹⁹² Solche Verhaltensmuster prägen sich mit jener Intensität des Wachbewusstseins aus, die für den zweistufigen, zweckbezogenen Handlungsvorgang notwendig ist. Denn bei der Ausbildung des Musters muss sich die Handlung noch durch die aufwendige Kalkulation einzelner Kausalakte vollziehen. Der Zweckerfolg motiviert zur Nachahmung in Situationen gleicher Zielsetzung, und die Wiederholung des Steuerungsvorganges in der erstmalig vollzogenen Weise habitualisiert nach und nach das Verhaltensmuster, so dass dem Einzelnen

¹⁸⁵ Siehe zu dieser Kritik *Baumann, AT, § 13, Rdn. 79ff.*; *Engisch, FS Kohlrausch, S. 155f.*; *Gallas, ZStW 1955, 43*; *Kaufmann, Fahrlässigkeit, S. 105f.*; *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 31*; *Nowakowski, JZ 1958, 338f.*; *Schmidhäuser, ZStW 1954, 33ff.*

¹⁸⁶ Damit erstreckt sich die Finalität auf die sinnhafte Ganzheit des Tuns. Vgl. dazu *Welzel, Strafrecht 1969, S. 34ff.* Zustimmung *Maurach, AT I, § 16, Rdn. 44* und ausführlich *Kaufmann, ZStW 1958, 64ff.*

¹⁸⁷ So etwa *Baumann, AT, § 13, Rdn. 69*; *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 31*; *Roxin, § 8, Rdn. 24.*

¹⁸⁸ Siehe nur *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 6, Rdn. 7* und *Welzel, Strafrecht 1969, S. 152.*

¹⁸⁹ So begründet *Jescheck, AT, S. 221* seine Ansicht, nach der der finale Handlungsbegriff durchaus diese problematisierten Verhaltensweisen erfasst. Ähnlich auch *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 6, Rdn. 7.*

¹⁹⁰ Auch *Stratenwerth, FS Welzel, S. 290* unterstreicht die normalerweise hieraus erwachsende Zweckmäßigkeit.

¹⁹¹ Völlig zurecht weist *Kaufmann, Fahrlässigkeit, S. 113* darauf hin, dass der Mensch, könnte er nur in der analysierten (als ontologisch herausgestellten) Weise handeln, total überfordert wäre.

¹⁹² Darauf wurde bereits oben, bei der Skizze der ontologischen Struktur der Handlung hingewiesen; vgl. unter **2, Rdn. 62.**

schließlich ein Repertoire vielfältiger größerer Handlungskomplexe zur Verfügung steht, deren einzelne Schritte nicht mehr wachbewusst geplant und willenskontrolliert ausgeführt werden müssen. Auf dieses Repertoire wird nun allerdings durchaus vor allem zur Erreichung bewusst und willentlich angestrebter Ziele zugegriffen.

So vermag jeder (normal erfahrene) Autofahrer sein Fahrzeug zu starten, sobald die Ampel 93 auf „grün“ springt, ohne sich im Einzelnen bewusst zu machen, dass er den Gang einlegt, die Kupplung langsam „loslässt“ und dabei Gas gibt.¹⁹³ Ist nun etwa die Fahrbahn vereist, so kann das angestrebte Ziel, über die Ampelkreuzung zu fahren, in einem weitaus kontrollierterem Handlungsvollzug verwirklicht werden. Der Fahrer legt vielleicht ganz bewusst den 2. Gang ein, weil er weiß, dass hierdurch die „Antriebsräder“ besser greifen. Und aus dem selben Grunde gibt er möglicherweise weniger Gas und lässt die Kupplung länger schleifen.

Neben diesen Tatsachen, dass einerseits der Handlungszusammenhang bei automatisierten 94 Verhaltensweisen nicht schon deshalb aufgehoben wird, weil hier die (geistige) Antizipation und die äußere Verwirklichung den jeweiligen Kausalverlauf weniger detailliert „sezieren“ (müssen) und sich andererseits Ausführungsakte von habitualisierten Handlungsmustern, wenn nötig, auch wieder intensiver antizipieren und kontrollieren lassen, sprechen eigene Erklärungsschwierigkeiten der Kritiker eines finalen Konzepts gegen die Überzeugungskraft ihrer Einwände. Immerhin wird eine entscheidende dogmatische Konsequenz des Finalismus heute ganz allgemein anerkannt. Beinahe alle Unrechtskonzepte enthalten auf der die Handlung erfassenden Tatbestandsebene eine subjektive Stufe, die den Vorsatz des Täters zur Tatzeit enthält.¹⁹⁴ Dieser subjektive Tatbestand erfordert Wissen und Willen des Täters im Hinblick auf die Erfolgsverursachung und den Kausalverlauf (in seinen groben Zügen).¹⁹⁵ Die Frage, ob bei einer Affekt- oder automatisierten Handlung diese Voraussetzungen erfüllt sind, dürfte für Vertreter kausaler oder sozialer Handlungsbegriffe genauso schwer zu beantworten sein, wie für Finalisten. Die Probleme mit diesen Grenzbereichen der menschlichen Handlung sind also von allgemeiner Natur und sprechen deshalb nicht speziell gegen einen ontologischen Handlungsbegriff, wie er dem vorliegenden Konzept zugrunde gelegt werden soll. Bei der vorliegenden Untersuchung geht es nun um die fahrlässige Tat. Aus den Einsichten in ontologische Handlungsstrukturen sollen dogmatische Konsequenzen insbesondere für das fahrlässige Erfolgsdelikt gezogen werden. Mit der Einsicht, dass das skizzierte Handlungsverständnis der normativen Ansprechbarkeit unterfallendes menschliches Verhalten im Wesentlichen zutreffend kennzeichnet,¹⁹⁶ können und sollen hier die Grenzprobleme der vorsätzlichen Unrechtshandlung nicht weiter vertieft werden.¹⁹⁷

Nach alledem können die gegen ein finalistisches Konzept erhobenen Einwände im Hinblick 95 auf die eigene Konzeption nicht überzeugen. Nach dieser bildet das ontologische Handlungsverständnis einen entscheidenden Maßstab für die adressatengerechte Konkretisierung des durch ihren Verhaltensnormcharakter gekennzeichneten Straftatbestandes. Entsprechend dieser Einsichten in die menschliche Handlungsstruktur ist die für den Antizipationsakt notwendige Kenntnislage des Täters zum Tatzeitpunkt dogmatisch zu verwerten. Im Vorsatzbereich ist bereits eine wichtige systematische Folgerung allgemein anerkannt: Da ein (geistiger) Antizipationsakt konstitutives Kennzeichen der menschlichen Handlung ist, muss die die Tat-

¹⁹³ Vgl. dazu näher *OLG Hamm, JZ 1974, 716; OLG Frankfurt, VRS 28, 364.*

¹⁹⁴ Vgl. auch die Nachweise unter **2, Rdn. 87.**

¹⁹⁵ Vgl. zum Vorsatz nur *Ebert, AT, S. 53ff.* und mit zahlreichen Nachweisen *Beulke, AT, Rdn. 202ff.*

¹⁹⁶ Zustimmung für das finale Verständnis *Beulke, AT, Rdn. 92; Ebert, AT, S. 25; Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 32; Maurach, AT I, § 16, Rdn. 30.*

¹⁹⁷ Vgl. zur Problematik aus medizinisch-psychologischer Sicht nur *Schewe, Reflexbewegung, S. 27ff.; 34ff.*

handlung erfassende Tatbestandmäßigkeit jene Wissens- und Willenselemente auf einer subjektiven Stufe erfassen. Der Vorsatz ist somit Element des Tatbestandes. Demgegenüber stehen im Fahrlässigkeitsbereich, insbesondere aber für das hier interessierende Feld des unbewusst-fahrlässigen Erfolgsdelikts, noch solche dogmatischen Konsequenzen aus, die die Willens- bzw. Wissensaspekte der Handlung bewerten. Fest steht allerdings bereits, dass ein Handlungszusammenhang von der relevanten Basishandlung bis zur pönalisierten Folge hier mangels Voraussicht dieses Erfolges nicht in Betracht kommt. Deshalb wird eine nähere Beschäftigung mit den dogmatischen Besonderheiten des Fahrlässigkeitsdelikts zu untersuchen haben, welcher Ausschnitt aus dem Kausalzusammenhang zwischen (ursächlichem) Körperverhalten und Erfolg derart die konstitutiven Merkmale der menschlichen Handlung enthält, dass er der normativen Steuerbarkeit durch eine Verhaltensnorm unterliegen kann.¹⁹⁸

2.2.2.3.2 Die Wertung der kausalen Steuerung

Als konstitutive Elemente der menschlichen Handlung wurden oben zwei ineinander verschlungene Prozesse skizziert.¹⁹⁹ Neben der Antizipation, die von der nun ganz herrschenden Meinung im subjektiven Tatbestand eine dogmatische Verwertung erfahren hat, kennzeichnet der die kausalen Bedingungen steuernde Akt in der Außenwelt die Handlung.

Die dogmatischen Konsequenzen der finalen Handlungslehre für das Vorsatzdelikt konnten auch für die eigene Konzeption im Grundsatz übernommen werden, wenngleich hier eine adäquate dogmatische Umsetzung für die Fahrlässigkeitsdogmatik noch aussteht. Die unmittelbaren Folgerungen beschränken sich allerdings von vornherein auf diesen geistig-antizipatorischen Akt einer Handlung. Obwohl die finalen Lehren zutreffend die Zweistufigkeit der Handlung beschreiben, erfährt der zweite konstitutive Prozess, nämlich der Steuerungsakt der Handlung auf der dogmatischen Ebene erst in anderen systematischen Zusammenhängen seine Konkretisierung.²⁰⁰

Den nach Ansicht einiger Kritiker hierdurch erregten Eindruck einer zu starken Psychologisierung des Handlungsbegriffs²⁰¹ vermag ein an den ontologischen Einsichten in die menschliche Handlung orientiertes Konzept durch stringente dogmatische Verwertung sämtlicher handlungskonstitutiver Merkmale zu entgehen.

Der gegen die finalen Lehren erhobene Vorwurf der Psychologisierung kritisiert die Dominanz des Täterwillens dieses Handlungsbegriffs.

Auch vom Standpunkt der eigenen Konzeption aus muss dem Willen und der Kenntnislage des Täters eine entscheidende Bedeutung zukommen, weil die Verhaltensnormen des Strafrechts auf den Willen des Adressaten gerichtet sind. Der die Handlung steuernde Wille muss von der Verhaltensnorm erreichbar sein, soll das Strafrecht eine rechtsgüterschützende Wirkung zeitigen können. Die sachgerechte Verwertung dieses entscheidenden subjektiven Zusammenhangs lässt sich mit der dogmatischen Konsequenz eines subjektiven Tatbestandes erreichen.

¹⁹⁸ Vgl. zu den Folgerungen aus den empirischen Handlungsgrenzen die Ausführungen zum fahrlässigen Erfolgsdelikt unter **2, Rdn. 128**.

¹⁹⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 59**. Zwar wird hier noch in Anlehnung an philosophisch-ontologische Untersuchungen zwischen drei Akten unterschieden, heuristisch sinnvoll ist es aber, die subjektiv-geistigen Vorgänge der Zielentscheidung und Antizipation zusammenzufassen.

²⁰⁰ *Welzel, Strafrecht (1969), S. 59ff., 64f.* folgert aus dem Zweckbezug der menschlichen Handlung den subjektiven Tatbestand. Dem Aspekt der Geschehenssteuerung schenkt er allerdings erst im Rahmen der Beteiligungsdogmatik Beachtung (vgl. dazu *Welzel, Strafrecht 1969, S. 98ff.*), so dass hier Diskussionen dieses systematischen Zusammenhangs den Bezug zur Handlung verdecken.

²⁰¹ Vgl. nur *Engisch, FS Kohlrausch, S. 156; Jakobs, Handlungsbegriff; S. 30*.

Allerdings vermag allein die Integration der Antizipation eines kausalen Geschehens in den strafrechtlichen Wertungsvorgang noch nicht abzusichern, dass sich die Strafhaftung auf Verstöße gegen erfüllbare (!) Verhaltensnormen beschränkt. Gerade darum geht es aber bei der vorliegenden Diskussion um dogmatische Konsequenzen aus den ontologischen Einsichten in die Handlungsstruktur.²⁰² Die strafrechtliche Norm ge- oder verbietet bestimmte, von den meisten Adressaten notwendig erfüllbare (!) Verhaltensweisen. Ihre Konkretisierung ist damit an ein soziales Urteil über die Erfüllbarkeit gebunden. Dogmatische Konsequenzen aus ontologischen Einsichten in die Handlung können deshalb nicht auf individualpsychologische Verhaltensmerkmale beschränkt werden, sondern sie müssen soziale Wertungen über die grundsätzlichen menschlichen Handlungsmöglichkeiten integrieren. Ob aber die (beim Vorsatzdelikt) vorhergesehene Erfolgsverursachung im Rahmen menschlicher Handlungsmöglichkeiten liegt und dem Verursacher deshalb als deliktische Handlung vorzuwerfen ist, diese Frage lässt sich mit der Beurteilung des konkreten Steuerungsprozesses beantworten.

2.2.2.3.2.1 Die „Gefahrschaffung“ als generelle Fähigkeitsgrenze der Geschehensteuerung

Der Bewertungshintergrund dieses notwendigen Urteils über die Steuerung des kausalen Geschehens erschließt sich mit dem Blick auf die komplexe Kausalstruktur, in die das menschliche Verhalten eingebunden ist. 98

Nach dem klassisch-kausalen Verständnis hat jede Basishandlung unzählig viele kausale Folgen. Dieses Folgenspektrum verzweigt sich nicht nur fortwährend, sondern es kumuliert auch mit den unterschiedlichsten Bedingungen. Aus diesen kausalen Verknüpfungen, die sich mit fortschreitender (zeitlicher) Entfernung immer komplexer gestalten, gehen wiederum die unterschiedlichsten Folgen hervor. Mit zunehmender Bedingungskumulation seit der Basishandlung scheint deren Einfluss auf den weiteren kausalen Verlauf erheblich abzunehmen. Und doch bildet die Basishandlung auch nach unzähligen Zeiträumen noch eine notwendige Bedingung für jeden einzelnen der nunmehr in der Zahl unüberschaubar erwachsenen Kausalverläufe, so wie (im entsprechenden Modell) der Urknall einen notwendigen kausalen Impuls gesetzt hat für die komplexe Vielfalt der Welt, für das Sein und Wirken jedes Einzelnen und jeder vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Erscheinung.

Der Einfachheit halber sollen aus dem Blick auf die kausalen Strukturen zunächst noch Verhaltensbeiträge anderer Personen ausgeblendet werden. Bereits in diesem (vereinfachten) Zusammenhang wird deutlich, dass sich die Kalkulierbarkeit der Handlungsfolgen mit zunehmender „Entfernung“ vom ursächlichen Verhalten stark reduzieren. Mit der Einsicht in die skizzierte Netzstruktur kausaler Verknüpfungen ist klar, dass die Voraussicht einzelner Folgen notwendig die Kenntnis eines unüberschaubar breiten Spektrums an Ausgangsbedingungen voraussetzt. Nur so ist es nämlich überhaupt möglich, jene (später) aus diesen erwachsenen Kausalfaktoren, die mit den durch das eigene Verhalten verursachten Kausalverläufen kumulieren, zu berücksichtigen. 99

Bereits im Rahmen scheinbar fixer Ausgangsbedingungen, wie sie sich etwa auf einem Billardtisch darbieten, ist eine sichere Prognose der Folgen eines Stoßes für die meisten Menschen unmöglich, sobald sich mehrere Kugeln auf dem Tisch befinden. Abgesehen davon, dass in den komplexen Zusammenhängen des täglichen Lebens typischerweise weitaus mehr Bedingungen und Kausalgesetze berücksichtigt werden müssen, als auf dem zweidimensionalen Billardtisch mit einigen Kugeln, stehen die für die kausalen Verläufe relevanten Faktoren zum Zeitpunkt der Handlung nur äußerst selten so fest, wie „die Kugeln auf dem Tisch lie- 100

²⁰² Vgl. dazu unter **2, Rdn. 76f.**

gen“. In die (der Einfachheit halber linear gedachten) kausalen Bahnen drängen sich Faktoren, die selbst Folgen anderer Kausalverläufe bilden. Diese im Hinblick auf das eigene Verhalten folgenrelevanten Faktoren, gab es (in diesem Zustand) zum Handlungszeitpunkt noch gar nicht. Deren Berücksichtigung bei der Handlung wäre deshalb nur möglich, wenn auch die ihnen vorausgehenden Kausalverläufe mit kalkuliert würden. Damit erhöht sich freilich der Kalkulationsaufwand beträchtlich. Diese Situation ist vergleichbar mit einem Billardstoß auf einem Tisch **rollender** Kugeln, deren Bahnen überdies von Gegenständen abgelenkt werden könnten, die ab und an von der Decke des Raumes stürzen ...

Mit den bisherigen Betrachtungen wurden die Grundannahmen der klassisch-wissenschaftlichen Weltdeutung nicht verlassen: Seit (*Pierre Simon Marquis de*) Laplace und dem wissenschaftlichen Durchbruch der Newtonschen Mechanik galt die Berechenbarkeit jedes noch so komplexen und dynamischen Systems als unumstößliche Wahrheit.²⁰³ Danach müsste auch jede Folge der Prognostizierbarkeit zugänglich sein. 101

Das traditionelle Erkenntnisparadigma geht davon aus, dass sich komplexe Strukturen in einzelne Beziehungen und deren Gesetzmäßigkeiten auflösen lassen. Aus den so gewonnenen Gesetzen lässt sich dann bei möglichst vollständiger Kenntnis der Anfangsbedingungen die Zukunft jedes noch so komplex strukturierten Systems berechnen. Das Ganze wird als Summe seiner Teile verstanden.²⁰⁴

Auf diesem Verständnis beruhen auch die ontologischen Einsichten in die menschliche Handlung, wie sie oben skizziert wurden.²⁰⁵ Aus der Kenntnis der Naturgesetze vermag der Mensch die Folgen seines Verhaltens in gewissem Umfange vorauszusehen und so seine Handlungen zur Erreichung einer bezweckten Folge einzurichten.

Die für die wissenschaftliche Erkenntnis und das menschliche Handlungspotenzial grundlegende Annahme von der Berechenbarkeit der Zukunft ist aber mit Entdeckungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts grundsätzlichen Zweifeln unterworfen. Während im Mikrokosmos die Quantentheorie das Kausaldogma erschütterte,²⁰⁶ relativierten die Erkenntnisse der Chaostheorie die prinzipiellen Prognosemöglichkeiten für den Bereich, in den menschliches Verhalten eingebunden ist – den Makrokosmos.²⁰⁷ Nach der Chaostheorie gibt es in den komplexen Wirklichkeitsstrukturen sogenannte sensitive Systeme. Deren „Verhalten“ ist durch hohe Instabilität gekennzeichnet. Unmerklich winzige Änderungen in den Ausgangsbedingungen können gänzlich verschiedene Folgen bewirken. Solche sensitiven Systeme treten viel häufiger auf, als dies ein Blick auf die klassischen Wissenschaften vermuten ließe. Jene beschäftigten sich nämlich bisher nur mit stabilen Systemen.²⁰⁸ 102

Am oben gewählten Beispiel des Billardspieles lassen sich die Auswirkungen gut verdeutlichen. Die bisherigen Varianten sollten die Schwierigkeiten der Prognose bei einer dynamischen Ausgangslage verdeutlichen. Allerdings birgt auch schon ein Tisch mit ruhigen Kugeln große Unwägbarkeiten, weil die Randbedingungen „jenseits des Tisches“ sich schlichtweg nicht vollständig und ausreichend genau erfassen lassen. So müsste bereits in die Berechnung einer Karambolage mit neun Kugeln der Gravitationseinfluss der neben dem Billardtisch stehenden Zuschauer einbezogen werden, soll die Bahn einigermaßen korrekt sein. Soll nun die Voraussage in dieser Konstellation auch noch nach einer Minute „Rollzeit“ korrekt sein, so müsste selbst die Gravitationskraft eines einzelnen Elektrons, das sich am Rande der Milch- 103

²⁰³ Vgl. dazu zusammenfassend *Kinnebrock, Theorien, S. 10ff., 111f.*

²⁰⁴ Vgl. die Ausführungen bei *Kinnebrock, Theorien, S. 158f.* zum Reduktionismus.

²⁰⁵ Siehe näher unter **2, Rdn. 59ff.**

²⁰⁶ *Kinnebrock, Theorien, S. 103ff.*

²⁰⁷ Vgl. ausführlich dazu *Kinnebrock, Theorien, S. 111ff.*

²⁰⁸ *Kinnebrock, Theorien, S. 117ff.*

straße befindet, unbedingt berücksichtigt werden!²⁰⁹ Sind aber schon solche minimalen, sich jeder Messbarkeit entziehenden Randbedingungen nach einer Minute von Bedeutung für den Verlauf im „Billardsystem“, so erforderte eine genaue Prognose die Berücksichtigung sämtlicher Körper unseres Universums. Da sich diese Berechnung in einem zumal dynamischen (!) System niemals verwirklichen lässt, ist die Vorhersage eines solchen sensitiv-dynamischen Systems schlechterdings unmöglich.

Da Kausalität nichts anderes besagt, als dass ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen haben,²¹⁰ 104 müssen die Einsichten aus der Chaostheorie unser Kausalitätsverständnis treffen. Im Hinblick auf instabile Systeme darf die Kausalität deshalb auch für den makroskopischen Bereich nicht mehr als unumstößliche „Grundsäule“ wissenschaftlicher Argumentationen gelten. Damit kann das Axiom sämtlicher wissenschaftlicher Disziplinen und unseres Handlungsverständnis’ weder im mikroskopischen noch im makroskopischen Bereich ausnahmslose Gültigkeit beanspruchen. Je nach den Randbedingungen des zu betrachtenden Systems kommt freilich auch nach den Einsichten der Quanten- und Chaostheorie die Anwendung der Kausalitätsprämisse weiterhin in Betracht.²¹¹ Gleichwohl darf nun nicht (mehr) übersehen werden, dass die für den Menschen theoretisch beherrschbaren und regelbaren Phänomene die Ausnahme bilden.²¹²

Wenn bereits die wissenschaftlichen Möglichkeiten der Folgenberechnung derart beschränkt 105 sind, dann erst recht die des einzelnen Menschen in der Handlungssituation. Die einzelne Person hat niemals diese umfassende Kenntnis der (in stabilen makroskopischen Systemen unproblematisch gültigen) Kausalgesetze. Auch die Berücksichtigung der jeweils relevanten Ausgangsbedingungen muss sich grundsätzlich auf wenige, für relativ kurzfristige Prognosen entscheidende Faktoren beschränken. Und schließlich sind seine geistigen und zeitlichen Ressourcen weitaus geringer als die eines „organisierten wissenschaftlichen Betriebs“. Angesichts dieses Befundes sind die menschlichen Fähigkeiten, die (zur Erreichung eines angestrebten Zweckes notwendigen) Kausalverläufe wirklichkeitsadäquat zu kalkulieren, sehr bescheiden. Die von Zufälligkeit zu unterscheidende Steuerung und Kontrolle eines Kausalgeschehens setzt aber eine solche Kalkulation voraus. Entzieht sich eine Folge der menschenmöglichen Prognostizierbarkeit, dürfte der Zusammenhang zwischen ursächlichem menschlichen Verhalten und der strafrechtlich relevanten Folge als Handlung ausscheiden. Prognostizierbar ist nun eine Folge für eine Person dann, wenn sie bei dem fraglichen Verhalten mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die hier interessierende dogmatische Fragestellung, wann die vorhergesehene Verursachung eines Erfolges als Handlung des Verursachers gelten muss, weil dieser das kausale Geschehen gesteuert hat, lässt sich deshalb nur auf der Grundlage von Folgenwahrscheinlichkeiten beantworten. Über das Maß jener Wahrscheinlichkeit, die die allgemeine menschliche Fähigkeit der Geschehenssteuerung begründet, muss (allgemein) menschlich, nämlich sozial entschieden werden.

Deutlich dürfte dies an Beispielen werden, da sich eine weit reichende Fantasie des Handelnden mit ungewöhnlichen Kausalverläufen trifft. So wird etwa niemand eine Autovermietung 106

²⁰⁹ Vgl. diese Beispiele bei Kinnebrock, *Theorien*, S. 118.

²¹⁰ Das klassische Kausaldogma ist freilich noch strikter. Nach ihm haben gleiche Ursachen gleiche Wirkungen. Wie bereits Maxwell erkannte, handelt es sich hierbei jedoch um eine metaphysische Doktrin, deren Geltung nicht verifizierbar ist. Da ihr Nutzen in einer Welt, in der gleiche Ursachen niemals wieder eintreten, sehr gering sei, müsse das entsprechende physikalische Axiom auf die Ähnlichkeit abstellen.

Vgl. dazu die verdichtete Darstellung bei Kinnebrock, *Theorien*, S. 118f.

²¹¹ Darauf weist Kinnebrock, *Theorien*, S.159f. zutreffend, allerdings für die das Kausalitätsproblem beinhaltende Fragestellung nach der Berechtigung der reduktionistischen Methode hin.

²¹² Dies ist nach Kinnebrock, *Theorien*, S. 111 die „Botschaft der Chaostheorie“.

deshalb als Tötungshandlung qualifizieren, weil, wie vom Vermieter erhofft, der Mieter durch einen umstürzenden Baum einen tödlichen Unfall erleidet. Ebenso wenig wäre die Empfehlung des Neffen an den Erbonkel, einen Spaziergang zu unternehmen, als Tötungshandlung anzusehen, obwohl der Onkel auf dem Spaziergang von einem Meteor erschlagen wird und der Nefte sich dies in einer Anwendung abenteuerlicher Phantasie genauso vorgestellt hatte.²¹³

In beiden Fällen war der eingetretene Kausalverlauf so unwahrscheinlich, dass seine Verursachung zufällig erscheint und von einer Steuerung durch den Verursacher keine Rede sein kann. Deshalb kann der Kausalzusammenhang zwischen dem Täterverhalten und dem strafrechtlich relevanten Erfolg auch dann nicht als strafbare Handlung angesehen werden, wenn der Täter ihn vorhergesehen hat.

Für die strafrechtliche Bewertung empfehlen sich aus diesen Einsichten dogmatische Kriterien, die solche Verursachungsbeiträge aus der Strafhaftung ausscheiden, die mangels ausreichender Folgenwahrscheinlichkeit nicht als Steuerung des kausalen Geschehens gelten können. 107

In der Lehre finden sich tatsächlich zahlreiche Ansätze zur ersten Selektion menschlich steuerbarer Kausalstrukturen.

Insbesondere die soziale Handlungslehre hat aus ihrem Verständnis von der menschlichen Handlung als sinnhaft gestaltenden Faktor der sozialen Wirklichkeit²¹⁴ wichtige dogmatische Entwicklungen in dieser Weise vorangetrieben. Mit dem Merkmal der Beherrschbarkeit²¹⁵ werden hier solche generellen menschlichen Fähigkeitsgrenzen berücksichtigt, die aus der geschilderten Situation der Verhaltenseinbindung in eine komplexe Kausalstruktur erwachsen. Innerhalb dieser Theorienlandschaft knüpfen Kriterien wie „Berechenbarkeit“²¹⁶ oder „objektive Vorausssehbarkeit“ des Erfolges an die Wahrscheinlichkeit des Folgeneintrittes.²¹⁷

Die Selektion unwahrscheinlicher Kausalzusammenhänge wird heute von der ganz überwiegenden Zahl strafrechtswissenschaftlicher Autoren mit der Lehre von der objektiven Zurechnung erreicht. Auch wenn dieser Ansatz in vielfältigen Einzellehren aufgeht, liegt doch allen Meinungen die selbe Einsicht zugrunde: Für das Strafrecht kann es nicht allein auf die Verursachung ankommen; entscheidend ist die Frage, ob ein sozialschädlicher Erfolg dem Verursacher unter Berücksichtigung des menschlichen Leistungsvermögens als „sein Werk“ zugeordnet werden darf.²¹⁸ 108

²¹³ An einem ähnlichen Fallbeispiel illustriert *Welzel, Strafrecht 1969, S. 56* die Straflosigkeit sog. „sozialadäquaten Verhaltens“. Ein Hinweis darauf, dass bei mangelnder Steuerbarkeit des Geschehens gerade eine konstitutive Handlungseigenschaft fehlt, findet sich im Begründungszusammenhang der Sozialadäquanz allerdings nicht, obwohl *Welzel* an anderer Stelle gerade die Steuerung als handlungskonstitutiv postuliert; vgl. nur *S. 35*.

²¹⁴ So zusammenfassend *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff.; Rdn. 33, 34*.

²¹⁵ Die Bedeutung dieses Merkmals für die sozialen Handlungslehren streicht auch *Kaufmann, Fahrlässigkeit, S. 114* heraus.

²¹⁶ So etwa *Schmidt, FS Engisch, S. 339*.

²¹⁷ Damit gelingt den sozialen Lehren zwar die dargestellte Selektion, vgl. auch *Baumann, AT, § 13, Rdn. 87* und *Roxin, AT, § 8, Rdn. 31ff.* mit weiteren Nachweisen. Dogmatische Konsequenzen im Unrechtsbereich, wie sie hier angestrebt werden, liegen aber gar nicht im „Aufgabenbereich“ dieses Handlungsbegriffs, vgl. *Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 35* mit weiteren Nachweisen. Wie oben dargestellt, sehen die Vertreter eines sozialen Handlungsbegriffs dessen Funktion vielmehr in der vortatbestandlichen Ausscheidung von Verhaltensweisen, die als (strafrechtlich relevante) Handlung gar nicht in Betracht kommen. Dass sich diese Selektion teilweise inhaltlich mit jener decken kann, die im Folgenden noch als sogenannte „Zurechnungslehre“ zu skizzieren sein wird und dass eben diese Lehre in ihrer Entwicklung Impulse von der Diskussion um den sozialen Handlungsbegriff erhalten hat, versteht sich angesichts des gemeinsamen Bewertungsgegenstandes – der Tat handlung – von selbst.

²¹⁸ In dieser Weise *Beulke, AT, Rdn. 176*.

Genau darum geht es, wenn in der vorliegenden Konzeption aus der menschlichen Handlungsstruktur Haftungsgrenzen zu schließen sind, weil das Strafrecht nach der real zu verwirklichenden Schutzaufgabe nur Verstöße gegen erfüllbare Verhaltensnormen ahnden darf.

Nach dieser Lehre wird nur dann ein Erfolg einem Verursacher zugerechnet, wenn dieser mit der Verursachung eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisierte.²¹⁹ 109

Diese Beurteilung der relevanten Gefahrschaffung im Hinblick auf die pönalisierte Folge entspricht jener Bewertung der Folgenwahrscheinlichkeit, die über die generell menschenmögliche Steuerbarkeit eines kausalen Geschehens entscheidet. Da sich der Begriff der Gefahr bereits auf einen wahrscheinlichen Zustand, hier den strafrechtlichen Erfolg bezieht und überdies sozial aufgeladen ist, trägt er schon wichtige Wertungen, die der (sachlichere) Terminus der Wahrscheinlichkeit entbehrt.²²⁰ Unabhängig von der Tatsache, dass mit der objektiven Zurechnung noch weitere Wertungen verbunden sind,²²¹ eignet sich deshalb diese Lehre für die erste notwendige Bewertung der Steuerbarkeit des strafrechtlich relevanten Geschehens.

Die Geschehenssteuerung bildet ein konstitutives Element der menschlichen Handlung. Ein Verursachungszusammenhang, der nicht der menschlichen Steuerbarkeit unterliegt, kommt deshalb gar nicht als strafbare Handlung in Betracht. Indem die Lehre von der objektiven Zurechnung diese erste Selektion adäquat bewältigt, bildet sie eine geeignete Grundlage für die eigene Konzeption.

Da sie überdies menschliche Handlungsmöglichkeiten bewertet, gilt sie unabhängig von der konkreten Kenntnislage des Täters. Die unter anderem nach generellen Steuerungspotenzialen selektierende Lehre von der objektiven Zurechnung findet damit im hier interessierenden Bereich der Erfolgsdelikte sowohl auf vorsätzliche als auch fahrlässige Delikte Anwendung.

Im Fahrlässigkeitsbereich kann darüber hinaus eine analoge Wertung im Rahmen der Sorgfaltsbeurteilung ausgemacht werden. So gilt nur die Tatbestandsverwirklichung als fahrlässig, die zum Zeitpunkt der Tat objektiv vorhersehbar war. Auch hier geht es somit um ein (nach menschlichem Prognosevermögen) objektiviertes Wahrscheinlichkeitsurteil. Mit der Identität des herausgestellten Zurechnungskriteriums und einem entscheidenden Element der Fahrlässigkeit²²² wird die dogmatische Bedeutung des Gefahrurteils für vorsätzliche und fahrlässige Erfolgstatbestände evident. Gleichzeitig liegt natürlich, sollte tatsächlich das Fahrlässigkeitskriterium in der Zurechnungslehre aufgehen, die Vereinfachung des Wertungsvorganges nahe.²²³

2.2.2.3.2.2 Die „Tatherrschaft“ als Geschehenssteuerung im Falle mehrerer Beteiligten

Die skizzierte Darstellung der komplexen Kausalstruktur und die Einsicht in die grundsätzlich stark eingeschränkte Berechenbarkeit zukünftiger Zustände ließ bisher einen zentralen Aspekt außer Acht: In der komplexen Kausalstruktur unserer Wirklichkeit werden nicht nur „blinde kausale Abläufe“ einer unbelebten oder zwingenden Instinkten bzw. biochemischen Reaktionen unterworfenen belebten Natur vermittelt. Auch die Verhaltensweisen von Menschen bilden relevante Kausalfaktoren. Da es im Strafrecht überwiegend um die Frage geht, ob die 110

²¹⁹ So *Beulke, AT, Rdn. 179* und ähnlich *Ebert, AT, S. 48*.

²²⁰ Der Gefahrbegriff ist also durch zwei Merkmale gekennzeichnet: die Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses und dessen schädlicher Charakter. Vgl. dazu näher mit weiteren Nachweisen *Koriath, GA 2001, 51ff.*

²²¹ Vgl. dazu nur *Beulke, AT, Rdn. 182ff.* und den Abriss unter **4, Rdn. 10ff.**

²²² Vgl. zu dieser Einsicht *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 93; Roxin, AT, § 24, Rdn. 13* sowie die eigenen Ausführungen und weiteren Nachweise unter **3, Rdn. 59.**

²²³ Auch *Roxin, AT, § 24, Rdn. 10* und *Yamanaka, ZStW 1990, 944* beschränken den Wertungsvorgang auf die objektive Zurechnung. Vgl. zu den eigenen dogmatischen Konsequenzen einer Vereinheitlichung des Wertungsvorganges die Ausführungen unter **5, Rdn. 52ff.**

Handlung einer Person die Rechtsgüter einer anderen verletzt hat, bilden menschliche Kausalbeiträge typischerweise wichtige Aspekte der Prognostizierbarkeit von Handlungsfolgen. Dies gilt im Hinblick auf das folgenrelevante Opferverhalten genauso wie bezüglich erfolgskausaler Verhaltensbeiträge weiterer Personen.

Überlässt etwa der A dem B sein Jagdgewehr, so hängen die damit möglichen Folgen entscheidend von B's Verhalten ab. Dieser könnte mit dem Kolben ein Fester seines Nachbarn einschlagen oder sogar den Nachbarn ins Bein schießen. Er könnte aber auch mit der Waffe einen Suizid verüben oder sich bei der Benutzung des Gewehrs deshalb verletzen, weil ihn A nicht darauf hingewiesen hat, dass die Waffe durch einen in der Richtung und Stärke ungewöhnlichen Rückstoß gekennzeichnet ist. Oder B's 7jähriger Sohn könnte beim Hantieren mit der unbeaufsichtigt liegen gelassenen Waffe den Nachbarn verletzen ...
Mit dem strafrechtlich relevanten Rechtsgutsschaden stellt sich dann die Frage, ob A oder B (oder beide) eine Verhaltensnorm unseres Strafrechtssystems verletzt haben. Sämtliche der dargestellten Möglichkeiten sind Ursachen sowohl A's als auch B's Verhalten. Vorausgesetzt A sieht alle diese Möglichkeiten bei der Übergabe der Waffe voraus, ja erhofft sogar, dass sich eine davon erfüllt, so geben die bisherigen Bewertungskriterien keine Antwort auf die aufgeworfene Frage. Denn selbst für A kann dann einerseits der subjektive Tatbestand bejaht werden. Andererseits bilden die unmittelbar von B herbeizuführenden Folgen der unterschiedlichsten Rechtsgutverletzungen mit Blick auf menschliche Erfahrungen so wahrscheinliche Möglichkeiten, dass die Übergabe des Gewehrs als Gefahrschaffung im Sinne der objektiven Zurechnung begriffen werden könnte.

Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei mehreren an einem rechtsgutsverletzenden Kausalverlauf beteiligten Personen sind demnach weitere Wertungen erforderlich. Ein Blick auf die mögliche Vorstellungswelt des A hat gezeigt, dass über den subjektiv-kenntnisbezogenen Handlungsprozess hier keine Lösung herbeigeführt werden kann. Nach der Struktur der menschlichen Handlung muss es damit auch hier (noch) um die Bewertung der Geschehenssteuerung gehen.
Die interessierenden Grenzen der Geschehenssteuerung erschließen sich wieder aus der komplexen Kausalstruktur unserer Wirklichkeit.

In die komplexe Kausalstruktur unserer sozialen Wirklichkeit sind nun zahllose Verhaltensbeiträge anderer Personen eingebunden. Knüpft ein Mensch mit seiner Handlung an Bedingungen an, die ein anderer geschaffen hat, so bilden die Folgen der Handlung auch solche der „anderen Person“. Umgekehrt – und nur um diese Perspektive kann es bei der Beurteilung der Handlungssituation gehen – müssen alle kausalen Möglichkeiten, die durch das Verhalten anderer Personen denkbar sind, ebenfalls kalkuliert werden, soll der Kausalzusammenhang zwischen erstem Verhalten und der letzten Folge als Handlungszusammenhang überhaupt in Betracht kommen. Während allerdings kürzerfristige Folgen kausaler Systeme der leblosen Natur noch einigermaßen überschaubar sind, weil ihre Zusammenhänge feststehenden Naturgesetzen folgen, hält das Verhalten eines Menschen grundsätzlich eine Vielzahl unkalkulierbarer Möglichkeiten bereit.
Wollte also der „Täter“ mit dem Eintritt eines Menschen in das geplante kausale Geschehen rechnen, so würde ihn die Berücksichtigung dessen Handlungsmöglichkeiten zu einem typischerweise kaum mehr erfüllbaren Kalkulationsprozess zwingen. Für den Menschen aber, der sich im kausalen Geschehen am nächsten an der relevanten Folge befindet, beschränkt sich die Prognoseleistung auf das kausale System der (in begrenztem Maße durchaus) kalkulierbaren Natur.
Deshalb müssen für den Erfolgsnächsten im Grundsatz der Kalkulationsaufwand am geringsten und die Steuerungspotenziale am höchsten sein.

Gegen die These, dass sich mit dem menschlichen Hineinwirken in ein kausales Geschehen die Folgenpotenziale entscheidend erweitern, könnten im praktischen Handlungsvollzug Erfahrungen sprechen. Immerhin lassen sich auch über menschliches Verhalten in bestimmten Situationen Wahrscheinlichkeitsaussagen treffen, die auf Erfahrungstatsachen beruhen.²²⁴ Im komplexen sozialen Wechselspiel entspricht es denn auch alltäglichen Formen des Miteinanders, dass erwartete Handlungsweisen anderer Menschen Bausteine der eigenen Geschehensplanung bilden. Bestimmte Erwartungslagen ermöglichen gar erst unser hochspezialisiertes Sozialsystem. Im Straßenverkehr etwa muss sich jeder, der normales Tempo fährt, darauf verlassen, dass die anderen Verkehrsteilnehmer sein Vorfahrtsrecht achten.²²⁵ Jeder Verkäufer von Küchenmessern geht davon aus, dass sein Artikel nicht als Waffe gegen andere Menschen gerichtet wird. Zumindest aber verlässt er sich darauf, dass der Kunde den Gegenstand bezahlt und nicht direkt gegen ihn als Waffe einsetzt, um sich ohne Bezahlung bereichern zu können. Vertragspartner, Freunde, Kollegen – alle verlassen sich ständig auf ein erwartetes Verhalten des anderen. Ist dies keine konkrete Einzelhandlung, so verlassen sich wohl die meisten Menschen wenigstens darauf, dass andere die (immer) bestehende Möglichkeit, sie zu schädigen oder zu verletzen, nicht verwirklichen. Das ganze Sozialleben fußt auf der gegenseitigen Erwartung, dass sich die meisten Menschen grundsätzlich an die wichtigsten Normen halten. Den Normen kommt damit die Funktion zu, im sozialen Raum Erwartungssicherheiten zu schaffen, die im Bereich der unbelebten Wirklichkeitsstruktur durch die Kenntnis naturgesetzlich festgelegter Kausalverläufe vermittelt wird. 114

Die Funktionsfähigkeit der Normen, Erwartungssicherheiten zu vermitteln, hängt allerdings davon ab, ob der Normadressat grundsätzlich zur Normeinhaltung befähigt ist. Oben wurde diese Frage bereits mit dem Freiheitsproblem verknüpft²²⁶ und dahin beantwortet, dass die grundsätzliche Freiheit und damit verbundene Fähigkeit der Person, sich für normadäquates Verhalten zu entscheiden, eine plausible Prämisse bildet. Zwar ist das Freiheitsproblem einem empirischen Beweis nicht zugänglich. Für die Annahme einer grundsätzlichen Freiheit zur Normtreue sprechen aber deren sozialpsychologische Notwendigkeit, die Stringenz eines die Freiheit voraussetzenden Konzepts und das Menschenbild unserer Verfassung.²²⁷ Mit dieser Prämisse kann auch von der grundsätzlichen menschlichen Fähigkeit zur Normbefolgung ausgegangen werden. 115

Die durch Normen bezweckte Folgenübersicht und Erwartungssicherheit im Hinblick auf menschliches Verhalten findet zwar damit eine plausible Grundlage in den grundsätzlichen Fähigkeiten der einzelnen Person. Gleichzeitig aber eröffnet die Freiheit dem Menschen die zahllosen Möglichkeiten normwidrigen Verhaltens. 116

Da der Mensch den Normen nicht in der unausweichlich zwingenden Weise unterworfen ist, wie die Natur ihren Gesetzen, bilden andere als normadäquate Verhaltensweisen Möglichkeiten, deren Verwirklichung im Einzelfall immerhin häufig so wahrscheinlich ist, dass die objektive Zurechnung bejaht werden muss.

In der menschlichen Handlungsstruktur kommt dem Freiheitsaxiom der Person damit eine ambivalente Stellung zu. Zum ersten bildet die menschliche Freiheit die Grundlage, seine Basishandlungen in Kenntnis der kausalen Wirklichkeitsstruktur zweckbezogen einzurichten. Seine Einsichten in die naturgesetzlich zwingenden Abläufe der Wirklichkeit und seine Wil- 117

²²⁴ Vgl. zur Erfahrungsregel als Grundlage des Vertrauensgrundsatzes *Brinkmann, Vertrauensgrundsatz, S. 138ff.*

²²⁵ Zum Vertrauensgrundsatz, der als Ausprägung des Verantwortungsprinzips ein wichtiges dogmatisches Segment steuerungsbeurteilender Fahrlässigkeitshaftung bildet, finden sich genauere Ausführungen unter **4.2.2.2.**

²²⁶ Vgl. dazu die Ausführungen unter **2.1.3.**

²²⁷ Siehe die Zusammenfassung unter **2, Rdn. 42.**

lensfreiheit versetzen ihn in die Lage, unter zahllosen verschiedenen Verhaltensmöglichkeiten diejenigen auszuwählen und zu verwirklichen, die eine angestrebte Folge hervorbringen. Zum zweiten werden aber gerade die menschlichen Prognosemöglichkeiten durch die Freiheit anderer in den relevanten Kausalzusammenhang eingebundener Personen erheblich reduziert. Kausalvorgänge auf eine bezweckte Folge zu lenken, vermag nämlich der Mensch nur deshalb, weil die Wirklichkeit durch unabänderliche und deshalb kalkulierbare Kausalgesetze festgelegt ist. Die Freiheit des in einen zu kalkulierenden Kausalverlauf hineinwirkenden Menschen kennzeichnet gerade dessen Möglichkeit, unter verschiedenen Verhaltensweisen auszuwählen. Damit ist sein Verhalten aber nicht festgelegt und demzufolge auch nicht einigermaßen sicher kalkulierbar.

Zum Dritten befähigt die Freiheit den Menschen auch dazu, bestimmte Verhaltensregeln zu befolgen. Wäre das System informeller und formeller Normen jederzeit für alle Menschen verhaltensleitend, so würden aus der Kenntnis dieses Normensystems auch menschliche Handlungen besser kalkulierbar.²²⁸ Zumindest könnten aus der Kalkulation eines kausalen Geschehens die normwidrigen Verhaltensmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Innerhalb eines (vorausgesetzt konsensfähigen) Normensystems erhöht sich deshalb die Erwartungssicherheit des Einzelnen, soweit jeder seine Freiheit zu normgemäßem Verhalten nutzt. Normwidriges Verhalten muss hingegen grundsätzlich außerhalb eines kalkulierbaren Folgenpotenzials liegen. Die Folgen solcher jenseits einer rechtlich gestützten Erwartung liegenden Handlungen anderer Menschen kommen deshalb grundsätzlich auch nicht als Folgen eines gesteuerten Kausalgeschehens in Betracht. Für **normwidriges** Verhalten kann also im Grundsatz festgehalten werden, dass das erfolgsnähere menschliche Hineinwirken in ein kausales Geschehen den damit begründeten kausalen Zusammenhang bis zu einer fraglichen Folge dominiert. Gerade um solche Situationen handelt es sich aber im Falle strafrechtlicher Relevanz typischerweise, sind diese doch durch ein kausales Geschehen gekennzeichnet, dessen Vermeidung strafrechtliche Normen bezwecken. 118

Die Einsicht, dass sich der in eine Rechtsgutverletzung mündende Kausalverlauf dann grundsätzlich der Steuerbarkeit entzieht, wenn eine weitere freie Person erfolgsnäher in diesen hineinwirkt, muss dogmatische Konsequenzen haben. Diese Grenze der menschlichen Handlung darf auch im Rahmen der strafrechtlichen Anforderungen nicht überschritten werden. Denn das hier favorisierte System der normativen Verhaltenskontrolle kann Rechtsgüterschutz nur durch Ge- und Verbote menschenmöglicher Handlungen erreichen. Mit der Bewertung, welche der beteiligten Personen den kausalen Verlauf bis zur pönalisierten Folge konkret gesteuert hat, sind auch die geringeren Einfluss- und damit Handlungsmöglichkeiten der anderen im konkreten Geschehen festgestellt. 119

Der die strafbare Handlung erfassende Straftatbestand muss deshalb eine dogmatische Kategorie enthalten, die bei mehreren Beteiligten den „Verletzer“ der strafrechtlichen Verhaltensnorm nach der konkreten Geschehensbeherrschung wertend bestimmt.

Für diese Bewertung gilt der Grundsatz, dass die erfolgsnächste frei handelnde Person ein höheres Maß konkreter Steuerungsmacht trägt.

Beispielhaft: Übergibt der A dem B sein Jagdgewehr, so kommen von da an für B unzählige Handlungsmöglichkeiten in Betracht. Ob aber B schließlich seinen Nachbarn ins Bein schießt, einen Suizid verübt oder die Waffe als Schmuck an die Wand hängt, diese Frage ist für A bei der Waffenübergabe nicht sinnvoll beantwortbar. Grundsätzlich wird die Erwartung in normgerechtes Verhalten rechtlich gestützt. Handelt B entgegen dieser Erwartung und verletzt sei- 120

²²⁸ Andererseits – und hier tritt der ambivalente Charakter der menschlichen Freiheit verdichtet hervor – liegt freilich in dieser Beschneidung von Möglichkeiten, der normierten Handlungswirklichkeit auch ein realer Freiheitsverlust ...

nen Nachbarn, so liegt darin zwar eine kausale Folge der Waffenübergabe. Dieser Kausalzusammenhang kann aber mangels Steuerung des Geschehens nicht als A's Handlung gelten. Das aus A's Freiheit und Kausaleinsicht erwachsende Steuerungsvermögen endet an der Freiheit des B.

Die Verletzung stellt sich demnach als Handlung des B dar.

Im Grundsatz endet also die handlungskonstitutive Geschehenssteuerung an der Freiheit des anderen, weil dessen Handlungsmöglichkeiten eine einigermaßen sichere Folgenkalkulation ausschließen. Daran ändert auch die Anstiftung zu der konkreten Tat nichts, weil und soweit sich der Erfolgsnächste frei entscheiden kann, ob er den Tatplan verwirklicht oder nicht. 121

Ist aber die Freiheit des anderen eingeschränkt und kann der „Ersttäter“ sein Verhalten infolge der Defizite einigermaßen sicher voraussehen, so ist es möglich, dass die Geschehenssteuerung auch das menschliche Verhalten umfasst.

(Neben diesen empirischen Einsichten in die kausale Struktur des handlungsrelevanten sozialen Systems sprechen vor allem normative Argumente dafür, in der Freiheit des Menschen die grundsätzliche Schranke der Strafhaftung auszumachen. In der menschlichen Freiheit liegt nämlich nicht nur die Grenze, sondern auch der Grund seiner Verantwortlichkeit. Dort aber, wo die Verantwortlichkeit des einen wegen seiner Freiheit beginnt, muss grundsätzlich die des anderen aus demselben Grunde enden. Genauer wird diesem Zusammenhang noch im Rahmen der Frage nach dem Täterbegriff nachzugehen sein.)²²⁹

Als Freiheitsdefizite, durch die sich die Handlung eines Menschen auf die Verhaltensfolgen einer anderen Person erstrecken können, kommen die unterschiedlichsten Mängel freiheitskonstitutiver Voraussetzungen in Betracht: ein vom rechtlich vorausgesetzten Maß abweichender Entwicklungsstand der Einsichts- oder Handlungsfähigkeit, situative Beeinträchtigungen durch Abhängigkeitsverhältnisse oder eingeschränkte Kenntnisse zu erwartender Folgen. Insgesamt sind die Steuerungsmacht über die Handlungen anderer verleihenden und die Handlungsfreiheit anderer gleichzeitig einschränkenden Umstände so vielfältig, dass generelle Maßstäbe mit starren Grenzen ausscheiden. Gleichzeitig muss aber jene dogmatische Kategorie, die die konkrete kausale Steuerung bei mehreren Beteiligten zu bewerten hat, diese unterschiedlichen Bedingungen im Freiheitsverhältnis der Beteiligten adäquat berücksichtigen. Nur wenn in diese Bewertung (objektive) geschehensrelevante Umstände und (subjektive) Kenntnislagen der Beteiligten einfließen, lässt sich aus dem Zusammenhang der betroffenen Personen diejenige ermitteln, der die Erfolgsherbeiführung durch eine Handlung möglich war. 122

Das überwiegende strafrechtswissenschaftliche Schrifttum kennt tatsächlich im Tatbestand eine dogmatische Kategorie, die den Steuerungsvorgang in dieser Weise beurteilt. Es handelt sich um die Tatherrschaftslehre. 123

Ihr wissenschaftliches Vordringen verdankt diese Lehre dem Schöpfer des finalen Handlungsbegriffs.²³⁰ Auch wenn an mancher Stelle seiner Lehre deutlich wird, dass es hier um die Geschehenssteuerung als handlungskonstitutives Element gehen könnte²³¹, versäumt²³² doch

²²⁹ Vgl. die Ausführungen unter **3, Rdn. 38ff.**

²³⁰ Vgl. zu dieser Einschätzung *Roxin, Tatherrschaft, S. 64*. Als Begründer der „ersten vollgültig ausgeprägten Formulierung des Tatherrschaftsgedankens“ gilt hingegen *Lobe*. Vgl. dazu und zur Entwicklung der Tatherrschaftslehre *Roxin, Tatherrschaft, S. 60*.

²³¹ *Welzel, ZStW 1939, 539* nennt sein Kriterium „finale Tatherrschaft“ und stellt bei deren näherer Erläuterung unübersehbar auf die Zusammenhänge seiner Handlungslehre ab. *Welzel, ZStW 1939, 542f.* versteht unter Tatherrschaft, „wenn der Mensch nach einem sich gesetzten Ziel die Gestaltung der Zukunft (des Kausalwerdens) zweckvoll ins Werk setzen kann.“

²³² Nicht zuletzt deshalb (, weil es *Welzel* versäumt, die sozial aufgeladenen Wertungen der Geschehenssteuerungen als dogmatische Folgerungen aus seinem ontologischen Handlungsverständnis zu entwickeln,) kann ihm von Vertretern eines sozialen Handlungsbegriffes vorgeworfen werden: „die finale Handlungslehre bedeutet in

Welzel die Begründung des Tatherrschaftskriteriums aus den ontologischen Einsichten in die menschliche Handlungsstruktur.²³³ Er begnügt sich damit, jenes Kriterium im traditionellen binnendogmatischen Rahmen der Teilnahmelehren zu diskutieren.²³⁴

Der wissenschaftliche Durchbruch gelang der Tatherrschaftslehre mit *Roxins* Abhandlung „Täterschaft und Tatherrschaft“. Auch *Roxin* wählt als dogmatischen Ausgangspunkt die Täterlehren. Die von ihm maßgeblich geprägte Entwicklung der Tatherrschaftslehre hat heute aber einen Stand erreicht, auf dem sich die schwierige Bewertung der Geschehenssteuerung für die ganz überwiegende Lehre befriedigend bewältigen lässt.²³⁵ Die Tatherrschaftslehre bildet damit auch den geeigneten Anknüpfungspunkt für die nach dem vorliegenden Konzept notwendige Bewertung der Geschehenssteuerung.

Nach dieser Lehre ist danach zu fragen, wer als Herr der Tat angesehen werden muss, weil er den tatbestandsmäßigen Geschehensablauf „in den Händen hält“.²³⁶ Da sich die tatbestandsmäßige Handlung, wie auch vorliegend herausgearbeitet, als objektiv-subjektive Sinneinheit darstellt, erfordert dieser Bewertungsvorgang nach herrschender Meinung die Berücksichtigung sowohl der Täterkenntnisse als auch des äußerlichen Gewichts des Tatbeitrags.²³⁷

Für das Beispiel der Gewehrübergabe würde sich bereits aus diesem groben Leitbild die Täterschaft des B ergeben, wenn dieser willentlich seinen Nachbarn verletzt. Dagegen käme A's Täterschaft in Betracht, wenn sich B, wie von A vorhergesehen, bei der Waffenbenutzung deshalb verletzt, weil A ihm den ungewöhnlichen Rückstoß bewusst verschwiegen hat. Im ersten Fall wären objektive Umstände, im zweiten Beispiel subjektive ausschlaggebend.

Näher wird der Tatherrschaftslehre als dogmatische Grundlage für die eigene Konzeption noch im Rahmen des nächsten Kapitels nachzugehen sein. In diesem Zusammenhang genügt es, die Tatherrschaftslehre als dogmatisch erprobte Wertungskategorie der Geschehenssteuerung zu erkennen.²³⁸

Die in dieser Lehre verwerteten Zusammenhänge der menschlichen Handlung sind bisher als allgemeine menschliche Möglichkeitsgrenzen erörtert wurden. Nach dem vorliegenden Ansatz bilden die Bewertungsvorgänge, wie sie in der Tatherrschaftslehre aufgefunden werden konnten, Konsequenzen aus der menschlichen Handlungsstruktur. Da die menschliche Hand-

der Sache die Überordnung der individuellen Intention über die soziale Manifestation: des subjektiven Willens über die objektive Wirkung des Verhaltens.“ So *Maihofer*, *ZStW* 1958, 168.

²³³ Deutlicher aber schlägt *Jescheck*, *AT*, 652 den Bogen zur Handlung: „Die tatbestandsmäßige Handlung wird ... als objektiv-subjektive Sinneinheit verstanden ... Die Tat erscheint damit als das Werk eines das Geschehen steuernden Willens.“

Am klarsten folgert *Stratenwerth*, *AT* (4. Aufl.), § 12, Rdn. 16 von der Struktur der menschlichen Handlung auf das Tatherrschaftskriterium.

²³⁴ Der Blick auf weiterreichende Zusammenhänge, wie sie vorliegend versucht wurden und werden, deduktiv herzustellen, droht hier allerdings von der Fülle dogmatischer Probleme verstellt zu werden. Im nächsten Kapitel ist mit dem Täterbegriff deshalb ein größerer dogmatischer Rahmen aufzugreifen, der die unterschiedlichen Zusammenhänge umfasst. Vgl. das Kap. 3.

Mit bestechender Klarheit gelingt allerdings *Stratenwerth*, *AT* (4. Aufl.), § 12, Rdn. 2 den Zusammenhang zwischen Beteiligungslehre und (ontologischem) Handlungsbegriff herzustellen: „Bei der strafrechtlichen Täterlehre geht es darum, von wem man sagen kann, er habe die tatbestandsmäßige Handlung vorgenommen.“

²³⁵ Deshalb ist diese Lehre rasch „nahezu zur Alleinherrscherin im Schrifttum avanciert“. So mit zahlreichen Nachweisen *Maurach*, *AT* 2, § 47, Rdn. 84. Vgl. auch die ähnliche Einschätzung von *Cramer/Heine in Schönke/Schröder*, *Vor §§ 25ff.*, Rdn. 65.

²³⁶ So etwa *Beulke*, *AT*, Rdn. 512; *Cramer/Heine in Schönke/Schröder*, *Vor §§ 25ff.*, Rdn. 62; *Maurach*, *AT* 2, § 47, Rdn. 85.

²³⁷ Vgl. mit je weiteren Nachweisen etwa *Beulke*, *AT*, Rdn. 518; *Cramer/Heine in Schönke/Schröder*, *Vor §§ 25ff.*, Rdn. 62; *Jescheck*, *AT*, S. 652; *Maurach*, *AT* 2, § 47, Rdn. 87; *Stratenwerth*, *AT* (4. Aufl.), § 12, Rdn. 2.

²³⁸ Vgl. zur Begründung der Lehre im Zusammenhang handlungskonstitutiver Merkmale auch *Jakobs*, *AT*, 21. Rdn. 35; *Maurach*, *AT* 2, § 47, Rdn. 84f.

lung Gegenstand der strafrechtlichen Verhaltensnorm ist und deshalb (unter der Maßgabe einer realen Schutzaufgabe des Strafrechts und im Rahmen rechtsstaatlicher Eingriffsgrenzen) nur erfüllbare Handlungen vom Recht erwartet werden dürfen, begrenzen die Handlungsmerkmale den legitimen strafrechtlichen Zugriff.

Für die Bewertung bereits vollzogenen Verhaltens bedeutet dies, dass nur der Kausalzusammenhang als Straftat eines Rechtsadressaten in Betracht kommt, dem die in dogmatischen Kriterien ausgestalteten konstitutiven Kennzeichen der menschlichen Handlung entnommen werden können. Zu diesen konstitutiven Kennzeichen gehört auch die Geschehenssteuerung, die dogmatische Ausgestaltung im Tatherrschaftskriterium findet.

Die Wertungszusammenhänge sind bisher für jede Form erfolgsdeliktischen Verhaltens erörtert wurden. Da jede Strafrechtsnorm eine bestimmte menschliche Handlung ge- oder verbieten will, müssen die aus der menschlichen Handlungsstruktur gefolgerten Haftungsgrenzen auch für alle Erfolgsdelikte gelten. 127

(Für solche Delikte, die eine strafbare Handlung erschöpfend beschreiben, stellt sich die Problematik der Geschehensbeherrschung freilich nicht, weil als Täter nur derjenige in Betracht kommt, der sämtliche Tatbestandmerkmale erfüllt.²³⁹ Die besonderen Probleme der Unterlassungsdelikte sollen aus der vorliegenden Untersuchung herausgehalten werden.²⁴⁰)

Das allgemeine Verständnis in der Lehre beschränkt die Anwendung des Tatherrschaftskriteriums jedoch auf den Vorsatzbereich.²⁴¹ Für die fahrlässigen Erfolgsdelikte soll diese Bewertung ausdrücklich nicht zur Anwendung kommen.²⁴² Begründet wird dies damit, dass mangels Voraussicht des tatbestandsmäßigen Erfolges von einer Beherrschung des Geschehens bei keinem der Beteiligten die Rede sein könne.²⁴³

Dass diese Argumentation auf der unzutreffenden Annahme beruht, auch die fahrlässige Handlung umfasse den Erfolgseintritt, wird in der weiteren Untersuchung noch näher zu erörtern sein. Unabhängig davon aber bildet das die Geschehenssteuerung bewertende Tatherrschaftskriterium eine dogmatische Konkretisierung der das gesamte Strafrecht bindenden Möglichkeitsgrenzen normativ steuerbaren menschlichen Verhaltens. Durch eine solche Bewertung des konkreten Steuerungsvorganges muss deshalb auch im Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte gesichert werden, dass bei mehreren Beteiligten als Täter auch wirklich die fragliche Person nach ihren konkreten Handlungsmöglichkeiten haftet. 128

Im Vorsatzbereich hat sich erwiesen, dass die in der Tatherrschaftslehre verorteten Wertungen weitgehend befriedigende Antworten auf die schwierigen Verantwortungsfragen bei mehreren Beteiligten geben.²⁴⁴ Deshalb soll mit Blick auf die Erfahrungen der Tatherrschaftslehre in der weiteren Untersuchung ein adäquates Kriterium entwickelt werden, das auch für den Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte die Beteiligungsprobleme nach den realen Verhältnissen der Geschehensbeherrschung lösen hilft. 129

²³⁹ Hier genügt zur Haftungseingrenzung die tatbestandliche Täterumschreibung, wie sie von dem formalobjektiven Täterbegriff favorisiert wird. Vgl. dazu genauer die Ausführungen unter **3, Rdn. 22** und die Eingrenzung des Bearbeitungsthemas in der Einleitung.

²⁴⁰ Vgl. zur Themeneingrenzung die Ausführungen in der Einleitung.

²⁴¹ Statt vieler *Jescheck, AT, S. 654*.

²⁴² *Kühl in Lackner, StGB, § 25, Rdn. 2; Lund, Delikte, S. 62; Donatsch, SJZ 1989, 111*.

Für das herrschende Verständnis kann deshalb mit *Schuhmann, Handlungsunrecht, S. 110* resümiert werden: „(Hier) ... stellt folglich nicht die Strafbarkeit, sondern die Straflosigkeit des fahrlässigen Hintermanns einen besonderen Ausnahmefall dar, der besonderer Begründung bedarf.“

²⁴³ So *Bockelmann, AT, S. 204; Dach, NStZ 1985, 25; Hake, Beteiligtenstrafbarkeit, S. 63; Jescheck, AT, S. 654; Maurach, AT 2, § 47, Rdn. 102; Roxin in LK, § 25, Rdn. 156; Samson in SK 1 (31. Lfg.), § 25, Rdn. 41; Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 15, Rdn. 76*.

²⁴⁴ Vgl. genauer die Ausführungen unter **3, Rdn. 26ff.**

Danach wird die Konzeption eines dogmatischen Kriteriums zur adäquaten Bewertung der Geschehensbeherrschung im Falle mehrerer Beteiligter an einer (erfolgs-)fahrlässigen Tat im Mittelpunkt der weiteren Arbeit stehen.

2.2.2.3.3 Die besonderen Probleme beim fahrlässigen Erfolgsdelikt

Freilich stellen sich beim fahrlässigen Erfolgsdelikt schon deshalb besondere Probleme, weil (bei der unbewusst fahrlässigen Tat) die zu vermeidende Rechtsgutverletzung selbst nicht in dem normativ steuerbaren Handlungszusammenhang liegt. Inwieweit sich der hier verfolgte Anspruch eines an der realen normativen Steuerbarkeit orientierten Strafrechtskonzepts verwirklichen lässt, wird noch näher zu untersuchen sein. 130

In der Literatur findet sich ein origineller Versuch, im Phänomen der das fahrlässige Delikt verwirklichenden Handlung den pönalisierten Erfolg aufzufinden. *Arthur Kaufmann* weist darauf hin, dass das menschliche Handeln nicht nur durch das (die Zwecksetzung, die Kalkulation und die aktuelle Steuerung ermöglichende) Bewusstsein gelenkt wird, sondern auch seine unterbewusste Antriebswelt. Fahrlässig herbeigeführte Rechtsgutverletzungen könnten sich dann als unterbewusst-finale Handlungszusammenhänge darstellen, wenn man sich nur von dem intellektualistischen Glauben löse, allein das Bewusstsein lenke das Handeln des Menschen. In dieser Weise würde das von sozialen Handlungskonzepten postulierte Beherrschbarkeitskriterium Sinn machen und vornehmlich in dieser Richtung müsste die finale Handlungslehre ausgebaut werden.²⁴⁵

Die ontologische Analyse menschlichen Verhaltens ist *Kaufmann* unbestreitbar zutreffend gelungen. Als strafrechtlich interessierende Handlung kommt aber nach dem realen Schutzzweck des vorliegenden Konzepts von vornherein nur Verhalten in Betracht, das der normativen Steuerbarkeit unterliegt. Das Konzept der normativen Verhaltenssteuerung ist jedoch auf den Willen des Normadressaten gerichtet. Deshalb darf der strafrechtliche Vorwurf des Verhaltensnormverstößes nur **bewusste** Verursachungszusammenhänge erfassen. Nur diese können mit Blick auf die notwendige Motivierbarkeit rechtlich sinnvoll als Handlung bezeichnet werden. 131

Dieses Verständnis betrifft auch andere Kritiker, die sich gegen den Rationalismus eines ontologischen Konzepts wenden, wie es hier zugrunde gelegt wurde.²⁴⁶ Die zweifellos für das menschliche Verhalten sehr bedeutsamen Triebe und Intuitionen sind Normen nicht zugänglich. Sie müssen deshalb als Anknüpfungspunkte eines strafrechtlichen Verhaltensvorwurfs ausscheiden. Strafrechtliche Haftung hat sich in der bisher verfolgten Weise auf rationale und individuell rationalisierbare Handlungszusammenhänge zu beschränken.

Der Behauptung, dass die Bewertung der Geschehenssteuerung im Fahrlässigkeitsbereich keine Rolle spielen kann, ist damit aber noch wenig „Konkretes“ entgegengehalten. Richtig ist, dass die unbewusst fahrlässige Tat gerade durch den Kenntnismangel im Hinblick auf den pönalisierten Erfolg gekennzeichnet ist. Deshalb scheidet selbstverständlich sowohl die Antizipation als auch eine Steuerung des kausalen Geschehens vom ursächlichen Verhalten bis zum Erfolg aus. Um diesen Kausalgesamtzusammenhang kann es im Fahrlässigkeitsbereich aber sowieso nicht gehen, da nach dem hier entwickelten Verständnis immer erfüllbare Handlungen den Normgegenstand strafrechtlicher Delikte bilden. Erfolgsvermeidendes Verhalten 132

²⁴⁵ Vgl. dazu *Kaufmann, Fahrlässigkeit, S. 113ff.*

²⁴⁶ Vgl. etwa die unterhaltsam vorgetragene Kritik der finalen Lehre von *Hall, Fahrlässigkeit, S. 11ff., 19.*

lässt sich aber nicht „erfüllen“, wenn der Erfolg zum Zeitpunkt der ursächlichen Tat gar nicht als mögliche Folge erkannt wird.

Dass Verursachungsverbote sowohl mit Blick auf chaostheoretische Erkenntnisse als auch menschliche Erkenntnisgrenzen sinnlos sind, wurde bereits dargestellt. Demzufolge muss die Verhaltensnorm des fahrlässigen Erfolgsdeliktes auf etwas anderes als den gesamten Kausalzusammenhang von der menschlichen Verursachung bis zum Erfolg gerichtet sein.

Da die Erfolgsverursachung aber Tatbestandsmerkmal ist und überdies den fahrlässigen Erfolgsdelikten kein über das Fahrlässigkeitskriterium hinausreichendes Attribut zur Konkretisierung der Verhaltensnorm entnommen werden kann, muss im Kausalzusammenhang zwischen verursachendem Verhalten und Erfolg diejenige Handlung liegen, die das Delikt zu vermeiden bezweckt. Dass es insofern also durchaus wenigstens auf einen bestimmten Ausschnitt jenes Kausalzusammenhangs ankommt, wird auch bei näherer Betrachtung des Fahrlässigkeitskriteriums deutlich. Als fahrlässig gilt nämlich nur dann eine erfolgsverursachende Handlung, wenn der Erfolg zum Tatzeitpunkt objektiv vorhersehbar war.²⁴⁷ Diese objektive Vorhersehbarkeit meint die Voraussicht nach menschlichen Möglichkeiten der Wahrscheinlichkeitsprognose. Damit beschränkt das Kriterium den strafrechtlich relevanten Kausalzusammenhang genau auf das mit der objektiven Zurechnung erreichte Maß.²⁴⁸

Die bisherigen Ausführungen haben aber schon gezeigt, dass diese Einschränkung des strafrechtlich relevanten Ursachenzusammenhangs noch nicht eine Strafhaftung sicherzustellen vermag, die sich auf durch menschliche Handlungen mögliche Geschehensabläufe beschränkt. Notwendig ist beim Hineinwirken mehrerer Personen in das kausale Geschehen überdies die Bewertung der konkreten Geschehenssteuerung. Nur so lässt sich strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den realen Einwirkungsmöglichkeiten verteilen, da sich mit dem Handlungsspielraum jeder freien Person im kausalen Geschehen die zu kalkulierenden Folgenmöglichkeiten enorm erweitern.

Als Gegenstand der Verhaltensnorm eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes muss damit aus einer kausalen Gesamtstruktur zwischen Verursachung und pönalisierter Folge ein Geschehenszusammenhang „herausgegriffen“ werden, der vom Verursacher vorhergesehen wurde. Nur ein solcher kommt als (die gegen eine Verhaltensnorm verstoßende) Handlung in Betracht. Auch der Täter eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes müsste das verbotene Geschehen vorhersehen (subjektiver Tatbestand) und als objektiv-subjektive Sinneinheit beherrschen (Tatherrschaft), um die tatbestandsmäßige Handlung zu verüben.

Welches Geschehen soll aber als Handlung in Betracht kommen, wenn der Kausalzusammenhang zwischen Verursachung und Folge ausscheidet?

Wenn der Erfolg ordentliches Tatbestandsmerkmal des Fahrlässigkeitsdeliktes ist,²⁴⁹ dann vor allem deshalb, weil das Strafrecht ihn, als Rechtsgutverletzung, verhindern will. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn erst gar nicht ein kausales Geschehen mit einer entsprechenden Erfolgswahrscheinlichkeit in Gang gesetzt wird. Der Kausalzusammenhang muss demzufolge durchaus eine gewisse Bedeutung bei der Bestimmung des relevanten Geschehens spielen.

²⁴⁷ Vgl. nur *Beulke, AT, Rdn. 667*; *Ebert, AT, S. 166*. Darüber hinaus und mit dieser Voraussetzung unauflösbar verknüpft gehört zum Fahrlässigkeitsvorwurf, dass der Täter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Genauer ist die überkommene Fahrlässigkeitsdogmatik unter **4.1** dargestellt.

²⁴⁸ Die gleichförmige Strafbarkeitslimitierung bei vorsätzlichen und fahrlässigen Erfolgsdelikten nach der objektiven Vorhersehbarkeit wird auch in der Literatur heute erkannt; vgl. nur *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 93*; *Mitsch, JuS 2001, 107* und *Herzberg, JZ 1987, 538*. Leider verschleiert aber die unterschiedliche Kategorisierung diese dogmatisch erhellende Tatsache. So auch *Herzberg, JuS 1996, 381*.

²⁴⁹ Was freilich wegen der mangelnden Voraussicht durch den Täter bezweifelt werden kann, vgl. nur *Zielinski, Erfolgsunwert, S. 143, 200*. Nähere Ausführungen zur Rolle und dogmatischen Rechtfertigung des Erfolgsmerkmals im Tatbestand des fahrlässigen Erfolgsdeliktes finden sich unter **5, Rdn. 128ff.**

Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich die menschliche Handlung aus den verschiedensten Einzelschritten zusammensetzt, die jeweils durch die handlungskonstitutiven Prozesse der Antizipation und der Geschehenssteuerung gekennzeichnet sind. Jeder größere Handlungszusammenhang bildet damit gleichsam ein Kontinuum kleiner Handlungen.²⁵⁰ Einen bestimmten Abschnitt des bis zur pönalisierten Folge laufenden kausalen Geschehens überschaut nun jeder als Fahrlässigkeitstäter in Betracht kommende Verursacher. Dies trifft zumindest noch für die unmittelbaren Basishandlungen, also das unmittelbare Körperverhalten zu. Denn nach sämtlichen Handlungs Begriffen muss strafrechtlich relevantes Verhalten willensgetragen sein.²⁵¹

Vom damit notwendig willensgetragenen Startpunkt des kausalen Geschehens wird im Laufe 136 der sich zunehmend verzweigenden und mit anderen Bedingungen kumulierenden Kausalentwicklung irgendwann die pönalisierte Folge und möglicherweise (mindestens) eine strafrechtlich irrelevante Zweckfolge hervorgebracht. Bis zur „Abzweigung“ jenes „kausalen Astes“ vom bezweckten Kausalzusammenhang stellt sich der kausale Verlauf als „kleine“ Handlung des Täters dar. Mit anderen Worten: Bei der fahrlässigen Tat bildet die verbotene Handlung meist ein Abschnitt in einem größeren strafrechtlich irrelevanten Handlungszusammenhang. Aber auch dann, wenn keine derartige Handlung angestrebt wird, überschaut der Täter einen Teil des auf den Erfolg zulaufenden kausalen Geschehens. Für diese sich auf einen Geschehensausschnitt beschränkende Handlung stellt sich die Frage, ob in ihr die Straftat liegt. Fest steht aber bereits, dass sich die konstitutiven Handlungsmerkmale nicht auf ein kausales Geschehen beschränken lassen, das notwendig von der Verursachung bis zum Erfolg reicht. Auch Ausschnitte eines solchen Zusammenhangs stellen sich als Handlungen dar. Bei mehreren kausal beteiligten Personen kann und muss die fahrlässige Handlung damit in der Beherrschung und Antizipation eines bestimmten Ausschnittes aus dem kausalen Geschehen liegen.

Welche Minimalbedingungen den Geschehensausschnitt kennzeichnen, den die Fahrlässigkeitsnorm zu verhindern sucht, lässt sich bereits aus den bisherigen Überlegungen entnehmen. 137 So wird von der allgemeinen Meinung fahrlässiges Verhalten unter anderem danach bestimmt, ob der pönalisierte Erfolg zum Tatzeitpunkt objektiv vorhersehbar war. Nur dann handelt es sich überhaupt um einen menschlich beherrschbaren Kausalzusammenhang. Mit diesem schon in der objektiven Zurechnung ausgemachten konstitutiven Attribut des strafrechtlich relevanten Geschehens scheint freilich zunächst noch kein von der überkommenen Dogmatik abweichender Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Bewertung gefunden zu sein. Diese wertet die Umstände der Verursachung in der angedeuteten Weise. Bloße Verursachung aber scheint nicht als ein Bewertungsgegenstand in Betracht zu kommen, der dem „Steuerbarkeitsurteil“ zugänglich ist. Allem Anschein nach muss der oben zitierten Meinung beige pflichtet werden, wonach eine Bewertung der Tatherrschaft beim Fahrlässigkeitsdelikt nicht möglich ist.

Der Blick auf die kontinuierliche Handlungsstruktur hat aber schon gezeigt, dass die Geschehenssteuerung meist über die unmittelbaren Basishandlungen hinausreicht. Bis zur „Abzweigung“ eines „erfolgskausalen Astes“ vom bezweckten Kausalzusammenhang beherrscht der Handelnde (auch) das erfolgsrelevante Geschehen. Wie bei der vorsätzlichen Tat, beherrscht er das Geschehen auch wenn der einzige kausale Beitrag in einem Verursachungsakt liegt, weil er den Verursachungszusammenhang unter Berücksichtigung der kausalrelevanten Tatumstände und der ihm bekannten Kausalgesetze zu kalkulieren in der Lage ist. Für den verkürzten Handlungszusammenhang gilt erst recht, was für das vorsätzliche Erfolgsdelikt bei mehreren beteiligten Personen festgestellt wurde: Der Handlungsspielraum einer freien Per- 138

²⁵⁰ Vgl. die Ausführungen unter **2, Rdn. 63**.

²⁵¹ Siehe dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 65**.

son im zu kalkulierenden Kausalverlauf erweitert das Folgenspektrum derart, dass eine sinnvolle Folgenprognose grundsätzlich kaum mehr möglich ist. Jedenfalls sind die konkreten Steuerungspotenziale der erfolgsnäheren Person weitaus größer und deshalb bildet ihre Handlung diejenige, die zur Vermeidung des rechtsgutsverletzenden Erfolges vom Fahrlässigkeitsdelikt verboten wird.

Die Ausnahme von diesem Grundsatz erfolgsnächster Verantwortlichkeit bilden Freiheitsdefizite dieser Person, die die Steuerungspotenziale reduzieren und hierdurch einem zuvor in das kausale Geschehen hineinwirkenden Menschen konkrete Steuerungsmacht verleihen.

Nach alledem lässt sich auch im Fahrlässigkeitsbereich ein Geschehen ausfindig machen, das den aus der Handlungsstruktur entwickelten Wertungskriterien im Grundsatz zugänglich ist. Auch hier kann also nach den allgemein aus den menschlichen Handlungsmöglichkeiten entwickelten Bewertungsgrundsätzen diejenige Handlung bestimmt werden, die eine strafrechtliche Verhaltensnorm verletzt. 139

Als tatbestandmäßiges Geschehen kommt dann aber nur ein Ausschnitt des gesamten Kausalverlaufs von der Verursachung bis zum Erfolg in Betracht. Dieser Ausschnitt wird normativ auf menschenmögliche Steuerungszusammenhänge begrenzt, indem nach der objektiven Vorhersehbarkeit des Erfolges zu fragen ist. Nur um ein in dieser Weise riskantes Geschehen kann es beim Fahrlässigkeitsdelikt gehen.²⁵² Die Bewertung des (traditionell in der Erfolgsvorhersehbarkeit beurteilten) Risikos ist ein normativer Akt. Mit ihm werden deshalb nicht die konstitutiven Merkmale der empirischen Handlung dogmatisch rekonstruiert, sondern die voluntativen Bedingungen jener erfolgsvermeidenden Handlung konstruiert, die nach Einschätzung der Rechtsordnung dem normalen Normadressaten an der Stelle des Täters möglich gewesen wäre.²⁵³ Im Rahmen eines kontinuierlich strukturierten größeren Handlungszusammenhanges kann deshalb die fahrlässigkeitstatbestandliche Handlung in einer Teilbeherrschung des erfolgsrelevanten Geschehens (auch) ohne Erfolgsvoraussicht liegen. Nach den Einsichten in die komplexe Kausalstruktur, in die menschliches Verhalten eingebunden ist, muss nun die Reichweite der konkreten Geschehensbeherrschung „auf dem Weg zum Erfolg“ den entscheidenden Ausschlag geben für die Frage, wer von mehreren Beteiligten die verbotene Handlung vornimmt. Grundsätzlich endet sie an dem Handlungsspielraum einer weiteren freien Person. Ist die Freiheit aber eingeschränkt, können die Steuerungspotenziale geringer sein als die eines erfolgsfüreren Verursachers. Freilich ist mit Blick auf den Kenntnishorizont der den Erfolg nicht vorhersehenden Verursacher die Situation im Fahrlässigkeitsbereich von vornherein durch Freiheitsdefizite gekennzeichnet. Hier muss nun in der Bewertung konkreter Steuerungsleistungen der Beteiligten entscheidend sein, wer die genauere Kenntnis von für das erfolgskausale Geschehen relevanten Tatumständen und Kausalgesetzen hatte. Die Freiheit desjenigen kann dann weiter reichen als die der anderen. Nun ist auch von Bedeutung, inwieweit ein Beteiligter das Erfolgsrisiko erkennt.

Damit ist erwiesen, dass auch die fahrlässige Tat der Bewertung nach handlungskonstitutiven Maßstäben zugänglich ist. An den skizzierten Leitlinien der Beherrschungsbewertung dürfte überdies deutlich geworden sein, dass dem oben deduktiv hergeleiteten subjektiven Handlungselement tatsächlich konkrete dogmatische Bedeutung zukommt. Die Kenntnisse der Beteiligten bilden entscheidende Wertungsgesichtspunkte im Hinblick auf die Geschehenssteuerung. Überdies dürfte gegen den Täter nach dem hier zugrunde gelegten real zu verwirklichenden Schutzzweck nur dann ein Unrechtsvorwurf ergehen, wenn ein sorgfältiger Dritter 140

²⁵² Hinweise auf diesen Anknüpfungspunkt finden sich auch in der Literatur. Vgl. hier nur *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 92* und weiter dazu sowie zu den dogmatischen Vorteilen der Bewertung des riskanten Geschehens die Ausführungen unter **4, Rdn. 141f.**

²⁵³ Vgl. näher zu dem aus dieser Einsicht folgenden Merkmal des Fahrlässigkeitsurteils als „Antizipation an Täters statt“ die Ausführungen unter **5, Rdn. 135, 137ff.**

aufgrund der Kenntnisse, über die der Täter verfügte, den Erfolg vorhergesehen hätte. Eine solche Bewertung setzt freilich die Berücksichtigung der Tatumstandskennntnisse voraus, die für das Vorhersehbarkeitsurteil von Bedeutung sind. Auch im Fahrlässigkeitsbereich empfiehlt sich deshalb, wie oben bereits allgemein deduziert,²⁵⁴ die Begründung eines subjektiven Tatbestandes.²⁵⁵

Die Mängel sowohl an einem subjektiven Tatbestand als auch an einem die Geschehenssteuerung bewertenden Kriterium bilden angesichts der für das gesamte Strafrecht verbindlichen Möglichkeitengrenzen normativ steuerbaren menschlichen Verhaltens die größten dogmatischen Versäumnisse im Fahrlässigkeitsbereich. Dementsprechend ist die strafrechtsdogmatische Bewältigung von fahrlässigen Erfolgsverursachungen, an denen mehrere Personen beteiligt sind, immer noch mit erheblichen Unsicherheiten belastet. Deshalb soll mit den folgenden Ausführungen die Konzeption einer an den Elementen des vorsätzlichen Erfolgsdelikts orientierten „Beteiligungsdogmatik“ im Fahrlässigkeitsbereich „auf den Weg gebracht werden“. Gerade im Zusammenhang der insoweit mit größerer Konsequenz entwickelten Vorsatzdogmatik werden die Unzulänglichkeiten der überkommenen Fahrlässigkeitsdogmatik überdeutlich. Die weiteren Ausführungen werden sich deshalb zunächst auf eine dogmatische Kategorie zu konzentrieren haben, die einen geeigneten Rahmen für sämtliche als bedeutend erkannten dogmatischen Kriterien bildet – und zwar sowohl für die vorsätzlichen als auch die fahrlässigen Erfolgsdelikte. Eine ausführliche Untersuchung praktischer Probleme der überkommenen Fahrlässigkeitsdogmatik wird sich an dieses Kapitel anschließen. 141

Nicht verschwiegen werden soll aber in diesem Zusammenhang, dass auch eine stärker nach der Geschehensbeherrschung differenzierende Bewertung nicht in der gleichen Weise wie die entsprechende Vorsatzdogmatik sicherzustellen vermag, dass nur derjenige Verursacher für eine Rechtsgutverletzung als Täter haftet, den die entsprechende Verhaltensnorm zum Tatzeitpunkt erreichen konnte. Dies liegt in der Natur des Fahrlässigkeitsdelikts, das höhere normative Anforderungen an seine Adressaten stellt als jede Vorsatznorm. 142

So fordert die strafrechtliche Verhaltensnorm im Vorsatzbereich zweierlei: Zum einen, dass sich jeder Adressat Kenntnis über die Norm verschafft. Dies wird insbesondere daran deutlich, dass nach § 17 StGB auch bei mangelnder Kenntnis (im Falle der Vermeidbarkeit) Strafe droht. Zum anderen ist im konkreten Verhalten dem Norminhalt zu entsprechen. Die Anforderungen der Normkonkretisierung in der Handlungssituation können hier vernachlässigt werden, weil sich die Antizipation auf den durch die Tatbestandsmerkmale markierten Geschehensablauf erstreckt. Der Täter hat hier also schon ausreichende Kenntnis der entscheidenden Tatumstände.

Im Fahrlässigkeitsbereich hingegen gliedern sich die normativen Anforderungen dreistufig: 143
Erstens muss sich der Adressat Normkenntnis verschaffen. Zweitens hat er den Inhalt der Norm situationsbezogen zu konkretisieren. Und drittens entsprechend zu handeln.

Die gegenüber der Vorsatznorm besondere Schwierigkeit besteht hier in der zweiten Anforderung – der Konkretisierung. Obwohl es der (Kenntnis zwingend voraussetzende) Wille ist, über den sich die normative Verhaltenskontrolle vollziehen muss,²⁵⁶ umschreibt der Tatbestand einen (mangels Kenntnis) dem Willen des Handelnden entzogenes kausales Geschehen. Welche Handlung ver- oder geboten ist, erschließt sich demzufolge nicht unmittelbar aus dem Tatbestand. Unabhängig davon, wie nun das nach menschlichen Handlungsmöglichkeiten zu vermeidende Geschehen Konkretisierung erfährt, lässt sich dieses Dilemma nicht gänzlich

²⁵⁴ Vgl. oben (2, Rdn. 85ff., 95).

²⁵⁵ Näher dazu unter 5, Rdn. 86ff.

²⁵⁶ Vgl. dazu unter 2, Rdn. 47ff.

auflösen, weil der Erfolg die Bezugsgröße der konkretisierenden Wertungskriterien bleibt. So bezieht sich etwa die „objektive Vorhersehbarkeit“ genau so auf die pönalisierte Folge wie die Einschätzung des „unerlaubten Risikos“ eines Geschehens.

Im Hinblick auf diese Anforderung der Fahrlässigkeitsnorm lässt sich demzufolge der hier 144 verfolgte Anspruch eines real zu verwirklichenden Strafrechts nur eingeschränkt einlösen. Die empirischen Erfüllbarkeitsgrenzen, wie sie hier im Dienste der Verhaltensnormkonkretisierung herausgearbeitet wurden, werden mit der Entscheidung des Gesetzgebers für das Fahrlässigkeitsstrafrecht normativ überschritten. Mit der Norm des § 17 StGB geschieht dies aber auch im Vorsatzbereich, da, wie bereits angedeutet, mangelnde Verbotskenntnis nur bei Vermeidbarkeit entschuldigt wird. Das zusätzliche Dilemma im Fahrlässigkeitsbereich lässt sich vorsatzadäquat im Sinne dieser Vorschrift (und deshalb normativ) lösen: Als **Irrtum** über das **Verbot** einer (vom Recht als fahrlässig bewerteten) Handlung kommt es nur noch im Schuld- bereich auf die Vermeidbarkeit des Irrtums an.²⁵⁷

Im Lichte der Prämissen des vorliegenden Konzepts ist die normative Ausdehnung der strafrechtlichen Haftung über den Bezirk (in der unmittelbaren Tatsituation)²⁵⁸ menschlich erfüllbaren Verhaltens hinaus nur generalpräventiv zu rechtfertigen. Allein die erforderliche Integration von Reaktionserwartungen der Allgemeinheit und des Opfers in das strafrechtliche Urteil, um zukünftige Straftaten zu verhindern, trägt diesen Umfang des strafrechtlichen Zugriffs.²⁵⁹ Da sich die generalpräventive Wirkung dieser strafrechtlichen Reaktionen aber kaum empirisch belegen lassen wird, sind Forderungen nach der Straflosigkeit unbewusst-fahrlässiger Taten verständlich.²⁶⁰ Andererseits sind die angenommenen generalpräventiven Potenziale gerade mit Blick auf diese „normative Alternative“ sehr plausibel: Würde nicht langfristig das Nichtbedenken möglicher Handlungsfolgen gefördert, wenn die Rechtsordnung lediglich Handlungen mit zuvor bedachten Folgen sanktionierte?! Deshalb sprechen durchaus rechtstatsächliche Argumente für ein Fahrlässigkeitskonzept, das auch Handlungen mit (vom Täter) unvorhergesehenen Folgen verbietet. Überdies sind für das vorliegende Konzept die normativen Vorgaben des Strafgesetzbuches maßgebend.

Damit beschränkt und konkretisiert sich das Ziel der um realen Rechtsgüterschutz bemühten 145 Konzeption auf eine Fahrlässigkeitsdogmatik, die die Haftung innerhalb dieses normativen Rahmens nach konkreten menschlichen Handlungsmöglichkeiten optimal begrenzt.

Diese Begrenzung aber erfordert bei mehreren kausal beteiligten Personen die Bewertung der Steuerung jenes Geschehens, das die Fahrlässigkeitsnorm zu vermeiden sucht. Wer dieses Geschehen beherrscht, hat die real entscheidendsten Einflussmöglichkeiten inne. Wegen der konkret geringeren Handlungspotenziale der anderen Beteiligten, scheiden diese als Täter aus. Sie haben nicht die tatbestandsmäßige Handlung verwirklicht.²⁶¹

Auch für den normativ überformten Fahrlässigkeitsbereich müssen also ähnliche dogmatische Kriterien zur Ermittlung der tatbestandsmäßigen Handlung gelten, wie sie für das vorsätzliche Erfolgsdelikt aus der menschlichen Handlungsstruktur entwickelt wurden.

²⁵⁷ Die Bewertung einer Handlung als sorgfaltswidrig bildet ein normatives Urteil. Irrtümer über normative Urteile unterfallen der Regelung des § 17 StGB. Vgl. dazu nur *Beulke, AT, Rdn. 456ff.*

²⁵⁸ Die unseligen ideologischen Folgen der Versuche, im Vorwurf gegen den Täter zeitlich weiter zurückzugreifen, sollten heute alle Fahrlässigkeitskonzepte an das Koinzidenzprinzip binden. Vgl. zum Koinzidenzprinzip *Ebert, AT, S. 16* und zur Ablehnung einer sogenannten „Lebensführungsschuld“ nur *Müller, NStZ 1985, 160*; zu den dogmatischen Problemen im Zusammenhang der Diskussion um die „Lebensführungsschuld“ *Theune, NStZ 1999, 277ff.*

²⁵⁹ Vgl. dazu die Zusammenfassung unter **1, Rdn. 33.**

²⁶⁰ Vgl. hier etwa das Konzept von *Köhler, AT, S. 172f.*

²⁶¹ Inwieweit allerdings eine Haftung mehrerer Beteiligter deshalb in Betracht kommt, weil und soweit auch der konkret Unterlegene (noch) über (nach Maßgabe der Rechtsordnung) hinreichende Möglichkeiten verfügte, die Erfolgsverursachung zu vermeiden, wird unter **6.2.1** näher zu untersuchen sein.

3 Restriktiver Täterbegriff und Verantwortungsprinzip

Die Prämissen des eigenen Konzepts wurden in den ersten beiden Kapiteln bestimmt. Auf deren Grundlagen und aus Einsichten in die menschliche Handlungsstruktur konnte auf jene dogmatischen Anforderungen geschlossen werden, die generell die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf erfüllbare Verhaltensnormverstöße begrenzen müssten.

Im Bereich der vorsätzlichen Erfolgsdelikte konnten dogmatische Kriterien aufgefunden werden, die diesen Anforderungen entsprechen. Die überkommene Fahrlässigkeitsdogmatik lässt hier hingegen wichtige Haftungseinschränkungen vermissen. Da sich aber die relevanten dogmatischen Standorte beider Unrechtsbereiche unterscheiden, lassen sich diese mit den einheitlichen Verantwortlichkeitsgrenzen des Strafrechts unvereinbaren Haftungsdifferenzen schwer überschaubar verdeutlichen.

So wird etwa das die Geschehenssteuerung bewertende Tatherrschaftskriterium der herrschenden Lehre in dogmatischen Zusammenhängen diskutiert, die der Frage nach der Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme nachgehen. Die Beteiligungsdogmatik bildet also den traditionellen Standort der Tatherrschaftslehre. Da das Strafgesetzbuch aber lediglich im Vorsatzbereich zwischen Täterschaft und Teilnahme unterscheidet und deshalb im Fahrlässigkeitsbereich eine Beteiligungsdogmatik auf den ersten Blick sinnlos erscheint, bleiben die haftungseinschränkenden Wirkungen der Tatherrschaftslehre auf die vorsätzlichen Delikte beschränkt, ohne dass sich hier das Urteil dogmatischer Inkonsequenzen aufdrängt.

Demzufolge empfiehlt sich der Blick auf eine dogmatische Gesamtkategorie, die für alle Straftatbestände der vorliegend interessierenden Erfolgsdelikte einheitlich die Merkmale der tatbestandsmäßigen Handlung erfasst. Eine solche Kategorie vereinfacht dann den Vergleich unterschiedlicher Haftungskonzepte im Hinblick auf den hier entscheidenden Gesichtspunkt der Gesamtunrechtskonstitution. Konkret läge vorliegend der Gewinn darin, dass sich die Reichweiten des Unrechtsvorwurfs der fahrlässigen und der vorsätzlichen Erfolgsdelikte vergleichen ließe. Überdies fänden in einer derartigen Gesamtkategorie haftungskonturierende Strafrechtsvorschriften Beachtung, die in einzelnen dogmatischen Rahmen nicht berücksichtigt werden.

Als Anknüpfungspunkt bietet sich hier der Täterbegriff an. Da Täter derjenige ist, der die tatbestandsmäßige Handlung vornimmt, werden mit der Frage nach dem Täterbegriff zwei wichtige Ziele miteinander verknüpft: Einerseits geht es um die Suche nach generellen Strukturen tatbestandsmäßigen Verhaltens. Alle die Reichweite der Straftatbestände berührenden Lehren tangieren den Täterbegriff.¹ Andererseits bietet der Handlungsbezug Gelegenheit, auf jene ontologischen Grundlagen der dogmatischen Wertungszusammenhänge zu rekurrieren, die im vorangegangenen Kapitel entwickelt wurden.

Nach dem Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist deshalb im Folgenden zu untersuchen, welche Täterbegriffe in den unterschiedlichen Deliktsbereichen gelten, vor allem aber ob und wie sich der überwiegend vertretene Täterbegriff der fahrlässigen Erfolgsdelikte von jenem der vorsätzlichen unterscheidet. Da es lediglich um die überkommenen Haftungsgrenzen der fahrlässigen und der vorsätzlichen Erfolgsdelikte geht, wird jeweils die Skizzierung der relevanten herrschenden Positionen genügen.

¹ Der Täterbegriff lässt sich insofern auch als das Verständnis von der Interpretations- oder Reichweite der Straftatbestände bezeichnen.

3.1 Grundlagen und Konsequenzen der Täterbegriffe im Überblick

Ausgehend von der denkbar umfänglichsten Reichweite der Straftatbestände, deren Sicht als 5 extensiver Täterbegriff bezeichnet werden kann, stellt sich jeder eine solche Reichweite einschränkender Ansatz als restriktiv dar.

3.1.1 Der extensive Täterbegriff

Der extensive Täterbegriff ist aus der naturwissenschaftlichen Kausalitätserkenntnis der 6 **Äquivalenztheorie** abgeleitet: Wenn alle zu einem tatbestandsmäßigen Erfolg beitragenden Bedingungen logisch gleichwertig sind, muss jeder dieser Bedingungsurheber als Täter, d.h. derjenige in Betracht kommen, der den Deliktstatbestand verwirklicht.² Eine Unterscheidung zwischen Täter und Teilnehmer nach objektiven Gesichtspunkten ist also nicht möglich.³ Da sie aber vom Gesetz vorgegeben ist⁴, bleibt nur die subjektive Seite. Dementsprechend ist der extensive Täterbegriff in einem Strafrechtssystem, das zwischen verschiedenen Begehungsformen unterscheidet, untrennbar mit einer **subjektiven Teilnahmetheorie** verbunden.⁵ Nach dieser ist Täter, wer die Tat als eigene, Teilnehmer, wer sie als fremde (veranlassen oder fördern) will.⁶ Mit der Annahme, dass jeder Verursacher (i.S. der Äquivalenztheorie) den Deliktstatbestand verwirklicht, sind im Hinblick auf die Teilnehmerstrafbarkeit zwei Konsequenzen verbunden. Die Strafbarkeit des Teilnehmers hängt nicht von einer rechtswidrigen Haupttat ab.⁷ Die **Teilnahmevorschriften** stellen sich als **Strafeinschränkungsgründe** dar.⁸ Sie sind die Strafbarkeit nach dem verwirklichten Delikt einschränkende Spezialregelungen.⁹

3.1.2 Die restriktiven Täterbegriffe

Während die extensive Tatbestandsinterpretation allein den verursachten Erfolg einer Rechts- 7 gutverletzung zum Anknüpfungspunkt der Täterbestimmung macht, konzentriert sich ein restriktiver Täterbegriff auf die Tathandlung bzw. Täterperson¹⁰.

Neben die Voraussetzung der Verursachung der Rechtsgutverletzung werden weitere (einschränkende) Kriterien¹¹ gestellt.¹² Die Strafbarkeit der Verursacher, die insofern nicht einen

² Kühl, AT, § 20 Rdn. 5

³ Baumann, AT, S. 604

⁴ Aus Sicht des **extensiven Täterbegriffs** sind Beteiligungsregelungen also nicht nötig, da alle Fälle strafwürdigen Verhaltens schon vom Straftatbestand erfasst werden. „De lege ferenda“ wird deshalb ein **Einheitstätersystem** angestrebt, vgl. nur Lony, Täterbegriff, S. 47. Überblick bei Roxin in LK, Vor § 25 Rdn. 11; Ebert, AT, S. 186f.

⁵ Vgl. Lony, Täterbegriff, S. 3.

⁶ Vgl. Beulke, Rdn. 515.

⁷ Denn auch der Teilnehmer verwirklicht ja den Unrechtstatbestand, d.h.: **keine Akzessorietät**, vgl. Jakobs, AT, S. 597.

⁸ Vgl. nur: Baumann, AT, S. 598; Renzikowski, Täterbegriff, S. 11; Bähr, Täterschaftsbegriff, S. 38.

⁹ So systematisch konsequent formuliert von Zimmerl, ZStW 1929, 40.

¹⁰ Für ihn ist Tatbestandsbeschreibung zugleich Täterbeschreibung, vgl. Roxin in LK, Vor § 25, Rdn. 12.

¹¹ Genauer werden diese Einschränkungen unten vorgestellt. Vgl. den Überblick bei Kühl, AT, § 20 Rdn. 5.

Deliktstatbestand erfüllen, aber **Teilnehmer** i.S. der §§ 26, 27 StGB sind, stellt sich für den restriktiven Täterbegriff als von einer deliktischen Haupttat abhängige¹³ **Strafausdehnung** dar.¹⁴ Die die Täterschaft begründende tatbestandsmäßige Handlung bedeutet schon objektiv etwas anderes als bloße Verursachung. Deshalb ist mit dem restriktiven Täterbegriff eine **objektive Teilnahmetheorie** untrennbar verbunden.¹⁵

Welche Kriterien aber zur Restriktion des extensiven Verständnisses zu verlangen sind, wird 8 unterschiedlich beantwortet. Ausgangspunkt einer restriktiven Interpretation sind die eigenhändigen Delikte. Die hier notwendig **eigenhändige** Ausführung der **im Tatbestand beschriebenen Handlung** wird für alle Delikte gefordert.¹⁶ Diese Vorstellung entspricht dem „Urbild der Täterschaft“¹⁷ und wird als **formal-objektive Theorie** bezeichnet.¹⁸ Eine Einschränkung der Tatbestandsweite des extensiven Täterbegriffs ist aber auch zu erreichen, ohne die Ausführungshandlung auf Eigenhändigkeit beschränken zu müssen, indem normative, für alle Delikte (einer bestimmten Deliktsgruppe) geltende Voraussetzungen tatbestandsmäßigen Handelns postuliert werden. Sollen solche normativen Kriterien die Begrenzung des mit einer subjektiven Teilnahmelehre verbundenen extensiven Täterbegriffs leisten, müssen sie (auch) an **objektive Umstände** anknüpfen.¹⁹ Auch diese Theorien lassen sich deshalb als objektiv bezeichnen. In Abgrenzung zu der an die Eigenhändigkeit der (ganzen) Tatbestandsverwirklichung anknüpfenden, aber auf die Tatbestandsmerkmale beschränkten formalen Lehre können diese Ansätze unter dem Begriff der **materiell-objektive Theorien**²⁰ zusammengefasst werden.²¹

3.1.3 Die Geschichte der Täterbegriffe

Angesichts der aktuellen Bedeutungsarmut des Täterbegriffs in der strafrechtlichen Dogmatik 9 und seinen teilweise anachronistisch anmutenden Ausformungen scheint ein kurzer Blick auf seinen historischen Hintergrund sinnvoll. So stellt sich das extensive Verständnis als „ein Kind“ des naturwissenschaftlichen Positivismus dar. Erst aus der Einsicht in diesen historischen Begründungszusammenhang erschließt sich, warum die dogmatischen Auswirkungen des extensiven Täterbegriffs auch heute noch nicht ganz überwunden sind.

¹² Da nun auch Fälle strafwürdiger Verursachung denkbar sind, die nicht den Tatbestand eines Deliktes erfüllen, ist mit einem **restriktiven Täterbegriff** ein **Beteiligungssystem** verbunden, vgl. dazu *Renzikowski, S. 10ff.*

¹³ Zur **Akzessorietät** der Teilnahme vgl. etwa *Beulke, AT, Rdn. 551.*

¹⁴ *Frisch in Ulsamer, Lexikon, S. 972*

¹⁵ Vgl. etwa *Jescheck, AT, S. 644.*

¹⁶ Vgl. *Binding, Abhandlungen, S. 265, 308.*

¹⁷ *So Bruns, Kritik, S. 49.*

¹⁸ Vgl. die Definition bei *Wehrle, Beteiligung, S. 9.* Der Begriff geht zurück auf *Birkmeyer, Teilnahme, S. 21.*

¹⁹ *Roxin, Täterschaft, S. 38*

²⁰ Vgl. die Darstellungen verschiedener Ansätze bei *Roxin, Täterschaft, S. 38ff.* und *Renzikowski, Täterbegriff, S. 18ff.* Anders aber *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 12, Rdn. 6,* der unter den materiell-objektiven Theorien nur solche versteht, die sich um eine rein objektive Abgrenzung bemühen. Seine abweichende Position erstreckt sich allerdings einzig auf diese Kategorisierung, so dass er lediglich die Tatherrschaftslehren als eigene dogmatische Gruppe aufführt, vgl. *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 12, Rdn. 15.* Freilich ließen sich die unzähligen Beteiligungslehren einer Vielzahl feindifferenzierter dogmatischer Gruppen zuordnen. Für die vorliegende Betrachtung aber genügt die Unterscheidung zwischen den extremen Positionen und einer Kategorie, die die vermittelnden Lehren umfasst – hier als materiell-objektive Theorien bezeichnet. Terminologische Streitfragen sind hier sekundär.

²¹ Auch diese Bezeichnung stammt von *Birkmeyer, Teilnahme, S. 21.* Während dieser damit noch allein die Theorien bezeichnete, die Differenzierungen aus Kausalitätsunterschieden schöpften, können dem Terminus heute alle die extensive Tatbestandsweite aufgrund vorwiegend objektiver Kriterien einschränkenden Lehren zugeordnet werden, die nicht formal an der Eigenhändigkeit festhalten. So auch *Roxin, Täterschaft, S. 38.*

Die Geschichte der Täterbegriffe beginnt mit wissenschaftlichen Auseinandersetzungen um die Reichweite der Deliktstatbestände. Bis zum Anfang des 19. Jh. wurden zwar die unterschiedlichsten Begehungsformen herausgearbeitet.²² Im Wesentlichen bestimmte aber ein formales (in der Strafnorm das Tat- und Täterbild erblickendes) Verständnis den Täterbegriff.²³

Ein sich in der Aufklärungszeit entwickelndes rechtsstaatliches Verständnis²⁴ forderte präzise Begriffsbestimmungen und Begründungen der Teilnahmelehren. Eine Meinungsgruppe, die denjenigen als Täter ansah, der selbst die Ausführungshandlung vornimmt, begründete der Sache nach die (später so genannte) formal-objektive Theorie.²⁵ Mit der Lehre, die die Differenzierung zwischen Täter und Teilnehmer im subjektiven Bereich suchte, war das dogmatische Fundament für ein weites Tatbestandsverständnis gelegt.²⁶ Eine andere Ansicht unterschied die Beteiligungsformen auf Grundlage einer Kausalitätsdifferenzierung.²⁷ Auf dem Boden des aufkommenden Naturalismus setzte sich aber bald ein von naturgesetzlicher Logik²⁸ bestimmter Kausalitätsbegriff durch, der die Gleichwertigkeit aller für einen Unrechtserfolg ursächlichen Bedingungen postulierte.²⁹ Ansichten, die den Täter vom Teilnehmer nach Kausalitätsgesichtspunkten unterschieden, mussten konsequenterweise die Deliktsverwirklichung durch jeden Verursachungsbeitrag anerkennen. Demzufolge führte der „wissenschaftliche Siegeszug“ der Äquivalenztheorie zur Begründung und schnellen Verbreitung eines extensiven Täterbegriffs.³⁰ Dessen dogmatische Absicherung war mit der subjektiven Theorie auch für das Beteiligungssystem des 1871 in Kraft gesetzten RStGB gewährleistet.³¹

Als aber zu Beginn des 20. Jh. der Naturalismus seinen „Glanz“ verlor, wurde das normative Element im Strafrecht und so auch in der Bestimmung der Täterschaft „wiederentdeckt“. Zahlreiche Rechtswissenschaftler anerkannten zwar die Geltung der Äquivalenztheorie zur Bestimmung der Kausalität, bestritten nun aber die Unterscheidungskraft der kausalen Betrachtung für Täterschaft und Teilnahme.³² Die wissenschaftliche Auseinandersetzung um die Reichweite des Täterbegriffs erreichte um 1930 ihren Höhepunkt³³. Zu dieser Zeit führte *Leopold Zimmerl*³⁴ die Begriffe „extensive“ und „restriktive“ Tatbestandsinterpretation in die

²² Vgl. zur Geschichte bis zum 19. Jhd. die zusammenfassenden Darstellungen bei *Binding, Abhandlungen, S. 262ff.*; *Maiwald, FS Bockelmann, S. 344ff.*; *Bolowich, Urheberchaft, S. 11f.*; *Welzel, Naturrechtslehre, S. 84ff.*

²³ Die formale Voraussetzung eigenhändiger Begehung wird deshalb auch als „Urbild der Täterschaft“ bezeichnet, vgl. *Bruns, Kritik, S. 49.*

²⁴ Vgl. zu den Auswirkungen der Aufklärung *Wesel, Geschichte, S. 418.*

²⁵ So *Maiwald, FS Bockelmann, S. 349.*

²⁶ Dogmengeschichtlich ist der extensive Täterbegriff aus der subjektiven Teilnahmetheorie abgeleitet worden; siehe *Gallas, Beiträge, S. 81.*

²⁷ Urheber war danach, wer eine hinreichende Ursache, Gehilfe, wer eine Nebenursache setzte; so *Feuerbach, Lehrbuch, §§ 44, 45.*

²⁸ Aus der Sollensfrage des Rechts wurde im Naturalismus des 19. Jhd. eine Seinsfrage. Die Erkenntniswelt der Naturwissenschaften bestimmte deshalb auch die Rechtswissenschaft; vgl. *Hattenhauer, Rechtsgeschichte, Rdn. 1829.*

²⁹ Vgl. dazu *Mezger, Strafrecht (1931), S. 113.*

³⁰ Vgl. nur *Glaser, Abhandlungen, S. 298*; *Buri, Causalität, S. 3, 27.*

³¹ Konsequent vertrat noch die späte Rspr. des RG (vgl. die Nachweise bei *Gallas, Beiträge, S. 81*) und die frühe des BGH (*BGHSt 3,5*) den extensiven, subjektiven Täterbegriff. In jüngerer Zeit zeigen sich die Entscheidungen uneinheitlich, sind aber (trotz des „Rückfalls“ beim Staschynskiurteil, *BGHSt 18, 87*) durch eine Abkehr von der subjektiven Theorie gekennzeichnet. Die als beschränkt-subjektiv bezeichnete Theorie der heutigen Rspr. (vgl. *Haft, AT, S. 189*) hält zwar formal am subjektiven Begriff fest, bestimmt Täter- oder Teilnehmerwillen aber unter Berücksichtigung objektiver Umstände (wie etwa der Mitbeherrschung des Geschehensablaufes, so schon *BGHSt 8, 189*). Da die extensive Tatbestandsauslegung gerade bestreitet, Täter und Teilnehmer aufgrund objektiver Tatbeiträge voneinander abgrenzen zu können, muß diese Rspr. auch die Abkehr vom extensiven Täterbegriff bedeuten.

³² So etwa *Binding, Abhandlungen, S. 305*; *Schmidt, FS Frank, S. 107f.*; *Mezger, Strafrecht (1931), S. 116.*

³³ Vgl. dazu die Nachweise bei *Roxin in LK, Vor § 25, Rdn. 9.*

³⁴ Siehe *Zimmerl, ZStW 1929, 39ff.*

Diskussion ein.³⁵ Vertreter des extensiven Verständnisses forderten de lege ferenda eine Einheitstäterregelung.³⁶ Setzte sich diese Idee auch in einigen europäischen Staaten durch,³⁷ in Deutschland konnte sie sich bisher keinen ausreichenden **strafgesetzgeberischen** Einfluss verschaffen.³⁸ Allerdings gilt mit der Regelung des § 14 OWiG im deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht ein Einheitstätersystem.³⁹

Abgesehen von solchen Diskussionen im Rahmen gesetzgeberischer Reformen spielten die Täterbegriffe im wissenschaftlichen Schrifttum nach 1945 kaum mehr eine Rolle. Neue wissenschaftliche Kategorien, wie die Teilnahmetheorien und die Lehre von der objektiven Zurechnung, haben die Problemfelder der Diskussion um die Täterbegriffe aufgegriffen und bestimmen die in einer Gesamtschau (eigentlich) dem Täterbegriff zuzuordnenden Inhalte bis heute.

Bezog sich die Fragestellung nach dem geltenden Täterbegriff von Anfang an auf die Vorsatzdelikte und verlor diese in den letzten Jahrzehnten die strafrechtswissenschaftliche Aufmerksamkeit, so lässt sich ihre neuerliche Aktualität im Hinblick auf die Fahrlässigkeitsdelikte an jüngsten Veröffentlichungen erkennen.⁴⁰

3.2 Die Täterbegriffe der überkommenen Dogmatik

Durch das Wesen des Täterbegriffs ist der Weg einer differenzierenden Betrachtung vorgegeben: Der Täterbegriff sucht nach einheitlichen Strukturen *tatbestandsmäßigen* Verhaltens. Das Maß der (Un-) Einheitlichkeit von Tatbestandsstrukturen verschiedener Deliktgruppen setzt damit der Generalisierbarkeit tatbestandlicher Voraussetzungen Grenzen.⁴¹ Mit der „unrechtskategorialen“ Unterscheidung zwischen Vorsatz- und Fahrlässigkeitstatbeständen sind tatbestandsstrukturelle Differenzen vorgegeben,⁴² die eine zwischen diesen Deliktgruppen

³⁵ Neben den beiden extremen Positionen des extensiven und des „formal-restriktiven“ Täterbegriffs finden sich in der strafrechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung auch zunehmend differenzierende und vermittelnde Positionen. So wurde mit der Unterscheidung zwischen Erfolgs- und Tätigkeitsdelikten für erstere der extensive, für letztere der restriktive Täterbegriff postuliert; *Schmidt, FS Frank, S. 109*. Andere schränkten den weiten Kreis der als Täter in Betracht kommenden Verursacher durch normative Kriterien, wie die Voraussetzung eines **adäquaten** Kausalverlaufs ein, vgl. *Mezger, Strafrecht (1931), S. 126*.

³⁶ Vgl. nur *Lony, Täterbegriff, S. 47*.

³⁷ So wurde 1930 im Italienischen und 1974 im Österreichischen StGB das Einheitstätersystem verankert, vgl. *Bottke, Täterschaft, S. 18*.

³⁸ Mit einer überwältigenden Mehrheit in der großen Strafrechtskommission gegen das Einheitstätersystem (vgl. *Kienapfel, Einheitstätersystem, S. 17*) wurde im StGB 1975 das Beteiligungssystem fest verankert, das nun eine Dreiteilung nicht nur der Beteiligungs-, sondern auch der Täterschaftsformen bestimmt.

³⁹ Der Verzicht auf die Differenzierung verschiedener Beteiligungsformen wird trotz der rechtsstaatlich nicht unbedenklichen Einbuße an begrifflicher Bestimmtheit unter Hinweis auf die bessere Praktikabilität als hinnehmbar betrachtet, da die Rechtsfolgen im Ordnungswidrigkeitenrecht weniger einschneidend als im Strafrecht seien, vgl. *Seier, JA 1990, 343*. Gleichwohl begleitete die Einführung der Regelung eine heftige Kontroverse. Vgl. dazu *Cramer, NJW 1969, 1929ff.*; *Dreher, NJW 1970, 217ff., 1116*.

⁴⁰ Siehe etwa: *Beulke/Bachmann, Jus 1992, 744*; *Diel, Regreßverbot*; *Hruschka, ZStW 1998, 581ff.*; *Kamm, Mittäterschaft*; *Renzikowski, Täterbegriff*; *Wehrle, Beteiligung*; *Weißer, JZ 1998, 230*.

⁴¹ Dies wird nicht ausreichend beachtet, wenn aus der auf Vorsatzdelikte bezogenen Untersuchung des Täterbegriffs pauschal auf die Strafbarkeitsgrenzen beim Fahrlässigkeitsdelikt geschlossen wird, vgl. *Zimmerl, ZStW 1929, 46*. Mit Blick auf den praktisch sehr unsicheren Übergang vom Vorsatz auf Fahrlässigkeit wird teilweise die Unterscheidbarkeit und Existenz zweier deliktgruppenspezifischer Täterbegriffe bestritten, vgl. *Engisch, FS Kohlrausch, S. 174, 177*.

⁴² Teilweise wird argumentiert, dass sich aus den „Formulierungsdifferenzen“ im BT unterschiedliche Täterbegriffe ergeben (§ 212 StGB: „töten“; § 222 StGB: „Tod verursachen“), so *Herzberg, Täterschaft, S. 100*. Diese

unterscheidende Untersuchung des Täterbegriffs nahe legen.⁴³ Hinzu kommt, dass die allgemeinen, für die Bestimmung des Täterbegriffs relevanten Beteiligungsregelungen nur auf die Vorsatzdelikte anwendbar sind. Die zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz differenzierende Betrachtung konzentriert sich schließlich genau auf jene Gegenstände, deren überschaubare unrechtsdogmatische Vergleichbarkeit in diesem Kapitel angestrebt wird. Nach dem vorliegenden Untersuchungsgegenstand werden die Täterbegriffe der Erfolgsdelikte beider Unrechtsbereiche im Mittelpunkt stehen müssen.

Der historische Abriss hat die Anfänge der dogmatischen Auseinandersetzung um den Täterbegriff im vorigen Jahrhundert beleuchtet. Die zwei gegensätzlichen Positionen waren danach zu einer Zeit im Vordringen, als die industrielle Revolution noch „in den Kinderschuhen steckte“. Dementsprechend spielten Fahrlässigkeitsdelikte noch eine ganz untergeordnete Rolle in der Strafrechtsdogmatik. Auch die Diskussion um die Reichweite der Tatbestände nimmt bei den Vorsatzdelikten ihren Ausgangspunkt. Der danach historisch bedingt umfangreicher diskutierte Täterbegriff der Vorsatzdelikte soll im folgenden zuerst konturiert werden. 13

3.2.1 Die Vorsatzdogmatik

Wie bereits angedeutet, können dem Strafgesetzbuch mit den Beteiligungsregelungen allgemeine Vorgaben für einen geltenden Täterbegriff entnommen werden. Aus anderen Vorschriften und verfassungsrechtlichen Vorgaben erschließen sich weitere relevante Kennzeichen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, welcher der skizzierten Täterbegriffe sich am besten mit dem geltenden Recht verträgt. 14

3.2.1.1 Der extensive Täterbegriff im Widerspruch zur Rechtsordnung

Die Frage nach der rechtlich vorgegebenen Auslegungsweite der Deliktstatbestände kann nicht allein im binnendogmatischen Rahmen des Strafrechts beantwortet werden. Mit dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot sind unserer Verfassungsordnung zumindest gewisse Präferenzen für eine engere Tatbestandsauslegung zu entnehmen. Schon aus dieser verfassungsrechtlichen Perspektive stellt sich der extensive Täterbegriff als problematisch dar.⁴⁴ 15

Die vorliegend aus verfassungsrechtlichen Grundlagen gefolgerten Prämissen sprechen ebenfalls gegen ein extensives Täterverständnis. Zum einen sind seine dogmatischen Konsequenzen einer Einheitstäterschaft mit dem verfassungsrechtlich aufgegebenen Differenzierungsgebot⁴⁵ schwer in Einklang zu bringen. Zum anderen lässt sich die real zu verwirklichende Schutzaufgabe⁴⁶ durch einen extensiven Haftungsrahmen kaum verwirklichen. Seine sich in 16

Argumentation überzeugt jedoch kaum, da die Unterschiede auch durchaus im Hinblick auf die Finalität vorsätzlichen Verhaltens (im Gegensatz zu fahrlässigem Verhalten) verständlich sind, vgl. *Schumann, Handlungsunrecht*, S. 111f.

⁴³ So auch im Ergebnis *Roxin, Täterschaft*, S. 66.

⁴⁴ Gefahren für die Rechtssicherheit werden schon gesehen von: *Zimmerl, ZStW 1929, 41*, der von der Vernichtung der Tatbestände als Bollwerk der Rechtssicherheit spricht und *Bruns, Kritik*, S. 56, der die Vernichtung der negativen Garantiefunktion der Tatbestände rügt.

⁴⁵ Vgl. zum Differenzierungsgebot die Ausführungen unter **1, Rdn. 14ff., 23**

⁴⁶ Vgl. dazu unter **1, Rdn. 13, 24**.

der Beschreibung eines Verursachungszusammenhanges erschöpfende Kennzeichnung des objektiven Tatgeschehens⁴⁷ wird den menschlichen Handlungsgrenzen nicht gerecht. Schlichte Verursachungsverbote sind für den in seinen zeitlichen und geistigen Ressourcen beschränkten Rechtsadressaten, dessen Verhalten in eine komplexe Kausalstruktur eingebunden ist, nicht erfüllbar.⁴⁸ Insbesondere scheitert (auch in kleineren kausalen Zusammenhängen) eine sichere Folgenkalkulation als Voraussetzung der Befolgbarkeit eines Erfolgsverbots an der Freiheit eines anderen, erfolgsnäheren ursächlich handelnden Menschen.⁴⁹ Mit dem durch den extensiven Täterbegriff indizierten Erfolgsverbot würde sich der Haftungsrahmen verfassungsrechtlich bedenklich auch auf Handlungen erstrecken, die normativ nicht erreichbar waren.

Neben diesen grundsätzlichen Bedenken sprechen auch konkrete Vorschriften gegen einen extensiven Täterbegriff und seine Konsequenzen.

Nach der Teilnahmeregelung des § 25 StGB ist Täter, wer die Tat **begeht**, nicht aber schon 17 derjenige, der den Erfolg verursacht.⁵⁰ Mit der für die Bestimmung des unmittelbaren Täters getroffenen Regelung in der 1. Alt. des § 25 I StGB („selbst“) ist ein extensiver Täterbegriff unvereinbar.⁵¹ Indem § 26 StGB bestimmt, dass der Anstifter „gleich einem“ und nicht als Täter bestraft wird, spricht auch der Wortlaut dieser Vorschrift gegen ein extensives Verständnis.⁵² Überdies wäre der Sinn der Bestimmung bei Zugrundelegung einer extensiven Interpretation nicht ganz einzusehen, da eine Strafeinschränkung nicht erfolgt und der Anstifter als Verursacher ja sowieso der Strafdrohung des verwirklichten Tatbestandes unterfallen müsste.⁵³ Da nach dem Gleichwertigkeitspostulat der extensiven Interpretation jede noch so entfernt gesetzte ursächliche Bedingung rechtlich die selbe Bedeutung haben soll wie die unmittelbare Ausführung, müsste auch als Vorbereitungshandlung zu bezeichnendes Verhalten strafrechtlich relevant sein. Aus § 22 StGB ergibt sich aber die Strafflosigkeit von Vorbereitungshandlungen.⁵⁴

Ist nach der weiten Tatbestandsauslegung immer die Verwirklichung des Delikts Strafgrund⁵⁵ 18 und sind die Teilnahmeregelungen deshalb Strafeinschränkungs Vorschriften, so scheitert das extensive Verständnis an der Strafbarkeit des Teilnehmers an Pflicht-, Sonder- und eigenhändigen Delikten,⁵⁶ der die vorausgesetzten Tätermerkmale nicht erfüllt. Hier nämlich wirken die Teilnahmeregelungen strafausdehnend.⁵⁷

⁴⁷ Siehe neben den obigen Ausführungen zum extensiven Täterbegriff (**3, Rdn. 6**) nur *Ebert, AT, S. 187*.

⁴⁸ Unter **2, Rdn. 98ff.** wurden die Grenzen menschlich möglichen Folgenkalküls aufgezeigt.

⁴⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 110ff.**

⁵⁰ *Roxin in LK, Vor § 25, Rdn. 10*

⁵¹ *Jescheck, AT, S. 651*

⁵² *Frisch in Ulsamer, Lexikon, S. 972*

⁵³ *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25ff., Rdn. 9.*

Gegen diese Argumentation läßt sich grundsätzlich einwenden, dass der Gesetzgeber auch nicht unbedingt Notwendiges aus dem Gesichtspunkt größerer Klarheit ausdrücklich erwähnen kann; so *Bähr, Täterschaftsbegriff, S. 60*. Da aber schon § 25 StGB gegen ein extensives Tatbestandsverständnis spricht, würde die Anstiftungsregelung als „überflüssige Erwähnung“ eher Verwirrung als größere Klarheit stiften. Dieser (von *Bähr* in einem anderem Zusammenhang erhobene) Einwand kann deshalb vorliegend nicht überzeugen.

⁵⁴ Deshalb ist der hier untersuchte Täterbegriff mit § 22 StGB nicht vereinbar. So auch *Renzikowski, Täterbegriff, S. 64*.

⁵⁵ Siehe *Baumann, JuS 1963, 128*.

⁵⁶ Vgl. *Samson, SK 1 (6. Aufl.), § 25 Rdn. 4*.

⁵⁷ Das gleiche Problem stellt *Baumann, AT, S. 590* anhand der nach h.L. möglichen nichtkausalen Beihilfe dar. Diese Argumentation aber überzeugt weniger, da die Strafbarkeit der nichtkausalen Beihilfe nicht klar aus dem Wortlaut des § 27 StGB hervorgeht und deshalb leicht zu bestreiten ist.

Gegen die subjektive Theorie des extensiven Täterbegriffs lässt sich einwenden, dass sie keine rational nachprüfbareren Kriterien zu Unterscheidungsmerkmalen erhebt.⁵⁸ Dadurch wird die strafbarkeitsrelevante Frage, ob Teilnahme oder Täterschaft gegeben ist, mit Unklarheiten und Widersprüchen belastet.⁵⁹ Bei näherer Betrachtung der einzelnen Delikte fällt auf, dass viele nicht nur die Umschreibung eines Erfolges, sondern auch den Ablauf eines Geschehens/ Verhaltens darstellen.⁶⁰ Verhaltensbeschreibungen aber sind (handlungs-)unwertsteigernde Attribute, für die nach der rein erfolgsorientierten Struktur des extensiven Täterbegriffs kein Platz ist. Der extensive Täterbegriff blendet deshalb eine wichtige, mit der Tätigkeitsbeschreibung im Tatbestand vorausgesetzte Unwertstufe aus.⁶¹ Für alle verhaltensgebundenen Delikte lässt sich danach ein extensives Verständnis nicht durchhalten.

Nach alledem ist der extensive Täterbegriff für die Vorsatzdelikte mit geltendem Recht nicht vereinbar.⁶²

3.2.1.2 Die restriktiven Täterbegriffe

Wenn, wie sich aus der nachgewiesenen Unvereinbarkeit des extensiven Verständnisses mit der Rechtsordnung ergibt, eine restriktive Tatbestandsinterpretation gelten muss, fragt sich, welche der objektiven Theorien sich widerspruchsfrei in das strafrechtliche System einfügt. Im Mittelpunkt der weiteren Ausführungen steht der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung: die Gruppe der Erfolgsdelikte. Deshalb soll sich die Beantwortung der aufgeworfenen Frage auf jene Delikte konzentrieren.

3.2.1.2.1 Die formal-objektive Theorie

Der Wortlaut des § 25 I 1. Alt. StGB⁶³ knüpft zunächst an das Kriterium eigenhändiger Vornahme der tatbestandsmäßigen Handlung einer formal-objektiven Theorie an.⁶⁴ Die formal-objektive Theorie fordert aber unbedingte Eigenhändigkeit. Mittelbare und Mittäterschaft wären nach dieser Ansicht nicht möglich,⁶⁵ obwohl sie § 25 StGB ausdrücklich für unser Strafrecht festsetzt. Allerdings können solche Delikte, die die eigenhändige Vornahme einer im Tatbestand beschriebenen Handlungsweise voraussetzen, ebenfalls nur durch den unmittel-

⁵⁸ Jescheck, AT, S. 651

⁵⁹ So auch Roxin in LK, Vor § 25, Rdn. 11.

⁶⁰ Bruns, Kritik, S. 53

⁶¹ Gallas, Beiträge, S. 82

⁶² So im Ergebnis die ganz h.M., vgl. nur: Blei, AT, S. 250; Jescheck, AT, S. 650f., Cramer/ Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25ff., Rdn. 9; Samson, SK 1 (6. Aufl.), § 25, Rdn. 4; Roxin in LK, Vor § 25, Rdn. 10f.; Jakobs, AT, S. 597; Kühl, AT, § 20, Rdn. 5.

Zwar findet sich bei den Vertretern des Vorverlegungsmodells der actio libera in causa (vgl. den Überblick bei Ebert, AT, S. 99ff.) notwendig ein extensives Tatbestandsverständnis (zutreffender Hinweis bei Jerouschek, JuS 1997, 385). Gerade dieses Modell ist aber unter anderem dem dargestellten Einwand ausgesetzt, dass entgegen § 22 StGB Vorbereitungshandlungen kriminalisiert werden (so Beulke, AT, Rdn. 415ff.). Argumente für die Geltung eines extensiven Täterbegriffs können aus dieser fragwürdigen Konstruktion jedenfalls nicht geschöpft werden.

⁶³ „Wer die Straftat selbst ... begeht.“

⁶⁴ So auch Renzikowski, Täterbegriff, S. 70.

⁶⁵ Vgl. Binding, Abhandlungen, S. 308; Bähr, Täterschaftsbegriff, S. 35; Zimmerl, ZStW 1929, 47ff.; Lony, Täterbegriff, S. 6f.

telbaren Täter verwirklicht werden.⁶⁶ Die für die Tatbestandsmäßigkeit notwendig eigenhändige Tatausführung ist gerade Gruppenmerkmal dieser **eigenhändigen Delikte**. Ob die formal-objektive Theorie allerdings auch im Hinblick auf die hier interessierenden Erfolgsdelikte Gültigkeit beanspruchen kann, bleibt noch zu klären.⁶⁷

Für die handlungsgebundenen Erfolgsdelikte muss die Theorie Täterschaft desjenigen (Verursachers) ablehnen, der die neben dem Erfolg im Tatbestand geforderte Handlung nicht selber vorgenommen hat.⁶⁸ Da ein mittelbarer Täter durch Wissens- oder Willensherrschaft⁶⁹ über den Tatmittler den Straftatbestand ohne eigenhändige Ausführungshandlung verwirklichen kann, engt der formal-objektive Ansatz die Reichweite der verhaltensgebundenen Erfolgstatbestände in mit § 25 I, 2. Alt. StGB nicht vereinbarer Weise ein.⁷⁰ 23

Auf unüberwindliche Probleme stößt die formal-objektive Theorie bei den reinen Erfolgsdelikten. Ist die Deliktsverwirklichung lediglich an die Verursachung eines Erfolges geknüpft⁷¹, so lässt sich eine vom Verursachen unterscheidbare Vornahme der tatbestandsmäßigen Handlung gerade nicht dem Straftatbestand entnehmen. Dann aber handelt jeder eigenhändig, der in Person die Erfolgsursache setzt, mithin jeder Verursacher.⁷² Das Ausscheiden solcher Urheber, deren Beiträge durch eine „erfolgsnähere“ Person vermittelt werden,⁷³ setzt bereits mehr als Eigenhändigkeit bei der Tatausführung für die Täterschaft voraus. Hier wird ein normatives Kriterium „untergeschoben“, das neben der strikten Tatbestandsbezogenheit als Einschränkung in **eigentlich materiell-objektivem** Sinne fungiert. Überdies hindert dieses normative **Unmittelbarkeitskriterium** mittelbare Täterschaft, obwohl sie in § 25 I, 2. Alt. StGB bestimmt ist. 24

Damit scheitert die formal-objektive Theorie nicht nur an der Unvereinbarkeit mit § 25 StGB.⁷⁴ Die notwendige Einschränkung des Täterkreises bei den reinen Erfolgsdelikten vermag sie auch nur mit der Voraussetzung eines (so nicht zugegebenen) normativen Kriteriums zu leisten. Die Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme mit Hilfe solcher normativen Kriterien, die nicht schon aus dem Straftatbestand zu gewinnen sind, ist aber schon Kennzeichen materiell-objektiver Theorien. 25

⁶⁶ Vgl. *Beulke, AT, Rdn. 40*. Hinsichtlich dieser Delikte unterscheidet sich die Reichweite des Straftatbestandes eines extensiven Täterbegriffs nicht von der einer restriktiven Interpretation, so *Baumann, JuS 1963, 127* (anders aber *RGSt 71, 350*).

⁶⁷ Der Blick auf die erschöpfende Unrechtsbeschreibung in den Tatbeständen der eigenhändigen Delikte zeigt, dass der Täterbegriff tatbestandsbezogen ist. Vgl. dazu nur *Beulke, AT, Rdn. 519ff.*; *Botke, Täterschaft, S. 37*; *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25ff., Rdn. 70ff.* Die vorliegend zu untersuchenden Erfolgsdelikte können angesichts der komplexen Kausalstruktur unserer Wirklichkeit mit der Beschreibung der pönalisierten Rechtsgutverletzung gerade nicht die Tathandlung hinreichend konkret erfassen. Hier stellt sich die Bestimmung der tatbestandsmäßigen Handlung deshalb als besonders problematisch dar.

⁶⁸ So hätte etwa der Pfleger, der einem Unzurechnungsfähigen mit der Aufforderung einen Knüppel in die Hand drückt, den O zu verprügeln, nicht den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung verwirklicht, da er nicht selbst „mittels eines gefährlichen Werkzeuges“ die Körperverletzung verübt hat.

⁶⁹ Vgl. zur mittelbaren Täterschaft etwa *Kühl, AT, § 20, Rdn. 38ff.*

⁷⁰ Ebenso *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25ff., Rdn. 54/55* mit weiteren Nachweisen.

⁷¹ Vgl. zum Begriff des reinen Erfolgsdeliktes *Freund, AT, § 6 Rdn. 8*.

⁷² Das Problem, dass dem Tatbestand selbst keine den Täterkreis beschränkende Handlungsbeschreibung entnommen werden kann, wird zwar auch von den Vertretern des formalen Ansatzes erkannt, siehe nur *Bähr, Täterschaftsbegriff, S. 24f.* Trotzdem wird das Dogma vom „Tatbild des Deliktes“ auch für die reinen Erfolgsdelikte aufrecht erhalten, vgl. *Binding, Abhandlungen, S. 308*. *Beling, Verbrechen, S. 246ff.* versucht das Dilemma durch Tatbestandsinterpretation nach dem „Sprachgebrauch des täglichen Lebens“ aufzulösen, setzt sich damit aber dem Vorwurf aus, auf im Dienste der Rechtssicherheit gebotene Einheitlichkeit der Auslegung zu verzichten.

⁷³ Dieses Kriterium der **Unmittelbarkeit** wird typischerweise als formal-tatbestandsbezogene Einschränkung angesehen, vgl. *Bähr, Täterschaftsbegriff, S. 16*.

⁷⁴ Auf die Unvereinbarkeit mit § 25 StGB weist *Roxin in LK, Vor § 25, Rdn. 12* hin.

3.2.1.2.2 Die materiell-objektiven Theorien

Unter dem Begriff der **materiell-objektiven** Theorien firmieren in der Literatur 26 unterschiedliche Inhalte.⁷⁵ Hier soll die Bezeichnung den vordergründigen Unterschied zu **formal-objektiven** Ansätzen herausstellen. So & Konzept des Konzept materiell-objektiv bezeichnet werden, die durch vorwiegend objektive normative Kriterien⁷⁶ die Reichweite der (die Täterschaft begründenden) Tatbestände beschränken und dadurch die Teilnahme von der Täterschaft unterscheidbar machen.⁷⁷ Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung drängt sich ihre Geltung im Vorsatzbereich unabweisbar für die vorliegend relevanten Erfolgsdelikte auf, weil hier eine formal-objektive Täterbegrenzung ausscheidet aber auch ein extensives Tatbestandsverständnis mit geltendem Recht unvereinbar ist. Die weitere Untersuchung kann sich damit für die vorsätzlichen Erfolgsdelikte auf einen restriktiven Täterbegriff materiell-objektiver Theorien konzentrieren.

Indem diese Theorien bestimmte zusätzliche normative Kriterien herausarbeiten und als Voraussetzungen tatbestandsmäßigen Verhaltens postulieren, können sie die vom Bestimmtheitsgebot geforderte und mit der realen Schutzaufgabe des Strafrechts bezweckte Beschränkung der Tatbestandsweite auf normativ ansprechbare Tathandlungen erreichen, ohne mit den Teilnahmeregelungen in Konflikt geraten zu müssen. 27

Der Terminus des restriktiven Täterbegriffs materiell-objektiver Ausformung ist damit bisher freilich nur der Form nach bestimmt. Fest steht, dass er die Restriktion eines extensiven Haftungskonzepts durch Merkmale zu realisieren hat, die das spezifische Unrecht neben den ausdrücklichen Tatbestandsvoraussetzungen konkretisieren. Mit der Konkretisierung des spezifischen Deliktsunrechts muss gleichzeitig über die Täterschaft entschieden werden. Wer also die normativen Merkmale nicht erfüllt, kommt nur mehr als Teilnehmer einer fremden Tat in Betracht.

Welche normativen Anforderungen leisten aber diese haftungseinschränkende und täterbestimmende Aufgabe für die vorsätzlichen Erfolgsdelikte?

Die herrschenden Lehren bestimmen die Reichweite des konkreten Straftatbestandes und die sachlich damit verbundene Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme in zwei unterschiedlichen systematischen Kategorien. Einerseits scheiden sie anhand bestimmter normativer Kriterien Verhaltensweisen aus der Erfolgszurechnung aus, die ein rechtlich relevantes Risiko nicht geschaffen oder deren Risiken sich nicht in tatbestandsadäquater Weise im Erfolg realisiert haben (**Lehre von der objektiven Zurechnung**).⁷⁸ Andererseits unterscheiden die Leh- 28

⁷⁵ Anders als hier im folgenden kategorisiert wird, unterscheiden etwa *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25ff., Rdn. 61f.* und *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 12, Rdn. 6* zwischen materiell-objektiven Theorien und der Tatherrschaftslehre. Den unterschiedlichen Begriffsinhalten muss hier nicht weiter nachgegangen werden, weil es vorliegend lediglich um eine terminologisch konsequente „Alternativkategorie“ zu den formalen Theorien geht. Zusätzliche normative, über die formal-tatbestandsmäßige Kennzeichnung hinausreichende Täterschaftskriterien finden sich nämlich in allen Theorien der verschiedensten als materiell-objektiv bezeichneten Ansätze und in den Tatherrschaftslehren.

⁷⁶ So unterschiedlich die Kriterien im Einzelnen sein können, alle materiell-objektiven Theorien verbindet die Erkenntnis, dass die Frage nach der Täterschaft im Gegensatz zur Teilnahme eine normative Fragestellung ist, die sich nur normativ beantworten lässt, so schon *Schmidt, FS Frank, S. 112, 116.*

⁷⁷ Vgl. die entsprechenden Nachweise unter **3, Rdn. 8** und *Wehrle, Beteiligung, S. 9.*

⁷⁸ Auch wenn sich die gesamten Inhalte der konkreten zurechnungsausschließenden Kriterien verschiedener Zurechnungslehren im wesentlichen decken, werden Definition und Kriterien von den einzelnen Autoren unterschiedlich formuliert. Das hier dargestellte Verständnis findet sich etwa bei *Maurach, AT I, § 18, Rdn. 49; Rudolphi, SK I (5. Aufl.), Vor § 1, Rdn. 57.* Siehe zu den einzelnen Kriterien der Lehre genauer unter **4, Rdn. 10ff.**

ren den Täter vom Teilnehmer, indem sie fordern, dass ersterer den tatbestandsmäßigen Geschehensablauf (vom Vorsatz umfasst) „in den Händen hält“⁷⁹ (**Tatherrschaftslehre**).⁸⁰

3.2.1.2.2.1 Die Lehre von der objektiven Zurechnung

Während die letzte dogmatische Kategorie traditionell dem Komplex des Täterbegriffs zugeordnet wird⁸¹ und heute als klassisches Beispiel für eine materiell-objektive Theorie gelten darf,⁸² wird die Lehre von der objektiven Zurechnung typischerweise in anderen systematischen Bezügen thematisiert. Obwohl mit deren objektiven Kriterien zur Einschränkung des für den Deliktstatbestand relevanten Verursacherkreises einer Einordnung in die materiell-objektiven Theorien nichts im Wege stünde, wird sie üblicherweise in der Lehrliteratur nur mit dem Hinweis vorgestellt, dass die Weite der Äquivalenztheorie normative Beschränkung erfahren müsse.⁸³ Immerhin wird als Ausgangspunkt die Reichweite der Kausalitätstheorie erkannt, nach der ein extensiver Täterbegriff die Reichweite der Straftatbestände bestimmt. Damit dürfte eigentlich die restriktive Wirkung der Lehre von der objektiven Zurechnung auf ein extensives Deliktsverständnis nicht mehr übersehen werden können. Und doch sind bis auf ganz wenige, fragmentarisch bleibende Ausnahmen⁸⁴ in der Literatur keine Bezüge zwischen dieser Lehre und dem Täterbegriff hergestellt.⁸⁵

Wenn zur heutigen dogmatischen Situation in der Literatur die Anmerkung zu finden ist, dass die Unterscheidung zwischen extensivem und restriktivem Täterbegriff von der objektiven Zurechnung nicht berührt wird,⁸⁶ weil sich auch der Teilnehmer rechtlich missbilligenswert verhält,⁸⁷ so wird verkannt, dass der Täterbegriff die Frage der Reichweite eines Deliktstatbestandes betrifft.⁸⁸ Diese Reichweite wird bereits durch Ausscheidung objektiv nicht zurechen-

⁷⁹ Sowohl diese (eher) metaphorische Umschreibung (als terminologisch exakte Definition) durch die Tatherrschaftslehre, als auch die Bezeichnung der zu untersuchenden Theorie als materiell-objektiv suggeriert eine überindividuelle Perspektive, die von der Tatherrschaftslehre gerade überwunden werden will. Die Wirklichkeitsnähe der Lehre liegt in deren Verständnis begründet, dass das Objektiv-Äußerliche einer Handlung den Willen des Handelnden vermittelt. Tatherrschaft ist nicht ohne den entsprechenden Steuerungs- und Gestaltungswillen denkbar. Insofern ist die hier als materiell-objektiv bezeichnete Theorie mit subjektiven Elementen angereichert.

⁸⁰ Vgl. *Beulke, AT, Rdn. 512f.*; *Ebert, AT, S. 190*; *Kühl, AT, § 20, Rdn. 26, Rdn. 7ff.*; *Kühl in Lackner, StGB, Vor § 25, Rdn. 4*; *Roxin in LK, § 25*.

⁸¹ Siehe nur *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor § 25ff., Rdn. 7*; *Kühl, AT, § 20, Rdn. 25f.*; *Roxin, Tatherrschaft, S. 335ff., 337*.

⁸² Vgl. nur *Beulke, AT, Rdn. 512*; *Ebert, AT, S. 190*; *Renzikowski, Täterbegriff, S. 18*.

⁸³ Siehe nur *Beulke, AT, Rdn. 176*; *Ebert, AT, S. 48*; *Freund, AT, § 2, Rdn. 72*; *Kühl, AT, § 4, Rdn. 36*; *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff.*; *Rdn. 92* mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

⁸⁴ Vgl. hier *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25ff., Rdn. 7a*: „... Aber auch die reinen Erfolgsdelikte unter den Fahrlässigkeitstatbeständen lassen sich auf dem Boden des restriktiven Täterbegriffs zwanglos erklären. Dieser Umstand ist in der Diskussion häufig übersehen worden ... Täter ist ... , ... wem der Erfolg ... objektiv zuzurechnen ist.“

⁸⁵ Wie der skizzierte Sachbezug nahe legt, sind die Wurzeln der Lehre von der objektiven Zurechnung in dem Bemühen um eine Restriktion des extensiven Täterbegriffs zu finden; vgl. hierzu den historischen Abriss der Lehre bei *Frisch, Verhalten, S. 22*. Ansätze, in denen die Lehre ihre Ursprünge hat (, wie die Adäquanz- oder Relevanztheorie, vgl. *Blei, AT, S. 104*), waren Anfang unseres Jahrhunderts noch dem Streit um den Täterbegriff zugeordnet; so etwa bei *Mezger, Strafrecht (1931), S. 416*. Ihr erheblicher Bedeutungszuwachs in wenigen Jahrzehnten bescherte der Strafrechtsdoktrin eine neue Kategorie (*Frisch, Verhalten, S. 22*) und der Lehre von der objektiven Zurechnung die Herauslösung aus den sachsystematischen Bezügen, aus denen sie hervorgegangen ist.

⁸⁶ Darauf beschränkt sich die Thematisierung der Zurechnungslehren im Zusammenhang mit dem Täterbegriff bei *Renzikowski, Täterbegriff, S. 154f.*

⁸⁷ Vgl. *Renzikowski, Täterbegriff, S. 126*.

⁸⁸ Siehe nur *Tiedemann, Anfängerübung, S. 162*.

barer Verursachungsbeiträge beschränkt.⁸⁹ Die gewonnene Begrenzung der Tatbestandsweite, mithin des potenziellen Täterkreises (!), lässt sich nur als Restriktion des extensiven Ansatzes begreifen. Mag damit auch noch nicht im Falle mehrerer Beteiligten die Frage der Täterschaft entschieden sein; entschieden ist bereits darüber, dass ein bestimmter Verursacherkreis für Täterschaft nicht mehr in Frage kommt.

Auf die Restriktion durch die Zurechnungslehre baut die Tatherrschaftslehre auf, indem sie 31 aus dem (schon) beschränkten Verursacherkreis den Täter herausfinden muss. So wie die Tatherrschaftslehre damit an die (die Reichweite des extensiven Täterbegriffs begrenzenden) Ergebnisse der objektiven Zurechnungslehre anknüpft, kann sie nur im Zusammenhang mit dieser den Inhalt des restriktiven Täterbegriffs, d.h. den Inhalt der materiell-objektiven Theorien bestimmen. Die terminologische Verkürzung des Täterbegriffs auf die Beteiligungslehren ist deshalb sachlich nicht einzusehen.⁹⁰ Obwohl bisweilen in der Adäquanz ein gemeinsames Kriterium beider Lehren erkannt wird,⁹¹ bleibt eine darüber hinausgehende Betrachtung sachlicher Verschränkungen bisher ausgespart. Solche liegen vor allem in den Zurechnungslehren „zugeschlagenen“ Wertungskategorien, die sich den Haftungsproblemen bei mehreren Verursachern und damit jenem Fragenkreis widmen, dem sich im Vorsatzbereich eben die Tatherrschaftstheorien zuwenden.⁹²

Diese systematisierungsbedingte Vernachlässigung dogmatischer Verschränkungen und Ver- 32 kennung inhaltlicher Zusammenhänge⁹³ von Zurechnungs- und Beteiligungslehren lässt sich im kategorialen Rahmen des Täterbegriffs überwinden. Wenn nämlich der Täterbegriff diejenigen allgemeinen Unrechtsmerkmale umfasst, die die tatbestandsmäßige Handlung einer bestimmten Deliktsgruppe kennzeichnen, dann dürften im Bereich der Erfolgsdelikte vor allem handlungskonkretisierende Kriterien von Interesse sein. Denn der im Tatbestand eines Erfolgsdelikts umschriebene Kausalzusammenhang kommt mangels menschlicher Erfüllbarkeit als Gegenstand der zwingenden Verhaltensnorm nicht in Betracht.⁹⁴ Welcher Verursachungszusammenhang dann aber sinnvoll ver- oder geboten werden kann, weil er sich nach den menschlichen Handlungspotenzialen vom Rechtsadressaten beherrschen lässt, muss sich aus den Kennzeichen der Handlungsstruktur ergeben.

Im vorigen Kapitel wurden in dieser Weise aus den Einsichten in die menschliche Handlungs- 33 struktur notwendige Wertungen erfolgstatbestandlicher Delikte gefolgert. Dabei konnte ein Kriterium in der Lehre von der objektiven Zurechnung ausgemacht werden, das einem dieser

⁸⁹ Aus der Perspektive der Äquivalenztheorie könnte man die Lehre von der objektiven Zurechnung deshalb auch als Lehre von der Nicht-Zurechnung bezeichnen, so *Gropp, AT, § 5, Rdn. 42*.

⁹⁰ Zwar für die Fahrlässigkeitsdelikte, aber immerhin mit ungewollter Verdeutlichung des (binnensystematischen) Verzichts auf die Herstellung einer tatbestandsdogmatischen Gesamtschau führt *Blei, AT, S. 248* aus: „Täter ist jeder, der für den Erfolg ursächlich wird; ob jedes derartige Ursächlichwerden auch zugerechnet wird, ist freilich eine andere Frage.“

⁹¹ Vgl. *Roxin, Täterschaft, S. 456f.*

⁹² Dass beide Lehren teilweise sachlich analoge Fragestellungen betreffen, kann an verschiedenen Kriterien verdeutlicht werden: Das Kriterium der „Beherrschbarkeit des Geschehens“ wird als tatbestandseinschränkende Voraussetzung einmal der Tatherrschaft (*Jescheck in LK, Vor § 13, Rdn. 32*) ein anderes mal der objektiven Zurechnung (*Roxin, AT, § 13 Rdn. 507*) zugeordnet (vgl. auch *Tiedemann, Anfängerübung, S. 163*). Ein ähnliches die Zurechnung ausschließendes Kriterium in der Lehre, die Eigenverantwortlichkeit eines anderen für einen tatbestandsmäßigen Erfolg (vgl. nur *Ebert, AT, S. 49*), lässt sich im konkreten Fall schwer ohne die Einsichten der Tatherrschaftslehre bestimmen.

Die weitgehend ungeklärten Zusammenhänge der beiden dogmatischen Kategorien gründen sich auf die mangelnde systematische Konsequenz der herrschenden Lehren in der Fahrlässigkeitsdogmatik. Mit der tatherrschaftsanalogen Wertung des hier zu konzipierenden Ansatzes dürfte unter **5, Rdn. 52ff.** eine dogmatische Klärung gelingen.

⁹³ Vgl. dazu ausführlich unter **4, Rdn. 88ff., 162**.

⁹⁴ Vgl. zum Verhaltensnormcharakter der strafrechtlichen Tatbestände die Ausführungen unter **2, Rdn. 6ff.**

Wertungsgesichtspunkte entspricht. So darf wegen der komplexen Kausalstruktur unserer Wirklichkeit und der sehr bescheidenen menschlichen Ressourcen im Hinblick auf seine Kenntnisse und die ihm zur Verfügung stehende Zeit nur ein Kausalzusammenhang als tatbestandliche Handlung in Betracht kommen, der nach allgemeinem menschlichen Ermessen (also normativem Urteil) zum Zeitpunkt des ursächlichen Verhaltens relativ wahrscheinlich ist. Nur dann ist sein möglicher Eintritt menschlichem Kalkulationsvermögen und damit seiner (handlungskonstitutiven) Geschehensbeherrschung zugänglich. Ausdruck findet dieses Wahrscheinlichkeitsurteil in dem Zurechnungskriterium des „rechtlich relevanten Risikos“.⁹⁵

Mit den das rechtlich relevante Erfolgsrisiko bewertenden Kriterien bildet also auch die Lehre von der objektiven Zurechnung eine dogmatische Kategorie des restriktiven Täterbegriffs. 34 Damit wird durch die herrschende Meinung die deliktstatbestandliche Haftung nach Erfordernissen des praktischen Könnens der Rechtsadressaten eingeschränkt, ohne dass der Grund und Maßstab dieser Einschränkung in ausreichendem Maße theoretisch durchdrungen wäre: die menschliche Handlung als Gegenstand der strafrechtlichen Verhaltensnormen. Der mangelnde Handlungsbezug der Zurechnungsbegründung schlägt sich folgerichtig darin nieder, dass in dem die gesamten allgemeinen Merkmale der tatbestandsmäßigen Handlung umfassenden Täterbegriff die Lehre von der objektiven Zurechnung „vergessen wird“. Immerhin finden sich jüngst aber vereinzelte Hinweise auf die einschränkende Wirkung solcher Wertungen im Hinblick auf den Täterbegriff.⁹⁶

3.2.1.2.2 Die Tatherrschaftslehre und das Verantwortungsprinzip

Die Tatherrschaftslehre bildet den Inhalt eines restriktiven Täterbegriffs materiell-objektiver 35 Prägung.⁹⁷ Sie wird heute von der ganz herrschenden Meinung⁹⁸ der Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme zugrunde gelegt.⁹⁹ Die herrschende Lehre skizziert sie leitbildartig in der schon zitierten Formel: Täter ist, wer den tatbestandsmäßigen Geschehensablauf (vom Vorsatz umfasst) „in den Händen hält“.¹⁰⁰ Konkretisierend findet sich die Beschreibung des Täters als „Zentralgestalt“ bzw. „Schlüsselfigur“ des Geschehens, die die Tatbestandsverwirklichung nach ihrem Willen hemmen oder ablaufen lassen kann.¹⁰¹

⁹⁵ Siehe genauer unter **2, Rdn. 98ff.**

⁹⁶ Den Ausschlag für die neue „Verständnistendenz“ in der Lehre haben *Renzikowskis* Ausführungen zum Täterbegriff der fahrlässigen Delikte gegeben, vgl. *Renzikowski, Täterbegriff*, 259. Ihm folgen *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25ff., Rdn. 112* und *Hoyer in SK 1 (7. Aufl.), § 25, Rdn. 150ff.* Bemerkenswert ist aber, dass sie die Einsichten in den täterrestriktiven Charakter der objektiven Zurechenbarkeit bzw. der (inhaltlich analogen!) Erfolgsvorhersehbarkeit des fahrlässigen Erfolgsdelikts auf den Täterbegriff der Fahrlässigkeitsdelikte beschränken.

⁹⁷ Vgl. nur *Kühl in Lackner, StGB, Vor § 25, Rdn. 4* mit weiteren Nachweisen.

Anderer Ansicht, ohne dass damit jedoch inhaltliche Abweichungen verbunden wären, ist *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 12, Rdn. 6, 15.*

⁹⁸ Auch die Rechtsprechung misst heute im Rahmen einer freilich verbal nach wie vor als subjektiv firmierenden Täterbestimmung Aspekten der Tatherrschaft eine zentrale Bedeutung zu. So unterscheidet sie den Täter vom Teilnehmer aufgrund einer Gesamtbewertung, für die der Umfang der Tatbeteiligung sowie die Tatherrschaft wesentliche Kriterien bilden. Vgl. nur die Entscheidungen des BGH in *BGHSt 37, 297; GA 84, 287; NStZ 82, 27; NStZ-RR 98, 136.* Im Ergebnis dürfte deshalb heute weite Übereinstimmung mit den Wertungen der Tatherrschaftslehre erreicht sein. Vgl. zu dieser Einschätzung *Jeschek, AT, S. 654; Roxin, Tatherrschaft, S. 631ff.*

⁹⁹ Vgl. zu dieser Einschätzung nur *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25ff., Rd. 62; Maurach, AT 2, § 47, Rdn. 84* mit je einzelnen Nachweisen.

¹⁰⁰ Vgl. *Beulke, AT, Rdn. 512f.; Ebert, AT, S. 190; Kühl, AT, § 20, Rdn. 26, Rdn. 7ff.; Kühl in Lackner, StGB, Vor § 25, Rdn. 4; Roxin in LK, § 25; Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 12, Rdn. 16.*

¹⁰¹ So etwa *Beulke, AT, Rdn. 513; Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25ff.; Rdn. 62; Maurach, AT 2, § 47, Rdn. 85.*

Im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgegebenen Täterschaftsformen kommen unterschiedliche Erscheinungen der Tatherrschaft in Betracht. 36

Zum ersten tritt beim unmittelbaren Alleintäter die Tatherrschaft als Handlungsherrschaft auf. Täter ist hier, wer selbst vollständig den Tatbestand verwirklicht.¹⁰² Diese Form entspricht der durch § 25 I, 1. Alt. StGB umschriebenen Täterschaft.

Als Täter kommen aber auch Personen in Betracht, die nicht eigenhändig die ganze Erfolgsverwirklichung realisieren. So „hält“ zum zweiten auch derjenige den tatbestandsmäßigen Geschehensablauf „in den Händen“, der kraft Willensherrschaft die Handlung eines anderen steuert. In diesem Fall handelt es sich um mittelbare Täterschaft i.S. des § 25 I, 2. Alt. StGB.¹⁰³

Schließlich und drittens können mehrere Personen arbeitsteilig ein pönalisiertes Geschehen verwirklichen. Der Einzelne leistet dann einen Teilbeitrag zur Gesamttat, der sich durch funktionelle Tatherrschaft auszeichnet. Hier liegt Mittäterschaft gem. § 25 II StGB vor.¹⁰⁴

Der normative Grund der tatherrschaftlichen Täterbestimmung erschließt sich am klarsten im Rahmen jener Täterschaftsform, da der Täter die Erfolgsverwirklichung nicht selbst unmittelbar hervorbringt. Bei dieser mittelbaren Täterschaft haftet nämlich eine Person, die im relevanten kausalen Geschehen von der pönalisierten Folge „weiter entfernt ist“ als eine andere. Auf den ersten Blick scheint deshalb gar nicht der als mittelbarer Täter erfasste Mensch die verbotene Handlung vorgenommen zu haben, sondern der Erfolgsnächste. 37

An dieser scheinbar widersprüchlichen Haftungskonstellation spitzt sich die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei mehreren Beteiligten augenfällig zu. Ihre Begründung muss Zusammenhänge aufdecken, die die Verantwortlichkeitsstrukturen bei mehreren Beteiligten grundsätzlich klären helfen.

Die Frage nach dem normativen Grund der mit dem Tatherrschaftskriterium zu konkretisierenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Hintermannes in der Konstellation mittelbarer Täterschaft führt zur Basisfrage des Strafrechts: Warum ist der Adressat strafrechtlicher Verhaltensnormen für deren Nichtbeachtung verantwortlich? 38

Die mit dem verfassungsmäßig aufgegebenen Schuldprinzip und dem grundgesetzlichen Menschenbild sowie einer ontologischen Handlungsanalyse verträgliche Antwort wurde im vorigen Kapitel¹⁰⁵ herausgearbeitet. Sie liegt im Ergebnis den meisten strafrechtlichen Konzepten zugrunde.

Der Mensch trägt als Adressat strafrechtlicher Normen für einen Verstoß die Verantwortung, weil und soweit er frei (und damit fähig) ist, sich normgemäß zu verhalten.¹⁰⁶ Diese praktische Handlungsfreiheit bildet damit die Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Aber sie konturiert auch die Verantwortlichkeitsgrenzen, da dann Defizite in der konkreten Handlungsfreiheit des Täters auch dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit beschränken müssen. Diese Zusammenhänge finden in der Strafrechtswissenschaft weitgehende Anerken-

¹⁰² Vgl. nur *Beulke, AT, Rdn. 512; Ebert, AT, S. 190*, zusammenfassend zum aktuellen Stand der Lehre *Roxin, Tatherrschaft, S. 658f.*

¹⁰³ Vgl. auch hier *Beulke, AT, Rdn. 512; Ebert, AT, S. 190* und zusammenfassend *Roxin, Tatherrschaft, S. 659ff.* In der zitierten Literatur wird davon gesprochen, dass der mittelbare Täter den Tatmittler für sich handeln lässt. Das kann freilich keinesfalls bedeuten, dass der Täter nicht handelt, denn dieser bleibt der „Verwirklicher“ der tatbestandsmäßigen **Handlung**. Nur erstreckt sich sein „Handlungszusammenhang“ auf das kalkulierte Verhalten des Anderen.

¹⁰⁴ Siehe *Beulke, AT, Rdn. 512; Ebert, AT, S. 190; Roxin, Tatherrschaft, S. 684ff.*

¹⁰⁵ Freilich unter methodisch „umgekehrten Vorzeichen“, nämlich im Wege der Deduktion, war hier die Frage nach den Bedingungen der Erfüllbarkeit von Normen zu beantworten. Vgl. die Ausführungen unter **2, Rdn. 12ff.**

¹⁰⁶ Vgl. nur *Beulke, AT, Rdn. 396ff.*

nung unter dem Stichwort Verantwortungsprinzip.¹⁰⁷ Bei näherer Betrachtung der die Handlungsfreiheit konstituierenden Kennzeichen können dem Verantwortungsprinzip weitere Antworten auf die Frage nach der Verantwortlichkeit bei mehreren Beteiligten entnommen werden.

So ist die Handlungsfreiheit durch die (vorausgesetzte)¹⁰⁸ menschliche Fähigkeit gekennzeichnet, kausale Gesetzmäßigkeiten zu durchschauen und gezielt zur Verwirklichung einer erstrebten Folge einzusetzen. Erst sein Vermögen, eine kausal festgelegte Welt zweckbewusst zu determinieren, konstituiert seine Freiheit, einen gewollten Sachverhalt mit einer bestimmten Handlung zu verwirklichen. An diese zur Handlungsfreiheit befähigende menschliche Kompetenz knüpft auch das auf die Vermeidung eines „Erfolgssachverhaltes“ zielende Erfolgsdelikt an. Es ist danach auf den Willen des Adressaten gerichtet. Die (rechtlich vorausgesetzte) Willensfreiheit des Adressaten versetzt diesen in die Lage, sich für oder gegen die normative Forderung zu entscheiden.¹⁰⁹ 39

Die als Voraussetzung der praktischen Handlungsfreiheit skizzierte menschliche Fähigkeit zur zweckbewussten Geschehensdetermination setzt eine kausal festgelegte Welt voraus. So kann die normativ angesprochene Person den „verbotenen“ Sachverhalt nur dann vermeiden, wenn dieser sich bei der Verursachung aufgrund feststehender Gesetzmäßigkeiten vorhersehen lässt.

In der vorliegend interessierenden Konstellation der mittelbaren Täterschaft wird aus der Sicht des Hintermannes das strafrechtlich relevante Geschehen durch das Verhalten eines anderen Menschen ausgefüllt. Will das Strafrecht den Hintermann für das in den Erfolgssachverhalt mündende Geschehen verantwortlich machen, so müsste hier auch das Verhalten des anderen enthalten sein. Im Grundsatz aber wird die Freiheit des Rechtsadressaten und damit auch der erfolgsnäheren Person vom Recht vorausgesetzt. Deshalb unterscheidet sich die Person als kausaler Faktor gerade von den sonstigen Wirklichkeitsstrukturen dadurch, dass ihr Verhalten nicht kausal festgelegt ist. Die Handlungsfreiheit eines Menschen erstreckt sich demzufolge grundsätzlich nicht auf das Verhalten einer anderen Person. Sie muss an deren Handlungsfreiheit enden. Nach dem Verantwortungsprinzip kommt dann aber auch im Grundsatz keine (täterschaftliche)¹¹⁰ strafrechtliche Verantwortlichkeit für fremdes Verhalten in Betracht. 40

Wenn aber nach diesen Einsichten in das Verantwortungsprinzip die strafrechtliche Geschehensverantwortung einer freien Person an der Handlungsfreiheit eines anderen endet, so muss sich umgekehrt die Verantwortung des Hintermannes erweitern können, wenn die Handlungsfreiheit des Vordermannes beschränkt ist.

Die strafrechtliche Verantwortung des mittelbaren Täters für die Verhaltensfolgen einer anderen Person müsste also bei dieser Defizite in der konkreten Handlungsfreiheit voraussetzen; Defizite, durch die der Hintermann das Verhalten der anderen Person seinem Willen entspre- 41

¹⁰⁷ Siehe etwa *Beulke, AT, Rdn. 396*. Insbesondere im Zusammenhang mit Beteiligungskonstellationen im Fahrlässigkeitsbereich finden sich zahlreiche Hinweise auf dieses (dann als allgemeingültig postulierte) Prinzip. Vgl.: *Eschweiler, Selbstgefährdung, S. 139*; *Frisch, Verhalten, S. 115ff.*; *Jescheck, AT, S. 574*; *Stree, JuS 1985, 180*; *Walther, Eigenverantwortlichkeit, S. S. 79ff.* Vgl. genauer dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 89ff.**

¹⁰⁸ Der Einzelne erwirbt diese konkreten Fähigkeiten durch vielschichtige Sozialisationsvorgänge. (Vgl. schon den entsprechenden Hinweis unter **2, Rdn. 59**.) Die Beurteilung, ob der einzelne Täter über das jeweilig notwendige Fähigkeitspotenzial verfügte, erfordert zwar ggf. eine Auseinandersetzung mit solchen Vorgängen. Diese der Schuldebene zuzuordnende Bewertungsaufgabe kann aber im Rahmen der hier interessierenden Fragestellung nach generellem menschlichen Handlungsvermögen dahinstehen.

¹⁰⁹ Vgl. dazu auch die Ausführungen unter **2, Rdn. 117ff.**

¹¹⁰ Selbstverständlich bleibt es dem Gesetzgeber unbenommen, auch deliktische Handlungen unterstützendes Verhalten unter Strafe zu stellen. Vgl. dazu *Otto, FS Wolff, S. 404ff.*

chend beeinflussen und die Verhaltensfolgen vorhersehen kann. Die konkrete, durch Freiheitsdefizite ermöglichte Beeinflussung des Tatmittlers dürfte dann den Bewertungsgegenstand des Tatherrschaftskriteriums der mittelbaren Täterschaft bilden.

Tatsächlich fordert hier die ganz herrschende Meinung im Grundsatz einen Strafbarkeitsmangel des Tatmittlers, der dem Hintermann gerade Herrschaftsmacht verleiht. Am Strafbarkeitsmangel wird die gegenüber dem strafrechtlich vorausgesetzten Normalmaß defizitäre Handlungsfreiheit des Tatmittlers identifiziert.¹¹¹

Der die Freiheit einschränkende Defekt des Tatmittlers ermöglicht die Willensherrschaft des Täters. Er kann in einer hinter dem Normalmaß zurückgebliebenen oder noch nicht hinreichend abgeschlossenen Entwicklung oder auch temporären Störung freiheitskonstitutiver psychischer Eigenschaften liegen; etwa, wenn der Täter (noch oder gerade) nicht über die normale Einsichts- oder Handlungsfähigkeit verfügt, weil er noch ein Kind ist oder sich in einem rauschähnlichen Zustand befindet. In diesem Falle lässt sich sein defizitärer Wille häufig ohne weiteres von einem normal befähigten Menschen lenken. Der die Willensherrschaft vermittelnde Defekt des „menschlichen Werkzeuges“ kann sich aber auch aus einem Irrtum über geschehensrelevante Umstände, wie etwa mangelnde Folgenreue Aussicht oder die falsche Annahme rechtfertigender Tatumstände ergeben, oder aus einer (individuell unvermeidbaren)¹¹² Fehleinschätzung der strafrechtlichen Bedeutung des verursachten Geschehens ergeben. Dann fehlen dem Tatmittler Kenntnisse, die gerade für die konkrete an der Normenbefolgung orientierte Willensbildung konstitutiv sind. Nutzt der die Geschehenssituation selbst überschauende Täter einen solchen Irrtum aus, um das „Werkzeug“ zu einem bestimmten Verhalten zu lenken, so übt er auch die Willensherrschaft aus.

Die Tatherrschaft wird bei der mittelbaren Täterschaft also durch Willensherrschaft vermittelt, die auch aus einer geschehensrelevanten Wissensüberlegenheit erwachsen kann.¹¹³

Diese in dem Tatherrschaftskriterium normativ bestätigte Willensherrschaft konstituiert Täterschaft nach Wertungszusammenhängen, wie sie im Verantwortungsprinzip ausgemacht werden können.¹¹⁴ Die menschliche Freiheit begründet und begrenzt menschliche Verantwortung. Da bei der mittelbaren Täterschaft die handlungskonkrete Freiheit des (erfolgsnächsten) Tatmittlers eingeschränkt ist, kommt die Verantwortlichkeit des Täters auch für das vom Tatmittler verursachte Geschehen in Betracht.

Stark umstritten ist heute allerdings, ob die Tatherrschaft zwingend einen Strafbarkeitsmangel beim Tatmittler voraussetzt¹¹⁵ oder ob sie auch durch die Strafbarkeit nicht berührende Freiheitsdefizite vermittelt werden kann.¹¹⁶ Nur nach der letzteren Position lässt sich die in der Lehre und Rechtsprechung mittlerweile etablierte Figur des „Täters hinter dem Täter“ vertreten.¹¹⁷ Für beide Positionen sprechen auf der Grundlage der vorliegend zu entwickelnden Konzeption gewichtige Argumente.

¹¹¹ Vgl. dazu nur *Beulke, AT, Rdn. 540*

¹¹² Ob nur der unvermeidbare Verbotsirrtum Tatherrschaft vermittelt, ist in der Lehre umstritten. Da nur dieser gem. § 17 StGB strafbefreiend wirkt, aber auch der vermeidbare Irrtum die konkrete Freiheit zur Normbefolgung beeinträchtigt, läuft eine Beantwortung dieser Frage auf eine Entscheidung zwischen den Grundpositionen hinaus, wie sie unter **3, Rdn. 43ff.** skizziert werden: Hat sich das Tatherrschaftskriterium eher an den normativen Freiheitsstandards der Strafrechtsordnung oder an empirischen Verhältnissen zu orientieren?

¹¹³ Vgl. zum Ganzen genauer *Beulke, AT, Rdn. 535ff.*; *Roxin, Tatherrschaft, S. 142ff.*

¹¹⁴ Ebenso *Bloy, GA 1996, 437*; *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25, Rdn. 76*; *Renzikowski, Täterbegriff, S. 87.*

¹¹⁵ Vgl. nur *Kühl, AT, § 20, Rdn. 72ff.*

¹¹⁶ So die herrschende Meinung, vgl. nur *Beulke, AT, Rdn. 541f.*; *Ebert, AT, S. 197f.*; *Roxin, Tatherrschaft, S. 242ff.*

¹¹⁷ Vgl. zu dieser Figur genauer *Beulke, AT, Rdn. 541f.*; *Roxin, Tatherrschaft, S. 672ff., 677ff.*

Auf der einen Seite bezweckt das Strafrecht realen Rechtsgüterschutz durch normative Ver- 45
haltenskontrolle. Deshalb müsste sich das Tatherrschaftskriterium an realen Beherrschungs-
verhältnissen orientieren. In der Wirklichkeit können allerdings personale Abhängigkeitsver-
hältnisse und sonstige Formen der menschlichen Verhaltenssteuerung existieren, die das
strafbarkeitsrelevante Maß von aktuellen Freiheitsmängeln noch nicht erreichen. Die Bewer-
tung einer solchen Situation nach realen Beherrschungsverhältnissen muss dann unabhängig
davon erfolgen, ob beim Tatmittler ein Strafmangel vorliegt.

Auf der anderen Seite kann das Strafrecht auf Standardisierungen und (auch damit verbunde- 46
ne) normative Annahmen nicht verzichten. Die grundsätzliche Freiheit jedes Normadressaten
zur Normbefolgung bildet eine solche standardisierende Annahme. Dass diese Prämisse man-
gels einer beweisbaren Antwort auf die Freiheitsfrage notwendig ist, wurde an anderer Stelle
bereits begründet.¹¹⁸ Ein radikaler Verzicht auf normative Standardisierungen beim Tatherr-
schaftsurteil liefe auf die Berücksichtigung einer solchen Vielzahl freiheitsentscheidender
Merkmale hinaus, dass damit praktisch eine empirische Entscheidung der Freiheitsfrage in der
konkreten Situation verbunden wäre. Da auf diese Frage aber eben keine beweisbare Antwort
gegeben werden kann, sind Standardisierungen auch bei der Tatherrschaftsbewertung prak-
tisch und theoretisch unumgänglich. Dabei auf die allgemeinen Standards des Strafrechts zu-
rückzugreifen ist nur systematisch stringent.

An dieser Stelle aber ist eine Lösung dieses Problems noch nicht notwendig. Es genügt für 47
den hier angestrebten ersten Eindruck von den dogmatischen Zusammenhängen des Tatherr-
schaftskriteriums die Erkenntnis, dass nach allen Positionen die konkrete Unfreiheit des Tat-
mittlers Voraussetzung der Tatherrschaft des Täters ist. Während hier eine Position systema-
tisch stringent auf allgemeine Strafbarkeitsmerkmale abstellt, will eine andere Meinungsgrup-
pe auch Defekte des Tatmittlers berücksichtigen, die durch das „standardisierte Wertungsras-
ter“ unseres Strafrechtssystems fallen. Allen Ansichten liegen damit aber die Wertungszu-
sammenhänge zugrunde, die im Verantwortungsprinzip ausgemacht werden konnten. Umge-
kehrt lässt sich im Ergebnis die Tatherrschaftslehre als dogmatische Konkretisierung des Ver-
antwortungsprinzips identifizieren.

Diese Zusammenhänge gelten nicht nur für die Konstellation der mittelbaren Täterschaft. Sie 48
können erst recht für die unmittelbare Täterschaft konstatiert werden, weil hier der Grundsatz
des Verantwortungsprinzips seine dogmatische Form findet: Die täterschaftliche Verantwort-
lichkeit für ein Geschehen endet an der freien Handlung eines anderen Menschen. Setzt der
erfolgsnächste Tatbeteiligte das tatbestandlich erfasste Geschehen durch eine **freie** und vor-
sätzliche Handlung in Gang, so muss er Täter des Erfolgsdeliktes sein. An seiner betätigten
Freiheit endet die Handlungsfreiheit und Geschehensherrschaft einer anderen Person.¹¹⁹

Schließlich lässt sich auf diesem Wertungshintergrund auch die funktionelle Tatherrschaft der 49
Mittäterschaft erklären. Sie ist nämlich dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Personen nach
einem gemeinsamen Plan und zur Verwirklichung eines gemeinsam angestrebten Zieles ihre
Handlungen aufeinander abstimmen.¹²⁰ Mit dieser Täterschaftsfigur wird gerade normativ „in
Rechnung“ gestellt, dass Menschen arbeitsteilig ein Geschehen lenken und dadurch effektiver
die Wirklichkeit nach ihrem Willen gestalten können. Endet nach dem Verantwortungsprinzip
die Geschehensverantwortung beim Alleintäter an der Freiheit des anderen, so müssen sich

¹¹⁸ Vgl. genauer die Ausführungen unter **2, Rdn. 12ff.**

¹¹⁹ Vgl. die Darstellungen der Alleintäterschaft bei *Ebert, AT, S. 193f.*; *Roxin, Tatherrschaft, S. 127.*

¹²⁰ Vgl. zu den Merkmalen und Voraussetzungen der Mittäterschaft im Einzelnen *Beulke, AT, Rdn. 524ff.*; *Ebert, AT, S. 201ff.*; *Roxin, Tatherrschaft, S. 275ff.*

die Verantwortungsbereiche mehrerer Mittäter gerade deshalb verschränken, weil sie je ihre Freiheit nach einem gemeinsamen Plan verwirklichen. Die Beiträge der einzelnen Täter lassen sich für jeden von ihnen nach dem Tatplan vorhersehen und ergänzen so die einzelne Handlung zur Steuerung des gemeinsam erstrebten Gesamtgeschehens. Indem jeder Beteiligte seine Freiheit in einer Handlung verwirklicht, die geplant arbeitsteilig ein gemeinsam bezwecktes Ganzes hervorbringt, macht sich jeder für dieses Ganze mitverantwortlich.

Auch für die gegenseitige Zurechnung der einzelnen mittäterschaftlichen Handlungen mit dem Ergebnis gemeinschaftlicher Geschehensverantwortung bilden also die Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips Anhaltspunkte. Ihre Konkretisierung wird dann sachgerecht in einem Kriterium bewältigt, dass die Handlungsfreiheit des Einzelnen mit Blick auf das Gesamtgeschehen bewertet: dem Kriterium der funktionellen Tatherrschaft.

Nach alledem bildet die Tatherrschaftslehre eine den restriktiven Täterbegriff materiell- 50 objektiver Ausformung konturierende Haftungsschranke. Die von dieser Lehre zu bewältigenden Wertungszusammenhänge finden ihre Grundlage im Verantwortungsprinzip.¹²¹

Die Tatherrschaftslehren konkretisieren damit im Ergebnis das Verantwortungsprinzip für die hier interessierenden vorsätzlichen Erfolgsdelikte.

Das Verantwortungsprinzip begründet die Verantwortlichkeit des Menschen und begrenzt sie im Verhältnis zu anderen Personen. So bildet die Freiheit des Menschen den Grund seiner Verantwortung und die Grenze der Verantwortung anderer Personen. Diese normativen Zusammenhänge entsprechen im Grundsatz den Ergebnissen einer empirischen Analyse menschlicher Handlungskompetenzen.¹²²

3.2.1.3 Fazit: Der Täterbegriff der vorsätzlichen Erfolgsdelikte

Der Täterbegriff der vorsätzlichen Erfolgsdelikte kann nach geltendem Recht weder extensiv 51 sein, noch lässt er sich in einer formal-objektiven Ausformung sinnvoll vertreten.

Die notwendige Haftungsbegrenzung muss durch normative Kriterien erfolgen, die auch nach objektiven Gesichtspunkten den Täter bestimmen.

Die herrschende Lehre erreicht diese Haftungsbegrenzung mit zwei dogmatische Kategorien. Zum einen kommen aus dem (extensiven) Kreis der Verursacher nur diejenigen als Täter in Betracht, denen der pönalisierte Erfolg objektiv zurechenbar ist. Diese Kategorie wird heute noch zumeist in ihrer Bedeutung für den Täterbegriff übersehen.

Zum zweiten beschränkt die Tatherrschaftslehre die Reichweite der Erfolgstatbestände. Ein Blick auf deren Wertungszusammenhänge hat gezeigt, dass diese Lehre im Ergebnis das Verantwortungsprinzip konkretisiert. Dieser Inhalt des Verantwortungsprinzips stimmt weitgehend mit den Befunden überein, die eine empirische Analyse der Handlungsgrenzen (im Rahmen des konstitutiven Merkmals der Geschehenssteuerung) erbracht hat.

¹²¹ Ähnlich auch *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25ff., Rdn. 71*, die hier allerdings vom Prinzip der *Eigenverantwortung* sprechen.

¹²² Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 110ff.**, zu empirischen Folgerungen aus der Freiheit des Menschen insbesondere unter **2, Rdn. 117ff.**

3.2.2 Die Fahrlässigkeitsdogmatik

Sind für den Täterbegriff der Vorsatzdelikte sowohl Tatbestandsstrukturen als auch die allgemeinen Beteiligungsregelungen der §§ 25ff. StGB maßgebend, beschränken sich die legalen Vorgaben im Fahrlässigkeitsbereich auf die (Strukturen der) Tatbestände und ganz allgemeine strafrechtliche Prinzipien: Die Beteiligungsvorschriften des StGB sind nach ganz herrschender Meinung auf Fahrlässigkeitsdelikte nicht anwendbar.¹²³

Da das Gesetz somit nicht zwischen verschiedenen Begehungsformen unterscheidet, vielmehr strafbar ist, wer den Tatbestand eines Fahrlässigkeitsdeliktes verwirklicht, bezieht sich hier das legale Strafwürdigkeitsurteil allein auf den Täter. Demzufolge gilt im Fahrlässigkeitsbereich ein (formales)¹²⁴ Einheitstätersystem.¹²⁵ Ein solches kann zwar als legislative Konsequenz eines extensiven Täterbegriffs verstanden werden;¹²⁶ da die Bezeichnung vorliegend nur den Verzicht auf eine Beteiligungsregelung ausdrücken soll, ist aber über die im Rahmen der Themenstellung hier interessierende Frage nach der Reichweite der Fahrlässigkeitstatbestände noch nichts gesagt.¹²⁷

Eine inhaltliche Bestimmung des im Fahrlässigkeitsbereich der hier interessierenden Deliktgruppe geltenden Täterbegriffs erfordert die Darstellung solcher Strukturen tatbestandsmäßigen Verhaltens, die für alle fahrlässigen Erfolgstatbestände gleichermaßen anerkannt werden. Wie bei den Vorsatzdelikten soll ein extensives Tatbestandsverständnis den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden.

3.2.2.1 Der extensive Täterbegriff

Die aus verfassungsrechtlicher Sicht und den abgeleiteten Prämissen zu erhebenden Einwände gegen den extensiven Täterbegriff, wie sie für die Vorsatzdelikte oben ausgeführt wurden,¹²⁸ gelten als Folgerungen aus allgemeinen strafrechtlichen Vorgaben auch für die fahrlässigen Delikte. Das herrschende Verständnis weist solche Bedenken allerdings im Bereich der fahr-

¹²³ Vgl. dazu nur *Mitsch, JuS 2001, 109* mit weiteren Nachweisen.

Sachlich wird die Beschränkung der §§ 25ff. StGB auf Vorsatzdelikte damit begründet, dass bei fahrlässigem Verhalten die Kenntnis vom Erfolgsbezug der Handlung fehlt und deshalb auch nicht mehrere im Hinblick auf diesen Erfolg zusammenwirken können; vgl. *Jakobs, AT, 21. Rdn. 111*.

Inwiefern allerdings ein Zusammenwirken mehrerer Personen hinsichtlich der als sorgfaltswidrig bewerteten Handlung möglich ist und deshalb Beteiligungsformen durchaus im sozialen Raum vorgegeben und unter Wertungsgesichtspunkten des Verantwortungsprinzips dogmatisch differenzierbar sind, wird noch näher zu untersuchen sein. Vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 6.

¹²⁴ Als **formal** kann ein Einheitstätersystem bezeichnet werden, das auf jede Differenzierung unterschiedlicher Begehungsformen verzichtet. Dagegen unterscheidet ein **funktionales** Einheitstätersystem verschiedene Formen der Tatbestandsverwirklichung, belegt aber jede (in wert-, wesens- und haftungsmäßiger Gleichstellung) mit derselben Strafdrohung; vgl. die Darstellung bei *Kienapfel, Grundriss, E2, Rdn. 33*.

¹²⁵ Vgl. nur *Renzikowski, Täterbegriff, S. 154*.

¹²⁶ Vgl. dazu die dritte Anmerkung unter **3, Rdn. 6**.

¹²⁷ Verwirrenderweise werden wegen der Zusammenhänge zwischen Reichweite des extensiven Täterbegriffs und des deshalb möglichen legislativen Verzichts auf weitere Beteiligungsformen extensiver Täterbegriff und Einheitstätersystem oft gleichgesetzt. Siehe nur *Roxin, Täterschaft, S. 66*.

¹²⁸ Unter **3, Rdn. 15f.**

lässigen Erfolgsdelikte zurück oder lässt derartige Zweifel gar nicht erst zu, weil in der Konsequenz die Legitimation des gesamten Fahrlässigkeitsstrafrechts zu „wanken“ scheint.

Im Fahrlässigkeitsbereich wird allerdings das auf die reine Verursachung bezogene Deliktsverständnis durch ein allgemeines Tatbestandsmerkmal beschränkt: Täter ist hier, wer durch **fahrlässiges Handeln ursächlich** zur Verwirklichung eines Fahrlässigkeitstatbestandes beiträgt. Obwohl sich dieses Merkmal inhaltlich mit der in der objektiven Zurechnung ausgemachten Haftungseinschränkung deckt¹²⁹ und deshalb tatsächlich den Haftungskreis gegenüber dem alleinigen Kriterium bloßer Verursachung begrenzt, postuliert die herrschende Meinung die Geltung eines extensiven Täterbegriffs.¹³⁰ Neuerdings wird dieser jedoch vereinzelt unter Hinweis auf die angedeuteten Kriterien bestritten.¹³¹

3.2.2.2 Die restriktiven Täterbegriffe

Wie im Rahmen der Vorsatzdelikte herausgearbeitet, kann eine extensive Interpretation auf zwei unterschiedlichen Wegen eingeschränkt werden. Während der **formal-objektive** Ansatz die **eigenhändige** Ausführung der tatbestandlich umschriebenen Handlung fordert, postulieren die hier als materiell-objektiv bezeichneten Theorien weitere normative Voraussetzungen tatbestandsmäßigen Verhaltens.

3.2.2.2.1 Die formal-objektive Theorie

Für eine Täterbegrenzung im Sinne einer formal-objektiven Theorie könnte bei den fahrlässigen Erfolgsdelikten die Fahrlässigkeit als Tatbestandsmerkmal sprechen. Dass dieses Kriterium den Täterkreis gegenüber einem extensiven Verständnis einschränkt, wurde bereits angedeutet. Unabhängig davon bezeichnet die herrschende Lehre aber den Täterbegriff der fahrlässigen Erfolgsdelikte als extensiv. Zumindest für das hier zu skizzierende überkommene Täterverständnis scheidet demnach eine derartige Zuordnung aus.

Für die eigene Systematisierung bildet im Interesse systematischer Überschaubarkeit jener Rahmen einen geeigneteren dogmatischen Platz, dem die Haftungseinschränkungen durch die Zurechnungslehre bei den vorsätzlichen Erfolgsdelikten zugeordnet wurden. Zumal es sich hier inhaltlich um eine analoge Haftungsgrenze handelt.

¹²⁹ Vgl. dazu *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 93* und die Ausführungen unter **2, Rdn. 109**.

¹³⁰ Ein extensives Verständnis wird von einer sehr großen Meinungsgruppe vertreten. Allerdings finden sich im Zusammenhang mit dem Täterbegriff der Fahrlässigkeitsdelikte auch unter diesen Vertretern die unterschiedlichsten Begriffe. Einige Autoren sprechen vom Einheitstäter, andere verzichten auf explizite Kategorisierung, legen mit den dargestellten Voraussetzungen aber den Fahrlässigkeitsdelikten stillschweigend eine ähnliche Interpretation zugrunde, wie die unter „extensiv“ firmierenden Ansätze. Vgl. nur: *Baumann, AT, § 22, Rdn. 73; Blei, AT, S. 248; Ebert, AT, S. 187; Freund, AT, § 10, Rdn. 26; Gropp, AT, § 10, Rdn. 19; Jescheck, AT, S. 655; Mitsch, JuS 2001, 109; Roxin, Täterschaft, S. 66; Rudolphi, SK, Vor § 1, Rdn. 72; Stratenwerth, AT (4. Aufl.), Rdn. 1152*. Ob im Zusammenhang mit deren jeweiliger Ansicht zur Zurechnungslehre nach dem hier entwickelten begriffssystematischen Verständnis (vgl. unter **3, Rdn. 26ff.**) im Ergebnis nicht doch ein restriktiver Täterbegriff vertreten wird, mag hier dahinstehen.

¹³¹ Vgl. dazu *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25ff., Rdn. 112* und *Hoyer in SK 1 (7. Aufl.), § 25, Rdn. 150ff.*

3.2.2.2 Die materiell-objektiven Theorien

Den materiell-objektiven Ansätzen können zwei unterschiedliche, den Verursacherkreis einschränkende Kategorien zugeordnet werden: die Teilnahme- und die Zurechnungslehren. 58

Die erstere, aus der Abgrenzung zur Teilnahme tatbestandseinschränkende Kriterien gewinnende Kategorie soll nach der herrschenden Meinung für die Fahrlässigkeitsdelikte mangels hier möglicher Unterscheidung zwischen verschiedenen Beteiligungsformen keine Bedeutung haben können.¹³² Da aber diese Kategorie den klassischen Inhalt eines restriktiven Täterbegriffs materiell-objektiver Ausformung bildet, wird eine Einschränkung der extensiven Haftung weitgehend übersehen und die Geltung des extensiven Täterbegriffs postuliert.

Damit bleiben zur Restriktion des extensiven Täterbegriffs die Zurechnungslehren. Dass diese mit dem Gefahrschaffungskriterium eine Einschränkung des Täterkreises erreichen, wurde bereits dargelegt. Diese Begrenzungswirkung wird im Fahrlässigkeitsbereich allerdings schon vom Fahrlässigkeitskriterium selbst erreicht, da die hier vorausgesetzte „objektive Vorhersehbarkeit“ des Erfolges praktisch das Gleiche bedeuten muss, wie die Schaffung einer rechtlich relevanten Gefahr: ein an allgemeinen menschlichen Prognosefähigkeiten orientiertes Wahrscheinlichkeitsurteil.¹³³ 59

Könnte nun in der objektiven Zurechnung keine über den Begriff der Fahrlässigkeit hinausreichende Haftungseinschränkung ausgemacht werden, wären im Fahrlässigkeitsbereich jene Tätergrenzen zu konstatieren, die die herrschende Meinung als extensiv postuliert.¹³⁴

Das als extensiv firmierende Täterverständnis der überwiegenden Meinung wäre deshalb erst dann in Frage gestellt, wenn es gelänge, einen die Zurechnung einschränkenden Grundsatz zu finden, der von der überwiegenden Zahl der Literaten anerkannt wird und nicht schon dem Tatbestandsmerkmal der Fahrlässigkeit entnommen werden kann. 60

Zwar stellt sich das Bild der Zurechnungslehren noch als sehr uneinheitlich dar, immerhin lassen sich aber bei vielen Autoren Zurechnungskriterien ausmachen, die deutliche Anklänge an die Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips erkennen lassen. So finden sich

¹³² Die im Vorsatzbereich nach dem überwiegenden Verständnis den Inhalt eines restriktiven Täterbegriffs materiell-objektiver Ausformung bildende Tatherrschaftslehre, setzt den Willen zur Tatherrschaft voraus. Da der Vorsatz bei den Fahrlässigkeitsdelikten gerade fehlt, soll dieser Wille und damit die Tatherrschaft selbst zwingend entfallen, vgl. *Maurach, AT 2, § 47, Rdn. 102*. In der Diktion des Finalismus bedeutet das: Mangels finaler Geschehenssteuerung fehlt ein Ansatzpunkt für eine Differenzierung zwischen täterschaftlicher und nicht-täterschaftlicher Mitverursachung, vgl. die Nachweise bei *Schuhmann, Handlungsunrecht, S. 110, Fn. 152*. Deshalb billigt die ganz herrschende Meinung der Tatherrschaftslehre im Fahrlässigkeitsbereich keine Bedeutung zu. Dass trotz fehlender Herrschaft über die Gesamttat (von der Handlung bis zum Erfolg) eine solche über die (bewußte!) Handlung, die „vom Strafrecht“ als sorgfaltswidrig bewertet wird, möglich ist und als (normatives) Einschränkungskriterium in Betracht käme und dass auch die Kenntnis dieses Geschehensausschnittes als handlungskonstitutives Element die Anknüpfung für einen subjektiven Tatbestand im Fahrlässigkeitsbereich bilden kann, wurde bereits unter **2, Rdn. 130ff.** angedeutet. Ähnliche Ansatzpunkte in der Literatur werden unter **4, Rdn. 88ff.** vorgestellt und kritisiert. Die eigene Konzeption wird im **5. Kapitel** entwickelt.

¹³³ Vgl. zu diesem Wertungsinhalt des Gefahrbegriffs die Ausführungen unter **2, Rdn. 109** sowie *Koriath, GA 2001, 51ff.* mit weiteren Nachweisen. Auch *Koriath (GA 2001, 62)* identifiziert im übrigen Fahrlässigkeit mit (verbotener) Gefahrschaffung, indem er die strukturelle Kongruenz von Fahrlässigkeits- und Gefährdungsdelikten postuliert.

Auf die Wertungsidentität eines wesentlichen Zurechnungskriteriums und der objektiven Vorhersehbarkeit des Fahrlässigkeitsbegriffs wurde an anderer Stelle bereits hingewiesen, vgl. unter **2, Rdn. 133**. Vgl. zu dieser Einsicht auch *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor § 13ff., Rdn. 93; Mitsch, JuS 2001, 107* und *Herzberg, JZ 1987, 538*.

¹³⁴ Ähnlich *Renzikowski, Täterbegriff, S. 155*, der in Verkennung der restriktiven Wirkung der Zurechnungslehren allerdings feststellt, dass dann restriktiver und extensiver Täterbegriff identisch wären.

vereinzelt¹³⁵ Bemühungen um einen grundsätzlichen Haftungsausschluss solcher Personen, die unvorsätzlich eine Bedingung für deliktisches Verhalten einer verantwortlichen erfolgsnäheren Person gesetzt haben.¹³⁶ Der Grundgedanke des Verantwortungsprinzips kann daneben in dem zurechnungseinschränkenden Kriterium der „Eigenverantwortlichkeit eines anderen“¹³⁷ ausgemacht werden. Er findet sich aber auch in den dogmatischen Bemühungen um eine Differenzierung nach Verantwortungsbereichen¹³⁸ im Fahrlässigkeitsraum, die sich insbesondere für die Konstellationen durch ein Dritt- oder Opferverhalten vermittelter Kausalität um Lösungen bemühen.

Die letztere Meinungsgruppe konzipiert heute einen Ansatz, der die von ihr problematisierten 61 Konstellationen im Ergebnis deutlich den Wertungen der Tatherrschaftslehre annähert. Eine intensive Beschäftigung mit diesem Konzept wird deshalb noch im nächsten Kapitel folgen. Aber auch hier zielt die Reichweite des Ansatzes nicht auf eine grundsätzliche Wertung bei mehreren Beteiligten. Überdies hat sich weder diese noch eine andere Meinung allgemein durchgesetzt, um Maßstäbe zu etablieren, welche den Täterbegriff der fahrlässigen Erfolgsdelikte nach den Zusammenhängen des Verantwortungsprinzips begrenzen. Bemerkenswert ist aber, dass nicht wenige strafrechtswissenschaftliche Autoren die Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips auch im Fahrlässigkeitsrahmen zu entfalten suchen. Der richtige dogmatische Standort wird hier allerdings zumeist in der Zurechnungslehre erblickt.¹³⁹ Eine genauere Untersuchung haftungseinschränkender Positionen für die Konstellation mehrerer Beteiligter wird noch im nächsten Kapitel zu leisten sein.

3.2.2.3 Fazit: Der Täterbegriff der fahrlässigen Erfolgsdelikte

Damit kann auch in der überkommenen Fahrlässigkeitsdogmatik keine Rede mehr von einem 62 Täterbegriff sein, der die Haftung allein nach Verursachungskriterien bestimmt. Ein solches extensives Verständnis wird sowohl vom Fahrlässigkeitskriterium als auch der Lehre von der objektiven Zurechnung beschränkt. Da aber daneben keine dogmatische Kategorie etabliert ist, die die Täterschaftsbestimmung bei mehreren Beteiligten leistet und damit gerade der klassische Inhalt des restriktiven Täterbegriffs kein dogmatisches Kriterium findet, postuliert die herrschende Meinung trotzdem ein extensives Verständnis. Immerhin nehmen sich im teilweise diffusen Bild der Zurechnungslehren unterschiedliche Kriterien dieser besonderen Bewertungssituation an. Hier sind Anleihen an das Verantwortungsprinzip unübersehbar. Durchsetzen konnte sich bisher aber noch keiner dieser Versuche.

¹³⁵ Einen derartigen Haftungsausschluss vertreten etwa *Diel, Regreßverbot, S. 379; Hruschka, ZStW 1998, 581f.; Renzikowski, Täterbegriff, S. 259; Schuhmann, Handlungsunrecht, 103ff.; Wehrle, Beteiligung, S. 116f.*

¹³⁶ Der Grundgedanke ist schon früh in der Literatur mit der Lehre vom Regressverbot aufgetaucht. Diese Lehre und ähnliche Konzeptionen sind dann kriminalpolitischen Einwänden ausgesetzt (vgl. nur *Roxin, FS Tröndle, S. 177ff.; Walther, Eigenverantwortlichkeit, S. 71f.; Jakobs, AT, 24.Rdn. 14*), wenn sie statt ein generelles Regressverbot postulieren. Vgl. näher zur Regressverbotslehre die Ausführungen unter **4, Rdn. 130**.

¹³⁷ *Beulke, AT, Rdn. 684; Ebert, AT, S. 49*

¹³⁸ Vgl. hierzu nur *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 100ff.*

¹³⁹ Vgl. nur *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 100ff.*

3.2.3 Zusammenfassung und Folgerungen

Der Täterbegriff umfasst alle die Reichweite der Tatbestände berührenden Lehren und ermöglicht so den hier wichtigen Vergleich zwischen den unrechtskonstituierenden Merkmalen der fahrlässigen und vorsätzlichen Erfolgsdelikte. 63

Nach verfassungsmäßigen Vorgaben, den hieraus gefolgerten Prämissen und ontologischen Einsichten in die menschliche Handlungsstruktur ist ein allein auf die Verursachung blickender extensiver Täterbegriff für das gesamte Strafrecht ausgeschlossen. Tatsächlich schränkt das überkommene Verständnis die vorsätzlichen und fahrlässigen Erfolgsdelikte einheitlich im Rahmen der objektiven Zurechnung bzw. inhaltlich analog durch das Fahrlässigkeitskriterium ein, ohne allerdings die einschränkende Wirkung auf den Täterbegriff zu erkennen. Nur ganz wenigen Autoren fällt die Restriktion des Täterbegriffs auf.

Die ganz überwiegende Meinung reduziert den Täterbegriff auf die Zusammenhänge der Beteiligungslehren. Da aber im Fahrlässigkeitsbereich nicht zwischen verschiedenen Beteiligungsformen unterschieden wird und deshalb Beteiligungslehren nicht in Betracht zu kommen scheinen, postuliert dieses Verständnis hier einen extensiven Täterbegriff. 64

Im Vorsatzbereich hat sich dagegen die Tatherrschaftslehre als materiell-objektive Restriktion des Täterbegriffs durchgesetzt. Diese Lehre leistet die wichtige Wertungsaufgabe, bei mehreren Beteiligten, deren Tatbeiträge objektiv zurechenbar sind, denjenigen zu ermitteln, der die durch den Deliktstatbestand verbotene Handlung ausführt. Damit kommen alle anderen Beteiligten nur noch als Teilnehmer in Betracht. 65

Die Grundlagen dieser Wertungen können im Verantwortungsprinzip ausgemacht werden. Dieses Prinzip beinhaltet eine normative Grundentscheidung für die Frage der Verantwortung bei mehreren Beteiligten, indem die Freiheit der Person als Grund seiner Verantwortung und Grenze der Verantwortung anderer erfasst wird. Die Tatherrschaftslehre konkretisiert damit das Verantwortungsprinzip für die vorsätzlichen Erfolgsdelikte.

Auch im Fahrlässigkeitsbereich spielt die vom Verantwortungsprinzip erfasste Situation eine überragende Rolle. Auch hier können die Verursachungsbeiträge mehrerer Personen objektiv zurechenbar sein, so dass sich wie im Vorsatzbereich die Frage stellt, wer die (oder eine) durch den Deliktstatbestand verbotene Handlung verwirklicht hat. Täterschaft muss dann hier zwar nicht von der im Fahrlässigkeitsbereich straflosen Teilnahme abgegrenzt werden, aber sie ist von jenen Beiträgen zu unterscheiden, die mangels konkreter Einwirkungsmöglichkeiten gegen die Verhaltensnorm des Deliktes nicht verstoßen haben können. Damit müssten die Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips auch im Rahmen der Fahrlässigkeitsdogmatik Berücksichtigung finden. Verschiedenste Integrationsbemühungen können im Schrifttum heute tatsächlich ausgemacht werden. Ihre dogmatische Verortung in den Zurechnungslehren verschleiert jedoch die Zusammenhänge zu den Tatherrschaftstheorien des Vorsatzbereichs. Überdies hat sich ein herrschendes Verständnis noch nicht etabliert. 66

Deshalb ist zwar kein allein schon an der Verursachung anknüpfender extensiver Täterbegriff zu konstatieren. Mit Blick auf die hier interessierende Konstellation mehrerer an einer „erfolgshaft-fahrlässigen Tat“ Beteiligter entbehrt die überkommene Fahrlässigkeitsdogmatik aber gerade jener Haftungseinschränkung, die mit der Tatherrschaftslehre die Vorsatzdogmatik nach den Wertungszusammenhängen des Verantwortungsprinzips kennzeichnet. 67

Deshalb soll zur Verdeutlichung der hierdurch bedeutend weiterreichenden Fahrlässigkeitshaftung die Terminologie der herrschenden Meinung aufgegriffen werden. In den folgenden Ausführungen wird der Täterbegriff der überkommenen (erfolgsdeliktischen) Fahrlässigkeitsdogmatik als extensiv und der der vorsätzlichen Erfolgsdelikte als restriktiv bezeichnet.

Wie weit die Haftungseinschränkungen in der Lehre und Rechtsprechung aber in problematischen Konstellationen mehrerer Beteiligten wirklich reichen, welche Bedeutung insofern dem Verantwortungsprinzip zumindest fallgruppenbezogen im Rahmen der überkommenen Lehre praktisch zukommt und welche Widersprüche sich hieraus im Hinblick auf das Postulat eines extensiven Täterbegriffs im Fahrlässigkeitsbereich ergeben, wird noch im nächsten Kapitel näher zu untersuchen sein. 68

4 Fahrlässigkeitsdogmatik in Rechtsprechung und Lehre

Wenn es in der vorliegenden Arbeit darum geht, die dogmatischen Defizite und Ungereimtheiten im Fahrlässigkeitsbereich bei der Beteiligung mehrerer Personen an einer Rechtsgutverletzung aufzuspüren, muss die dogmatische Ausgangslage geklärt werden. Soll im weiteren Verlauf der Untersuchung das verbreitete Fahrlässigkeitsverständnis so modifiziert werden, dass Tatbeiträge mehrerer Personen auch hier sozialadäquat gewertet werden können, so ist dies nicht möglich, ohne eine Vorstellung von der herrschenden Dogmatik entwickelt zu haben.

Gerade die Darstellung **einer** Fahrlässigkeitsdogmatik bereitet aber große Schwierigkeiten. Zu uneinheitlich stellt sich die Meinungslandschaft dar, zu divergent sind die einzelnen Konzepte schon im Ansatz, um klar eine überwiegend anerkannte Dogmatik herauspräparieren zu können.¹ Da ein gemeinsamer Nenner vieler Ansichten klein ist, wird der Grundriss des herrschenden Verständnisses teilweise unbefriedigend bleiben.² Andererseits ermöglicht diese Skizzierung, von einem **übersichtlichen** dogmatischen Gerüst aus, die Fülle praktischer Probleme und ihre Lösungsansätze überschaubar zu entfalten.

4.1 Die einzelnen Haftungsvoraussetzungen

Die eingangs herausgestellte Funktion des Strafrechts eines real zu verwirklichenden Rechtsgüterschutzes³ stößt bei den Formen nicht gewollter Rechtsgutverletzungen auf größere Begründungsschwierigkeiten.

Während der Täter eines Vorsatzdeliktes den Sachverhalt der Rechtsgutverletzung angestrebt und durch (gezielte) Wahl der Mittel verwirklicht oder wenigstens aber vorausgesehen hat, fehlte dem (nicht bewusst fahrlässig handelnden)⁴ Täter eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes gerade die Kenntnis der rechtsgutverletzenden Folge(n) seines Verhaltens.⁵

Strebt das Strafrecht nun mit seinem postventiven Zugriff realen Rechtsgüterschutz an, kann es sinnvoll nur Verhaltensnormen⁶ (durch Reaktion) nicht aber bloße Erfolgsvermeidung bzw. Zustandssicherung bekräftigen. In der strafrechtlichen Bewertung eines Sachverhaltes müsste nach dem präventiven Anliegen des Strafrechts also fehlerhaftes, normwidriges menschliches **Verhalten** verurteilt werden.

¹ Auch Gössel, *FS Bengl*, S. 26 konstatiert ein „Bild erheblicher Uneinigkeit und gährender Unruhe“.

² Eine übersichtliches Schema über den Meinungsstand gelingt *Schlüchter, Fahrlässigkeit, Anlagen*.

³ Vgl. die Darstellung und Nachweise unter **1, Rdn. 4, 21ff.**

⁴ Diese besonders problematische Form strafrechtlich relevanten Verhaltens steht im Mittelpunkt der Ausführungen, vgl. die Einleitung.

⁵ Treffend umreißt *Bohnert, ZStW 1982, 78* die Problemlage: „Weil der Vorsatztäter den Erfolg will, muss er bezüglich der Gefährlichkeit seines Verhaltens nicht erst unterrichtet werden. Weil aber der Fahrlässige den Erfolg nicht will, muss der Vorwurf der Norm auf den Zeitpunkt zurückgerechnet werden, in welchem er die Gefahr der Erfolgsverwirklichung hätte erkennen können. Und sollen ...“

⁶ Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 6ff.**

Die Beurteilung der Normwidrigkeit des fraglichen Verhaltens setzt eine im Handlungszeitpunkt bestimmbare Verhaltensnorm voraus. Da im Gegensatz zur vorsätzlichen Begehung das Verhalten des Fahrlässigkeitstäters gerade nicht auf die Rechtsgutverletzung gerichtet ist, deren Verwirklichung deshalb auch nicht vom Delinquenten beherrscht wird, wären Normen, die (den Zustand der) Rechtsgutverletzungen verbieten, sinnlos.⁷

*Beispielhaft:*⁸ Wenn der A die B zum Rendezvous in ein Café bestellt, B auf dem Weg dorthin aber tödlich verunglückt, kann A nicht allein deshalb gegen ein allgemein geltendes Verbot verstoßen, also Unrecht i.S. des § 222 StGB verwirklicht haben, weil er mit seiner Verabredung eine Ursache für B's Tod gesetzt hat. Wäre A verpflichtet, alle denkbaren rechtsgutverletzenden Folgen bei der Verabredung zu berücksichtigen, so würde er wohl auf jedes Treffen mit B verzichten müssen. Denn B könnte unterwegs von einem Meteor erschlagen werden oder einen Verkehrsunfall dadurch verursachen, dass sie, „herausgeputzt“ für das Rendezvous, die Blicke einiger Verkehrsteilnehmer auf sich zieht ...

Angesichts der Komplexität kausaler Verknüpfungen⁹ unserer „Wirklichkeitsstruktur“ bedeutete ein Verursachungsverbot die praktische Untersagung jedweden Verhaltens und ist deshalb sinnlose Verhaltensnorm.¹⁰

In der Verkennung dieser normativen Problemlage, hat das klassische dogmatische Verständnis¹¹ die Verwirklichung eines Fahrlässigkeitsdeliktes bereits mit der Verursachung einer Rechtsgutverletzung durch menschliches Verhalten angenommen.¹² Die Frage, ob der Erfolg durch **fahrlässiges** Verhalten verursacht wurde, stellte sich nach diesem Konzept erst auf der Schuldebene, da Fahrlässigkeit nur als gegenüber dem Vorsatz schwächere Schuldform angesehen wurde.¹³

Heute¹⁴ ist weitgehend¹⁵ anerkannt, dass **unrechtskonstituierendes** Merkmal im Fahrlässigkeitsbereich ein **Verhaltensfehler** ist und deshalb die normative Beschreibung des Verhal-

⁷ Nach der Strafrechtsaufgabe verbieten sich aber solche strafrechtlichen Normen, die sinnlos sind, weil sie der Normadressat gar nicht beachten kann. Vgl. dieses oben herausgearbeitete Ergebnis unter **1, Rdn. 24**.

⁸ Dieses Beispiel ist in Anlehnung an *Roxin, AT, Rdn. 3* gebildet.

⁹ Vgl. die Ausführungen und Nachweise unter **2, Rdn. 55ff., 98ff.**

¹⁰ Vgl. hier die Begründung der Lehre von der objektiven Zurechnung bei *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 92* mit weiteren Nachweisen.

¹¹ Da sich die Erkenntnis, dass die Unrechtsmerkmale des Fahrlässigkeitsdeliktes verbietbares Verhalten konkretisieren müssen, allgemein durchgesetzt hat, kann auf eine Darstellung früher dogmatischer Entwicklungen im Fahrlässigkeitsbereich verzichtet und mit dem heute weitgehend verbreiteten Verständnis angesetzt werden. Vgl. zur Geschichte *Holl, Entwicklungen*.

¹² Vgl. *Roxin, AT, § 24, Rdn. 3*. Freilich war das Meinungsbild auch hier nicht einheitlich. *Hegels* Rechtsphilosophie etwa, die im angestrebten Zweck das Wesen der Handlung erblickt, schließt eine von der gewillkürten Steuerung unabhängige Zurechnung (bloß) verursachter Verletzungen aus. Dort nämlich, wo ein Geschehen nicht mehr willensgesteuert ist, wird es Zufall. Zufällig bewirkte Folgen aber stehen in keinem Verhältnis mehr zur Willensfreiheit des Subjekts. Zugerechnet werden kann jedoch nur „was in Beziehung auf meine Freiheit ist“, vgl. *Hegel, Rechtsphilosophie, § 117 und Zusatz*. Neuerdings lehnt *Köhler, AT, S. 173* die Strafbarkeit der unbewussten Fahrlässigkeit ab.

Die Erkenntnis, dass die den Delikten zugrunde liegenden Bestimmungsnormen nur Verhaltensanweisungen geben, nicht aber Erfolgsverursachung verbieten können, hat *Engisch, Untersuchungen, S. 344* schon der klassischen Dogmatik entgegeng gehalten und geschlussfolgert, dass das Verhalten (näher) beschreibende „Außerachtlassen der gebotenen Sorgfalt“ Tatbestandsmerkmal sein muss.

¹³ Siehe nur *Binding, Normen IV, S. 483; Kohlrausch/Lange, § 59 Bem. IV*.

¹⁴ Vgl. zu den Anfängen des „Kategorienwechsels“ *Schaffstein, FS Welzel, S. 557f.*

¹⁵ Vgl. zu diesem Befund *Cramer/Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, § 15, Rdn. 116; Freund, AT, § 5, Rdn. 16; Gropp, AT, § 12, Rdn. 14; Hafn, AT, S. 156; Kühl in Lackner, StGB, § 15, Rdn. 38; Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 15, Rdn. 11; Zielinski in AK-StGB, §§ 15, 16, Rdn. 83*.

Nur ganz vereinzelt finden sich noch von dieser grundsätzlichen Zuordnung abweichende Konzeptionen. *Baummann, AT, § 22, Rdn. 18* etwa stimmt zwar der Erkenntnis zu, dass die Fahrlässigkeit bereits das Unrechtsurteil

tensfehlers seine dogmatische Verortung im (Unrechts-) **Tatbestand** finden muss.¹⁶ Oben wurde bereits der Verhaltensnormcharakter als durchgehendes Merkmal sämtlicher Strafvorschriften hergeleitet.¹⁷

Das herrschende Verständnis strukturiert den Tatbestand der fahrlässigen Erfolgsdelikte nach dieser Grundeinsicht dreistufig:

(1) Den Ausgangspunkt einer strafrechtlichen Bewertung bildet eine (fahrlässigkeits-) tatbestandlich umschriebene Rechtsgutverletzung, ein Erfolg. Von hier aus wird der Blick auf diejenigen (räumlich-zeitlich nicht ganz entfernten)¹⁸ menschlichen Handlungen gerichtet, die eine Ursache des fraglichen Erfolges darstellen. Ursache hiernach ist jede für den Erfolg notwendige Bedingung, in den Worten der überwiegend verwendeten Formel¹⁹: jede Bedingung, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel. Alle danach in Betracht kommenden Bedingungen gelten zunächst noch als gleichwertig.

Auf dieser ersten Stufe wird also dasjenige menschliche Verhalten einer strafrechtlichen Beurteilung unterzogen, das den Erfolg einer Rechtsgutverletzung im naturwissenschaftlichen Sinne verursacht hat.

(2) Damit ist aber lediglich eine (ganz) grobe Selektion erfolgsrelevanten Verhaltens erreicht. Nach der Aufgabe des Strafrechts, realen Rechtsgüterschutz zu verwirklichen, muss sich das Unrechtsurteil über eine Handlung, d.h. die Bewertung, ob diese Handlung gegen ein (straf-) rechtliches Verbot verstößt, an menschlichem Normbefolgungsvermögen ausrichten.²⁰ Die Struktur kausaler Verknüpfungen ist hochkomplex und lässt sich deshalb vom einzelnen Menschen auch nur in sehr begrenztem Maße überschauen.²¹ Zudem gilt nach dem strafrecht-

betrifft. Das von ihm vertretene kausale Handlungsverständnis „zwingt“ ihn aber, die Tatbestandsebene von Wertungskategorien (weitgehend) frei zu halten. Das Unrechtsurteil will er deshalb mit *BGHZ 24, 21* im Falle sorgfältigen Verhaltens (trotz tatbestandsmäßiger Erfolgsverursachung) auf der Rechtswidrigkeitsebene aufheben.

¹⁶ Vgl. nur *Beulke, AT, Rdn. 658*; *Blei, AT, S. 299*; *Bockelmann, AT, S. 157f.*; *Cramer/ Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, § 15, Rdn. 120f.*; *Ebert, AT, S. 162f.*; *Freund, AT, § 5, Rdn. 15ff.*; *Gropp, AT, § 12, Rdn. 14*; *Haft, AT, S. 157*; *Hirsch, ZStW 1982, S. 266ff.*; *Jescheck, AT, S. 164f.*; *Kaminski, Maßstab, S. 135ff.*; *Kaufmann, FS Welzel, S. 404ff.*; *Kratzsch, FS Oehler, S. 66*; *Kühl, AT, § 17, Rdn. 7f.*; *Maiwald, JuS 1989, 186*; *Maurach, AT 2, § 42, Rdn. 32*; *Otto, AT, § 10, Rdn. 12*; *Roxin, AT, § 24, Rdn. 3f.*; *Schmidhäuser, FS Schaffstein, S. 141ff.*; *Schünemann, Fahrlässigkeitsdogmatik, S. 159ff.*; *Struensee, GA 1987, 97*; *Welzel, Strafrecht 1969, § 22 II 5*; *Zielinski in AK-StGB, §§ 15, 16, Rdn. 83*; im Ergebnis auch *Jakobs, AT, 9.Rdn. 2*

¹⁷ Vgl. dazu die Ausführungen unter **2.1.2**.

¹⁸ Explizit findet sich dieser Hinweis zwar in den gängigen systematischen Darstellungen kaum. Dass aber die ihren Verdacht anzeigenden sowie mit den weiteren Ermittlungen betrauten Menschen (menscheneigene) Wertungen in die sachverhaltliche Konstruktion des Geschehenen tragen, ist spätestens seit dem wissenschaftlichen Aufstieg des „labeling approach“ (vgl. hierzu *Kunz, Kriminologie, § 20, Rdn. 1ff., 16ff.*) in den Strafrechtswissenschaften Allgemeinplatz.

Die subjektiven Wertungen selektieren bereits den Kreis der strafrechtlich relevanten Verursacher. Dies gilt in dem stark wertungsbedürftigen Fahrlässigkeitsbereich umso mehr. Erst auf diese intuitive Selektion, die ganz entfernte Bedingungskomplexe ausscheidet, folgt üblicherweise der dogmatisch-systematische Wertungsprozess.

¹⁹ Vgl. schon *RGS I, 373*. Zwar ist heute unbestritten, dass die Formel nicht mehr vermag, als die Feststellungen solcher kausalen Verknüpfungen methodisch gleichförmig zu ordnen, die bereits bekannt sind. (Wie könnte man durch das hypothetische „Hinwegdenken“ das „Entfallen“ des Erfolges beurteilen, wenn nicht bereits eine Beziehung zwischen Bedingung und Erfolg feststände ?!) Immerhin hat sie sich aber als „heuristische Krücke“ in der Beurteilung komplexer Kausalstrukturen bewährt. Näher zu dieser Formel *Ebert/ Kühl, JURA 1979, 561*.

²⁰ Vgl. dieses Ergebnis unter **1, Rdn. 24**.

²¹ Das strafrechtliche Kausalitätsurteil verfolgt retrospektiv (vom eingetretenen Erfolg aus) einzelne kausale Linien und reduziert hierdurch in zweierlei Hinsicht die vom Einzelnen zu bewältigende komplexe Struktur.

Einerseits kann sich die Beurteilung darauf beschränken, **wirkliche** Sachverhalte zu analysieren. Die Position des handelnden Normadressaten verlangt diesem dagegen einen Kalkulationsprozess ab, in dem diverse **mögliche** Folgen zu berücksichtigen sind. Die Struktur möglicher Kausalverläufe ist noch weitaus komplexer als die verwirklichter, zumal (nach der verbreiteten Kausalitätsformel) auch menschliches Verhalten, das an eine gesetzliche Bedingung anknüpfen könnte, einkalkuliert werden muss.

lichen Kausalitätsverständnis auch menschliches Verhalten als zu kalkulierender Kausalfaktor, obwohl sich die menschliche Handlung von anderen Bedingungen gerade dadurch unterscheidet, dass sie nicht zwingenden Naturgesetzen, sondern dem (autonomen) Willen des Handelnden „folgt“.²² Deshalb kann (nicht jede, sondern) nur die erfolgsverursachende Handlung Unrecht sein, die sich mit Blick auf konkretisierte Verhaltensge- bzw. -verbote als fehlerhaft darstellt, weil die Folge der Rechtsgutverletzung bei diesem Verhalten für Menschen voraussehbar war.

Nach ganz überwiegendem Verständnis kommt das strafrechtliche Unrechtsurteil nur für solches erfolgsursächliches Verhalten in Betracht, das **sorgfaltswidrig** und von dem aus der Erfolg bereits **vorhersehbar** war. In bestimmten, zumeist besonders gefahrträchtigen sozialen Bereichen sind Sorgfaltsanforderungen rechtlich normiert. Hier kommt dem Vorhersehbarkeitskriterium nachgeordnete Bedeutung zu.²³ Angesichts der Vielgestaltigkeit erfolgsverursachender Handlungen müssen aber (noch) zahllose nicht normierte Sorgfaltsanforderungen Konkretisierung erfahren. Der Maßstab der Sorgfaltspflichten muss sich am Menschenmachbaren orientieren. So kann nur das Verhalten sorgfaltswidrig sein, das (für Menschen) vorhersehbar die Gefahr der Rechtsgutverletzung begründet. Denn nur dann ist es dem Einzelnen möglich, den Erfolg (durch Verhaltensmodifikation) zu verhindern bzw. abzuwenden. Die Vorhersehbarkeit des Erfolges bildet deshalb das Kriterium zur Konkretisierung von Sorgfaltspflichten.²⁴ Vorhersehbarkeit und Sorgfaltspflichtverletzung sind also inhaltlich aufeinander bezogen.²⁵

Nach der fundamentalen strafrechtssystematischen Unterscheidung, wonach die Rechtswidrigkeit ein generelles Urteil über das Verhalten einer Person darstellt, auf der Schuldebene dagegen die individuelle Vermeidbarkeit der Rechtsverletzung Berücksichtigung findet, bestimmt die h.M. den Sorgfaltsmaßstab generell.²⁶ Sorgfältig wäre dasjenige Handeln, das ein

Damit stellt sich im Gegensatz zur strafrechtlichen Beurteilungsperspektive (vom eingetretenen Erfolg aus) der Kalkulationsaufwand zum Handlungszeitpunkt als so aufwendig dar, dass er vom Einzelnen nicht geleistet werden kann. **Erfolgsge-** bzw. **-verbote** können **nicht** befolgt, Rechtsgüterschutz kann nur durch konkretisierte **Verhaltensge-** bzw. **-verbote** erreicht werden.

Vgl. zur komplexen Natur kausaler Strukturen die Ausführungen unter **2, Rdn. 55ff.** und zu der deshalb notwendigen Haftungsgrenze einer Wahrscheinlichkeitsprognose unter **2, Rdn. 98ff.**

²² Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 110ff., 121.**

²³ Z.B. bestimmt § 3 III Nr. 1 StVO die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften. Der Grund dieser Verhaltensnorm liegt in der gegenüber siedlungsfernen Straßenabschnitten erhöhten Gefahr verdichtet auftretender verkehrsrelevanter Umstände oder überraschender Verkehrsstörungen, etwa durch auf die Straße springende Kinder. Die niedrigere Verkehrsgeschwindigkeit soll die Reaktionsmöglichkeiten des Verkehrsteilnehmers erhöhen ...

Da „Gefahr“ eine Situation bezeichnet, in der der Eintritt eines Schadens (nach menschlicher Erfahrung und hierauf beruhender Prognose) wahrscheinlich ist, geht es im Grunde auch bei dieser Verhaltensnorm um die Vermeidung **vorhersehbarer** Rechtsgutverletzungen.

Vgl. näher zur sozialen und rechtlichen Adäquanz bestimmter Risiken die Ausführungen unter **5, Rdn. 78ff.**

²⁴ Als Grund dieses (insofern notwendigen) Urteils konnte bereits die komplexe Kausalstruktur unserer Wirklichkeit ausgemacht werden. (Näher dazu unter **2, Rdn. 55ff., 98ff.**) So einleuchtend das Vorhersehbarkeitskriterium danach auch für die Bestimmung der Sorgfaltspflicht in der strafrechtlich relevanten Handlungssituation ist. Von seinem Bezug auf den eingetretenen Erfolg geht auch die „dogmatische Gefahr“ aus, die angefragte Fehlerhaftigkeit des Verhaltens nicht für den Handlungszeitpunkt zu beurteilen. Allein hier liegt aber der richtige Ansatzpunkt für den nach der Strafrechtsaufgabe handlungsleitenden Normzweck. So gesehen kann nur dann ein relevanter Verhaltensfehler vorliegen, wenn wir in der Handlungssituation auch ohne (später eintretenden) Erfolg eine Sorgfaltspflichtverletzung konstatieren könnten. Vgl. zu den Tücken des ex-ante-Urteils anlässlich einer eingetretenen Rechtsgutverletzung die Kritik von *Ulsenheimer*, *JZ* 1969, 366. Vgl. auch die Anmerkungen zum Handlungsunrecht bei *Zielinski in AK-StGB*, §§ 15, 16, *Rdn. 90.*

²⁵ Vgl. nur *Beulke*, *AT*, *Rdn. 667*; *Ebert*, *AT*, S. 165f.

²⁶ Vgl. *Kühl*, *AT*, § 17, *Rdn. 29* mit weiteren Nachweisen.

Eine Entscheidung der stark umstrittenen Frage nach dem Sorgfaltsmaßstab für das hier zu entwickelnde Konzept wird unter **5, Rdn. 86ff.** herbeigeführt.

einsichtiger und besonnener Angehöriger des betreffenden Verkehrskreises in der Situation des Täters zeigte.²⁷ Individuelle Besonderheiten können nunmehr (allenfalls) das unrechte Verhalten des Täters entschuldigen.²⁸

(3) Selbst wenn nun aber eine objektiv sorgfaltswidrige Handlung den strafrechtlichen Erfolg objektiv vorhersehbar verursacht hat, muss der Tatbestand des entsprechenden Fahrlässigkeitsdelikts noch nicht notwendig erfüllt sein. Da aus heuristischen Gründen der Verhaltensfehler als objektive Sorgfaltswidrigkeit bestimmt wird und so auch vom Erfolg unabhängige rechtlich normierte Handlungsge- und -verbote in die Verhaltensbeurteilung einbezieht, geraten auch Sorgfaltsverstöße in den Blick der Unrechtsprüfung, die nicht Grund für den eingetretenen Erfolg sein müssen. In der abschließenden tatbestandlichen Kategorie fragt das herrschende Verständnis deshalb, ob der Erfolg gerade dem konkreten (Fehl-) Verhalten des Täters zugerechnet werden kann.²⁹ Besondere Bedeutung haben im Einzelnen folgende Zurechnungskriterien:

(a) Die Rechtsgutverletzung muss gerade Folge der Pflichtwidrigkeit sein. Bloße Kumulation³⁰ von Erfolgsverursachung und (irgendeiner) Sorgfaltspflichtverletzung kann den Deliktstatbestand nicht verwirklichen.³¹ An einem derartigem **Pflichtwidrigkeitszusammenhang**³² fehlt es, wenn der Erfolg auch bei sorgfaltsgemäßigem Verhalten eingetreten wäre.

Überholt etwa der LKW-Fahrer L den Radfahrer R mit vorschriftswidrig (zu) geringem Seitenabstand und wird der Radfahrer im Laufe des Überholmanövers vom LKW erfasst und

²⁷ So Burgstaller, *Fahrlässigkeitsdelikt*, S. 54ff.

²⁸ Freilich ist diese Sorgfaltsbestimmung stark umstritten. Ihr kann entgegengehalten werden, dass sie die besonders Befähigten dann privilegieren, wenn die durchschnittliche Befähigung zur Vermeidung der Rechtsgutverletzung nicht genügt, aber im konkreten Fall die qualifizierten Fähigkeiten des Täters diesen gleichwohl in die Lage versetzen, den Erfolg abzuwenden; vgl. etwa Stratenwerth, *FS Jescheck*, S. 299ff. Tatsächlich ist kaum einzusehen, warum nicht auch der Sonderbefähigte all seine Fähigkeiten zur Vermeidung von Rechtsgutverletzungen einsetzen sollte; vgl. Kühlen, *Produkthaftung*, S. 85.

Die fahrlässigen Erfolgsdelikte zielen auf die Vermeidung rechtsgutsverletzenden Verhaltens. Deshalb dürfte diese rein dogmatisch begründete Haftungsausnahme – sollte sie tatsächlich aus dem Fahrlässigkeitskonzept folgen – kaum mit dem Sinn und Zweck der Vorschriften vereinbar sein. An dieser Stelle geht es jedoch noch nicht um eine Entscheidung des Streits. Seine wesentlichen Meinungsgruppen finden sich unter **5, Rdn. 60ff.** skizziert.

²⁹ Die Lehre von der objektiven Zurechnung stellt sich jedoch (noch) nicht als weitgehend in einheitlicher Form anerkannte, geschlossene Theorie dar. Sie muss in der Zusammenschau der diffusen Meinungslandschaft als eine wertende Kategorie verstanden werden, die die Grundfrage aller Erfolgsdelikte – die Beziehung von **verhaltensbestimmendem Normzweck** und **unrechtstatbestandlicher Erfolgsformulierung** – für den konkreten Fall beantworten will. Verschiedene Formeln bieten zwar grobe Bewertungsmaßstäbe, für die Konkretisierung der Zurechenbarkeit haben Lehre und Rechtsprechung aber Fallgruppen entwickeln müssen, die keine abschließenden Einzelkriterien darstellen können.

Immerhin lassen sich mit dem Zurechnungskriterium der Gefahrschaffung Verursachungszusammenhänge aus der Strafhaftung ausscheiden, die mangels menschenmöglicher Steuerbarkeit als Handlungen nicht in Betracht kommen und deshalb auch nicht gegen eine erfüllbare Verhaltensnorm verstoßen. Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 98ff.** Dass sich das Gefahrenurteil letztlich nicht von der Vorhersehbarkeitswertung unterscheidet und das Fahrlässigkeitsattribut deshalb in der Frage nach der Zurechenbarkeit aufgeht, wird später noch zu zeigen sein. Vgl. dazu die Ausführungen unter **5, Rdn. 52ff.**

³⁰ Ähnlich Beulke, *AT, Rdn. 678.*

³¹ Dies ergibt sich im übrigen schon aus den Formulierungen der fraglichen Unrechtstatbestände. Nach § 222 StGB muss der Tod, nach § 229 StGB die Körperverletzung eines Menschen **durch Fahrlässigkeit verursacht** worden sein. Die dogmatische Einordnung des Pflichtwidrigkeitszusammenhanges in eine neben der Fahrlässigkeitsbestimmung stehende Lehre von der objektiven Zurechnung dürfte bei Beachtung dieses Wortlauts aber zumindest zweifelhaft sein. So nimmt es nicht Wunder, dass, wenngleich der Zusammenhang inhaltlich kaum bestritten wird, über den systematischen Standort Uneinigkeit herrscht. Vgl. die Übersicht bei Beulke, *AT, Rdn. 677.*

³² Dieses Kriterium wird auch von der Rechtsprechung anerkannt, vgl. *BGHSt 37, 315f.*

verunglückt tödlich, kann der Tod des R L's Verhalten trotzdem nicht zugerechnet werden, wenn sich herausstellt, dass R wegen seiner starken Alkoholisierung auch bei ordnungsgemäßem Seitenabstand „unter die Räder“ gekommen wäre.

(b) Weiterhin kommt eine Zurechnung des strafrechtlich relevanten Erfolges zum Sorgfaltsverstoß nur dann in Betracht, wenn die Strafvorschrift die verletzte Sorgfaltsnorm in der konkreten Situation umfasst. Allein dann konkretisiert die Sorgfaltsregel den die Strafbarkeit begründenden Fahrlässigkeitstatbestand: Nur wenn die verletzte Sorgfaltsnorm gerade dazu dient, den eingetretenen Erfolg zu verhindern, ist die Rechtsgutverletzung Folge eines vom Täter mit dem Verhalten gesetzten verbotenen Risikos. Fehlt ein solcher **Schutzzweckzusammenhang** kann der Erfolg nicht der Täterhandlung zugerechnet werden. 13

So bezweckt etwa die in § 17 StVO vorgeschriebene Beleuchtungspflicht, dass das am Verkehr teilnehmende Fahrzeug von anderen Verkehrsteilnehmern gesehen wird und der Fahrer besser sehen, d.h. die Straßenverhältnisse überblicken kann. Fahren zwei Radfahrer in der Nacht jeweils unbeleuchtet hintereinander und wird der Vordere von einem überholenden Fahrzeug (auch) deshalb überfahren, weil das Unfallopfer wegen des fehlenden Lichts des Hinterrades H nicht zu sehen war, scheidet die strafrechtliche Haftung des H aber mangels objektiver Zurechenbarkeit aus. Zwar ist der Todeserfolg durch H's objektiv sorgfaltswidriges Verhalten (§ 17 StVO) verursacht worden und der Erfolg beruht (sogar) gerade auf der Sorgfaltswidrigkeit. Der Schutzzweck der verletzten Sorgfaltsnorm umfasst aber nicht das verwirklichte Risiko. § 17 StVO dient eben nicht dazu, dass unbeleuchtete andere Verkehrsteilnehmer für Dritte besser zu sehen sind.³³ 14

Damit ist das Grundgerüst³⁴ der vorherrschenden Fahrlässigkeitsdogmatik skizziert: Täter eines fahrlässigen **Erfolgsdeliktes** ist, wer den pönalisierten Erfolg durch **objektiv sorgfaltswidriges** Verhalten **verursacht** hat. Der Erfolgseintritt muss zum Verhaltenszeitpunkt **objektiv vorhersehbar** gewesen sein. Überdies kann die Rechtsgutverletzung nur dann dem Verhaltensfehler **zugerechnet** werden, wenn sie gerade Folge der Pflichtwidrigkeit ist und die verletzte Sorgfaltsnorm nach ihrem Schutzzweck derartige Erfolge verhindern soll. Daneben finden sich in der Lehre zahlreiche weitere Zurechnungsschranken, die sich indes noch nicht unter einem weitgehend akzeptierten Nenner zusammenfassen lassen.³⁵ Viele dieser Kriterien wurden allerdings zur Einschränkung der im Ausgangspunkt extensiven Fahrlässigkeitshaftung entwickelt. Sie werden deshalb in der Zusammenschau mit Haftungsschranken der Rechtsprechung in den folgenden Ausführungen auf einen Leitgedanken zu untersuchen sein, der schließlich die eigene, auf einen restriktiven Täterbegriff gerichtete Fahrlässigkeitskonzeption stützen könnte. 15

³³ Auch hier lässt sich über die dogmatische Verortung des weitgehend anerkannten Zusammenhangs streiten. Da mit dem Schutzzweckzusammenhang im Ergebnis danach gefragt wird, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung im Hinblick auf das im Straftatbestand geschützte Rechtsgut (Leben, körperliche Unversehrtheit) vorliegt, konkretisiert das Kriterium letztlich nur den Sorgfaltsmaßstab des jeweiligen Fahrlässigkeitsdelikts. Beispielhaft gesprochen wird hier untersucht, ob das Verbot bei Dunkelheit unbeleuchtet am Straßenverkehr teilzunehmen, auch die Risiken für andere Menschenleben in der konkreten Fallsituation einschließt.

³⁴ Dass damit noch nicht alle haftungsrelevanten Kriterien erfasst sein können, wurde am Kapitelanfang bereits angekündigt. Gerade zur Problemverdeutlichung kann dieses grundlegende Schema aber hilfreich sein.

³⁵ Vgl. dazu schon die Skizze und Nachweise unter **3, Rdn. 60f.**

4.2 Haftungsprobleme des extensiven Täterschaftsverständnisses

Die Konkretisierung der Merkmale des fahrlässigen Erfolgsdeliktes, vor allem aber der wertenden Kriterien Sorgfaltswidrigkeit, Vorhersehbarkeit und Zurechenbarkeit bereiten im Einzelfall auch schon dort erhebliche Schwierigkeiten, wo von vornherein nur eine Person als Täter in Betracht zu kommen scheint.³⁶ Angesichts der komplexen Kausalstruktur sind nun aber stets eine unüberschaubare Vielzahl von Personen Verursacher im naturwissenschaftlichen Sinne.

Dadurch erweitert sich die mit den wenigen Begriffen zu leistende Wertungsaufgabe erheblich. Für die einzelnen Verhaltensbeiträge muss mit Hilfe der drei Stufen eines Fahrlässigkeitsdelikts letztlich entschieden werden, wer für eine Rechtsgutverletzung strafrechtlich verantwortlich ist.³⁷

Deshalb fällt das im Rahmen der Tatbestandsskizzierung festgestellte Problem unsachgemäßer Reichweite der fahrlässigen Erfolgsdelikte am deutlichsten im Kontext der Fragestellung nach der Beteiligtenstrafbarkeit auf. (Der Grund hierfür wurde unten bereits in dem dogmatischen Mangel eines aus der Handlungsstruktur folgenden Kriteriums zur Bewertung der Geschehensbeherrschung ausgemacht.³⁸) Gerade mit Blick auf die Zahl der für einen Unrechtserfolg ursächlichen Beiträge zeigt sich, dass bereits in dem dogmatischen Standort, der generell, für jedermann geltende Verhaltensnormen bestimmt, Einschränkungen erfolgen müssen. Wären hier schon (alle) Erfolgsverursachungen verboten, so hätten immer auch die Eltern eines Täters und zahllose, in der komplexen Kausalstruktur zum Erfolgszustand einen (noch so entfernten) notwendigen Beitrag leistenden Personen tatbestandsmäßig, also verhaltensnormwidrig gehandelt.³⁹

Während im Vorsatzbereich, wie bereits im Zusammenhang mit der Ablehnung des extensiven Täterbegriffs besprochen wurde,⁴⁰ schon strafgesetzliche Regelungen und das psychische Erfordernis des Tatvorsatzes die Reichweite der Tatbestände begrenzen, bieten die Vorschriften des StGB für die Eingrenzung der fahrlässigen Erfolgsdelikte keine unmittelbaren Anhaltspunkte.

³⁶ Muss etwa die konkrete Sorgfaltspflicht mangels feststehender Regeln mit der Vorhersehbarkeit des Erfolges im Tatzeitpunkt bestimmt werden, stellt sich die Frage, mit welcher Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintrittes – angenommen Folgenwahrscheinlichkeiten lassen sich sinnvoll quantifizieren – das Täterverhalten als sorgfaltswidrig zu bewerten ist.

Beispielhaft: Wenn der Vater V an einem Sommertag mit seinem 4jährigen Söhnchen, beide lediglich mit einer Badehose bekleidet, weit auf den Bodensee hinausrudert und „draußen“ ein Unwetter losbricht, durch das sich das (kaum bekleidete) Kind K eine schwere Lungenentzündung „holt“, wäre dann V's Verhalten mit im Wetterbericht vorausgesagter 10%iger oder 50%iger oder gar erst 90%iger Regenwahrscheinlichkeit sorgfaltswidrig? Schwierigkeiten muss überdies die Tatsache bereiten, dass Grenzen hier nicht generell, sondern nur in Abhängigkeit vom bedrohten Rechtsgut entwickelt werden sollten. Denn die solchen strafrechtlichen Wertungen zugrunde liegende soziale Toleranzschwelle gegenüber einer Risikoproduktion dürfte um so niedriger liegen, je wertvoller das gefährdete Rechtsgut erscheint, vgl. *Schlüchter, Fahrlässigkeit*, S. 75.

³⁷ Hätte im vorangegangenen *Beispiel* V seine Frau M mit Hinweis auf den Wetterbericht gebeten, eine Regenjacke für das Söhnchen einzupacken und hätte diese abgelehnt und V's Bedenken zerstreut, weil sich (noch) kein Wölkchen ankündigte, so müsste auch M's Verantwortung für K's Erkrankung mit den Kriterien geklärt werden.

³⁸ Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 126ff.**

³⁹ Im vorangegangenen *Beispiel* würden sich bei allein kausaler Tatbestandsbestimmung die Großeltern des erkrankten Kindes (mit der Zeugung von K's Eltern), der Bootsverleiher sowie dessen Eltern (und Großeltern), der vorangegangene Entleiher des fraglichen Bootes und dessen Eltern, das Personal des dieses Boot herstellenden Betriebes sowie deren Eltern usw. normwidrig verhalten haben.

⁴⁰ Vgl. die Ausführungen unter **3, Rdn. 17ff.**

Die Verwirklichung eines vorsätzlichen Erfolgsdeliktes setzt neben den im Tatbestand umschriebenen Merkmalen voraus, dass der Täter den deliktsrelevanten Geschehensablauf bis zum Erfolg voraussieht und will, sowie steuernd „in den Händen hält“. Nur dann ist die Tatbestandsverwirklichung „seine“ Tat. Die Beiträge anderer, die den strafrechtlich relevanten Geschehensablauf nicht (mit) steuern, verwirklichen nicht selbst das tatbestandlich umschriebene Unrecht, sondern beteiligen sich (nur) an fremder Straftat.

Auch im Fahrlässigkeitsbereich sind nicht alle Verursacher Täter, sondern nur diejenigen, die auch die weiteren Kriterien der (skizzierten) Dogmatik erfüllen. Dieses Fahrlässigkeitsverständnis entbehrt allerdings einer an „Tatherrschaft“ orientierten Tatbestandsbegrenzung. Deshalb bleibt der reale Einfluss des Einzelnen auf die gefährliche Situation unberücksichtigt. Zwar scheidet hier nach dem eindeutigen Wortlaut der §§ 26ff. StGB strafbare Teilnahme an fremder Tat aus. Der dogmatische Verzicht auf eine Gewichtung der verschiedenen für den Unrechtserfolg ursächlichen Beiträge eröffnet aber eine täterschaftliche Haftung solchen Verhaltens, das die Gefahrbegründung durch eine andere Person (lediglich) veranlasst, ermöglicht oder fördert. Trotzdem der Wortlaut des § 25 StGB seine Anwendung auf fahrlässige Taten zuließe, verzichtet das überwiegende Verständnis auch auf jede dogmatische Differenzierung täterschaftlicher Begehungsformen.

Die Frage, wie das Verhalten verschiedener Erfolgsverursacher untereinander psychisch und bezüglich der Bedeutung für den Erfolgseintritt verknüpft ist, spielt für die Fahrlässigkeitsdogmatik kaum eine Rolle.

Die Folge dieser extensiven⁴¹ einheitstäterschaftlichen⁴² Haftung führt in einigen Fällen zu sozial inadäquaten Ergebnissen. Dort, wo sich allzu große Widersprüche zu sozialen Wertungen ergeben, muss sich deshalb die Rechtsprechung um Angleichung an soziale Wertungen bemühen.

Die von der Rechtsprechung auf Ergebnisgerechtigkeit zielenden Bemühungen sind auf eine Fortentwicklungen der Fahrlässigkeitsdogmatik bisher nicht konzentriert. Die unterschiedlichen Problemlagen der zu weit reichenden Haftung werden kasuistisch, durch fallgruppenspezifische Lösungen bewältigt.

4.2.1 Problemfälle und Lösungen der Rechtsprechung

Eine nach Fallgruppen differenzierende Rechtsprechungsanalyse soll einerseits die dogmatischen Problemlagen kategorisieren und andererseits die spezifischen Lösungswege der Rechtsprechung ordnen.

Zwar weichen die von der Rechtsprechung verwendeten Kriterien teilweise von dem dargelegten dogmatischen Gerüst der herrschenden Meinung leicht ab, die Ergebnisse aber stimmen meist überein und damit auch die hier zu ordnenden Problemlagen einer extensiven Fahrlässigkeitshaftung.

Bereits in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes finden sich bemerkenswerte Bemühungen, die Reichweite der fahrlässigen Erfolgstatbestände in bestimmten Fallkonstellationen zu beschränken. Während der hier (schon der Sache nach) entwickelte Vertrauensgrundsatz im

⁴¹ Vgl. zur Reichweite des extensiven Täterbegriffs unter **3, Rdn. 52ff.**

⁴² Vgl. zum Einheitstäterkonzept die Ausführungen und Anmerkungen unter **3, Rdn. 6.**

Straßenverkehr vom BGH aufgegriffen wurde,⁴³ ließ die „inhaltliche Rezeption“ des strafeinschränkenden Verständnisses bei den Selbstgefährdungsfällen⁴⁴ lange auf sich warten.

Für den aktuellen, sich in der Rechtsprechung widerspiegelnden und von dieser Impulse aufnehmenden dogmatischen Stand der Fahrlässigkeitshaftung sind die Entwicklungen der BGH-Rechtsprechung bedeutend. Sie soll deshalb im Mittelpunkt der folgenden Analyse stehen.

4.2.1.1 Die dogmatische Ausgangslage beteiligten Verhaltens an fremder Fahrlässigkeitstat

Die Frage nach der Strafbarkeit weiterer an einer fahrlässigen Tötung durch Tatratschläge und 22
Hilfen beteiligter Person hatte der BGH bereits in *BGHSt 1, 280* zu beantworten. Er folgte mit seiner Lösung der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, indem zwar Teilnahme an fahrlässiger Tat abgelehnt,⁴⁵ aber den Fahrlässigkeitsdelikten ein extensiver Täterbegriff zugrunde gelegt wurde.⁴⁶

„Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der frühere Mitangeklagte T. in der Absicht, die Leibesfrucht der 23
von ihm schwangeren J. zu töten, durch ein Kunstharzröhrchen Luft in die Gebärmutter der J. eingeblasen. Die J. starb unmittelbar darauf an einer Luftembolie. Spätestens im Augenblick ihres Todes starb auch die Frucht. Das Kunstharzröhrchen hatte T. von dem Angeklagten Wilhelm N. zum Zwecke der Abtreibung erhalten. Die Angeklagte Ursula N. hatte die Tat durch Ratschläge gefördert. Das Landgericht hat den T. wegen Fremdadtreibung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung, die beiden Angeklagten N. wegen Beihilfe zur Fremdadtreibung in Tateinheit mit Beihilfe zu fahrlässigen Tötung verurteilt.

Rechtsirrig ist ... die Verurteilung der Eheleute N. wegen Beihilfe zur fahrlässigen Tötung.

... (Die) Ansicht, zu einer fahrlässigen Tat könne überhaupt keine Beihilfe im Sinne des Strafgesetzbuches geleistet werden ... kann sich auf die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts berufen (z. B. *RGSt 10, 8; 16, 227; 58, 163*). Soweit im vorliegenden Fall der Tatbestand der fahrlässigen Tötung in Frage steht, war das fahrlässige, das Leben der Schwangeren bedrohende Verhalten des Haupttäters T. noch keine »mit Strafe bedrohte Handlung«. Erst der tödliche Erfolg machte es dazu. Die »mit Strafe bedrohte Handlung« umfasste hier also das fahrlässige Tun und den Erfolg. Den tödlichen Erfolg haben die Angeklagten nicht gewollt. Deshalb haben sie auch - soweit fahrlässige Tötung in Betracht kommt - nicht vorsätzlich Beihilfe zu einer »als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung« geleistet. Dass sie das fahrlässige Tun des T. als solches - ohne den Erfolg - bewusst und gewollt gefördert haben, kann sie nicht wegen Beihilfe strafbar machen, ebenso wenig der Umstand, dass sie den Erfolg hätten voraussehen können und müssen; denn eine fahrlässige Beihilfe ist nicht strafbar. Hiernach kann die Verurteilung der beiden Angeklagten N. wegen Beihilfe zur fahrlässigen Tötung nicht bestehen bleiben.

... die Angeklagten haben durch ihre Ratschläge, der Ehemann auch durch die Beschaffung des Abtreibungswerkzeuges verursacht, dass T. die Abtreibungshandlung vornahm; diese wiederum hatte den Tod des Mädchens zur Folge. Das Handeln der Angeklagten war also ursächlich für den Tod. Den Feststellungen ist zu entnehmen, dass diese Folge für sie auch voraussehbar war. Deshalb haften die Angeklagten ... als Täter einer fahrlässigen Tötung.“

Die Ansicht, dass zwar strafbare Teilnahme beim Fahrlässigkeitsdelikt ausscheidet, aber alle 24
Formen tatunterstützenden Verhaltens selbst den Deliktstatbestand erfüllen und ihre Urheber

⁴³ Vgl. zum Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr nur *RGSt 72, 55; 70, 71*.

⁴⁴ Eine straflose Teilnahme an fremder Selbstgefährdung nahm das Reichsgericht in *RGSt 57, 172* an. Hier hatten die Opfer bei Hochwasser den angeklagten Fährmann durch eindringliches und provokatives Zureden gebeten, sie über die Mehmel zu fahren. Hinweise auf die Gefährlichkeit schlugen die Opfer in den Wind. Bei einem Unfall ertranken die beiden. Das Reichsgericht lehnte eine strafrechtliche Verantwortung des Fährmanns ab, da die Mitfahrenden das Gefährliche der Situation vollständig überschauten und auch kein Obhuts- oder Fürsorgeverhältnis ihnen gegenüber bestand.

⁴⁵ Noch einmal ausführlich begründet der BGH in *BGHSt 9, 370, 378ff.*, dass Anstiftung und Beihilfe zu unvorsätzlicher Tat nicht möglich sind.

⁴⁶ Vgl. *BGHSt 1, 280ff.*

deshalb als Täter strafbar sind, bildet bis heute die dogmatische Grundlage für die Beurteilung der Beteiligtenstrafbarkeit im Fahrlässigkeitsbereich.

Die Teilnahmevorschriften der §§ 26ff. StGB beschränken sich nach ihrem eindeutigen Wortlaut auf vorsätzliche Teilnahme an vorsätzlicher Tat. Die Strafbarkeitsvoraussetzungen des fahrlässigen Erfolgsdeliktes umfassen allerdings weitgehend „teilnehmende“ Verhaltensformen, da objektiv vorhersehbare Erfolgsverursachung bei objektiver Sorgfaltspflichtverletzung für die Tatbestandsverwirklichung genügen soll, sofern der Erfolg dem Verhalten auch zugerechnet werden kann. Im vorliegenden Fall ist durch das Gericht bereits die Ursächlichkeit der Beiträge von W.N. und U.N. festgestellt worden. Schon aus der Erfolgsvorhersehbarkeit ergibt sich hier, dass ein gewissenhafter Dritter anstelle des Täters, diese Ratschläge bzw. das Röhrchen zur Abtreibung der Leibesfrucht nicht gegeben hätte. Überdies bezogen sich die Beiträge auf eine bei Strafe verbotene Abtreibung. Die fraglichen Beiträge sind deshalb auch objektiv sorgfaltswidrig. Da sich zudem das mit der Pflichtwidrigkeit begründete Risiko verwirklicht hat, ist der Erfolg dem jeweiligen Fehlverhalten auch zuzurechnen.

Dieses nach dem heutigen dogmatischen Grundverständnis gewonnene Ergebnis einer extensiven Fahrlässigkeitshaftung dürfte in bestimmten Varianten an Überzeugungskraft verlieren. Angenommen U.N. hätte auf eine Anfrage des T hin diesem unterbreitet, dass auch sie nicht genau über Abtreibungen Bescheid wisse und wegen des Risikos für J davon abrate. Gehört habe sie freilich von einer Methode ... Denkbar wäre auch, dass T sich das Plastikröhrchen bei W.N. ausleiht, ohne die geplante Abtreibung anzudeuten. W.N. hätte aber aufgrund eines vor einigen Tagen mit T geführten Gesprächs den Verwendungszweck erkennen können ... In beiden Varianten ändert sich nichts an der Strafbarkeit der Beteiligten. Die Hilfestellungen sind kausal. Die Abtreibung ist verboten und der Tod der J vorhersehbar. Das Verhalten der Beteiligten ist deshalb sorgfaltswidrig. Und doch würde eine soziale Bewertung der Situation gegenüber U.N. und W.N. weniger schwere Vorwürfe erheben, als wenn beide am Tatort unmittelbar helfend zugegen gewesen wären. Eine Abstufung in der Bewertung des Unwert-sachverhaltes spielt hier für die Fahrlässigkeitsfrage also ebenso wenig eine Rolle wie die Tatsache, dass die Ausführung der gefahrträchtigen Handlung in der alleinigen Macht des T liegt. Hat U.N. erst einmal den Ratschlag zur Abtreibung erteilt, liegt es in T's Hand diese zum Fahrlässigkeitstäter „werden zu lassen“.

Da im vorliegenden Fall schon die Abtreibungshandlung gegen ein Strafgesetz verstieß und sowohl die Tat selbst als auch die Hilfeleistungen im Hinblick auf dieses strafrechtlich verbotene Verhalten vorsätzlich verwirklicht wurden, ergaben sich keine augenfälligen Wertungsprobleme, die den Senat zu einer Haftungseinschränkung hätten veranlassen können.

Das hier vom BGH entfaltete Strafbarkeitsverständnis im Fahrlässigkeitsbereich ist in weitgehender Ergebniskongruenz mit der herrschenden Lehre lange Zeit die Grundlage für die Fahrlässigkeitsrechtsprechung in „Beteiligungssituationen“. Obwohl die Rechtsprechung bis heute im Grundsatz an diesem Verständnis festhält, hat sie doch im Bemühen um sachgerechte Ergebnisse früh Ausnahmen postuliert. Einen entscheidenden Bereich bilden hier Sorgfaltsverstöße im Straßenverkehr.

4.2.1.2 Mehrere Erfolgsverursacher im Straßenverkehr

Der Straßenverkehr ist in mehrerlei Hinsicht ein besonderer Verhaltensrahmen für fahrlässige- 28
keitsstrafrechtliche Bewertungen.⁴⁷

Einerseits ist das Verhalten der Teilnehmer von besonderen Feldbedingungen beeinflusst. So müssen hier wegen der hohen Geschwindigkeiten permanent hohe Konzentrations- und Reaktionsleistungen erbracht werden. In den unzähligen Begegnungssituationen ist die Kommunikation durch die Kürze und die technische Abschirmung des „Kontaktes“ verfremdet. Dadurch sind im Straßenverkehr eine beträchtliche Zahl zu Schäden führender⁴⁸ und eine unüberschaubare Zahl glücklich folgenloser Fehlleistungen zu verzeichnen.

Andererseits wird der Straßenverkehr durch ein weit konkretisiertes Verhaltensnormsystem geregelt. Hier kürzt sich bisweilen ein wesentliches Problem der Fahrlässigkeitsdelikte, die Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabes, ab.⁴⁹ Deshalb reduzieren sich die vielschichtigen Wertungsprobleme des Fahrlässigkeitsdelikts häufig auf Haftungsvoraussetzungen jenseits der Sorgfaltspflichtbestimmung. Von diesem zentralen Streitpunkt der Fahrlässigkeitsdogmatik teilweise frei, dürfte (später)⁵⁰ gerade in jenem Verhaltensrahmen besonders klar zu demonstrieren sein, dass sich auch im Fahrlässigkeitsbereich (neben der Voraussetzung einer sorgfaltswidrigen Handlung oder Unterlassung) Kriterien finden lassen, die die tatbestandsmäßige Erfolgsverantwortlichkeit bei mehreren Beteiligten verteilen.⁵¹

Sobald mehrere Personen in einen Unfall mit Verletzungs- oder Todesfolge verwickelt sind, 29
stellt sich die strafrechtliche Frage, wer von den Beteiligten den fahrlässigen Erfolgstatbestand verwirklicht hat. Wegen der generell erhöhten Leistungsanforderungen an die Verkehrsteilnehmer sind nun Rechtsgutverletzungen oft die Folge der Verhaltensfehler mehrerer Personen. In diesem Fall kommt nach dem dargelegten Verständnis zunächst die Haftung jedes Beteiligten als Nebentäter in Betracht.⁵² Aber auch dort, wo der Mitverursacher eines Unfalles keine konkrete Straßenverkehrsnorm verletzt hat, scheint dessen Täterschaft mit den vorwiegend vertretenen Tatbestandskriterien nicht ausgeschlossen, sofern fremdes Fehlverhalten, das die Gefahr einer Rechtsgutverletzung begründet, vorhersehbar ist. Um hier unbillige, also von sozialen Wertungen abweichende Verurteilungen zu vermeiden, musste

⁴⁷ Wegen der besonderen psychosozialen Feldbedingungen (Stress, Kommunikationsverfremdungen, technische Gewalt der Fahrzeuge) werden für Erfolgsverursachungen in diesem Rahmen teilweise die präventive Eignung und die Angemessenheit strafrechtlicher Reaktionen bezweifelt. Vgl. zu den verkehrssituativen Bedingungen und den Wirkungsgrenzen des Strafrechts *Köbel, Rücksichtslosigkeit, S. 190ff, 241ff.*

⁴⁸ Im Jahre 1998 wurden 2 257 649 Verkehrsunfälle registriert, vgl. *Statistisches Bundesamt*. Etwa 90% der Verkehrsunfälle sind auf menschliches Fehlverhalten zurückzuführen, vgl. *Janiszewski, Verkehrsstrafrecht, Rdn. 3.*

⁴⁹ Da das Verhaltensnormsystem des Straßenverkehrs den Verkehrsteilnehmern bekannt ist oder sie zumindest wissen, dass es ihnen bekannt sein müsste, sind hier die strafrechtlich relevanten Verhaltensfehler meist evident solche subjektiven Fehlleistungen, die (menschenschonend) vermeidbar gewesen wären. Das Problem der normativen Überforderung des Adressaten durch die Diskrepanz zwischen komplexer Wahrscheinlichkeitsstruktur im Handlungszeitpunkt und monokausal reduzierter Wertungsstruktur nach dem Schadenseintritt stellt sich hier von vornherein seltener.

⁵⁰ Vgl. dazu nur die Erörterung entsprechender Beispiele unter **5, Rdn. 148, 159ff., 169; 6, Rdn. 10ff., 22ff., 28f., 32, 44ff., 77, 111.**

⁵¹ *Otto, AT, § 21, Rdn. 112* kennzeichnet die von der Sorgfaltsbeurteilung zu unterscheidende Bewertungsaufgabe im Rahmen des fahrlässigen Erfolgsdeliktes bei mehreren Beteiligten wie folgt: „Es geht ... um eine Positionsbestimmung im sozialen Raum, das heißt um eine Differenzierung nach Verantwortungsbereichen.“

⁵² So etwa, wenn zwei Fahrzeuge im Scheitel der Kurve deshalb zusammenstoßen, weil beide Fahrer vorschriftswidrig zu weit links gefahren sind. Vgl. zur fahrlässigen Nebentäterschaft *BGHSt 30, 232; BGHSt 37, 131; Beulke, AT, Rdn. 689f.; Cramer/Heine in Schönke/Schröder, § 25, Rdn. 100; Kühl, JR 1983, 32; Maurach, AT 2, § 49, Rdn. 80ff., § 47, Rdn. 105; Puppe, JuS 1982, 660.*

der BGH seine extensive Tatbestandsbestimmung einschränken. Bereits in *BGHSt 1,192* hatte er sich mit einer entsprechenden Fallgestaltung auseinander zu setzen:

„Der Angeklagte befuhr mit vollbesetztem Triebwagen und Anhängern die R.-Straße in D ... Der Angeklagte bemerkte vor sich in 25-35m Entfernung einen rechts »hart am Bordstein« parkenden Lastwagen und zwischen diesem und sich einen Radfahrer, der sich soeben anschickte, von der Fahrbahnmitte etwas nach links zu lenken, um mit etwa 10 km/st an dem Lastwagen vorbeizufahren ... Der Angeklagte gab daraufhin ein Warnzeichen, schaltete den Strom aus und fuhr im Leerlauf weiter ... Als der Radfahrer sich neben dem Lastwagen oder kurz dahinter befand, fuhr dieser plötzlich an. Als der Angeklagte das bemerkte, gab er ein anhaltendes Warnzeichen und bremste zugleich voll ... Der Angeklagte konnte nicht verhindern, dass der von dem anfährenden Lastwagen inzwischen auf die Schienen abgedrängte Radfahrer, vom Triebwagen hinten angefahren, stürzte und vom Lastwagen überfahren und getötet wurde.

... Der Angeklagte durfte als Fahrer mit dem vernünftigen, verkehrssicheren Verhalten des eine Hauptverkehrsstraße befahrenden, erwachsenen Radfahrers rechnen. Es geht nicht an ..., eine Bremspflicht des Angeklagten schon darauf zu gründen, dass der Radfahrer etwa 20m vor der Bahn daran ging, am Lastwagen vorbeizufahren und dadurch auf eine Fahrstrecke von etwa 6,5m den Schienen besonders nahe zu kommen. Das kommt in belebten Großstadtstraßen ohne besonderen Bahnkörper so häufig vor, dass der Bremsweg der vollbesetzten Straßenbahn oft nicht ausreichen würde, diesem Verhalten anderer, wendiger Verkehrsteilnehmer, wie Radfahrern und Fußgängern, rechtzeitig anders zu begegnen als durch häufiges Zurückfallen in Schrittgeschwindigkeit, oder sogar durch Halten. Das würde den Straßenbahnbetrieb aber unerträglich und fahrplanwidrig hemmen. Der Angeklagte war hiernach mangels Verschuldens⁵³ freizusprechen.“

In diesem Fall wird der Angeklagte also freigesprochen, obwohl das Unfallgeschehen für ihn, ggf. auch ein Fehlverhalten des Radfahrers vorhersehbar und er (Mit-)Verursacher des Unfalles war. Die Haftungseinschränkung beruht auf der Überlegung, dass der Verkehrsteilnehmer auf das verkehrssichere Verhalten der anderen vertrauen darf. Nur unter dieser Voraussetzung ist der dichte moderne Verkehr überhaupt möglich.

Dieser sogenannte **Vertrauensgrundsatz** findet sich freilich bereits in Entscheidungen des Reichsgerichts.

Anfangs vertrat die Rechtsprechung noch einen streng an der Vorhersehbarkeit orientierten Standpunkt. Danach habe man sich auch auf unverständiges Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer einzustellen, weil und soweit damit erfahrungsgemäß zu rechnen ist.⁵⁴ Diese Rechtsprechung löste in der Lehre heftige Kontroversen um die Fragestellung aus, ob dem Verkehrsfluss oder der individuellen Sicherheit der Vorrang einzuräumen sei.⁵⁵ Der Umstand einer deutlichen Mehrheit der Stimmen, die sich für die erste Position und damit den Vertrauensgrundsatz entschieden und die im Einklang mit der nationalsozialistischen Ideologie konzipierten Argumentationen⁵⁶ solcher „Apologeten“ blieben nicht ohne Wirkung auf die Rechtsprechung. Zwar stellten einige Entscheidungen zunächst mit zurückhaltenden Formulierungen auf die Umstände des Einzelfalles ab.⁵⁷ Andere entschärften den vieldiskutierten Grundsatz, hielten gleichwohl aber an ihm fest.⁵⁸ Daneben finden sich aber auch bald Urteile, die

⁵³ Wie oben ausgeführt, hat sich erst allmählich die Erkenntnis durchgesetzt, dass tatbestandliche Verbote nur für menschliches Verhalten, nicht aber Erfolge bzw. alle Erfolgsverursachungen sinnvoll aufgestellt werden können. Dieses Urteil von 1951 behandelt zwar die Fahrlässigkeit noch als Schuldmerkmal. An dem hier interessierenden sachlichen Einschränkungsbegriff der Fahrlässigkeitshaftung ändert aber der dogmatische Standort der Fahrlässigkeit erst einmal nichts.

⁵⁴ Vgl. nur *RGSt 59, 329; 61, 121; 65, 136*.

⁵⁵ Eine übersichtliche Darstellung dieses Meinungsstreites findet sich bei *Kirschbaum, Vertrauensschutz, S. 27ff.*

⁵⁶ Als Protagonist der nationalsozialistischen Konzeption eines Vertrauensgrundsatzes hat sich besonders *Gülde* „hervorgetan“. Vgl. *Gülde, JW 1935, 1464; 1936, 423; 1938, 2785*. Darüber hinaus lässt sich annehmen, dass politisch Druck auf die Rechtsprechung ausgeübt wurde, um den „Erfordernissen des Wirtschaftslebens“ Rechnung zu tragen. Vgl. dazu die Ausführungen und Nachweise bei *Kirschbaum, Vertrauensschutz, S. 53f.*

Vgl. auch die Ausführungen unter **4.2.2.1.**

⁵⁷ Vgl. nur *RGSt 70, 71*. Weitere Nachweise bei *Gülde, JW 1938, 2786f.*

⁵⁸ So etwa *RG, JW 1938, 580*. Vgl. auch hier die weiteren Nachweise bei *Gülde, JW 1938, 2786f.*

den Gedanken des Vertrauensgrundsatzes übernehmen. In einer Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1937 heißt es etwa, dass sich der Vorfahrtberechtigte grundsätzlich darauf verlassen dürfe, dass jeder Verkehrsteilnehmer der ihm obliegenden Pflicht, sich verkehrsgemäß zu verhalten, auch nachkomme.⁵⁹ Trotzdem bleibt die Rechtsprechung zunächst noch uneinheitlich. Mit dem Beginn des 2. Weltkrieges tritt die Problematik wegen des zurückgehenden Zivilverkehrs vorübergehend in den Hintergrund.⁶⁰

Eine erstaunlich rasche Anerkennung findet der Vertrauensgrundsatz durch die überwiegende Rechtsprechung nach dem 2. Weltkrieg.⁶¹ Wenngleich eine Wende⁶² in der Rechtsprechung erst mit dem Beschluss der Vereinigten Großen Senate vom 12. Juli 1954⁶³ vollzogen wurde, blieben in dieser Zeit vom Vertrauensgrundsatz abweichende Urteile doch die große Ausnahme.⁶⁴

Eine wegweisende Entscheidung liegt in dem erwähnten Beschluss der Großen Senate. Hier 33 begründet der BGH den Vertrauensgrundsatz am Vorfahrtsrecht näher. Das Gericht hatte darüber zu befinden, ob der Verkehrsteilnehmer auf einer Hauptstraße deshalb für einen Unfall mitverantwortlich ist, der durch den Vorfahrtsfehler eines anderen verursacht wurde, weil er an der schwer überschaubaren Einmündung einer Nebenstraße seine Geschwindigkeit nicht verminderte.⁶⁵

„ ... ist es gerade der Sinn der gesetzlichen Vorfahrtregelung (§ 13 Abs. 2 StVO), dass der Vorfahrtberechtigte 34 auf der Vorfahrtstraße bei Einmündungen und Kreuzungen Vertrauen haben und grundsätzlich durchfahren soll, während vom Wartepflichtigen verlangt wird, dass er mit Misstrauen an die Vorfahrtstraße heranzufahren und im Zweifel zu warten hat. Daher kann § 9 Abs. 1 StVO nicht dahin zu verstehen sein, dass für den Fahrer auf der Vorfahrtstraße allein die Möglichkeit der Missachtung seines Vorfahrtsrechts durch einen nicht sichtbaren wartepflichtigen Verkehrsteilnehmer die Verpflichtung begründe, seine Fahrgeschwindigkeit darauf einzurichten, »nötigenfalls« vor einem überraschend auftauchenden Fahrzeug halten zu können. Alsdann wäre in einem weiten Bereich die mit der Vorfahrtregelung erstrebte Verkehrsflüssigkeit nicht erreicht und der das Vorfahrtrecht beherrschende Vertrauensgrundsatz in sein Gegenteil verkehrt.

... Dass die Forderung der Gegenmeinung zu der tatsächlichen Verkehrspraxis in krassem Widerspruch steht, liegt offen zutage. Selbst umsichtige und besonders verantwortungsbewusste Kraftfahrer setzen die Geschwindigkeit auf Vorfahrtstraßen nicht durchweg soweit herab, dass sie zu einem Halten vor einem überraschend aus der Seitenstraße kommenden Fahrzeug mit Sicherheit in der Lage sind. Etwas anderes gilt natürlich, wenn die sichtbare Verkehrslage zu einer solchen Fahrweise Anlass gibt. Stellt die Rechtsprechung Anforderungen für das Verhalten im Verkehr, die sich von der Auffassung der Verkehrspraxis weit entfernen und deren tatsächliche Durchsetzung von vornherein als sehr zweifelhaft erscheinen muss, so sind hiergegen grundsätzliche Bedenken zu erheben.

... Unbegründet ist der Einwand, die hier vertretene Auffassung berücksichtige nicht genügend den Vorrang des Lebens vor Gesichtspunkten des Verkehrs und vernachlässige die Verkehrssicherheit. Wäre in der Tat mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Annahme der vom Bayerischen Obersten Landesgericht und vom 1. Strafsenat gestellten Forderung zu einer wesentlichen Verminderung von Verkehrsunfällen führte, so müsste allerdings sehr ernsthaft geprüft werden, ob nicht die strenge Auffassung den Vorzug verdient. Doch lassen sich keinesfalls auch nur einigermaßen begründete Vorhersagen treffen, dass der Verkehrssicherheit mit der Gegenmeinung besser gedient werde. Zwar erscheint dann die Gefahr eines Zusammenstoßes zwischen vorfahrtberechtigtem und wartepflichtigem Fahrzeug zunächst herabgemindert. Dafür treten an anderer Stelle neue Gefahren auf. Müssen die in den Großstädten dicht aufeinanderfolgenden Fahrzeuge immer wieder auf Anhaltegeschwindigkeit heruntergehen, so führt das zu einer Verstopfung gerade der Straßen, die durch die Beschilderung für einen zügigen Verkehr eigens vorgesehen sind. Solche Verstopfungen sind der Sicherheit des Straßenverkehrs

⁵⁹ Vgl. *RG, JW 1937, 2400*. Ähnlich auch *RG, JW 1938, 1461*.

⁶⁰ So *Kirschbaum, Vertrauensschutz, S. 54*.

⁶¹ Die Tatsache der schnellen Verbreitung überrascht für diese Zeit deshalb, weil zum einen der Vertrauensgrundsatz eine dogmatische Figur nationalsozialistischer Rechtslehre ist und zum anderen das Verkehrsaufkommen in den Nachkriegsjahren noch gering war; vgl. auch *Kirschbaum, Vertrauensschutz, S. 72*.

⁶² Vgl. die Einschätzung von *Bockelmann, Entwicklung, S. 92f*.

⁶³ *BGHSt 7, 118*

⁶⁴ Immerhin findet sich noch ein Urteil des *OLG Oldenburg, DAR 1951, 31*, das die Geltung eines Vertrauensgrundsatzes ablehnt.

⁶⁵ Vgl. zum Folgenden *BGHSt 7, 118, 122ff*.

abträglich. Das ständige Unterbrechen des laufenden Verkehrsflusses reizt erfahrungsgemäß nachfolgende Kraftfahrer an, den Versuch zu machen, durch ein Überholen schneller weiterzukommen. Hierdurch wird eine ernste Gefahrenquelle geschaffen. Die sich ergebende Beeinträchtigung der Verkehrsflüssigkeit und damit der Leistungsfähigkeit der Straße könnte zum Gegenteil des erstrebten Erfolges führen. Der Kraftfahrer, der auf einer verkehrsreichen großstädtischen Vorfahrtstraße fährt, wird auch überfordert, wenn man ihm zumutet, er müsse seine Aufmerksamkeit, die schon durch die Beobachtung des Straßenverkehrs sehr angespannt ist, noch dahin erstrecken, ob er bei jeder Seitenstraße zum Halten vor der Einmündung in der Lage ist und welche Geschwindigkeit je nach der Größe des Sichtwinkels der gestellten Anforderung genügt. Schließlich ist eine Regelung, die in weitem Bereich eine Einstellung der Fahrpraxis auf den Verkehrssünder verlangt, geeignet, die Verantwortung zu verschleiern.

... Die Gegenmeinung (ist) geeignet, das Verantwortungsgefühl des wartepflichtigen Fahrers abzustumpfen. Nimmt es dieser mit seiner Verantwortung nicht ernst, so wird er sich seinerseits darauf einrichten, dass auf ihn Rücksicht genommen wird, und wird geneigt sein, im Vertrauen hierauf regelwidrig in die Vorfahrtstraße einzufahren. Gerade das würde die Gefahr von Unfällen an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen erheblich steigern. Jede Verwischung der klaren Verantwortlichkeitsregel des § 13 StVO birgt die Gefahr einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit in sich.“

Auch in diesem Fall müsste mit der dargestellten Dogmatik Fahrlässigkeit des Verkehrsteilnehmers auf der Hauptstraße angenommen werden, weil dessen Verhalten ursächlich und der Vorfahrtsverstoß des anderen vorhersehbar war.⁶⁶ Der Senat schränkt aber die Sorgfaltsanforderungen nach den Erfordernissen des Straßenverkehrs ein. Dabei stellt er zutreffend auf den Sinn der Vorschriften ab.⁶⁷ Mit seinem Verweis auf die Verkehrspraxis und der Anmerkung, dass gegen dieser widersprechende Ansichten grundsätzlich Bedenken zu erheben sind, wird deutlich, dass sich der Fahrlässigkeitsmaßstab an sozialen Wertungen zu orientieren hat.

Mit diesem Urteil hat der BGH dem Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr klare Konturen verliehen: Derjenige, der sich selbst verkehrsgerecht verhält, braucht sich nicht vorsorglich auf alle möglichen Verkehrswidrigkeiten anderer einzustellen, sondern darf, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen, erwarten und sich darauf einrichten, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer die gebotene Sorgfalt beachten und den Verkehr nicht pflichtwidrig gefährden.⁶⁸

Zwar hat die Rechtsprechung im Laufe der Zeit den Vertrauensgrundsatz in einer Kasuistik konkretisiert, die sich nur noch schwer überschauen lässt.⁶⁹ Da für die vorliegende Untersuchung primär die Figuren haftungseinschränkender Rechtsprechung im Fahrlässigkeitsbereich von Interesse sind, kann aber auf eine genaue Analyse dieser Kasuistik hier verzichtet werden.⁷⁰

Auch wenn also der Vertrauensgrundsatz, wie angedeutet, nicht uneingeschränkt gelten kann, sondern nach der Rechtsprechung seine Grenzen dort liegen, wo der Kraftfahrer bei verständiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an dem verkehrsgerechten Verhalten anderer

⁶⁶ Aus der Vorhersehbarkeit kann (wieder) auf eine Sorgfaltspflicht geschlossen werden, denn ein sorgfältiger Kraftfahrer würde die Geschwindigkeit vermindern ...

⁶⁷ Die Ausführungen des BGH zeigen deutlich, dass das hier in Frage stehende Normensystem gerade Erwartungssicherheiten und Verhaltensorientierungen schaffen will. Dürfte sich der normgerecht Handelnde nicht grundsätzlich darauf verlassen, dass die Normen auch von anderen eingehalten werden, würde der Legitimationsgrund der Normen beseitigt. Dies gilt freilich für alle Normen, vgl. dazu die näheren Ausführungen unter **2, Rdn. 114ff.** und **4, Rdn. 226ff.**

⁶⁸ Vgl. *Beulke, AT, Rdn. 671.*

⁶⁹ So auch *Schumann, Handlungsunrecht, S. 7.*

⁷⁰ Vgl. dazu *Cramer/Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, § 15, Rdn. 207ff.*; *Kirschbaum, Vertrauensschutz, S. 104ff.* Siehe zur Entwicklung der Rechtsprechung zum Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr auch *Böhmer, JR 1967, 291ff.*

Den dogmatischen Aspekten des Vertrauensgrundsatzes wird unter **4.2.2.2** nachgegangen.

Verkehrsteilnehmer zu zweifeln,⁷¹ ist er ein wesentliches Kriterium zur Einschränkung der Fahrlässigkeitshaftung im Straßenverkehr geworden.⁷²

4.2.1.3 Die ärztliche Arbeitsteilung

Der sachliche Grund für eine Haftungsbegrenzung ist nicht auf das Verhaltensfeld des Straßenverkehrs beschränkt. Eingangs wurde bereits angedeutet, dass sich die fahrlässigkeitsdogmatischen Probleme insbesondere aus der komplexen, stets durch die Handlungen mehrerer Personen vermittelten Kausalstruktur der Geschehenswirklichkeit ergeben, deren Bewertung vor allem mit dem Vorhersehbarkeitskriterium geleistet werden soll.

Die Rechtsprechung hat dementsprechend den Anwendungsbereich des Vertrauensgrundsatzes auf eine weitere Konstellation von mehreren Verhaltensbeiträgen verursachter Rechtsgutverletzungen ausgedehnt – den Bereich der ärztlichen Arbeitsteilung.

Die moderne Medizin ist durch eine hohe Spezialisierung gekennzeichnet. Der enorme und stetig wachsende Wissensumfang von den Vorgängen im menschlichen Organismus sowie ihren Störungen und deren Behandlungsmöglichkeiten einerseits und der richtigen Verwendung medizinischer Geräte andererseits wird durch die Ausprägung bestimmter medizinischer Fachbereiche zu bewältigen versucht. Erst die Zusammenarbeit verschiedener Fachärzte gewährleistet im Einzelfall eine effiziente, den Kenntnissen und Möglichkeiten der modernen Medizin entsprechende Heilbehandlung. Nach diesem Zweck der fachärztlichen Spezialisierung kommt es in vielen Fällen eines Heileingriffes um der effizienten Fähigkeits- und Kenntnisnutzung willen darauf an, dass sich die kooperierenden Fachärzte je auf die spezifischen, ihrer Spezialisierung entsprechenden Beiträge ihrer Kollegen verlassen, das heißt auf ihre sach- und fachgerechte Mitwirkung vertrauen dürfen. Diese sachlich begründete Verantwortungsteilung im Bereich der medizinischen Heilbehandlung muss auch die strafrechtlichen Verantwortlichkeitsmaßstäbe prägen.

Über einen entsprechenden Fall einer (missglückten) Heilbehandlung, die in Zusammenarbeit mehrerer Fachärzte durchgeführt wurde und wegen eines Behandlungsfehlers scheiterte, hatte der BGH zu entscheiden. Das Gericht musste über den folgenden Sachverhalt urteilen:⁷³

Die S war mit Verdacht auf Blinddarmentzündung ins Krankenhaus eingeliefert worden. Sowohl der zuständige Assistenzarzt als auch der operierende Fachchirurg hatten diese Diagnose bestätigt, jedoch eine zudem vorliegende Darmlähmung übersehen, obwohl auf diese mehrere Symptome hindeuteten. Zu der für die Behandlung der Blinddarmentzündung notwendigen Operation war die Anästhesistin A herbeigerufen worden. Die A hatte nach der Diagnose des Assistenzarztes und des Chirurgen die Narkose eingeleitet. Hätte A aber die (fehlerhaft nicht diagnostizierte) Darmlähmung in Betracht gezogen, so wäre darauf Acht zu geben gewesen,

⁷¹ So *BGHSt* 14, 97, 99. Und konkretisierend fährt der Senat fort: „Besonders gegenüber offensichtlich unachtsamen, verkehrsungeübten, erkennbar hochbetagten und gebrechlichen Personen sowie Kindern, die sich am Fahrbahnrand aufhalten oder auf der Fahrbahn befinden, muss er entsprechende Vorsichtsmaßnahmen anwenden, ihre Bewegungen genau beobachten und wenigstens seine Geschwindigkeit herabsetzen, um für den Fall, dass sie plötzlich in seine Fahrbahn geraten, rechtzeitig anhalten zu können.“

⁷² Siehe nur *BGHSt* 8, 200; 9, 92; 12, 81; 12, 162; 13, 169; 14, 97; 14, 211; 15, 191; 20, 238. Zuletzt im Zusammenhang mit „ärztlicher Arbeitsteilung“ *BGHSt* 43, 306, 310. Vgl. auch das jüngst vom *OLG Karlsruhe, NSZ-RR 2000, 141, 143* verfasste Urteil.

⁷³ Die folgende Darstellung skizziert lediglich den genauen Sachverhalt. Vgl. zu den ausführlichen Feststellungen des Gerichts *BGH, NJW 1980, 649f.*

dass es bei S nicht zu einer Einatmung von Erbrochenen kommt.⁷⁴ Infolge dieser mangelnden Acht war die S schließlich an einer Aspirationspneumonie verstorben. Der BGH musste nun darüber entscheiden, ob die Anästhesistin A für den Tod der S strafrechtlich verantwortlich ist.

Das vorinstanzliche Gericht hatte hier den Vertrauensgrundsatz zur Anwendung gebracht. Danach können sich im Interesse eines geordneten Ablaufs der Operation die daran beteiligten Fachärzte grundsätzlich auf die fehlerfreie Mitwirkung des Kollegen aus der anderen Fachrichtung verlassen.⁷⁵ Diese rechtliche Bewertung bestätigte der Senat in seinem Urteil:

„Grundsätzlich obliegt der Angeklagten als Anästhesistin nach ihrem Dienstvertrag, aber auch nach ihrem Berufsbild die präoperative Versorgung der Patientin ... Der Chirurg entscheidet dagegen nach eingehender Untersuchung im Einverständnis mit dem Patienten, ... ob, wo und wann der Eingriff durchgeführt werden soll. Der Chirurg wägt das Operationsrisiko ab und kalkuliert zumindest auch das allgemeine Risiko einer Narkose mit ein. 40

Der Anästhesist kann dabei darauf vertrauen, dass der Operateur die eigene Tätigkeit sachgemäß mit der des Narkosearztes koordiniert, insbesondere die richtige Diagnose stellt ...

Die Angeklagte (war) nicht verpflichtet, das Untersuchungsergebnis des Chirurgen zu überprüfen ... Zum einen hätte diese Untersuchung bei der als eilbedürftig qualifizierten Operation vermehrte Gefahren für den Patienten mit sich gebracht. Zum anderen würde damit jede Form der Zusammenarbeit im Operationsaal fragwürdig und mit zusätzlichen Risiken für den Patienten verbunden, wenn Operateur und Anästhesist ihre Kräfte zugunsten einer wechselseitigen Überwachung zersplittern.“⁷⁶

Mit dieser Entscheidung hat der BGH die Geltung des Vertrauensgrundsatzes im Rahmen der ärztlichen Arbeitsteilung ausdrücklich festgestellt. 41

Damit darf sich auch hier – wie im Straßenverkehr – jeder grundsätzlich auf sorgfältiges Verhalten des anderen verlassen.

4.2.1.4 Beteiligungen an eigenverantwortlicher Selbstverletzung und -gefährdung

(1) Während die Rechtsprechung bei der Begründung des Vertrauensgrundsatzes auf die besonderen Tatbedingungen im Verhaltensrahmen des Straßenverkehrs bzw. die Notwendigkeit spezialisierter Fachkompetenz im Rahmen der ärztlichen Arbeitsteilung, also auf tatsächliche Umstände abstellen kann, treten die dogmatischen Probleme des extensiven Tatbestandsverständnisses in einer bestimmten Fallgruppe deutlich als Wertungswidersprüche hervor. 42

Immer wenn sich eine Person selbst verletzt oder tötet, kann sie im Hinblick auf dieses eigene Rechtsgut keinen Straftatbestand erfüllt haben. Die §§ 223ff. StGB und §§ 211ff. StGB verbieten (lediglich) die Verletzung oder Tötung eines anderen Menschen. Erfolgte diese Handlung frei verantwortlich, also auch bewusst und gewollt, so ist auch die Täterschaft eines anderen, etwa Hilfestellungen oder Veranlassung bietenden Menschen ausgeschlossen.⁷⁷ Eine rechtswidrige Tat ist dann also nicht gegeben. Da nach dem eindeutigen Wortlaut der 43

⁷⁴ Denn unter diesen Umständen hätte A trotz festgestellter sechs- bis achtstündiger Nahrungskarenz von einem gefüllten Magen und Darm ausgehen müssen.

⁷⁵ Vgl. *BGH, NJW 1980, 650* mit zahlreichen Nachweisen.

⁷⁶ *BGH, NJW 1980, 650*

⁷⁷ Anders läge ein solcher Fall freilich, wenn der sich selbst verletzende Erste die Gefährlichkeit seines Verhaltens gar nicht erkennt und ein Zweiter diesen Wissensmangel ausnutzt, um dessen Selbstverletzung zu veranlassen. Dann wäre der Zweite mittelbarer **Täter** der Verletzung eines **anderen** Menschen. (Vgl. zu dieser Täterschaftsform die Skizze unter **2, Rdn. 37ff.**) Seine überlegene Wissensposition vermittelte dem Zweiten Macht über das Verhalten des Ersten. Deshalb ist die Verletzung Tat des Zweiten, ist dieser Täter.

Hier dürfte deutlich werden, dass die Beantwortung der Frage nach tatbestandsmäßigem Verhalten auch von der Steuerungswirkung des Beteiligten hinsichtlich des erfolgskausalen Geschehens abhängt.

§§ 26ff. StGB nur die Teilnahme an einer rechtswidrigen Tat strafbar ist,⁷⁸ sind auch Anstiftung und Beihilfe zu dem Verletzungsverhalten strafrechtlich irrelevant.⁷⁹ Angesichts dieser eindeutigen dogmatischen Situation nimmt die Rechtsprechung die Strafflosigkeit vorsätzlicher Teilnahme an einer freiverantwortlichen vorsätzlichen Selbsttötung an.⁸⁰

Anders aber muss das Strafrecht nach der extensiven Fahrlässigkeitsdogmatik die gleiche 44 Ausgangslage beurteilen, wenn zwar der Suizident, nicht aber die teilnehmende Person bei der Tat den strafrechtlich relevanten Erfolg ins Auge gefasst hat. Die Haftung wegen (vorsätzlicher) Teilnahme scheidet hier zwar aus. Der Verwirklichung des entsprechenden fahrlässigen Erfolgsdelikts durch den Teilnehmer stünde aber nichts entgegen, sofern nur dessen Handlung den Erfolg objektiv vorhersehbar und objektiv sorgfaltswidrig verursacht hätte. In *BGHSt 24, 342* hatte der Strafsenat über einen derartigen Fall zu entscheiden:⁸¹

„Der Angeklagte und Frau Sp., die in engen Beziehungen zueinander standen, machten mit dem Auto der Frau 45 Sp. eine Fahrt ...“

Der Angeklagte hatte nach einem Gasthausbesuch, einer Gewohnheit entsprechend, seine Dienstwaffe auf dem Armaturenbrett des Autos abgelegt. Während einer Fahrtunterbrechung ergriff Frau Sp. die Waffe unbemerkt und erschoss sich ...

Das Schöffengericht sah das für den Tod der Frau Sp. mitursächliche fahrlässige Verhalten des Angeklagten darin, dass er mit ihr die Gaststätte aufsuchte, ohne seine Pistole zu entladen, obwohl er wusste, dass Frau Sp. oft – vor allem nach dem Genuss von Alkohol – plötzlich bedrückt und schwermütig wurde und bereits mehrere Selbstmordversuche unternommen hatte, und obwohl er seine Gepflogenheit kannte, jedes mal, wenn er sich in das Auto setzte, die Pistole auf das Armaturenbrett zu legen. Bei einer derartigen Ausgangslage war der weitere Kausalverlauf, insbesondere die Selbsttötung der Frau Sp. objektiv vorhersehbar und das Verhalten des Angeklagten deshalb objektiv sorgfaltswidrig.⁸² Nach dieser extensiven Tatbestandsbestimmung hätte sich der Angeklagte deshalb einer fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB schuldig gemacht. Er wäre hier also wegen fahrlässiger Tat strafbar, obwohl für den

⁷⁸ Vgl. zur **Akzessorietät** der Teilnehmerhaftung *Beulke, AT, Rdn. 551ff.*; *Kühl, AT, § 20, Rdn. 134*; *Maurach, AT 2, § 50, Rdn. 44ff.*; *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vorbem. §§ 25ff., Rdn. 21ff.*

⁷⁹ Freilich ließe sich die Verwendung der rechtstechnischen Begriffe „Anstiftung und Beihilfe“ streng auf solches Verhalten beschränken, dass tatsächlich einen Tatbestand der §§ 26ff. StGB erfüllt. Ein derart enges Begriffsverständnis stünde aber im Widerspruch zu den sozialen Wechselwirkungen zwischen solchen rechtstechnischen Termini und den von der Alltagssprache produzierten sozialen Wertungen. Anstiftung und Beihilfe sind aus untechnischer Sprache gewonnen und lassen sich mit ihrem dogmatisch geschärften Bedeutungsgehalt nun prägnanter auf menschliches Verhalten beziehen, als die verbleibenden Synonyme. Deshalb ist aber eine alltags-sprachliche Kategorisierung dort nicht ausgeschlossen, wo die Begriffsbildung der Dogmatik zurückgeblieben ist.

⁸⁰ So schon *RGSt 70, 315*. Vgl. zu dieser ständigen Rechtsprechung nur *BGHSt 2, 150*; *6, 147*; *13, 162*; *19, 135*.

⁸¹ Ehe die Rechtsprechung auf diesen Wertungswiderspruch aufmerksam werden „konnte“, hatte sie ganz unterschiedliche dogmatische Ansätze zur Bewältigung des in Frage stehenden Beteiligungsproblems zu verfolgen. Die vom Reichsgerichts (*RGSt 57, 172*) angenommene Strafflosigkeit der Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung, begründete der Senat mit mangelnder Pflichtwidrigkeit trotz Gefährlichkeit der Handlung, weil die Gefährdeten die Gefährlichkeit der Tat in genau demselben Maße übersahen. Der BGH griff diesen Ansatz nicht auf, sondern behandelte solche Fallkonstellationen zunächst unter dem Aspekt einer rechtfertigenden Einwilligung. In *BGHSt 4, 88* – hier hatte das spätere Opfer den Angeklagten zu einer für dieses tödlich endenden Schlägerei aufgefordert – lehnte der Senat die rechtfertigende Wirkung einer Einwilligung in die Lebensgefährdung unter Hinweis auf § 216 StGB ab. Diesen deliktssystematischen Ansatz verfolgte der BGH konsequent mit immer der gleichen Begründung eines Rechtfertigungsausschlusses nach § 216 oder § 226a StGB in folgenden Urteilen: *BGHSt 7, 112*; *BGH VRS 17, 244*; *BGHSt 17, 359*. Der „Perspektivenwechsel“ wurde erst mit der noch näher darzustellenden Entscheidung *BGHSt 24, 342* möglich. Die fahrlässige Beteiligung an einem Suizid lenkte hier den Blick auf die unterschiedlichen „Reichweiten“ von vorsätzlichen und fahrlässigen Deliktstatbeständen.

⁸² Auch an der objektiven Zurechenbarkeit wäre vorliegend nicht zu zweifeln, weil sich gerade das Risiko verwirklicht hat, welches der Angeklagte durch seinen unsorgfältigen Umgang mit der Dienstwaffe begründete.

Fall einer vorsätzlichen Unterstützung der Selbsttötung nach dem oben Gesagten dessen Strafbarkeit ausscheiden würde. Diesen Wertungswiderspruch erkannte der BGH:

„Wer mit Gehilfenvorsatz den Tod eines Selbstmörders mitverursacht, kann nicht bestraft werden, weil der Selbstmord keine Straftat ist ... Schon dies verbietet es aus Gründen der Gerechtigkeit, denjenigen zu bestrafen, der nur fahrlässig eine Ursache für den Tod eines Selbstmörders setzt. Er ist sich – bei bewusster Fahrlässigkeit – wie der Gehilfe der möglichen Todesfolge bewusst, nimmt sie aber im Gegensatz zu jenem nicht billigend in Kauf. Bei **unbewusster Fahrlässigkeit** fehlt das Bewusstsein der möglichen Todesfolge. Es geht nicht an, das mit einer solchen inneren Einstellung verübte Unrecht strafrechtlich **strenger** zu **bewerten als** die Tat desjenigen, der mit Gehilfenvorsatz dasselbe Unrecht bewirkt, nämlich den Tod eines Selbstmörders mitverursacht. Die Gegenmeinung bedeutet zudem, dass in Fällen dieser Art zur sachgemäßen Verteidigung des Angeklagten die Behauptung gehören würde, er habe mit Gehilfenvorsatz gehandelt. Da Gehilfenvorsatz und Fahrlässigkeit einander ausschließen, muss der Tatrichter den Angeklagten freisprechen, sofern er jene Behauptung als wahr oder nicht widerlegt ansieht. Ein Angeklagter, der nicht behauptet, er habe mit Gehilfenvorsatz gehandelt, läuft, wenn man der Gegenmeinung folgt, Gefahr, wegen fahrlässiger Tötung bestraft zu werden. Eine Rechtsansicht, die zu einem solchen Ergebnis führt, kann nicht richtig sein.“

Der Senat hat den Angeklagten deshalb freigesprochen. Die Argumentation des BGH, es gin- 46
ge nicht an, den unbewusst fahrlässig Handelnden strenger zu bewerten, als den mit Vorsatz
Agierenden, stellt unausgesprochen auf die sich aus den §§ 15, 18 StGB ergebende unter-
schiedliche Schuldschwere von Vorsatz- und Fahrlässigkeitstaten ab.⁸³ Frei von Rücksichten
auf die dogmatische Unterscheidung zwischen dem Unrechts- und Schuldcharakter von Vor-
satz und Fahrlässigkeit⁸⁴ argumentiert der BGH vom Ergebnis der jeweiligen Tatbewertung
aus. Vervollständigt ist die Begründung des BGH also so zu verstehen, dass die Fahrlässig-
keitstat nicht strenger als die vorsätzliche bestraft werden dürfe, weil Fahrlässigkeit gegen-
über Vorsatz die schwächere Schuldform darstellt.⁸⁵

Zwar beschränkt sich hier die Argumentation auf Ergebnisgerechtigkeit, zwar bleibt eine
Auseinandersetzung des Senats mit den dogmatischen Gründen des herausgestellten Wer-
tungswiderspruchs aus. Dass in den Fällen sorgfaltswidrig veranlasster oder geförderter frei
verantwortlicher Selbstschädigungen die Reichweite der Fahrlässigkeitstatbestände einge-
schränkt werden muss, ist mit diesem Urteil aber höchstrichterlich festgestellt.

(2) Die Ausgangslage solcher Selbstverletzungsfälle tritt häufig in einer Variante auf. Der 47
Selbstverletzer strebt hier zwar nicht die Verletzung an, aber er handelt eigenverantwortlich
gefährlich und verletzt sich durch diese Handlung. Auch hier ist, wie bei der vorsätzlichen
Selbstverletzung, kaum zu bestreiten, dass der Handelnde keinen Straftatbestand verwirklicht,
da der Täter über sein eigenes, disponibles Rechtsgut verfügt. Auch hier dürfte demzufolge
eine Teilnahme nicht strafbar sein. Dieses Verständnis müsste jedenfalls seit der dargelegten
Entscheidung zur fahrlässigen Beteiligung an fremder Selbstverletzung der BGH vertreten.

In *BGHSt 32, 262* hatte sich der 1. Strafsenat mit einer solchen Fallkonstellation auseinander 48
zu setzen: Auf das Angebot des H hin, mit ihm gemeinsam dessen Heroin zu konsumieren,
besorgte der Angeklagte A die erforderlichen Spritzen. H füllte dann das präparierte Heroin in
zwei Spritzen und überließ eine dem A. Jeder „drückte“ sich selbst seine Injektion. Beide
wurden daraufhin bewusstlos. H verstarb an den Folgen des Konsums.

Das Tatgericht entschied den Fall nach dem oben ausgebreiteten Verständnis der herrschen-
den Fahrlässigkeitsdogmatik. Da das Überlassen der Spritzen notwendiges und objektiv sorg-
faltswidriges Verhalten für den – angesichts der Gefährlichkeit des zu injizierenden
Stoffes – objektiv vorhersehbaren Tod des H war, verurteilte es A wegen fahrlässiger Tötung
des H.

⁸³ Vgl. *BGHSt 9, 135, 136*.

⁸⁴ Vgl. zur „Doppelfunktion“ von Vorsatz und Fahrlässigkeit nur *Beulke, AT, Rdn. 142, 657f.*

⁸⁵ Eine derartige Ergänzung der Argumentation trägt der BGH unter *BGHSt 32, 262, 264* nach.

Demgegenüber stellte der BGH in der Revisionsentscheidung (*BGHSt 32, 264*) auf die die Fahrlässigkeitshaftung beschränkenden Grundsätze für die Teilnahme an fremder Selbstverletzung ab.⁸⁶

„Wer das zur Selbsttötung oder Selbstverletzung führende eigenverantwortliche Handeln des Selbstschädigers fahrlässig veranlasst, ermöglicht oder fördert, kann nicht strafbar sein, wenn er sich im Falle vorsätzlicher Veranlassung, Ermöglichung oder Förderung nicht strafbar machen würde (*BGHSt 24,342 ...*) ...

Auch die eigenverantwortlich gewollte – erstrebte, als sicher vorausgesehene oder in Kauf genommene – und vollzogene Selbstgefährdung unterfällt nicht dem Tatbestand eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts, gleichgültig, ob das mit der Gefährdung bewusst eingegangene Risiko sich realisiert (der Handelnde sich verletzt oder tötet) oder ob der »Erfolg« ausbleibt. Wer lediglich den Akt der eigenverantwortlich gewollten und bewirkten Selbstgefährdung (vorsätzlich oder fahrlässig) veranlasst, ermöglicht oder fördert, nimmt an einem Geschehen teil, das – soweit es um die Strafbarkeit wegen Tötung oder Körperverletzung geht – kein tatbestandsmäßiger und damit kein strafbarer Vorgang ist. Die Strafbarkeit kann erst dort beginnen, wo der sich Beteiligende kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst als der sich selbst Gefährdende.“

Zuvor hatte sich der Senat bereits gegen die Begründung des Tatgerichts gewandt:⁸⁷

„Die Erwägungen des Tatgerichts zur Ursächlichkeit und Vorausschbarkeit berühren den für die rechtliche Betrachtung ausschlaggebenden Gesichtspunkt nicht. Er liegt darin, dass der Angeklagte sich lediglich an der vorsätzlichen Selbstgefährdung seines Freundes beteiligte, der sie (möglicherweise) eigenverantwortlich wollte.“

Damit integriert der BGH die weiteren tatbestandseinschränkenden Wertungen nicht in die Kriterien der verbreiteten Fahrlässigkeitsdogmatik, sondern bestimmt vielmehr deren Standort ausdrücklich jenseits des Sorgfaltsmaßstabes. 50

Zwei zentrale Begriffe müssen diese Wertungen tragen. Voraussetzungen der Haftungseinschränkung sind danach **Eigenverantwortlichkeit** und **Selbstgefährdung**.⁸⁸ Die Eigenverantwortlichkeit lässt sich mit den von der Einwilligungstheorie entwickelten Kriterien konkretisieren. Dogmatisch völlig offen ist dagegen der Inhalt des „Selbstgefährdungskriteriums“. Hier muss die gleiche Wertungsaufgabe bewältigt werden, die im Vorsatzbereich bei der Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme im Hinblick auf die Beteiligung an einem Suizid ansteht. Systematisch konsequent wird bei vorsätzlichem Verhalten diese Frage entsprechend der allgemeinen Beteiligungslehre so gelöst, dass der Beteiligte nur dann Täter ist, wenn er Tatherrschaft über das Tötungsgeschehen ausübt.⁸⁹ Im Fahrlässigkeitsbereich spielt aber die Bewertung realer Einwirkungsverhältnisse auf die (erfolgs-)gefährliche Situation

⁸⁶ Auch hier verlief die Rechtsprechungsentwicklung vom Dienstwaffenfall zu dieser Entscheidung nicht „geradlinig“. So schränkte der BGH den strafbarkeitshindernden Selbstverletzungsgrundsatz für die Mitverursachungen durch Abgabe der vom BtMG erfassten Substanzen wieder ein, vgl. nur *BGH, JR 1979, 429*; *BGH, NStZ 1981, 350*; *BGH, NStZ 1983, 72*. Solche Verursachungsbeiträge waren selbst nach der wegweisenden Entscheidung zur Selbstgefährdungproblematik (*BGHSt 32, 264*) noch nicht straflos, da der Senat diese Fälle ausdrücklich in seinen Ausführungen „außer Betracht“ ließ. Erst mit der Entscheidung *BGH, NStZ 1985, 319* setzte die höchstgerichtliche Rechtsprechung den Selbstgefährdungsgrundsatz als generelle Strafbarkeitsgrenze für die Fälle fahrlässiger Teilnahme durch.

⁸⁷ Siehe *BGHSt 32, 263*.

⁸⁸ Selbstverständlich handelt es sich bei der Beurteilung, ob ein Beteiligter einen Straftatbestand erfüllt, um einen Gesamtwertungsvorgang, in dem die Frage nach der Selbstgefährdung nicht ohne die nach der Eigenverantwortlichkeit beantwortet werden kann. Wäre die Eigenverantwortlichkeit etwa aufgrund mangelnder Einsichtsfähigkeit eingeschränkt, so dass der Beteiligte die mit der Handlung verbundenen Gefahren weitaus besser beurteilen könnte, so müsste bezweifelt werden, ob sich der die Gefahren weniger überschauende unmittelbar Handelnde **selbst** verletzt hat. Im Vorsatzbereich hat der Gesetzgeber mit der Figur des mittelbaren Täters solche Wertungen in eine Rechtsform gekleidet. Trotzdem aber **Selbstgefährdung** und **Eigenverantwortlichkeit** inhaltlich nicht zu trennen sind, verspricht ihre terminologische Unterscheidung heuristischen Gewinn. So lassen sich für die Bestimmung der Eigenverantwortlichkeit allgemeine Kriterien finden, von denen aus im konkreten Fall beurteilt werden kann, ob es sich um eine Selbst- oder Fremdgefährdung handelt.

⁸⁹ Besonders intensiv haben sich Lehre und Rechtsprechung mit der Unterscheidung im Rahmen der Fälle „einseitig missglückter Doppelselbstmorde“ auseinandergesetzt. Vgl. dazu nur *Fischer in Tröndle, StGB, § 216, Rdn. 2* mit weiteren Nachweisen.

keine tatbestandsbeschränkende Rolle. Mangels eines derartigen Kriteriums fehlt hier ein Maßstab für die Unterscheidung von Selbst- und Fremdgefährdung.

Immerhin findet sich aber in *BGHSt 32, 265* ein wichtiger Wertungsgesichtspunkt. Nach der Entscheidung des Senats kann die Strafbarkeit erst dort beginnen, wo der Beteiligte kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst als der sich selbst Gefährdende. Mit dieser Strafbarkeitsvoraussetzung stellt der BGH auf „reale Herrschaftsverhältnisse“ im Hinblick auf die gefahrträchtige Situation ab. Das **überlegene** Sachwissen vermittelt dem Beteiligten eine **Überlegenheit** in der Handlungssituation, die die für die Verantwortlichkeit entscheidende Autonomie des Opferverhaltens tangiert. Ein Vergleich mit der Vorsatzdogmatik zeigt, dass das für den BGH entscheidende Kriterium „überlegenen Sachwissens“ die Herrschaftsverhältnisse in der risikoträchtigen Situation bewertet. Der hier ausschlaggebende Wissensvorsprung stimmt mit einem Gesichtspunkt der Tatherrschaftslehre im Vorsatzbereich überein. So unterscheidet die Lehre (etwa) den mittelbaren Täter vom Anstifter, indem sie danach fragt, ob der Veranlasser kraft überlegenen Wissens oder Willens Tatherrschaft ausüben konnte.⁹⁰ Die Übereinstimmung der Strafbarkeitsbestimmung durch den Senat mit dem ersten Kriterium zeigt, dass der BGH in den Fällen der Beteiligung an fremder Selbstgefährdung die Reichweite der fahrlässigen Tatbestände nach realen Einwirkungsverhältnissen – ähnlich dem Tatherrschaftskriterium – begrenzen will.

(3) Zur dogmatischen Verortung der Einschränkung fahrlässiger Erfolgshaftung kann der Entscheidung nicht mehr als der Hinweis entnommen werden, dass „Erwägungen zur Ursächlichkeit und Vorausssehbarkeit den für die rechtliche Betrachtung ausschlaggebenden Gesichtspunkt“ nicht berühren. 52

(*BGHSt 39, 322, 325* spricht allerdings hinsichtlich des dogmatischen Standorts von der „Zurechnung“. Das Bayrische Oberste Landesgericht schränkt die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bei bloßer Veranlassung, Ermöglichung oder Förderung einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung sogar ausdrücklich im Rahmen der objektiven Zurechenbarkeit ein.⁹¹)

(4) Die Voraussetzungen der Haftungseinschränkung nach dem Selbstverantwortungsgrundsatz scheint das BayObLG zu konkretisieren,⁹² indem es auf die zentrale Wertungsaufgabe der Unterscheidung von Fremd- und Selbstgefährdung näher eingeht. Danach liegt eine Selbstgefährdung vor, wenn sich jemand frei verantwortlich und in voller Kenntnis des Risikos und der Tragweite seiner Entscheidung in eine Gefahrensituation begibt. Eine Täterschaft begründende Fremdgefährdung nimmt der Senat dagegen an, wenn andere an der Gefahrensituation Beteiligte über ein besseres Sachwissen hinsichtlich des Risikos und/ oder der Tragweite der Entscheidung verfügen. 53

Die hier für eine Selbstgefährdung postulierte „volle Kenntnis“ vom Risiko und von der Tragweite der Entscheidung kann allerdings nicht als Mindestvoraussetzung gemeint sein. Denn „volle Gefahrenkenntnis“ beinhaltet das Wissen um den drohenden Verletzungserfolg und das Verwirklichungsrisiko. Bei einem derartigen Kenntnisstand müsste üblicherweise vorsätzliches Verhalten angenommen werden. Tatbestandslose Selbstgefährdungen wären dann im Wesentlichen auf eigenverantwortliche Selbstverletzungen beschränkt, das heißt, dass neben der (unproblematisch) straflosen Beteiligung an einer eigenverantwortlichen **Selbstverletzung** für Strafeinschränkungen bei **Selbstgefährdungen** kaum mehr Raum wäre. 54

⁹⁰ Vgl. nur *Beulke, AT, Rdn. 535ff.*

⁹¹ Vgl. *BayObLG, NStZ-RR 1997, 51.*

⁹² So in der Entscheidung vom 14. Februar 1997, 4 St RR 4/97. Den gleichen Wortlaut verwendet das Gericht zur Bestimmung der Selbstgefährdung in *BayObLG, JZ 1997, 521ff.*

Mit den benannten Merkmalen einer Fremdgefährdung nimmt aber das Gericht (wieder) Abstand von ihrem restriktiven Selbstgefährdungsverständnis. Entscheidend bleibt für die Strafbarkeit des Beteiligten letztlich das schon vom BGH bestimmte überlegene Sachwissen des Beteiligten hinsichtlich des Risikos und der Tragweite der Opferentscheidung. Eine Konkretisierung des Selbstverantwortungsgrundsatzes ist dem BayObLG damit nicht gelungen.

(5) Während der Senat in *BGHSt 32, 265* und das BayObLG in dem eben zitierten Urteil zur Unterscheidung von Fremd- und Selbstgefährdung noch allein auf die Sach- und Risikokenntnis bei Opfer und Beteiligtem abstellen, hat die Rechtsprechung mittlerweile einige konkretisierende Kriterien zur Beurteilung der Strafbarkeit in ähnlich gelagerten Konstellationen entwickelt.

Im Zusammenhang mit dem durch Heroinverkauf verursachten Konsumententod schränkt der BGH die Grundsätze zur bewussten Selbstgefährdung aus rein rechtlichen Gründen ein.⁹³ Trotz eigenverantwortlicher Gefährdung der Konsumenten sind schwere Folgen des Konsums nach den §§ 30 I Nr. 3, 29 III Nr. 2 BtMG dem Rauschgifthändler zuzurechnen, weil der Schutzzweck dieser Vorschriften auf das (individuell indisponible) Rechtsgut der „Volks Gesundheit“ abzielt.⁹⁴ Wegen der abstrakten Gefährlichkeit des Verbreitens (vor allem) „harter Drogen“ für das Rechtsgut ergeht das strafrechtliche Verbot. Die Beurteilung der pönalisierten Tathandlungen als gefährlich schließt aber den Aspekt der Selbstgefährdung bereits denknotwendig mit ein. Deshalb kann dieser Gesichtspunkt zur Normeinschränkung nicht herangezogen werden. Damit scheidet also eine (strafeinschränkende) Anwendung des Selbstgefährdungsgrundsatzes aus, wenn sich aus dem Schutzzweck der berührten Normen ergibt, dass der Veranlasser der Gefahr für daraus resultierende Selbstgefährdungen anderer einzustehen hat.

Eine Einschränkung des Grundsatzes der Straffreiheit wegen bewusster Selbstgefährdung aus tatsächlichen, die Tatumstände betreffenden Gründen gibt *BGHSt 39, 322* vor.⁹⁵ Wenn der Täter durch seine Handlung die naheliegende Möglichkeit einer bewussten Selbstgefährdung dadurch schafft, dass er ohne Mitwirkung und ohne Einverständnis des Opfers eine erhebliche Gefahr für ein Rechtsgut des Opfers oder ihm nahestehender Personen begründet, so schafft er ein einsichtiges Motiv für gefährliche Rettungshandlungen. Deshalb sei es hier, nach Ansicht des Senats, sachgerecht, diese sich in solchen Situationen selbst gefährdenden Personen in den Schutzbereich strafrechtlicher Vorschriften einzubeziehen.⁹⁶

Zwar formuliert der Senat, dass der Selbstverletzungsgrundsatz eingeschränkt werden solle. Die angestrebte Ergebnisgerechtigkeit ließe sich hier aber ohne weiteres mit einer Konkretisierung dieses Grundsatzes verwirklichen. Der vom Gericht mit Recht in den Mittelpunkt der rechtlichen Würdigung gestellte Motivationsdruck für das Opfer, den der Täter verschuldet hat, lässt häufig eine freiverantwortliche Selbstverletzung als fraglich erscheinen.

⁹³ Mit der Entscheidung in *BGHSt 37, 179* muss sich ein „Rauschgifthändler“ nach den strafscharfenden Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes (§§ 30 I Nr. 3, 29 II Nr. 3 BtMG) auch dann für die tödlichen Folgen des Konsums verantworten, wenn die Konsumenten eigenverantwortlich das mit dem Konsum verbundene Risiko auf sich genommen haben.

⁹⁴ Vgl. *BGHSt 37, 179, 182f.*

⁹⁵ Hier war nach einer Brandstiftung ein Sohn der das Haus bewohnenden Eigentümer in das brennende Haus gerannt, um Sachen oder seinen noch im Haus vermuteten Bruder zu retten. Im Haus brach er zusammen und erlag schließlich einer Kohlenmonoxydvergiftung. Nach der oben näher ausgeführten Ansicht des Senats ist hier dem Brandstifter trotz eigenverantwortlicher Selbstgefährdung des Opfers eine fahrlässige Tötung zur Last zu legen.

⁹⁶ Vgl. *BGHSt 39, 322, 325*. Die Sachgerechtigkeit begründet der Senat noch näher: „Ebenso wie dem Täter bei Gelingen der Rettungshandlung die Erfolgsabwendung zugute kommt, hat er im Fall des Misserfolges dafür einzustehen.“

Auf rechtliche und tatsächliche Beziehungen zwischen dem Beteiligten und dem sich gefährdenden Opfer stellt auch das OLG Naumburg zur Einschränkung des Selbstverantwortungsgrundsatzes ab.⁹⁷ Nach dem OLG ist entscheidend, ob der Grundsatz zur bewussten Selbstgefährdung innerhalb bestimmter rechtlicher bzw. tatsächlicher Beziehungen einer Einschränkung bedarf, weil in diesen Beziehungen das Prinzip der Fremdverantwortung für die Rechtsgüter eines Dritten dessen Selbstverantwortlichkeit bei wertender Betrachtung überlagert.⁹⁸ Auch wenn das Gericht die zu lösenden Wertungsprobleme neu formuliert, geht es auch hier um die Unterscheidung zwischen Selbst- und Fremdgefährdung. Welche rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen dem Beteiligten und dem Opfer die Selbstverantwortung des Letzteren soweit einschränken, dass sich das Beteiligtenverhalten als Fremdgefährdung darstellt, wird vom Gericht nicht allgemein, sondern nur für den konkreten Fall postuliert. Danach besteht jedenfalls für die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit die Schutzpflichten aus § 618 I BGB betroffen sind, eine Einschränkung der Selbstverantwortlichkeit des Arbeitnehmers für seine körperliche Unversehrtheit. Nur hierdurch soll im Hinblick auf die Zwänge, denen ein Arbeitnehmer als abhängig Beschäftigter zur Sicherung seines Arbeitsplatzes unterliegt, die gebotene Arbeitssicherheit bzw. eine effektive Unfallverhütung gewährleistet sein. Damit stellt auch das OLG Naumburg auf eine besondere Motivations- bzw. Zwangslage des sich Gefährdenden ab, deren Konkretisierung sie aus den spezielleren, solche ungleichen Verhältnisse regelnden Rechtsvorschriften gewinnt.⁹⁹ Auch hier ist der (vom beteiligten Arbeitgeber beherrschbare) Motivationsdruck des sich gefährdenden Arbeitnehmer entscheidender Wertungsgesichtspunkt für Zweifel an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung.¹⁰⁰

Dass die Wertungsprobleme der extensiven Fahrlässigkeitsdogmatik für die hier in Frage stehenden Konstellationen mit einem engen und formalen Selbstverletzungsverständnis nicht befriedigend zu lösen sind, wird an einer Entscheidung des OLG Zweibrücken deutlich. Hier¹⁰¹ ließ sich der Angeklagte auf Drängen des O darauf ein, diesen in seinem Transporter mitzunehmen, obwohl der Beifahrersitz bereits besetzt war. Bei einem Unfall während dieser Fahrt, der allein auf das Fehlverhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers zurückzuführen ist, wurde der O aus dem „Laderaum“ auf die Fahrbahn und mit dem Kopf gegen einen Straßenseitposten geschleudert, wodurch er tödliche Verletzungen erlitt. Die schwere Folge wäre nicht eingetreten, wenn O auf einem ordentlichen Sitzplatz vorschriftsgemäß angeschnallt gewesen

⁹⁷ Vgl. *OLG Naumburg, NStZ-RR 1996, 229ff.*: Angeklagter war hier der Geschäftsführer eines Bauunternehmens, der sich für die Unfallverhütung verantwortlich zeichnete. Die diesem anzulastende mangelnde Kapazität an Atemschutzmasken hatte zur Folge, dass die Arbeiter A und B in einer Grube Montagearbeiten an einer Gasleitung ohne Atemschutz vornahmen, obwohl jedem mit dem Rohrleitungsbau vertrauten, die dringende Vergiftungsgefahr erkennbar war.

⁹⁸ So *OLG Naumburg, NStZ-RR 1996, 232*.

⁹⁹ Die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen dienen gerade dazu, die sich aus der (teilweisen) wirtschaftlichen Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers ergebenden Fähigkeitseinschränkungen zur Verhaltensausrichtung am eigenen und deshalb eigenverantwortlichen Risikokalkül angemessen zu berücksichtigen. Dem weisungsberechtigten Arbeitgeber wird deshalb die Verantwortung für eine risikoarme Arbeitsorganisation übertragen. Der in tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen liegende Grund für diese zivilrechtliche Verantwortungsverteilung muss auch strafrechtliche Wertungen berühren. Auch hier ist die Autonomie des Individuums Anknüpfungspunkt für dessen Handlungs(folgen)verantwortlichkeit. Auch hier ist diese aber wegen der wirtschaftlichen Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers eingeschränkt. Die arbeitsschutzrechtlichen Normen stellen nun spezielle Regelungen zur angemessenen Verantwortungsverteilung in diesen besonderen Beziehungen dar. Sie bilden deshalb den besten Maßstab zur Konkretisierung strafrechtlicher Handlungsverantwortung.

¹⁰⁰ Das Gericht führt demzufolge in *NStZ-RR 1996, 232* weiter aus: „Der Arbeitgeber ist von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Leib und Leben seines Arbeitnehmers nur dann entbunden, wenn er seinen Verpflichtungen aus § 618 BGB in vollem Umfang genügt.“

¹⁰¹ Vgl. *OLG Zweibrücken, VRS 1986, 55ff.*

wäre. Trotzdem der Angeklagte zunächst O's Begehren mit Hinweis auf die Gefährlichkeit angesichts fehlender Sitzgelegenheiten ablehnte und ihn erst auf sein unnachgiebiges Drängen mitfahren ließ, lehnte das Gericht eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des O ab. Eine für A's Beteiligung strafbefreiende Selbstgefährdung des O wäre, nach Ansicht des Senats, etwa dann gegeben, wenn A den O gedrängt hätte, unter Verstoß gegen notwendige Sicherheitsmaßnahmen das Fahrzeug selbst zu steuern. Da hier allerdings der Angeklagte den Transporter führte, gefährdete er den O durch eine eigene Handlung. Das Opfer willigte lediglich in die (Fremd-)Gefährdung durch A ein. Wie sich aus § 216 StGB ergibt, hat diese Einwilligung aber keine rechtfertigende Wirkung. Trotzdem der Senat damit zu einer Fahrlässigkeitshaftung des Angeklagten kommen müsste, will er die Verurteilung des A vermeiden. Nach seinem Verständnis ergibt eine wertende Betrachtung, dass dem Angeklagten der Tod des O nicht strafrechtlich zur Last gelegt werden kann. Zwar lassen die Ausführungen, angesichts der vorausgehenden Ablehnung des Selbstgefährdungsgedankens, eine Begründung vermissen. Die Voraussetzungen einer solchen Haftungseinschränkung konkretisiert das Gericht aber. Im Anschluss an Roxin¹⁰² will es die Haftung für Folgen einer Fremdgefährdung immer dann ausschließen, wenn sie unter allen Aspekten einer Selbstgefährdung gleichsteht. Dies ist der Fall, wenn dem Gefährdeten das Risiko im selben Maße bewusst ist wie dem Gefährdenden, wenn der Schaden die Folge des eingegangenen Risikos ist und wenn der Gefährdete für das gemeinsame Tun dieselbe Verantwortung trägt, wie der Gefährdende. Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht des Senats gegeben.

Nachdem das OLG mit seinem restriktiven Selbstgefährdungsverständnis und einer fragwürdigen Sachverhaltswertung eine Fremdgefährdung angenommen hat, gelingt ihm die erstrebte Haftungseinschränkung mit einer neuen Wertungskategorie. Diese ist hier unnötig: Das gefährliche Verhalten liegt in der Mitfahrt entgegen der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Solche Sicherheitsmaßnahmen, wie etwa die Gurtpflicht, sollen die Verletzungsrisiken eines Unfallgeschehens minimieren und nicht etwa die Gefahr von Unfällen selbst mindern. Damit aber kommt es für die Beurteilung des strafrechtlich relevanten Verhaltens gar nicht auf das Lenken des Fahrzeuges an, solange dies in einer Art und Weise geschieht, die der ungesichert Mitfahrende erwarten durfte. Hier ist das Unfallgeschehen nicht von A, sondern einem anderen Verkehrsteilnehmer verschuldet worden. A hat deshalb das Auto in einer nicht zu beanstandenden Art und Weise gelenkt. Das sich in der Todesfolge realisierende Risiko lag im „Mitfahren ohne gebührende Sicherheitsmaßnahmen“. Dieses Risiko aber ist O selbst eingegangen, indem er (entgegen A's Bedenken) freiverantwortlich in den Transporter stieg.

Wenn auch dieses vom OLG erwünschte Ergebnis dogmatisch konsequenter mit der (in der Rechtsprechung gefestigten) Wertungskategorie der „eigenverantwortlichen Selbstgefährdung“ erreichbar war, sind mit dem Urteil doch für ähnliche Fallkonstellationen wichtige Wertungskriterien benannt. Dass das Risiko dem Gefährdeten im selben Maße bewusst sein muss, wie dem Gefährdenden, ist die bereits vom BGH bei der Begründung des „Selbstgefährdungsgrundsatzes“ genannte Voraussetzung.¹⁰³ Wenn der Schaden nicht Folge des eingegangenen Risikos ist, hat der Gefährdete gerade nicht die rechtlich relevante Gefährdung auf sich genommen. Ihm fehlte bei der Gefahrübernahme die entscheidende Kenntnis. Auch hier ist also der mangelhafte Wissensstand des Gefährdeten Grund für die Beteiligtenhaftung. Das letzte Kriterium scheint an normative Voraussetzungen anzuknüpfen: Der Gefährdete muss für das gemeinsame Tun die selbe Verantwortung tragen, wie der Gefährdende. Wenn allerdings spezielle Normen dem Gefährdenden eine besondere Verantwortung auferlegen, so liegt dem typischerweise eine diese Verantwortungsverteilung rechtfertigende tatsächliche Bezie-

¹⁰² Siehe Roxin, *NSStZ* 1984, 411f.

¹⁰³ Der BGH hatte allerdings umgekehrt nicht die Voraussetzungen der Straflosigkeit, sondern der Strafbarkeit benannt – überlegenes Sachwissen hinsichtlich des Risikos. (*BGHSt* 32, 265)

hung zugrunde. Der Gefährdende ist etwa dem Gefährdeten organisatorisch übergeordnet und deshalb weisungsberechtigt. In diesem Fall liegt der Grund für die Verantwortungsverteilung und mithin auch für die strafrechtliche Haftung in der Zwangslage des Gefährdeten, die der Gefährdende aufgrund seiner Position zu beherrschen vermag. Denkbar ist aber auch die besondere Verantwortung für einen speziellen Aufgabenbereich wegen höherer Kompetenz. Auch dann aber verfügt der Gefährdende über besondere Fähigkeiten oder Kenntnisse, die ihn die gefährliche Situation besser beherrschen lassen, als der Gefährdete.

Damit knüpfen alle drei vom OLG favorisierten Wertungskriterien an (die Autonomie des Opferverhaltens tangierende) „Beherrschungsverhältnisse“ der Beteiligten zu der gefahrträchtigen Situation.

Zwar finden sich in der Rechtsprechung noch zahlreiche fallbezogene Konkretisierungen des 62 den Beteiligten von Strafbarkeit befreienden Selbstgefährdungsgrundsatzes;¹⁰⁴ verallgemeinerungsfähige Kriterien sind hier aber kaum mehr zu gewinnen.

(6) Fazit

Die extensive Fahrlässigkeitsdogmatik, nach der jeder objektiv sorgfaltswidrig und bei objek- 63 tiver Erfolgsvorhersehbarkeit handelnde Verursacher des tatbestandmäßigen Erfolges Fahrlässigkeitstäter ist, stößt bei der Beteiligung an einer Selbstverletzung oder -gefährdung auf erhebliche Wertungsprobleme. Während mit dem nach der Tatherrschaft eingegrenzten Täterkreis im Vorsatzbereich Veranlasser, Helfer oder Förderer einer Selbstverletzung nicht selbst den Deliktstatbestand verwirklichen, erfasst der Tatbestand eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes jeden ursächlichen und sorgfaltswidrigen Beitrag ohne Berücksichtigung der Beherrschungsverhältnisse in der Tatsituation. Deshalb sind auch solche fahrlässigen Beteiligungen strafbar, die im Vorsatzbereich als Teilnahme mangels rechtswidriger Haupttat keine strafrechtliche Bedeutung hätten. Da es sich bei der vorsätzlichen Tat aber um die schwerere Schuldform handelt, muss dieses Ergebnis korrigiert werden. Die Rechtsprechung nimmt deshalb die Straflosigkeit fahrlässiger (Mit-)Verursachung der vorsätzlichen Selbstverletzung an. Da nun aber auch die Selbstgefährdung kein rechtswidriges Verhalten darstellt, muss die Beteiligung an dieser nach ganz herrschender Rechtsprechung ebenso straflos sein.

Weil bei der Selbstverletzung der Geschädigte den Erfolg gerade anstrebt, handelt er mit Tat- 64 herrschaft und ist deshalb Täter der Erfolgsverwirklichung. Der einen fahrlässigen Beitrag leistende Beteiligte scheidet mangels (bis zum Erfolg hinreichender) Tatherrschaft als Verlet-

¹⁰⁴ So formuliert das *OLG Stuttgart, VRS 67, 84ff.* Beispiele, in denen sich der Halter eines Fahrzeuges für den Unfalltod des Autoentleihers strafrechtlich verantworten müsste, sofern er ihm das Auto verliehen hätte. Das wäre nach dem Senat etwa dann der Fall, wenn der Entleiher minderjährig gewesen wäre oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Tragweite seines Tuns nicht erfasst hätte.

Anlässlich des vom Angeklagten provozierten Vollrauschs seiner im Umgang mit Alkohol unerfahrenen damaligen Lebensgefährtin führt der *BGH, NSStZ 1986, 266f.* zu den Grenzen strafloser Selbstgefährdung aus: „Die Strafbarkeit desjenigen, der den Akt der Selbstgefährdung veranlasst oder fördert, beginnt ... dann, wenn er erkennt, dass das Opfer die Tragweite seines Entschlusses nicht überblickt ... Der Grund für den Ausschluss der Selbstverantwortlichkeit des Opfers (kann) in einem Irrtum liegen oder darin, dass es infolge Trunkenheit zu einer Abwägung der Risiken nicht mehr hinreichend in der Lage ist ...“

Eine Entscheidung des *OLG – Schiffahrtsobergericht – Karlsruhe, VRS 92, 110ff.* verdeutlicht, dass es auch bei der „überlegenen Sachkenntnis“ um die Beherrschung des Geschehens geht. Denn die Fremdgefährdung kann sich nicht nur aus der besseren Sachkenntnis sondern auch daraus ergeben, dass der Beteiligte den Anschein erweckt, über besseres Sachwissen zu verfügen und dadurch das spätere Opfer dazu veranlasst, sein eigenes, autonomes Risikokalkül zurückzustellen: „Die Strafbarkeit des Täters beginnt ..., wo er kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst. Strafbar ist auch der Täter, der schuldhaft vorgibt, über überlegenes Sachwissen zu verfügen, wenn sich das Opfer erkennbar nur im Vertrauen auf die – unrichtige – Auskunft des Täters über das Vorhandensein einer Sicherungseinrichtung der Gefährdung aussetzt.“

zungstäter demgegenüber aus. Dagegen fehlt dem sich Gefährdenden gerade die Erfolgskenntnis oder wenigstens der Erfolgswille. Eine Unterscheidung der Selbst- von der Fremdgefährdung ist deshalb mit dem bei den Selbstverletzungsfällen maßgeblichen Tatherrschaftskriterium nicht möglich. Trotzdem bestimmen die Gerichte die Strafbarkeit eines Beteiligten im konkreten Fall nach dieser Unterscheidung. So nimmt es nicht Wunder, wenn die hierzu entwickelten Kriterien, ähnlich wie im Vorsatzbereich, auf die Beherrschungsverhältnisse in der gefahrträchtigen Situation abstellen. Nach dem BGH endet die Selbst- und beginnt die strafbare Fremdgefährdung, wenn der Beteiligte „kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst, als der sich selbst Gefährdende“. Die Rechtsprechung folgt insgesamt dem Verständnis des BGH im Wesentlichen. Weitergehende Konkretisierungen dieses Unterscheidungskriteriums vermochten die Gerichte bisher kaum zu leisten. Eine genauere Bestimmung der Selbstgefährdung durch das BayObLG beschränkt einerseits die in Betracht kommenden Fälle in der Sache weitestgehend auf Selbstverletzungen. Andererseits aber hebt das Urteil mit der Definition einer Fremdgefährdung dieses restriktive Begriffsverständnis wieder auf und stellt wie der BGH auf „besseres Sachwissen“ des Beteiligten ab. Immerhin finden sich darüber hinaus in der Rechtsprechung Hinweise darauf, dass neben der Kenntnis weitere Tatumstände die strafrelevante Unterscheidung von Selbst- und Fremdgefährdung tangieren können. Wenn etwa der Beteiligte ohne Einverständnis des späteren Opfers ein einsichtiges Motiv für die Selbstgefährdung schafft, soll er genauso strafrechtlich verantwortlich sein, wie, wenn der Gefährdete ihm gegenüber weisungsunterworfen ist und er deshalb für die körperliche Unversehrtheit (Mit-)Verantwortung trägt.

Bei näherer Betrachtung fällt auf, dass für die Strafbarkeitsbestimmung eine (psychische) Zwangslage des Gefährdeten charakteristisch ist, die oder deren Begründung vom Beteiligten beherrscht wird.

Bei sämtlichen Unterscheidungskriterien von Selbst- und Fremdgefährdung spielen also die Herrschaftsverhältnisse in der gefahrträchtigen Situation die wertungsentscheidende Rolle. Den dargestellten Ausgangspunkt der Wertungswidersprüche bildete das gegenüber der Vorsatzdogmatik extensive Tatbestandsverständnis der fahrlässigen Erfolgsdelikte. Die beschrittenen Lösungswege der Rechtsprechung versuchen nun für die in Frage stehende Konstellation den Täterbegriff der fahrlässigen Delikte an die Restriktionen des Vorsatzverständnisses heranzuführen. Dieser Weg muss in der Sache über das Tatherrschaftskriterium führen und wird tatsächlich in ähnlichen Wertungen geebnet. 65

4.2.1.5 Zwischenergebnis

Den dogmatischen Ausgangspunkt der Rechtsprechung zu den fahrlässigen Erfolgsdelikten bildet ein extensives Verständnis. In weitgehender Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre wird der Fahrlässigkeitstäter von einer eingetretenen Rechtsgutverletzung aus danach bestimmt, wer bei objektiver Erfolgsvorhersehbarkeit einen objektiv sorgfaltswidrigen Kausalbeitrag zur Rechtsgutverletzung geleistet hat. Da bei mangelndem Verhaltensnormmaßstab die Sorgfaltswidrigkeit aus der Vorhersehbarkeit gefolgert wird, liegt hier das zentrale Wertungskriterium der Fahrlässigkeitsdogmatik. Da immer auch (das) Fehlverhalten anderer Menschen objektiv vorhersehbar ist, bildet das Kriterium aber gerade keinen sozialadäquaten Maßstab zur Sorgfaltsbestimmung bei mehreren Erfolgsverursachern. Die um Ergebnisgerechtigkeit bemühte Rechtsprechung muss deshalb in bestimmten Konstellationen mehrerer Erfolgsverursacher die Fahrlässigkeitshaftung beschränken. 66

In dem durch ein eigenes Verhaltensnormsystem geregelten Straßenverkehr würde die Pönalisierung solcher Kausalbeiträge, die mit der vorhersehbaren Sorgfaltswidrigkeit eines anderen zu einer Rechtsgutverletzung kumulieren, das Normsystem in Frage stellen. Einerseits sollen die Straßenverkehrsregeln Verhaltensorientierungen und Erwartungssicherheiten schaffen. Die strafrechtliche Haftung trotz vorschriftsmäßigen Verhaltens würde diesen (generellen) Normsinn untergraben. Andererseits sollen die Erwartungssicherheiten die Funktionsvoraussetzungen des modernen Verkehrs sichern. Dürfte sich der Verkehrsteilnehmer nicht auf normgemäßes Verhalten der anderen grundsätzlich verlassen, wäre moderner Straßenverkehr unmöglich. Deshalb schränkt die Rechtsprechung fahrlässige Erfolgshaftung im Straßenverkehr nach dem Vertrauensgrundsatz ein: Wer sich im Verkehr ordnungsgemäß verhält, darf, solange nicht konkrete Anhaltspunkte für die gegenteilige Annahme vorliegen, darauf vertrauen, dass andere dies auch tun. 67

Auch im Bereich der modernen Medizin weicht die Rechtsprechung vom überkommenen Vorhersehbarkeitskriterium ab, soweit es sich um eigenverantwortliches Verhalten von Fachkollegen handelt. Hier ist Spezialisierung und Arbeitsteilung gerade notwendig, um den enormen Kenntnisstand in der Therapie wirksam werden lassen zu können. Während der Operation etwa kann ein effizienter Heileingriff nur dadurch sicher gestellt werden, dass sich die beteiligten Fachärzte (Chirurg, Anästhesist und gegebenenfalls der die zur Operation ratende Diagnose stellende Arzt) aufeinander verlassen dürfen und sich nicht gegenseitig ständig kontrollieren müssen. Deshalb gilt nach der Rechtsprechung auch im Rahmen der ärztlichen Arbeitsteilung der haftungseinschränkende Vertrauensgrundsatz: Im Interesse eines geordneten Ablaufs der Heilbehandlung dürfen sich die beteiligten Fachärzte grundsätzlich auf die fehlerfreie Mitwirkung des Kollegen aus der anderen Fachrichtung verlassen. 68

Wegen der Straflosigkeit vorsätzlicher Teilnahme an einer Selbstverletzung erscheint der Rechtsprechung die strafrechtliche Haftung eines fahrlässigen Teilnehmers unbillig. Auch hier und bei der sachlich ganz ähnlichen Konstellation der Teilnahme an einer Selbstgefährdung schränkt die Rechtsprechung deshalb den weiten Tatbestandskreis der fahrlässigen Erfolgsdelikte ein. Den Maßstab für diese Haftungsbeschränkung gewinnt sie aus den Wertungen im Vorsatzbereich. Hier wird die (straflose) Teilnahme am Suizid von der (strafbaren) täterschaftlichen Fremdtötung nach der Tatherrschaft abgegrenzt. Auch im Fahrlässigkeitsbereich differenziert nun die Rechtsprechung nach den Herrschaftsverhältnissen in der gefahrträchtigen Situation. Danach ist wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts nicht strafbar, wer den Akt einer eigenverantwortlich gewollten und bewirkten Selbstgefährdung lediglich veranlasst, ermöglicht oder gefördert hat. Die Strafbarkeit beginnt, wenn der Beteiligte kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst, als der Gefährdete oder durch andere Tatumstände, wie etwa einer besonderen, Weisungsmacht verleihenden Beziehung zum Gefährdeten die gefahrträchtige Situation besser beherrscht, als das (spätere) Opfer. Dann trägt er die Verantwortung für die gefährliche Sachlage bzw. das Opfer. 69

Vertrauens- und an Beherrschungsverhältnissen orientierter Verantwortungsgrundsatz bilden demnach die Wertungsgrundlagen der Rechtsprechung für Einschränkungen der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bei mehreren Beteiligten. 70

4.2.2 Haftungseinschränkungen durch die Lehre

Den zur Problemverdeutlichung und als dogmatischen Anknüpfungspunkt dargestellten extensiven Täterbegriff der fahrlässigen Delikte vertritt nicht nur die Rechtsprechung. Auch in der Lehre wird dieses Verständnis ganz überwiegend geteilt.¹⁰⁵ Während sich die Ansicht der Rechtsprechung aus der für Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte gleichermaßen geltenden subjektiven-extensiven Täterlehre entwickelt hat, gingen die meisten Literaturmeinungen schon früh den Weg eines „doppelten Täterbegriffs“.

Die aus der unterschiedlichen Haftungsreichweite beider Deliktsarten aufbrechenden Wertungsprobleme sind deshalb zwar schon lange ein Thema der Fahrlässigkeitsdogmatik.¹⁰⁶ Soweit die extensive Haftung ein an sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen ausgerichtetes Normensystem konterkarierte, musste sie neben Einschränkungen in der Rechtsprechung auch Diskussionen in der Lehre auslösen. Parallel zu der Rechtsprechung im Straßenverkehr, die die Beteiligtenhaftung nach dem Vertrauensgrundsatz beschränkte, akzeptierte und begründete auch die Lehre solche Deliktsgrenzen.¹⁰⁷ Überdies bereitete sie die Ausdehnung des haftungseinschränkenden Vertrauensgrundsatzes auf den Bereich der ärztlichen Arbeitsteilung dogmatisch vor.¹⁰⁸

Darüber hinaus bestimmen weithin akzeptierte Haftungseinschränkungen allerdings erst seit jüngerer Zeit das „bunte Bild der Lehrmeinungen“. Auch in der Lehre werden Restriktionen der Fahrlässigkeitshaftung überwiegend an einzelnen Fallgruppen diskutiert, die Wertungsprobleme offen hervortreten lassen. Dies ist dann der Fall, wenn dem Gesetz selbst oder einem Vergleich mit einer analogen Fallgestaltung im Vorsatzbereich klare (positive) Wertungen entnommen werden können, die im Widerspruch stehen zu den Ergebnissen der übernommenen Fahrlässigkeitsdogmatik: Da die vorsätzliche Begehung die schwerere Schuldform darstellt, muss die Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit erst recht entfallen, wo die vorsätzliche Tat straflos ist.

¹⁰⁵ Dieses extensive Verständnis wird von einer großen Meinungsgruppe vertreten. Allerdings finden sich im Zusammenhang mit dem Täterbegriff der Fahrlässigkeitsdelikte unter diesen Vertretern die unterschiedlichsten Begriffe. Einige Autoren sprechen vom Einheitstäter, andere verzichten auf explizite Kategorisierung, legen mit den dargestellten Voraussetzungen aber den Fahrlässigkeitsdelikten stillschweigend eine extensive Interpretation zugrunde. Vgl. nur: *Alwart, JuS 1979, 356; Baumann, AT, § 22, Rdn. 73; Blei, AT, S. 248; Ebert, AT, S. 187; Erb, JuS 1994, 453; Freund, AT, § 10, Rdn. 26; Frisch, Verhalten, S. 303f.; Gallas, Täterschaft, S. 128ff.; Günther, JuS 1988, 386; Hake, Beteiligtenstrafbarkeit, S. 63; Jescheck, AT, S. 655; Kamps, Fahrlässigkeitsdelikt, S. 140; Mitsch, JuS 2001, 109; Roxin, Täterschaft, S. 66; Rudolphi in SK 1 (6. Aufl.), Vor § 1, Rdn. 72; Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 15, Rdn. 78.*

Vgl. zum Ganzen die Ausführungen im Kapitel 3 und zusammenfassend unter **3, Rdn. 62ff.**

¹⁰⁶ Als in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts der Streit um den Täterbegriff die Strafrechtswissenschaft beherrschte, wurde bereits die Straflosigkeit fahrlässiger Teilnahme formal-logisch begründet, vgl. *Zimmerl, ZStW 1929, 46*. Vgl. hier den Abriss zur Geschichte der Täterbegriffe unter **3, Rdn. 9ff.**

Da zu diesem Zeitpunkt aber schon im Vorsatzbereich die Abgrenzung der Täterschaft von der Teilnahme gehörige dogmatische Schwierigkeiten bereitete, war aus rechtspraktischen Gründen eine weitgehende Anerkennung eines restriktiven Täterbegriffs für die fahrlässigen Delikte erst recht ausgeschlossen. Für bestimmte Fallgruppen erlangten allerdings einzelne haftungsbeschränkende Lehren erhebliche Bedeutung. Namentlich die Regressverbotslehre behauptete die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs, wenn an die von einem Hintermann gesetzte Bedingung eine frei verantwortliche Person anknüpfte und so das Geschehen auf den Erfolg „zurichtete“, vgl. nur *Frank, StGB, § 1 II 2a*.

Vgl. zum Regressverbot auch die Ausführungen und Nachweise unter **4, Rdn. 130**.

¹⁰⁷ Vgl. die näheren Ausführungen zum Vertrauensgrundsatz unter **4.2.2.2**.

¹⁰⁸ Vgl. dazu die Ausführungen und weiteren Nachweise unter **4.2.2.3** sowie insbesondere *Stratenwerth, FS Schmidt, S. 383ff.*

Eine derartige Konstellation wurde bereits als eigenverantwortliche Selbstverletzung oder -gefährdung dargestellt. Nach der Rechtsprechung scheidet hier die (akzessorische!) Teilnehmerstrafbarkeit an der Tatbestandslosigkeit selbstverletzenden Verhaltens.¹⁰⁹

4.2.2.1 Beteiligungen an fremden Selbstverletzungen oder -gefährdungen

Die heute nicht mehr bestrittene¹¹⁰ Strafflosigkeit fahrlässiger Teilnahme an einer eigenverantwortlichen Selbstverletzung bereitet in dogmatischer Hinsicht kaum Probleme.¹¹¹ Nach den im Vorsatzbereich geltenden Beteiligungslehren lässt sich dogmatisch stringent bestimmen, ob das hinsichtlich des pönalisierten Erfolges vorsätzlich handelnde Opfer Täter und der Beteiligte damit lediglich Teilnehmer an einer fremden Tat ist. Mit der Ablehnung einer an den Teilnahmelehren ähnelnden Kriterien orientierten Tatbestandsbeschränkung im Fahrlässigkeitsbereich fehlen der überkommenen Dogmatik gerade Merkmale zur Bestimmung täterschaftlichen Verhaltens des Sich-Selbst-Gefährdenden. Obgleich also im Grundsatz große Einigkeit über die Strafflosigkeit der Teilnahme an fremder Selbstgefährdung herrscht, fehlt es an einer solchen Übereinstimmung zur dogmatischen Begründung dieses Ergebnisses. 74

Zu einer Vielzahl materieller Begründungsansätze kommen noch die unterschiedlichsten dogmatischsten Verortungen des Problemkreises. Insgesamt ergibt sich deshalb ein nur schwer überschaubar zu ordnendes Meinungsbild.¹¹² Die dogmatische Bewältigung der Konstellation wird überdies durch die von strafrechtsüblichen Begriffen abweichende Terminologie erschwert. Eine knappe begriffssystematische Kritik soll deshalb am Anfang der inhaltlichen Erörterungen Missverständnissen vorbeugen. 75

Einen Überblick über die dogmatischen Probleme soll dann die Diskussion formaler Begründungen der Strafflosigkeit fahrlässiger Beteiligungen an Selbstgefährdungen gewähren. Diese Argumentationen sind überschaubar und erfordern deshalb noch keine vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzungen.

Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen sollen schließlich aber die materiellen Begründungen stehen. Die hier zu ermittelnden Wertungsgrundsätze bilden gleichsam das Fundament dogmatischer Argumentationen. Sind diese Prämissen nicht geklärt, bleibt rechtswissenschaftliche Arbeit auf positivistische Begründungen beschränkt oder steht in der Gefahr, weltanschauliche Vor-Wertungen mit dogmatischen Konstruktionen zu verdecken.

¹⁰⁹ Vgl. die Ausführungen unter 4.2.1.4.

¹¹⁰ Dies gilt freilich nur im Grundsatz. Die Konkretisierung am Fall hängt von dem jeweiligen Begründungsansatz ab. So bestreitet etwa *Freund, AT, § 5, Rdn. 77* im Dienstwaffenfall (*BGHSt 24, 342*; siehe oben) die Freiverantwortlichkeit des Opfers und kommt hier so zur Strafbarkeit des Beteiligten. Harte Kritik übt *Freund, AT, § 10, Rdn. 96* an dem Leitsatz, der pauschal den an einer Selbsttötung beteiligten Fahrlässigkeitstäter straffrei „stellt“, weil die Verantwortlichkeit des Suizidenten keine Beachtung findet.

¹¹¹ Von der extensiven Fahrlässigkeitsdogmatik aus, leuchtet die Haftungsbefreiung freilich weniger ein, weil das Opfer ein anderer Mensch als der Beteiligte und der Erfolg objektiv vorhersehbar ist. *Welp, JR 1972, 428* bezeichnet dementsprechend die Strafflosigkeit der fahrlässigen Beteiligung an fremder Selbsttötung als „eine dogmatisch ungereimte Ausnahme von der Einförmigkeit des extensiven Täterbegriffs der Fahrlässigkeitsdelikte“. Tatsächlich verstrickt sich hier bereits das extensive Verständnis in dogmatische Widersprüche. Da allerdings die Beteiligtenrollen vom vorsätzlich handelnden Selbstverletzer aus eindeutig bestimmbar sind, kann eine Beteiligungsdifferenzierung im Rahmen der Fahrlässigkeitsdogmatik (noch) ausbleiben. Bei der Beteiligung an einer fremden Selbstgefährdung ist der strafrechtlichen Beurteilung die Möglichkeit genommen, auf die im Vorsatzbereich anerkannten Beteiligungslehren „auszuweichen“. Hier also treten, wie sich im Folgenden zeigen wird, die dogmatischen Widersprüche, unabweisbar zu Tage.

¹¹² Einen in der jüngeren Literatur umfangreichen, sowohl nach systematischen als auch materiellen Gesichtspunkten geordneten Überblick über den Meinungsstand gibt *Walther, Eigenverantwortlichkeit, S. 20ff.*

4.2.2.1.1 Die abweichende Terminologie der Konstellation

Bemerkenswert ist bereits die im Zusammenhang mit der hier interessierenden Fallkonstellation ganz überwiegend verwendete Terminologie. Rechtsprechung und Lehre erörtern die Fälle unter den Stichworten der „Veranlassung, Ermöglichung oder Förderung einer fremden Selbstgefährdung“.¹¹³ Zum einen wird damit die rechtliche Bewertung umgangen, ob es sich um Teilnahme oder Täterschaft handelt. Dies allein wäre nun angesichts der überwiegend bestrittenen Möglichkeit, im Fahrlässigkeitsbereich entsprechend zu differenzieren, nichts Besonderes. Allerdings stützt sich ein zentrales Argumentationsmuster der herrschenden Meinung auf die rechtlich unpräzise Terminologie, um aus dem Vergleich mit einer recht(sbegrifflich) genau umgrenzten Fallgestaltung auf die Straflosigkeit in den Selbstgefährdungsfällen zu schließen. Auf die Differenzierung verschiedener Beteiligungsformen kann sie nämlich eigentlich nicht verzichten. Die hierdurch provozierte terminologische Verschleierung argumentativer Voraussetzungen wird allerdings gleich noch im nächsten Abschnitt zu erörtern sein.

Zum anderen wendet der Begriff der „Selbstgefährdung“ die dogmatische Perspektive vom Gesamtgeschehen (bis zur Verletzung) auf die Gefährdungshandlung durch das Opfer. Die Verletzungsfolge gerät dabei aus dem strafrechtlichen Wertungszentrum. Besonders deutlich wird dies an der in der Lehre für diese Fahrlässigkeitskonstellation(!) verwendeten Formulierung „**vorsätzliche Selbstgefährdung**“.¹¹⁴ Da in der gefährlichen, bewusst vorgenommenen Handlung autonomes Verhalten liegt, ist dieser Anknüpfungspunkt in der Sache sehr überzeugend.¹¹⁵ Er weicht aber entscheidend von den sonst überwiegend vertretenen Fahrlässigkeitskonzepten ab und nähert sich im Ergebnis deutlich den sonst heftig bestrittenen Ansätzen, die beim Fahrlässigkeitsdelikt dem Handlungsunrecht die entscheidende Bedeutung beimessen.¹¹⁶

¹¹³ Vgl. nur *BGHSt* 32, 262; *BGHSt* 39, 322; *BayObLG*, 4 St RR 118/94; *OLG Naumburg*, *NStZ* RR 96, 226; *Beulke*, *AT*, Rdn. 186ff.; *Dölling*, *GA* 1984, 71ff.; *Frisch*, *NStZ* 1992, 1ff.; *Hammer*, *JuS* 1998, 785ff.; *Otto*, *NStZ* 1984, 536ff.; *Puppe*, *JURA* 1998, 21ff.; *Roxin*, *NStZ* 1984, 410ff.; *Seier*, *JA* 1984, 533f.; *Sternberg-Lieben*, *JuS* 1998, 428ff.; *Stree*, *JuS* 1985, 179ff.; *Fischer in Tröndle*, *StGB*, Vor § 13, Rdn. 19;

¹¹⁴ So etwa *Roxin*, *NStZ* 1984, 410ff.; *Stree*, *JuS* 1985, 179ff.

¹¹⁵ Die verfassungsrechtlichen Vorgaben an das Strafrecht stützen in der Zusammenschau mit den grundlegenden Ableitungen des eigenen Konzepts eine auf die freie menschliche Handlung konzentrierte Perspektive. Aus dem real zu verwirklichenden Schutzzweck des Strafrechts folgt, nur verbietbare Handlungen zu sanktionieren. (Vgl. die Ausführungen unter **1, Rdn. 24.**) Damit bilden die Grenzen der normativen Verhaltenssteuerung des normalen Rechtsadressaten aber auch Schranken der strafrechtlichen Normen. Ein strafrechtliches Verbot, auch das eines Fahrlässigkeitsdeliktes, darf deshalb nur auf normativ ansprechbare menschliche Handlungen gerichtet sein. Die konstitutiven Handlungsbedingungen, wie sie unter **2, Rdn. 52ff.** herausgearbeitet wurden, müssen demzufolge auch Maßstäbe für die strafrechtsdogmatische Beurteilung menschlichen Verhaltens bilden. Hier ist nun die geistige Antizipation eines Geschehens als konstitutives Kennzeichen einer Handlung herausgestellt wurden, vgl. unter **2, Rdn. 85ff.**

Vgl. überdies zur Freiheitsbefähigung des Menschen als Voraussetzung seiner normativen Ansprechbarkeit die Ausführungen unter **2, Rdn. 47ff.**

¹¹⁶ Vor allem Vertreter finalistischer Konzeptionen finden, mangels erfolgsbezogenen Täterwillens, beim Fahrlässigkeitsdelikt kein über den Vorwurf der Sorgfaltswidrigkeit hinaus reichendes unwert- und schulderhöhendes Merkmal; vgl. nur *Kaufmann*, *ZStW* 1968, 51 und *Struensee*, *GA* 1987, 105 mit weiteren Nachweisen. In konsequenter Durchführung dieses Ansatzes wird in dem tatbestandlich umschriebenen Erfolg eines Fahrlässigkeitsdeliktes teilweise lediglich eine objektive Bedingung der Strafbarkeit erkannt; vgl. nur *Kaufmann*, *FS Welzel*, S. 411. Gegen diese Einordnung etwa *Gössel*, *FS Bengl*, S. 31; *Schünemann*, *JA* 1975, 511f. Die an dem Erfolgswert der fahrlässigen Tat zweifelnden Stimmen sehen sich heftiger und zahlreicher kritischer Auseinandersetzungen ausgesetzt. Vgl. nur *Bockelmann*, *AT*, S. 38; *Bohnert*, *ZStW* 1982, 82; *Gropp*, *AT*, § 12, Rdn. 12f.; *Mylopoulos*, *Erfolgswert*, S. 68; *Roxin*, *AT*, § 10, Rdn. 94ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

Die Rede von der Selbst**gefährdung** lenkt vom strafrechtsdogmatischen Standort dieser Fallkonstellationen ab. Da die Risiken der Verletzungsgefahr hier nicht richtig eingeschätzt und ernstgenommen oder ganz übersehen werden, handelt es sich nämlich um **fahrlässige Selbstverletzungen**. Die Beteiligung eines anderen mit ebensolchen Wissensmängeln stellt sich dann als **fahrlässiger** Beitrag zu einer **Rechtsgutverletzung** dar.¹¹⁷ Mit der Umschreibung dieser Konstellation als „Veranlassung ... einer fremden Selbstgefährdung“ bleiben die dogmatischen Widersprüche zum extensiven Fahrlässigkeitsverständnis verborgen und wird zugleich die strafrechtliche Wertungsaufgabe auf einen Geschehensauschnitt konzentriert, der rechtliche Verantwortungszuweisung nach Beherrschungsverhältnissen¹¹⁸ ermöglicht.

Abgesehen davon, dass die von der grundsätzlichen Fahrlässigkeitsdogmatik abweichende Terminologie nicht gerade zur systematischen Ordnung und begrifflichen Übersichtlichkeit im Strafrecht beiträgt,¹¹⁹ stellt sich die Frage, weshalb die stärker nach Beherrschungsverhältnissen differenzierende Wertungsperspektive auf das erfolgsriskante Geschehen nicht generell die Fahrlässigkeitsdogmatik bestimmen soll.¹²⁰

¹¹⁷ Dass es sich bei der vorliegenden Konstellation um die fahrlässige Mitverursachung einer fahrlässigen Selbstverletzung handelt, wird niemand bestreiten. Explizit wird der Sachverhalt aber selten in dieser dogmatischen Form umschrieben; in dieser Weise aber *Bindokat, JZ 1986, 421ff.* und *Amelung, NJW 1996, 2393*. Heftig kritisiert die abweichende Terminologie *Horn, JR 1984, 513*.

¹¹⁸ Soweit die herrschende Meinung die Eigenverantwortlichkeit des (späteren) Opfers betont, bezieht sich das Verantwortlichkeitsurteil auf die unmittelbare, wissentlich und willentlich beherrschte Ausführungshandlung – eben die (**vorsätzliche**) Selbst**gefährdung**. Beherrscht diese unmittelbare Ausführungshandlung aber der Beteiligte, kann nicht mehr von Selbstgefährdung gesprochen und muss die Situation anders, nämlich als strafbare Fremdgefährdung bewertet werden. Da Geschehensbeherrschung vom Umfang der Tatumstandskennntnis der Beteiligten abhängt, lässt sich die Strafbarkeit des Beteiligten überdies nach subjektiven Umständen bestimmen. Im Ergebnis können mit Blick auf das riskante Geschehen ähnliche differenzierende Wertungen verwirklicht werden, wie sie sich mit der Tatherrschaftslehre im Vorsatzbereich durchgesetzt haben. Die Kriterien vieler Urteile bestätigen diese Sicht. Vgl. dazu die Rechtsprechungsanalyse unter **4.2.1**

¹¹⁹ Scharf kritisiert *Horn, JR 1984, 513f.* „den rechtlich funktionslosen Begriff“ der Selbstgefährdung, der nur die „Vernebelung“ von, aus seiner Sicht, „längst geklärten Sachfragen provoziert“.

¹²⁰ In vielen Situationen, da an einer Rechtsgutverletzung mehrere Personen mit sorgfaltswidrigem Verhalten beteiligt sind, „kooperieren“ die Einzelnen miteinander. Die Kooperation kann zwar nicht auf den Erfolg gerichtet sein, sie bezieht sich aber oft auf das Verhalten, welches im Hinblick auf die (spätere) Rechtsgutverletzung gefährlich ist. Warum sollten sich hier die individuellen Beiträge nicht in der gleichen Weise absichten lassen, wie dies überwiegend für die Selbstgefährdungsfälle favorisiert wird? Etwa (in Variation des bekannten Sachverhaltes *BGHSt 32, 262*), wenn der Beteiligte dem Zweiten zum Heroinkonsum eine Spritze zur Verfügung stellt und der Zweite mit dieser einem Dritten eine Rauschmitteldosis injiziert, an deren Folgen der Dritte stirbt. Zwar aufgrund sozialer Wertungen (und nicht etwa dogmatischer Überlegungen) findet doch *Roxin* zu der Ansicht, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch ähnlich gelagerte Beteiligungen an Fremdverletzungen straflos sein müssten; vgl. nur *Roxin, AT, § 11, Rdn. 195ff.* Das überkommene extensive Fahrlässigkeitsverständnis verliert also tatsächlich vor dem Hintergrund der „Selbstgefährdungsfälle“ an Überzeugungskraft.

4.2.2.1.2 Das Argument „a maiore ad minus“

Als Ausgangspunkt wählen die meisten Begründungen der Strafflosigkeit von Teilnahme an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung einen „Erst-Recht-Schluss“.¹²¹

*Roxin*¹²² etwa argumentiert: „Wenn man das Mehr (die Selbstverletzung) straflos herbeiführen kann, muss man das Weniger (die Selbstgefährdung) erst recht sanktionslos auslösen dürfen.“¹²³

Diese formal-dogmatische Argumentation ist mit der Prämisse eines extensiven Täterbegriffs im Fahrlässigkeitsbereich unvereinbar. Sie setzt nämlich voraus, dass die dem Fahrlässigkeitsbereich zuzuordnende Selbstgefährdung, genau so von der Fremdgefährdung unterschieden werden kann, wie die Selbst- von der Fremdverletzung.¹²⁴ Die in der Vorsatzdogmatik mit der Beteiligungslehre zu lösende Problematik entbehrt bei den Fahrlässigkeitsdelikten aber gerade eines adäquaten Differenzierungsinstrumentes. Formal korrekt wäre der Schluss nur unter der Voraussetzung, dass das „Auslösen einer Selbstgefährdung“ so klar bestimmt werden könnte, wie die „Herbeiführung einer Selbstverletzung“. Dann müsste aber die täterschaftliche Begehung von der Teilnahme abgegrenzt werden können. Gerade dies ist aber nach dem Fahrlässigkeitskonzept der überwiegenden Meinungen nicht möglich. Die Argumentation *Roxins* setzt also bereits voraus, was begründet werden soll: dass eine Restriktion der Fahrlässigkeitshaftung durch die Beschränkung auf von bloßen Teilnahmen unterscheidbare täterschaftliche Beiträge möglich ist.

Roxins Formulierung des „Erst-Recht-Schlusses“ klingt (trotzdem) „auf den ersten Blick“ so überzeugend, weil sie mit den Begriffen „herbeiführen“ und „auslösen“ eine wesentliche Voraussetzung der Argumentation verschleiert. Denn nach allgemeinem Verständnis ist nicht jede Art der Herbeiführung einer Selbstverletzung straflos, sondern nur die nicht-täterschaftliche bzw. lediglich teilnehmende.¹²⁵ Nur auf diese dürfte sich die Argumentation gründen. Richtig formuliert müsste der „Erst-Recht-Schluss“ lauten: Wenn die Teilnahme am „Mehr“ (der Selbstverletzung) straflos ist, muss sie es erst recht am „Weniger“ (der Selbstgefährdung) sein. An dieser „dogmatisch bereinigten“ Fassung des zentralen Argumentationsmusters dürfte nun aber überdeutlich werden, dass eine wesentliche Voraussetzung des Schlusses von dem herrschenden Fahrlässigkeitsverständnis gerade nicht geleistet werden kann: die Unterscheidung von täterschaftlicher und teilnehmender Beteiligung im Fahrlässigkeitsbereich. Denn gefährliches Verhalten ohne vorsatzrelevante Wissens- und Willenskonstitution im Hinblick auf die schließlich eintretende Rechtsverletzung ist nichts anderes als Fahrlässigkeit. Dass zwischen fahrlässiger Teilnahme und Täterschaft sinnvoll unterschieden werden kann, wird jedoch zumeist bestritten. Zumindest aber verzichtet die herrschende Fahrlässigkeitsdogmatik

¹²¹ Vgl. etwa *Cramer/Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder*, § 15, Rdn. 164; *Ebert, AT*, S. 50; *Hirsch, JR* 1979, 430; *Horn, JR* 1984, 513; *Kühl, AT*, § 4, Rdn. 87; *Kühl in Lackner, StGB, Vor § 211*, Rdn. 12; *Otto, JURA* 1984, 539; *Rudolphi, Gleichstellungsproblematik*, S. 151; *ders., JuS* 1969, 557; *Schünemann, NStZ* 1982, 61f.; *Stree, JuS* 1985, 181.

¹²² Vgl. *Roxin, AT*, § 11, Rdn. 91.

¹²³ Vgl. auch die der Sache nach gleich geartete Argumentation von *Rudolphi, in SK 1 (6. Aufl.)*, Vor § 1, Rdn. 79, der allerdings mit seiner Formulierung das „Erst-Recht-Muster“ umgeht.

¹²⁴ Vgl. zu dieser Einsicht auch *Utsumi, JURA* 2001, 539, dessen Ausführungen allerdings nicht die Kritik der daraus folgenden Fragwürdigkeit des „Erst-Recht-Schlusses“ zum Gegenstand haben.

¹²⁵ Eine Beteiligung in Form der mittelbaren Täterschaft, etwa bei der Aufforderung zur Selbsttötung eines geistig behinderten (schuldunfähigen) Menschen, ist freilich nach jeder Ansicht strafbar.

Diese Einschränkung mag *Roxin* mit dem Begriff der **Selbstverletzung** verdeutlichen wollen; die hier betroffenen dogmatischen Kategorien der Täterschaft und Teilnahme bleiben damit aber unerwähnt.

mit ihrem extensiven und einheitstäterschaftlichen Verständnis auf diese (strafbarkeitseinschränkende) Differenzierung.¹²⁶

Dass eine wesentliche Voraussetzung der Gültigkeit der Argumentation fehlt, wird auch durch einen Vergleich mit der mittelbaren Täterschaft deutlich. Das „Weniger“, die Selbstgefährdung, stellt mit Blick auf den Risikoerfolg fahrlässiges Verhalten dar. Vermag nun der Hintermann die Risiken für den Gefährdeten realistischer zu kalkulieren und veranlasst er willentlich gleichwohl dessen schließlich zur Verletzung führende Selbstgefährdung, so ist er nach allgemeiner Meinung mittelbarer Täter einer Fremdverletzung, weil er das fahrlässige Verhalten des Opfers kraft Wissensherrschaft steuert. Auch hier wäre allerdings die Veranlassung der (mit der gleichen Risikokenntnis vorgenommenen) Selbstverletzung des Vordermannes straflos. Während damit die Herbeiführung der Selbstverletzung tatsächlich straflos ist, kann das Auslösen der Selbstgefährdung strafbare mittelbare Täterschaft, also, in Unrechtswertungen gesprochen, **mehr** (als die Veranlassung der Gefährdung, nämlich Beherrschung eines fremden Selbstgefährdungsgeschehens) sein.¹²⁷

Diese Einwände gegen den weit verbreiteten „Erst-Recht-Schluss“ sollen allerdings nur die fragwürdige Prämisse eines extensiven Täterbegriffs angreifen. Folgt man einem Fahrlässigkeitsverständnis, das auf Differenzierungen nach realen Beherrschungsverhältnissen verzichtet, fehlt es gerade an der für die Argumentation wesentlichen Voraussetzung: der Unterscheidbarkeit von Täterschaft und (im Fahrlässigkeitsbereich nicht strafbarer) Teilnahme. Soweit die meisten Meinungen also einen extensiven Täterbegriff vertreten, müssen sie sich, sofern sie gleichwohl mit dem in Frage stehenden Argument die Straflosigkeit der Teilnahme an einer (frei verantwortlichen) Selbstverletzung begründen, in Widerspruch zu ihrer Prämisse setzen. Hier geben sie ihr extensives Täterverständnis auf.¹²⁸

Widerspruchsfrei kann auf die Unwertdifferenz zwischen Teilnahme an der Selbstverletzung und -gefährdung nur abgestellt werden, wenn die Fahrlässigkeitsdogmatik Kriterien kennt, die teilnehmende von täterschaftlichen Beiträgen unterscheidbar machen. Für die vorliegende Untersuchung stützt diese Einsicht eine an den realen Beherrschungsverhältnissen orientierte Haftungseinschränkung als eigenständige, Täterschaft begründende Kategorie.

¹²⁶ Vgl. nur die eine Differenzierung ablehnenden Positionen von *Bauer, Täterschaft, S. 125; Baumann, AT, § 22, Rdn. 73; Bottke, Täterschaft, S. 26f.; Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25ff., Rdn. 112, 117* (die verblüffenderweise das Einheitstäterverständnis gerade aus einem restriktiven Täterbegriff ableiten wollen); *Dach, NStZ 1985, 25; Donatsch, SJZ 1989, 111; Engisch, Handlungsbegriff, S. 174f.; Haft, AT, S. 1288; Jeschek, AT, S. 654; Kühl, AT, § 20, Rdn. 10; Kühl in Lackner, StGB, Vor § 25, Rdn. 2; Lund, Delikte, S. 62; Samson in SK 1 (7. Aufl.), Rdn. 115; Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 15, Rdn. 76ff.; Welzel, Strafrecht (1969), S. 99.*

¹²⁷ Auf die Unvereinbarkeit der Argumentation von *Roxin* mit der mittelbaren Täterschaft weist auch *Renzikowski, Täterbegriff, S. 195* hin. Kritisch äußern sich zum „Erst-Recht-Schluss“ auch *Neumann, JA 1987, 248; Sax, JZ 1975, 145f.; Welp, JR 1972, 428. Wahlter, Eigenverantwortlichkeit, S. 75f.* erkennt in der Argumentation einen nicht zulässigen Induktionsschluss.

¹²⁸ Vgl. den gleich lautenden Befund von *Renzikowski, Täterbegriff, S. 195.*

4.2.2.1.3 Weitere formal-dogmatische Argumentationen

Neben dem verbreiteten „Erst-Recht-Schluss“ finden sich in der Literatur verschiedene Ansätze, die, ohne das herrschende extensive Fahrlässigkeitsverständnis (ausdrücklich) aufzugeben, wie selbstverständlich auf Kriterien der vorsätzlichen Beteiligungsdogmatik zurückgreifen, um Straflosigkeit der Beteiligung an eigenverantwortlichen Selbstgefährdungen zu begründen. 84

Dölling etwa formuliert: „Auch wenn man mit der herrschenden Meinung das Tatherrschaftskriterium im Allgemeinen nicht auf die fahrlässige Täterschaft anwendet, muss es doch bei fahrlässiger Teilnahme an der Selbstverletzung zur Verneinung der Strafbarkeit führen. Da in der Person des Opfers Tatherrschaft und (legaler) Verzicht auf den Schutz des Rechtsguts zusammentreffen, ist ein Regress auf Teilnehmer ausgeschlossen.“¹²⁹ 85

Auch hier gründet sich die Argumentation auf ein nach der herrschenden Meinung spezifisch vorsatzdogmatisches Täterschaftsmerkmal – die Tatherrschaft. Das verbreitete Verständnis bestreitet¹³⁰ aber die Möglichkeit, fahrlässige Beiträge zu einem rechtsgutsverletzenden Geschehen nach realen „Tatbeherrschungsverhältnissen“ zu bewerten.¹³¹ Hierin liegt ja der „dogmatische Schlüssel“ zur Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme. Darüber hilft auch das Eingeständnis der zur grundsätzlichen Fahrlässigkeitsdogmatik widersprüchlichen Lösung nicht hinweg.¹³²

Die gleichen Einwände müssen gegen Argumentationen vorgebracht werden, die – nun ohne das Tatherrschaftskriterium zu bemühen – die Straflosigkeit der Beteiligung an fremder Selbstgefährdung oder aber die Strafbarkeit der einverständlichen Fremdgefährdung mit Verweis auf (nach h.M.) spezifische Täterschaftsformen der vorsätzlichen Begehung stützen.¹³³ 86 Auch die verschiedenen, in § 25 StGB vorgegebenen Täterschaftsformen müssten sich dann (nicht nur untereinander, sondern auch) von bloßer Teilnahme unterscheiden lassen. Gerade dies wird von der extensiven Lehre bestritten.

Begründungen, die sich auf Merkmale der im Vorsatzbereich übereinstimmend anerkannten Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme stützen, sind also mit dem dogmatischen 87

¹²⁹ Vgl. *Dölling*, GA 1984, 77. Ähnliche Hinweise auf die Tatherrschaft des Opfers als Grund für einen Haftungsausschluss des Beteiligten finden sich bei *Krey*, BT 1, Rdn. 129; *Sternberg-Lieben*, JuS 1998, 429. Umgekehrt formuliert *Tröndle*, Vor § 13, Rdn. 19, dass eine Fremdgefährdung vorläge, wenn der Beteiligte allein Tatherrschaft über das rechtsgutgefährdende Geschehen ausübt. *Hammer*, JuS 1998, 788 begründet für den Fall zeitgleichen Zusammenwirkens von Beteiligtem und Opfer mit der Tatherrschaft des Letzteren die Straflosigkeit des Beteiligten, da die Fallgestaltung damit als „mittäterschaftlich begangene Selbstgefährdung zu qualifizieren“ sei.

¹³⁰ Begründet wird die Ablehnung des Bewertungsmaßstabes der Tatherrschaft meist damit, dass dem Fahrlässigkeitstäter der Erfolgsbezug der Handlung nicht (ernstlich) bewusst sei. Vgl. etwa *Bockelmann*, AT, S. 204; *Dach*, NStZ 1985, 25; *Jescheck*, AT, S. 654; *Stratenwerth*, AT (4. Aufl.), § 15, Rdn. 76;

¹³¹ Ebenso *Dach*, NStZ 1985, 24f.

¹³² Bemerkenswert ist es aber schon, dass *Dölling*, GA 1984, 77 ohne Erörterung der dogmatischen Problematik die Ausnahme von seinem grundsätzlichen Fahrlässigkeitsverständnis postuliert: „Auch wenn man mit der herrschenden Meinung ..., muss es doch ...“ Immerhin gesteht er aber die Friktionen ein. Andere Vertreter widersprechen ihrer Fahrlässigkeitskonzeption, ohne darauf auch nur hinzuweisen. Vgl. nur die weiteren Nachweise in Fn. 87.

¹³³ Nach *Seier*, JA 1984, 534 wäre eine Bestrafung des Beteiligten angesagt, wenn er eine überlegene Wissensposition oder bessere Steuerungsfähigkeit besäße, da es sich hier streng genommen um Fälle fahrlässiger mittelbarer Täterschaft handelte. Für *Dölling*, JR 1990, 475 ist eine Selbstgefährdung bei gleichsam mittäterschaftlicher Risikozsetzung durch zeitgleiches Tun gegeben.

Ausgangspunkt eines extensiven Täterbegriffs im Fahrlässigkeitsbereich nicht zu vereinbaren. Soweit sie die Straflosigkeit der fahrlässigen Beteiligung an einer fremden Selbstgefährdung stützen sollen, verdeutlichen sie (nur), dass das extensive und einheitstäterschaftliche Fahrlässigkeitsverständnis nicht in allen Fallkonstellationen widerspruchsfrei durchgehalten werden kann. Umgekehrt widerlegen sie aber Argumentationen gegen Differenzierungsversuche im Fahrlässigkeitsbereich, sofern diese behaupten, Unterscheidungen zwischen täterschaftlichen und teilnehmenden Beiträgen seien weder möglich noch sinnvoll.¹³⁴

4.2.2.1.4 Das Verantwortungsprinzip als strafrechtliche Wertungsprämisse

Zwar sprechen die dogmatischen Einsichten aus Bewertungszusammenhängen von unterschiedlichen Täterbegriffen für gleichförmige Tatbestandseinschränkungen im Vorsatz- und Fahrlässigkeitsbereich.¹³⁵ Eine überpositive, als soziale Wertung der strafrechtlichen Beurteilung zu Grunde liegende Begründung ist damit aber noch nicht erörtert.¹³⁶

Soweit sich die einzelnen Ansichten nicht mit der formal-dogmatischen Argumentation begnügen, findet sich – freilich in den unterschiedlichsten Varianten und mit verschiedenen Begriffen – ein zentraler Gedanke: Da grundsätzlich jeder für sich selbst und sein Verhalten die Verantwortung trägt, scheidet die Strafbarkeit des an gefährlichem Verhalten eines anderen Beteiligten im Grundsatz aus.¹³⁷

(1) Zahlreiche Begründungen richten das Verantwortungsargument auf die spezielle Situation des seine eigenen Rechtsgüter gefährdenden Opfers aus. Wegen dessen Eigenverantwortlichkeit soll die Strafbarkeit eines Beteiligten entfallen.¹³⁸ *Eschweiler* führt näher aus: „Der Willensakt des Verletzten ist deshalb maßgeblich, weil das Prinzip der Menschenwürde den

¹³⁴ Die mangelnde Unterscheidbarkeit wird aber ganz überwiegend postuliert, vgl. nur *Bauer, Täterschaft*, S. 125; *Baumann, AT*, § 22, Rdn. 73; *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25ff.*, Rdn. 112, 117; *Dach, NStZ* 1985, 25; *Engisch, Handlungsbegriff*, S. 174f.; *Jescheck, AT*, S. 654; *Kühl, AT*, § 20, Rdn. 10; *Kühl in Lackner, StGB, Vor § 25*, Rdn. 2; *Samson in SK I* (7. Aufl.), Rdn. 115; *Stratenwerth, AT* (4. Aufl.), § 15, Rdn. 73ff., 78; *Welzel, Strafrecht* (1969), S. 99;

¹³⁵ Welche Bedeutung man dem dogmatischen im Gegensatz zum überpositiven Begründungsansatz beimisst, hängt bereits vom eigenen Rechtsverständnis ab. Die Dogmatik ermöglicht die für die Rechtssicherheit bedeutende Überschaubarkeit strafrechtlicher Ergebnisse. Sie ordnet die Instrumente zur Beurteilung einer komplexen Zahl von Fallgestaltungen nach wenigen, mit der menschlichen Verstandeskraft zu bewältigenden Prinzipien bzw. in einfache Strukturen. Der Grund liegt in der formal begrenzten Rationalität des Menschen; vgl. *Haft, AT*, § 3. Nur so vermag unser Strafrecht also dem rechtsstaatlichen Anspruch der Rechtssicherheit gerecht zu werden, denn nur wenn vom Menschen bewältigbare Lösungsstrukturen in einem Rechtssystem vorliegen, ist die Strafbarkeit der Tat wirklich bereits zu dem Zeitpunkt bestimmt, da die Tat begangen wird. Ein allein formal-dogmatisches Strafrecht birgt aber die Gefahren rechts-positivistisch ungerechter Ergebnisse. Auch für soziale Wertungen muss deshalb (noch) Raum bleiben. Sie stellen nicht nur die empirische Basis der normativen Wertentscheidungen dar. Aus dem eingangs dargestellten Gerechtigkeitsprinzip und dem real zu verwirklichenden Schutzzweck des Strafrechts müssen die sozialen Wertungen auch in die einzelnen Fallentscheidungen einfließen.

Dogmatik und überpositive Wertungen bilden unterschiedliche Gründe für strafrechtliche Ergebnisse. Ihre Synthese erst schafft die Vereinigung der gegensätzlichen Pole Rechtssicherheit und Gerechtigkeit. Eine überzeugende Konzeption muss beide erfassen.

¹³⁶ Auch *Roxin, AT*, § 11, Fn. 176 fügt zu der diskutierten Begründung an: „Hinter dieser positiven Erwägung steht eine normative Wertentscheidung: Es besteht kein Grund, die Handlungsfreiheit der Beteiligten einzuschränken, solange niemand gegen seinen Willen gefährdet wird.“

¹³⁷ Vgl. zur Kritik am „a maiore ad minus-Argument“ und zum Verantwortungsprinzip als „tieferen Grund“ der Haftungsbegrenzung auch *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff.*, Rdn. 92a.

¹³⁸ Vgl. nur *Eschweiler, Selbstgefährdung*, S. 139; *Frisch, Verhalten*, S. 115ff.; *Walther, Eigenverantwortlichkeit*, S. S. 79ff. Oft wird dieser Zusammenhang – ohne nähere Begründung – lediglich postuliert; vgl. etwa *Jescheck, AT*, S. 574; *Stree, JuS* 1985, 180.

Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit begründet. Jeder darf sich in einer Gesellschaft, die den Einzelnen als mündigen Bürger anerkennt, selber gefährden, ohne die Lasten seiner Risikofreudigkeit auf andere abwälzen zu können.¹³⁹ Zwar setzt die Argumentation zutreffend an der für unser ganzes Recht maßgeblichen Prämisse eines zur Vernunft befähigten, auf Freiheit angelegten Menschen an. Der Eigenverantwortlichkeitsgrundsatz ist aus einem Verweis auf das Menschenwürdeprinzip freilich noch nicht hinreichend konkretisierbar. Die weiteren Ausführungen deuten aber an, auf welchem Wege sich klarere Konturen eines Verantwortlichkeitsprinzips gewinnen lassen: Das Recht zur „Selbstgefährdung ohne die Folgen auf andere abwälzen zu können“ nimmt beide Individuen in den Blick. Erst aus dem Beziehungskomplex freier Rechtssubjekte – und eben nicht allein aus der Beachtung eines frei handelnden Geschädigten – werden Verantwortlichkeitsgrenzen bestimmbar.

Auch hier lässt sich die Begründung mit der ganz überwiegend vertretenen Prämisse eines 90 extensiven Täterbegriffs nicht vereinbaren. Die herrschende Meinung bestreitet ja gerade, im Fahrlässigkeitsbereich zwischen täterschaftlichen und lediglich teilnehmenden Beiträgen unterscheiden zu können. Das im Vorsatzbereich hier überwiegend verwendete Tatherrschaftskriterium soll danach deshalb nicht auf die fahrlässige Deliktsbegehung passen, weil der für die Beherrschung notwendige Erfolgsbezug des Täterwillens oder -wissens hier gerade fehle.¹⁴⁰ Vom Standpunkt dieses herrschenden Verständnisses aus dürfte aber auch im Falle der Beteiligung an einer Selbstgefährdung nichts anderes gelten, da sich weder der Wille des Beteiligten noch der des sich Gefährdenden auf den Erfolg bezieht.¹⁴¹ Trotzdem finden sich zahlreiche Begründungen, die ausdrücklich oder der Sache nach auf die „Tatherrschaft“ des Opfers abstellen.¹⁴²

Auch hier müsste also ein entscheidender Gesichtspunkt für die Differenzierung von Verant- 91 wortungsbereichen in der Willensrichtung der Handelnden liegen. Die grundsätzlich alleinige, andere Beteiligte von der Verantwortung ausschließende Verantwortlichkeit einer Person für einen Erfolg erforderte nach der Prämisse des herrschenden Verständnisses zumindest eine Willenskonstitution, die den pönalisierten Erfolg mit einschließt. Daran fehlt es aber gerade, wenn das sich gefährdende Opfer im Hinblick auf die schließlich eintretende Verletzung nicht vorsätzlich handelt. Deshalb passt die von *Eschweiler* postulierte Begründung der Maßgeblichkeit des Opferwillens nicht. Die weitere Argumentation mit dem „vollen Bewusstsein des Opfers vom konkreten Risiko“¹⁴³ nivelliert die weitgehend akzeptierten Wertungsunterschiede zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Entweder der sich Gefährdende hat eine genaue Kenntnis vom (kausalen) Risiko des Erfolgseintrittes. Dann aber kann (bei einem zurechnungsrelevanten Risiko) nicht mehr nur von bewusster Selbstgefährdung gesprochen werden, sondern ist eine wenigstens dem Eventualvorsatz gleichzustellende Willensrichtung gegeben,

¹³⁹ *Eschweiler, Selbstgefährdung*, S. 140

¹⁴⁰ In dieser Weise *Jescheck, AT*, S. 654; *Maurach, AT 2*, § 47, Rdn. 102; *Samson in SK 1 (7. Aufl.)*, § 25, Rdn. 41; *Roxin in LK*, § 25, Rdn. 156; *Hake, Beteiligtenstrafbarkeit*, S. 63. Vgl. auch die teilweise apodiktischen Feststellungen, dass „Tatherrschaft im Fahrlässigkeitsbereich nicht in Betracht kommt“ bei *Kühl in Lackner, StGB*, § 25, Rdn. 2; *Lund, Delikte*, S. 62; *Donatsch, SJZ 1989*, 111. *Zaczyk, Selbstverantwortung*, Fn. 189 meint, das Tatherrschaftskriterium beziehe seine Bedeutsamkeit gerade aus der Stiftung eines Zusammenhangs von Handlung und Erfolg, den es beim Fahrlässigkeitsunrecht nicht gäbe.

Eine Auseinandersetzung mit diesen Positionen wird noch zu leisten sein. Näher dazu unter **5, Rdn. 141ff.**

¹⁴¹ Sicher könnte hier wieder, wie dies vereinzelt für eine Straftatbeteiligung vertreten wird (vgl. *Köhler, AT*, S. 540), zwischen unbewusster und bewusster Fahrlässigkeit unterschieden werden, um für letztere, wegen der Wissenskomponente, Tatherrschaft anzuerkennen. Diesem Weg muss hier indessen nicht weiter nachgegangen werden, da im Folgenden noch ein an der Tatherrschaft orientiertes Kriterium entwickelt wird, das auf alle Formen fahrlässiger Begehung „passt“. Überdies bilden die besonderen Probleme von Beteiligungskonstellationen **unbewusst** fahrlässig handelnder Personen den Gegenstand der Untersuchung.

¹⁴² Vgl. dazu die Nachweise im vorausgehenden Abschnitt (**4.2.2.1.3**).

¹⁴³ Vgl. *Eschweiler, Selbstgefährdung*, S. 139.

die die Rede von der Selbstverletzung rechtfertigen würde.¹⁴⁴ Die Beteiligung an einer Selbstgefährdung ist jedoch nicht Gegenstand der zitierten Ansicht. Oder das „Opfer“ handelt hinsichtlich der Selbstverletzung fahrlässig. Um diese Konstellation geht es hier. Dann aber verkennt es gerade die real-konkreten Risiken.

Mit der postulierten Unterscheidbarkeit strafloser von strafbaren Beteiligungen an Selbstgefährdungen nach Verantwortungsgesichtspunkten geben auch diese Ansichten ihren dogmatischen Ausgangspunkt, den extensiven Täterbegriff, auf. Darüber hinaus müssen sie sich fragen lassen, warum die Beteiligtenhaftung nicht generell bei der alleinigen Tatherrschaft eines an die gesetzten Bedingungen anknüpfenden Zweiten ausscheiden soll. Wenn der erste also Bedingungen schafft, an welche der Zweite durch eigenes Verhalten derart anknüpft, dass eine weitere Person zu Schaden kommt, müsste bei alleiniger Tatherrschaft des Zweiten auch nur dieser für den Erfolg strafrechtlich verantwortlich sein. Eine auf die **Selbstgefährdungsfälle** beschränkte Begründung kann in dem Verweis auf die Tatherrschaft jedenfalls nicht erkannt werden.

Etwas anders argumentiert *Frisch*. Bei der in Rede stehenden Konstellation dominiert für ihn zwar prinzipiell die autonome Entscheidung. Zur Begründung der Straflosigkeit beteiligten Verhaltens stellt er überdies aber auf den Zweck des Individualrechtsgüter schützenden Normensystems ab: „Der, zu dessen Schutz bestimmte Bedingungen entworfen sind, kann kraft seiner Autonomie ... von deren Einhaltung dispensieren.“¹⁴⁵ Indem hier auf den Schutzzweck des Regelungszusammenhangs rekurriert wird, lässt sich der Strafausschluss des Beteiligten normtheoretisch fundieren. Aus der anderen Grundlage der Argumentation, der autonomen Entscheidung, können Verantwortlichkeitsgrenzen aber nicht auf Selbstschädigungen reduziert werden. Die Dominanz des Autonomiegedankens bei *Frisch*¹⁴⁶ muss zu grundsätzlichen Folgerungen für die Verantwortungsverteilung bei mehreren Erfolgsverursachern führen.¹⁴⁷ Andernfalls müsste begründet werden, warum autonomes Verhalten vorausgehende Beiträge anderer Beteiligter einmal von der Verantwortung für Verletzungsfolgen ausschließt, ein andermal die Beteiligtenhaftung nicht berührt, zumal wenn es die sachlichen Voraussetzungen, die Tatumstände solch unterschiedlicher Strafrechtswertungen schafft.¹⁴⁸

Den gleichen Einwänden setzt sich *Schmollers* Begründung aus, indem sie bei den Selbstgefährdungsfällen auf den Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit abstellt, darüber hinaus dem Verantwortungsprinzip aber eine allgemeine haftungskonturierende Funktion abspricht.¹⁴⁹

¹⁴⁴ Die Gefährdungsterminologie im Rahmen der hier interessierenden Fallkonstellationen wurde bereits unter **4, Rdn. 76ff.** kritisiert.

¹⁴⁵ Vgl. *Frisch, Verhalten, S. 115*. *Roxins* Schutzzwecklehre begründet der Sache nach ähnlich. Auch *Roxin* begrenzt die Fahrlässigkeitshaftung aus solchen Regelungszielen. Allerdings unterscheidet sich sein Ausgangspunkt fundamental. Während bei *Frisch* der Autonomiegedanke dominiert, argumentiert *Roxin* formal: Weil die Teilnahme am Suizid straflos ist, könne der Schutzzweck des entsprechenden Fahrlässigkeitsdelikts die Beteiligung an einer Selbstgefährdung nicht erfassen; vgl. *Roxin, AT, § 11, Rdn. 85ff.* Damit verzichtet *Roxin* aber auf die Begründung eines auch für seine Konzeption elementaren Wertungsgesichtspunkts. Denn auch *Roxin* muss im konkreten Fall zwischen strafloser Teilnahme an einer Selbstverletzung und einer Fremdverletzung aufgrund die Autonomie der Beteiligten betreffender Umstände unterscheiden.

¹⁴⁶ So *Frisch, Verhalten, S. 117*.

¹⁴⁷ *Frisch, Verhalten, S. 225* lehnt jedoch eine Analogie zu den Verantwortlichkeitsregeln für fremdschädigendes Verhalten ab und bestimmt den Verantwortlichkeitsbegriff bei der Beteiligung an selbstgefährdendem Verhalten entsprechend seiner funktionellen Einbettung gesondert.

¹⁴⁸ In Betracht kommt hier die thematisierte Beteiligung an einer Selbstgefährdung einerseits und andererseits die Beteiligung an der fahrlässigen Fremdverletzung eines anderen. Verschafft der Erste dem Zweiten eine Waffe, ohne an den Missbrauch zu dessen Selbstgefährdung oder zur Gefährdung anderer zu denken, ist der unvorsichtige Umgang des Zweiten mit der Waffe grundsätzlich dessen Angelegenheit und nicht mehr die des Ersten, unabhängig davon, ob die Unvorsichtigkeit zur Selbstverletzung oder der Schädigung eines anderen führt.

¹⁴⁹ *Schmoller, FS Triffterer, S. 249ff.*

Schmoller wendet sich zunächst gegen eine Haftungsfreistellung nach dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit. „Erstens bezieht sich das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit in seinem ursprünglichen und zentralen Anwendungsbereich auf den Sonderfall der Selbstschädigung bzw. -gefährdung ... Zweitens bedeutet die Feststellung, dass jemand für einen zugefügten Schaden selbst verantwortlich ist, ja ganz allgemein nicht, dass nicht ein anderer ebenfalls (mit)verantwortlich sein könne. Drittens würde ... nicht einleuchten, warum dann ein eigenverantwortliches nachträgliches Fehlverhalten z.B. im Bereich von ärztlichen Behandlungsfehlern oder Folgeunfällen nicht ebenfalls die Zurechnung zum Erstverursacher grundsätzlich ausschließt. Und viertens beruht die gesamte traditionelle Beteiligungslehre darauf, dass die Eigenverantwortlichkeit des unmittelbar Ausführenden eine Strafbarkeit der daran Mitwirkenden gerade nicht ausschließt.“¹⁵⁰

Das erste Argument bildet keine Begründung sondern lediglich ein Postulat. Dem in der menschlichen Freiheit liegenden Grund der Verantwortlichkeit des Einzelnen geht *Schmoller* dabei nicht nach. Die für grundsätzlich jede rechtlich verantwortliche Person vorausgesetzte Freiheit kennzeichnet aber generell das Verhältnis mehrerer Personen im rechtlich-sozialen Raum, nicht nur das zwischen einem sich gefährdenden und dem beteiligten Menschen. Deshalb kann grundsätzlich die rechtliche Kehrseite dieser Freiheit – die Verantwortung – für die Beteiligung an Drittgefährdungen nicht anders bestimmt werden als für die Mitwirkung an einer Selbstgefährdung. Im Zusammenhang mit der Selbstgefährdung stellt sich die Argumentation überdies als Zirkelschluss dar: Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit ist auf die Selbstgefährdungs- und -schädigungsfälle beschränkt, weil sich das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit in seinem zentralen Anwendungsbereich auf den Sonderfall der Selbstschädigung bzw. -gefährdung bezieht.

Die Argumente zwei und vier stützen sich auf ein Haftungskonzept, das dem deutschen Strafrecht fremd ist. Indem sie allgemein von strafrechtlicher Verantwortung bzw. der gesamten Beteiligungslehre sprechen, setzen sie eine Gleichförmigkeit der Täterbegriffe im Vorsatz- und Fahrlässigkeitsbereich voraus, die vom herrschenden Verständnis nicht geteilt wird. Lediglich auf dem Hintergrund des Rechtssystems, in dem *Schmoller* wissenschaftlich beheimatet ist – dem österreichischen Einheitstätersystem, das der Haftung **beider** Deliktgruppen zugrunde liegt – werden seine Begründungen begreiflich.¹⁵¹

Im Gegensatz zum Einheitstäterkonzept kommt nach dem legal vorgegebenen Teilnahmesystem in der (typischen) Ausprägung des restriktiven Täterbegriffs als „Verwirklicher“ des Deliktstatbestandes lediglich derjenige in Betracht, der Täter im beteiligungsdogmatischen Sinne ist. Täter in diesem Sinne ist nun nach ganz herrschendem Verständnis,¹⁵² wer das tatbestandsmäßige Geschehen beherrscht. Beteiligte, die dieses Merkmal nicht erfüllen – Teilnehmer, sind demgegenüber nicht selbstständig strafbar. Ihre strafrechtliche Haftung hängt vielmehr von der „Haupttat eines Täters“ ab. Aus dieser Akzessorietät der Teilnahme ergibt sich entgegen *Schmollers* zweitem Argument durchaus die primäre Verantwortlichkeit des Täters. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teilnehmers folgt hingegen (nur) aus den strafausdehnenden¹⁵³ Teilnahmeregelungen, die jedoch nach ihrem eindeutigen Wortlaut auf fahrlässige Taten nicht anwendbar sind.

¹⁵⁰ Vgl. *Schmoller, FS Triffterer, S. 244f.*

¹⁵¹ Vgl. zum österreichischen Einheitstätersystem nur *Kienapfel, AT, S. 547.*

¹⁵² Die unterschiedlichen Täterkonzepte wurden bereits im Kapitel 3 erörtert. Hier sind die Geltung eines restriktiven Täterbegriffs im Vorsatzbereich des deutschen Strafrechts ausführlich begründet und das täterschaftsbe gründende Merkmal der Tatherrschaft auf das Verantwortungsprinzip zurückgeführt. Vgl. diese Ausführungen und die Nachweise dort.

¹⁵³ Vgl. dazu die Ausführungen zum restriktiven Täterbegriff unter **3, Rdn. 7, 21ff., 56ff.**

Diesen bereits erörterten restriktiven Täterbegriff will das herrschende Verständnis zwar nur im Vorsatzbereich anwenden. Für die Fahrlässigkeitsdelikte soll dagegen ein anderes, das schon dargestellte extensive und einheitstäterschaftliche Konzept gelten. Deshalb sind Ableitungen aus der Beteiligungslehre auf die Grenzen der Fahrlässigkeitshaftung eigentlich schon formal-dogmatisch verwehrt. Soweit aber *Schmoller* die Geltung des Verantwortungsprinzips in der Beteiligungslehre des Vorsatzbereichs der Sache nach bestreitet, muss seiner Argumentation (erneut und) „materiell“ widersprochen werden. Im täterschaftskonstituierenden Tatherrschaftsmerkmal konnte oben¹⁵⁴ bereits das Verantwortungsprinzip erkannt werden. Danach verwirklicht nur der Beteiligte den Tatbestand, welcher die Tatherrschaft inne hat. Die einzige Ausnahme – die Mittäterschaft – muss hier nicht weiter erörtert werden.¹⁵⁵ Alle anderen Mitwirkenden sind von der täterschaftlichen Verantwortlichkeit ausgeschlossen. Da sich die fahrlässige Haftung nun auf täterschaftliche Beiträge beschränkt, müsste an der Tatverantwortung des einen grundsätzlich die des anderen enden. An dieser (mit dem dualistischen Täterverständnis der herrschenden Meinung freilich nicht zu vereinbarenden) Argumentation dürfte deutlich werden, dass das von *Schmoller* bemühte Beteiligungssystem keine Grundlage für eine Haftungsausdehnung über das Verantwortungsprinzip hinaus bildet. Auf der Basis der (heute ganz herrschenden) Beteiligungslehre bedeutet grundsätzlich die (im Fahrlässigkeitsbereich allein relevante) täterschaftliche Verantwortlichkeit des einen, dass der andere nicht (täterschaftlich) verantwortlich ist. Die Eigenverantwortlichkeit (als Täter!) schließt also durchaus die Strafbarkeit anderer (nicht täterschaftlich agierender) Mitwirkender aus. 98

Das dritte Argument bezieht seine Überzeugungskraft aus sozialen Wertungen. So müssten, sollte das Verantwortungsprinzip eine allgemeine Haftungsgrenze bilden, auch solche Tatbeteiligten entlastet werden, die die gefährliche Situation hervorgebracht haben, sofern beispielsweise um Rettung bemühte Maßnahmen anderer durch neuerliche Fehler den Erfolg unmittelbar herbeiführen. Sicher lässt sich mit *Schmoller* darin übereinstimmen, dass eine Haftungsbefreiung der Ersthandelnden nicht angemessen ist. Bestritten werden muss aber, dass die Anwendung des Prinzips der Eigenverantwortung notwendig zu diesem Ergebnis führt. Entscheidend dafür, wer Täter des Fahrlässigkeitsdeliktes ist, dürfte nämlich der spezifische Vorwurf der unterschiedlichen Fahrlässigkeitskonzepte sein. Liegt im risikobegründenden Verhalten, also im Handlungsunrecht der zentrale Vorwurf des Fahrlässigkeitstatbestandes, ist derjenige der das erfolgsspezifische Risiko begründet nicht deshalb vom strafrechtlichen Vorwurf befreit, weil noch eine weitere Person, etwa beim Versuch, dem Opfer zu helfen, folgenreiche Fehler begangen hat. Überdies ist in solchen Konstellationen zu berücksichtigen, dass die das Risiko begründende Handlung des Ersten den Zweiten in eine seine Autonomie und damit auch Verantwortlichkeit berührende Zwangslage (etwa das Opfer zu retten) gebracht hat. Die haftungsbeschränkende Anwendung des Verantwortungsprinzips schließt also nicht pauschal die Haftung des Ersten für Verletzungen aus, zu denen ein erfolgsnäherer Zweiter überdies beigetragen hat. 99

¹⁵⁴ Aus verfassungsrechtlichen Prämissen wurde unter **2, Rdn. 39ff.** auf das Verantwortungsprinzip geschlossen, und seine Zusammenhänge konnten im Tatherrschaftskriterium ausgemacht werden. Vgl. unter **3, Rdn. 35ff.**

¹⁵⁵ Bei der Mittäterschaft verwirklichen mehrere Personen arbeitsteilig ein gemeinsames Projekt, welches das tatbestandsmäßige Geschehen darstellt. Die freien Handlungen der Einzelnen werden hier im Dienste dieses gemeinsamen Vorhabens funktional verschränkt, weshalb alle die täterschaftliche Verantwortung trifft. Das Verantwortungsprinzip wird demzufolge in dieser Konstellation lediglich darauf angewendet, dass mehrere ihre jeweilige Freiheit in funktionaler Verbundenheit zur Steuerung eines Geschehens verwirklichen, welches einen Straftatbestand erfüllt, nicht aber aufgegeben. Deshalb spielt die Mittäterschaft für die hier interessierende Frage nach der haftungseinschränkenden Geltung des Verantwortungsprinzips keine Rolle. Vgl. zur Mittäterschaft als besonderer Verwirklichungsform menschlicher Freiheit die Ausführungen unter **3, Rdn. 49** und **6, Rdn. 63**.

Schmoller postuliert schließlich, dass der Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit seine zentrale Bedeutung in den Fällen einer Selbstgefährdung bzw. -schädigung des Opfers entfaltet. Während sich seine Begründung der Ablehnung einer generellen Geltung des Verantwortungsprinzips darauf stützt, mit der allgemeinen Rede von strafrechtlicher Verantwortlichkeit den zentralen dogmatischen Unterschied zwischen Täter und Teilnehmer zu nivellieren, will er die Geltung des Selbstverantwortungsprinzips in den nun fraglichen Konstellationen mit einer genauen Auslegung der Fahrlässigkeitstatbestände nachweisen. Für *Schmoller* geht es um die Frage, inwieweit Tatbestände, in denen die Rechtsgutverletzung eines anderen mit Strafe bedroht ist, auch auf Fälle anwendbar sind, in denen die unmittelbare Ausführungshandlung das Opfer selbst vornimmt. „Wenn das Opfer sich ... voll verantwortlich selbst schädigt oder gefährdet, liegt eine Selbstschädigung bzw. -gefährdung, nicht die eines anderen vor; eine Mitwirkung daran lässt sich deshalb nicht als Schädigung des anderen begreifen.“¹⁵⁶

Gegen die bezweckte Strafbegrenzung und ihre auf das Verantwortungsprinzip gestützte Begründung ist an sich nichts einzuwenden. Mit der auf den Wortlaut des „anderen“ fixierten Argumentation geht es *Schmoller* jedoch darum, seine Überlegungen auf die Selbstgefährdungs- bzw. -verletzungskonstellationen zu beschränken. Formal ist aus der Perspektive des deutschen Strafrechts gegen diese (überzogene) Wortlautbegründung einzuwenden, dass etwa die hier bedeutende Regelung des § 222 StGB, die fahrlässige Tötung, **nicht** von einem **anderen** Menschen spricht. Selbstverständlich ergibt sich die Strafflosigkeit der (fahrlässigen) Selbsttötung sowohl normtheoretisch als auch aus dem Schutzzweck und der historischen Auslegung der Vorschrift.¹⁵⁷ Mit einem (hier überdies nicht zutreffenden) Hinweis auf ein einzelnes Tatbestandsmerkmal allein können jedenfalls nicht grundsätzliche dogmatische Zusammenhänge überspielt werden. Eine solcher grundsätzlichen dogmatischen Fragestellungen richtet sich auf das Verhältnis mehrerer an einer fahrlässigen Rechtsgutverletzung beteiligter Personen. Hier muss allgemein beantwortet werden, unter welchen Voraussetzungen ein an einem tatbestandsmäßigen Erfolg mitwirkender Mensch den entsprechenden Tatbestand (selbst) verwirklicht. Eine sachliche Begründung dafür, dass die Mitwirkung an einer Selbstgefährdung anderer Strafvoraussetzungen bedarf, als die an einer Fremdgefährdung, findet sich bei *Schmoller* nicht. Mit Blick auf den Täter, dessen Verhalten im Mittelpunkt der strafrechtlichen Bewertung steht, macht es keinen Unterschied, ob die von ihm unvorsichtigerweise eine Waffe erhaltende Person durch eigene Sorgfaltswidrigkeit sich oder einen Dritten verletzt – weder intensional noch objektiv. Deshalb kann *Schmollers* Versuch, eine allgemeine Haftungsdogmatik für den Fahrlässigkeitsbereich aufzulösen, nicht überzeugen.

Auch *Schmoller* gelingt es damit nicht, das zur Begründung der Selbstgefährdungsfälle bemühte (Selbst-)Verantwortungsprinzip überzeugend auf diese Konstellationen zu beschränken.

Große Bedeutung misst *Walther* dem Eigenverantwortlichkeitsprinzip bei. Zwar lehnt auch sie zunächst einen sich hierauf gründenden pauschalen Haftungsausschluss mangels einzelfallgerechter Ergebnisse ab.¹⁵⁸ Aus grundgesetzlichen Vorgaben begreift sie dieses aber als leitendes Wertprinzip zur Bestimmung der Folgenzuständigkeit. Das Prinzip der Verantwortlichkeit der Person für ihr eigenes Handeln (personales Verantwortungsprinzip) lasse sich als immanenter Bestandteil der Grundentscheidungen unserer Verfassungsordnung identifizieren. Eine freiheitliche demokratische Grundordnung gehe von der personalen Verantwortungsfä-

¹⁵⁶ Vgl. *Schmoller, FS Triffterer, S. 250.*

¹⁵⁷ Vgl. mit weiteren zahlreichen Nachweisen *Eser in Schönke/Schröder, Vorbem. §§ 211ff., Rdn. 33ff.*

¹⁵⁸ Vgl. *Walther, Eigenverantwortlichkeit, S. 72ff.*

higkeit des einzelnen Menschen aus. Das in Art. 1 GG postulierte Menschenbild einer mit Würde in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkenden Person setze ebenso diese personale Verantwortungsfähigkeit voraus. Zwar sei die Verantwortlichkeit für verantwortliches Handeln anderer wegen der verfassungsmäßigen Gemeinschaftsgebundenheit des Einzelnen **nicht prinzipiell** ausgeschlossen. Nach dem verfassungsrechtlich bestimmten Selbstverantwortungsprinzip sei **in der Regel** aber jeder nur für eigenes Handeln, nicht aber das anderer verantwortlich.¹⁵⁹ Ausgehend von diesem Grundsatz erkennt *Walther* in der eigenhändigen Handlung den Prototyp der Folgezuständigkeit. Jede Person sei grundsätzlich für ihr eigenhändig-unmittelbares Handeln verantwortlich. Die täterschaftliche Verantwortlichkeit eines anderen erfordere demgegenüber besondere Gründe, die in der „Entscheidungsherrschaft“ des anderen ausgemacht werden können.¹⁶⁰

Die Verknüpfung von Eigenverantwortlichkeitsprinzip und Beherrschungsverhältnissen in der 104
Tatsituation gründet sich auf den beiden Begriffen gemeinsamen Ausgangspunkt: die Autonomie menschlichen Verhaltens. Weil der Mensch frei ist, trägt er für sein Verhalten die Verantwortung. Freiheit aber ist die Emanzipation von naturgesetzlichen Kausalitäten dergestalt, dass die Naturgesetze im Dienste des eigenen Willens zunutze gemacht werden. Der autonome Mensch kennt naturgesetzliche Zusammenhänge und kann deshalb Kausalverläufe beherrschen. Die Beherrschung von Kausalverläufen kennzeichnet deshalb die die Verantwortlichkeit des Einzelnen begründende Freiheit.

Dieser Zusammenhang von Freiheit und Verantwortung ist aber kein auf Selbstverletzungs- 105
verhalten beschränkter. Er gründet sich auf die jedem Menschen grundgesetzlich zuerkannte Autonomie. Da *Walther* diesen allgemeinen Ausgangspunkt wählt, indem sie auf die grundgesetzlichen Wertentscheidungen abstellt, scheint dem nichts entgegen zu stehen, den Grundsatz der Verantwortung für lediglich eigenes Verhalten auf alle Tatkonstellationen mit mehreren Beteiligten anzuwenden. Mit einem weiteren Gedanken schränkt *Walther* ihr Konzept aber auf das Verhältnis einer sich gefährdenden und einer beteiligten Person ein. Hier stünden sich das Prinzip der personalen Verantwortlichkeit und das in den strafrechtlichen Tatbeständen verkörperte Prinzip des angemessenen und erforderlichen staatlichen Schutzes von Leben und körperlicher Unversehrtheit gegenüber. Zur Konkretisierung des Verantwortungsprinzips müsse zwischen beiden eine „praktische Konkordanz“ hergestellt werden.¹⁶¹ Damit reicht *Walthers* Konzept von vornherein nicht über Selbstgefährdungskonstellationen hinaus. Sie selbst lehnt eine Gleichbehandlung der Teilnahme an einer Fremdgefährdung dementsprechend ausdrücklich ab.¹⁶²

Das aus Grundentscheidungen unserer verfassungsmäßigen Ordnung gewonnene personale 106
Selbstverantwortungsprinzip stellt den richtigen Ausgangspunkt dar, Verantwortlichkeitsgrenzen zwischen mehreren Personen zu bestimmen. Die Wertentscheidungen des Grundge-

¹⁵⁹ Vgl. zu dieser verfassungsrechtlichen Begründung *Walther, Eigenverantwortlichkeit, S. 79ff.*

¹⁶⁰ Vgl. *Walther, Eigenverantwortlichkeit, S. 120, 144ff.* Mit dem Kriterium der „Entscheidungsherrschaft“ begründet *Walther* ein zur Tatherrschaft analoges Instrument für die Bewertung, welche der beteiligten Personen den wegen seiner Gefährlichkeit für ein Rechtsgut strafrechtlich relevanten Kausalverlauf beherrscht hat. Prägnant spricht sie hier von der „Zentralgestalt des riskanten Geschehens“, so *Walther, Eigenverantwortlichkeit, S. 145.*

¹⁶¹ Vgl. *Walther, Eigenverantwortlichkeit, S. 83.*

¹⁶² Darauf weist auch *Renzikowski, Täterbegriff, S. 208f.* hin und kritisiert an *Walthers* Konzept deren Unterscheidung zwischen Beteiligungsverhältnissen und anderen Mitverursachungen. Dahinter verberge sich die verfehlte Vorstellung, die Abgrenzung verschiedener Tatbeteiligter setze die Kommunikation zwischen den Akteuren über ihre Rollen voraus.

Walther beschränkt nämlich die Bedeutung der Eigenhändigkeit auf Beteiligungsverhältnisse, *Walther, Eigenverantwortlichkeit, S. 142.*

setzes sind für das gesamte (nationale) Recht maßgebliche Prämissen.¹⁶³ Auch für das Strafrecht müssen diese deshalb gelten. Soweit *Walther* aus der auf Freiheit angelegten Persönlichkeit des Menschen folgert, ist ihr zuzustimmen. Personale Verantwortlichkeit und individuelle Freiheit, die sich in der Beherrschung naturgesetzlicher Kausalverläufe konkretisiert, können so als allgemeine, für rechtliche Wertungen bedeutende Merkmale menschlichen Verhaltens bestimmt werden.¹⁶⁴

Auch in ihrem weiteren, auf den eigenen Gegenstand konkretisierten Untersuchungsgang kann *Walther* darin gefolgt werden, dass das personale Eigenverantwortungsprinzip durch eine Abwägung zwischen der Handlungsfreiheit des Täters und dem Rechtsgüterschutzzweck der strafrechtlichen Normen näher zu bestimmen ist. Die Grenzziehung zwischen den Verantwortlichkeitsbereichen mehrerer Personen verläuft immer im Spannungsfeld dieser divergierenden Interessenlagen und ist nur durch eine diese Pole berücksichtigende Wertung befriedigend zu leisten.¹⁶⁵

Walther lehnt nun aber die allgemeine Geltung des (oben skizzierten) „Prototyps der Tatzu- 107
ständigkeit“ damit ab, dass die relevante Interessenabwägung in anderen als den Selbstgefährdungskonstellationen auch anders ausfallen könne.¹⁶⁶ Das ist für die konkrete Fallanalyse selbstverständlich. Abweichungen ergeben sich aber auch von Fall zu Fall innerhalb einer bestimmten Konstellationsgruppe.¹⁶⁷ Und doch ist für die Entscheidung aller Fallgestaltungen ein weiterer Gesichtspunkt gleichermaßen bedeutend. Nach dem real zu verwirklichenden¹⁶⁸ Schutzzweck des Strafrechts¹⁶⁹ kann bei einer Abwägung zwischen individueller Freiheit und Rechtsgüterschutzinteresse letzteres nur soweit Freiheitseinschränkungen rechtfertigen, wie eine reale (rechtsgutsschützende) Verhaltenssteuerung überhaupt möglich ist. Dort, wo die kausale Verknüpfung zwischen dem Erfolg und menschlichem Verhalten durch die Tat einer anderen, freien Person vermittelt wird, liegt das rechtsgutsverletzende Geschehen nicht „in der Hand“ des ersten. Nicht sein Verhalten hat einen naturgesetzlichen Kausalverlauf auf den Erfolg gerichtet, sondern das einer anderen Person. Da auch diese frei (und nicht naturgesetzlich an vom ersten geschaffene Bedingungen gebunden) ist, endet die Macht des Ersten über das Geschehen, wo die des Zweiten beginnt.¹⁷⁰ Wenn rechtsgutsverletzendes Geschehen aber

¹⁶³ Vgl. dazu die Zusammenfassung der eigenen dogmatischen Ausgangspunkte unter **1, Rdn. 22ff.**

¹⁶⁴ Vgl. hierzu schon die Ausführungen unter **3, Rdn. 38ff.**

¹⁶⁵ Wenn auch in den unterschiedlichsten dogmatischen Standorten, so findet sich demzufolge eine Auseinandersetzung um Freiheit und Rechtsgüterschutz der Sache nach in jeder Untersuchung zur strafrechtlichen Situation bei mehreren an einer Rechtsgutverletzung beteiligten Personen.

Vgl. zu diesem Spannungsfeld im Hinblick auf die Konkretisierung fahrlässigen Unrechts die Ausführungen zum erlaubten Risiko unter **4.2.2.2.5.**

¹⁶⁶ So *Walther, Eigenverantwortlichkeit, S. 193ff.*

¹⁶⁷ Je nachdem, ob der Gesetzgeber bereits derartiges Verhalten verboten hat, das lediglich die Straftaten anderer ermöglicht, kann die „Teilnahme“ an einer Fremdschädigung einmal strafbar, ein anderes Mal straflos sein; vgl. *Otto, FS Wolff, S. 404ff.* Gegebenenfalls muss wegen der gesetzlichen Konkretisierung die Abwägung zu Gunsten des „Rechtsgüterschutzes“ ausgehen.

¹⁶⁸ Der hier verwendete Pleonasmus soll die Abgrenzung des Konzepts von metaphysischen Strafzwecklehren unterstreichen. Vgl. dazu die Ausführungen unter **1, Rdn. 13.**

¹⁶⁹ Vgl. dazu die Ergebnisse des 1. Kapitels unter **1, Rdn. 22ff.**

¹⁷⁰ Dagegen könnte vorgebracht werden, dass der Erste zumindest die Herrschaft über die Schaffung solcher Bedingungen hatte, an welche der Zweite dann rechtsgutsverletzend anknüpfte. Dieser Einwand würde aber die Rahmenbedingungen menschlichen Verhaltens verkennen: Jede Handlung geht nicht nur aus einer komplexen Bedingungsstruktur hervor, sie schafft auch komplexe Möglichkeiten für das Verhalten anderer Menschen – auch die, Rechtsgüter zu verletzen. Ein allgemeines Verbot, Möglichkeiten für strafbares Verhalten anderer zu schaffen, käme angesichts der „komplexen Möglichkeitsstruktur“ einem allgemeinen Handlungsverbot gleich. Ein auf realen Rechtsgüterschutz reflektierendes Konzept darf deshalb nur solches Verhalten verbieten, von dem unmittelbar eine (zum Handlungszeitpunkt erkennbare) intolerable Gefahr für fremde Rechtsgüter ausgeht. Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 98ff.**

weder vom menschlichen Verhalten beherrscht wird noch für dieses überhaupt beherrschbar ist, kann das Verhalten nicht erfolgshindernd (rechtlich) gesteuert werden.

Auch *Walther* müsste dies nach den eigenen Ableitungen berücksichtigen, da sie das Rechtsgüterschutzschutzinteresse als „Prinzip des angemessenen und erforderlichen staatlichen Schutzes von Leben und körperlicher Unversehrtheit“ deklariert. Sicher kann dort von „angemessenem“ und „erforderlichem“ Schutz keine Rede sein, wo dieser (nach der eigenen Prämisse) gar nicht möglich ist. 108

Festzuhalten bleibt die verfassungsrechtlich fundierte Ableitung des personalen Verantwortungsprinzips und seine Konkretisierung in dem Kriterium der Entscheidungsherrschaft. Hier wendet *Walther* stringent die Wertentscheidungen des Grundgesetzes auf die Konstellation der Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung an. Der ablehnende Standpunkt zu grundsätzlichen Strafbarkeitsgrenzen nach dem Verantwortlichkeitsprinzip ist nicht überzeugend begründet. 109

(2) Während sich die meisten Begründungen damit begnügen, aus der Autonomie der einzelnen in interaktiver Beziehung stehenden Individuen auf die Verantwortlichkeitsgrenzen zu schließen, verknüpft *Zaczyk* das Verantwortungsprinzip mit Überlegungen zur rechtlichen Relevanz von Selbstschädigungen. 110

Zunächst zeigt auch er den Zusammenhang von Freiheit und Verantwortung auf.¹⁷¹ Unter Rückgriff auf Kants Philosophie begreift er Selbstverantwortung als das Vermögen des Menschen zu vernünftiger Selbstbestimmung. Die kraft seiner Vernunft dem Menschen gegebene Fähigkeit, naturgesetzmäßig determinierte Abläufe zu gestalten, ihnen eine seinem Willen entsprechende Richtung zu geben, kennzeichne zwar die Autonomie und begründe die Verantwortlichkeit des Menschen. Für *Zaczyk* ist damit aber noch nicht unmittelbar der Schritt zum Recht möglich. Das Recht baue auf den Beziehungen des Einzelnen zu den anderen Menschen auf, seine Basis sei das äußere Interpersonalverhältnis.¹⁷² Eine Selbstverletzung als solche weise aber gerade keinen Interpersonalbezug auf. Das Recht könne deshalb von einer solchen nicht betroffen sein.¹⁷³

Diesen Befund relativiert nun *Zaczyk* allerdings sogleich wieder, indem er zutreffend darauf hinweist, dass sich die Selbstschädigung aus der Perspektive der anderen durchaus als Verletzung darstellt. Deshalb entbehre ein selbstverletzendes Geschehen nicht jeder Rechtsqualität.

Zaczyk untermauert die Straf(rechts)losigkeit selbstschädigenden Verhaltens rechtsphilosophisch. Die Strafbarkeit der an der Selbstschädigung beteiligten Personen ist damit aber nicht geklärt. Da der Beteiligte eine auf einen anderen bezogene Handlung vornimmt, liegt hier gerade jene interpersonale Konstellation vor, die nach *Zaczyk* Kennzeichen rechtlicher Bedeutsamkeit ist. Auch *Zaczyk* muss deshalb die Gewichtung der wechselseitigen Handlungsbeiträge werten.¹⁷⁴ Er gewinnt eine Entscheidung auf Grundlage der Bestimmung fahrlässigen Unrechts und dem Prinzip der Selbstverantwortung.¹⁷⁵ Der materielle Gehalt fahrlässigen Un- 111

¹⁷¹ Vgl. *Zaczyk, Selbstverantwortung, S. 19ff.*

¹⁷² *Zaczyk, Selbstverantwortung, S. 22.*

¹⁷³ *Zaczyk, Selbstverantwortung, S. 26f.*

¹⁷⁴ *Zaczyk, Selbstverantwortung, S. 28f.*

¹⁷⁵ Für die Situation der fahrlässigen Beteiligung an einer bewussten Selbstverletzung des Opfers stellt er fest: „Sieht man den Kern fahrlässigen Unrechts in der Auslieferung des anderen an die Zufälligkeiten eines Geschehens, so erkennt man, dass allein durch die Tatsache, dass der sich selbst Verletzende das Geschehen beherrscht, ein anderer eine Herabsetzung des Rechtsguts in den Bereich äußerer Zufälligkeiten nicht leisten kann.“; vgl. *Zaczyk, Selbstverantwortung, S. 48f.* Anders stelle sich die Konstellation aber bei der Beteiligung an einer Selbstgefährdung dar. „Denn bei der Selbstgefährdung fehlt gerade der vom Opfer gestiftete Zusammenhang

rechts läge darin, dass ein prinzipiell durch sorgfaltsgemäßes Verhalten anzuerkennendes Rechtsgut eines anderen dem Zufall preisgegeben wird.¹⁷⁶ Im Fall der Überlagerung von Opfer- und Beteiligtenverhalten derart, dass erst ein Zusammenwirken beider Beiträge zum Erfolg führt, müsse festgestellt werden, ob sich vom Beteiligtenverhalten sagen lässt, es habe das Rechtsgut des Opfers dem Zufall preisgegeben. Da es bei der Bestimmung der strafrechtlichen Relevanz aber um die Bewertung des Interaktionszusammenhangs geht, genüge die Perspektive der Täterhandlung nicht.¹⁷⁷ Vielmehr müsse aus der Opferperspektive gefragt werden, ob das Opfer trotz des Wissens um die Gefahr und seines zur Täterhandlung hinzutretenden Verhaltens für den Bestand seines Rechtsguts auf die Verantwortung einer anderen Person bauen kann.

Zaczyk konkretisiert die Fragestellung noch, bei deren Bejahung er jenes Verhältnis von Beteiligten- und Opferverhalten festzustellen glaubt, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beteiligten begründet. In einer zweistufigen Prüfung fragt er zunächst: Konnte das Opfer in rechtlich fester Form darauf vertrauen, dass der andere den zur Verletzung führenden Verlauf durch pflichtgemäßes Verhalten beherrscht? Ist die Frage zu verneinen, sei weiter zu untersuchen: Konnte das Opfer in rechtlich fester Form darauf vertrauen, dass ihm schon gar nicht die Möglichkeit eröffnet wird, den Schritt in die Selbstgefährdung zu tun?¹⁷⁸ Dies könne nur ausnahmsweise der Fall sein, da nicht generell eine Obhutspflicht für andere besteht. 112

Im Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist *Zaczyk* zuzustimmen. Die strafrechtliche Bewertung der „Teilnahme“ an fremder Selbstschädigung muss die Beziehung beider Beteiligten in den Blick nehmen. Dieser Bezugspunkt entspricht dem interpersonalen Regelungszusammenhang des Rechts. Soweit sein Fahrlässigkeitsverständnis an die „Preisgabe“ eines Rechtsgutes anknüpft, lässt sich nichts einwenden. Keine Bedeutung kann in der strafrechtlichen Bewertung aber dem als zentralen Terminus eingeführten Zufallsbegriff zukommen. Der durch das Strafrecht bezweckte Rechtsgüterschutz, kann nicht sinnvoll auf die Abwendung von Zufällen, sondern nur auf die Vermeidung von Risiken gerichtet sein. Allein hier liegt ein der menschlichen Handlungsstruktur entsprechender Anknüpfungspunkt des Strafrechts.¹⁷⁹ 113

Das rechtlich fehlerhafte Verhalten kann zwar – und bei der Beteiligung an einer fremden Selbstschädigung ist dies typischerweise der Fall – darin liegen, dass der Täter für ein fremdes Rechtsgut gefährliche Bedingungen schafft, den weiteren kausalen Verlauf von diesen Bedingungen bis zur Rechtsgutverletzung aber nicht (erfolgshindernd) steuert. Dann liegt „der Zufall“ zwischen dem fehlerhaften Verhalten und dem Erfolg und man könnte geneigt sein, den materiellen Gehalt fahrlässigen Unrechts wie *Zaczyk* zu deuten. Dass der „Zufälligkeit“ des Geschehens neben dem Fehlverhalten aber keine eigene „Unrechtsrelevanz“ zukommt, wird deutlich, wenn wir als Beispiel einen Sachverhalt nehmen, da der Täter nach erfolgsgefährlichem Verhalten die Gefahr erkennt und sie abzuwenden sich bemüht.¹⁸⁰ Hier will der Täter das weitere Geschehen gerade nicht dem Zufall überlassen, er bemüht sich um die Beherr- 114

zwischen Handlung und Erfolg, der eine Sperre gegenüber fremder Beherrschung bildet.“, so *Zaczyk*, *Selbstverantwortung*, S. 53.

¹⁷⁶ *Zaczyk*, *Selbstverantwortung*, S. 54

¹⁷⁷ Schon in den vorangehenden Ausführungen wird betont, dass eine Entscheidung der fraglichen Fälle Schritt für Schritt aus einer Verhältnisbestimmung von „Opfer“- und „Täter“-Beitrag abgeleitet werden muss.

¹⁷⁸ Vgl. dazu *Zaczyk*, *Selbstverantwortung*, S. 56 mit Fallanwendungen auf den folgenden Seiten.

¹⁷⁹ Näher dazu unter **2, Rdn. 98ff.**

¹⁸⁰ Z.B.: Der Täter ist zu Besuch bei seiner Freundin und will sie nach einem schweren Arbeitstag überraschen. Deshalb stellt er überall im Wohnzimmer Kerzen auf, verlässt aber für eine Viertelstunde noch einmal das Zimmer, um in der Küche das Essen vorzubereiten. Nun fängt ein Gegenstand Feuer. Als T dazu kommt, versucht er noch die um sich greifenden Flammen zu löschen. Umsonst. Bald steht die Wohnung in Flammen ...

schung. Hat er damit keinen Erfolg, so ergeht der strafrechtliche Fahrlässigkeitsvorwurf – und zwar wegen seines gefährlichen Verhaltens vor den Bemühungen, Schaden abzuwenden.

Da auch *Zaczyk* an sorgfaltswidriges Verhalten anknüpft, leitet dieses Fahrlässigkeitsverständnis zwar nicht auf andere Lösungswege, führt aber auch nicht weiter. Die von anderen Autoren an dem Tatherrschaftskriterium orientierte Bewertungsfrage wird hier nur in neue Begriffe gekleidet: „Fahrlässiges Unrecht ... kann nur begründet sein, wenn sich aufweisen lässt, dass die eingetretene Verletzung darauf beruht, dass der Außenstehende das Rechtsgut dem Zufall preisgegeben hat, nicht das Opfer.“¹⁸¹ Wann sich dies aufweisen lässt, ist nicht geklärt. Die konkretisierenden Fragestellungen zur Ermittlung der Teilnehmerstrafbarkeit bergen die Wertungsaufgabe in der Unsicherheit, wann das Opfer in rechtlich fester Form darauf vertrauen darf, dass der Täter den Kausalverlauf beherrscht bzw. keine Selbstgefährdungsmöglichkeiten schafft. Wie weit auch hier die Ergebnisse von eigenen Vorwertungen abhängen, wird bei einem Blick auf die abschließenden Falllösungen *Zaczyks* deutlich: 115

Im Mehmel-Fall des Reichsgerichts¹⁸² sollen die den Fährmann überredenden Mitreisenden deshalb nicht auf die Beherrschung der drohenden Risiken vertrauen dürfen, weil sich der Fährmann ja ursprünglich unter Hinweis auf die Unbeherrschbarkeit geweigert hatte, die Fahrt anzutreten. Bei der Teilnahme an einer Trunkenheitsfahrt aber soll das Opfer darauf vertrauen können, dass der Täter entweder seine Fahrweise (bei noch vorhandenem Fahrvermögen) anpasst oder die Fahrt ganz unterlässt. Die „rechtlich feste“ Form eines strafrechtlichen Verbots der Fahrt (jedenfalls bei Fahruntüchtigkeit) mag *Zaczyk* zu dieser Wertung geführt haben. Der Maßstab der „Opfererwartung“ bleibt indes unklar. War es beim Mehmelfall die subjektive Gefahrenkenntnis des Opfers (, dem bekannt war, dass der Täter den Verlauf nicht beherrscht), so scheint es bei den Trunkenheitsfällen die fiktive Erwartungslage eines „vernünftigen Opfers“ zu sein, die über Fahrlässigkeitsunrecht entscheidet. Denn dass der konkrete, die Mitnahme begehrende Geschädigte erwarten darf, dass der Täter gerade nicht fährt, kann nicht überzeugen. 116

Zaczyks Versuch für die Selbstgefährdungsfälle aus der Mitte des interpersonalen Rechtszusammenhangs und des Selbstverantwortungsprinzips Lösungsansätze zu finden, hat keine über die Verantwortlichkeitsproblematik hinausreichenden Ergebnisse erbracht. Immerhin ist auf die Bedeutung der Opfererwartung in der Täter-Opfer-Beziehung hingewiesen. Die nähere Bestimmung der teils normativ, teils subjektiv-real skizzierten Erwartungslage ist noch nicht geleistet. Bedeutsam ist der Wertungsgrundsatz, dass nur ausnahmsweise die Schaffung von Möglichkeiten zur Selbstverletzung verboten ist, da nicht generell eine Obhutspflicht für andere besteht. 117

Da *Zaczyk* im Ausgangspunkt die rechtliche Bedeutungslosigkeit selbstverletzenden Verhaltens begründet, beschränkt sich sein Ansatz auf solche Beteiligungskonstellationen, da das Opfer Gefährdungsbeiträge leistet. Ob und wann das Verantwortungsprinzip die Straflosigkeit des Ersten begründet, an dessen Beitrag der Zweite anknüpft, um einen anderen zu verletzen, bleibt offen. Eine generelle Antwort auf die Frage nach Verantwortungsschranken bei mehreren Beteiligten im Fahrlässigkeitsbereich ist nicht der Gegenstand von *Zaczyks* Untersuchung. 118

(3) Den besprochenen Konzepten ist gemein, dass sie ihre aus dem Verantwortungsprinzip gewonnenen Wertungen von vornherein auf die Selbstgefährdungskonstellationen beschränken wollen, ohne dass ihnen dies überzeugend gelänge. 119

¹⁸¹ *Zaczyk, Selbstverantwortung, S. 64f.*

¹⁸² *RGSt 57, 172ff.*

Einige Strafrechtswissenschaftler gehen den umgekehrten Weg. Sie begründen allgemeine Haftungsgrenzen bei mehreren Erfolgsverursachern am Verantwortlichkeitsprinzip, beziehen die Ergebnisse aber konsequent lediglich auf die Selbstgefährdungsfälle.

Mustergültig postuliert *Beulke*: „Das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit ... geht davon aus, dass jeder grundsätzlich nur für sein eigenes Verhalten verantwortlich ist. Dieses Prinzip soll es ermöglichen, ... die verschiedenen Verantwortungsbereiche abzuschichten.“¹⁸³ Aus diesem Prinzip folgert *Beulke* sogleich¹⁸⁴ die Strafflosigkeit der Beteiligung an einer freiverantwortlichen Selbstschädigung oder Selbstgefährdung.¹⁸⁵ Für den Fall „eigenverantwortlichen Dazwischentretens eines Dritten“ verneint *Beulke* die Verantwortlichkeit des Erstverursachers dann, wenn der Dritte eine neue, selbstständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr begründet, die sich schließlich allein im Erfolg realisiert.¹⁸⁶ Mit dem im Einzelfall nur unsicher bestimmbareren Risikozusammenhang schränkt *Beulke* seinen Ausgangspunkt – das Verantwortungsprinzip – wieder ohne Begründung ein. Wie weit diese Einschränkung praktisch reichen soll, bleibt hier zwar noch offen, deutlich wird aber die Unsicherheit, das grundsätzlich tatbestandseinschränkende Verantwortungsprinzip konsequent auf den Fahrlässigkeitsbereich zu übertragen. Hier würden die Widersprüche zu dem überkommenen extensiven Täterbegriff wohl zu deutlich hervortreten.¹⁸⁷ 120

Auch *Kühl*, der ebenfalls den Verantwortungsgrundsatz als haftungseinschränkendes Prinzip postuliert,¹⁸⁸ will die Geltung des Prinzips im Fahrlässigkeitsbereich modifizieren. Er begründet eine Ausnahme aber differenziert: In der Frage der Haftung des Ersttätlers für Zweitschäden greife der Verantwortlichkeitsgrundsatz nicht unmittelbar, da auch der Erstverursacher immerhin durch sein fehlerhaftes Verhalten eine Gefahr für Rechtsgüter des Opfers geschaffen hat, so dass ihm die Verantwortung für den Erfolg nicht immer schon deshalb abgenommen werden kann, weil auch ein anderer sich fehlerhaft verhalten hat.¹⁸⁹ Für die Fälle der nur mittelbar über das Medium eines freien Willens geschaffenen Gefahr betont *Kühl* die strikte Geltung des Verantwortlichkeitsprinzips. Jede Abweichung von dieser Regel sei nach diesem Ansatz begründungspflichtig, da sie den eigenen Verantwortungsbereich erweitert. 121

Neben der Eigenverantwortlichkeit desjenigen, der, an vom Erstverursacher gesetzte Bedingungen anknüpfend, selbst erst die Tat vornimmt, verweist *Kühl* auch auf ein Prinzip, das deutliche Anklänge an den Vertrauensgrundsatz erkennen lässt. Zwar nennt er seine Begründung nicht entsprechend. Der Sache nach kann aber nichts anderes gemeint sein, wenn er pos- 122

¹⁸³ So *Beulke*, AT, Rdn. 185.

¹⁸⁴ Diese selbstverständliche Anwendung des Prinzips überrascht angesichts der Tatsache, dass sich weder im zitierten Abschnitt, noch in anderen Passagen dessen nähere Begründung ausfindig machen lässt. *Beulke* setzt offenbar – wie übrigens andere Autoren auch, vgl. nur *Jescheck*, AT, S. 574 – mit großer Selbstverständlichkeit die weitgehende Akzeptanz eines solchen Wertungsprinzips voraus. Dann muss aber der ebenso selbstverständlich gewählte Ausgangspunkt eines extensiven Täterbegriffs im Fahrlässigkeitsbereich verwundern, da hier zwischen naturgesetzlich und durch menschliche Handlungen vermittelten kausalen Verknüpfungen nicht differenziert wird.

¹⁸⁵ Näher ausgeführte Einschränkungen ergeben sich hier allein aus Umständen, welche die Verantwortlichkeit des „Opfers“ betreffen. Da in diesem Abschnitt aber zunächst den verschiedenen Begründungsansätzen nachgegangen werden soll, die genauere Abgrenzung der Verantwortungsbereiche hingegen gesondert zu erörtern sein wird, mag die Bestimmung des Grundsatzes genügen.

¹⁸⁶ So *Beulke*, AT, Rdn. 192.

¹⁸⁷ Bei näherem Besehen der einzelnen in der objektiven Zurechnung verorteten Haftungseinschränkungen fragt sich freilich, ob sich *Beulkes* Fahrlässigkeitsverständnis im Ergebnis wirklich relevant von einem restriktiven Täterverständnis unterscheidet.

¹⁸⁸ Vgl. *Kühl*, AT, § 4, Rdn. 84.

¹⁸⁹ So *Kühl*, AT, § 4, Rdn. 85.

tuliert, jeder habe sein Verhalten nur darauf einzurichten, dass er selbst Rechtsgüter nicht gefährdet, nicht aber darauf, dass andere dies nicht tun.

Am letzten Argument ist bemerkenswert, dass es mit dem Verantwortungs- und dem Vertrauensgrundsatz zwei wichtige haftungseinschränkende Prinzipien inhaltlich miteinander verknüpft. Dadurch ist nicht nur angedeutet, dass dem Vertrauensgrundsatz auch außerhalb der ihm zugedachten Domäne des Straßenverkehrs Bedeutung zukommt,¹⁹⁰ sondern es ist auch unübersehbar, dass dieser haftungseinschränkende Grundsatz auf Wertungen beruht, die bisher im Verantwortungsprinzip diskutiert wurden. Eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz selbst als auch den angedeuteten Zusammenhängen wird deshalb noch notwendig sein.¹⁹¹

Auch die umrissene Ausnahme vom Verantwortungsprinzip bildet eine interessante, von Bewertungsschwierigkeiten gekennzeichnete Konstellation. Immerhin hat der Erstverursacher hier eine Situation geschaffen, die bereits die Gefahr der Rechtsgutverletzung begründet hat. Das Dazwischentreten einer zweiten Person, mag es irrtumsfrei und im voll schuldfähigen Zustand geschehen sein, erfolgt hier aber gerade wegen der Gefahr, typischerweise sogar, um sie abzuwenden. Der Ersthandelnde hat dann aber mit der Gefahrschaffung den Zweiten in eine Zwangslage gebracht, so dass gegebenenfalls eintretende (Be-)Handlungsfehler des Zweiten nicht auf einer die Haftung des Ersten ausschließenden Eigenverantwortlichkeit des Zweiten beruhen müssen. Damit dürfte klar sein, dass eine stringente strafrechtliche Lösung dieser problematischen Fallgruppe nicht mit einer Ausnahme vom Verantwortlichkeitsprinzip, sondern durch dessen differenzierende Konkretisierung zu leisten ist. Das Ergebnis muss sich deshalb freilich nicht von dem skizzierten unterscheiden. 123

Da *Kühl* – abgesehen von der angegebenen Ausnahme – die unmittelbare Geltung des Verantwortungsprinzips unterstreicht, hält sein Fahrlässigkeitskonzept nicht (mehr) am überkommenen extensiven Täterbegriff fest. Er selbst kennzeichnet zwar an anderer Stelle¹⁹² den Fahrlässigkeitstäter ganz im Sinne des herrschenden Verständnisses dadurch, dass dieser durch Sorgfaltswidrigkeit in objektiv zurechenbarer Weise zur Tatbestandsverwirklichung beiträgt. Mit der Berücksichtigung des von *Kühl* in der Erfolgszurechnung verorteten Verantwortungsprinzips wird der Täterbegriff aber weitgehend eingeschränkt. Von einem extensiven Verständnis kann hier keine Rede mehr sein. 124

Kühls Auffassung verzichtet auf eine Sonderbegründung für die Selbstgefährdungsfälle. Nach seinem grundsätzlichen Verständnis vom Verantwortungsprinzip muss die Beteiligung an einer Selbstverletzung lediglich einen Unterfall strafloser Beteiligung an fremder Tat darstellen.¹⁹³

Den selben Ausgangspunkt wählt *Lenckner*. Er bekennt sich aber im Gegensatz zu *Kühl* zu einem restriktiven Täterbegriff, dessen Grenzen er gerade auch mit dem Verantwortungsprinzip bestimmen zu können glaubt. Auf der Grundlage des Verantwortungsprinzips soll „... die uferlose Weite der von der überkommenen Auffassung zumindest verbal nach wie vor vertretenen Haftung in den Grenzen der Vorhersehbarkeit“ vermieden werden.¹⁹⁴ 125

¹⁹⁰ Das ist freilich keine neuartige These. Einige wenige Übertragungen des Vertrauensgrundsatz finden sich in Rechtsprechung und Lehre. Hervorzuheben sind hier die Begrenzung der Sorgfaltsanforderungen bei arbeitsteiligen ärztlichen Heilbehandlungen (vgl. nur *BGH NJW 1980, 650* und *Stratenwerth, FS Schmidt, S. 383ff.*) und im Lebensmittelstrafrecht (vgl. dazu *Brinkmann, Vertrauensgrundsatz*).

¹⁹¹ Vgl. dazu näher Kap. 4.2.2.2.

¹⁹² Vgl. *Kühl, AT, § 20, Rdn. 10*. Auf eine Bezeichnung dieser Haftungsstruktur als extensiver Täterbegriff verzichtet er allerdings.

¹⁹³ Vgl. *Kühl, AT, § 4, Rdn. 86*.

¹⁹⁴ Vgl. *Lenckner in Schönke/Schröder, Vorbem §§ 13 ff, Rdn. 100*.

Überdies betont *Lenckner* bereits die übergreifende Geltung des Verantwortungsprinzips sowohl für die Fälle der Selbst- als auch der Drittgefährdung¹⁹⁵ und konkretisiert sogar die Wertungszusammenhänge des Prinzips in den verschiedensten Fallkonstellationen.¹⁹⁶

Lenckner gelingt damit im Ergebnis eine weitreichende Rezeption des Verantwortungsprinzips. Festzuhalten bleibt überdies *Lenckners* wesentlich auf diese Wertungszusammenhänge gestützte explizite Absage an ein extensives Haftungsverständnis im Fahrlässigkeitsbereich. Als dogmatischen Standort für die Haftungsrestriktionen nach dem Verantwortungsprinzip wählt *Lenckner* die Zurechnungslehren.¹⁹⁷ Damit wird allerdings der Blick auf analoge Wertungszusammenhänge der Tatherrschaftslehre im Vorsatzbereich verstellt. 126

Auch *Cramers* Konzept stimmt mit diesen Ansätzen überein. Bei ihm findet sich eine nähere Begründung des Verantwortungsprinzips: „Wird bei jedem Menschen, dessen Verantwortlichkeit nicht beeinträchtigt oder ausgeschlossen ist (§§ 20, 21 StGB), die intellektuelle und seelische Fähigkeit zu verantwortlicher Selbstbestimmung vorausgesetzt, so folgt daraus nicht nur, dass er für seine rechtswidrigen Taten einzustehen hat, sondern zugleich auch eine Begrenzung seines Verantwortungsbereichs. Da nämlich auch bei anderen diese Fähigkeit vorausgesetzt wird, hat jeder sein Verhalten grundsätzlich nur darauf einzurichten, dass er selbst geschützte Rechtsgüter nicht gefährdet, nicht aber darauf, dass andere dies nicht tun.“¹⁹⁸ 127

Die mit dem letzten Satz verbundenen Anklänge an den Vertrauensgrundsatz wurden schon bei *Kühl* ausgemacht. *Cramer* verknüpft die beiden Prinzipien, indem er den Vertrauensgrundsatz ausdrücklich dem Verantwortungsprinzip zuordnet.¹⁹⁹ 128

Nimmt man zu seiner Herleitung des Verantwortungsprinzips die bereits diskutierten Ableitungen aus verfassungsmäßigen Grundlagen hinzu, so lassen sich bereits wesentliche Säulen eines konsistenten Verantwortlichkeitskonzepts erkennen. Seine Argumentation baut nämlich auf die Prämisse eines (intellektuell und seelisch) zur verantwortlichen Selbstbestimmung befähigten Menschen. Diese Voraussetzung aber lässt sich aus den auch für das Strafrecht verbindlichen Grundentscheidungen unserer Verfassung gewinnen.²⁰⁰ Die Anerkennung eines solchen Verantwortlichkeitskonzepts beschränkt nun schon im Ansatz die strafrechtliche Haftung (auch) wegen fahrlässiger Taten derart, dass hier die Rede von einem extensiven Täterbegriff im Fahrlässigkeitsbereich nicht passt.²⁰¹

(4) Wird das Verantwortungsprinzip auch vielfach lediglich zur Vermeidung sozial inadäquater Haftungen bei der Beteiligung an fremder Selbstgefährdung herangezogen, lässt sich seine Anwendung doch nicht überzeugend auf derartige Konstellationen beschränken. Wie mit den zuletzt skizzierten Ansichten gezeigt, wird deshalb dem Prinzip teilweise als allgemeinem Haftungsgrundsatz stringent Geltung verschafft.²⁰² Die hier wegen ihrer offenkundigen Wer- 129

¹⁹⁵ *Lenckner* in *Schönke/Schröder*, Vor §§ 13ff., Rdn. 101/101a

¹⁹⁶ Vgl. dazu *Lenckner* in *Schönke/Schröder*, Vor §§ 13ff., Rdn. 101c

¹⁹⁷ *Lenckner* in *Schönke/Schröder*, Vor §§ 13ff., Rdn. 92a

¹⁹⁸ Vgl. *Cramer* in *Schönke/Schröder* (25. Aufl.), § 15, Rdn. 148. Ähnlich bestimmen das Verantwortungsprinzip auch *Lenckner*, *FS Engisch*, S. 506f.; *Schumann*, *Handlungsunrecht*, S. 19ff.; *Welp*, *Handlungsäquivalenz*, S. 274ff.

¹⁹⁹ Vgl. *Cramer* in *Schönke/Schröder* (25. Aufl.), § 15, Rdn. 149ff.

²⁰⁰ Vgl. *Eschweiler*, *Selbstgefährdung*, S. 139 und *Walther*, *Eigenverantwortlichkeit*, S. 79ff. und den dogmatischen Ausgangspunkt dieser Arbeit unter **1, Rdn. 14, 25**, sowie zur Freiheitsprämisse unter **2.1.3**.

²⁰¹ Vgl. dazu die Ausführungen unter **3, Rdn. 60ff.**

²⁰² Die dann im Grundsatz straflose Beteiligung an Drittgefährdungen erweitert freilich den in der Rechtsprechung und überwiegenden Literatur ausgemachten Problemkreis der Selbstgefährdungsfälle. Auch wenn dieser

tungsprobleme gewählte Konstellation der **Beteiligung an einer Selbstgefährdung** bildet dann lediglich einen **Unterfall nicht tatbestandsmäßiger Ursachenbeiträge zu einer Rechtsgutverletzung**. Neben den zuletzt besprochenen gibt es in der Meinungslandschaft einige Ansätze, die ein restriktives Täterverständnis im Fahrlässigkeitsbereich favorisieren. Soweit sich deren Begründungen auf das Verantwortungsprinzip beziehen, interessieren die Argumente in diesem Zusammenhang.

Früh fand in der Wissenschaft ein Verständnis Verbreitung, das der weiten Haftung im Fahrlässigkeitsbereich eine Grenze setzen wollte. Nach dieser Regressverbotslehre²⁰³ sollte der Ursachenzusammenhang zwischen einem fahrlässigen Bedingungssetzer und einem pönalisierten Erfolg unterbrochen sein, wenn ein frei und schuldhaft handelnder Vorsatztäter dazwischen trat. Diese Ansicht sah sich aber heftiger Kritik ausgesetzt²⁰⁴ und verlor bald wieder ihre Anhängerschaft,²⁰⁵ einerseits weil sie aus einer normativen Erkenntnis auf die Unterbrechung des naturgesetzlich verstandenen Kausalzusammenhangs folgte, andererseits weil der strikte Haftungsausschluss nicht allen Konstellationen gerecht werden konnte. Auch wenn diese Einwände zum Teil treffen und die gemeinte Fallgruppe der fahrlässigen Beteiligung an einer vorsätzlichen Tat sich nicht mit der hier problematisierten Konstellation deckt, bleiben doch die Überlegungen bemerkenswert.²⁰⁶ Schon Anfang des 20. Jahrhunderts kam die Regressverbotslehre zu dogmatischen Konsequenzen aus jenen Zusammenhänge zwischen Autonomie und Verantwortlichkeit, die auch heute die (in ihrer Konkretisierung umstrittenen) Wertungsgrundlagen für den Fall mehrerer fahrlässig handelnder Erfolgsverursacher bilden.²⁰⁷

Später bringt diese Zusammenhänge treffend *Welp* „auf den Punkt“: „Die Fähigkeit des Menschen zu zweckbewusster Determination der kausal festgelegten Welt ist der eigentliche Grund dafür, dass der Erfolg sein Werk und er Täter ist.“²⁰⁸ Interessant wäre für die Bestimmung, wann ein Geschehen Werk einer fahrlässig handelnden Person ist, freilich, wie weit die „Determinationsmacht“ des Fahrlässigkeitstäters bei mehreren Beteiligten reicht. Dieser Frage geht *Welp* indessen nicht nach. Seine Begründung individuel-

weitgefasste Grundsatz der Straflosigkeit deshalb nicht mehr dem überwiegenden Verständnis entspricht, finden sich die Wurzeln doch in den meisten Konzepten, da für die Selbstgefährdungskonstellationen plötzlich entweder die Unterscheidbarkeit von teilnehmenden und täterschaftlichen Beiträgen vorausgesetzt oder das nicht auf diese Konstellationen überzeugend zu beschränkende Verantwortungsprinzip angewendet wird.

²⁰³ Als Lehre formulierte *Frank*, *StGB*, § 1, III 2a die Haftungseinschränkung. Ihm folgten unter anderem *Mayer*, *AT*, S. 138; *Lampe*, *ZStW* 1959, 615; *Naucke*, *ZStW* 1964, 409ff. Vgl. näher *Bindokat*, *JZ* 1986, 421. Vgl. auch die Konzepte bei *Engisch*, *Kausalität*, S. 80ff.; *Liszt-Schmidt*, *Lehrbuch I*, S. 165f.

²⁰⁴ Vgl. nur die Einwände von *Roxin*, *FS Tröndle*, S. 185ff., *ders.*, *AT*, § 11, Rdn. 27, § 24, Rdn. 27ff.; *Baumann*, *AT*, S. 223; *Lenckner* in *Schönke/Schröder*, *Vorbem.* § 13, Rdn. 77; *Jescheck*, *AT*, S. 573. Ausführlich zum Regressverbot *Jakobs*, *AT*, 24. Rdn. 13ff. mit weiteren Nachweisen.

²⁰⁵ Die der Haftungseinschränkung zugrunde liegenden Überlegungen haben freilich weitgehende Zustimmung gefunden und können heute in zurechnungseinschränkenden Kriterien ausgemacht werden. Die Ablehnung des Regressverbotes betrifft deshalb letztlich vor allem die Behauptung einer Ursachenunterbrechung und die Ergebnisse einer strikten Geltung. Differenzierende Lösungen werden heute unter dem Stichworten „Unterbrechung des Verantwortungszusammenhangs, des Rechtswidrigkeitszusammenhangs oder des Zurechnungszusammenhangs“, sowie „Schutzzweck der Norm“ diskutiert; ähnlich auch *Otto*, *AT*, § 6, Rdn. 53.

²⁰⁶ Da auf diese dogmatischen Vorstöße zunächst eine lange Phase der kaum widersprochenen Verbreitung eines extensiven Fahrlässigkeitsverständnisses folgte, musste *Wegner*, *Strafrecht*, S. 242 noch bedauern, dass mit dem falschen Namen auch der richtige Wahrheitskern der Regressverbotslehre über Bord geworfen und ganz in Vergessenheit gesunken sei.

²⁰⁷ Die Regressverbotslehre gründete sich auf ein Verständnis, das auch die Basis aktueller Bemühungen bildet, die Fahrlässigkeitshaftung bei mehreren Beteiligten einzuschränken. Ihre Verfechter bekannten sich zum Indeterminismus, die Vertreter eines restriktiven Verständnisses argumentieren heute mit der Freiheit des Einzelnen; vgl. zu dieser Parallele *Schumann*, *Handlungsunrecht*, S. 2f.

²⁰⁸ Vgl. *Welp*, *Unterlassung*, S. 174.

ler Verantwortlichkeit findet sich aber der Sache nach in allen am Verantwortungsprinzip orientierten Konzepten.

In letzter Zeit hat sich vor allem *Otto* um die Entwicklung einer restriktiven Täterlehre verdient gemacht.²⁰⁹ Er hält das überkommene, auf jede Differenzierung verzichtende Fahrlässigkeitsverständnis für nicht sachgerecht. Dies zeige sich gerade im Vergleich mit der Beteiligungsdogmatik des Vorsatzbereichs, denn von dem Täter des Vorsatzdeliktes unterscheidet sich der des fahrlässigen Deliktes allein dadurch, dass er das Geschehen nicht bewusst auf einen Erfolg hin steuert, dennoch aber als Steuerungssubjekt des tatbestandlich erfassten sozialen Sinngehalts erscheint, weil er derjenige ist, der die Rechtsgutverletzung zu verantworten hat. Es gehe um eine Positionsbestimmung im sozialen Raum, d.h. um eine Differenzierung nach Verantwortungsbereichen. Ausgangspunkt sei das Verantwortungsprinzip: „Jede Person ist grundsätzlich für eigenes Verhalten und nicht auch das anderer verantwortlich. Darüber hinaus ist jeder für solche Verletzungen verantwortlich, die er mit seinem Erstverhalten bereits angelegt und an die ein anderer angeknüpft hat. Wann dies der Fall ist muss durch Auslegung der Sorgfaltspflichten ermittelt werden.“²¹⁰ 132

An einer anderen Stelle geht *Otto* den postulierten Zusammenhängen genauer nach. Seine Prämisse bildet die Freiheit des Menschen. Unter pragmatischen Gesichtspunkten setzt er, um die Plausibilität seiner Voraussetzung zu erhöhen, Argumente hinzu: „Die im täglichen Miteinander stets vorausgesetzte und unmittelbar erfahrene kommunikative Freiheit ist das Fundament eines jeden Soziallebens. Sie ist denknötwendige Voraussetzung für den Versuch, Wissen über die Welt zu erlangen, einen sozialen Raum mit anderen zu gestalten und schließlich auch eine Tat und deren Folgen einer Person zuzurechnen, denn Zurechnung in diesem Sinne bedeutet, eine Tat als eigene vom Zufall zu unterscheiden.“ „Weil die Person als frei gedacht wird,“ so folgert *Otto* aus seiner Prämisse, „kann ihr Verantwortung für ihr Verhalten zugemessen werden.“²¹¹ 133

Dieser Ansatz unterscheidet sich wenig von den bisher diskutierten Begründungen des Verantwortungsprinzips. Als problematisch dürfte sich aber erweisen, wie *Otto* das entscheidende „Axiom“ seiner Argumentation setzt. Indem er die Freiheit der Person allein auf philosophischen und soziologisch-pragmatischen Boden stellt, setzt er seinen Ausgangspunkt den „unseligen Argumentationsmechanismen“ aus, die in der Philosophie seit Menschengedenken und in der Rechtswissenschaft seit den im Schulenstreit²¹² gipfelnden Auseinandersetzungen des Jahrhundertwechsels mit erstaunlicher Gleichförmigkeit in der Sache regelmäßig weite Diskussionsfelder besetzen. Ein sichereres Fundament bieten die Grundentscheidungen der Verfassung. Sie stützen die (durchaus) wichtigen soziologischen Argumentationen von einer verbindlichen „normativen Seite“.²¹³ Auch hier wird nicht zu vermeiden sein, dass spätestens die Konkretisierungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit ins „Zentrum dieser philosophischen Auseinandersetzung einbrechen“. Dann bleibt aber zumindest die Prämisse „unbeschadet“ und Schwierigkeiten und Missverständnisse, die gerade mit der Allgemeinheit der Problemstellung zusammenhängen, lassen sich vermindern. 134

²⁰⁹ Vgl. nur *Otto*, AT, § 21, Rdn. 109ff.; ders., FS Geerds, S. 603ff.; ders., FS Maurach, S. 91ff.; ders., FS Spendel, S. 271ff.; ders., FS Tröndle, S. 158ff.; ders., FS Wolff, S. 395ff.; ders., JURA 1984, 536ff.; ders., JURA 1990, 47ff.; ders., JURA 1991, 443ff.; ders., JURA 1992, 90ff.; ders., JuS 1974, 702ff.

²¹⁰ Vgl. *Otto*, AT, § 21, Rdn. 109ff.

²¹¹ Vgl. *Otto*, FS Wolff, S. 400f.

²¹² Vgl. zusammenfassend zum Schulenstreit *Kaiser/ Schöch*, S. 33f. Ausführlicher setzen sich mit dem Problem *Holzhauser, Willensfreiheit* und *Bohnert, Schulenstreit* auseinander.

²¹³ Auch nach dem vorliegen Konzept bildet die Freiheit des normalen Rechtsadressaten eine sozialanthropologisch plausible Prämisse. Die Überzeugungskraft wird hier aber auch mit dem Hinweis auf das Menschenbild des Grundgesetzes gesichert. Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 12ff.**

Interessant sind *Ottos* Ausführungen zur Zurechnung. Über diesen Begriff konkretisiert er, im Ergebnis ähnlich wie *Walther*, die die Verantwortlichkeit begründende Freiheit der Person zu einer strafrechtsdogmatischen Kategorie. „Die Folgen der freien Handlung, mit der die Person planend in die objektiv festgelegte Welt verändernd einbricht, werden ihr zugerechnet, weil sie die Welt nach ihrem Sinn verändert, auch wenn sie dabei an Vorbedingungen anknüpft, die andere gesetzt haben ... Die freiverantwortlich gewollte, planend verwirklichte Veränderung der äußeren Welt durch eine Person, bei der diese Person die vorgegebenen Bedingungen des Geschehensablaufs als Bedingungen für die eigene Gestaltung erkennt und nutzt, schließt diejenigen, der derartige Vorbedingungen gesetzt hat, von der Steuerbarkeit des Geschehens aus. Dieses ist nicht mehr der Willensherrschaft des Ersttätters unterworfen, sondern der des Zweittätters. Weil der Zweittäter nunmehr die Welt nach seinem Sinn gestaltet, wird ihm die Gestaltung als sein Werk zugerechnet, auch wenn er an die schon zuvor gesetzten Bedingungen anderer anknüpft.“²¹⁴ 135

Mit Verweis auf die Vorschriften der §§ 26, 27 StGB zeigt *Otto*, dass es dem Gesetzgeber aber offen steht, die Möglichkeiten von Rechtsgutverletzungen dadurch einzuschränken, dass er die Schaffung bestimmter Vorbedingungen bei Strafe verbietet. 136

Prägnant entfaltet hier *Otto* den im Verantwortungsprinzip „gefundenen“ Zusammenhang zwischen Freiheit und rechtlicher Verantwortlichkeit. Indem er die „planende Steuerung“ als zentrale Verwirklichungsform menschlicher Freiheit identifiziert und auf die Tatzuständigkeit der steuernden Person folgert, führt er der Sache nach zu dem weitgehend anerkannten Täterschaftskriterium der Tatherrschaft. In diesem ausgeführten Zusammenhang liegt also der sachliche Grund dafür, dass das überwiegende strafrechtsdogmatische Verständnis denjenigen, der die Tatherrschaft über ein tatbestandliches Geschehen ausübt, als Täter erkennt, alle anderen Teilnehmer, die lediglich Bedingungen gesetzt haben, ohne das Geschehen zu beherrschen, aber von täterschaftlicher Haftung ausschließt. *Ottos* Verständnis entspricht damit dem in der Sache bereits dargelegten Zusammenhang zwischen der Tatherrschaftslehre und dem Verantwortungsprinzip: Das **Tatherrschaftskriterium** bildet den **dogmatischen Standort des Verantwortungsprinzips**.²¹⁵

Das Tatherrschaftskriterium stellt aber ein auf die Vorsatzdogmatik beschränktes Wertungselement dar. Deshalb ist die Bedeutung des Verantwortungsprinzips für fahrlässige Taten noch nicht geklärt. Hier kann aber erneut festgehalten werden, dass – im Dienste systematischer Stringenz²¹⁶ – die dogmatische Verortung des konkretisierten Verantwortungsprinzips für den Fahrlässigkeitsbereich in einer dem Tatherrschaftskriterium adäquaten Kategorie erfolgen sollte. Wie im Vorsatzbereich müsste dann die Kategorie täterschaftsindizierende Funktion, das heißt die Aufgabe haben, tatbestandsmäßiges Verhalten von sonstigen kausalen Beiträgen zu unterscheiden.²¹⁷ 137

²¹⁴ So *Otto*, FS Wolff, S. 403f.

²¹⁵ Vgl. dazu die eigenen dogmatischen Erörterungen unter **3, Rdn. 35ff.**

²¹⁶ Noch einmal sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen: Systematisierungen dienen keinem Selbstzweck, sondern sind ein Mittel, den Erkenntnishorizont des Menschen trotz der Grenzen seiner geistigen Leistungsfähigkeit zu erweitern. Systematisches Ordnen erhält die Übersichtlichkeit und steigert so die Rationalität menschlicher Bewertungen. Das Ringen um Einheitlichkeit, Stringenz und Übersicht entspricht deshalb dem Zweck systematischer Kategorienbildung.

²¹⁷ Hier dürfte die Unstimmigkeit der Meinungen endlich unübersehbar sein, die einerseits ein extensives Fahrlässigkeitstatbestandsverständnis postulieren, andererseits dem Verantwortungsprinzip in der objektiven Zurechnung Geltung verschaffen wollen; vgl. dazu die Ausführungen und Nachweise unter **3, Rdn. 55, 60**. Diese dogmatische Verortung des Verantwortungsprinzips verschleiern die Friktion, dass die gleiche sachliche Wertungsgrundlage einmal (im Vorsatzbereich als in der Tatherrschaft konkretisierte Kategorie) einen restriktiven Täterbegriff begründen, ein andermal (im Fahrlässigkeitsbereich als ein Zurechnungskriterium unter vielen) die (angebliche) Geltung eines extensiven Täterbegriffs nicht berühren soll.

Trotzdem *Otto* die Tatzuständigkeit zunächst nur für vorsätzliches Verhalten aus dem Verantwortungsprinzip abgeleitet hat, verbietet sich für ihn, die differenzierte Verantwortungszuweisung zwischen dem das Geschehen steuernden Täter und den Personen, die die Tat erst ermöglichen, fördern oder unterstützen, dadurch zu unterlaufen, dass Personen, die fahrlässig eine Bedingung für den Erfolgseintritt gesetzt haben, als fahrlässige Täter neben dem Vorsatz-täter eingeordnet werden. Zwar kennzeichne den Fahrlässigkeitstäter nicht die planende Steuerung des Geschehens, wohl aber die Steuerbarkeit des Geschehens, die es ermögliche, ein Werk als sein Werk im Gegensatz zum bloßen Zufall oder zu einem Werk eines Dritten anzusehen. Die planende Steuerung des Geschehens durch einen Zweittäter setzte aber der Steuerbarkeit eines zunächst tätig gewordenen Ersttäters eine Grenze, und zwar gleichgültig, ob dieser vorsätzlich oder fahrlässig tätig geworden ist.²¹⁸ 138

Damit klärt *Otto* die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus seinem auf das Verantwortungsprinzip gegründeten Konzept für die Konstellation, dass sich ein Mensch fahrlässig an der Vorsatztat eines anderen beteiligt. Die Unvereinbarkeit eines extensiven Täterbegriffs mit dem Verantwortungsprinzip ist damit zwar erwiesen. Die strafrechtliche Bewältigung dieser Fallgruppe bereitet aber sowieso weder größere dogmatische noch bedeutende Wertungsprobleme. Indes bleibt die mit erheblichen Lösungsschwierigkeiten verbundene Situation mehrerer fahrlässig handelnder Personen unklar. Den Grund der Verantwortlichkeit des Fahrlässigkeitstäters deutet *Otto* mit dem Merkmal der „Steuerbarkeit des Geschehens“ an.²¹⁹ Wenn er aber feststellt, dass dieses es ermögliche, das Geschehen als Werk des Täters anzusehen, so liegt darin nicht viel mehr als ein Postulat. Planende **Steuerung**, als zentrale Verwirklichungsform menschlicher Handlungsfreiheit, ist **Steuerbarkeit** jedenfalls **nicht**.²²⁰ Hier gibt *Otto* seine Begründungslinie von „der frei handelnden Person“ bis zur „planenden Steuerung eines Geschehens“ auf. Anhaltspunkte für die Verantwortungszuweisung bei mehreren fahrlässig handelnden Erfolgsverursachern können deshalb auch dem Begründungszusammenhang kaum entnommen werden. Diese Schwierigkeiten erkennt *Otto* selbst an anderer Stelle an, wenn er darauf hinweist, „dass von einer freiverantwortlich gewollten Handlung des Zweittäters nur dann ausgegangen werden kann, wenn der Zweittäter sich der Folgen seiner freiverantwortlichen Handlung in einer dem Tatvorsatz entsprechenden Weise bewusst ist“.²²¹ Leider geht *Otto* im Folgenden dem Problem nicht mehr im dargestellten Begründungszusammenhang nach, sondern will die strafrechtliche Haftung unter „Angemessenheitsgesichtspunkten“ bestimmen.²²² 139

²¹⁸ Vgl. *Otto*, *FS Wolff*, S. 404. *Otto* verkennt nicht, dass eine formale Verantwortungszuweisung nach dem Schema, der erfolgsnähere Zweite hafte immer vor dem und statt des Ersten, nicht immer sachgerecht ist. Gerade wenn der Ersttäter durch pflichtwidriges, rechtsgutbeeinträchtigendes Verhalten den Zweittäter in die Rolle des Gefährdeten bringen und dadurch zu eigenem Verhalten zwingen kann, welches schließlich erst zur Verletzung des Rechtsguts führt, sei der Erfolg nicht auf frei verantwortlich gesteuertes Verhalten des Zweiten zurückzuführen. Deshalb seien Grundlagen und Grenzen der Verantwortungszuweisung differenziert zu beurteilen; vgl. *Otto*, *FS Wolff*, S. 405.

²¹⁹ Vgl. *Otto*, *FS Wolff*, S. 404; *ders.*, *FS Spengel*, S. 277; *ders.*, *FS Maurach*, S. 92f; *ders.*, *JuS* 1974, 705. Siehe auch *Ebert/Kühl*, *JURA* 1979, 569.

²²⁰ Vgl. zur Kritik an der „Steuerbarkeit“ auch *Lenckner in Schöne/Schröder*, *Vor §§ 13ff.*, *Rdn.* 92: „Zurechnungsvoraussetzung kann ... nicht die Steuerbarkeit eines Kausalverlaufs bis hin zum Erfolgseintritt sein, weil diese dort endet, wo das Geschehen den Herrschaftsbereich des Täters verlässt ...“

²²¹ Vgl. *Otto*, *FS Wolff*, S. 406f. Hier geht es ihm gerade darum, die Fahrlässigkeit als „Steuerungsform“ in dem von ihm entworfenen Sinne, ausscheiden zu lassen. Mit *Maiwald*, *JuS* 1984, 441 bezeichnet er den unbewusst Fahrlässigen als blind in dem Sinne, dass dieser sich der Fehlerhaftigkeit und der möglichen Konsequenz seines Verhaltens nicht bewusst ist.

²²² *Otto*, *FS Wolff*, S. 409 will etwa bei arbeitsteiligen ärztlichen Heilbehandlungen mit aus fahrlässigen Verhalten beider Ärzte resultierendem Deliktserfolg darauf abstellen, dass grob fahrlässiges im Gegensatz zu einfach-fahrlässigem Verhalten keinesfalls typisch für ärztliche Rettungshandlungen ist. Daher sei es angemessen, dem

An anderer Stelle charakterisiert *Otto* die Steuerbarkeit als Rückführbarkeit eines Geschehens auf eine Person als Subjekt des Geschehens.²²³ Auch diese Bestimmung verlangt ein wertendes Urteil, ohne dass der für die Wertung wichtige Zusammenhang zwischen der Freiheit der Person und der Tatzuständigkeit klar wäre. Auf einen wichtigen Aspekt weisen *Ottos* Untersuchungen allerdings noch hin: „Gegenstand strafrechtlicher Verhaltensnormen ist nicht erst die Erfolgsherbeiführung, sondern die Begründung oder Erhöhung jener Gefahren, die sich im Erfolgseintritt realisieren können. Danach wird ein Erfolg einer Person als ihr Werk zugeordnet, wenn sie die Gefahr begründet oder erhöht hat, die sich im Erfolg realisiert hat.“²²⁴

Der Blick auf die Gefahrbegründung ist deshalb bedeutend, weil die Tatumstände, welche das Risiko hervorbringen, vom Täter üblicherweise – um in *Ottos* Terminologie zu verbleiben – absichtlich gesteuert werden. Die Steuerung reicht freilich nicht bis zum Erfolg – darin besteht der Unterschied zur vorsätzlichen Tat. Aber sie gestaltet die Gefahr, welche durch die Verhaltensnormen des Strafrechts gerade verhindert werden sollte. Die den Fahrlässigkeitstäter auf (strafrechtliche) Verantwortung verpflichtende Freiheit liegt in der planenden Steuerung solcher Umstände, die das (normative) strafrechtliche Urteil als rechtsgutgefährdend identifiziert. Der Fahrlässigkeitstäter ist „Herr des riskanten Geschehens“, ohne dass es dabei auf seine Gefahrenkenntnis ankäme. Er gestaltet kraft seiner Handlungsfreiheit die ihm bewussten Tatumstände in einer Weise, dass der weitere Kausalverlauf nun nach menschlichem Kausalwissen mit hoher Wahrscheinlichkeit in eine Rechtsgutverletzung mündet. Weil er also das (unmittelbare) Geschehen freiverantwortlich steuert, ist er der die Situation verantwortende „Herr des Geschehens“.²²⁵ Auch bei der fahrlässigen Tat liegt in der „planenden Steuerung“ – demzufolge in der zentralen Verwirklichungsform menschlicher Freiheit – der Grund menschlicher Verantwortung. Auch hier muss sich mit dem Verantwortungsprinzip strafrechtliche Verantwortlichkeit in Situationen zuweisen lassen, da mehrere Personen einen Erfolg verursacht haben.²²⁶

Ottos Kriterium der Steuerbarkeit knüpft unausgesprochen an die Steuerung des gefahrbe gründenden Geschehens: Weil der Täter das Geschehen bis zu einer Entwicklung steuert, die ein (kausalgesetzliches) Risiko für Rechtsgüter begründet, kann von Steuerbarkeit im Hinblick auf die Risikoverwirklichung gesprochen werden. Ausgehend von der für das Verantwortungsprinzip konstitutiven Freiheit des Menschen, ist der Kern des Fahrlässigkeitsvorwurf also treffender mit der „planenden Steuerung“ des (nach normativem Urteil) gefährlichen Geschehens, als mit der Steuerbarkeit des Erfolges bezeichnet.²²⁷ Greift nun eine zweite Person die (nach einem wahrscheinlichen kausalgesetzlichen Verlauf) rechtsgutgefährdenden Bedingungen auf und gestaltet sie freiverantwortlich nach eigenem Willen, so ist der weitere Fortgang des Geschehens durch das steuernde Verhalten des Zweiten determiniert. Sein freiverantwortlicher Beitrag ist als freie Handlung grundsätzlich nicht kausalgesetzlicher Fortgang eines nach menschlichen Vermögen vom ersten angelegten und deshalb zu verantwortenden Risikos, sondern eigene, frei und deshalb selbst zu verantwortende Geschehensgestal-

Arzt, der sich grob fahrlässig verhalten hat, allein die Verantwortung für die Folgen eines solchen Verhaltens zuzuweisen.

²²³ Vgl. *Otto*, *FS Spendel*, S. 277.

²²⁴ Vgl. *Otto*, *FS Spendel*, S. 277f.

²²⁵ Auf diesen Geschehensausschnitt wurde bereits im Zusammenhang der Handlungsanalyse hingewiesen, weil seine Gestaltung durch die freie Handlung des Strafrechtsadressaten dessen normative Ansprechbarkeit sichert. Vgl. dazu unter **2, Rdn. 134ff.**

²²⁶ Der Konkretisierung des Verantwortungsprinzips in einem „tatherrschaftsähnlichen“ Kriterium soll in diesem Zusammenhang jedoch noch nicht weiter nachgegangen werden. Siehe dazu unter **5, Rdn. 137ff.**

²²⁷ Das gilt jedenfalls dann, wenn sich ein Konzept – wie das *Ottos* – für die Strafbarkeitsbestimmung bei mehreren Beteiligten auf das Verantwortlichkeitsprinzip stützt.

tion. Mehr als bei erfolgsplanender Steuerung spielen bei derartigen Verschachtelungen mehrerer Handlungen Wissensvorsprünge über konkret-kausalgesetzliche Zusammenhänge und „willenssteuernde Beteiligtenbeziehungen“ eine die individuelle Handlungsautonomie betreffende Rolle.²²⁸

Diesen Zusammenhängen geht *Otto* nicht nach, obwohl sich die entscheidenden Voraussetzungen in seinem Konzept finden. Noch ehe seine Folgerungen aus der Prämisse einer freien Person bis zum Fahrlässigkeitsdelikt geführt werden, um hier Haftungseinschränkungen aus dem Verantwortlichkeitsprinzip begründen und Anhaltspunkte für Konkretisierungen der Verantwortungszuweisung gewinnen zu können, wendet er sein Konzept normativ. Nach *Otto* soll die Lösung der interessierenden Fallgruppe durch Differenzierungen nach Verantwortungsbereichen herbeigeführt werden.²²⁹ Seinen zentralen Begriff der Steuerbarkeit belegt er indes mit einem weiteren Bedeutungsgehalt, welcher dem Begriffsverständnis nicht zuträglich ist. Neben der Frage nach der Schaffung des erfolgsummittelbaren Risikos geht es überdies um die unmittelbare Geschehensverantwortung nach der konkreten „Position im sozialen Raum“.²³⁰ Das Verhältnis der beiden Fragestellungen bleibt allerdings ungeklärt.²³¹ 143

Insgesamt zeichnet *Otto* die Konkretisierung des Verantwortungsprinzips in einem mit der Tatherrschaft vergleichbaren Kriterium („planende Steuerung des Geschehens“) nach. Damit identifiziert er die für menschliche Verantwortung konstitutive Handlungsfreiheit in einer „dogmatisch handhabbaren“ Kategorie. Seine Prämisse der freien Person lässt sich rechtsfester auf verfassungsmäßige Grundentscheidungen, als allein auf philosophische Überlegungen stützen. Seine Folgerungen aus der individuellen Autonomie dehnt er nicht auf die Situation der fahrlässigen Täterschaft aus, so dass wichtige Grundlagen für die nähere Verantwortungsbestimmung bei mehreren Beteiligten fehlen. *Ottos* Überlegungen zur Differenzierung von Verantwortungsbereichen bieten aber interessante Wertungsgesichtspunkte für die (später notwendigen) Konkretisierungen des Verantwortungsprinzips. Festzuhalten bleibt außerdem die mit den Überlegungen zum Verantwortungsprinzip überzeugend begründete Absage an einen extensiven Täterbegriff im Fahrlässigkeitsbereich. 144

Mit dem Anliegen, die Fahrlässigkeitshaftung nach den realen Beherrschungsverhältnissen derart zu beschränken, dass sich der Täterbegriff fahrlässiger Tatbestände nicht über den im Vorsatzbereich hinaus erstreckt, konzipiert *Renzikowski* seinen Ansatz.²³² Zwar wählt auch er als Ausgangspunkt die Prämisse der freien Person. Im Gegensatz zu *Otto*, stellt er hierbei aber auf verfassungsmäßige Grundentscheidungen, insbesondere das Menschenbild des Grundge- 145

²²⁸ Ähnlich werten Rechtsprechung und Lehre: Die BGH-Rechtsprechung will danach in den Selbstgefährdungsfällen die Haftung des Beteiligten dort annehmen, wo er kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst; vgl. nur *BGHSt* 36, 17; 32, 265. Für *Roxin*, *NSZ* 1984, 412 kommt Straflosigkeit einverständlichen fremdgefährdenden Verhaltens nur in Betracht, wenn der Gefährdete das Risiko im selben Maße, wie der Gefährdende übersieht ... und der Gefährdete für das gemeinsame Tun dieselbe Verantwortung wie der Gefährdende trägt. Generell bestimmen die Strafbarkeit bei mehreren fahrlässig handelnden Beteiligten *Stratenwerth*, *FS Schmidt*, S. 391 und *Gössel* (in *Maurach*, *AT* 2, § 47, *Rdn.* 102) danach, wem die Beherrschbarkeit des rechtsverletzenden Geschehens zukommt. In diese Wertung fließen Wissensverhältnisse und Rechtsbeziehungen der Beteiligten ein. *Walther*, *Eigenverantwortlichkeit*, S. 144ff. bestimmt die Strafbarkeit des an einer Selbstgefährdung Beteiligten nach dem Kriterium der Entscheidungsherrschaft, das ähnliche Wertungen integriert.

Die Bedeutung der Wissensverhältnisse und tatsächlichen wie rechtlichen Beziehungskonstellationen wird später mit der Konkretisierung des Verantwortungsprinzips zu klären sein.

²²⁹ Vgl. dazu *Otto*, *FS Spindel*, S. 279f. und *ders.*, *JURA* 1990, 48f.

²³⁰ Vgl. nur *Otto*, *JURA* 1990, S. 49.

²³¹ Auch *Renzikowski*, *Täterbegriff*, S. 206 betont diese Schwächen in *Ottos* Konzept.

²³² Weitgehend folgt ihm *Hoyer* in *SK* 1 (7. Aufl.), § 25, *Rdn.* 150ff, der von der Geltung des restriktiven Täterbegriffs für Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte ausgeht.

setzes ab.²³³ Als weitere Voraussetzungen postuliert er eine personale Rechtsgutlehre und den Normzweck der Verhaltensanleitung, um zu folgern, dass, wenn der Rechtsgut-Inhaber nur für den Bereich der ihm rechtlich garantierten Freiheit verantwortlich ist, sich die Verhaltensnormen auch nur auf die Ausübung dieser Verantwortung richten können: „Der restriktive Täterbegriff beruht somit auf dem Prinzip der Selbstverantwortung als Kehrseite der Handlungsfreiheit.“²³⁴ Dieses zunächst für die Vorsatzdelikte entwickelte Verständnis des Erfolgsnächsten als „Prototypen der Folgezuständigkeit“ findet *Renzikowski* in der Regelung des § 25 StGB auf. Im Grundsatz wird hier als Täter angesehen, „wer die Tat selbst begeht“. In den weiteren Täterschaftsformen dieser Vorschrift findet er Ausnahmen, deren Gründe in Varianten und Einschränkungen der im Ansatz vorausgesetzten individuellen Freiheit Tatbeteiligter liegen. Die Konkretisierung der einzelnen Täterschaftsformen sei deshalb mit dem Autonomieprinzip zu leisten.²³⁵

Nach seinem Normverständnis, muss *Renzikowski* diesen Ansatz auch auf das Fahrlässigkeits- 146
unrecht übertragen: „Geht man von der Prämisse aus, dass Verhaltensnormen menschliches Verhalten steuern sollen, kann man bloße – sozialinadäquate – Kausalverläufe nicht durch Verursachungsverbote verbieten. Gegenstand von Verhaltensanweisungen kann nur sein, was ein Mensch beeinflussen kann ... Durch die objektive Vorhersehbarkeit wird demjenigen, der die Zukunft nicht überblicken kann, Orientierung nicht vermittelt.“²³⁶ Im Folgenden verzichtet *Renzikowski* aber auf eine genaue Analyse des sich auf individuelle Freiheit gründenden Handlungsausschnitts fahrlässigen Verhaltens. Die Unhaltbarkeit eines restriktiven Täterbegriffs im Fahrlässigkeitsbereich begründet er mit Inkonsistenzen, weil Vorsatz- und Fahrlässigkeitstäter die gleiche Verhaltensnorm verletzen und beide Unrechtsformen sich nur in der Zurechnung des Sachverhaltes unterscheiden.²³⁷

Damit verzichtet er aber auch auf die konsequente Begründung eines restriktiven Haftungsverständnisses am Verantwortungsprinzip.

Gleichwohl scheint verschiedentlich auf, dass sich auch im Fahrlässigkeitsbereich die Gren- 147
zen rechtlicher Verantwortlichkeit aus den am Vorsatzdelikt entwickelten Zusammenhang zwischen menschlicher Handlungsfreiheit und Verantwortung ergeben. So formuliert *Renzikowski*: „Auch die defizitäre Organisation des eigenen Rechtskreises bleibt Organisation, so dass die Haftung des Hintermannes besondere Gründe erfordert.“²³⁸ Der eigene Rechtskreis müsste sich, da *Renzikowski* auch den Fahrlässigkeitstatbeständen einen restriktiven Täterbegriff zugrunde legt und diesen Täterbegriff aus dem Prinzip der Selbstverantwortung als Kehrseite der Handlungsfreiheit ableitet, auf solches Geschehen beschränken, zu dessen Beherrschung der Täter kraft seiner Autonomie befähigt ist.

Im Verhältnis zu einem den strafrechtlich relevanten Erfolg unmittelbar herbeiführenden 148
Vordermann spricht *Renzikowski* hier von **überlegener Vermeidemacht** des Hintermannes im Hinblick auf die Rechtsgutverletzung und weist damit (hier im Rahmen der mittelbaren Täterschaft) wieder auf den entscheidenden Zusammenhang für die Zuständigkeit des Täters hin: Es geht bei der Verantwortlichkeitszuweisung um die Beziehung zwischen dem freien

²³³ Vgl. *Renzikowski, Täterbegriff*, S. 67.

²³⁴ Vgl. *Renzikowski, Täterbegriff*, S. 68f.

²³⁵ Diese Zusammenhänge entwirft *Renzikowski, Täterbegriff* auf den S. 72ff. und konkretisiert sie auf S. 81ff., 100ff.

²³⁶ So *Renzikowski, Täterbegriff*, S. 247. Den für den Vorsatzbereich so subtil und differenzierend konzipierten Begründungszusammenhang zwischen menschlicher Freiheit, Normzweck und individueller Verantwortung diskutiert *Renzikowski* für fahrlässiges Verhalten hier lediglich im Rahmen der umstrittenen Frage nach dem Sorgfaltsmaßstab.

²³⁷ Vgl. *Renzikowski, Täterbegriff*, S. 259f.

²³⁸ Vgl. *Renzikowski, Täterbegriff*, S. 273. Ganz ähnlich auch *Hoyer in SK 1 (7. Aufl.)*, § 25, Rdn. 151.

Verhalten einer Person und der Rechtsgutverletzung. Ist in der Rechtsgutverletzung die Handlungsfreiheit eines Menschen verwirklicht, trägt dieser auch die Verantwortung für sie. Der menschlichen Beherrschung unterliegen naturgesetzliche Kausalitäten, da er diese planend einzusetzen vermag. Menschliche Handlungen aber, die die kausale Beziehung zum Erfolg erst knüpfen, kommen als steuerbare Kausalfaktoren nur soweit in Betracht, wie ihre aktuelle Fähigkeit zur freien Geschehensgestaltung beeinträchtigt ist. Je „niedriger“ das „Maß“ aktueller Freiheit ist, desto geringer muss die Verantwortung sein. Hier kommt die Verantwortlichkeit des Hintermannes in Betracht, da mangels freiverantwortlichen Verhaltens die den kausalen Zusammenhang zum Erfolg vermittelnde Person als steuerbarer Kausalfaktor erscheint.²³⁹

Die für die Verantwortungszuweisung somit konstitutive aktuelle Freiheit hängt nach diesem 149 Verständnis entscheidend vom Kausalwissen der einzelnen Beteiligten ab. Vermag der Hintermann die Risiken realistischer abzuschätzen als der Vordermann, reicht auch seine Freiheit als „Beherrschungsmacht“ über das Geschehen und deshalb seine Verantwortung weiter.²⁴⁰ Diesen Zusammenhang sucht *Renzikowski* in dem Ausdruck „überlegene Vermeidemacht“²⁴¹ zu erfassen, ohne allerdings explizit auf die skizzierten Einsichten aus dem Verantwortungsprinzip zu rekurrieren. Zunächst referiert er das von der Rechtsprechung für die Selbstgefährdungsfälle²⁴² begründete Kriterium „überlegenen Sachwissens“ des Beteiligten, um formal dessen Gültigkeit für Beteiligungen an Fremdverletzungen zu begründen.²⁴³ Dann argumentiert er, um die Plausibilität dieses Konzeptes zu erhöhen, mit dem Vertrauensgrundsatz.²⁴⁴

So einleuchtend diese Überlegungen sind, fehlt doch ein wichtiger Baustein: *Renzikowski* 150 kommt bei seiner Argumentation mit dem Vertrauensgrundsatz nicht umhin, auf die im Verantwortungsprinzip verorteten Zusammenhänge zwischen Autonomie und Verantwortlichkeit abzustellen.²⁴⁵ Diesen aber ist er für fahrlässiges Verhalten nicht näher nachgegangen. Die Bedeutung desjenigen Ausschnitts aus dem Gesamtgeschehens, der eine freiverantwortliche (bewusste) Handlung eines Menschen darstellt, hat *Renzikowski* als Anknüpfungspunkt strafrechtlicher Fahrlässigkeitshaftung nicht genügend begründet. Deshalb überrascht es auch, wenn er zum richtigen Verständnis seines maßgeblichen Kriteriums („überlegene Vermeidemacht“) empfiehlt, sich die Fahrlässigkeitsdelikte als erfolgsqualifizierte Gefährdungsdelikte oder Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen vorzustellen. Den „Grundtatbestand“ soll hier das gefährliche Verhalten bilden. Die täterschaftliche Zurechnung des Verhaltens soll sich nach der überlegenen Vermeidemacht richten.²⁴⁶

Mit diesem Verständnis wendet *Renzikowski* der Sache nach Wertungen des Tatherrschaftskriteriums auf einen Ausschnitt aus dem fahrlässigkeitsdeliktischen Gesamtgeschehen an, der

²³⁹ Vgl. schon unter **3, Rdn. 35ff.**

²⁴⁰ Die Bedeutung der Geschehens- und Risikokenntnis wurde bereits aus freiheitskonstitutiven Handlungsmerkmalen gefolgert, vgl. unter **2, Rdn. 139f.**

²⁴¹ Etwas anders fasst *Hoyer in SK 1 (7. Aufl.), § 25, Rdn. 153* die täterschaftliche Ausführung, indem er mittelbare Fahrlässigkeitstäterschaft immer da anerkennt, wo der Hintermann den Vordermann durch Täuschung oder Nötigung zu dessen unerlaubt riskanter Ausführungshandlung motiviert.

²⁴² So *BGHSt 32, 265*. Vgl. unter **2, Rdn. 48ff.**

²⁴³ Vgl. *Renzikowski, Täterbegriff, S. 273*. Die Übertragbarkeit dieses Kriteriums begründet er damit, dass die Teilnahme an einer Selbstgefährdung sich prinzipiell nicht von der Teilnahme an einer Fremdgefährdung unterscheidet, weil das Opfer für den Hintermann immer „ein anderer“ im Sinne der Verletzungstatbestände ist.

²⁴⁴ Vgl. *Renzikowski, Täterbegriff, S. 275f.*

²⁴⁵ Der Vertrauensgrundsatz lässt sich ohne die Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips nicht begründen. Gleichzeitig untermauern gesonderte Überlegungen zu seiner Geltung aber einen restriktiven Haftungsansatz. Dies dokumentiert sich in der strafrechtlichen Rechtsprechung zum Straßenverkehr, da hier Haftungsausnahmen auf ihn gestützt werden; vgl. zur Rechtsprechung unter **4.2.1.2. Begründung, Voraussetzungen und Geltung des Vertrauensgrundsatzes** werden deshalb noch genauer zu untersuchen sein. Siehe dazu unter **4.2.2.2.**

²⁴⁶ Vgl. *Renzikowski, Täterbegriff, S. 277.*

freiverantwortlich, das heißt auch mit einer dem Vorsatz entsprechenden Willenskonstitution vom Täter gestaltet wird.

Damit hat er den Kern der Vorwerfbarkeit fahrlässigen Verhaltens im Ergebnis treffend erfasst. Dass er aber den Begründungszusammenhang von der autonomen Person bis zu dieser die Verantwortlichkeit zuweisenden Wertung nicht ausreichend hergestellt hat, wird an Frikationen des Konzepts deutlich: Stellt man sich das Fahrlässigkeitsdelikt in der vorgeschlagenen Weise vor, müsste der Willensbezug, wie bei einem Vorsatzdelikt, zu den den (fiktiven) Grundtatbestand betreffenden Tat Umständen in einem subjektiven Tatbestand²⁴⁷ erfasst werden. *Renzikowski*s Ansatz lässt dieses Element aber vermissen. 151

Abgesehen von diesen dogmatischen Versäumnissen gelingt *Renzikowski* aber eine im Ergebnis recht treffende Kennzeichnung des die täterschaftliche Verantwortlichkeit klärenden Bewertungsvorganges: Wer die „überlegene Vermeidemacht“ inne hat, wird auch in den meisten Fällen die risikobegründenden Umstände nach seinen konkreten Handlungsmöglichkeiten am besten von allen Mitverursachern beherrschen. Da nur konkret vermeidbare Rechtsgutgefährdungen sinnvoll verboten werden können, müssen im Grundsatz Risiken, die erst durch das Verhalten anderer Personen vermittelt werden, als Täter ausscheiden. Dies gelingt mit *Renzikowski*s Kriterium zumindest für Konstellationen, da sämtliche Beteiligten durch aktives Tun zum Geschehen beitragen. Problematisch, wenigstens aber missverständlich ist jedoch die täterschaftsbegründende Formel, wenn eine kausal nicht mitwirkende aber das Risiko besser überschauende Person nicht gefahrabwendend in das Geschehen eingreift. Nach der Kenntnislage der Person besitzt diese eine „überlegene Vermeidemacht“, weil sie die Risiken klarer als die Handelnden erkennt und insofern auf deren Vermeidung zielführender hinwirken könnte. Dass unser Strafrechtssystem mit gutem Grund²⁴⁸ ein solches „Gebot der Einmischung“ aber grundsätzlich nicht kennt, ist an der Regelung der Unterlassungstäterschaft in § 13 StGB erkennbar: Da nur Garanten für Unterlassungen haften, gilt das Primat des Begehungsverbot. *Renzikowski* weist selbst auf ein (oben bereits benanntes) Wertungskriterium von *Walther* hin, dessen Inhalt er mit seinem Begriff identifiziert. Täter soll danach die „Zentralgestalt des risikanten Geschehens“ sein.²⁴⁹ Da mit dieser Umschreibung einerseits die handlungskonstitutive Geschehenssteuerung noch treffender erfasst ist und andererseits die Missverständnisse im Hinblick auf mögliche Unterlassungstäter vermieden werden, liegt hier der geeignetere terminologische Anknüpfungspunkt für die eigene Konzeption. 152

²⁴⁷ *Renzikowski, Täterbegriff, S. 241ff.*, 259 konzipiert zwar auf der Grundlage einer personalen Unrechtslehre ein **subjektives Unrechtselement** im Fahrlässigkeitsbereich als Gegenstück zum Vorsatz. Dabei geht es ihm aber darum, den spezifischen Verhaltensfehler fahrlässigen Unrechts zu erfassen. Die danach dem Fahrlässigkeitstäter **vorzuwerfende Unaufmerksamkeit** bildet schon jene normative Konstruktion, die im Fahrlässigkeitsunrecht überhaupt liegt. Die freiverantwortliche, willentliche Handlung, die auch nach *Renzikowski*s Prämissen die rechtliche Basis individueller Verantwortlichkeit bildet, müsste daneben mit allen strafrechtlich relevanten Merkmalen rechtsförmig erfasst werden. Zur Ermittlung des Inhalts und der Grenzen autonomer Geschehensgestaltung sind aber Kenntnis und Wille des Handelnden entscheidend. Diese psychischen Daten, als Grundlagen individueller Verantwortlichkeit, erfasst *Renzikowski* in seinem subjektiven Unrechtselement gerade nicht. Sie liegen gleichsam vor der strafrechtlichen Bewertung eines Verhaltens als „unaufmerksam“, weil sie konstitutives Attribut einer menschlichen Handlung sind, die nach dem Konzept der normativen Verhaltenskontrolle steuerbar ist. Vgl. zum deshalb nach dem realen Schutzzweck notwendigen subjektiven Tatbestand die Ausführungen unter **2.2.2.3.1**.

²⁴⁸ Die rechtliche Forderung und Förderung der grundsätzlichen Einmischung in Handlungsvollzüge anderer wäre kaum mit der verfassungsrechtlich postulierten „Menschenwürde“ und dem auch hierauf beruhenden Verantwortungsprinzip zu vereinbaren. Angesichts der oft unsicheren Bedingungen einer Gefährlichkeitsprognose würde häufig ohne belegbaren Grund die Autonomie der kritisierten Person in Frage gestellt; ganz ähnlich auch *Frisch, Verhalten, S. 364f.* Dass auch dem Rechtsfrieden kein Dienst erwiesen wäre, wenn jeder ständig jeden zu kontrollieren die Pflicht hätte, liegt auf der Hand.

²⁴⁹ Vgl. hier *Renzikowski, Täterbegriff, S. 277* sowie *Walther, Eigenverantwortlichkeit, S. 145, 174*.

Im Ergebnis ähnelt *Renzikowskis* Konzept also den Ansätzen *Walthers* und *Ottos*. Den Ausgangspunkt bildet die Prämisse einer freien Person. Anders als *Otto* stützt er diesen aber nicht allein auf philosophische Argumente, sondern sichert ihn positiv mit Verweis auf Wertungsgrundsätze und dem Menschenbild der Verfassung ab. Mit den weiteren Voraussetzungen eines verhaltensleitenden Normzwecks und eines personalen Unrechtssystems begründet er subtil individuelle Verantwortlichkeit und strafrechtliche Verantwortungsgrenzen bei mehreren Beteiligten. Dabei geht es ihm von vornherein um generelle (und nicht wie etwa *Walther* um) Strafbarkeitsgrenzen (bei der Beteiligung an fremder Selbstgefährdung). So folgert er den restriktiven Täterbegriff aus dem „Verantwortungsprinzip als Kehrseite der Handlungsfreiheit“. Für die vorsätzlichen Rechtsgutverletzungen gelingt ihm die Konkretisierung der Verantwortungsgrenzen aus der Autonomie überzeugend. 153

Die Haftungseinschränkungen im Fahrlässigkeitsbereich gründet *Renzikowski* indessen nicht auf die Handlungsfreiheit. Zwar seziert sein Verständnis vom Fahrlässigkeitsdelikt einen „autonomen“ Handlungskern des Täters aus dem rechtsgutsverletzenden Geschehen, der rechtliche Verantwortlichkeit begründet. *Renzikowski* entwickelt dieses zutreffende Ergebnis aber nicht konsequent aus den Zusammenhängen des Verantwortungsprinzip, sondern postuliert schließlich nur seine Vorstellung vom Fahrlässigkeitsdelikt als eine Art Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination. Den (vorsätzlichen) „Grundtatbestand“ soll das (im Hinblick auf den Erfolg) gefährliche Verhalten bilden. Diese Vorstellung ermöglicht indessen die methodische Durchführung der wichtigen Unterscheidung zwischen zwei verschiedenen Wertungsaufgaben: Zum einen geht es um die Frage, wann ein Geschehen ein derartiges (unerlaubtes) Erfolgsrisiko begründet, dass es der Umschreibung eines Fahrlässigkeitsstatbestandes entspricht. Zum anderen ist zu klären, welche von mehreren beteiligten Personen dieses (unerlaubt) riskante Geschehen entscheidend gesteuert hat, wer als „Zentralgestalt des riskanten Geschehens“²⁵⁰ erscheint und deshalb Täter des deliktischen Geschehens ist. 154

Renzikowskis eigenes Kriterium zur Bestimmung dieser „Zentralgestalt“ ist allerdings missverständlich. Indem er darauf abstellen will, welcher Beteiligte mit „überlegener Vermeidemacht“ im Hinblick auf den Erfolg agiert, scheinen auch kausal nicht beteiligte wissensüberlegene Beobachter grundsätzlich als Unterlassungstäter in Betracht zu kommen. Dies würde aber § 13 StGB widersprechen. Überdies versäumt *Renzikowski*, die strafrechtlich relevanten Aspekte der „Wissens- und Willenswelten“ Geschehensbeteiligter rechtsförmig zu erfassen. Der Vorsatz seines vorsätzlichen „Grundtatbestandes“ scheint keine Rolle zu spielen. Diese psychischen Daten ermöglichen aber nicht nur die Identifizierung einer Handlung als frei. Sie können auch wichtige Anhaltspunkte für die Bewertung der Beteiligtenrollen im riskanten Geschehen bieten. 155

Wie die zuletzt diskutierten Konzepte konkretisiert auch *Stratenwerth* das aus der individuellen Autonomie abgeleitete Verantwortungsprinzip in einem dogmatischen Kriterium, das die realen Beherrschungsverhältnisse beurteilt. Bei der vorsätzlichen Tat soll danach die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche mehrerer Beteiligter nach der Tatherrschaft entschieden werden. „Primär wird die strafrechtliche Verantwortung begründet durch die Beherrschung des (tatbestandserfüllenden) Geschehensablaufs und nur durch sie.“²⁵¹ Da aber als Voraussetzung von Verantwortung die Freiheit des Menschen erkannt wurde, müsste auch bei den fahr- 156

²⁵⁰ Vgl. zu diesem Begriff schon *Walther, Eigenverantwortlichkeit, S. 145* und zu dieser Wertung die näheren Ausführungen unter **5, Rdn. 137ff.**

²⁵¹ Vgl. *Stratenwerth, FS Schmidt, S. 390.*

lässigen Delikten die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche mehrerer Beteiligten nach ähnlichen, die Beherrschungsverhältnisse des Geschehens beurteilenden Wertungen erfolgen.

Dementsprechend postuliert *Stratenwerth*: „Bei den Fahrlässigkeitsdelikten dürfte die Beherrschbarkeit (Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit) eines Geschehensablaufs die Grenze des primären Verantwortungsbereichs ebenso bezeichnen, wie bei den Vorsatzdelikten die Tatherrschaft.“²⁵² Mit diesem Beherrschbarkeitskriterium bewertet zwar *Stratenwerth*, wie die zuletzt kritisierten Autoren, die Einwirkungsverhältnisse der Beteiligten im Hinblick auf das rechtsgutsverletzende Geschehen. Da er aber zwischen riskantem Geschehen und Erfolgswerklichkeit nicht unterscheidet, sondern in das Beherrschbarkeitsurteil auch den nichtbewussten Geschehensabschnitt bis zum Erfolg einbezieht, läuft seine Entscheidung auf eine Fiktion hinaus und beurteilt gerade nicht nach den realen Beherrschungsverhältnissen. Geschehensherrschaft setzt nämlich Freiheit und Freiheit Geschehenskenntnis und -willen voraus. Die Geschehenskenntnis des Fahrlässigkeitstäters reicht allerdings nicht bis zum (in das Beherrschbarkeitsurteil einbezogenen) Erfolg. 157

Im Ergebnis unterscheidet sich *Stratenwerth's* Konzept also kaum von den diskutierten. Auch er folgert von der individuellen Autonomie auf das Verantwortungsprinzip und grenzt nach diesem strafrechtliche Verantwortungsbereiche ab, indem er es im Tatherrschaftskriterium konkretisiert. Für die Verantwortungszuweisung im Fahrlässigkeitsbereich bemüht er sich um eine ähnliche Konkretisierung des Verantwortungsprinzips, ohne vorher jedoch den Ausschnitt des Geschehens analysiert zu haben, der sich als autonome Handlung darstellt. 158

(5) Fazit

Der materielle Grund für die Straflosigkeit der fahrlässigen Beteiligung an einer (eigenverantwortlichen) Selbstgefährdung wird ganz überwiegend in dem Verantwortungsprinzip erkannt. 159

Ausgangspunkt der Begründungen dieses Prinzips ist die Autonomie der Person. In der menschlichen Freiheit liegt der Grund seiner Verantwortlichkeit. Die Freiheit des Menschen lässt sich zwar philosophisch nicht unwiderlegbar begründen, in den für das gesamte nationale Recht maßgeblichen verfassungsmäßigen Grundentscheidungen, insbesondere dem Menschenbild des Grundgesetzes, kann aber eine positive Stütze dieser Prämisse erkannt werden. Für diese Annahme spricht überdies ihre hohe soziale Plausibilität.

Die als Anknüpfungspunkt für das Recht entscheidende Handlungsfreiheit wird nun in der menschlichen Fähigkeit erkannt, aus der Kenntnis kausaler (Natur-)Gesetzmäßigkeiten Geschehensverläufe steuernd zu beherrschen. Umgekehrt muss deshalb die freiverantwortliche, willentliche Herrschaft über ein Geschehen als „Werk des Handelnden“ verstanden werden, für das dieser dann als Täter verantwortlich ist. Demnach kann in der Geschehensherrschaft die zentrale Verwirklichungsform menschlicher Freiheit und die Grenze täterschaftlicher Verantwortlichkeit ausgemacht werden. Soweit eine Person nun frei ein Geschehen gestaltet, kann in diesem menschlichen Verhalten grundsätzlich kein naturgesetzlich festgelegter und deshalb von anderen Personen beherrschter Kausalverlauf liegen. Im Grundsatz, so das weitgehend übereinstimmende Verständnis, kann nur die erfolgsnächste beteiligte Person für das rechtsgutsverletzende Geschehen verantwortlich sein. 160

²⁵² So *Stratenwerth*, *FS Schmidt*, S. 391.

Obwohl viele Ansätze diesen Begründungszusammenhang nur für Beteiligungen an (eigen- 161
verantwortlichen) Selbstgefährdungen konzipieren, weisen Begründungsgang und Ergebnis
doch über diese Konstellation hinaus.

Die Handlungsfreiheit ist eine Fähigkeit, die grundsätzlich von jedem Menschen, nicht nur
von sich gefährdenden Personen, (rechtlich) vorausgesetzt wird. In ihr aber liegen Grund und
Grenzen menschlicher Verantwortung. Deshalb lassen sich die Täterschaftskonturen nach
dem Verantwortungsprinzip nicht überzeugend auf Selbstgefährdungen beschränken, sondern
müssen das Verhältnis mehrerer an einem rechtsgutsverletzenden Geschehen beteiligter Per-
sonen im Strafrecht grundsätzlich bestimmen.

Der Sache nach geben die Ansichten, die die Straflosigkeit der fahrlässigen Beteiligung an
einer Selbstgefährdung materiell mit dem Verantwortungsprinzip begründen, den extensiven
Täterbegriff also auf.

Einige Konzepte anerkennen das Verantwortungsprinzip als allgemeine strafrechtliche Haf- 162
tungsgrenze, postulieren aber gleichwohl einen extensiven Täterbegriff im Fahrlässigkeitsbe-
reich. Der Grund für diese widersprüchlichen Standpunkte liegt in der unterschiedlichen
dogmatischen Verortung des Verantwortungsprinzips: Während die entsprechenden Wertun-
gen bei vorsätzlichen Delikten im Tatherrschaftskriterium ihren Standort finden, werden sie
im Fahrlässigkeitsbereich von Zurechnungskriterien umfasst. Letztere berühren aber nach
verbreitetem Verständnis den Täterbegriff nicht. Im Ergebnis unterscheiden sich die Täterbeg-
riffe beider Deliktsbereiche aber nach diesen Ansichten gar nicht (mehr) bedeutend.

Einige Wissenschaftler konzipieren denn auch die Fahrlässigkeitshaftung mit einschränken- 163
den Kriterien, die sie adäquat zur Tatherrschaft entwickeln. Dies ist zwar soweit konsequent,
als im Vorsatzbereich das Tatherrschaftskriterium die Konkretisierung des Verantwortungs-
prinzips darstellt. Im Fahrlässigkeitsbereich wird aber (auch) von diesen Vertretern der Be-
gründungszusammenhang nicht so stringent hergestellt.

Wird die menschliche Freiheit, konkretisiert in einem die Geschehensherrschaft beurteilenden
Kriterium, als Grund rechtlicher Verantwortlichkeit erkannt, muss aus einem rechtsverletzen-
den Gesamtgeschehen derjenige Ausschnitt seziert werden, der als freie Handlung identifi-
zierbar ist. Das kann bei Fahrlässigkeit im Hinblick auf die Rechtsgutverletzung nur ein von
dem Beteiligten willentlich beherrschtes Segment aus dem Gesamtgeschehen, niemals aber
der Kausalverlauf bis zum Erfolg sein. Die reale, vom Willen getragene Herrschaft über die-
ses Segment müsste dann bei mehreren Beteiligten über die täterschaftliche Verantwortlich-
keit entscheiden, wenn hierin das mit Blick auf den Erfolg (unerlaubt) riskante Geschehen
liegt.

Renzikowski teilt im Ergebnis den Bewertungsvorgang in diese zwei Stufen, indem er emp- 164
fiehl, sich die fahrlässigen Erfolgsdelikte als Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination vorzustel-
len. Das im Hinblick auf den späteren Erfolg riskante Geschehen solle das Grunddelikt dar-
stellen. Die Herrschaft über das „Grunddelikt“ müsste dann Täterschaft begründen.

Trotz des zutreffend gegliederten Bewertungsvorgangs, der die Identifizierung des freiver- 165
antwortlichen, willentlichen Geschehensausschnitts als Anknüpfungspunkt strafrechtlicher
Verantwortlichkeit ermöglicht, versäumt der Autor, den Begründungszusammenhang von der
freien Handlung bis zur Verantwortungszuweisung zu entwickeln.

Deshalb werden letztendlich in seinem Konzept (wie in allen anderen Ansätzen) die für die
Beurteilung der Freiverantwortlichkeit der Beteiligtenhandlung entscheidenden psychischen
Daten nicht erfasst.

Überdies bemüht sich keiner der Ansätze, die zwei verschiedenen Bewertungsvorgänge konsequent zu unterscheiden. Dabei geht es wie beim Vorsatzdelikt auch im Fahrlässigkeitsbereich, wenn mehrere Personen beteiligt sind, darum, zwischen der Konkretisierung des tatbestandlich umschriebenen und das heißt unerlaubt riskanten Geschehens und der Beurteilung, welcher Beteiligter das Geschehen beherrscht, zu differenzieren. 166

Immerhin kann aber der Theorienlandschaft die Unhaltbarkeit eines extensiven Täterbegriffs im Fahrlässigkeitsbereich entnommen werden. 167

Soweit die herrschende Meinung die Straflosigkeit der fahrlässigen Beteiligung an einer Selbstgefährdung mit dem Verantwortungsprinzip begründet, gibt sie ihr weites Täterverständnis auf. Ihr Begründungsansatz weist über die Selbstgefährdungskonstellationen hinaus. Weite Teile der Lehre schränken dementsprechend die Fahrlässigkeitshaftung generell nach Wertungen des Verantwortungsprinzips ein. Einige entwickeln hierfür Wertungsinstrumente, die an das im Vorsatzbereich das Verantwortungsprinzip konkretisierende Kriterium anknüpfen: die Tatherrschaft. Hier liegen wichtige Vorarbeiten für sachgerechte Differenzierungen im Fahrlässigkeitsbereich.

4.2.2.1.5 Zwischenergebnis

Obwohl der nach realen Einwirkungsverhältnissen nicht differenzierende extensive Täterbegriff die dogmatische Grundlage des herrschenden Fahrlässigkeitsverständnisses bildet, wird die Straflosigkeit der Beteiligung an einer fremden Selbstgefährdung mit Argumentationsfiguren begründet, die dem restriktiven Täterverständnis des Vorsatzbereichs entstammen. 168

Bereits die Begriffsbildungen der herrschenden Meinung entfernen sich vom überkommenen Fahrlässigkeitsverständnis. Statt von fahrlässiger Rechtsgutverletzung oder fahrlässiger Verursachung einer solchen Verletzung wird ganz überwiegend von „Veranlassung, Ermöglichung oder Förderung einer fremden Selbstgefährdung“ gesprochen. Die damit von der Gesamttat (bis zum Erfolg) auf die Gefährdungshandlung verschobene strafrechtliche Akzentuierung ermöglicht zwar eine differenzierte Abschichtung der verschiedenen (sorgfaltswidrigen) Kausalbeiträge nach realen Beherrschungsverhältnissen, weil die das Erfolgsrisiko begründende Handlung wissentlich und willentlich vorgenommen wird. Die besondere Terminologie für diese Konstellationen beeinträchtigt aber, wenn sie auf dem Boden des extensiven Täterbegriffs verwendet wird, die Überschaubarkeit des strafrechtsdogmatischen Begriffssystems. Dadurch werden dogmatische Widersprüche verschleiert. 169

Warum sich der dogmatische Wertungsvorgang nur bei den in Rede stehenden Konstellationen auf die gefährliche Handlung konzentrieren und das riskante Verhalten nicht generell den Anknüpfungspunkt der Fahrlässigkeitsdogmatik bilden soll, wird von der herrschenden Meinung nicht problematisiert.

Das weit verbreitete „a-maiore-ad-minus“-Argument, nach dem die Veranlassung der Selbstgefährdung erst recht straflos sein muss, weil die Selbstverletzung als „Mehr“ ohne strafrechtliche Folgen herbeigeführt werden kann, setzt voraus, was nach der grundsätzlichen Fahrlässigkeitsdogmatik nicht möglich ist – die Unterscheidung von täterschaftlichen und teilnehmenden Beiträgen. Soweit bei der Selbstverletzung das „Opfer“ die Verletzungsfolge will und nach diesem Willen das Geschehen gestaltet, also im rechtlichen Sinne vorsätzlich und mit alleiniger Tatherrschaft handelt, ist der Beitrag des Veranlassenden grundsätzlich kein täterschaftlicher. Für die Strafbarkeit der (akzessorischen!) Teilnahme bedürfte es aber einer rechtswidrigen Haupttat, die in einer Selbstverletzung gerade nicht liegt. Wollte man nun aus 170

dieser Straflosigkeit auf die der Beteiligung an einer Selbstgefährdung schließen, weil hier das verwirklichte Unrecht (noch) geringer „ausfällt“, müsste man die Grenze straffreien Verhaltens adäquat zur (straflosen) Selbstverletzungskonstellation ziehen. Dies bedeutet, dass die Argumentation nur **teilnehmende** Beiträge an fremden Selbstgefährdungen erfassen kann. Dass auch im hier relevanten Fahrlässigkeitsbereich die Teilnahme von der Täterschaft unterscheidbar ist, wird allerdings vom herrschenden extensiven Täterverständnis gerade bestritten. Die geläufige Argumentation des „Erst-Recht-Schlusses“ kann deshalb auf der Grundlage der überkommenen Fahrlässigkeitsdogmatik nicht überzeugen. Da hier Wertungswidersprüche aus der Existenz zweier unterschiedlicher Täterbegriffe aufbrechen, stellt sie vielmehr (ungezogen) die überkommene Fahrlässigkeitsdogmatik in Frage.

An dem extensiven Verständnis scheitern alle auf der herrschenden Fahrlässigkeitsdogmatik basierenden Ansichten, die die Straflosigkeit der Beteiligung an fremder Selbstgefährdung mit Kriterien der vorsätzlichen Beteiligungsdogmatik zu begründen suchen. Soweit die verschiedenen Täterschaftsformen aus § 25 StGB bemüht werden, fehlt es an einem der Normanwendung vorausgehenden dogmatischen Schritt: Täterschaftliches muss von nichttäterschaftlichem bzw. teilnehmendem Verhalten unterschieden werden. Dies soll aber nach der eigenen dogmatischen Prämisse gar nicht möglich sein. Andere Begründungen, die auf die Tatherrschaft des (späteren) Opfers abstellen, setzen sich den gleichen Einwänden aus. Für das extensive Fahrlässigkeitsverständnis gibt es keine an den realen Tatbeherrschungsverhältnissen orientierte Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme. 171

Indem die formal-dogmatischen Argumentationen im wesentlichen auf Wertungszusammenhänge der Beteiligungsdogmatik des Vorsatzbereichs (also des restriktiven Täterbegriffs) zurückgreifen, verwerfen sie der Sache nach für die Gruppe der Selbstgefährdungsfälle den extensiven Täterbegriff der fahrlässigen Delikte. Da überzeugende Begründungen für diese folgenreiche dogmatische Ausnahme vom grundsätzlichen Fahrlässigkeitsverständnis nicht gegeben werden, stellt die Haftungseinschränkung dieser Konstellation letztlich die gesamte Fahrlässigkeitsdogmatik, soweit sie die Tatbeteiligung mehrerer Personen betrifft, in Frage. 172

Die materiellen Begründungen der Haftungseinschränkungen bei Selbstgefährdungen stellen auf das Verantwortungsprinzip bzw. die diesem zugrunde liegende Autonomie des Einzelnen ab. Danach bestimmt sich die rechtliche Verantwortlichkeit des Menschen nach seiner Freiheit, die kausal festgelegte Welt seinem Willen entsprechend zu gestalten. Aus der Freiheit des Einzelnen folgen auch im Verhältnis zum (freien) anderen die Verantwortungsgrenzen. Grundsätzlich ist jeder nur für eigenes Verhalten, nicht aber auch das (freie!) anderer Menschen verantwortlich. Deshalb kann, wer eine fremde Selbstgefährdung veranlasst, ermöglicht oder fördert, auch nicht strafbar sein. 173

Dieser Begründungsgang überzeugt zwar. Die danach aufgezeigten Verantwortungsschranken müssen aber grundsätzlich für das Verhältnis mehrerer an einer Rechtsgutverletzung beteiligter Personen gelten. Einzelne Versuche, die Argumentation auf die Selbstgefährdungskonstellationen zu beschränken, müssen deshalb scheitern. 174

In jüngerer Zeit wächst dementsprechend die Zahl derjenigen, die die generelle Geltung des Verantwortungsprinzips (auch) im Fahrlässigkeitsbereich anerkennen.

Einige dieser Ansichten konkretisieren das Verantwortungsprinzip weiter, indem sie ganz allgemein in der Geschehensherrschaft die zentrale Verwirklichungsform menschlicher Freiheit und spiegelbildlich die Grenze täterschaftlicher Verantwortlichkeit ausmachen. Die Kenntnis von Kausalgesetzen befähigt den Einzelnen, die Wirklichkeit nach seinem Willen zu gestalten, das heißt, ein kausales Geschehen zu beherrschen. Für ein Geschehen, welches der 175

Einzelne beherrscht, muss er deshalb auch verantwortlich sein. Die Vorsatzdogmatik konkretisiert diese Zusammenhänge im Täterschaftskonstituierenden Tatherrschaftskriterium. Im Fahrlässigkeitsbereich fehlt ein eigenständiger dogmatischer Standort. Die ganz überwiegende Meinungslandschaft erkennt in den Haftungsbeschränkungen aus dem Verantwortungsprinzip Zurechnungskriterien. Nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen dogmatischen Verortung werden von einigen Ansichten unterschiedliche Täterbegriffe postuliert, obwohl sie die täterschaftliche Haftung beider Deliktsbereiche der Sache nach durch das Verantwortungsprinzip begrenzen. Selbst neuere Konzepte, die im Fahrlässigkeitsbereich ein adäquates Täterschaftskriterium etablieren wollen („Beherrschbarkeit“ oder „Steuerbarkeit“ bzw. „Zentralgestalt“ des Geschehens, „überlegene Vermeidemacht“), verorten es teilweise in der objektiven Zurechnung. Hier wird aber bereits auch bei den fahrlässigen Delikten ein restriktiver Täterbegriff anerkannt.

Die Begründungslinien von der individuellen Autonomie bis zum jeweiligen Täterschaftskriterium sind jedoch auch hier nicht stringent geknüpft. Wenn in menschlicher Freiheit der Grund seiner Verantwortlichkeit liegt, muss auch für die fahrlässigkeitsrechtliche Verantwortung das Segment aus dem Gesamtgeschehen seziert werden, das der Täter bewusst(!) beherrscht hat. Es muss zugleich ein Verhalten darstellen, welches im Hinblick auf den später eingetretenen Erfolg ein unerlaubtes Risiko begründet. Wie im Vorsatzbereich können danach auch bei fahrlässigen Delikten zwei Wertungsstufen unterschieden werden. Zum einen geht es um die Beschreibung eines im Hinblick auf den späteren Erfolg unerlaubt riskanten also tatbestandsmäßigen Geschehens. Zum anderen muss nach den Beherrschungsverhältnissen entschieden werden, welcher Beteiligte die (täterschaftliche) Verantwortung für das riskante Geschehen trägt. Ein neueres wissenschaftliches Konzept versucht diese Unterscheidung anschaulich zu machen, indem es empfiehlt, sich die fahrlässigen Delikte als Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination vorzustellen. Eine konsequente dogmatische Umsetzung lässt dieser Ansatz allerdings auch vermissen. 176

Das Verantwortungsprinzip bildet für die Lehre demnach den materiellen Grund der Straflo- 177
sigkeit einer Veranlassung, Ermöglichung oder Förderung fremder Selbstgefährdungen. Da es sich aber nicht auf die in Frage stehende Konstellation begrenzen lässt, bilden die wissenschaftlichen Erörterungen im Rahmen der Selbstgefährdungsfälle gleichsam (nur) den „dogmatischen Impuls“, das überkommene extensive Fahrlässigkeitsverständnis grundsätzlich in Frage zu stellen. Für die Selbstgefährdungskonstellationen vertritt die ganz herrschende Meinung der Sache nach bereits einen restriktiven Täterbegriff. Eine erstarkende Meinungsgruppe postuliert diesen gar für den gesamten Fahrlässigkeitsbereich. Trotzdem mangelt es bisher an einer konsequenten dogmatischen Konzeption, die auf (der einheitlichen strafrechtlichen) Grundlage des Verantwortungsprinzips den Täterbegriff der Fahrlässigkeitsdelikte an den im Vorsatzbereich heranzuführt. Auch die Widersprüche der formalen Argumentationen lassen sich nur durch einen einheitlichen Täterbegriff ausräumen. Ein Fahrlässigkeitskonzept, das adäquat zur Vorsatzdogmatik die täterschaftliche Verantwortlichkeit nach den realen Beherrschungsverhältnissen differenziert, dürfte „müheles“ auch die Konstellation der Beteiligung an einer Selbstgefährdung befriedigend bewältigen.

4.2.2.2 Der Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr

Das verbal nach wie vor favorisierte extensive Fahrlässigkeitsverständnis provoziert aber 178 nicht allein im Rahmen der sogenannten Selbst- und Fremdgefährdungskonstellationen solch erhebliche Wertungswidersprüche, dass zu deren Bewältigung, Rechtsprechung und Lehre dogmatische Ausnahmen begründen müssen. Im Rahmen der Rechtsprechungsübersicht²⁵³ wurden bereits Friktionen im Bereich des Straßenverkehrs herausgestellt, die die Rechtsprechung mit der dogmatischen Figur des Vertrauensgrundsatzes in den Griff zu bekommen sucht. Da der Vertrauensgrundsatz den Kreis der Fahrlässigkeitstäter deutlich über den Bereich der Vorhersehbarkeit einschränkt, begrenzt er tatsächlich den überkommenen extensiven Täterbegriff der Fahrlässigkeitsdelikte.²⁵⁴

Der Straßenverkehr bildet deshalb den dogmatischen Ausgangspunkt und die wichtigste Do- 179 männe²⁵⁵ des Vertrauensgrundsatzes, weil die Verkehrsteilnehmer von vornherein sich und/oder andere erhöhten Gefahren aussetzen. Dadurch ist im Falle der Schädigung eines Beteiligten mit dem Maßstab der Vorhersehbarkeit allein wenig gewonnen. Wenn nämlich Verhalten im Hinblick auf mögliche Verletzungen gefährlich ist, sind solche Verletzungen selbstverständlich vorhersehbar, und zwar meist für jeden Verkehrsteilnehmer.²⁵⁶ Deshalb müssten nach dem überkommenen Fahrlässigkeitsverständnis grundsätzlich alle am Unfallgeschehen Beteiligten für die Unfallfolgen strafrechtlich verantwortlich sein.

Eine derartige Haftung würde aber nicht nur sozialen Wertungen eklatant widersprechen. Sie 180 führte auch das Verhaltensnormsystem des Straßenverkehrs ad absurdum.

Wenn nicht einmal die Einhaltung der konkretisierten Verhaltensregeln den Verkehrsteilnehmer grundsätzlich davor bewahrt, in Unglücksfällen²⁵⁷ mit den Sanktionen desjenigen Rechtsgebietes belegt zu werden, das als ultima ratio institutionalisierter Reaktionen in unserem Rechtssystem existiert, so fragt sich allerdings, weshalb die Straßenverkehrsregeln überhaupt Beachtung finden sollten.

Die sorgfaltskonkretisierende Funktion der StVO wird im Fahrlässigkeitsbereich des Strafrechts deshalb dadurch gesichert, dass sich derjenige, der sich sorgfaltsgemäß verhält auch grundsätzlich auf sorgfältiges Handeln anderer verlassen darf. Etwas anderes soll nur gelten, soweit besondere Gründe im Einzelfall gegen dieses Vertrauen sprechen.²⁵⁸

²⁵³ Vgl. Abschnitt 4.2.1.

²⁵⁴ *Kuhlen, Produkthaftung*, S. 128 hält den Vertrauensgrundsatz gar für den ergiebigsten, inhaltlich plausibelsten und zudem am weitesten konsentierten dogmatischen Ansatzpunkt zur Restriktion des Sorgfaltsmaßstabes im Hinblick auf ein Fehlverhalten anderer.

²⁵⁵ So *Brinkmann, Vertrauensgrundsatz*, S. 110; *Kuhlen, Produkthaftung*, S. 129.

²⁵⁶ Dass sich die Kriterien der „Gefahrprognose“ und der „Vorhersehbarkeit“ decken, weil beide auf ein allgemein-menschliches Wahrscheinlichkeitsurteil im Hinblick auf ein bestimmtes Geschehen gerichtet sind, darauf wurde schon an anderen Stellen hingewiesen. Vgl. nur die Ausführungen unter **2, Rdn. 107ff.**; **3, Rdn. 59**.

²⁵⁷ „Unglücksfall“ meint hier alltagsprachlich ein für die Betroffenen schlimmes, tragisches Geschehen unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortungsfrage. Wenn auch eine juristische Wertung aus der Perspektive des für das Geschehen strafrechtlich Verantwortlichen diese Bezeichnung im Einzelfall ausschließen würde (vgl. zum Begriff im Zusammenhang mit § 323c StGB *Wessels/Hettinger, BT 1, Rdn. 60ff., 1044*), trägt doch das unerwünscht-überraschende Moment beinahe jedes Verkehrsunfalles die alltagsprachliche Konnotation.

²⁵⁸ Über diesen Inhalt des Vertrauensgrundsatzes besteht weitgehende Einigkeit. Vgl. etwa *Baumann, AT*, § 22, Rdn. 44; *Beulke, AT*, Rdn. 671; *Brinkmann, Vertrauensgrundsatz*, S. 112; *Cramer/Sternberg-Lieben in Schönlke/Schröder*, § 15, Rdn. 211; *Ebert, AT*, S. 166; *Frisch, Verhalten*, S. 189; *Gropp, AT*, § 12, Rdn. 37; *Grohmann, DAR 1997*, 252; *Haft, AT*, S. 163f.; *Hruschka, AT*, S. 329; *Jakobs, AT*, 7.Rdn. 51; *Kühl, AT*, § 17, Rdn. 36; *Kuhlen, Produkthaftung*, S. 128; *Kühl in Lackner, StGB*, § 15, Rdn. 39; *Martin, DAR 1953*, 164; *Maurach, AT 2*, §

4.2.2.2.1 Der dogmengeschichtliche Ursprung des Grundsatzes und der Begriff des Vertrauens

Die dogmatische Entwicklung dieses sogenannten Vertrauensgrundsatzes geht mit der zunehmenden Verbreitung des Kraftverkehrs einher. Parallel zu der Neubewertung strafrechtlicher Fahrlässigkeitshaftung im Straßenverkehr durch die höchstrichterliche Rechtsprechung²⁵⁹ des Reichsgerichts in den 30er Jahren finden sich in der Lehre Konzeptionen, die sich um die dogmatische Begründung solcher Haftungseinschränkungen bemühen. 181

Der Begriff des Vertrauensgrundsatzes geht auf einen solchen Vertreter, *Hermann Gülde*, zurück. *Gülde*'s Bemühen konzentriert sich allerdings wesentlich auf eine aus nationalsozialistischer Rechtsideologie abgeleitete Begründung.²⁶⁰ Wenn auch die in jener Weise indoktrinierte Argumentation und Rhetorik heute (und im eigenen Begründungszusammenhang) keiner näheren Auseinandersetzung bedürfen, bleiben *Gülde*'s Ausführungen doch als „Wiege“ des nach wie vor in der Fahrlässigkeitsdogmatik fest verankerten Begriffs beachtlich. 182

Schon am Ausgangspunkt seiner Abhandlung führt *Gülde* den Begriff des Vertrauens ein. Die Grundlage der Volksgemeinschaft müsse das Vertrauen sein ... Die Rechtsordnung der Volksgemeinschaft verlöre ... ihren Sinn, wenn sie nicht von dem Vertrauen darauf durchdrungen wäre, dass alle Volksgenossen getreulich ihren Rechtspflichten nachleben. Wollte man (dagegen) eine Rechtsordnung auf (menschliche) Schwächen und Unvollkommenheiten abstimmen und statt auf das Vertrauen in die Pflichterfüllung auf allgemeines Misstrauen in die Achtung vor dem Recht gründen, so brächte das unermesslichen Schaden. Es schwände jede Rechtssicherheit, und die Rechtsordnung als Maßstab für das Verhalten aller Volksgenossen verlöre ihren Wert.²⁶¹ 183

An anderer Stelle entfaltet *Gülde* die rechtlichen Konsequenzen des eingeforderten Vertrauens: Pflichtwidrigkeiten, Schwächen und Unvollkommenheiten verdienen deshalb keine sentimentale Schonung, sondern seien im Interesse des Gesamtwohls mit Nachdruck zu bekämpfen ... Auf das Straßenverkehrsrecht angewendet hieße das: entschiedener Kampf den Verkehrswidrigkeiten und Schluss mit jeder schwächlichen Nachsicht gegenüber den Verkehrssündern! ... (Damit) wäre es unvereinbar, wollte man von den Verkehrsteilnehmern, welche ihre Rechtspflichten gehörig erfüllen, verlangen, sich regelmäßig und grundsätzlich darauf einzustellen, dass die anderen das oft nicht tun. Die Verkehrswidrigkeit verdiene eine solche Rücksicht nicht. Der Verkehrssünder sei in diesem Umfang nicht schützenswert ... Hieraus folge zwingend, ... dass der Verkehrsteilnehmer darauf vertrauen darf, dass auch die anderen Verkehrsteilnehmer ihre Pflichten erfüllen.²⁶² 184

43, Rdn. 70; Roxin, AT, § 24, Rdn. 21; Samson in SK I (5. Aufl.), Anh. zu § 16, Rdn. 21; Schumann, Handlungsunrecht, S. 7; Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 15, Rdn. 65; Zielinski in AK-StGB, §§ 15, 16, Rdn. 103.

²⁵⁹ In den 30er Jahren kehrte sich das Reichsgericht von dem bis dahin vertretenen „Misstrauensgrundsatz“ vorsichtig ab. Vgl. dazu die Darstellung unter 4.2.1.2.

²⁶⁰ Vgl. dazu nur folgende Beiträge: *Gülde*, JW 1935, 1464ff.; *ders.*, JW 1936, 423ff.; *ders.*, JW 1938, 2785ff.

²⁶¹ *Gülde*, JW 1938, 2785. Dieses Argument weist auf einen grundsätzlichen Aspekt normativer Verhaltenssteuerung hin, der allerdings tatsächlich gerade im Zusammenhang mit dem Vertrauensgrundsatz besonders plausibel ist. Deshalb wird auf diese Zusammenhänge zurecht immer wieder abgestellt, vgl. nur die Ausführungen und Nachweise unter 4, Rdn. 226ff.

Bereits im Rahmen der menschlichen Handlungsanalyse zur Ermittlung der notwendig empirischen Grenzen von Verhaltensnormen wurde die Normfunktion, Erwartungssicherheiten zu vermitteln, herausgearbeitet. Vgl. die Ausführungen unter 2, Rdn. 114ff.

²⁶² *Gülde*, JW 1938, 2785

Auf der Grundlage des Vertrauensbegriffs und seiner positiven Konnotation richtet *Gülde* so eine „rechtliche Kampfansage“ gegen Verkehrssünder. Zu den Adressaten gehören damit auch unfallgeschädigte Fußgänger, die das Unfallgeschehen durch eigenes Fehlverhalten mitverursacht haben. Gerade mit Blick auf diese „schwache“ Klientel sah sich *Gülde* schon heftiger Widersprüche zeitgenössischer Kollegen ausgesetzt.²⁶³ Dass der Begriff des Vertrauens zu Missverständnissen oder zumindest gegenstandsfernen Assoziationen verleitet, ist darüber hinaus auch in späteren Kritiken eindrucksvoll dargetan worden.²⁶⁴ 185

Vor dem ideologischen Hintergrund seiner Schöpfung wird der euphemistische Charakter eines Begriffs deutlich, der eine sorgfaltslimitierende²⁶⁵ dogmatische Kategorie beschreibt. Trotzdem soll hier am Terminus des Vertrauensgrundsatzes festgehalten werden. Freilich nicht im Sinne eines psychischen Datums. Vielmehr wird der Vertrauensgrundsatz hier als eine normativ begründete Erwartung verstanden.²⁶⁶ Der Einzelne darf danach (von Rechts wegen) grundsätzlich von regelgerechtem Verhalten anderer ausgehen. In dieser normativen, von psychischen Vertrauensverhältnissen unabhängigen Konzeption ist der Vertrauensgrundsatz weitestgehend anerkannt. 186

4.2.2.2 Die Begründungen des Vertrauensgrundsatzes im Überblick

Wenn auch über die Geltung des Vertrauensgrundsatzes im Straßenverkehr und seinen Inhalt weitgehende Einigkeit in Rechtsprechung und Lehre herrscht, ist die dogmatische Begründung dieser wichtigen Haftungsausnahme doch stark umstritten. Vier wesentliche Begründungslinien lassen sich insbesondere in der Lehre ausmachen. 187

Eine herrschende Meinungsgruppe leitet den Vertrauensgrundsatz aus einer Interessenabwägung ab, die im Wesentlichen von praktischen Bedürfnissen des modernen Soziallebens dominiert wird. Die Begrenzung der Sorgfaltspflicht soll danach unerlässlich sein, um die Flüssigkeit des sozial nützlichen Straßenverkehrs zu erhalten.²⁶⁷ Nach diesem Verständnis handelt es sich bei dem über die Grenzen des extensiven Täterbegriffs ausgedehnten Handlungsspielraum des Einzelnen um einen Unterfall des erlaubten Risikos.²⁶⁸ 188

²⁶³ Vgl. die Nachweise bei *Kirschbaum, Vertrauensschutz*, S. 27ff.

²⁶⁴ Vgl. nur die Ausführungen von *Loré, Aspekte*, S. 8ff., 21f. und *Clauß, JR 1964*, 207ff zur Mehrdeutigkeit und Missverständlichkeit des Vertrauensbegriffs. Gerade wieder im Hinblick auf „technisch weniger gut gerüstete“ Verkehrsteilnehmer warnt *Clauß, JR 1964*, 207: „Die Rechtsprechung sollte das Wort Vertrauen dort vermeiden, wo es den Fußgänger dazu verführen könnte, in sein Unglück zu laufen.“

Siehe auch *Frisch, Verhalten*, S. 191: „... psychologisierende Umschreibung ...“ und *Barthelmess, NZV 1998*, 359.

²⁶⁵ Vgl. nur die lakonische Anmerkung bei *Grohmann, DAR 1997*, 252: „Je weniger Vertrauen um so mehr Sorgfalt“

²⁶⁶ Dieses Verständnis entspricht den aus der menschlichen Handlungsanalyse gewonnenen Einsichten in die allgemeine Funktion von Normen. Vgl. dazu unter **2, Rdn. 114ff.**

Siehe zum normativen Charakter des „garantierten Vertrauens“ auch *Frisch, Verhalten*, S. 191; *Jakobs, AT*, 7. Rdn. 51; *Kirschbaum, Vertrauensschutz*, S. 124; *Lenckner, FS Engisch*, S. 499; *Puppe, JURA 1998*, 22; *Schumann, Handlungsunrecht*, S. 16.

²⁶⁷ So und ähnlich: *Böhmer, JR 1967*, 291; *Gropp, AT*, § 12, Rdn. 36; *Kühl, AT*, § 17, Rdn. 37; *Krümpelmann, FS Lackner*, S. 298f.; *Martin, DAR 1953*, 164; *Schröder in LK*, § 16, Rdn. 170.

²⁶⁸ Als erlaubtes Risiko charakterisieren den Vertrauensgrundsatz ausdrücklich *Kirschbaum, Vertrauensgrundsatz*, S. 211; *Krümpelmann, FS Lackner*, S. 298f.; *Roxin, AT*, § 24, Rdn. 21; *Samson in SK (5. Aufl.)*, Anh. zu § 16, Rdn. 21.

Die von solchen Vertretern ihrem Konzept zugrunde gelegte und auch vorliegend eingangs 189 postulierte Überzeugung, dass die Vorhersehbarkeit im riskanten sozialen Feld des Straßenverkehrs allein keinen tauglichen Maßstab zur Bestimmung einer Sorgfaltspflichtverletzung bildet, wird von einer kleinen Meinungsgruppe nicht geteilt. Ihre Anhänger akzeptieren zwar ebenfalls den Vertrauensgrundsatz, begründen ihn aber im Rahmen des überkommenen Sorgfaltskriteriums „Vorhersehbarkeit“ als Erfahrungsregel.²⁶⁹

Eine starke Meinungsgruppe versteht, wie der Ansatz vom erlaubten Risiko, den Vertrauens- 190 grundsatz als Ausnahme vom weiten Fahrlässigkeitsmaßstab der Vorhersehbarkeit. Im Gegensatz zu jenem betont diese Meinungsgruppe aber weniger die empirischen Zusammenhänge rechtlich akzeptierter Folgenwahrscheinlichkeiten. Vielmehr ist hier der entscheidende Gesichtspunkt, dass die kausalen Beiträge **mehrerer Personen** den strafrechtlich relevanten Erfolg hervorgebracht haben. Da nach einer normativen Prämisse der einzelne Rechtsadressat als autonomes Wesen grundsätzlich für seine (freien) Handlungen die Verantwortung trägt, scheidet die Haftung für das Fehlverhalten fremder Personen grundsätzlich aus.²⁷⁰ Der Vertrauensgrundsatz stellt sich aus dieser personenkonzentrierten Perspektive als Ausfluss aus dem Verantwortlichkeitsgrundsatz dar.²⁷¹

Schließlich kann in der Meinungslandschaft noch eine Ansicht ausgemacht werden, die auf 191 der Grundlage von Billigkeitserwägungen argumentiert. Sie versteht den Vertrauensgrundsatz als Prämie für den sorgfältigen Verkehrsteilnehmer.²⁷² Da diese Ansicht aber nicht auf der dogmatischen Begründungsebene ansetzt, die im Ergebnis vom Vertrauensgrundsatz wesentlich berührt ist – der Fahrlässigkeitsdogmatik, kommt ihrer Argumentation eher bei der Bestimmung der Schranken des Grundsatzes eine größere Bedeutung zu.

Diese vier Ansätze konkurrieren entsprechend der mehrschichtigen Problemlage freilich nicht 192 nur als jeweils kompromisslose Lehren, sondern viele Autoren harmonisieren vielmehr verschiedene Begründungen in gemischten Theorien. Neben der Erörterung der unterschiedlichen Ansätze wird hier zu prüfen sein, ob eine derartige Kategorisierung überhaupt sachlich gerechtfertigt ist, oder ob nicht vielmehr die Begriffe des einen Ansatzes teilweise solche eines anderen enthalten.

4.2.2.2.3 Vertrauen als „Prämie“

Wie bereits angedeutet argumentiert die zuletzt genannte Ansicht, die sogenannte Prämien- 193 theorie, nicht im dogmatisch interessierenden Begründungszusammenhang. Die Begründung des Vertrauensgrundsatzes müsste auf der Basis des überkommenen Fahrlässigkeitsverständnisses plausibel machen, warum sich der Verkehrsteilnehmer grundsätzlich nicht auf Regelverstöße anderer einzurichten braucht, obwohl diese objektiv vorhersehbar sind. Darauf aber gehen die einzelnen Autoren nicht ein. *Krumme* versteht den Vertrauensgrundsatz als Prämie für eigenes Wohlverhalten.²⁷³ *Kirschbaum* argumentiert ganz ähnlich: „Nur wer sich ver-

²⁶⁹ So etwa *Brinkmann, Vertrauensgrundsatz*, s. 151; *Martin, DAR* 1953, 166; *Schröder in LK*, § 16, Rdn. 169f.

²⁷⁰ Vgl. nur *Cramer in Schönke/Schröder* (25. Aufl.), § 15, Rdn. 148f.; *Frisch, Verhalten*, S. 191; *Köhler, AT*, S. 194; *Kühl, AT*, § 17, Rdn. 38; *Schumann, Handlungsunrecht*, S. 11f.; *Stratenwerth, AT* (3. Aufl.), Rdn. 1155. Heute meldet *Stratenwerth, AT* (4. Aufl.), § 15, Rdn. 67 allerdings Zweifel an der prinzipiellen und allgemeinen Geltung dieser Ableitung an.

²⁷¹ In dieser Wendung *Zielinski in AK-StGB*, §§ 15, 16, Rdn. 104.

²⁷² Vgl. nur *Kirschbaum, Vertrauensschutz*, S. 122; *Krumme, ZVerKS* 1961, 1; *Schroeder in LK*, § 16, Rdn. 168.

²⁷³ *Krumme, ZVerKS* 1961, 2

kehrsmäßig verhält, darf dies auch von anderen erwarten. Verkehrsgemäßes Verhalten ist eine Art Vorleistung, die man erbringen muss, um sich den Vertrauensschutz zu verdienen. Wer alles tut, um die ... Anforderungen zu erfüllen, der soll von seinen ihm durch die StVO eingeräumten Rechten auch Gebrauch machen dürfen, ohne jederzeit mit Verkehrswidrigkeiten anderer rechnen zu müssen.²⁷⁴

Eine sogenannte Prämie für eigenes Wohlverhalten kann nur dann überzeugen, wenn das Wohlverhalten außer Frage steht. Gerade um die Frage, ob sich der Betreffende im strafrechtlichen Sinne „wohl verhalten“ hat, geht es aber beim Vertrauensgrundsatz.²⁷⁵ Deshalb setzt die Argumentation der Prämientheorie voraus, was gerade begründet werden soll. Sie sitzt hier einem Zirkelschluss auf, weil die entscheidende Frage nicht berührt, geschweige denn geklärt ist: Wie ist der Fahrlässigkeitsmaßstab bei kausalen Beiträgen mehrerer Personen im Straßenverkehr zu bestimmen? 194

Anders ausgedrückt: Soll der Vertrauensgrundsatz für das Verhalten im Straßenverkehr begründet werden, ist plausibel zu machen, warum im Grundsatz die Beachtung der in der StVO konkretisierenden Verhaltensanweisungen auch den Anforderungen der §§ 229, 222 StGB genügt. Da die Nichteinhaltung der Verkehrsregeln eine allgemeine Erfahrung ist, müsste sich jeder Verkehrsteilnehmer nach dem Vorhersehbarkeitskriterium des überkommenen Fahrlässigkeitsmaßstabes auch darauf einstellen. Im Lichte dieser lediglich genauer formulierten Problemstellung argumentiert die Prämientheorie offenkundig zirkulär: Der Fahrlässigkeitsmaßstab der §§ 229, 222 StGB bestimmt sich für den einzelnen Verkehrsteilnehmer grundsätzlich nach den konkretisierten Verhaltensanweisungen des Straßenverkehrsrechts, weil (und wenn) dieser Verkehrsteilnehmer jene Verhaltensanweisungen einhält. 195

Gerade in *Kirschbaums* Argumentation ist erkennbar, dass die Prämientheorie den Vertrauensgrundsatz nicht begründet, sondern bereits voraussetzt. Indem hier formuliert wird, der Verkehrsteilnehmer müsse sich den Vertrauensschutz durch eine Vorleistung verdienen, wird die Existenz und Begründbarkeit dieser Haftungseinschränkung vorausgesetzt und allein über seine Anwendbarkeit diskutiert. 196

Die Prämientheorie gibt nach alledem keine akzeptable Begründung für den durch den Vertrauensgrundsatz eingeschränkten Haftungsmaßstab der Fahrlässigkeitsdelikte. Dass den in der Prämientheorie konkretisierten Gerechtigkeitserwägungen²⁷⁶ bei der näheren Bestimmung der Grenzen des Grundsatzes Bedeutung zukommt, ist damit nicht bestritten. Solche genaueren Auseinandersetzungen mit dem Vertrauensgrundsatz sind allerdings in dem vorliegenden Zusammenhang nicht nötig. 197

²⁷⁴ *Kirschbaum, Vertrauensschutz, S. 122*

²⁷⁵ Der undogmatische Begriff des Wohlverhaltens täuscht freilich über diesen Umstand hinweg.

²⁷⁶ Da die Prämientheorie aus dem Vergleich der Verhaltensweisen mehrerer an einem Unfallgeschehen beteiligter Personen die strafrechtliche Bewertung leistet, stellt sie der Sache nach auf Gerechtigkeitserwägungen ab. Ausdrücklich bezieht sich in diesem Zusammenhang *Martin, DAR 1953, 165* auf die „Idee der Gerechtigkeit“.

4.2.2.2.4 Vertrauen als Vorhersehbarkeitsurteil

Im Gegensatz zu der Prämientheorie, die auf die Haftungsmodifikation durch den Vertrauensgrundsatz nicht einmal aufmerksam wird, glaubt eine andere Ansicht, die Ergebnisse des Grundsatzes im Rahmen der überkommenen Dogmatik begründen zu können. Danach soll nicht das bloße Vorhandensein einer Verkehrsvorschrift das Vertrauen auf ihre Befolgung rechtfertigen. Ein solches Vertrauen könne vielmehr seine Grundlage nur in den wirklichen Verkehrsverhältnissen haben.²⁷⁷ Hier aber komme es für die Voraussehbarkeit nicht allein darauf an, was ganz allgemein betrachtet nach der Lebenserfahrung möglich ist, sondern darauf, ob der im Einzelfall wirklich eingetretene Ablauf der Geschehnisse sich im Rahmen der dem Kraftfahrer bekannten Erfahrungen des täglichen Lebens hielt. Bestimme man also die Voraussehbarkeit nicht nur abstrakt, sondern unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Verkehrslage, so schließe die Tatsache, dass eine Verkehrsregel nicht immer beachtet wird, nicht aus, dass ihre Übertretung außerhalb der Lebenserfahrung liegt.²⁷⁸

Zum einen verharmlost bereits die sprachliche Umschreibung der Häufigkeit von Verkehrsverstößen die Realität ungebührlich. Bei jährlich mehr als 2 Millionen **registrierter** Verkehrsordnungswidrigkeiten kann keine Rede davon sein, dass Verkehrsregeln nur „nicht immer“ beachtet werden.²⁷⁹ Regelverstöße im Straßenverkehr sind keine Einzelfälle, sondern ein weit verbreitetes, sich in der Delinquentenstruktur ubiquitär verteilendes Phänomen.²⁸⁰

Zum anderen drängen sich bei der Forderung nach Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Verkehrslage Zweifel auf. Jedenfalls soweit hier in der Abgrenzung zu einer abstrakten Beurteilung der Schlüssel zur Integration des Vertrauensgrundsatzes in den Maßstab der Vorhersehbarkeit postuliert wird.

Die objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges bestimmt sich nach ganz herrschender Meinung immer aus der Perspektive des Täters. Objektiv voraussehbar ist, was ein umsichtig handelnder Mensch im Verkehrskreis des Täters **unter den jeweils gegebenen Umständen** aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung in Rechnung stellen würde.²⁸¹ Unabhängig von der stark umstrittenen Frage,²⁸² ob die (fingierte) Maßstabsfigur mit den Fähigkeiten eines durchschnittlichen, eines den Eigenarten des jeweiligen Täter weitestgehend entsprechenden oder, wie die hier zitierte herrschende Ansicht meint, eines dem Verkehrskreis des Täters entstammenden umsichtig handelnden Menschen zu denken ist, kann das Erfahrungskriterium der Vorhersehbarkeit nur aus allgemeinen Beobachtungen gewonnen werden. Erfahrungsregeln beschreiben ja gerade die aus einer Vielzahl von erlebten Beispielen gefolgerten Sach- und Handlungszusammenhänge. Deshalb ist die Vorhersehbarkeit nicht beliebig individualisierbar, sondern bleibt auf einen allgemeinen Maßstab bezogen. Mithin kann auch eine an „den Besonderheiten der jeweiligen Verkehrslage“ bestimmte Vorhersehbarkeit keine von jener

²⁷⁷ So Martin, *DAR* 1953, 166.

²⁷⁸ Martin, *DAR* 1953, 166

²⁷⁹ Vgl. Kaiser, *Kriminologie*, § 77, Rdn. 8. Dabei handelt es sich hier lediglich um registrierte Verstöße. Aufgrund der mangelnden Anzeigerstattung bei folgenlosen Verstößen ist die Dunkelziffer weitaus höher einzuschätzen. Dies entspricht im übrigen den Erfahrungen jedes Verkehrsteilnehmers. Unter den Bedingungen einer intensiveren Verfolgungspraxis (bis zur Einführung des OWiG 1968) wurde jedes Jahr durchschnittlich jeder zweite Kraftfahrer wegen Verkehrsdelinquenz einmal mit Strafe belegt oder gebührenpflichtig verwarnet, vgl. Kaiser, *Kriminologie*, § 77, Rdn. 9.

²⁸⁰ Vgl. die zusammenfassende Darstellung mit weiteren zahlreichen Nachweisen bei Kölbl, *Rücksichtslosigkeit*, S. 105ff.

²⁸¹ Vgl. nur Beulke, *AT*, Rdn. 667a; Ebert, *AT*, S. 166f.; Jescheck, *AT*, S. 577ff.; Kühl in Lackner, *StGB*, § 15, Rdn. 36f.; Roxin, *AT*, § 24, Rdn. 32, Fischer in Tröndle, *StGB*, § 222, Rdn. 15.

²⁸² Vgl. zu diesem Streit die näheren Ausführungen unter **5, Rdn. 60ff.**

empirisch gesicherten Erkenntnis abweichenden Ergebnisse liefern, dass Verkehrsverstöße weit verbreitet sind.

Daran vermag auch der individualisierte Erfahrungshorizont nichts zu ändern. Die zitierte 201 Ansicht, die dies behauptet, möchte damit ja gerade die **allgemeine** Geltung des Vertrauensgrundsatzes behaupten. Wenn aber der individuelle Erfahrungshorizont jedes Täters nicht die allgemeine Beobachtung verbreiteter Regelverstöße enthalten sollte, ließe sich mit der selben Berechtigung daran zweifeln, dass die (umgekehrten) individuellen Erfahrungen, Verkehrsvorschriften werden ganz überwiegend beachtet, einer Verallgemeinerung zugänglich sind. Die ubiquitäre Verteilung der Delinquentenstruktur spricht aber vielmehr dafür, dass sich die allgemeine Beobachtung häufiger Regelverletzungen auch in der Mehrzahl individueller Erfahrungen widerspiegelt.²⁸³

Damit vermag also die Individualisierung des Erfahrungshorizontes ebenso wenig den Ver- 202 trauensgrundsatz in den Vorhersehbarkeitsmaßstab zu integrieren, wie eine an den Besonderheiten der jeweiligen Verkehrslage orientierte Wertung.

Ein anderer Vertreter der in Rede stehenden Kategorisierung erkennt die Konsequenzen seiner 203 Konzeption an. *Brinkmann* versteht den Vertrauensgrundsatz als Erfahrungsregel und muss wegen der Veränderlichkeit des Erfahrungswissens und seines Gegenstandes deshalb bekennen, „dass es einen allgemeinen Vertrauensgrundsatz nicht gibt und in jedem Einzelfall erneut geprüft werden muss, ob einem anderen vertraut werden durfte“²⁸⁴. Freilich stellt sich dann die Frage, ob es *Brinkmann* überhaupt um die Begründung des im Vertrauensgrundsatz verorteten Wertungsgegenstandes geht. An anderer Stelle wird allerdings deutlich, dass er die in der Rechtsprechung akzeptierten und auch in der Lehre allgemein anerkannten Wertungsergebnisse des Vertrauensgrundsatzes seinem Verständnis zu Grunde legt.

So führt *Brinkmann* aus: „Nun liegt ... die Situation vor, dass der Vertrauensgrundsatz fak- 204 tisch Anwendung findet. Verfehlt wäre es, aus seinem bloßen Vorhandensein eine normative Kraft des Faktischen abzuleiten. Eine schlüssige Begründung findet der Vertrauensgrundsatz vielmehr erst dann, wenn man ... davon ausgeht, dass es sich um eine schlichte Erfahrungsregel handelt. So basiert der Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr allein darauf, dass sich der Autofahrer in der Bundesrepublik Deutschland weitaus disziplinierter verhält als sein Pendant in vielen anderen Ländern ...“²⁸⁵

Mit seinen weiterführenden Betrachtungen zum Zusammenspiel von risikoerhöhenden und -vermindernden Erfahrungsregeln im Straßenverkehr und dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Möglichkeit fremder Vorfahrtsverstöße kein Gefahrurteil gefällt werden kann, lässt sich *Brinkmann* dann aber doch zu einer **allgemeinen**, dem **Vertrauensgrundsatz** inhaltlich entsprechenden Erfahrungsregel „hinreißen“.²⁸⁶ Auch wenn sich der Anspruch auf Allgemeinheit dieser Begründung kaum mit seinem eingangs zitierten Verständnis vereinbaren lässt, ist eine Auseinandersetzung mit seinem rein empirischen Ansatz sinnvoll. Nicht zuletzt deshalb, weil

²⁸³ Deshalb begründen auch die Verfechter einer individualisierten Maßstabsfigur kaum den Vertrauensgrundsatz mit dem Vorhersehbarkeitskriterium. Vgl. dazu *Freund, AT, § 5, Rdn. 22ff.*; *Gropp, AT, § 12, Rdn. 82f., 36*; *Jakobs, AT, 9.Rdn. 9, 7.Rdn. 51*; *Otto, AT, § 10, Rdn. 13ff.*; *Stratenwerth, AT (3. Aufl.), Rdn. 1099, 1155*; *Zielinski in AK-StGB, §§ 15, 16, Rdn. 92, Rdn. 104*. Auch wenn *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 15, Rdn. 12, § 15, Rdn. 67* auf der unveränderten Grundlage seines individualisierten Maßstabes den Vertrauensgrundsatz neuerdings anders begründet, zieht er doch hierfür das Vorhersehbarkeitskriterium nicht in Betracht.

²⁸⁴ So *Brinkmann, Vertrauensgrundsatz, S. 146*.

²⁸⁵ *Brinkmann, Vertrauensgrundsatz, S. 138*

²⁸⁶ Vgl. die Ausführungen von *Brinkmann, Vertrauensgrundsatz, S. 143*.

die für *Brinkmann* entscheidende Gefahrprognose auch ein zentrales Element des noch zu besprechenden Konzepts der Güterabwägung darstellt.

Für *Brinkmann* ergibt sich, wie bereits angedeutet, der Vertrauensgrundsatz allein aus einer Zusammenschau von risikoe erhöhenden und -vermindernden Erfahrungsregeln. Im Bereich des Vorfahrtsrechts führt er das negative Ergebnis des Gefahrenurteils vor. Das Fahren eines Fahrzeuges bringe Gefahren, etwa durch die Missachtung des Vorfahrtsrechts durch andere. Dieser risikoe erhöhenden Erfahrungsregel stehe nun die risikovermindernde gegenüber, dass Kraftfahrer gewöhnlich die Vorfahrt beachten. Denn die Zahl der Kreuzungsüberquerungen ohne Vorfahrtsverstoß sei gegenüber der solcher mit Vorfahrtsverletzungen extrem hoch.²⁸⁷ Aus der Zusammenschau dieser Erfahrungsregeln ergebe sich, dass kein Gefahrurteil gefällt werden kann. 205

Indem *Brinkmann* hier mit fast mathematischer Akribie die Zahlen der Erfahrungen regelgerechten und verkehrswidrigen Verhaltens vergleicht,²⁸⁸ verliert er einen wesentlichen Aspekt des strafrechtlichen Gefährdungsverbots aus den Augen. Für ein strafrechtlich relevantes Gefährdungsurteil gilt kein abstrakt-fixer Maßstab. Es ist nicht so, dass die Schwelle der nicht verbotenen Gefährdung immer bei dem selben Grade der Schadenswahrscheinlichkeit überschritten wird. Unabhängig von der Tatsache, dass es sich schon bei dem Gefährdungsurteil nicht um eine Rechenleistung mit genau quantifizierbaren Größen, sondern um eine Wertungsaufgabe handelt,²⁸⁹ ist vielmehr die Schwere der drohenden Gefahr von entscheidender Bedeutung. Je schwerwiegender die drohenden Gefahren sind, desto geringer ist die strafrechtliche Toleranzschwelle.²⁹⁰ Da die von einer Vorfahrtsverletzung drohenden Unfallfolgen zumeist, wegen der hohen Geschwindigkeiten im Straßenverkehr, ganz erheblich sind, lässt sich das strafrechtliche Gefährdungsurteil nicht einfach mit einem Blick auf das Verhältnis von regelgerechter und vorschriftswidriger Verkehrsteilnahme verneinen. Aus dem Gefährdungsurteil allein kann der Vertrauensgrundsatz gerade für das von *Brinkmann* gewählte Beispiel deshalb nicht begründet werden. 206

Gegen *Brinkmanns* These, dass auch bei der Kumulation kausaler Beiträge mehrerer **Personen** lediglich der Grad der Erfolgswahrscheinlichkeit für das fahrlässigkeitsstrafrechtliche Gefährdungsurteil entscheidend ist, spricht auch die Rechtswirklichkeit im Straßenverkehr. Eine Gegenüberstellung von (leider weitestgehend auf Schätzungen beruhenden)²⁹¹ Unfallursachen und rechtlichen Verhaltensgeboten schließt die rein empirische Begründung des Vertrauensgrundsatzes eindeutig aus. 207

²⁸⁷ *Brinkmann, Vertrauensgrundsatz, S. 143*

²⁸⁸ Siehe vor allem die Verrechnung der zu Unfällen führenden Vorfahrtsverstöße in der (überschlagenen) Zahl während des gleichen Zeitraums gefahrener Kilometer, *Brinkmann, Vertrauensgrundsatz, S. 143f.* Die zu einem Unfall führenden Fälle stellen nur einen sehr geringen Teil sich tagtäglich tatsächlich ereignender Vorfahrtsverstöße dar. Da auch die glücklich folgenlosen Regelverletzungen die Erfahrung prägen, trägt das Zahlenspiel *Brinkmanns* wenig zur Bildung einer Erfahrungsregel bei, sondern ist eher geeignet, empirische Grundlagen zu verschleiern.

²⁸⁹ Das betont freilich auch *Brinkmann, Vertrauensgrundsatz, S. 139*, indem er ausführt, dass über den Grad, mit dem die Erfahrungsregelaussage eintrifft, nicht viel mehr gesagt werden kann, als, dass er wesentlich geringer sein darf als der allgemeine Erfahrungssatz im Strafprozess.

²⁹⁰ *Roxin, AT, § 24, Rdn. 38; Schlüchter, Fahrlässigkeit, S. 75; Seebaß, Fahrlässigkeit, S. 391.*

²⁹¹ Zwar weisen die Verkehrsunfallstatistiken Hauptunfallursachen aus. Eine für diese Untersuchung geeignete Differenzierung nach menschlichen Fahrfehlern in Unfallsituationen an den wenigstens zwei Verkehrsteilnehmer beteiligt sind einerseits und durch Wildwechsel in entsprechend gekennzeichneten Gefahrenabschnitten hervorgerufene Unfälle andererseits fehlt allerdings. Hier kann nur geschätzt werden.

Die Verkehrsunfallstatistiken weisen als Hauptunfallursachen ganz überwiegend menschliches Fehlverhalten in Begegnungssituationen mit anderen Verkehrsteilnehmern aus.²⁹² Trotz dieser Tatsache gilt der Vertrauensgrundsatz, das heißt das verhaltensleitende Postulat, dass sich jeder Verkehrsteilnehmer grundsätzlich auf fehlerfreies, verkehrsgerechtes Verhalten anderer verlassen darf. Demgegenüber weist § 40 VI Zeichen 142 StVO den Kraftfahrer an, sich auf Wildwechsel einzustellen. Kommt es im gekennzeichneten Raum zu einem wildwechselbedingten Unfall mit Drittpersonenschaden, wird typischerweise der fahrlässigkeitsstrafrechtliche Vorwurf gegen den (unangepassten) Fahrer ergehen. Dies, obwohl die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer derartigen Verkehrsstörung zu werden, selbst in diesem besonderen Gefahrenabschnitt, geringer sein dürfte, als die verkehrswidrigen Verhaltens anderer im Stadtverkehr.

Dass sich der Einzelne zwar grundsätzlich auf (angezeigten) Wildwechsel, nicht aber auf 208 menschliches Fehlverhalten einstellen muss, obwohl letzteres ausweislich der Statistik (jedenfalls im zur Wildwechselkennzeichnung vergleichbaren Gefahrenbereich des Stadtverkehrs) weitaus wahrscheinlicher ist, hängt mit der jeder Person grundsätzlich zugestandenen Freiheit und damit verbundenen Verantwortlichkeit für eigenes Verhalten zusammen. Dem „Verkehrsstörfaktor Wild“ kommt eine solche rechtlich anerkannte Verantwortung nicht zu. Diese normative Grundentscheidung unserer Rechtsordnung²⁹³ würde übergangen, wollte man strafrechtliche Geschehensverantwortung auch im Hinblick auf das Verhalten anderer Personen allein nach Wahrscheinlichkeitsprognosen zuschreiben.

Deshalb widerspricht *Brinkmanns* Bestimmung der für das Fahrlässigkeitsurteil entscheidenden 209 Erfahrungsregeln dort unserer Rechtsordnung, wo er (im Ergebnis: die Verantwortung für) menschliches Verhalten mit (der für die) (Re)Aktionen von Tieren gleichsetzt. Nach seinem Verständnis finden sich Erfahrungsregeln in Bereichen, die sich einer naturgesetzlichen Kausalität entziehen. Wie Menschen oder Tiere in bestimmten Situationen reagieren, sei nie mit Sicherheit vorauszusagen, aber unter Heranziehung aus der Erfahrung gewonnener Regeln mit einem gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit prognostizierbar.²⁹⁴

Dieser Widerspruch *Brinkmanns* Konzepts im Hinblick auf die rechtlich vorausgesetzte Autonomie und Verantwortung jeder Person dokumentiert sich also in Begründungsschwierigkeiten des Unterschiedes zwischen der rechtlich geforderten Verhaltensanpassung an Verkehrsstörungen durch Tiere und solche durch andere Menschen. Die rechtlichen Verhaltensanforderungen folgen hier deutlich erkennbar nicht allein (empirischen) Wahrscheinlichkeitsprognosen, weil das Fahrlässigkeitsurteil im Falle (zu prognostizierenden) menschlichen Verhaltens von einer normativen Prämisse entscheidend beeinflusst wird.

Da diese normative Prämisse von einem rein empirischen, lediglich an der Vorhersehbarkeit orientierten Konzept nicht beachtet wird, vermag ein solches Konzept den Vertrauensgrundsatz nicht zu begründen und liefert teilweise diesem widersprechende Ergebnisse.

Nach alledem scheitert die Begründung des Vertrauensgrundsatzes im Rahmen des Vorhersehbarkeitsmaßstabes sowohl an den empirischen Grundlagen²⁹⁵ als auch einer grundlegenden 210

²⁹² Der Unfallstatistik 1999 der Bayerischen Polizei können als Unfallursachen 2374 Fälle von Geschwindigkeitsübertretungen, 1508 von Vorfahrtsverstößen, 1389 von falscher Straßen(seiten)benutzung, 1190 Fälle zu geringen Sicherheitsabstandes, 1190 falschen Abbiegens und noch einmal über 1000 Fälle von Überholfehlern sowie „Alkohol- bzw. Drogenfahrten“ entnommen werden, vgl. *Polizei Bayern, Verkehrsunfallstatistik*.

²⁹³ Vgl. zur verfassungsrechtlichen Prämisse eines auf Freiheit und Verantwortung angelegten Menschen die Ausführungen unter **1, Rdn. 14f.**

²⁹⁴ *Brinkmann, Vertrauensgrundsatz, S. 141*

²⁹⁵ Dass der Vertrauensgrundsatz nach der Wahrscheinlichkeitsstruktur menschlichen Fehlverhaltens kein Satz über die „Unvorhersehbarkeit“ des Erfolges sein kann, ist ganz herrschende Meinung. Vgl. nur *Jakobs, ZStW*

normativen Prämisse unserer Rechtsordnung: der grundsätzlichen Autonomie und Verantwortung einer Person.

4.2.2.2.5 Vertrauen als erlaubtes Risiko

Eine weitere Begründung erkennt die Unhaltbarkeit des allein an der Vorhersehbarkeit orientierten Konzepts. Sie schließt von vornherein den Gedanken eines (in der Vorhersehbarkeit liegenden) generellen Risikomaßstabes aus. Die Anhänger dieser Meinungsgruppe bestreiten also gerade nicht, dass verkehrswidriges Verhalten anderer Menschen voraussehbar ist. Aber sie lehnen eine prinzipielle strafrechtliche Relevanz dieses Befundes ab. Für sie ist der für den strafrechtlichen Vorwurf entscheidende Grad der Schadenswahrscheinlichkeit im sozialen Feld des Straßenverkehrs höher anzusetzen als sonst im Fahrlässigkeitsbereich. Da es sich demzufolge um im Hinblick auf wahrscheinliche Verletzungsfolgen riskantes Verhalten handelt, welches allerdings ausnahmsweise keine strafrechtliche Bedeutung haben soll, wird diese Situation allenthalben als **erlaubtes Risiko** bezeichnet.²⁹⁶

Auch, dass der sorgfältige Verkehrsteilnehmer grundsätzlich auf das regelgerechte Verhalten anderer vertrauen darf, soll nach der herrschenden Meinung mit einer solchen Erlaubnis bzw. dem Fehlen eines entsprechenden Verbotes zusammenhängen.²⁹⁷ Allerdings stellt der Vertrauensgrundsatz damit allenfalls einen Ausschnitt aus dem weiten Themenspektrum des erlaubten Risikos dar. Während unter dem Gesichtspunkt des erlaubten Risikos alle sozial nützlichen Verhaltensweisen interessieren, die eine Gefährdung für ein geschütztes Rechtsgut begründen,²⁹⁸ beschränkt sich der Vertrauensgrundsatz von vornherein auf solche, deren Risiken erst durch die fehlerhaften Handlungen anderer vermittelt werden. Das spezifische (erlaubte) Risiko kann hier also allein in möglichem Fehlverhalten von weiteren Personen liegen. Demzufolge spielen im Zusammenhang des Vertrauensgrundsatzes Normen eine Rolle, die nicht bei jeder erlaubt riskanten Tätigkeit Bedeutung entfalten müssen. Hier handelt es sich um Normen, die gerade (auch)²⁹⁹ das Risiko verschränkter Verhaltensweisen mehrerer Personen

1977, 14; Kirschbaum, *Vertrauensschutz*, S. 124; Krümpelmann, *FS Lackner*, S. 299; Schumann, *Handlungsrecht*, S. 8; Zielinski in *AK-StGB*, §§ 15, 16, Rdn. 103.

²⁹⁶ Vgl. nur Jakobs, *AT*, 7. Rdn. 51; Kirschbaum, *Vertrauensgrundsatz*, S. 211; Krümpelmann, *FS Lackner*, S. 298f.; Roxin, *AT*, § 24, Rdn. 21; Samson in *SK 1 (5. Aufl.)*, Anh. zu § 16, Rdn. 21.

Vgl. zur dogmengeschichtlichen Entwicklung des erlaubten Risikos Preuss, *Risiko*, S. 30ff.; Schürer-Mohr, *Risiken*, S. 29ff.

Parallel findet sich in der Lehre der Begriff der **Sozialadäquanz**, vgl. etwa Baumann, *AT*, § 16, Rdn. 34; Bockelmann, *AT*, S. 79f; Maurach, *AT 1*, § 17, Rdn. 14. Er umfasst im Wesentlichen den Inhalt des erlaubten Risikos, soweit er im Rahmen des ein allgemeines Verbot konstituierenden Deliktstatbestandes diskutiert wird, vermittelt aber bereits einen entscheidenden Grund der Strafflosigkeit: die soziale Akzeptanz und Verbreitung solchen Verhaltens, das relevante Risiken birgt. Diese soziale Akzeptanz muss als sozial-faktisches Abwägungsergebnis seine Bedeutung auch im dogmatischen Rahmen des erlaubten Risikos entfalten. Die folgenden Erörterungen zum erlaubten Risiko schließen deshalb die Konzepte der Vertreter des Sozialadäquanzbegriffs soweit als möglich mit ein. Auf eine Auseinandersetzung mit diesem stark umstrittenen Terminus (vgl. die Nachweise bei Maurach, *AT 1*, § 17, Rdn. 15) kann im Rahmen der hier interessierenden Fragestellung (nach den Gründen des Vertrauensgrundsatzes) verzichtet werden. Vgl. aber einerseits die Unterscheidungsbemühungen zwischen beiden dogmatischen Begriffen von Hirsch, *ZStW 1962*, 93ff. und andererseits die Bestimmung des erlaubten Risikos auf der Grundlage „eines allgemeinen Konsenses“ bei Schürer-Mohr, *Risiken*, S. 29ff.

²⁹⁷ Keine Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Streitfrage, ob es sich hier tatsächlich um eine Erlaubnis, also die Rechtfertigung verbotenen Verhaltens oder bereits um eine Modifikation des tatbestandlichen Verbots handelt. Vgl. zu dieser Auseinandersetzung die Nachweise im folgenden Text.

²⁹⁸ Vgl. nur Schürer-Mohr, *Risiken*, S. 26f. mit weiteren Nachweisen.

²⁹⁹ Dass es darüber hinaus auch um Funktionalität eines sozialen Systems geht, wird im Weiteren noch zu erörtern sein.

zu minimieren bezwecken. Die weiteren Ausführungen zum erlaubten Risiko werden sich demzufolge auf jene Risikostrukturen konzentrieren müssen, die sich gerade aus Verhaltensverschränkungen mehrerer Personen ergeben. In diesem Zusammenhang wird die strafrechtliche Bedeutung jener Normen interessieren, die gerade (auch) zum Zwecke der Risikominimierung diesen Bereich der Handlungsverschränkungen mehrerer Personen regeln wollen.

Wenn in dem Vertrauensgrundsatz auch von der herrschenden Ansicht ein Unterfall des erlaubten Risikos³⁰⁰ ausgemacht wird, besteht innerhalb dieser Meinungsgruppe doch große Uneinigkeit über die Bedeutung und systematische Stellung dieser dogmatischen Kategorie.³⁰¹ 213

Nach dem überwiegenden Verständnis konkretisiert das erlaubte Risiko die tatbestandliche Unrechtsbeschreibung.³⁰² Teilweise wird es auch im Rahmen der Rechtfertigungsgründe verortet³⁰³ oder gar als gemeinsames Strukturprinzip verschiedener Rechtfertigungsgründe³⁰⁴ verstanden. Der systematische Standort ist im vorliegenden Rahmen allerdings von untergeordneter Bedeutung. Im Zusammenhang mit der haftungslimitierenden Wirkung des im Vertrauensgrundsatz (von der herrschenden Meinung) ausgemachten erlaubten Risikos interessieren vielmehr die materiellen Gründe für diese Einschränkung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit.³⁰⁵ 214

Die Modifikation des Fahrlässigkeitsmaßstabes im Rahmen des erlaubten Risikos wird allgemein mit dem Gedanken der Güterabwägung begründet. Ein Blick auf die genauen Abwägungsvorgänge zeigt allerdings, dass die zu berücksichtigenden Rechtsgüter inhaltlich wie im Grade der Konkretisierung erheblich voneinander abweichen. 215

Der Sache nach stimmen die Erwägungen der unterschiedlichen Konzepte (noch) darin überein, dass das allgemeine, an der Vorhersehbarkeit orientierte Gefährdungsverbot in einer hochtechnisierten Gesellschaft nicht ohne Einschränkung bleiben kann.³⁰⁶ Insoweit ist anerkannt, dass sich die Gefährdung anderer in gewissen Bereichen der modernen Arbeits- und Verkehrsgesellschaft nicht völlig verbieten lässt, obgleich sie voraussehbar wäre.³⁰⁷ Gegen-

³⁰⁰ Ausdrücklich *Jakobs, AT, 7. Rdn. 51; Krümpelmann, FS Lackner, S. 298; Samson in SK 1 (5. Aufl.), Anh. zu § 16, Rdn. 21.*

³⁰¹ So auch *Roxin, AT, § 11, Rdn. 59.*

³⁰² Vgl. nur *Cramer/ Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, § 15, Rdn. 144; Ebert, AT, S. 52f.; Hirsch, ZStW 1962, 99; Kindhäuser, GA 1994, 213ff., Köhler, AT, S. 185; Kühl, AT, § 4, Rdn. 48; Kühl in Lackner, StGB, § 15, Rdn. 39; Roxin, AT, § 24, Rdn. 21; Samson in SK 1 (5. Aufl.), Anh. zu § 16, Rdn. 16f.* Auch innerhalb dieser Meinungsgruppe ließe sich noch weiter differenzieren zwischen den Konzepten, die den Sorgfaltsmaßstab modifizieren (So die große Zahl der benannten Vertreter, siehe nur *Cramer/ Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, § 15, Rdn. 144.* Ähnlich auch *Baumann, AT, § 16, Rdn. 34f.*, der allerdings den Parallelbegriff der Sozialadäquanz nur als Auslegungsleitlinie bei der Tatbestandsmäßigkeitprüfung versteht. Erlaubtes Risiko ist bei *Baumann, AT, § 17, Rdn. 116* dagegen die Gefahr der Fehleinschätzung bei der mutmaßlichen Einwilligung.) und solchen, die die Zurechenbarkeit des Risikos ablehnen (vgl. hier *Kindhäuser, GA 1994, 213ff.*).

Dass das Zurechnungsurteil in der Sache die Fahrlässigkeit ausfüllt und deshalb als übergreifende (für vorsätzliche und fahrlässige Delikte gleichermaßen geltende) Kategorie den übersichtlicheren dogmatischen Standort bildet, wird unter **5, Rdn. 52ff.** gezeigt.

³⁰³ So etwa *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 32ff., Rdn. 100; Schmidhäuser, AT-Studienbuch, 6/ 114f.* Vgl. auch *Maurach, AT 1, § 28, Rdn. 20ff.*, der den Anwendungsbereich des erlaubten Risikos zwar stark einschränkt, aber auf der Tatbestandsebene ähnliche Zusammenhänge unter dem Stichwort Sozialadäquanz diskutiert, (*§ 17, Rdn. 14ff.*).

³⁰⁴ *Jescheck, AT, S. 401*

³⁰⁵ Einige Gründe der unterschiedlichen systematischen Zuordnungen müssen freilich in diesem Zusammenhang diskutiert werden.

³⁰⁶ In dieser Weise *Cramer/ Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, § 15, Rdn. 144.*

³⁰⁷ Dieses Verständnis liegt den meisten Konzepten des „erlaubten Risikos“ zu Grunde. Vgl. nur die sich allerdings teilweise auf beispielhafte Erörterungen beschränkende Ausführungen bei *Baumann, AT, § 16, Rdn. 34; Bockelmann, AT, S. 79f.; Cramer/ Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, § 15, Rdn. 144; Köhler, AT, S. 185;*

einander abgewogen werden hier also die sozialen Erträge bestimmter Verhaltensformen der modernen Arbeits- und Verkehrswelt und die daraus hervorgehenden Risiken für geschützte Rechtsgüter.

Diese Abwägung wird auf der einen Seite des Spektrums der angedeuteten „Meinungsland- 216
schaft“ allein mit Blick auf die abstrakten Interessenlagen verwirklicht. In einer Globalabwägung³⁰⁸ sei darüber zu befinden, ob die Betätigung generell in einem bestimmten sozialen Verhaltensrahmen gegen das strafrechtliche Gefährdungsverbot der Fahrlässigkeitsdelikte verstößt oder nicht. Im Falle des erlaubten Risikos konstatiert diese Ansicht das Überwiegen des sozialen Nutzens gegenüber den damit verbundenen Risiken. Deshalb soll die Betätigung innerhalb eines solchen Verhaltensrahmens von vornherein nicht verboten sein.³⁰⁹

Auf der anderen Seite wird die Ansicht vertreten, dass das Abwägungsurteil aus den konkre- 217
ten Interessenlagen des Einzelfalles zu bilden sei. Köhler führt dazu aus, dass sich die Regelung erlaubter Risiken material aus dem Rechtsprinzip wechselseitig-allgemeiner Freiheit zu bestimmen habe. Für dieses Verhältnis zwischen dem Rechtswert des verfolgten Verhaltenszwecks und dem Maß der damit verbundenen Gefahr fordert er überdies, dass sich diese „rechtsverhältnismäßige Konkretisierung“ aus einem normativen Konsens ergeben müsse, in dem die (pragmatischen und moralischen) Gründe für bestimmte individuelle, intersubjektive, gesellschaftliche Verhaltensweisen und Verhaltenssysteme und die damit verbundenen Gefahren (wiederum) ins Verhältnis gesetzt werden.³¹⁰

Für das erste Konzept einer Globalabwägung spricht der Umstand, dass es um ganze soziale 218
Systeme geht, deren Funktionstüchtigkeit (jeweils) gerade darauf beruht, dass sich alle Beteiligten einem **Verhaltensstandard** unterwerfen. Erst das standardkonforme Verhalten ermöglicht die (effiziente) Funktionalität des einzelnen Systems.³¹¹ Deshalb muss, soweit der soziale Nutzen des (ganzen) Systems den (abwägungs)entscheidenden sozial erwünschten Ertrag darstellt, eine konkrete, auf die Umstände des Einzelfalles fixierte Abwägung ausscheiden. Sind die nützlichen Folgen des Systems erwünscht und ist die Sozietät bereit, die (statistisch überschaubare Zahl und Qualität der) Nachteile um dieser Vorzüge Willen in Kauf zu nehmen, können, sofern die Leistungsfähigkeit des Systems vom systemkonformen Verhalten des Einzelnen abhängt, diesem nicht gleichzeitig die vom Systemstandard gegebenenfalls abweichenden Verhaltensmaßstäbe des Vorhersehbarkeitskriteriums der Fahrlässigkeit auferlegt werden.

Kühl, AT, § 4, Rdn. 48; Maurach, AT I, § 28, Rdn. 20, Otto, AT, § 8, Rdn. 161; Roxin, AT, § 11, Rdn. 60f; Samson in SK I (5. Aufl.), Anhang zu § 16, Rdn. 16f.; Seebaß, Fahrlässigkeit, S. 390.

³⁰⁸ So Roxin, AT, § 11, Rdn. 60.

³⁰⁹ In dieser Weise Ebert, AT, S. 52f.; Kühl, AT, § 4, Rdn. 48; Samson in SK I (5. Aufl.), Anh. zu § 16, Rdn. 16f.; Roxin, AT, § 11, Rdn. 60

³¹⁰ Vgl. Köhler, AT, S. 185f.

³¹¹ So hat sich der Straßenverkehrsteilnehmer an die Vorschriften der StVO zu halten. Erst die Maßgeblichkeit (etwa) der Vorfahrtsregelungen sichert die Funktionseffizienz des sozialen Systems „Straßenverkehr“.

Dass es hier um Systemfunktionalität geht, weshalb sich der Abwägungsvorgang allein auf Systemnutzen und Systemrisiken konzentrieren kann, wird darin erkennbar, dass es im Einzelfall gerade nicht auf die Interessen der konkreten Situation ankommt. So gilt im Straßenverkehr der Vertrauensgrundsatz jedenfalls auch dann, wenn die Rücksicht auf denkbare Verkehrsverstöße Vorfahrtspflichtiger den Verkehrsfluss (als entscheidendes Abwägungsgut) mangels Folgeverkehrs gar nicht beeinträchtigen kann.

Auf dieses Beispiel weist auch Schumann, Handlungsunrecht, S. 9 hin, um die Begründung des Vertrauensgrundsatzes durch das Abwägungskonzept abzulehnen. Ob tatsächlich dieser Begründungsansatz deshalb verworfen werden muss, steht hier noch nicht zur Debatte. Jedenfalls spricht das Beispiel aber gegen eine konkrete Güterabwägung, und damit wird auch deutlich, dass sich hier eine Abwägung allenfalls auf die rechtliche Akzeptanz eines ganzen sozialen Systems beziehen kann.

Der globale Ertrag eines Systems als entscheidendes Abwägungsgut zwingt also unter den 219 genannten Systembedingungen zur grundsätzlichen Globalabwägung. Mit den hinter den Vorteilen zurücktretenden Risiken des Systembetriebs müssen denknötwendig auch die (das Systemrisiko konkret verwirklichenden) Schadensverursachungen durch die einzelnen „Systemglieder“ bzw. -teilnehmer in Kauf genommen werden. Grundsätzlich müssen für sie die Verhaltensnormen ausschlaggebend sein, welche Systemeffizienz mit größtmöglicher Risikominderung ermöglichen, also typischerweise die systemeigenen Verhaltensstandards.³¹² Diese unumgängliche Maßgeblichkeit der Verhaltensnormen des Systems kann nicht ohne Wirkungen auf die strafrechtlichen Verhaltensanforderungen bleiben, will das Rechtssystem nicht sich in Widersprüche und den Rechtsadressaten in unauflösbare Dilemmata verwickeln. Die Gründe der Globalabwägung zwingen im Falle eines positiven Abwägungsurteils demzufolge auch zur grundsätzlichen strafrechtlichen Anerkennung der Verhaltensmaßstäbe des Systems.³¹³

Auf der anderen Seite sprechen die Anforderungen des Strafrechts gegen eine generelle 220 Normintegration. Den in diesem Zusammenhang vor allem bedeutenden Tatbeständen der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung (§§ 229, 222 StGB) kann zunächst nicht mehr als ein Verbot vermeidbarer Erfolgsverursachung entnommen werden.³¹⁴ Damit fordern diese Tatbestände generell optimalen Rechtsgüterschutz.

Beschränkte man aber dementsprechend das „strafrechtsdogmatische Koordinatensystem“ auf die tatbestandsspezifische Schutzaufgabe, so müssten alle im Hinblick auf den jeweils pönalisierten Erfolg riskanten Verhaltensweisen verboten sein. Ein derartiges Fahrlässigkeitsnormverständnis liefe auf das Verbot sozial relevanten Verhaltens hinaus.³¹⁵ Auch die strafrechtlichen Normen müssen deshalb im allgemeinen Begründungszusammenhang des Rechts gedeutet werden.

Die Aufgabe optimalen Rechtsgüterschutzes kann sich danach in einer auf die Verwirklichung 221 individueller Freiheit angelegten Rechtsordnung nur aus der Abwägung unterschiedlicher Rechtsgüter ergeben. Hinter der konkreten Frage nach der Strafbarkeit eines Täters stehen Grundentscheidungen, die Freiheitsräume der einzelnen Rechtssubjekte in ein angemessenes Verhältnis zu setzen.³¹⁶ Gerade im Zusammenhang mit der strafbarkeitsmodifizierenden Wirkung des erlaubten Risikos dürfte deutlich werden, dass sich das Fahrlässigkeitsurteil nicht auf einen dogmatisch-technischen Vorgang allein täterfixierter Vorhersehbarkeitsprognosen reduzieren lässt.³¹⁷

³¹² Die Maßgabe hoher Systemeffizienz bei möglichst niedrigem Risikopotenzial bestimmt die Verhaltensnormen der sozialen Systeme. Für das bereits angeführte Beispiel des Straßenverkehrs leuchten Effizienz- und Sicherheitsgewinn durch die konkretisierten Straßenverkehrsregeln ohne weiteres ein. Aber auch in anderen Bereichen, wie dem Betrieb gefährlicher Anlagen oder bei risikoträchtigen Sportarten, dürfte zumindest die Gefahrenreduzierung durch Verhaltensstandards plausibel sein. Solche schaffen Erwartungssicherheiten im Hinblick auf das Verhalten anderer und helfen dadurch, drohende Gefahren besser zu kontrollieren. Die damit überdies steigerungsfähige Überschaubarkeit vielfach verschränkter menschlichen Verhaltens ist der Funktionalität eines sozialen Systems dienlich. Denn im Rahmen eines Systems gilt es gerade, menschliche Verhaltensbeiträge im Dienste der Systemfunktion aufeinander abzustimmen.

³¹³ Vgl. zu diesem Ergebnis auch die Ausführungen und Nachweise bei *Maurach, AT I, § 17, Rdn. 14ff.* zum rechtskonformen und sozialadäquaten Verhalten.

³¹⁴ Die für jene Beschränkung auf das Maß der Vermeidbarkeit zentralen Prämissen wurden mit der Bestimmung der Strafrechtsaufgabe („real zu verwirklichender Schutzzweck“, vgl. **1, Rdn. 22ff.**) und deren Folgerungen für den Fahrlässigkeitsmaßstab (zu den Grenzen normativer Verhaltenskontrolle vgl. die Ausführungen unter **2.2.2** und zu den Fahrlässigkeitstatbeständen als Verhaltensnormen vgl. **2, Rdn. 6ff.**) bereits begründet. Vgl. die Ausführungen und Nachweise dort.

³¹⁵ Ebenso *Kuhlen, Produkthaftung, S. 132; Schumann, Handlungsunrecht, S. 5.*

³¹⁶ Vgl. nur *Schürer-Mohr, Risiken, S. 57.*

³¹⁷ Für den Spezialfall des erlaubten Risikos, den Vertrauensgrundsatz, stellt *Samson in SK I (5. Aufl.), Anh. zu § 16, Rdn. 21* fest, dass es zur Erhaltung von Handlungsspielräumen erforderlich ist, das Vertrauen auf das sorgfältige

Die sozialen Erträge eines bestimmten Systems liegen in der Erweiterung allgemeiner Freiräume. Hier also brechen allgemeinere rechtliche Erwägungen, die das Verhältnis der einzelnen Rechtssubjekte betreffen, in das strafrechtliche Fahrlässigkeitsurteil ein. Der von den Fahrlässigkeitsnormen bezweckte Rechtsgüterschutz darf dann allgemeine Freiräume nicht unangemessen einschränken. Die Entscheidung, welches Risiko strafrechtlich zu verbieten ist, muss demzufolge in einer Abwägung der betroffenen Rechtsgüter getroffen werden. Geht es dabei, wie dies der Wortlaut der jeweiligen Fahrlässigkeitsnorm nahe legt, um optimalen Schutz, scheint je der Einzelfall den maßgeblichen Abwägungsrahmen zu bilden. Der bestmögliche Rechtsgüterschutz unter der freiheitssichernden Prämisse des Rechts würde erreicht, wenn die Abwägung der betroffenen Güter für jeden konkreten Einzelfall erfolgte. Eine konkrete Güterabwägung wird demnach von den strafrechtlichen Vorschriften gestützt.

Die strafrechtliche Akzeptanz eines ganzen sozialen Systems ist hier gleichwohl ausgeschlossen, soweit und weil nicht die systemkonstitutiven Verhaltensnormen grundsätzlich maßgeblich sind. 222

Nun ist die Existenz solcher sozialen Systeme aber Realität und deren teilweise rechtliche Ausgestaltung ein unabweisbares Indiz formal-rechtlicher Akzeptanz. Das positive Ergebnis einer Globalabwägung wird also bei vielen solcher Systeme durch soziale Adäquanz und Rechtskonformität dokumentiert.³¹⁸ Diese Realität kann nicht einfach übergangen werden. Lässt sich das sozialadäquate Urteil in einer juristisch-normativen Globalabwägung bestätigen, muss es auch die Grundlage strafrechtlicher Verhaltensanforderungen bilden. Grundsätzlich müssen also die Normen eines sozialadäquaten und in juristischer Globalabwägung akzeptierten sozialen Systems auch aus strafrechtlicher Perspektive rechtmäßig sein. Der Regelungszweck optimalen Rechtsgüterschutzes, wie er den Vorschriften der §§ 222, 229 StGB entnommen werden kann, erfordert dann aber wenigstens optimalen Rechtsgüterschutz im akzeptierten sozialen System. Deshalb sind auch unter den Anforderungen des Systems vermeidbare Rechtsgüterverletzungen selbstverständlich zu vermeiden, selbst wenn die Verletzung erst durch systemnormwidriges Verhalten anderer droht.

Dementsprechend erkennen die meisten Konzepte in der praktischen Vermittlung beider Grundpositionen zum Abwägungsmaßstab das erlaubte Risiko. 223

Das skizzierte Spektrum der unterschiedlichen Grundpositionen ist auch im konkreten Begründungszusammenhang des Vertrauensgrundsatzes auffindbar. Hier ist die Überzeugungskraft des Konzeptes zu untersuchen.

Die allgemeinen Kennzeichen sozial erlaubten Verhaltens, wie sie im Spannungsfeld widerstreitender Interessen und praktischer Bedürfnisse sowie sozialer Verbreitung hier beschrieben wurden, charakterisieren auch die strafrechtliche Situation im Hinblick auf Rechtsgüterverletzungen im Straßenverkehr. 224

Das erlaubte Risiko im Straßenverkehr, insbesondere seine im Hinblick auf fremdes Verhalten ausgeformte dogmatische Spielart, der Vertrauensgrundsatz, wird mit der Funktionalität des sozialen Systems begründet. Ein weit verbreitetes Argument stellt darauf ab, dass der

tige Verhalten anderer im Grundsatz zuzulassen. Das Vorhersehbarkeitsurteil allein kann hier also nicht maßgeblich sein, wenn das Strafrecht seiner Aufgabe der Freiheitssicherung nachkommen soll. Ähnlich *Kuhlen, Produkthaftung*, S. 133: „Der Vertrauensgrundsatz erweitert die Handlungsfreiheit ...“

³¹⁸ Vgl. *Maurach, AT I*, § 17, 14ff. Siehe auch die in der Sache ganz ähnlich die soziale Übung und das Abwägungsurteil integrierenden Ausführungen von *Köhler, AT*, S. 185f. Vgl. überdies die synonyme Verwendung bzw. Verknüpfung von Sozialadäquanz und erlaubtem Risiko bei *Kirschbaum, Vertrauensschutz*, S. 209; *Zielinski in AK-StGB*, §§ 15, 16, Rdn. 90.

Aus diesen Zusammenhängen wird erkennbar, wie sich die hinter dem Begriff der „Sozialadäquanz“ verbergenden Probleme sachlich mit jenen decken, die hier unter dem Stichwort „erlaubtes Risiko“ diskutiert werden.

Straßenverkehr nur funktionieren könne, wenn sich alle an bestimmte Regeln halten. Deshalb solle auch der Einzelne damit rechnen können, dass die anderen diese Regeln befolgen.³¹⁹

Während sich der erste Teil dieser Argumentation auf den bereits aufgezeigten Zusammen- 225
hang zwischen Systemfunktionalität und normierten Verhaltensstandards bezieht, tangiert der
zweite die Erfahrungstatsache, dass diese Regeln nicht immer eingehalten werden.

Wenn der Einzelne mit der Befolgung der Regeln durch andere rechnen soll, bedeutet dies,
dass reale Wahrscheinlichkeiten fremden Fehlverhaltens normativ „überspielt“ werden. Damit
dürfte eine derartige Gefahrprognose hier keine Bedeutung haben, obwohl solche Wahr-
scheinlichkeitsurteile die Grundlage der überkommenen Fahrlässigkeitsdogmatik bilden.

Diese im Vertrauensgrundsatz liegende Ausnahme vom empirischen Maßstab der Fahrlässig-
keitsdogmatik soll demzufolge ihren wesentlichen Grund darin haben, dass das sozial er-
wünschte System Straßenverkehr andernfalls nicht (ausreichend) funktionsfähig wäre. Dass
die Funktionsfähigkeit des Systems einen zentralen Aspekt jedes erlaubten Risikos darstellt,
wurde bereits allgemein ausgeführt. Dies gilt natürlich genauso im Straßenverkehr. Fraglich
ist aber, ob im Begründungszusammenhang des Vertrauensgrundsatzes nicht der Umstand
besondere normative Beachtung finden muss, dass sich das Vorhersehbarkeitsurteil hier allein
auf fremdes menschliches Verhalten bezieht. Es geht beim Vertrauensgrundsatz nämlich aus-
schließlich um die Prognose der Verhaltensbeiträge anderer Menschen.

Die oben dargestellten und auch im Vertrauensgrundsatz ausgemachten Zusammenhänge zwi- 226
schen systemeigenen Verhaltensstandards einerseits und Systemfunktionalität sowie Rechts-
güterschutzzweck auf der anderen Seite setzen stillschweigend eine normative Prämisse vor-
aus, die bisher noch nicht genannt wurde und häufig gerade von den Anhängern des hier inte-
ressierenden „Abwägungsansatzes“ übergangen wird.

Die Funktionalität eines sozialen Systems ist nicht schon durch die Existenz regulierender
Verhaltensstandards gesichert. Ebenso wenig garantieren solche Verhaltensnormen kraft ihrer
formalen Geltung optimalen Rechtsgüterschutz im System. Voraussetzung der system- und
schutzoptimalen Verhaltensregulierung ist die Fähigkeit der Normadressaten zum normorien-
tierten Verhalten. Diese Fähigkeit korrespondiert mit der in dem verfassungsmäßigen Men-
schenbild gestützten individuellen Handlungsfreiheit jedes Rechtssubjektes.³²⁰ Erst auf der
normativen Grundannahme, dass grundsätzlich jeder Rechtsadressat zu autonomem Handeln
befähigt ist, macht die skizzierte Argumentation Sinn. Wie an anderer Stelle nachgewiesen
wurde, bildet dieses Axiom einen überzeugenden Ausgangspunkt für ein an realem Rechtsgü-
terschutz orientiertes Strafrechtskonzept.³²¹

Diese normative Prämisse schlägt gleichsam die Brücke zwischen dem auf Funktionalität und 227
Schutzzweck ausgerichteten Normensystem und der Verhaltenswirklichkeit. Die vorausge-
setzte personale Autonomie befähigt einerseits grundsätzlich individuell zur Normbefolgung.
Andererseits verpflichtet sie zur Verantwortung für das eigene – auch für normwidriges –
Verhalten. Weil nun der Normadressat grundsätzlich für seine freien Handlungen verantwort-
lich ist, können auf Funktionalität und Rechtsgüterschutz ausgerichtete Verhaltensstandards
gelten, obwohl solche Normen erfahrungsgemäß nicht immer eingehalten werden. Ohne dies-
es sogenannte Verantwortungsprinzip wäre die Normbegründung für die hier relevanten te-

³¹⁹ So ausdrücklich *Gropp, AT, § 12, Rdn. 36*. Ähnlich argumentiert *Böhmer, JZ 1967, 291*. Mit der Notwendig-
keit für die Funktionstüchtigkeit des Straßenverkehrs wird der Vertrauensgrundsatz begründet von *Cramer/
Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, § 15, Rdn. 211*. Ähnlich bereits *Gülde, JW 1938, 2788*.

Für die Funktionstüchtigkeit bestimmter sozialer Systeme allgemein wird der Vertrauensgrundsatz als notwendig
beschrieben von *Kuhlen, Produkthaftung, S. 133*; *Puppe, JURA 1998, 24*.

³²⁰ Vgl. zum Menschenbild des Grundgesetzes die Ausführungen und Nachweise unter **1, Rdn. 14**.

³²¹ Vgl. die Ausführungen unter **2, Rdn. 12ff.** und zusammenfassend unter **2, Rdn. 42**.

leologischen Zusammenhänge auf die Verhaltens- bzw. Normbefolgungswirklichkeit zurückgeworfen. Dass aber die vom Vertrauensgrundsatz gestützten Erwartungslagen gerade nicht der Realität entsprechen, ist schon mehrfach dargelegt worden und entspricht dem Verständnis der hier diskutierten Meinungen.

Die zur Begründung des Vertrauensgrundsatzes herangezogenen Zusammenhänge zwischen 228 Verhaltensnormen und Systemfunktionalität sowie Rechtsgüterschutzzweck setzen demzufolge die im Verantwortungsprinzip auffindbaren Prämissen voraus.³²² Auch der Vertrauensgrundsatz lässt sich danach konkret nicht ohne die Voraussetzungen des Verantwortungsprinzips begründen.

Die hier interessierende Meinungsgruppe argumentiert mit der Verkehrsflüssigkeit, die ohne 229 den Vertrauensgrundsatz nicht möglich wäre. Der Begriff der Verkehrsflüssigkeit steht hier für die Funktion des Straßenverkehrs: die möglichst rasche Fortbewegung der einzelnen Verkehrsteilnehmer. Neben dieser Funktionalität des sozialen Systems Straßenverkehr dient der Vertrauensgrundsatz auch dem Rechtsgüterschutz. Optimaler Rechtsgüterschutz im möglichst funktionstüchtigen System des Straßenverkehrs ist (nur) dann möglich, wenn alle Straßenverkehrsteilnehmer die auf diese Zwecke ausgerichteten Verhaltensnormen des Systems beachten. Der Vertrauensgrundsatz integriert dieses Verhaltensnormensystem ins Strafrecht.

Nun ist aber die häufige Nichtbeachtung der Straßenverkehrsregeln Realität. Eine wichtige 230 empirische Voraussetzung der maßgeblichen Verhaltensnormen fehlt demzufolge. Dies betrifft die Verhaltensnormen selbst und ihre mit dem Vertrauensgrundsatz vollzogene Integration ins Strafrecht, weil der optimale Rechtsgüterschutz im möglichst effektiven Straßenver-

³²² In diesen Begründungszusammenhang fügt sich auch der umfassendere Rahmen des gesamten Strafrechtssystems. Die strafrechtlichen Normen bezwecken Freiheitssicherung sowie Rechtsgüterschutz, und zwar – wie übrigens alle sogenannten Bestimmungsnormen – durch Verhaltensorientierung. (Vgl. zur Aufgabe der strafrechtlichen Normen und ihrem verhaltensleitenden Charakter die Ausführungen unter **1, Rdn. 24** und unter **2, Rdn. 6ff.**) Hierfür setzen sie menschlichem Verhalten (gleichförmige und dadurch überschaubare) Grenzen, die, würden sie eingehalten, optimalen Rechtsgüterschutz bei optimaler Freiheitssicherung gewährleisten. (Vgl. zur erwartungssichernden Funktion von Normen die Ausführungen unter **2, Rdn. 114.**) Nun ist gerade Sanktionsgrund dieser Normen, dass sie nicht immer eingehalten werden. Trotz dieser unabwiesbaren Realität darf sich aber im Grundsatz jeder so verhalten, als fänden die Normen durchweg Beachtung. Diese der individuellen Verhaltensorientierung zuträgliche Sicherheit findet in der Autonomie der Person ihre Begründung. Weil der Mensch frei ist, vermag er sich auch normgerecht zu verhalten. Wegen dieser Befähigung muss die individuelle Normbeachtung grundsätzlich Aufgabe jedes einzelnen Normadressaten sein. Jeder ist danach grundsätzlich für sein (eigenes) Verhalten verantwortlich. Deshalb muss sich die individuelle Verantwortung aber auch im Grundsatz auf die eigenen Handlungen beschränken.

Auf Grundlage dieser normativen Prämisse gestattet das strafrechtliche System jedem Normadressaten zunächst einmal, sich zu verhalten, als würden die anderen (ebenfalls) die Normen befolgen. (Auch wenn sie dies tatsächlich nicht tun, sind sie hierzu wenigstens in der Lage und deshalb im Grundsatz allein für den Normverstoß und seine Folgen verantwortlich.)

Die Geltung des Normensystems selbst, das Verhaltensorientierung zur Verwirklichung der eingangs skizzierten Zwecke (vgl. zusammenfassend **1, Rdn. 21**) bieten will, wird erst durch die im Verantwortungsprinzip beschriebene normative Prämisse gewährleistet. Die aus der (normativen) Garantie normierter Verhaltensgrenzen erwachsende Orientierungskraft für eigenes Verhalten ginge verloren, wenn sich der Normadressat nicht grundsätzlich ungeachtet der Realität häufiger Normverstöße auf die Maßgeblichkeit der Normen verlassen dürfte. Diese Gefahr beschreibt bereits *Gülde, JW 1938, 2785*: „Es schwände jede Rechtssicherheit, und die Rechtsordnung als Maßstab für das Verhalten aller Rechtsgenossen verlöre ihren Wert.“ Darüber hinaus wird auf diesen Zusammenhang auch heute vielfach hingewiesen, um die Geltung des Verantwortungsprinzips nachzuweisen. Nichts anderes meint etwa *Renzikowski, Täterbegriff, S. 181* mit dem Hinweis: „Eine Rechtsordnung, die generell mit ihrer Missachtung rechnet, stellt ihre Orientierungsfunktion in Frage und würde sinnlos.“ Vgl. hier weitere zahlreiche Nachweise in *Fn. 100*.

Unabhängig davon, in welchem System man also den Geltungsgründen des Vertrauensgrundsatzes nachgeht, stößt man auf die normative Prämisse des Verantwortungsprinzips.

kehr nur unter der Voraussetzung weitestgehender Normbefolgung gewährleistet ist. Trotzdem gelten die Straßenverkehrsregeln und der Vertrauensgrundsatz, da die menschlich verschuldeten Fehler im sozialen System Straßenverkehr nicht im System verwertet, sondern dem jeweilig fehlerhaft handelnden Menschen angelastet werden. Mit der individuellen Freiheit des einzelnen Verkehrsteilnehmers ist dieser für die Beachtung der Verhaltensnormen verantwortlich, die unter der Voraussetzung weitestgehender Achtung optimalen Rechtsgüterschutz bei optimaler Systemfunktionalität gewährleisten. Für die Folgen von Normverstößen muss sich dann auch der Einzelne verantwortlich zeichnen. Das System, der Straßenverkehr mit seinen eigenen Normen, wird deshalb nicht in Frage gestellt.

Weil die Person grundsätzlich frei ist, sich für die Beachtung der (rechtsgüterschutz- und funktionsoptimalen) Systemnormen zu entscheiden, darf mit der Normbeachtung gerechnet werden. Erst die normative Maßgeblichkeit der individuellen Freiheit zur Normbefolgung rechtfertigt die Geltung eines Normensystems, das zur optimalen Rechtsschutz- und Funktionalitätsverwirklichung weitestgehende Beachtung erfordert und doch häufig nicht beachtet wird.

Nur unter dieser normativen Voraussetzung des grundsätzlich freiverantwortlichen Individuums vermag der hier interessierende Abwägungsansatz die Geltung des Vertrauensgrundsatzes akzeptabel zu begründen. Eine Begründung, die sich dagegen allein auf eine Rechtsgüterabwägung stützte, käme im Falle des Straßenverkehrs nicht um die Wertung umhin, dass das Interesse an einem zügigen Verkehrsfluss dasjenige am Lebens- und Gesundheitsschutz potenzieller Unfallopfer überwiegt.³²³ Zurecht findet sich aber diese Aussage auch unter den Anhängern des Abwägungskonzeptes kaum.³²⁴ Die Abwägung bezieht sich hier vielmehr entscheidend auf das ganze soziale System des Straßenverkehrs mitsamt seinen Verhaltensnormen.³²⁵ Die aus der konkreten Normverletzung resultierende Rechtsgutverletzung wird grundsätzlich auf der Basis dieses Abwägungsergebnisses, nämlich der normativen Akzeptanz des Systems, bewertet. Diese Wertung ist deshalb von vornherein auf systemnormwidriges Individualverhalten konzentriert. Als verantwortlich für einen Erfolg wird demnach grundsätzlich derjenige angesehen, der ihn durch einen Verstoß gegen das akzeptierte Verhaltensnormensystem verursacht hat. Die (Global)Abwägung kann also nicht die normative Prämisse des Verantwortungsprinzips ersetzen. Jenes Prinzip bildet vielmehr auch im Zusammenhang eines aufgrund einer Globalabwägung rechtlich akzeptierten sozialen Systems, wie etwa dem Straßenverkehr, die Grundlage für die rechtliche „Verantwortlichmachung“ im Einzelfall.

Das Argument „Verkehrsflüssigkeit“ spricht demzufolge zunächst einmal nur für die rechtliche Akzeptanz des Straßenverkehrs als soziales System und dessen eigene Verhaltensnormen, soweit diese Normen optimalen Rechtsgüterschutz im möglichst effektiven Straßenverkehr gewährleisten. Rechtsgüterschutz und Systemfunktionalität setzen aber selbst größtmögliche Normbeachtung voraus. Trotzdem die Realität diesem Anspruch nicht gerecht wird, gilt das Normensystem, weil Verhaltensfehler grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des frei Handelnden fallen. Deshalb kann auf der Grundlage des Verantwortungsprinzips das (aufgrund einer Globalabwägung) akzeptierte Verhaltensnormensystem des Straßenverkehrs mit dem Vertrauensgrundsatz in das System der strafrechtlichen Verhaltensanforderungen inte-

³²³ Zurecht weisen die Kritiker eines reinen Abwägungskonzeptes nachdrücklich auf diese Konsequenz hin. Vgl. nur *Brinkmann, Vertrauensgrundsatz, S. 123f.*; *Schumann, Handlungsunrecht, S. 9*. Darüber hilft auch nicht hinweg, dem Verkehrsflussinteresse (lediglich) die Gefährdungen statt die Verletzungen gegenüber zu stellen. (So etwa *Krümpelmann, FS Lackner, S. 298f.*) Zum einen sind im Bezugsrahmen der Abwägung, dem sozialen System, die Verletzungszahlen statistisch gesicherte Realität. Zum anderen handelt es sich auch bei dem positiven Abwägungsgut, dem Verkehrsfluss, um einen ähnlich auf statistischen Prognosen beruhenden Erfolg.

³²⁴ Vgl. den gleich lautenden Befund und die Nachweise bei *Schumann, Handlungsunrecht, S. 9*.

³²⁵ Im Grundsatz handelt es sich – wie bereits ausgeführt – notwendig um eine Globalabwägung. Vgl. zu diesem Begriff nur *Roxin, AT, § 11, Rdn. 60*.

griert werden. Dieses Verständnis wird von der verfassungsrechtlichen Prämisse der auf Freiheit und Verantwortung angelegten Persönlichkeit gestützt.³²⁶

Dass also der Vertrauensgrundsatz nicht ohne die Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips begründet werden kann, erkennen der Sache nach auch viele Anhänger eines Abwägungskonzepts an. Allerdings wird hier das Verantwortungsprinzip nicht systematisch als normative Prämisse gedeutet, sondern seine Zusammenhänge, insbesondere die individuelle Handlungsfreiheit, werden lediglich den gegeneinander abzuwägenden Gütern zugeschlagen. *Roxin* will etwa den Vertrauensgrundsatz begründen aus einer Abwägung zwischen menschlicher Handlungsfreiheit und den mit ihrer Ausübung häufig verbundenen Vorteilen einerseits und den daraus resultierenden unvermeidlichen Gefahren andererseits.³²⁷ *Puppe* stellt auf das aus der menschlichen Freiheit folgende praktische Problem ab, fremdes Verhalten vorherzubestimmen. Nach ihm soll der Vertrauensgrundsatz im gewissen Sinne verhindern, dass jeder bei der Bestimmung seiner Sorgfaltspflicht Sorgfaltspflichtverletzungen anderer einzukalkulieren hat. Dadurch gewähre der Satz dem Einzelnen in gewissen Grenzen Handlungsfreiheit.³²⁸

Diese Ansätze übergehen eine wesentliche normative Folgerung aus der von ihnen anerkannten individuellen Handlungsfreiheit. Freiheit begründet und begrenzt Verantwortung. Erst mit der individuellen Verantwortung ist die Geltung eines seine Beachtung voraussetzenden Normensystems gerechtfertigt, gegen welches doch oft verstoßen wird.

Ausdrücklich spricht sich *Kuhlen* gegen eine allein „rechtsgutsbezogene Interessenabwägung“ aus, da hier dem Gesichtspunkt der Eigenverantwortlichkeit des anderen jede normative Kraft genommen würde.³²⁹ *Kuhlen* will den Vertrauensgrundsatz im Rahmen einer erweiterten Interessenabwägung begründen. Neben dem Aspekt des Rechtsgüterschutzes seien auch die Eigenverantwortlichkeit des anderen und die Handlungsfreiheit des Sorgfaltspflichtigen zu berücksichtigen. Der Vertrauensgrundsatz erweise sich so als Kompromiss im Spannungsfeld zwischen liberalistischer Betonung der individuellen Handlungsfreiheit und sozialstaatlichem Solidaritätspostulat.³³⁰

Sicher erfasst *Kuhlen* mit dieser Begründung die Wertungspole des betroffenen Gegenstandes. Die individuelle Handlungsfreiheit bildet einerseits den Zweck strafrechtlicher Regelungen. Andererseits ist gerade die Freiheit des Einzelnen nur durch normative Grenzen des vielfach verschränkten Verhaltens aller Rechtsadressaten zu sichern.³³¹ Mit der Benennung dieser Wertungspole und einem um die Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips erweiterten „Abwägungspool“ bleibt aber gerade das Verhältnis, die Struktur von Verantwortungsprinzip und den „überkommenen Abwägungsgütern“ ungeklärt. Indem *Kuhlen* in seinen Abwägungsvorgang alle berührten rechtlichen und empirischen Aspekte gleichberechtigt einbringt, vermag er vielleicht sämtliche Begründungsansätze zu integrieren und damit jeweiligen Einwän-

³²⁶ Vgl. zur Freiheitsprämisse die Ausführungen unter **2, Rdn. 12ff., 41f.; 1, Rdn. 14** und die dogmatischen Konkretisierungen des Verantwortungsprinzips unter **3.2.1.2.2.2.**

³²⁷ So *Roxin, FS Tröndle, S. 187.*

Auch für *Zielinski in AK-StGB, §§ 15, 16, Rdn. 103* resultiert der Vertrauensgrundsatz aus einer Güterabwägung zwischen Handlungsfreiheit und Rechtsgüterschutz. *Zielinski* gibt im Folgenden aber zu erkennen, dass sich auch diese Abwägungslösung auf die normativen Prämissen des Verantwortungsprinzips gründet.

³²⁸ Vgl. *Puppe, JURA 1998, 24.* Damit stellt *Puppe* auf den empirischen Gehalt des Verantwortungsprinzips ab, wie er unter **2, Rdn. 114ff.** herausgestellt wurde.

³²⁹ *Kuhlen, Produkthaftung, S. 132*

³³⁰ *Kuhlen, Produkthaftung, S. 133*

³³¹ Vgl. zur ambivalenten Stellung der Freiheit in der menschlichen Handlungsstruktur (als Maß gebenden Gegenstand eines realen Rechtsgüterschutz bezweckenden Strafrechts) schon die Ausführungen unter **2, Rdn. 117ff.**

den zu entgehen. Allerdings setzt sich sein Konzept damit der Gefahr der Beliebigkeit aus. Je nachdem welches Ergebnis im konkreten Fall gerade erwünscht ist, lässt sich einmal der Rechtsgüterschutz, ein anders Mal die Eigenverantwortlichkeit des anderen oder die Handlungsfreiheit des Sorgfaltspflichtigen als das gewichtigere Gut bewerten.

Freilich begnügt sich *Kuhlen* nicht mit dieser weitgehend ergebnisoffenen allgemeinen Begründung, sondern konkretisiert sein Abwägungskonzept an einzelnen problematischen Fallkonstellationen. Da es sich hierbei aber vor allem um Fallgruppen handelt, die aus der Erweiterung des „Abwägungspools“ die Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips berühren, wird auf einige Konstellationen noch in dem folgenden Kapitel einzugehen sein, welches gerade das Verantwortungsprinzip als Vertrauensgrund zum Gegenstand hat.³³² 236

Unabhängig von den noch im Einzelnen zu besprechenden Problemkonstellationen, wie sie gerade auch *Kuhlen* zur Konkretisierung seines Konzeptes vorbringt, kann bereits resümiert werden, dass der reine Abwägungsansatz den Begründungszusammenhang des Vertrauensgrundsatzes verfehlt. 237

Zwar fällt der Gegenstand, an dem der Vertrauensgrundsatz entwickelt wurde, in ein Verhaltensfeld, dass gerade durch (vorhersehbare) Gefährdungen geschützter Rechtsgüter gekennzeichnet ist. Insofern kommt einer Güterabwägung schon aus diesem Sachzusammenhang eine unbestreitbare Bedeutung für die Begründung des Vertrauensgrundsatzes zu. Der Vertrauensgrundsatz betrifft aber ausschließlich solche Risikolagen, die durch die Möglichkeit des Fehlverhaltens anderer Personen vermittelt werden. Schon aus diesem Gesichtspunkt müssen gerade jene normativen Prämissen von zentraler Bedeutung sein, die das Verhältnis mehrerer Personen im (Straf)Recht grundsätzlich bewerten.

Darüber hinaus stehen im abwägungsentscheidenden Mittelpunkt des angedeuteten Verhaltensrahmens soziale Erträge, die unausweichlich mit den Risiken verbunden sind. Diese sozialen Erträge sind das Produkt eines sozialen Systems – dem System Straßenverkehr. Um dessen Funktionstüchtigkeit Willen müssen also die Risiken in Kauf genommen werden. Deshalb steht „am Anfang“ des strafrechtlichen Urteils die Frage, ob das (ganze) soziale System aus der Abwägung der Vor- und Nachteile sozial erlaubt ist. Ein solches Abwägungsergebnis kann freilich durch soziale Adäquanz und formal-rechtliche Regelung der Verhaltensnormen des Systems vermittelt werden. An der Akzeptanz des hier betroffenen Straßenverkehrs bestehen keine Zweifel. Wenn auch eine Globalabwägung für die Akzeptanz des Systems Straßenverkehr spricht, dürfen doch die strafrechtlichen Vorgaben optimalen Rechtsgüterschutzes nicht übergangen werden. Deshalb muss sich der Zweck auf optimalen Schutz innerhalb des Systems beschränken. Dieser soll durch normierte Verhaltensabstimmung der im Rahmen des Systems agierenden Personen gewährleistet werden. Würden sich alle Verkehrsteilnehmer regelgerecht verhalten, wäre diesem Zweck entsprochen. Nun ist normwidriges Verhalten aber eine Erfahrungstatsache. Dass der mit der Systemfunktionalität (des Verkehrsflusses) abgestimmte Schutzzweck trotzdem nicht verfehlt wird, kann nur damit erklärt werden, dass grundsätzlich die mit der individuellen Freiheit vorausgesetzte Befähigung des Einzelnen zur Normbefolgung die „Funktionsstörungen“ des Normsystems gleichsam normativ heilt. Weil sich der andere normgerecht verhalten kann, darf auch angenommen werden, dass er dies tut. Verhält er sich norm- und erwartungswidrig, liegen die Folgen in seinem Verantwortungsreich. 238

Damit ist die Begründung des Vertrauensgrundsatzes nicht möglich, ohne jene normativen Voraussetzungen, die das Verhältnis mehrerer autonomer Individuen grundsätzlich bestimm- 239

³³² Siehe im weiteren unter **4, Rdn. 247ff.**

men: die des Verantwortungsprinzips. Das Abwägungskonzept vermag allein die rechtliche Legitimation eines sozialen Systems, nicht aber die konkrete rechtliche Verantwortlichkeit im Falle der (ursächlichen) Verhaltensbeiträge mehrerer Personen zu einem (sich schließlich verwirklichenden) Risiko zu klären. Darum geht es aber beim Vertrauensgrundsatz. Deshalb führt die Frage nach der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch in dem durch eine Güterabwägung legitimierten sozialen System des Straßenverkehrs zu den normativen Prämissen des Verantwortungsprinzips.

4.2.2.2.6 Vertrauen als normative Garantie aus dem Verantwortungsprinzip

Wie schon allgemein und im Rahmen der Beteiligung an einer fremden Selbstgefährdung 240 umfänglich erörtert, bilden die Zusammenhänge des Verantwortungsgrundsatzes die normative Grundlage für die strafrechtliche Bewertung solcher Rechtsgutverletzungen, die durch die Verhaltensbeiträge mehrerer Personen verursacht wurden.³³³

Auch der Vertrauensgrundsatz betrifft die strafrechtliche Bewertung dieser Konstellation, denn es geht hier gerade um die Frage, ob (etwa) der Straßenverkehrsteilnehmer sein Verhalten darauf einstellen muss, dass andere regelwidrig handeln und dadurch Risiken für geschützte Rechtsgüter schaffen könnten.

Den Vertrauensgrundsatz hat ausdrücklich zuerst *Stratenwerth* auf das Verantwortungsprinzip 241 zurückgeführt. Im Hinblick auf andere Personen, deren mögliches sorgfaltswidriges Verhalten ebenfalls vorhersehbar ist, führt er aus: „Diese (andere) Person ist selbst ein verantwortliches Wesen, für dessen Sorgfaltsmängel jedenfalls grundsätzlich ein anderer nicht einzustehen braucht. Wo sich im sozialen Leben die Verhaltensweisen mehrerer Personen berühren, muss in der Regel jeder der Beteiligten darauf vertrauen dürfen, dass die anderen sich sorgfaltsgemäß verhalten, weil auch sie unter den Anforderungen der Rechtsordnung stehen.“³³⁴

Zwar erörtert *Stratenwerth* diese Begründung des Vertrauensgrundsatzes nicht am Beispiel des Straßenverkehrs, sondern für den Bereich der ärztlichen Arbeitsteilung. Seine Darstellung ist aber von vornherein in einer Diktion allgemeiner Geltung gehalten. An anderer Stelle bezieht er dann auch diese Argumentation ausdrücklich auf die Situation im Straßenverkehr.³³⁵

Wenn auch die einzelnen Konzeptionen in der Konkretisierung voneinander abweichen können, haben sich im Grundsatz doch viele Stimmen dieser Begründung angeschlossen.³³⁶

Daneben finden sich aber auch zahlreiche Meinungen, die zwar dem Verantwortungsprinzip 242 eine gewisse Bedeutung für den Vertrauensgrundsatz zuerkennen, gegen seine allgemeine Geltung aber erhebliche Bedenken anmelden.³³⁷ Auch *Stratenwerth* ist neuerdings von seiner

³³³ Vgl. dazu die Ausführungen unter **3, Rdn. 35ff.** und **4, Rdn. 88ff.**

Die empirischen Grundlagen dieser Bewertung wurden unter **2, Rdn. 110ff.** herausgearbeitet.

³³⁴ *Stratenwerth, FS Schmidt, S. 392*

³³⁵ *Stratenwerth, AT (3. Aufl.), Rdn. 1155f.* Dass *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 15, Rdn. 67* heute selbst Zweifel an der allgemeinen Geltung des Verantwortungsprinzips anmeldet, wird noch im Folgenden zu erörtern sein.

³³⁶ Vgl. nur *Bloy, Beteiligungsform, S. 138f.*; *Cramer in Schönke/Schröder (25. Aufl.), § 15, Rdn. 148f.*; *Köhler, AT, S. 194*; *Kühl, AT, § 17, Rdn. 37f.*; *Lenckner in Schönke/Schröder, Vorbem. §§ 13ff, Rdn. 100*; *Murmann, Nebentäterschaft, S. 240f.*; *Schumann, Handlungsunrecht, S. 6, 24*; *Wehrle, Beteiligung, S. 61f.*; *Zielinski in AK-StGB, §§ 15, 16, Rdn. 104.*

Ähnlich auch *Frisch, Verhalten, S. 191.* Er begründet den Vertrauensgrundsatz damit, dass die Abwendung von (allein) durch Regelverhalten abwendbaren Schäden bei angemessener Verteilung der Freiheiten prinzipiell zum Verantwortungsbereich des Bedrohten gezählt werden muss.

³³⁷ Bereits im vorangegangenen Abschnitt wurden Vertreter solcher, auf eine erweiterte Interessenabwägung zielenden Konzepte benannt. Siehe unter **4, Rdn. 211ff.**

Konzeption abgerückt. Er bezweifelt nun ebenfalls, dass sich das Verantwortungsprinzip in dieser Allgemeinheit vertreten lässt.³³⁸ *Stratenwerth* schöpft, wie die meisten Kritiker, seine Bedenken aus konkreten Einzelfällen. Dass sich die aus dem Vertrauensgrundsatz ergebenden Haftungseinschränkungen mit dem Verantwortungsprinzip begründen lassen, wird damit gar nicht bestritten. Die Widerspruch erregenden Probleme ergeben sich vielmehr aus den anerkannten Ausnahmen vom Vertrauensgrundsatz. Tatsächlich erweist sich die Tragfähigkeit jenes Begründungszusammenhanges daran, ob sich die (nicht zuletzt durch ständige Rechtsprechung) anerkannten Ausnahmen vom Vertrauensgrundsatz, also faktischen Haftungserweiterungen im Rahmen der Wertungen des Verantwortungsprinzips plausibel machen lassen. Nur wenn das Begründungskonzept die Konturen des Vertrauensgrundsatzes im Wesentlichen erfasst, kann von der Begründung *dieses* Grundsatzes überhaupt die Rede sein.³³⁹

Eine Ausnahme bildet zunächst die deutlich erkennbare Verkehrsuntüchtigkeit eines anderen Verkehrsteilnehmers.³⁴⁰ Danach wäre das Vertrauen auf verkehrsgerechtes Verhalten gegenüber (verkehrsunerfahrenen) Kindern³⁴¹ und im Hinblick auf alte und gebrechliche Menschen³⁴² ausgeschlossen.

Ohne auf die schwer überschaubare Kasuistik der zahllosen entschiedenen Fälle einzugehen, lässt sich diese Konstellation plausibel mit dem Verantwortungsprinzip begründen. Das Verantwortungsprinzip bezeichnet die bereits an anderer Stelle³⁴³ genauer dargelegten Zusammenhänge zwischen menschlicher Freiheit und Verantwortlichkeit. Aus der rechtlich vorausgesetzten Befähigung der Person, sich normgerecht zu verhalten, erwächst nicht nur die individuelle Verantwortung für solche Verhaltensbeiträge. Sondern darüber hinaus ergeben sich aus ihr auch die Verantwortungsgrenzen für das Verhältnis mehrerer Personen. Weil der Einzelne frei ist, kann ein anderer Mensch grundsätzlich nicht für dessen Verhalten und die Folgen verantwortlich sein. Damit markieren die Grenzen der individuellen Freiheit auch die Schranken der Verantwortlichkeit. Wo nun die Freiheit des anderen zur Normbefolgung eingeschränkt ist, muss auch dessen Normübertretung einkalkuliert werden. Im Hinblick auf sein mangelndes eigenverantwortliches Verhalten erweitert sich der Verantwortungsbereich für die Person, an deren Handlungen (in rechtsgutgefährdender Weise) der „beschränkt freie“ Mensch anknüpfen könnte.

Beim Kind sind typischerweise sowohl die Einsichts- als auch die Handlungsfähigkeit noch nicht derart entwickelt, wie dies die Rechtsordnung für die Anerkennung als freiverantwortliche Persönlichkeit voraussetzt. In der hier relevanten Situation fehlt es einem Kind gerade an der notwendigen Verkehrserfahrung, um mit dessen freiverantwortlichem Verhalten rechnen zu dürfen. Das Recht staffelt dementsprechend im Allgemeinen die Verantwortlichkeit junger Menschen. Die (noch) eingeschränkte Autonomie des Kindes verbietet dem Rechtsadressaten, mit dessen normgemäßem Verhalten zu rechnen. Ein Verkehrsteilnehmer muss sich demzu-

³³⁸ *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 15, Rdn. 67*

³³⁹ Die dogmatische Fundierung dieses rechtspraktisch bedeutsamen Grundsatzes wäre dann wenig überzeugend, wenn weithin anerkannte, eben zur Rechtspraxis des Grundsatzes gehörende Wertungsmuster für bestimmte Fallgruppen nicht mit erfasst würden. Gelänge die Integration der Ausnahmen in die Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips nicht wenigstens in groben Zügen, könnte jenes Konzept wohl kaum in Anspruch nehmen, **den** Vertrauensgrundsatz zu begründen. Dass von der Plausibilität des Begründungskonzeptes für die wesentlichen Zusammenhänge des Grundsatzes aus der Vertrauensgrundsatz dann (auch) Anhaltspunkte für (umstrittenere) Konkretisierungen liefert, versteht sich von selbst.

³⁴⁰ Vgl. nur *Cramer in Schönke/Schröder (25. Aufl.), § 15, Rdn. 213; Schumann, Handlungsunrecht, S. 12* mit weiteren Nachweisen sowie *Kretschmer, JURA 2000, 270*.

³⁴¹ Vgl. nur *BGH VRS 20, 336; 26, 348; 27, 100*.

³⁴² Vgl. nur *BGH VRS 17, 104; 20, 336*. Genauer setzt sich *Grohmann, DAR 1997, 252f.* mit der Situation alter Menschen im Straßenverkehr auf dem Hintergrund des Vertrauensgrundsatzes auseinander.

³⁴³ Siehe unter **3, Rdn. 38ff.** und **4, Rdn. 88ff.**

folge auf Verkehrswidrigkeiten einstellen, sofern sich Kinder auf oder in der Nähe der Straße bewegen.

Ähnlich stellt sich die Situation bei alten und gebrechlichen Menschen dar. Hier liegen die (häufigen) Einschränkungen freiheitskonstitutiver Fähigkeiten vor allem in Wahrnehmungs- und Reaktionsdefiziten. Deshalb erweitert sich auch gegenüber alten und gebrechlichen Menschen der Verantwortungsbereich des Verkehrsteilnehmers.

Die erste Ausnahme vom Vertrauensgrundsatz findet demzufolge durchaus eine plausible 245 Begründung im Zusammenhang des Verantwortungsprinzips.³⁴⁴

Zu solchen Konstellationen erweiterter Verantwortlichkeit aufgrund erkennbar reduzierter Handlungsfreiheit anderer Verkehrsteilnehmer gehören darüber hinaus aber auch die Fälle weiterreichender „Situationskenntnis“. Der Wartepflichtige, der erkennbar den Vorfahrtsberechtigten übersieht, ist in seiner Freiheit zum Zeitpunkt der relevanten Handlung ebenfalls eingeschränkt. Wertungsentscheidend ist hier, dass der Vorfahrtsberechtigte die Situation besser überschaut. Deshalb ist sein Verantwortungsrahmen auch in dieser Situation erweitert.³⁴⁵

Mit dieser letzten Fallgruppe ist bereits ein Teilbereich der Konstellation am Verantwortungs- 246 prinzip begründet, die Kritiker als wesentliches Argument gegen das Verantwortungskonzept postulieren. Da dort eine Ausnahme vom Vertrauensgrundsatz zu machen ist, wo triftiger, konkreter Anlass zur Sorge besteht, dass ein anderer Verkehrsteilnehmer sich verkehrswidrig verhält,³⁴⁶ soll das Verantwortungskonzept scheitern. Denn nach diesem Konzept müsste auch hier die Verantwortlichkeit des Verkehrsteilnehmers an jener des anderen enden. Handelt nämlich der andere eigenverantwortlich, so könne das Verantwortungsprinzip eine Haftungs-erweiterung über die Grenzen des Vertrauensgrundsatzes gerade nicht begründen.³⁴⁷

Diese Argumentation beruht nun allerdings auf einem allzu formalen Verständnis vom Ver-antwortungsprinzip.³⁴⁸ So genügt es nicht, die Verantwortungsgrenzen pauschal nach dem Urteil zu konturieren, ob die Beteiligten je schuldfähig und deshalb freiverantwortlich gehandelt haben. Die für die Verantwortung konstitutive Freiheit hängt im Zeitpunkt der Handlung entscheidend vom konkreten Wissen ab. Deshalb wird im Vorsatzbereich die strafrechtliche Geschehensverantwortlichkeit auch nach den subjektiv-psychischen Daten der Beteiligten geteilt. Ein Wissensdefizit beim unmittelbar Handelnden kann die Verantwortlichkeit des Hintermannes begründen, wenn dieser die Situation richtig erfasst hatte. Diese sogenannte mittelbare Täterschaft belegt insbesondere wegen ihrer gesetzespositiven Ausformung die Bedeutung der Sachverhaltskenntnis für das strafrechtliche Verantwortlichkeitsurteil.³⁴⁹

Einem differenzierenden Verantwortungsurteil liegen Überlegungen zugrunde, die das objek- 247 tive Geschehen mit dem (Er-)Kenntnishorizont des Handelnden vermitteln, um als Gegen-

³⁴⁴ Vgl. *Schumann, Handlungsunrecht*, S. 13. Das erkennt auch *Kuhlen, Produkthaftung*, S. 131 an, der im weiteren eine deontologische Herleitung des Vertrauensgrundsatzes ablehnt und dabei gerade auf die Einschränkungen des Grundsatzes verweist.

³⁴⁵ Dass sich der Rahmen individueller Verantwortung durch einen relevanten „Wissensvorsprung“ erweitert, ist bereits im Zusammenhang der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung besprochen wurden und gerade in dieser Konstellation unter dem Stichwort „überlegenes Sachwissen“ allgemein anerkannt. Vgl. dazu die Ausführungen und Nachweise unter **2, Rdn. 89ff., 150** und zur Rechtsprechung **2, Rdn. 48ff.**

³⁴⁶ Siehe dazu nur *Cramer in Schönke/Schröder (25. Aufl.)*, § 15, Rdn. 213f.; *Kretschmer, JURA 2000*, 270; *Martin, DAR 1953*, 165; *Schumann, Handlungsunrecht*, S. 12.

³⁴⁷ Vgl. nur *Kuhlen, Produkthaftung*, S. 131; *Roxin, AT*, § 24, Rdn. 22; *Stratenwerth, AT (4. Aufl.)*, § 15, Rdn. 67.

³⁴⁸ Dies wird besonders deutlich an *Kirschbaums* Argumentation, die im Wesentlichen gegen das Verantwortungsprinzip „ins Feld führt“, dass ein sich allein nach der Eigenverantwortlichkeit bestimmender Vertrauensschutz einem Vertrauensgrundsatz *Güld'scher* Prägung bedenklich nahe käme und den differenzierten Sorgfalts-erfordernissen der StVO schwerlich gerecht würde. Vgl. *Kirschbaum, Vertrauensschutz*, S. 211.

³⁴⁹ Vgl. zum Kriterium der Wissens- bzw. Willensherrschaft des mittelbaren Täters die Ausführungen unter **3, Rdn. 37ff.**

stand des strafrechtlichen Vorwurfs tatsächlich konkret-freiverantwortliches Verhalten zu gewinnen.

Aus der Kenntnis der objektiven Welt und ihrer Kausalgesetze ist der Einzelne zur Geschehensbeherrschung befähigt. Umgekehrt kann in der Geschehensherrschaft die Verwirklichungsform menschlicher Freiheit ausgemacht werden. Deshalb muss der Einzelne auch für dasjenige Geschehen verantwortlich sein, welches seiner Beherrschung unterliegt. Das im Vorsatzbereich weit etablierte Tatherrschaftskriterium konkretisiert in jenem Deliktsbereich diese Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips. Eine Dogmatik auf der Basis jenes pauschalen Verantwortungskonzepts, wie es gerade von den Kritikern im Fahrlässigkeitsbereich verstanden wird, also ohne die differenzierenden Wertungen eines Tatherrschaftskriteriums, würde nicht nur sozialen Wertungen und dem verfassungsrechtlichen Differenzierungsgebot³⁵⁰ widersprechen, sondern auch die differenzierende Regelung des Gesetzes (in § 25 StGB) verfehlen. Überdies ist die der Verhaltensnorm Kontur gebende menschliche Handlung gerade auch durch die Geschehenssteuerung gekennzeichnet.³⁵¹

So wie eine sozialadäquate, ausreichend differenzierende Haftung im Bereich der vorsätzlichen Delikte erst mit der Konkretisierung des Verantwortungsprinzips im Tatherrschaftskriterium gelingt, vermag das Verantwortungsprinzip auch im Rahmen des Fahrlässigkeitsstrafrechts nur dann sozialadäquate Ergebnisse zu liefern, wenn die realen Beherrschungsverhältnisse Berücksichtigung finden. Erst in einer die Geschehensbeherrschung *verwertenden* Konkretisierung wird eine dogmatische Figur den Zusammenhängen des Verantwortungsprinzips überhaupt gerecht.

Ein so verstandenes Verantwortungsprinzip, dessen dogmatische Konkretisierung allerdings 248 noch geleistet werden muss,³⁵² konturiert die Grenzen der individuellen Verantwortungsbereiche differenziert. Der pauschale Haftungsausschluss auch in den vom Vertrauensgrundsatz nicht erfassten Fällen, da der Verkehrsteilnehmer triftigen, konkreten Anlass zu der Annahme hat, dass sich der andere nicht verkehrsgerecht verhalten wird, ist damit vom Verantwortungsprinzip gerade nicht vorgegeben. Die fragliche Konstellation erfordert vielmehr eine genauere Untersuchung der jeweiligen Beherrschungsverhältnisse. Dabei ist Voraussetzung der zu wertenden Geschehensherrschaft die Situationskenntnis der Beteiligten.

Sämtliche im Zusammenhang des Vertrauensgrundsatzes interessierenden Situationen des 249 Straßenverkehrs sind nun zunächst einmal dadurch gekennzeichnet, dass das Risiko der zu vermeidenden Rechtsgutverletzung durch die Verhaltensbeiträge (wenigstens) zweier Personen synchron vermittelt wird. Das riskante Geschehen geht also aus den zeitgleichen Handlungen verschiedener Personen hervor. Nicht nur der die Verhaltensregeln der StVO verletzende Verkehrsteilnehmer sondern auch der sich formal vorschriftsgemäß Verhaltende hat deshalb einen faktisch (gleichzeitigen) relevanten Einfluss auf das gefährliche Gesamtgeschehen.³⁵³ Die Beherrschungsverhältnisse im Hinblick auf das riskante Geschehen sind demzu-

³⁵⁰ Vgl. die Erörterungen zum Differenzierungsgebot als verfassungsrechtliche Vorgabe an das Strafrecht unter **1, Rdn. 23**.

³⁵¹ Nach der real zu verwirklichenden Schutzaufgabe des Strafrechts, muss jeder Straftatbestand den Verstoß gegen eine erfüllbare Verhaltensnorm konkretisieren. Die Erfüllbarkeit beurteilt sich nach den typischen Merkmalen der menschlichen Handlung. Diese bestehen in einem Akt der geistigen Antizipation des kausalen Geschehens von Basishandlungen bis zu einem vom Handelnden erstrebten Zweck und dem Akt der Verwirklichung dieses Geschehens in der geplanten Weise. Um das letztere Handlungsmerkmal geht es im Kriterium der Tatherrschaft. Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 76ff.**;

³⁵² Die sich hier aufdrängende Parallele zum Tatherrschaftskriterium des Vorsatzbereichs wurde bereits angedeutet, vgl. unter **2, Rdn. 123ff., 129**. Die Erörterungen unter **2, Rdn. 134ff.** und **4, Rdn. 150ff., 163** haben schon den Ausschnitt aus dem Gesamtgeschehen seziert, der einer adäquaten Wertung zugänglich ist. Im Zusammenhang wird das Konzept allerdings noch im (folgenden) Kapitel **5** zu entwickeln sein.

³⁵³ Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zum Regressverbot und zur „klassischen“ Konstellation der Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung, wie sie unter **4.2.2.1** diskutiert wurde. Während der Be-

folge geteilt. Aus diesem realen Einfluss des sich formal vorschriftsgemäß verhaltenden Verkehrsteilnehmers auf die risikoträchtige Verkehrssituation erwachsen die besonderen normativen Probleme der Konstellation. Denn die unmittelbare Möglichkeit, Rechtsgutverletzungen zu vermeiden, indiziert wegen der faktischen Geschehens(mit)herrschaft nach dem oben Gesagten die (Mit-)Verantwortlichkeit für die Verletzung.

Die im strafrechtlichen Kontext interessierenden Fahrlässigkeitsnormen verbieten im Grundsatz solches Verhalten, das ein gewisses Risiko für die geschützten Rechtsgüter begründet.³⁵⁴ Im vorangegangenen Abschnitt wurde bereits herausgearbeitet, dass der Straßenverkehr systemimmanente Risiken trägt. Zwar ist der Betrieb des gesamten Systems trotz dieser Risiken rechtlich erlaubt. Systemeigene Verhaltensnormen, nämlich die Straßenverkehrsregeln, sollen aber einen möglichst risikoarmen Systembetrieb gewährleisten. Deshalb und zum Zwecke der Funktionstüchtigkeit des Straßenverkehrs müssen auch im Rahmen der Sorgfaltsbestimmung strafrechtlicher Fahrlässigkeitstatbestände diese Verhaltensnormen grundsätzlich maßgeblich sein. Insofern füllen die konkreten Verhaltensnormen des Straßenverkehrsrechts die Sorgfaltsanforderungen der §§ 222, 229 StGB im Grundsatz aus.³⁵⁵ Etwas anderes muss nach dem Schutzzweck der Fahrlässigkeitsnormen und dem differenzierten Verantwortungsprinzip aber ausnahmsweise dann gelten, wenn konkreter und triftiger Anlass zu der Annahme besteht, dass sich ein anderer nicht verkehrsgemäß verhalten wird. Dann würde die „Unterlassung“ der nach den Verhältnissen im Straßenverkehr unmittelbar möglichen Risikoabwendung wohl kaum mehr mit dem verhaltensleitenden Anliegen der §§ 222, 229 StGB vereinbar sein, denn die Vorschriften fordern effektiven Rechtsgüterschutz.³⁵⁶

Die Einschränkung des Vertrauensgrundsatzes ergibt sich demzufolge gerade aus einem Verantwortungsprinzip, dass differenziert nach den realen Beherrschungsverhältnissen wertet.

Problematisch könnte allerdings an dieser Argumentation sein, dass sie voraussetzt, was nach den Kritikern im Begründungszusammenhang des Verantwortungskonzepts gerade nicht möglich sein soll: die parallele Verantwortlichkeit mehrerer Personen. *Kuhlen* etwa wendet gegen das Verantwortungskonzept ein: „Die Begrenzung des Verantwortungsbereichs folgt nicht aus dem Indeterminismus, denn Verantwortlichkeit ist nicht gleichbedeutend mit Alleinverantwortlichkeit und damit fehlt eine notwendige Bedingung für die deontologische Ableitung.“³⁵⁷ Nach *Kuhlen*s Verständnis vom Verantwortungskonzept schließt damit die Verantwortlichkeit des einen die eines anderen kategorisch aus. Wäre es an dem, so bliebe

teiligte dort typischerweise das Geschehen „aus der Hand gegeben“ hat und eine konkret-riskante Situation erst durch das Verhalten des Zweiten bzw. Sich-Gefährdenden begründet wurde, wirkt hier der Straßenverkehrsteilnehmer an der „Gefährschaffung“ noch unmittelbar mit.

Brinkmann, Vertrauensgrundsatz, S. 116 konstatiert den selben Befund, folgert aber vorschnell daraus, dass deshalb, im Gegensatz zu den Regressverbotsfällen, das Verantwortungsprinzip keine plausible Begründung zu geben vermag (*S. 132ff.*).

³⁵⁴ Vgl. auch *Brinkmann, Vertrauensgrundsatz, S. 129*, der in den betreffenden Fahrlässigkeitsdelikten Bestimmungsnormen folgenden Inhalts versteht: Handle nicht so, dass Du das Leben (bzw. die Gesundheit) eines anderen gefährdest.

³⁵⁵ Vgl. zur nur grundsätzlichen Bedeutung der Straßenverkehrsnormen für die Sorgfaltspflicht *Ebert, JR 1985, 358*.

³⁵⁶ Bereits bei der Erörterung des Abwägungskonzeptes wurde betont, dass dies hier effektiver Rechtsschutz im System des Straßenverkehrs bedeutet. Die Funktionstüchtigkeit des Straßenverkehrs wird wegen der grundsätzlichen Maßgeblichkeit der Straßenverkehrsvorschriften nicht preisgegeben. Bei konkretem und triftigem Anlass, am verkehrsgerechten Verhalten des anderen zu zweifeln, liegt aber die Gefährdung für ein geschütztes Rechtsgut so nahe, dass die §§ 222, 230 StGB nicht übergangen werden dürfen. Da hier auch der sich formal-korrekt verhaltende Straßenverkehrsteilnehmer dieses Risiko unmittelbar herbeiführen würde, obliegt (auch) ihm die Aufgabe das Risiko der (pönalisierten) Rechtsgutverletzung abzuwenden.

³⁵⁷ *Kuhlen, Produkthaftung, S. 131*

tatsächlich kein Raum für die Haftung eines sich formal verkehrsgemäß verhaltenden Straßenverkehrsteilnehmers in der soeben erörterten Konstellation.³⁵⁸ Dieses Verständnis verfehlt aber den dogmatischen Standort und die Reichweite des Verantwortungsprinzips und wird seinem differenzierten Wesen nicht gerecht.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass der Gesetzgeber sowohl über die zu schützenden Rechtsgüter als auch die dem Schutze dieser Güter dienenden Normen entscheidet. Das Gesetz bestimmt, durch welche Ge- oder Verbote der Schutz der Güter zu sichern ist. An anderer Stelle³⁵⁹ wurde bereits erörtert, dass unsere Rechtsordnung einem restriktiven Täterbegriff folgt. Nach diesem ist nur derjenige Verursacher eines Unrechtserfolges Täter, der das tatbestandsmäßige Geschehen beherrscht hat. Im Vorsatzbereich verbietet das Gesetz aber neben dieser Tatbestandsverwirklichung auch entsprechende Veranlassungs- oder Unterstützungshandlungen.

Für den Fahrlässigkeitsbereich stellt sich, setzt man auch hier einen restriktiven Täterbegriff voraus, nun die Frage, worin das tatbestandsmäßige Geschehen liegt. Vom Standpunkt eines real zu verwirklichenden Schutzes des Strafrechts³⁶⁰ aus muss der strafrechtliche Vorwurf an freies Verhalten anknüpfen, sich also auf individuelle Kenntnislagen richten, die (noch) ein verletzungsvermeidendes Verhalten ermöglicht hätten.³⁶¹ Damit kommt bei nichtvorsätzlichem Verhalten von vornherein nur ein (im Hinblick auf die Verletzung) riskantes Geschehen in Betracht, dessen risikobegründende Umstände dem Täter bekannt waren und demzufolge auch dessen Beherrschung unterlagen. Das tatbestandsmäßige Geschehen der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung liegt also in einem im Hinblick auf den pönalisierten Erfolg unerlaubt riskanten Geschehen.³⁶²

Im Straßenverkehr könnte in beinahe jeder Fahrt, wegen der hier erhöhten Geschwindigkeiten, ein solches Risiko erblickt werden. Nun sind die Geschwindigkeiten aber gerade erwünscht und das System Straßenverkehr deshalb sozial erlaubt. Das eigene Verhaltensnormsystem des Straßenverkehrs hat die Aufgabe, Systemfunktionalität bei Risikominimierung zu gewährleisten. Im Rahmen dieses Verhaltensnormsystems ist deshalb jeder Normverstoß (wenigstens abstrakt) gefährlich. Demzufolge indiziert die Regelverletzung ein im Sinne der Fahrlässigkeitstatbestände riskantes Geschehen, welches durch die Straßenverkehrsnormen verboten ist.

Dieses Urteil ist nun aber mit dem Verhaltensnormsystem formalisiert. Vermittelt wird die gefährliche Situation durch synchrone Verhaltensbeiträge wenigstens zweier Verkehrsteilnehmer. So hat auch der Vorfahrtsberechtigte noch einen realen Geschehenseinfluss, wenn er rechtzeitig die Umstände erkennt, welche konkret und triftig die Vorfahrtsverletzung des anderen nahe legen. (Auch) Sein Verhaltensbeitrag vermag in dieser Situation das Risiko für jene Rechtsgüter abzuwenden, die strafrechtlichen Schutz erfahren. Wegen seiner konkreten Macht, das Risiko abzuwenden, darf im Interesse eines effizienten Rechtsgüterschutzes ein davon unbeeindrucktes, wenn auch formal regelgerechtes Verhalten nicht erlaubt sein. In der

³⁵⁸ Denn dann dürfte sich eben nur der „Vorfahrtsbrecher“ falsch verhalten haben; nicht aber neben ihm noch der Vorfahrtsberechtigte, der zwar die Rücksichtslosigkeit des anderen zu einem Zeitpunkt erkannte, da er noch hätte reagieren können, aber dennoch die Geschwindigkeit nicht verminderte.

³⁵⁹ Vgl. die Ausführungen unter **3.2** und **4, Rdn. 124ff.**

³⁶⁰ Vgl. **1, Rdn. 21, 24.**

³⁶¹ Da die in den Straftatbeständen liegenden an den Einzelnen adressierten Verhaltensnormen erfüllbar sein müssen, kommt es auf die Bedingungen normativer Ansprechbarkeit des normalen Menschen an. Hier sind die Merkmale der menschlichen Handlung entscheidend, da das Recht auf die Handlungssteuerung gerichtet ist. Zwei Akte konstituieren die menschliche Handlung. Dazu gehört auch ein geistiger, von Kenntnissen abhängiger Antizipationsvorgang. Vgl. dazu die Ausführungen unter **2.2.2.**

³⁶² Vgl. zu diesem Ergebnis auch die Ausführungen unter **4, Rdn.150ff.**

konkreten Situation kann also wegen der geteilten Geschehensbeherrschung das Fahrlässigkeitsdelikt dem Verkehrsteilnehmer neben den Verhaltensnormen des Verkehrsrechts auch weitere Sorgfaltspflichten auferlegen.³⁶³

Eine solche parallele Sorgfaltspflichtverteilung aufgrund geteilter Risikoherrschaft stellt sich 255 dogmatisch als Nebentäterschaft dar. Die Nebentäterschaft ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Personen (ohne bewusstes und gewolltes Zusammenwirken)³⁶⁴ gemeinsam den tatbestandlichen Erfolg herbeiführen.³⁶⁵ Dass nun eine dieser Personen den Tatbestand deshalb nicht verwirklichen kann, weil sie selbst als Verletzte Träger des geschützten Rechtsgutes ist, ändert nichts an der parallelen Sorgfaltspflichtverteilung und der jeweiligen Verletzung der Pflicht in der Situation eigener Mitbeherrschung des riskanten Geschehens.³⁶⁶

Durch die parallele Sorgfaltspflichtverteilung soll der Rechtsgüterschutz gleichsam mehrfach 256 gesichert werden. Dieses Bedürfnis drängt sich gerade im gefahrträchtigen Straßenverkehr auf. Dementsprechend findet sich im Übrigen auch in den (speziellen) Straßenverkehrsregeln eine solche parallele Sorgfaltsverpflichtung. So lässt sich dem Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und dem Verletzungs- sowie Gefährdungsverbot aus § 1 StVO bei lebensnaher Auslegung gerade die Pflicht entnehmen, bei konkretem und triftigem Anlass für die Befürchtung verkehrswidrigen Verhaltens anderer gefahrabwendend zu reagieren.³⁶⁷

Nach alledem sind die Einwände gegen das Verantwortungskonzept nicht tragfähig.

Die grundsätzliche Bedeutung der Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips wird von 257 vornherein auch von vielen Kritikern nicht bestritten. So begründet die individuelle Handlungsfreiheit die Verantwortlichkeit des Einzelnen für seine Handlungen. Nach der Fähigkeit der Person, naturgesetzliche Kausalitäten zu durchschauen und geschehensgestaltend zu nutzen, erstrecken sich Freiheit und Verantwortlichkeit auch auf größere Geschehenszusammenhänge der objektiven Welt, sozusagen über den unmittelbaren Handlungsvorgang hinaus. Gleichzeitig muss dann aber auch die Freiheit des einen der des anderen Grenzen setzen, die sich in normativen Schranken individueller Verantwortlichkeit widerspiegeln.

Das überkommene Verständnis vom Verantwortungsprinzip folgert zwar in dieser Weise von 258 der Freiheit der Person auf allgemeine Verantwortungsgrenzen. Im Zusammenhang des Fahrlässigkeitsstrafrechts erfährt allerdings der „freiheitsdeskriptive“ Gesichtspunkt der Geschehensbeherrschung keine adäquate dogmatische Konkretisierung. Auf der Grundlage eines

³⁶³ Ähnlich auch *Baumann, AT, § 22, Rdn. 36*: „Die Verhaltensregeln werden also ergänzt, ja überlagert von dem Prinzip bestmöglicher Vermeidung von Rechtsgutverletzungen.“ Damit findet die Geschehensherrschaft zwar keine ausdrückliche Beachtung. Im Begriff der „bestmöglichen Vermeidung“ sind aber die empirischen Zusammenhänge der Geschehensbeherrschung enthalten.

³⁶⁴ Mit diesem Merkmal wird die Nebentäterschaft von der Mittäterschaft unterschieden. Die Abgrenzung der fahrlässigen Neben- von der fahrlässigen Mittäterschaft wird unten noch näher zu beleuchten sein, vgl. unter **6, Rdn. 108ff.**

³⁶⁵ Vgl. dazu *Beulke, AT, Rdn. 525*; *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, § 25, Rdn. 100*; *Kühl, AT, § 20, Rdn. 36*; *Otto, AT, § 21, Rdn. 54* mit je weiteren Nachweisen. Eingehend *Murmann, Nebentäterschaft*. An anderer Stelle bringt *Beulke* die Nebentäterschaft ausdrücklich mit Einschränkungen des Vertrauensgrundsatzes in Verbindung, vgl. *Beulke, AT, Rdn. 690*.

³⁶⁶ Bei einem Unfall der zur Verletzung des Wartepflichtigen führt, hätten in der hier problematisierten Konstellation beide Beteiligte je sorgfaltspflichtwidrig den tatbestandlichen Erfolg herbeigeführt: Beide sind deshalb Nebentäter. Nur scheidet die Strafbarkeit des Verletzten als Träger des Rechtsgutes aus. Seine deliktsrelevante Sorgfaltspflicht war im übrigen aber nicht aufgehoben, denn sie dient (auch) dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer.

³⁶⁷ Vgl. dazu *Baumann, AT, § 22, Rdn. 35*.

derart pauschalisierenden Verantwortungsprinzips ist allerdings die parallele strafrechtliche Verantwortlichkeit mehrerer Personen kaum plausibel zu machen. Einige Einschränkungen des Vertrauensgrundsatzes bilden solche Konstellationen. Hier knüpfen demzufolge auch die Einwände gegen das Verantwortungskonzept an. Scheinbar zu Recht machen die Kritiker geltend, dass die Haftung desjenigen Verkehrsteilnehmers, der triftigen und konkreten Anlass zu der Befürchtung hat, ein anderer könnte sich (in gefährlicher Weise) vorschriftswidrig verhalten, mit dem Verantwortungsprinzip nicht begründet werden kann. Vielmehr müsse nach jenem Konzept allein der sich vorschriftswidrig verhaltende andere die Verantwortung für hierdurch verursachte Rechtsgutverletzungen tragen.

Ein solch formales Verständnis vom Verantwortungsprinzip wird allerdings den komplexen 259 freiheitskonstitutiven Zusammenhängen kaum gerecht. Wie im Vorsatzbereich müssen auch im Fahrlässigkeitsstrafrecht die konkreten Beherrschungsverhältnisse im tatbestandsmäßigen Geschehen *Verwertung* finden.

Im Lichte eines derart differenzierten Verantwortungsprinzips fällt an den Konstellationen im Straßenverkehr zunächst einmal auf, dass zum unmittelbar riskanten Geschehen die Handlungen mehrerer Personen synchron beitragen. Die Geschehensherrschaft ist faktisch geteilt.

Da die Vorschriften der §§ 222, 229 StGB effektiven Rechtsgüterschutz bezwecken, muss, um ihrem Vorwurf zu entgehen, jeder Verkehrsteilnehmer nun solche Rechtsgutsgefährdungen abwenden, die abzuwenden ihm möglich ist. Dies ist im Grundsatz durch die Einhaltung der Straßenverkehrsregeln gewährleistet, welche ja gerade Systemeffizienz bei größtmöglichem Rechtsgüterschutz bezwecken. Wegen der Geschehensmitherrschaft in der gefahrträchtigen Situation ist jeder Verkehrsteilnehmer aber durch die §§ 222, 229 StGB darüber hinaus verpflichtet, konkret vermeidbare Gefahren abzuwenden. Solche liegen in Situationen, da konkreter und triftiger Anlass zu der Befürchtung fremden Fehlverhaltens gegeben ist.

In Fällen von erkennbar gebrechlichen und alten Menschen sowie Kindern im Straßenverkehr 260 rechtfertigt die überwiegende Geschehensherrschaft des den Durchschnittsanforderungen entsprechenden Verkehrsteilnehmers dessen besondere Verantwortung für geschützte und in dieser Situation gefährdete Rechtsgüter. Das gleiche gilt für Situationen, da der Verkehrsteilnehmer erkennt, dass der andere die Verkehrslage nicht richtig erfasst. Seine überlegene Situationskenntnis begründet die Verantwortlichkeit.

Aus der geteilten Geschehensherrschaft im Straßenverkehr erwächst auch sonst für die Adres- 261 saten der effektiven Rechtsgüterschutz bezweckenden Fahrlässigkeitsnormen eine besondere Sorgfaltspflicht, wenn konkreter und triftiger Anlass für die Annahme fremden Fehlverhaltens besteht. Ist in einer solchen Situation die konkrete Handlungsfreiheit des sich regelwidrig verhaltenden Verkehrsteilnehmers nicht eingeschränkt, so folgt aus der geteilten Geschehensherrschaft die parallele Sorgfaltsverpflichtung. Diese ist darüber hinaus durch die besondere Gefahrträchtigkeit des Systems Straßenverkehr gerechtfertigt. Die parallele Sorgfaltsverpflichtung kann dogmatisch als Nebentäterschaft qualifiziert werden, die allerdings insoweit von der anerkannten Kategorie abweicht, als die Täterschaft eines sorgfaltspflichtwidrig handelnden Verkehrsteilnehmers dann ausgeschlossen sein kann, wenn er selbst Verletzter des geschützten Rechtsgutes ist. Die parallele Sorgfaltsverpflichtung hat im System des Straßenverkehrs entsprechend der geteilten Geschehensherrschaft überdies eine konkrete positive Ausgestaltung gefunden: das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und das Verletzungs- sowie Gefährdungsverbot aus § 1 StVO.

Mithin begründet ein differenziertes Verantwortungsprinzip den Vertrauensgrundsatz im 262 Straßenverkehr erschöpfend. Auch die anerkannten Einschränkungen des Vertrauensgrund-

satzes erschließen sich durchweg aus den Wertungszusammenhängen des skizzierten Verantwortungskonzepts.

4.2.2.2.7 Zwischenergebnis

Eine wichtige, in Rechtsprechung und Lehre anerkannte Ausnahme vom extensiven Täterbegriff der überkommenen Fahrlässigkeitsdogmatik bildet der Vertrauensgrundsatz. Er beschränkt die strafrechtliche Haftung für die Konstellation vorhersehbarer Fehlverhaltens eines anderen. Entwickelt wurde er im Straßenverkehr und auch heute noch bildet dieses Verhaltensfeld seine wichtigste Domäne. 263

Nach dem Vertrauensgrundsatz darf sich derjenige, der sich sorgfaltsgemäß verhält, auch grundsätzlich auf sorgfältiges Handeln anderer verlassen. Etwas anderes gilt nur, soweit besondere Gründe im Einzelfall gegen dieses Vertrauen sprechen.

Während dieser Inhalt weitestgehende Anerkennung findet, ist die Begründung des Vertrauensgrundsatzes umstritten. 264

Die Präzedenztheorie, deren Argumentation darauf abstellt, dass der vom Vertrauensgrundsatz „Begünstigte“ sich selbst wohlverhalten hat, verfehlt den dogmatischen Begründungszusammenhang und liegt deshalb einem Zirkelschluss auf.

Ein weiterer Ansatz, der im Vertrauensgrundsatz ein Erfahrungsurteil erkennen will, lässt sich tatsächlich mit Erfahrungen von menschlichem Fehlverhalten im Straßenverkehr nicht vereinbaren. Überdies widerspricht sein rein empirisches Konzept der hier vertretenen grundsätzlichen normativen Unterscheidung von freiem menschlichem Verhalten und kausalgesetzlichem Geschehen.

Das Verständnis der herrschenden Meinung macht im Vertrauensgrundsatz eine Güterabwägung aus. Richtig ist, dass der hier herausragend bedeutende Verhaltensrahmen des Straßenverkehrs soziale und rechtliche Akzeptanz findet, die auf eine Globalabwägung verschiedener Güter zurückgeführt werden kann. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Einzelfall, wie sie Gegenstand der Wertungen des Vertrauensgrundsatzes ist, kann so aber nicht begründet werden. Andernfalls liefe die konkrete Anwendung des Vertrauensgrundsatzes auf die Aussage hinaus, die Flüssigkeit des Straßenverkehrs gehe der Sicherheit vor. Vielmehr ist das soziale System des Straßenverkehrs gerade deshalb rechtlich akzeptiert, weil seine Verhaltensnormen Systemfunktionalität bei effizientem Rechtsgüterschutz gewährleisten. Die praktisch nicht seltenen Verstöße gegen die Verhaltensnormen konterkarieren ein derartiges Abwägungsergebnis deshalb nicht, weil die Einhaltung der Verhaltensnormen und damit auch die Folgen der Nichtbeachtung Sache des freiverantwortlichen Normadressaten ist. 265

Ein Abwägungskonzept vermag demzufolge die im Vertrauensgrundsatz liegende Haftungseinschränkung nicht ohne die Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips zu begründen. 266

Weil der Mensch frei ist, kann grundsätzlich für sein Verhalten nicht ein anderer Mensch verantwortlich sein. So plausibel das Verantwortungsprinzip die Geltung des Vertrauensgrundsatzes zu begründen vermag, so zweifelhaft scheinen die Einschränkungen des Grundsatzes. Dies gilt allerdings nur für ein formal verstandenes Verantwortungsprinzip. Ein differenzierendes Konzept wird gerade den besonderen Umstand im Straßenverkehr *verwerten*, dass hier die an einem riskanten Geschehen beteiligten Personen dessen Beherrschung teilen. Wegen der geteilten Geschehensbeherrschung trägt unter der strafrechtlichen Anforderung eines möglichst effektiven Rechtsgüterschutzes auch der sich formal vorschriftsgemäß verhaltende Verkehrsteilnehmer Verantwortung für die Abwendung eines riskanten Geschehens, wenn im

Einzelfall besondere Gründe gegen das Vertrauen auf verkehrsrichtiges Verhalten des anderen sprechen.

Damit lässt sich die Haftungseinschränkung des Vertrauensgrundsatzes allein mit einem differenzierten Verantwortungsprinzip erschöpfend begründen.

4.2.2.3 Die allgemeine Geltung des Vertrauensgrundsatzes im Verantwortungsprinzip

Der Vertrauensgrundsatz wird von der Rechtsprechung³⁶⁸ heute auch im Rahmen ärztlicher Arbeitsteilung und von Stimmen der Lehre in den verschiedensten Konstellationen sachlich verschränkten Verhaltens mehrerer Personen³⁶⁹ angewendet. 267

Gerade die Ausdehnung seines Anwendungsbereichs über den Straßenverkehr hinaus wurde von jenen Teilen der Lehre vorbereitet und vorangetrieben, die seine Haftungseinschränkungen im Verantwortungsprinzip begründeten.³⁷⁰ Deshalb verwundert es nicht, dass in diesen Verhaltensfeldern das Verantwortungskonzept auch von solchen Autoren als Begründung des Vertrauensgrundsatzes akzeptiert wird, die im Rahmen des Straßenverkehrs einen entsprechenden Ansatz ablehnen.³⁷¹

Trotzdem ist die Ausdehnung des Anwendungsbereichs nach wie vor ungeklärt.³⁷² 268

Im Zusammenhang des hier herausgestellten Begründungskonzepts geht es aber von vornherein gar nicht um eine Geltungserweiterung des Vertrauensgrundsatzes. Vielmehr hat sich jener Grundsatz als ein Unterfall des allgemeineren Verantwortungsprinzips erwiesen. Das Verantwortungsprinzip wertet die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Konstellationen, da eine Rechtsgutverletzung durch die Verhaltensbeiträge mehrerer Personen vermittelt wird.

Die allgemeine Geltung der mit dem Vertrauensgrundsatz verbundenen Haftungseinschränkungen stellen sich deshalb nicht als Problem der Anwendungserweiterung jenes Grundsatzes dar, sondern betreffen die dogmatisch umfassende Bedeutung des Verantwortungsprinzips. Die Diskussion des Vertrauensgrundsatzes als eigenständiges Prinzip fahrlässigkeitsstrafrechtlicher Haftungseinschränkung bildet deshalb keinen geeigneten Standort für eine theoretische Auseinandersetzung. Denn es geht hier um eine Erörterung der allgemeinen Geltung des Verantwortungsprinzips, die im Zusammenhang der eigenen Konzeption noch zu leisten sein wird.³⁷³

Nach dem bisher entwickelten Verständnis vom Verantwortungsprinzip kann allerdings schon festgehalten werden, dass eine Beschränkung seiner haftungskonkretisierenden Anwendung auf Konstellationen im Verhaltensfeld des Straßenverkehrs nicht zu begründen ist. Wie bereits im Rahmen der Selbst- und Fremdgefährdungsfälle ausführlich erörtert wurde, müssen seine Zusammenhänge überall die Grenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit konturieren, wo Verhaltensbeiträge mehrerer Personen eine Rechtsgutverletzung verursachen. Nach dem hier vertretenen naturwissenschaftlichen Kausalitätsverständnis trifft dies auf alle Geschehnisse unserer sozialen Wirklichkeit zu. Deshalb sind aber nicht überall die Ausprägungen des 269

³⁶⁸ Siehe *BGH, NJW 1980, 649f.* und die Ausführungen unter **4.3.1.2.**

³⁶⁹ Vgl. nur *Cramer/ Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, § 15, Rdn. 151; Kühl, AT, § 17, Rdn. 38; Schumann, Handlungsunrecht, S. 1; Stratenwerth, FS Schmidt, S. 392f.*

³⁷⁰ Vgl. hier nur *Stratenwerth, FS Schmidt, S. 383ff.* und *Cramer in Schönke/Schröder (25. Aufl.), § 15, Rdn. 151; Schumann, Handlungsunrecht, S. 19ff.*

³⁷¹ Vgl. dazu *Brinkmann, Vertrauensgrundsatz, S. 132f.*

³⁷² So *Burgstaller, Fahrlässigkeitsdelikt, S. 62; Jakobs, AT, S. 174, Fn. 93.*

³⁷³ Siehe dazu näher unter **5, Rdn. 156ff.**

Verantwortungsprinzips maßgeblich, die für den Verhaltensbereich des Straßenverkehrs im Vertrauensgrundsatz weitgehende Anerkennung finden. Insbesondere die spezifischen Einschränkungen dieses Grundsatzes können nicht ohne weiteres auf andere Konstellationen durch mehrere verursachter Rechtsgutverletzungen übertragen werden.

Der Grundsatz aber, nachdem jede Person nur für das von ihr beherrschte³⁷⁴ Geschehen strafrechtlich verantwortlich ist, beansprucht allgemeine Geltung.

Demzufolge sind jedenfalls die haftungsbegrenzenden Zusammenhänge, wie sie auch der Vertrauensgrundsatz beschreibt, nicht auf das Verhaltensfeld des Straßenverkehrs beschränkt.

4.2.3 Zusammenfassung

Sowohl die Rechtsprechung als auch der überwiegende Teil der Lehre konzipieren die Fahrlässigkeitshaftung extensiv. Danach erfüllt jeder Verursacher einer pönalisierten Rechtsgutverletzung den entsprechenden Fahrlässigkeitstatbestand, wenn die Rechtsgutverletzung zum Zeitpunkt der kausalen Handlung objektiv vorhersehbar war und in der Handlung die Verletzung einer objektiven Sorgfaltspflicht liegt. 270

Nun sind nicht nur naturgesetzlich festgelegte Kausalverläufe objektiv vorhersehbar, sondern auch menschliches Fehlverhalten. Deshalb erstreckt sich die Fahrlässigkeitshaftung nach der überkommenen extensiven Konzeption auch auf fremdes Fehlverhalten bzw. dessen rechts-gutsverletzende Folgen. Damit reicht dieser Täterbegriff äußerst weit.

Rechtsprechung und Lehre müssen in ihrem Bemühen um ergebnisgerechte Konzeptionen demzufolge dort erhebliche Haftungseinschränkungen vornehmen, wo die kausalen Beiträge mehrerer Personen einen pönalisierten Erfolg herbeiführen.

Im Bereich des Straßenverkehrs begrenzt die Rechtsprechung die fahrlässigkeitsstrafrechtli- che Verantwortlichkeit mit dem Vertrauensgrundsatz. Sowohl Verkehrsflüssigkeit als auch 271 Verkehrssicherheit setzen ein eigenes Verhaltensnormsystem voraus, dessen Geltung vom Vertrauen des einzelnen Verkehrsteilnehmers in das regelgerechte Verhalten des anderen abhängt. Nur wenn jeder im Grundsatz annehmen darf, dass auch andere die Straßenverkehrsregeln beachten, kann der Straßenverkehr in der vom Verhaltensnormsystem vorausgesetzten und sozial erwünschten Weise funktionieren. Da die Funktionalität des Straßenverkehrs also voraussetzt, dass sich der einzelne Verkehrsteilnehmer auf das normgerechte Verhalten des anderen verlassen darf, beschränkt die Rechtsprechung im Vertrauensgrundsatz die strafrecht-liche Verantwortlichkeit des Einzelnen auf das eigene Verhalten, das heißt sie verpflichtet ihn grundsätzlich nur zur Beachtung der Straßenverkehrsnormen.

Auch im Rahmen der ärztlichen Arbeitsteilung hat die Rechtsprechung eine Haftungsein- schränkung anerkannt, die an das Vertrauen auf die sorgfaltsgemäße Leistung des anderen 272 anknüpft. Der hohe Kenntnisstand der modernen Medizin erfordert Spezialisierung und Arbeitsteilung. Zumeist kann ein effizienter Heileingriff nur dadurch gesichert werden, dass sich die beteiligten Fachärzte aufeinander verlassen dürfen und sich nicht ständig gegenseitig kon-

³⁷⁴ Die hier vorausgesetzte Geschehens**beherrschung** bezieht sich im Falle fahrlässiger Erfolgsverursachung auf einen (im Hinblick auf den Erfolg) riskanten Geschehensausschnitt. Andere Konzepte, die stärkeres Gewicht auf den Erfolgswert legen, erstrecken den strafrechtlichen Vorwurf auf das Gesamtgeschehen – bis zum Erfolg. Diese Konzepte binden die strafrechtliche Verantwortung an die Geschehens**beherrschbarkeit**, vgl. die Ausführungen und Nachweise unter **4, Rdn. 103ff.**

trollieren müssen. Deshalb beschränkt hier die Rechtsprechung die strafrechtliche Verantwortung grundsätzlich auf den je eigenen sachlich und fachlich vorgegebenen Mitwirkungsbe- reich. Abweichend vom extensiven Täterbegriff umfasst damit (auch) dieses Verständnis nicht (mehr) die Haftung für ermöglichtes bzw. verwertetes Fehlverhalten anderer Personen. Auch mit dieser Anwendung des Vertrauensgrundsatzes anerkennt die Rechtsprechung also eine Ausnahme vom extensiven Täterbegriff der Fahrlässigkeitsdelikte.

Besondere dogmatische Probleme wirft das weite Täterverständnis im Rahmen der Beteili- 273 gung an einer Selbstgefährdung auf. Im Vorsatzbereich ist die Teilnahme an einer Selbstverletzung mangels einer rechtswidrigen Haupttat straflos, weil die entsprechenden Tatbestände die Verletzung einer anderen Person voraussetzen. Da die Fahrlässigkeit gegenüber Vorsatz die leichtere Schuldform bildet, müsste die Teilnahme an einer fahrlässigen Selbstverletzung, das heißt an einer Selbstgefährdung erst recht straflos sein. Eine solche Strafeinschränkung würde andererseits aber der extensiven Fahrlässigkeitsdogmatik widersprechen.

Trotz dieses dogmatischen Widerspruchs hat die Rechtsprechung zur Beseitigung der Wer- tungsfriktionen den Rahmen der Fahrlässigkeitshaftung jener der vorsätzlichen angeglichen. Danach ist wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes nicht strafbar, wer den Akt einer eigenverant- wortlich gewollten und bewirkten Selbstgefährdung lediglich veranlasst, ermöglicht oder ge- fördert hat. Während aber die Vorsatzdogmatik nach der Tatbeherrschung täterschaftliche von teilnehmender Beteiligung unterscheiden kann, fehlt nun der extensiven Fahrlässigkeitskon- zeption ein vergleichbares Differenzierungskriterium. Auf Grundlage des überkommenen Verständnisses lassen sich jedenfalls die eine Selbstverletzung veranlassenden, ermöglichenden oder fördernden Beiträge nicht von denen täterschaftlicher Beteiligung trennen, da hier (wenigstens) die objektive Vorhersehbarkeit des pönalisierten Erfolges nicht bestritten werden kann. Dass die Strafbarkeitsgrenzen nicht alleine danach zu bestimmen sind, ob der Sich- Gefährdende die letzte gefährträchtige Handlung selbst ausgeführt hat, wird im Vorsatzbe- reich an der Konstellation der mittelbaren Täterschaft deutlich. Obliegt dem Hintermann auf- grund eines Willens- oder Kenntnisdefekts des Sich-Gefährdenden die Tatherrschaft über dessen selbstverletzendes Verhalten, so ist der Hintermann Täter einer strafbaren (Fremd-) Verletzung. Die Erst-Recht-Argumentation der Rechtsprechung im Hinblick auf die Straflo- sigkeit der Beteiligung an fremder Selbstgefährdung entbehrt deshalb einer wesentlichen Vor- aussetzung: Die täterschaftliche müsste sich von nichttäterschaftlicher Tatbeteiligung im Fahrlässigkeitsbereich ähnlich abgrenzen lassen, wie im Vorsatzbereich.

In der Sache schafft die Rechtsprechung für die hier diskutierte Konstellation tatsächlich diese 274 Voraussetzung, indem sie die Strafbarkeitsgrenzen nach Kriterien der Geschehensbeherr- schung konturiert. So soll nach der Rechtsprechung die Strafbarkeit des an der Selbstgefähr- dung Beteiligten dort beginnen, wo er kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser er- fasst als der Gefährdete. Dieses Differenzierungskriterium ähnelt unübersehbar dem der Tat- herrschaft durch Wissensherrschaft im Vorsatzbereich. Darüber hinaus findet sich in der Rechtsprechung ein weiterer nach den Beherrschungsverhältnissen differenzierender Aspekt. Der Beteiligte soll auch dann strafbar sein, wenn er durch andere Tatumstände, wie etwa einer besonderen, Weisungsmacht verleihenden Beziehung zum Gefährdeten die gefährträchtige Situation besser beherrscht, als das (spätere) Opfer. Damit hat die Rechtsprechung im Rah- men der Selbstgefährdungsfälle die Wertungen des Fahrlässigkeitsstrafrechts der Sache nach der Vorsatzdogmatik angeglichen.

Insgesamt weicht die Rechtsprechung vom überkommenen extensiven Fahrlässigkeitsver- 275 ständnis in bestimmten Konstellationen dann erheblich ab, wenn mehrere Personen an einer Rechtsgutverletzung beteiligt sind. Der Vertrauensgrundsatz bildet im Rahmen des Straßen-

verkehrs und der ärztlichen Arbeitsteilung die dogmatische Kategorie der Haftungsbegrenzung. In den Fällen der Beteiligung an einer fremden Selbstgefährdung beschränken die Gerichte die Fahrlässigkeitshaftung auf tatbeherrschende Beiträge. Der Sache nach führt die Rechtsprechung damit in diesen Konstellationen den Täterbegriff der Fahrlässigkeitsdogmatik an den restriktiven der Vorsatzdelikte heran. Das überkommene extensive Verständnis wird hier unausgesprochen aufgegeben.

Auch in der Lehre herrscht zumindest im Grundsatz weitgehende Einigkeit über diese Haftungsgrenzen. Stark umstritten sind aber die jeweiligen dogmatischen Begründungen dieser Ausnahmen vom extensiven Täterbegriff. Von der dogmatischen Begründung hängt die Konkretisierung der Haftungskonturen ab. 276

Die Strafflosigkeit bestimmter Formen der Beteiligung an einer fremden Selbstgefährdung wird häufig mit dem Erst-Recht-Argument der Rechtsprechung begründet. Da diese Argumentation aber voraussetzt, was vom Standpunkt der herrschenden Meinung gerade bestritten wird – nämlich, dass sich auch im Fahrlässigkeitsbereich täterschaftliche von (nicht strafbaren!) teilnehmenden Tatbeiträgen unterscheiden lassen – stellt sie ungewollt die überkommene Fahrlässigkeitsdogmatik in Frage. Auch andere formal-dogmatische Argumentationen stellen auf täterschaftskonstituierende Merkmale ab, die der herrschenden Fahrlässigkeitskonzeption fremd sind. Auch sie vermögen deshalb die dogmatischen Widersprüche nicht aufzulösen. Auf dem Boden des überkommenen extensiven Täterbegriffs sind demnach alle Begründungen, die auf Zusammenhänge der Beteiligungsdogmatik (aus dem Vorsatzbereich) zurückgreifen, nicht tragfähig. Umgekehrt muss dann ein plausibles Fahrlässigkeitskonzept im Rahmen der Selbstgefährdungskonstellationen Zweifel an der überkommenen Fahrlässigkeitsdogmatik nähren. 277

Die Abkehr vom überkommenen Fahrlässigkeitsverständnis ist bereits mit der Terminologie der herrschenden Meinung vorgezeichnet. Indem die Konstellation nicht als fahrlässige Selbstverletzung, sondern als Selbstgefährdung bezeichnet wird, gerät ein Geschehensausschnitt in den Mittelpunkt der strafrechtlichen Bewertung, dessen Beherrschungsverhältnisse einer Beurteilung zugänglich sind. Der von den Beteiligten nicht mehr beherrschte Kausalabschnitt bis zur Rechtsgutverletzung rückt demgegenüber in den Hintergrund. Dadurch wird also eine differenzierte Abschichtung der verschiedenen Kausalbeiträge nach den realen Beherrschungsverhältnissen möglich. 278

Die besondere Terminologie beeinträchtigt aber, wenn sie auf dem Boden des extensiven Täterbegriffs verwendet wird, die Überschaubarkeit und Stringenz des strafrechtsdogmatischen Begriffssystems. Dogmatische Widersprüche werden hier zudem verschleiert. Weitere terminologische Unklarheiten ergeben sich aus der Beschreibung der Beteiligung als „Veranlassung, Ermöglichung oder Förderung“ der Selbstgefährdung. Einerseits kann es sich bei diesen Beiträgen, soweit sie straflos sein sollen, nur um solche handeln, die im Vorsatzbereich höchstens als Teilnahme zu bewerten sind. Der Sache nach werden die Unterscheidungskriterien auch ganz ähnlich der Differenzierung zwischen Teilnahme und Täterschaft im Vorsatzbereich formuliert. Andererseits wird aber jede zur Vorsatzdogmatik parallele Begrifflichkeit peinlichst gemieden. Hierdurch wird die praktisch weitgehende Annäherung an die Wertungen jenes restriktiven Täterbegriffs verschleiert. 279

Materielle Begründungen der Strafflosigkeit stellen auf die Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips ab. Danach bestimmt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Person nach deren Freiheit, die kausal festgelegte Welt entsprechend dem eigenen Willen zu gestalten. 280

ten. Die Grundannahme von der Freiheit der Person findet eine positive Stütze im Menschenbild des Grundgesetzes. Auch die Verantwortungsgrenzen folgen aus dieser Prämisse: Grundsätzlich ist jeder nur für eigenes Verhalten, nicht aber auch das (freie!) anderer Menschen verantwortlich. Weil die Person frei ist, kann für ihr Verhalten nicht ein anderer verantwortlich sein. Deshalb darf, wer eine fremde Selbstverletzung oder -gefährdung veranlasst, ermöglicht oder fördert, auch nicht strafbar sein.

Zwar überzeugt dieser Begründungsansatz. An einer stringenter fahrlässigkeitsdogmatischen Umsetzung lassen es jedoch sämtliche Konzepte noch fehlen.

Während die Vorsatzdogmatik die Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips im täterschaftskonstituierenden Tatherrschaftskriterium konkretisiert, ordnen im Fahrlässigkeitsbereich viele Autoren jenes Prinzip in die dogmatisch ungereimte Kategorie der objektiven Zurechnung ein. Nur mit diesen unterschiedlichen Verortungen des Verantwortungsprinzips lässt sich erklären, dass einige Konzepte einen extensiven Täterbegriff im Fahrlässigkeitsbereich von einem restriktiven im Vorsatzbereich unterscheiden, obwohl sie das Verantwortungsprinzip als allgemeines, für alle fahrlässigen Taten relevantes Zurechnungskriterium postulieren und deshalb hier wie dort die Strafbarkeit danach bestimmen. 281

Dogmatischen Widersprüchen setzen sich aber auch jene Ansätze aus, die lediglich im Rahmen der Selbstgefährdungskonstellationen die Fahrlässigkeitshaftung nach dem Verantwortungsprinzip begrenzen wollen. Den Zusammenhang von Freiheit und Verantwortlichkeit müssen auch diese Konzepte allgemein ableiten. Seine Beschränkung auf bestimmte Fallgruppen lässt sich deshalb nicht begründen. 282

Dementsprechend postuliert eine erstarkende Meinungsgruppe die allgemeine Geltung eines durch das Verantwortungsprinzip eingeschränkten Täterbegriffs. Der restriktive Täterbegriff soll also (auch) für den gesamten Fahrlässigkeitsbereich gelten.

Diese stringente Folgerung wird nun allerdings von keinem dieser Konzepte dogmatisch konsequent konkretisiert. Wenn nämlich in der Freiheit des Menschen der Grund seiner Verantwortlichkeit liegt, muss auch für die fahrlässigkeitsstrafrechtliche Verantwortung jenes Segment aus dem Gesamtgeschehen seziert werden, das der Täter willentlich beherrscht hat. Nur bewusste und gewollte Handlungen sind Verwirklichungsformen individueller Freiheit. An eine solche Handlung, an einen dem Täter bewussten Geschehensausschnitt muss der strafrechtliche Vorwurf anknüpfen. 283

Wie im Vorsatzbereich könnten dann auch bei fahrlässigen Delikten zwei Wertungsstufen unterschieden werden. Zum einen geht es um die Beschreibung eines im Hinblick auf den späteren Erfolg unerlaubt riskanten, also tatbestandsmäßigen Geschehens. Zum anderen ist nach den Beherrschungsverhältnissen zu entscheiden, welcher Beteiligte die täterschaftliche(!) Verantwortung für das Geschehen trägt.

Demgegenüber wird insbesondere der psychische Teil individueller Freiheit vernachlässigt. Die unterschiedlichen Konzepte beschränken sich auf die objektive Bewertung der „Beherrschbarkeit“ bzw. „Steuerbarkeit“ des Geschehens. Die nach einem differenzierten Verantwortungsprinzip täterschaftskonstitutive Beherrschung eines (objektiv) riskanten Geschehensausschnittes beurteilt sich aber auch nach der Kenntnislage des Beteiligten. 284

Damit lässt sich die von der herrschenden Meinung anerkannte Strafflosigkeit bestimmter Formen der Beteiligung an einer fremden Selbstgefährdung nur mit dem Verantwortungsprinzip begründen. Jenes Prinzip aber kann nicht schlüssig auf die Selbstgefährdungsfälle beschränkt werden. Es beansprucht vielmehr allgemeine Geltung für die Fragestellung nach strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Trotz neuer Fahrlässigkeitsansätze, die ein restriktives 285

Täterverständnis konzipieren, steht eine stringente dogmatische Konkretisierung der Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips noch aus.

Bei der Begründung des Vertrauensgrundsatzes lassen sich im wesentlichen vier Meinungsgruppen in der Lehre ausmachen. Eine argumentiert mit dem Wohlverhalten desjenigen, der in den Genuss des Vertrauensgrundsatzes kommt. Da es bei dem Problem der Fahrlässigkeitschranken aber gerade um die Frage geht, ob sich jemand im strafrechtlichen Sinne richtig verhalten hat, setzt diese Argumentation schon voraus, was sie zu begründen sucht. Diese sogenannte Prämientheorie liegt deshalb einem Zirkelschluss auf. 286

Ein anderer Ansatz glaubt den Vertrauensgrundsatz im Rahmen der überkommenen Dogmatik als Vorhersehbarkeitsurteil erklären zu können. Das Fehlverhalten anderer Menschen ist aber insbesondere im Straßenverkehr unabwiesbare Tatsache. Zudem übergeht ein solch rein empirisches Konzept die normative Prämisse einer sich auf Freiheit gründenden personalen Verantwortung.

Das herrschende Verständnis begründet die Haftungseinschränkungen nach dem Vertrauensgrundsatz mit einer Güterabwägung. Richtig ist, dass etwa das Verhaltensnormsystem des Straßenverkehrs weite soziale wie rechtliche Akzeptanz findet, die auf eine Globalabwägung verschiedener Güter und die Dominanz der Verkehrsflüssigkeit zurückgeführt werden kann. Mit dieser Legitimation des Systems ist aber noch nicht über die Verantwortungsverteilung im System entschieden. Wäre damit bereits die Verantwortlichkeit im Einzelfall festgelegt, wie sie Gegenstand des Vertrauensgrundsatzes ist, liefe die Begründung auf die Aussage hinaus, dass die Flüssigkeit des Straßenverkehrs der Sicherheit vorgehe. Diese Begründung kann aber auf dem Hintergrund der optimalen Rechtsgüterschutz bezweckenden Fahrlässigkeitsnormen der §§ 222, 229 StGB nicht überzeugen. 287

Das letzte Konzept vermag an den Befund der Systemakzeptanz anzuknüpfen. Soweit einige Vertreter ihren Ansatz jedoch ohne diesen Bezug entwerfen, übergehen sie eine wesentliche Stufe im komplexen Begründungszusammenhang der Fahrlässigkeitsnormen. Die Anerkennung des Systems Straßenverkehr findet seinen Grund darin, dass seine Verhaltensnormen Systemfunktionalität bei effizienten Rechtsgüterschutz gewährleisten. Nun werden diese Normen aber häufig missachtet. Dass das Normensystem des Straßenverkehrs trotzdem für die (straf)rechtliche Beurteilung des Verhaltens von Straßenverkehrsteilnehmern grundsätzlich maßgeblich ist, lässt sich nur mit der grundsätzlichen Verantwortung des Einzelnen für die Beachtung jener spezifischen Verhaltensregeln begründen. Die Einhaltung der systemspezifischen Regeln ist Sache des freiverantwortlichen Normadressaten. Damit ist dieser auch für die Folgen ihrer Nichtbeachtung verantwortlich. 288

Das grundsätzliche Vertrauen in verkehrsrichtiges Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer ist demzufolge als normative Garantie aus dem Verantwortungsprinzip zu verstehen.

Auch die Schranken des Vertrauensgrundsatzes ergeben sich unmittelbar aus diesem Prinzip. So hängt die Pflicht, sich bei triftigem und konkretem Anlass auf fremdes Fehlverhalten einzustellen, mit den geteilten Beherrschungsverhältnissen im Straßenverkehr zusammen. Weil sich die potenziellen Unfallbeteiligten die Geschehensbeherrschung teilen, trägt unter der strafrechtlichen Anforderung eines möglichst effektiven Rechtsgüterschutzes auch der sich formal vorschriftsgemäß verhaltende Verkehrsteilnehmer Verantwortung für die Abwendung eines riskanten Geschehens. 289

Mithin stellt sich der Vertrauensgrundsatz als Unterfall eines in der Bewertung der Beherr- 290
schungsverhältnisse konkretisierten Verantwortungsprinzips dar. Die allgemeine Geltung des
Verantwortungsprinzips trägt auch die Begründung jener Fahrlässigkeitsstrafen, die als
Erweiterung des Vertrauensgrundsatzes in Rechtsprechung und Lehre anerkannt sind.

Nach alledem haben sich die Rechtsprechung und der ganz überwiegende Teil der Lehre mit 291
dem Vertrauensgrundsatz und im Rahmen der Beteiligung an einer fremden Selbstgefährdung
von der extensiven Konzeption der überkommenen Fahrlässigkeitsdogmatik verabschiedet.
Die insoweit anerkannten Haftungsgrenzen finden ihre mit der Vorsatzdogmatik gemeinsame
Grundlage in einem differenzierten Verantwortungsprinzip. Die Zusammenhänge dieses Prin-
zips lassen sich aber nicht auf Selbstgefährdungsfälle und die anerkannten Geltungsbereiche
des Vertrauensgrundsatzes beschränken. Sie gelten vielmehr allgemein für das strafrechtliche
Verhältnis mehrerer an einer Rechtsgutverletzung (kausal) beteiligter Personen.
Während aber im Vorsatzbereich jene Zusammenhänge ihre dogmatische Konkretisierung im
Tatherrschaftskriterium gefunden haben, steht eine stringente dogmatische Umsetzung auf
dem Gebiet der Fahrlässigkeitslehre noch aus.

5 Risikoherrschaft als Merkmal verwirklichter Handlungsfreiheit einer fahrlässigen Tat

Mit den bisherigen Ausführungen sind die Grundsteine einer konsistenten und vorsatzadäquaten 1
Beteiligungsdogmatik im Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte gelegt. Im Folgenden
gilt es, aus ihnen im Zusammenhang ein schlüssiges Konzept zu errichten. Dabei werden Wi-
dersprüche zur überkommenen Fahrlässigkeitsdogmatik genauer zu untersuchen und auf der
Grundlage der eigenen Prämissen zu rechtfertigen sein.

5.1 Die Ausgangslage der Konzeption nach den bisherigen Einsichten

Da die Maßstäbe unserer Verfassung zwingend einen Argumentations- und Konzeptionsrah- 2
men in unserem Rechtssystem konturieren, müssen sie auch den Ausgangspunkt des hier zu
entwickelnden Ansatzes bilden.

Nach diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben hat das Strafrecht einem real zu verwirklichen-
den Rechtsgüterschutz zu dienen.¹ Im Rahmen unseres jedes staatliche Handeln auf Verhält-
nismäßigkeit verpflichtenden Rechtsstaates² folgt daraus als konzeptionelles Ziel für das
Strafrechtssystem, nur solche rechtsgutsverletzenden Verhaltensweisen mit Strafe zu bedro-
hen, deren Vermeidung dem Adressaten möglich ist. Für das reaktive Rechtsgebiet des Straf-
rechts und seine die bereits geschehene Tat bewertende Dogmatik bedeutet dies, dass im
Grundsatz nur solche Taten sanktioniert werden dürfen, die für den Täter vermeidbar waren.

Die Strafrechtsdogmatik vollzieht ihre Wertungsaufgabe nun traditionell auf zwei Stufen. Im 3
Rahmen der Rechtswidrigkeit ist der Frage nachzugehen, ob die meisten Strafrechtsadressaten
die Rechtsgutverletzung hätten vermeiden können und deshalb in der Tat der Verstoß gegen
eine objektiv verbindliche Norm liegt. Auf der zweiten Stufe, der Schuld, ist zu beurteilen, ob
dem Täter sein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden kann, weil er sich rechtmäßig
hätte verhalten können.³

Schon auf der ersten Stufe stellt sich der Strafrechtsdogmatik insgesamt die schwierige Auf-
gabe, die Strafnormen so zu konkretisieren, dass nur dasjenige Verhalten als Normverstoß
identifiziert werden kann, dessen Vermeidung den meisten Adressaten möglich gewesen wä-
re. Mit anderen Worten: Auf der Grundlage der real zu verwirklichenden Schutzaufgabe und
im Rahmen der rechtsstaatlichen Eingriffsschranken muss eine normkonkretisierende Straf-
rechtsdogmatik sicher stellen, dass sich die normativen Anforderungen auf generelle Fähig-
keiten der Adressaten beschränken. Verhaltensweisen, die zwar einen Rechtsgutsschaden her-

¹ Vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 1 und zusammenfassend unter 1, Rdn. 21ff.

² Vgl. zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur *BVerfGE* 23, 133; 61, 134.

³ Der Grund der dogmatischen Zweiteilung wurde bereits unter 2, Rdn. 8 skizziert.

vorgebracht haben, aber mangels generell-menschlicher Fähigkeiten, diesen Schaden nicht absehen ließen, müssten danach als Normverstöße ausscheiden.

Da Betroffener einer strafrechtlichen Sanktion stets der Einzelne ist, muss auch hier die Adressatenschaft dieses Normensystems liegen.⁴ Dem Einzelnen können als Adressaten nach dem real zu verwirklichenden Schutzzweck nur solche Normen auferlegt werden, die nach menschlichen Möglichkeiten erfüllbar sind. Im unmittelbaren Bereich menschlicher Möglichkeiten liegen nun die unterschiedlichsten Formen individuellen Körperverhaltens, sogenannte Basishandlungen. Bestimmte von der eigenen Person unabhängige Zustände und sonstigen Außenwelterfolge bilden demgegenüber keine pauschal erfüllbaren Anforderungen. Das heißt: Zustands- bzw. Erfolgsver- und gebote müssen als Normgegenstand ausscheiden. Die strafrechtliche Vorschrift ist als eine vom normalen Adressaten erfüllbare Verhaltensnorm zu lesen.⁵

Nun sind die hier interessierenden Erfolgsdelikte aber gerade dadurch gekennzeichnet, dass die Strafbarkeit von dem Eintritt eines bestimmten Zustandes abhängig gemacht wird. Eine die Erfolgsdelikte konkretisierende Dogmatik muss deshalb die jeweiligen Strafvorschriften in erfüllbare Verhaltensnormen überführen. Nur bei einem Verstoß gegen eine solche Verhaltensnorm kommt nach der realen Schutzaufgabe des Strafrechts der Unrechtsvorwurf in Betracht.

Eine das Erfolgsdelikt in verhaltensnormative Anforderungen überführende Dogmatik hat sich an solchen menschlichen Fähigkeiten auszurichten, die dem Einzelnen ermöglichen, einen Außenwelterfolg normadäquat zu steuern. Diese Fähigkeiten liegen in der normativen Ansprechbarkeit und dem Handlungsvermögen des Menschen. Während die normative Ansprechbarkeit die Voraussetzung jeder normativen Verhaltenssteuerung im Sinne des bezweckten Rechtsgüterschutzes bildet, konturieren die Bedingungen und Grenzen der menschlichen Handlung die Strafhaftung der Erfolgsdelikte.

Als normativ ansprechbar kann der Mensch als Normadressat nur dann gelten, wenn er grundsätzlich in der Lage ist, seinen Willen an den Anforderungen des Gesetzes auszurichten und willensbestimmt zu handeln. Damit bilden die grundsätzliche Willens- und Handlungsfreiheit notwendige Voraussetzungen der normativen Steuerbarkeit der Rechtsadressaten. Willens- und Handlungsfreiheit sind zwar einem empirischen Beweis nicht zugänglich. Sie können aber als sozial plausible und verfassungsrechtlich gestützte Prämissen vorausgesetzt werden.⁶ Also darf auch von der grundsätzlichen normativen Ansprechbarkeit des Strafrechtsadressaten ausgegangen werden.

Damit können nun zwar die Voraussetzungen einer mit den strafrechtlichen Normen bezweckten Verhaltenskontrolle im Grundsatz bejaht werden. Dogmatische Konturen für das notwendige Verhaltensnormverständnis der Erfolgsdelikte ergeben sich allerdings erst aus einer genaueren Analyse der in eine kausale Welt eingebundenen menschlichen Handlung. Erst aus diesem Verständnis erschließen sich die menschlichen Möglichkeiten, bestimmte Zustände, nämlich deliktische Erfolge abzuwenden.

⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 2ff.**

⁵ Dieses Normverständnis ergibt sich auch aus dem verfassungsrechtlich verankerten Garantieprinzip. Vgl. zum Verhaltensnormverständnis genauer unter **2, Rdn. 6ff.**

⁶ Ausführlich ist die grundsätzliche Freiheit des Menschen als Voraussetzung seiner normativen Ansprechbarkeit und die Plausibilität und Stringenz des Freiheitsaxioms unter **2, Rdn. 12ff.** thematisiert.

Die menschliche Handlung ist in eine komplexe Kausalstruktur eingebunden. Jedes aktive Körperverhalten bringt sich fortwährend wieder verzweigende und unendlich fortwirkende Kausalverläufe hervor. Diese werden von unzähligen weiteren Bedingungen beeinflusst.⁷

Das schier unendliche Folgenpotenzial jedes menschlichen Verhaltens verbietet unter den hier postulierten Voraussetzungen die strafrechtliche Haftung für jeden verursachten Erfolg, da die Berücksichtigung sämtlicher möglicher Verhaltensfolgen jeden Menschen überfordern muss.

Gleichzeitig bietet aber die kausale Struktur unserer Handlungswirklichkeit dem Einzelnen 9 die Möglichkeit, Folgen seines Verhaltens in einem gewissen Umfang einzukalkulieren. Aus dieser Fähigkeit entspringt das Wesen der menschlichen Handlung: bestimmtes Körperverhalten um eines bezweckten verursachbaren Erfolges Willen.

Die menschliche Handlung ist nach dieser Einsicht typischerweise zweckbezogen. Der Mensch setzt sich ein von seinem freien Willen bestimmtes Ziel. Aufgrund seiner Kenntnisse kausaler Gesetze kann er die notwendigen Mittel zur Erreichung des Zieles ermitteln und durch entsprechenden Einsatz der Mittel schließlich den Verursachungszusammenhang bis hin zum Ziel verwirklichen.⁸

Da der Strafrechtsadressat nach dieser Handlungsstruktur in gewissem Umfang Außenweltzustände verwirklichen bzw. deren (selbst verursachten) Eintritt vermeiden kann, lassen sich erfolgsbezogene Handlungen bei Strafe ver- oder gebieten. Auf Grundlage der realen Schutzaufgabe und im Rahmen rechtsstaatlicher Vorgaben ergeben sich allerdings die Grenzen solcher Normen aus den Schranken menschlicher Handlungsmöglichkeiten. Solche Kausalverläufe, die der Adressat nicht wirksam durch eigenes Verhalten zu lenken vermag, müssen mangels normativer Steuerbarkeit als Inhalt einer strafrechtlich relevanten Handlung ausscheiden. Die konstitutiven Merkmale jeder Handlung müssen deshalb verhaltensnormadäquat in einer Dogmatik verwertet werden, die den Unrechtsvorwurf der Erfolgsdelikte konkretisiert.

Nun ist der Handlungsbegriff insbesondere im Bereich des Strafrechts aber alles andere als 10 klar. Deshalb scheint es gerade an einer empirischen Basis für die dogmatischen Folgerungen zu fehlen. Die verschiedensten Handlungskonzepte – von den kausalen über die finalen bis hin zu den sozialen Lehren – verfolgen jedoch die unterschiedlichsten Ziele.⁹ Nach den hier herausgearbeiteten Anforderungen muss das der eigenen Dogmatik zu Grunde zu legende Handlungskonzept die menschliche Wirklichkeit adäquat erfassen, also ontologischer Natur sein. Dass eine solche ontologische Konzeption vor allem der finalen Lehre gelungen ist, wird weitgehend anerkannt. Die aus anderen Zielsetzungen normativ konzipierten bzw. bereicherten Theorien können hier deshalb beiseite stehen.

Aus dem hier verfolgten Ansatz ergibt sich eine weitere auch die dogmatische Verwertbarkeit 11 ontologischer Einsichten beschränkende Folgerung: Als strafrechtlich interessierende Handlung kommt nach der realen Schutzaufgabe von vornherein nur Verhalten in Betracht, das der normativen Steuerbarkeit unterliegt. Das gilt insbesondere für die beim Erfolgsdelikt relevanten menschlich verursachten Kausalverläufe (mit pönalisierten Folgen). Die normative Verhaltenssteuerung ist jedoch notwendig auf den Willen des Adressaten gerichtet.¹⁰ Deshalb muss sich der strafrechtliche Vorwurf auf dem Willen zugängliche, also bewusste Verursachungszusammenhänge beschränken. Damit scheidet aus dem für die vorliegende Untersuchung relevanten Handlungsverständnis unbedingt auch Kausalzusammenhänge aus, die mög-

⁷ Vgl. näher zur komplexen Kausalstruktur unserer Handlungswirklichkeit unter **2, Rdn. 55ff., 100ff.**

⁸ Siehe zu den strafrechtlichen Handlungstheorien und den eigenen Einsichten in die menschliche Handlungsstruktur unter **2, Rdn. 64ff., 79ff.**

⁹ Vgl. dazu genauer die Ausführungen unter **2, Rdn. 80ff.**

¹⁰ Das Konzept der normativen Verhaltenskontrolle ist unter **2, Rdn. 47ff.** genauer dargelegt worden.

licherweise unbewusst vom Verursacher „gesteuert“ werden. Zwar ist solchen Ansätzen, die auf unbewusste Verhaltensvorgänge verweisen,¹¹ eine treffende ontologische Analyse menschlichen Verhaltens zu quittieren. Die aus dem mit den Strafvorschriften verfolgten Konzept der normativen Verhaltenskontrolle folgenden Grenzen jedes strafrechtlichen Handlungsvorwurfs werden hier aber übersehen.¹²

Damit kommen als Anknüpfungspunkt eines um realen Rechtsgüterschutz bemühten Strafrechts nur solche menschlichen Verhaltensweisen in Betracht, die durch die (schon skizzierten) bewussten Handlungsstrukturen gekennzeichnet sind. Die für das eigene Konzept entscheidenden dogmatischen Konsequenzen sind danach aus zwei konstitutiven Handlungsmerkmalen zu ziehen: Zum einen bildet der geistige Antizipationsakt als die subjektive Voraussicht eines bestimmten (nämlich durch die Strafrechtsnormen abzuwendenden) Kausalzusammenhanges ein notwendiges Element jeder der normativen Verhaltensanleitung zugänglichen Handlung. Zum anderen wird der innergeistige Akt erst zur äußeren Handlung durch die dieser geistigen Antizipation entsprechenden objektive Geschehenssteuerung.¹³

In der Handlungswirklichkeit bilden diese beiden Elemente freilich eine unauflösliche Einheit. Wenn sich deshalb auch nicht alle Zwischenakte eines größeren Handlungszusammenhangs sinnvoll chronologisch absichten lassen, hilft die getroffene Unterscheidung doch, konstitutive Handlungsattribute dogmatisch verwertbar zu gliedern.¹⁴ Überdies erfordern die meisten der täglichen Handlungszusammenhänge die verschiedensten Zwischenstufen im Kausalverlauf. Nach den Grundelementen der normativ steuerbaren menschlichen Handlung – geistige Antizipation und entsprechende Geschehenssteuerung – stellt sich die strafrechtlich relevante menschliche Handlung meist als Kontinuum „kleiner“ Handlungen dar.¹⁵

Der subjektiv-geistige Antizipationsakt hat nun zwar in der strafrechtlichen Dogmatik Verwertung gefunden. Bisher beschränken sich die Konsequenzen der ganz herrschenden Meinung aber auf den Bereich der Vorsatzdelikte. Hier wird vorausgesetzt, dass der Täter den von ihm verursachten Kausalzusammenhang bis hin zum Erfolg vorhergesehen hat.¹⁶ Die Kenntnis muss sich also im Grundsatz auf den Verursachungsakt als Basishandlung,¹⁷ den Erfolg und den Kausalzusammenhang zwischen ursächlichem Verhalten und Erfolg erstrecken. Da sich die normative Verhaltenssteuerung **jedes** Strafrechtsadressaten über den Kenntnis zwingend voraussetzenden Willen vollziehen muss, wird die dogmatische Konsequenz aus dem subjektiven, konstitutiven Handlungsattribut völlig zu Recht von der herrschenden Meinung

¹¹ Vgl. etwa den Ansatz von Kaufmann, *Fahrlässigkeit*, S. 113ff., der von unterbewusster Finalität spricht.

¹² Siehe dazu schon unter **2, Rdn. 130f.**

¹³ Vgl. hier die Ausführungen unter **2, Rdn. 79f.**

¹⁴ Siehe dazu schon unter **2, Rdn. 79.**

¹⁵ Vgl. zur kontinuierlichen Struktur der menschlichen Handlung genauer unter **2, Rdn. 63.**

¹⁶ Wie das „über den Adressatenwillen wirkende“ Konzept der normativen Verhaltenskontrolle nahe legt, umfasst der strafrechtliche Vorsatz Wissens- und Willenselemente. Deren genaue Konstitution ist allerdings umstritten und bei vielen Ansichten nicht nur deskriptiver Natur, sondern nach kriminalpolitischen und dogmatischen Anforderungen normativ überformt. Eine intensive Auseinandersetzung mit der hier entscheidenden Frage, unter welchen Voraussetzungen Eventualvorsatz angenommen werden kann, ist im vorliegenden Zusammenhang nicht notwendig. Es genügt die aus der realen Schutzaufgabe des Strafrechts gewonnene Einsicht, dass der Täter wenigstens die Möglichkeit der Verwirklichung des (pönalisierten) Kausalzusammenhanges vorhergesehen haben muss. Das herrschende Verständnis vom Eventualvorsatz wird dieser Anforderung gerecht und kann deshalb den weiteren Ausführungen zu Grunde gelegt werden. Vgl. zum Eventualvorsatz im Zusammenhang eines ontologischen Handlungsverständnisses die Ausführungen unter **2, Rdn. 91.**

¹⁷ Vgl. zum Begriff der Basishandlungen unter **2, Rdn. 55ff.**

dem Unrechtsbereich und dort dem Tatbestand, als jener systematischen Kategorie zugeordnet, die die für jedermann verbotene Handlung bestimmt.¹⁸

Obwohl sich diese Folgerungen aus Prämissen ergeben, die für das gesamte Strafrecht maßgeblich sind – der real zu verwirklichende Schutzzweck und die verfassungsrechtlich vorgegebene Verhältnismäßigkeit der Eingriffe – und deshalb das die Kenntnis voraussetzende Konzept der normativen Verhaltenssteuerung sämtlichen Strafvorschriften zugrunde liegen muss, findet sich im Bereich der herrschenden Fahrlässigkeitsdogmatik kein vorsatzadäquates Kriterium. Deshalb ist hier im Ergebnis auch nicht dogmatisch abgesichert, dass sich der Unrechtsvorwurf auf solche Verhaltensweisen beschränkt, die nach menschlichen Handlungspotenzialen der normativen Steuerbarkeit zugänglich waren.

Damit wird im Folgenden auch für die (hier interessierenden) fahrlässigen Erfolgsdelikte ein vorsatzadäquates Kriterium zu entwickeln sein, das die handlungskonstitutiven geistigen Prozesse des Täters verwertet.

Mit der dogmatischen Integration der subjektiv-geistigen Handlungskonstituenzen stellt sich die Frage nach dem praktischen Bedürfnis, auch aus dem zweiten konstitutiven Handlungsmerkmal, der objektiven Geschehenssteuerung, dogmatische Kriterien zu folgern. Immerhin scheint eine zum Zeitpunkt der Verursachung geistig antizipierte Folge gerade zu jenem Zusammenhang zu gehören, der der menschlichen Handlungskompetenz entspricht: Eine die Außenwelt gestaltende Handlung kann der Mensch durch seine Fähigkeit verwirklichen, aufgrund seiner Kenntnisse der Kausalgesetze einen ganz bestimmten, erstrebte Folgen hervorbringenden Kausalverlauf anzustoßen und zu steuern.

Die geistige Antizipation der Verursachung eines erstrebten Erfolges indiziert zumindest die Verwirklichung des strafrechtlich relevanten Kausalzusammenhangs nach konkreten Handlungsfähigkeiten des Täters.

Dass die handlungskonstitutive objektive Geschehenssteuerung aber über die bloße Kumulation von Verursachung und geistiger Antizipation hinausreicht und deshalb auch beim Vorliegen beider Merkmale ein nach menschlichen Handlungsmöglichkeiten nicht steuerbarer Verursachungszusammenhang gegeben sein kann, wird immer dann deutlich, wenn die mit dem zu Grunde gelegten Handlungsmodell vorausgesetzte Prognostizierbarkeit kausaler Zusammenhänge an fehlenden oder nur sehr unsicher kalkulierbaren Kausalgesetzen scheitert. Daran kann dann auch die abenteuerliche Phantasie des „Handelnden“ nichts ändern.¹⁹

Die den Straftatbestand in verhaltensnormadäquate Wertungen überführende Dogmatik hat deshalb den strafrechtlichen Vorwurf lediglich an solche menschlich verursachten und geistig antizipierten Kausalzusammenhänge zu knüpfen, die aus einer objektiven Perspektive menschlichen Steuerungs- bzw. Prognosefähigkeiten unterliegen.

Die menschliche Handlung ist nun in eine komplexe Kausalstruktur eingebunden. Eine Struktur, die häufig selbst für einen wissenschaftlichen Betrieb mit enormen Ressourcen sichere Folgenprognosen unmöglich macht.²⁰ Dementsprechend sind erst recht die Kalkulationsmöglichkeiten des in seinen zeitlichen und geistigen Ressourcen beschränkten einzelnen Menschen begrenzt. Bei dieser Ausgangslage erfordert der vorliegend verfolgte reale Rechtsgüterschutz im Rahmen rechtsstaatlicher Schranken das strafrechtliche Unrechtsurteil auf diejenigen Verursachungszusammenhänge zu begrenzen, die nach objektivem Maßstab menschl-

¹⁸ Vgl. zum dogmatischen Standort der aus dem Straftatbestand zu bestimmenden Verhaltensnorm die Ausführungen unter **2, Rdn. 8ff.**

¹⁹ Beispielhaft: Parkt die überforderte Mutter den Kinderwagen in der Hoffnung vor dem Haus ab, dass ein Meteor auf diesen herabstürze, so wird das Verhalten der Mutter nicht dadurch zur Tötungshandlung, dass dieser völlig unwahrscheinliche Fall wirklich eintritt.

²⁰ Vgl. dazu die Einsichten aus der Chaostheorie unter **2, Rdn. 101ff.**

chen Prognosefähigkeiten unterliegen. Da also im Rahmen der komplexen Kausalstruktur unserer Wirklichkeit nur objektiv vorhersehbare Kausalzusammenhänge als Handlungsinhalt in Betracht kommen können, muss auch ein strafrechtsdogmatisches Kriterium sicherstellen, dass der Unrechtsvorwurf nach der Maßgabe objektiver Vorhersehbarkeit ergeht.²¹

Im Vorsatzbereich gelingt dies (zumindest) den ganz überwiegenden Teilen der Literatur mit der Lehre von der objektiven Zurechnung. Danach wird ein Unrechtserfolg nur dann dem Verhalten einer Person zugerechnet, wenn diese ein im Hinblick auf den Erfolg rechtlich relevantes Risiko begründet hat.²² Das nach allgemeinen menschlichen Fähigkeiten zu bildende Risikourteil enthält die gleiche Wertung, wie das Kriterium der „objektiven Vorhersehbarkeit des Erfolges“.²³ Nur ist der Terminus hier bereits mit Blick auf den pönalisierten Erfolg, mithin die zu vermeidende Folge negativ konnotiert. Beide Kriterien beurteilen die Folgenwahrscheinlichkeit – und zwar aus einer objektiven adressatengerechten Perspektive zum Zeitpunkt des Täterverhaltens. 18

Auch im Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte kommen nach allgemeinem Verständnis nur Kausalzusammenhänge als strafbare Handlungen in Betracht, die menschlichen Prognosefähigkeiten zugänglich sind. Dies wird einerseits im Rahmen der Fahrlässigkeitsbestimmung mit dem Kriterium der „objektiven Erfolgsvorhersehbarkeit“ selbst erreicht. Andererseits bewirkt die auch für die fahrlässigen Erfolgsdelikte herrschend vertretene Lehre von der objektiven Zurechnung die entsprechend gleichförmige Einschränkung. Objektiv zurechenbare Erfolge sind immer auch objektiv vorhersehbar. Da ein nach dieser Lehre unerlaubt riskantes Risiko als Haftungsvoraussetzung also diejenigen Kausalzusammenhänge aus der strafrechtlichen Zurechnung aussondert, die sich generell menschlichen Handlungsmöglichkeiten entziehen, bildet das Kriterium einen wichtigen Anknüpfungspunkt für das vorliegend zu entwickelnde Konzept. 19

Dem überkommenen Fahrlässigkeitsverständnis gelingt damit zwar **eine** nach den bisherigen Ausführungen notwendige Haftungseinschränkung. Die Analyse der menschlichen Handlungsstruktur erbringt aber weitere die Geschehenssteuerung betreffende Attribute, deren Berücksichtigung der real zu verwirklichende Schutzzweck ebenfalls fordert.

Auf den dogmatischen Mangel eines die Willenskonstitution bzw. Kenntnislage des Täters erfassenden Kriteriums wurde bereits hingewiesen. Eine weitere Haftungsschranke muss sich aus empirischen und normativen Einsichten bei der Konstellation mehrerer kausal beteiligter Personen ergeben: 20

Die menschliche Handlung ist nämlich nicht nur in eine komplexe Struktur vielfältiger kausal determinierter Bedingungen und Zusammenhänge eingebunden. Sie ist auch Teil einer sozialen Wirklichkeit, in der die Verhaltensweisen und deren Folgen von unzähligen anderen Personen das Folgenspektrum (der eigenen Handlung!) mitbestimmt. Die meisten dieser Personen sind nach den hier dargelegten Prämissen frei, und ihr Verhalten ist deshalb gerade nicht kausal festgelegt. Mit der Freiheit eines in den mitverursachten Kausalverlauf hineinwirkenden Menschen fehlt es aber gerade an einer zwingenden Voraussetzung der sich auf äußeres kausales Geschehen erstreckenden Handlung. Zustände und (zugehörige) zielführende Verursachungszusammenhänge vermag der Mensch nämlich nur deshalb seinem Willen entsprechend zu verwirklichen, weil kausale Gesetzmäßigkeiten seiner Kenntnis zugänglich sind.

²¹ Siehe genauer zur empirischen Begründung eines Vorhersehbarkeitskriteriums die Darstellung unter **2, Rdn. 98ff.**

²² Darüber hinaus muss sich zwar dieses Risiko noch tatbestandsadäquat im Erfolg niedergeschlagen haben. Zur Verdeutlichung der hier interessierenden Prognoseleistung mag dieser Ausschnitt aus der Zurechnungslehre aber genügen. Vgl. zu der Lehre genauer unter **3, Rdn. 29ff.** und **4, Rdn. 10ff.**

²³ Darauf wurde schon unter **2, Rdn. 109** und **3, Rdn. 59** hingewiesen.

Aufgrund seiner Einsicht in bestimmte Kausalgesetze, kann er die Folgen seines Verhaltens in gewissem Umfang vorhersehen und umgekehrt sein Verhalten so einrichten, dass er eine angestrebte Folge verursacht. An der damit aber der Einsicht zwingend „vorausgehenden“ kausalen Determination fehlt es grundsätzlich bei freiem menschlichen Verhalten. Wegen seiner Freiheit ist das menschliche Verhalten kaum sicher prognostizierbar.

Da die Freiheit der einzelnen Person theoretisch zahllose Verhaltensmöglichkeiten eröffnet, 21 erweitert sich das im geistigen Handlungsakt zu kalkulierende Folgenspektrum auf ein unüberschaubares Maß, sobald mit der „kausalen Beteiligung“ einer anderen Person zu rechnen ist. Aus dieser Einsicht ergibt sich einerseits, dass eine handlungsadäquate Dogmatik insbesondere im Falle mehrerer (kausal) beteiligter Personen die Beurteilung der konkreten Geschehenssteuerung erfordert. Andererseits lässt sich bereits für diese Wertungsaufgabe ein wichtiger Grundsatz ableiten. So müssen die Steuerungspotenziale der erfolgsnächsten Person im Kausalverlauf grundsätzlich von allen „Beteiligten“ am höchsten sein, weil dieser bei der Antizipation des Geschehens nicht die zahllosen Verhaltensmöglichkeiten eines anderen zu kalkulieren hat.²⁴

Eine Voraussetzung dieses Grundsatzes muss überdies nach dem bisher Gesagten den entscheidenden Anknüpfungspunkt für das „Steuerungsurteil“ bilden: die Freiheit (sprämisse) der am relevanten Kausalverlauf mitwirkenden Personen. Erst die Autonomie des Erfolgsnächsten ermöglicht diesem die sicherere Kalkulation des Erfolges und nimmt der Folgenprognose des mittelbaren Verursachers die Basis. Defizite der konkreten Handlungsfreiheit des erfolgsnächsten Mitverursachers können dann allerdings die Handlungsmöglichkeiten eines Hintermannes erweitern, etwa wenn diese Defizite eine stärkere Beeinflussung bzw. sicherere Voraussicht der Handlungen des Vordermannes ermöglichen. Damit muss die handlungskonstitutive Geschehenssteuerung an der Freiheit des anderen enden.²⁵ Im Falle relevanter Freiheitsmängel des Erfolgsnächsten beurteilt sich die Geschehenssteuerung nach dem konkreten Freiheitsverhältnis der kausal Beteiligten im Hinblick auf den strafrechtlich relevanten Kausalzusammenhang.

Diese Freiheit aber ergibt sich nun nicht nur aus dem individuellen Entwicklungsstand, der psychischen Verfasstheit oder äußeren Verhaltenszwängen. Sie setzt nach dem vorliegend entwickelten Handlungsverständnis auch die Kenntnis der kausalrelevanten Bedingungen bzw. die Voraussicht des Verursachungszusammenhangs voraus. Deshalb hat die Wertung des konkreten Steuerungsvorganges hier sowohl nach objektiven als auch subjektiven (geistigen) Gesichtspunkten der konkreten Handlungsfreiheit zu erfolgen.

Für die Freiheit eines Menschen als grundsätzliche Haftungsgrenze für andere Personen und die Bewertung der Geschehensverantwortlichkeit nach dem relevanten Freiheitsverhältnis der Beteiligten sprechen nicht nur die dargelegten empirischen Argumente. Darüber hinaus stützen auch normative Einsichten aus dem Verantwortungsprinzip dieses grundsätzliche Verständnis. 23

Dieses Prinzip rekuriert zunächst auf den Grund der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen Adressaten.²⁶ Weil und soweit der Mensch frei ist, sich normgerecht zu verhalten, muss er für Normverstöße einstehen. Die für das Strafrecht relevante Verwirklichung dieser Freiheit vollzieht sich nun in der dargelegten Handlungsform, nämlich durch zweckbewusste Determination einer kausal festgelegten Welt. Damit kommen jedoch von vornherein nur determinierte Kausalverläufe, nicht aber freie Handlungen anderer Personen als Verwirkli-

²⁴ In dieser Erkenntnis liegt bereits ein wichtiger Wertungsgesichtspunkt für die Konstellation mehrerer Beteiligter. Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 118f.**

²⁵ Näher dazu unter **2, Rdn. 121.**

²⁶ Vgl. dazu die Ausführungen unter **3, Rdn. 38ff.**

chungsform der individuellen Freiheit in Betracht. Wenn somit aber die Freiheit einer Person an der Freiheit einer anderen endet und der Grund der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerade in der Freiheit des Adressaten liegt, so kann sich die (täterschaftliche)²⁷ strafrechtliche Verantwortlichkeit grundsätzlich auch nicht auf freie Handlungen anderer Personen erstrecken. Dies muss in diesem normativen Begründungszusammenhang grundsätzlich unabhängig von der konkreten Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Verhaltensprognose gelten.²⁸

Aus der Freiheit als Verantwortlichkeitsgrenze ergibt sich auch, unter welchen Bedingungen sich die Verantwortlichkeit ausnahmsweise auf das Verhalten eines anderen erstrecken kann. Dann nämlich, wenn die Freiheit des anderen in dem konkreten Geschehenszusammenhang eingeschränkt ist und sich dessen Verhalten gerade deshalb vorhersehen und beeinflussen lässt.

Damit ergeben sich für eine um realen Rechtsgüterschutz bemühte Dogmatik sowohl nach 24 empirischen als auch normativen Einsichten ganz ähnliche Wertungsvorgaben für die Verantwortlichkeitsfrage bei mehreren Beteiligten: Wessen Handlung sich auf ein strafrechtlich relevantes Geschehen erstreckt, weil sie die konkrete Geschehenssteuerung verwirklicht, ist nach den konkreten Freiheitsverhältnissen der Beteiligten zu beurteilen.

Eine nach objektiven und subjektiven Freiheitsaspekten die Geschehenssteuerung bei mehreren 25 Beteiligten bewertende dogmatische Kategorie kann im Bereich der vorsätzlichen Erfolgsdelikte ausgemacht werden. Hier fragt die weitgehend akzeptierte Tatherrschaftslehre danach, welcher Beteiligte als „Herr des tatbestandsmäßigen Geschehens“ anzusehen ist, weil er „es in den Händen hält“²⁹ und beurteilt hier praktisch nach dem Freiheitsverhältnis der Beteiligten die Tatverantwortung. Diese Beurteilung erfolgt sowohl nach faktischen Gesichtspunkten der Beherrschung, als auch Aspekten konkreter Handlungsfreiheit der Beteiligten.

Die Tatherrschaftslehre füllt heute den traditionellen systematischen Rahmen der Beteili- 26 gungsdogmatik in einer weitgehend akzeptierten Weise aus. Diese weitreichende Zustimmung gründet sich selbstverständlich vor allem auch auf die meist sozialadäquaten Ergebnisse der Tatherrschaftslehre. Auf diesem Hintergrund empfiehlt sich für das vorliegende Konzept die Wertung der Geschehenssteuerung bei mehreren Beteiligten an diese weit konsentiertere Lehre zu knüpfen.

Der binnendogmatische Rahmen der Beteiligungskategorie hat allerdings in der bisherigen Diskussion den Blick auf die „gesamterfolgsdeliktische“ Bedeutung dieser Wertungszusammenhänge verstellt. So suggeriert die Kategorie ein sich auf die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme beschränkendes Interesse der Tatherrschaftslehre. Da nun nach herrschendem Verständnis die gesetzliche Regelung in den §§ 25ff. StGB lediglich für die vorsätzlichen Delikte zwischen Täterschaft und Teilnahme unterscheidet, scheinen der Lehre keine fahrlässigkeitsdogmatischen Anhaltspunkte entnommen werden zu können.

Ein solches Verständnis übersieht allerdings, dass die Lehre materiell den vom Deliktstatbe- 27 stand umrissenen Täterschaftsbereich beschränkt. In dieser Beschränkung liegt aber gerade die nach den eigenen Prämissen angestrebte dogmatische Verwertung menschlicher Hand-

²⁷ Bisher geht es lediglich um die Frage, ob und in welchem Umfang ein Geschehenszusammenhang nach menschlichen Handlungsmöglichkeiten einer Person zugerechnet werden kann. Der so zu ermittelnde Täter ist dann also derjenige von mehreren Beteiligten, der die tatbestandsmäßige Handlung vorgenommen hat. Dass andere ihn bei **seiner** Handlung Unterstützung geleistet haben können, die ebenfalls strafwürdig und als Teilnahmehandlung strafbar sein kann, ist damit selbstverständlich nicht bestritten.

²⁸ Auch die Handlung des Anstifters, der (im Rahmen der komplexen Kausalstruktur und) trotz der theoretisch unüberschaubar vielfältigen Handlungsmöglichkeiten des Angestifteten dessen Handlung genau vorhersehen kann, endet deshalb an der autonomen Handlung des Täters (als dessen Verwirklichungsform seiner Freiheit).

²⁹ Vgl. dazu die Nachweise unter **3, Rdn. 35**.

lungsgrenzen im Falle mehrerer an einem kausalen Geschehen mitwirkender Personen. Da nun diese „handlungsstrukturell gebotene“ Haftungsschranke für das gesamte Strafrecht deduziert wurde, müssten die Wertungszusammenhänge der Tatherrschaftslehre auch im Fahrlässigkeitsbereich gelten. Deren Beschränkung durch das überkommene Verständnis auf vorsätzliche Delikte ist deshalb nicht einzusehen.

Die überkommene Dogmatik definiert also die Merkmale der Tatbestandsverwirklichung für die vorsätzlichen und fahrlässigen Erfolgsdelikte unterschiedlich. Deshalb unterscheiden sich auch die Täterbegriffe der beiden Deliktsbereiche. 28

Im Fahrlässigkeitsbereich knüpft die Terminologie an eine Lehre, die aus dem (uneinlösbaren) Anspruch naturalistischen Denkens hervorgegangen ist, rechtliche Entscheidungen mit naturwissenschaftlicher Exaktheit zu treffen.³⁰ Mit der Einsicht der faktischen Gleichwertigkeit aller kausalen Bedingungen einer bestimmten Folge musste für diesen Ansatz jeder Verursacher eines strafrechtlichen Erfolges als Täter in Betracht kommen. Die damit uferlose Reichweite der Deliktstatbestände brachte der Lehre den Namen „extensiver Täterbegriff“ ein. Da dieser Ausgangspunkt im Fahrlässigkeitsbereich niemals eine derart gewaltige Diskussion durch Rechtsprechung und Lehre erfahren hat, wie im Bereich der vorsätzlichen Delikte mit dem Streit um die Beteiligungstheorien, wird der Täterbegriff der fahrlässigen Erfolgsdelikte auch heute noch als „extensiv“ bezeichnet.

Demgegenüber firmiert die tatbestandskonkretisierende Dogmatik der Vorsatzdelikte als „restriktiver Täterbegriff“, weil – nach dem ganz überwiegenden Verständnis – die Reichweite der Tatbestände durch die Tatherrschaftslehre beschränkt wird. Hier kommt also gerade nicht jeder, sondern nur der Verursacher als Täter in Betracht, der die Tatherrschaft inne hatte.³¹

Auf dem Hintergrund des skizzierten ursprünglichen Inhalts eines extensiven Täterbegriffs passt die dogmatische Kennzeichnung des überwiegenden Fahrlässigkeitsverständnisses heute freilich nicht so richtig. So kommen nicht alle Verursacher als Täter in Betracht, sondern nur diejenigen, denen der pönalisierte Erfolg objektiv zugerechnet werden kann. Dies setzt die angedeutete Wahrscheinlichkeitsprognose eines objektiven Dritten in der Tatsituation voraus. Nun unterscheidet sich diese auf dem Risikokriterium beruhende Haftungseinschränkung aber kaum von der näheren Bestimmung des Fahrlässigkeitsmerkmals. Die im Vorsatzbereich als restriktiv bezeichnete Haftungsbegrenzung im Falle mehrerer kausal beteiligten Personen wird deshalb für die fahrlässigen Erfolgsdelikte gerade nicht erreicht. Mit Blick auf diese mangelnde Tatbestandseinschränkung im Fahrlässigkeitsbereich und im Bewusstsein der den strafrechtlich relevanten Verursacherkreis durchaus begrenzenden Wirkung des objektiven Wahrscheinlichkeitsurteils³² kann der Täterbegriff auch heute noch hier als extensiv und dort als restriktiv bezeichnet werden.³³ 29

Diese Terminologie entspricht dem Verständnis der herrschenden Meinung. Es finden sich allerdings auch zahlreiche Ansätze, die gerade im Falle mehrerer Beteiligter den Kreis fahrlässiger Täter weiter einschränken wollen. Allgemeine dogmatische Folgerungen werden hier typischerweise im Rahmen der Zurechnungslehren verortet. So favorisieren Teile der Literatur, die Zurechnung etwa dann auszuschließen, wenn ein anderer Mensch bzw. das Opfer selbst für die Rechtsgutverletzung verantwortlich ist bzw. eine Differenzierung nach Verant- 30

³⁰ Vgl. den kurzen Abriss der Geschichte des Täterbegriffs unter **3, Rdn. 9ff.**

³¹ Vgl. zum Ganzen die Ausführungen unter **3, Rdn. 15ff.**

³² Dass also von einem extensiven Täterbegriff im ursprünglichen Sinne heute keine Rede mehr sein kann, ist bereits unter **3, Rdn. 29ff., 59** näher dargestellt worden.

³³ Mit den unterschiedlichen Täterbegriffen lässt sich gerade der für die vorliegende Untersuchung relevante Unterschied in der Haftungsstruktur der Erfolgsdelikte beider Deliktsgruppen verdeutlichen, vgl. dieses Ergebnis unter **3, Rdn. 67.**

wortungsbereichen.³⁴ Wenn auch noch viele Einzelheiten der Verantwortungsbestimmung ungeklärt sind, ist doch bemerkenswert, dass diese Ansätze auf ähnlichen Wertungsgrundsätzen beruhen, wie die Tatherrschaftslehre. Beide Theorien klären die Haftungsfrage bei mehreren Beteiligten auf der Grundlage von Einsichten in das Verantwortungsprinzip.

Trotz solcher haftungseinschränkenden Zurechnungskriterien, die sich im Ergebnis ähnlich bestimmen, wie die Restriktion des Täterbegriffs im Vorsatzbereich, hat sich noch keine allgemeine Haftungsschranke für die fahrlässigen Erfolgsdelikte durchsetzen können. Damit bestätigt ein Blick auf die allgemeine Dogmatik der fahrlässigen Erfolgsdelikte das überkommene Verständnis von der deliktsgruppenspezifischen Geltung eines extensiven Täterbegriffs.

Dass diese Dogmatik weder den menschlichen Handlungsmöglichkeiten noch den Wertungs- 31
zusammenhängen des Verantwortungsprinzips gerecht werden kann, wenn mehrere Personen an der (jeweils objektiv vorhersehbaren) Verursachung beteiligt sind, musste allerdings auch im herrschend vertretenen Ansatz seinen Niederschlag finden.

Tatsächlich haben sich bestimmte Fallkonstellationen insbesondere auf dem Hintergrund unterschiedlicher Täterbegriffe im Vorsatz- und Fahrlässigkeitsbereich als äußerst problematisch erwiesen. Die fallgruppenspezifischen Lösungen der herrschenden Meinungen lassen sich bei genauerer Betrachtung auf die Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips zurückführen. Damit wird im Ergebnis jeweils die Reichweite des Fahrlässigkeitstatbestandes dem mit der Tatherrschaftslehre konturierten Haftungskreis der Vorsatzdogmatik angenähert.

Zum Ersten bilden die Konstellationen fremd(mit)verursachter Rechtsgutverletzungen im 32
Straßenverkehr anerkannte Haftungsausnahmen vom überkommenen Fahrlässigkeitskriterium der objektiven Vorhersehbarkeit. Angesichts der unabweisbaren Erfahrung relativ häufiger Verkehrsverstöße ist nämlich das Fehlverhalten anderer grundsätzlich vorhersehbar und müsste deshalb in die eigene Handlungsgestaltung einfließen. So hätte etwa der Vorfahrtsberechtigte an jeder Kreuzung sein Tempo zu drosseln, weil ihm ein Wartepflichtiger aus der Nebenstraße durchaus die Vorfahrt nehmen könnte. Die Folge eines derartigen Fahrlässigkeitsverständnisses wäre freilich der faktische Zusammenbruch des Straßenverkehrs. Zumindest würde der Zweck des Straßenverkehrssystems – die rasche Fortbewegung – nachhaltig unterkariert. Deshalb verwundert es nicht, dass sowohl die Rechtsprechung³⁵ als auch die Lehre³⁶ im Straßenverkehr Ausnahmen von der überkommenen Fahrlässigkeitshaftung postulieren. So soll hier der Vertrauensgrundsatz gelten, nach dem im Grundsatz auf das verkehrsgerechte Verhalten der anderen vertraut werden darf.

Von den unzähligen dogmatischen Begründungsansätzen dieser praktischen Haftungsschran- 33
ke kann allerdings lediglich ein sich auf das Verantwortungsprinzip gründendes Konzept überzeugen.³⁷ Nur auf diesem Hintergrund lässt sich die Nicht-Haftung des (verkehrsnormengerecht handelnden) Einzelnen in dem sozial und rechtlich akzeptiert riskanten System des Straßenverkehrs plausibel begründen. Der Vertrauensgrundsatz liefe nämlich ohne die Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips auf den rechtlichen Vorrang der Flüssigkeit des Straßenverkehrs vor dessen Sicherheit hinaus. Diese Aussage wird aber angesichts der fahrlässigen Erfolgsdelikte kaum jemand ernsthaft treffen wollen.

³⁴ Vgl. unter **3, Rdn. 60f.**

³⁵ Vgl. dazu die Rechtssprechungsübersicht unter **4, Rdn. 28ff.**

³⁶ Siehe hier in die Ausführungen unter **4, Rdn. 178ff.**

³⁷ Umfänglich erörtert werden die verschiedenen Begründungsansätze unter **4, Rdn. 187ff.**

Das Verantwortungsprinzip wird als dogmatisches Fundament des Vertrauensgrundsatzes unter **4, Rdn. 240ff.** näher dargestellt.

Der Vertrauensgrundsatz und seine plausible Begründung gelten zum Zweiten nicht nur im Bereich des Straßenverkehrs. Der Grundsatz wird ganz überwiegend auch auf den Bereich der ärztlichen Arbeitsteilung angewendet.³⁸ Auch hier kann nur eine auf das Verantwortungsprinzip rekurrierende Begründung überzeugen. 34

Zum Dritten schränkt die ganz herrschende Meinung die extensive Fahrlässigkeitshaftung ein, soweit es sich bei der fraglichen Tat um die Beteiligung an einer fremden Selbstgefährdung handelt. Den normativen Ansatzpunkt dieser Haftungsgrenze bildet die parallele Situation im Vorsatzbereich: Nimmt hier nämlich jemand vorsätzlich an dem Suizid eines Menschen teil, so scheidet die Strafbarkeit des Teilnehmers mangels einer rechtswidrigen (weil lediglich die eigenen Rechtsgüter verletzenden) Haupttat aus. Wenn nun aber sogar diese vorsätzliche Teilnahme straflos ist, muss es erst recht eine (im Unwert geringere!) fahrlässige Handlung sein, die den Suizid oder auch nur die Verletzung eines anderen Menschen veranlasst oder fördert. 35

Diese in der Lehre und Rechtsprechung weit verbreitete Argumentation³⁹ ist zwar unwertmäßig sehr plausibel, sie verschweigt aber eine wesentliche Voraussetzung des Vergleichsfall aus dem Vorsatzbereich: Hier ist es nämlich tatsächlich nur der Teilnehmer und nicht etwa der beteiligte, Tatherrschaft ausübende Täter, der straffrei ausgeht. Der Täter lässt sich nun im Bereich der vorsätzlichen Delikte nach der (weitgehend anerkannten) Tatherrschaftslehre vom Teilnehmer unterscheiden. Im Fahrlässigkeitsbereich kennt hingegen das überkommene extensive Verständnis gerade kein derartiges Unterscheidungskriterium. Soweit nun aber trotzdem eine entsprechende Haftungsschranke eingehalten werden soll, müssten sich Lehre und Rechtsprechung an Bewertungsmaßstäbe halten, die von der (vorsatzbezogenen) Tatherrschaftslehre vorgegeben sind. Diese lägen in den Wertungszusammenhängen des Verantwortungsprinzips, als Grundlagen einer Tatherrschaftstheorie. 36

Tatsächlich beziehen sich sogar einige Ansätze in der Terminologie und Argumentation ausdrücklich auf die Tatherrschaftslehre.⁴⁰ Sämtliche der unterschiedlichsten Bemühungen um eine vorsatzadäquate Haftungseinschränkung lassen sich (zudem) auf das Verantwortungsprinzip zurückführen.⁴¹ 37

Der überkommene fahrlässigkeitsdogmatische Ansatz ist damit freilich (zumindest für diese Fallgruppen) fundamental umgestaltet, weil gerade bei mehreren Beteiligten im Ergebnis ähnliche haftungsbegrenzende Wertungen wie im Vorsatzbereich erfolgen. Hier unterscheidet sich der Täterbegriff der fahrlässigen Erfolgsdelikte kaum mehr von dem der vorsätzlichen.⁴² Ein extensives Verständnis lässt sich nur mehr als (in dieser Fallkonstellation) uneingelöstes Postulat der herrschenden Meinung begreifen. Deshalb überrascht nicht, dass sich nicht wenige Vertreter der Lehre – gerade in der Auseinandersetzung mit den Fällen der Beteiligung an fremder Selbstgefährdung – von einem extensiven Täterbegriff abwenden und auch im Fahrlässigkeitsbereich ein restriktives Verständnis behaupten. Da sich die wertmäßig sehr plausiblen Haftungseinschränkungen nicht anders als mit dem Verantwortungsprinzip stringent dogmatisch begründen lassen, dieses Prinzip aber grundsätzlich für das Verhältnis mehrerer beteiligter Personen gilt, kann die restriktive Haftung tatsächlich nicht schlüssig auf die Gruppe der Selbstgefährdungsfälle begrenzt werden. Damit hat das ganz überwiegende Verständnis in

³⁸ Vgl. die Ausführungen unter **4, Rdn. 37ff., 267ff.**

³⁹ Der Erst-Recht-Schluss ist als Argumentationssäule der Rechtsprechung unter **4, Rdn. 43ff.** nachgewiesen. Seine Vertreter in der Lehre und die Kritik finden sich unter **4, Rdn. 80ff.**

⁴⁰ Siehe die Nachweise unter **4, Rdn. 84f.**

⁴¹ Vgl. die Ausführungen unter **4, Rdn. 88ff.**

⁴² Das wird besonders deutlich an dem die Haftung des Beteiligten begründenden Kriteriums des „überlegenen Sachwissens“, das seine Anleihen an die Wissenherrschaft der mittelbaren Täterschaft im Vorsatzbereich nicht verleugnen kann. Vgl. näher dazu die Erörterungen unter **4, Rdn. 51ff., 274ff.**

der Bewältigung dieser Konstellation ein „dogmatisches Fester aufgestoßen“, durch das der Täterbegriff des gesamten Fahrlässigkeitsbereichs restriktiv erscheinen muss, will er dem Anspruch stringenter Begründung entsprechen.

Für eine solche allgemeine Haftungsrestriktion der fahrlässigen Erfolgsdelikte können gerade der Selbstgefährdungsdiskussion wichtige Einsichten und dogmatische Vorarbeiten entnommen werden. 38

Bereits in der Terminologie ist ein dogmatischer Perspektivenwechsel angelegt. Mit der Rede von der Selbst- oder Fremdgefährdung konzentriert sich der Fahrlässigkeitsvorwurf deutlicher als beim überkommenen Terminus der (fahrlässigen) Verletzung auf jene Zusammenhänge des kausalen Geschehens, die noch im Beherrschungsbereich des Beteiligten lagen.⁴³ Einige neuere Ansätze bewerten darüber hinaus sogar die konkrete Beherrschung als Anknüpfungspunkt für den Vorwurf der täterschaftlichen Handlung. So findet sich unter anderem in der Literatur bereits die wertende Gliederung des erfolgsdeliktisch relevanten Kausalzusammenhangs in einen faktisch beherrschten Teil und den kausalen Fortgang bis zum Erfolg. Das fahrlässige Erfolgsdelikt ist dann entsprechend zweistufig wie eine Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination zu denken, wobei das gefährliche Verhalten den Grundtatbestand bildet, der nach Beherrschungsverhältnissen (etwa „überlegener Vermeidemacht“) zu beurteilen ist.⁴⁴

Zwar lassen solche Bemühungen von Teilen der Lehre bisher noch empirische Analysen der Handlungsgrenzen der (an einer Rechtsgutverletzung kausal beteiligten) Strafrechtsadressaten vermissen.⁴⁵ Indem aber aus dem strafrechtlich relevanten Kausalgeschehen ein real beherrschter Ausschnitt seziiert und dieser tatherrschaftsanalog gewertet wird, ähneln die dogmatischen Konsequenzen im Ergebnis den hier deduktiv gewonnenen Anforderungen an ein realem Rechtsgüterschutz verpflichtetem Fahrlässigkeitsstrafrecht. 39

Freilich handelt es sich bei solchen weitgehend tatherrschaftsanalogen Wertungen um noch vereinzelt gebliebene Konzepte. Praktisch findet aber auch die herrschende Meinung nur durch Wertungen zu ihren adäquaten Lösungen, die (oft unausgesprochen) auf Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips rekurren. Da es überdies bei mehreren fahrlässig handelnden Tatbeteiligten immer um die Verantwortlichkeit für (letztlich) schadensrelevante Risiken geht, ist die haftungseinschränkende Fallgruppe der Selbst- und Fremdgefährdungen faktisch „nach allen Seiten offen“. Beinahe für jede Konstellation fahrlässiger Rechtsgutverletzungen lässt sich bei mehreren Mitwirkenden die strafrechtliche Verantwortlichkeitsfrage unter dem Gesichtspunkt erörtern, ob sich die Situation als Veranlassung oder Förderung einer Fremd- oder Selbstgefährdung darstellt. Zwar ist damit für die Problemlösung nicht mehr gewonnen, als ein neuer dogmatischer Standort. Klar ist allerdings, dass die Terminologie der herrschenden Meinung über die suizidanalogen Konstellationen des Vorsatzbereichs hinausweist. 40

Somit schränkt auch die herrschende Meinung die Fahrlässigkeitshaftung weit über das allgemein postulierte Verständnis ein. Im Straßenverkehr und im Bereich der ärztlichen Arbeitsteilung wird dies mit dem Vertrauensgrundsatz erreicht, bei der Mitwirkung an einer Selbst- oder Fremdgefährdung durch die grundsätzlich alleinige Verantwortlichkeit des die Gefährdung Herbeiführenden. Hier wie dort aber liegen den Haftungsgrenzen die Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips zu Grunde. Deshalb erfährt einerseits der nach wie vor weithin als extensiv postulierte Täterbegriff der fahrlässigen Erfolgsdelikte eine Restriktion, die ihn im Ergebnis an den Täterbegriff der Vorsatzdelikte deutlich annähert. Andererseits 41

⁴³ Vgl. dazu die Ausführungen unter **4, Rdn. 76ff.**

⁴⁴ Siehe genauer unter **4, Rdn. 145ff.**

⁴⁵ Näher zu dieser Kritik unter **4, Rdn. 150ff.**

sind in den Einschränkungen mit dem Verantwortungsprinzip gerade diejenigen Wertungszusammenhänge und Einsichten zu finden, die hier aus verfassungsmäßigen Grundlagen und einem realen Schutzzweck des Strafrechts deduziert werden konnten.

Demzufolge sind Rechtsprechung und Lehre bereits seit längerem auf dem Weg zu einer restriktiven Haftungsdogmatik der fahrlässigen Erfolgsdelikte. Allgemeine dogmatische Konzepte, die nach den bisherigen fallgruppenspezifischen Lösungsansätzen Anleihen aus der Systematik der vorsätzlichen Erfolgsdelikte beziehen könnten, fehlen jedoch im Rahmen der herrschenden Ansätze bzw. lassen als Lehren einzelner Vertreter zumindest stringente Begründungszusammenhänge vermissen.

Für diese deshalb noch anstehende Aufgabe kann an dieser Stelle bereits auf Grundlage der bisherigen Ausführungen die Skizze einer konsistenten „Beteiligungsdogmatik“ für die fahrlässigen Erfolgsdelikte resümiert werden.⁴⁶

Eine Dogmatik der fahrlässigen Erfolgsdelikte ist, wie jedes strafrechtliche System mit normkonkretisierender Wirkung (im Geltungsbereich des Grundgesetzes), realem Rechtsgüterschutz verpflichtet. Da die Straftatbestände deshalb im Rahmen rechtsstaatlicher Vorgaben als erfüllbare Verhaltensnormen zu konkretisieren sind, hat die Konzeption einer entsprechenden Dogmatik die Grenzen der normativ ansprechbaren Verhaltensmöglichkeiten der Rechtsadressaten zu beachten.

Der Mensch handelt nun im Hinblick auf die erfolgsdeliktisch relevanten Außenweltzustände durch zweckbewusste Determination der kausal festgelegten Welt. Seine Fähigkeiten, den eigenen Willen in Freiheit zu bestimmen, Kausalgesetze zu durchschauen und hierdurch Kausalverläufe (geistig und intuitiv) zu antizipieren, versetzt ihn grundsätzlich in die Lage, ein Außenweltgeschehen planvoll zu steuern und ermöglicht erst die normative Motivierung des Adressaten über dessen Willen.

Da die Erfolgsdelikte nun zunächst einmal nichts weiter als den zu vermeidenden Zustand (und damit die abzuwendende Zustandsverursachung) vorgeben, hat eine normkonkretisierende Dogmatik den Vorwurf auf Verursachungszusammenhänge zu beschränken, die der konkreten Steuerung durch den Adressaten unterlagen.

Das können zum einen nur solche sein, die menschenmöglichen Kalkulationsfähigkeiten zugänglich sind. In Betracht kommen in der komplexen Kausalstruktur unserer Wirklichkeit deshalb nur objektiv vorhersehbare Geschehensabläufe.

Zum anderen muss im Grundsatz die freie Handlung eines (anderen) Menschen als kalkulierbares Geschehen ausscheiden, weil die handlungskonstitutive geistige Antizipation die in der Freiheit aufgehobene kausale Determination voraussetzt.⁴⁷ Ist jedoch die Freiheit eines Mitwirkenden eingeschränkt, kann sich die Verantwortung eines anderen durchaus auf dessen Verhalten erstrecken. Entweder erwächst in dieser Situation dem „Freieren“ der Mitwirkenden eine reale Verhaltensdetermination der in ihrer Autonomie eingeschränkten Person. Oder es entfällt zumindest mit den Freiheitsdefiziten die Berechtigung, auf sozial- und normadäquates Verhalten des zeitlich nachgeordnet Handelnden vertrauen zu dürfen. In jedem Falle muss sich die Verantwortlichkeit bei mehreren Beteiligten nach den Verhältnissen deren konkreter Handlungsfreiheiten bestimmen. Die Beurteilung der konkreten Geschehenssteuerung hat demzufolge je an der konkreten Handlungsfreiheit der Beteiligten und dem Verhältnis dieser individuell verwirklichten Freiheitspotenziale anzuknüpfen.

⁴⁶ Die Ausnahmen von der im Grundsatz angeblich extensiven Fahrlässigkeitshaftung betreffen nämlich primär genau diese dogmatische Kategorie. Vgl. dazu schon die Hinweise in der Einleitung.

⁴⁷ Das gilt zumindest für die hier relevanten sozialinadäquaten bzw. normwidrigen Verhaltensweisen, denn diese widersprechen dem Zweck formeller und sozialer Normen, Erwartungssicherheiten im Hinblick auf das Verhalten anderer Menschen zu vermitteln. Vgl. dazu näher die Ausführungen unter **2, Rdn. 114ff.**

Im Hinblick auf den strafrechtlichen Vorwurf fahrlässiger Täterschaft ist deshalb für die fragliche Handlung zu untersuchen, ob der verursachte Erfolg objektiv-vorhersehbar war, also objektiv-riskant bezüglich des schließlich eingetretenen Schadens und wer von mehreren Mitwirkenden nach seiner konkret verwirklichten Freiheit das Geschehen gesteuert hat. Da es im Rahmen der letzteren Wertungsaufgabe die konkreten Freiheitspotenziale der Beteiligten zu analysieren und zu vergleichen gilt und gerade in der geistigen Antizipation eines kausalen Geschehens ein konstitutives Element jeder freien Handlung ausgemacht werden kann, empfiehlt sich auch im Fahrlässigkeitsbereich eine systematisch einheitliche Erfassung der geistigen Handlungsmerkmale, wie dies der Vorsatzdogmatik mit dem subjektiven Tatbestand gelingt. 45

Freilich kommt mangels Erfolgsvoraussicht im Bereich der (unbewussten) Fahrlässigkeit nicht das gesamte Geschehen von der Verursachung bis zum Erfolg als strafrechtswidrige Handlung in Betracht. Sowohl die Bewertung der Geschehenssteuerung als auch der hierfür notwendigen geistigen Handlungsmerkmale müssen sich auf einen Ausschnitt des Gesamtgeschehens beschränken, der sich nach allgemeinen menschlichen Fähigkeiten durch eine Handlung steuern lässt. 46

Den Ausgangspunkt dieses Geschehensausschnittes bildet das für den späteren Erfolg ursächliche Verhalten. In Übereinstimmung mit der allgemein anerkannten Mindestvoraussetzung strafrechtlich relevanter Handlungen muss hier eine das Bewusstsein zwingend erfordernde unmittelbare Steuerung, also willentliches Verhalten vorliegen.⁴⁸ Von hier aus ist mit Blick auf die weitere Geschehenskenntnis und reale Geschehensgestaltung zu prüfen, ob sich der als Handlung identifizierbare Beitrag auf ein Segment des kausalen Gesamtzusammenhanges erstreckt, das bereits als objektiv riskant einzustufen ist.⁴⁹ Im Grundsatz ist der diese Voraussetzung erfüllende erfolgsnächste Verursacher Täter des fahrlässigen Erfolgsdeliktes. Reicht aber, etwa aufgrund erweiterter Geschehenskenntnis, die Kausalbeherrschung eines Hintermannes weiter, so kommt dessen Verantwortung in Betracht. Diese Situation entspricht der im Vorsatzbereich etablierten mittelbaren Täterschaft. Darüber hinaus ist auch eine im Hinblick auf das als riskant zu bewertende Geschehen funktionelle Verschachtelung unterschiedlicher Handlungen denkbar. Eine gemeinschaftliche Verantwortlichkeit müsste hier ebenso möglich sein, wie bei der Mittäterschaft des Vorsatzbereichs. 47

Damit eröffnet dieser Ansatz eine Differenzierung der Täterschaftsformen, wie sie zumindest für den Vorsatzbereich gesetzlich vorgegeben ist. Ein feiner abgestuftes Wertungssystem und die Bewältigung von Kausalitätsproblemen (im Rahmen der Mittäterschaft) wären die zu erwartenden positiven Folgen.

In den folgenden Ausführungen soll die dogmatische Konzeption soweit fortentwickelt und konkretisiert werden, dass die Unterscheidung von nichttäterschaftlichen und täterschaftlichen Fahrlässigkeitshandlungen einerseits und von den legal bestimmten Täterschaftsformen andererseits praktikabel wird. 48

Dies erfordert eine genauere Analyse des Fahrlässigkeitsurteils im Sinne des (allein strafbaren) täterschaftlichen Handelns. So müssen der jeweils vorwerfbare Geschehensausschnitt aus dem kausalen Gesamtzusammenhang eines durch das Erfolgsdelikt abzuwendenden

⁴⁸ Sowohl für vorsätzliche als auch fahrlässige Taten wurde dieses Merkmal als kleinster gemeinsamer Nenner aller Handlungsbegriffe unter **2, Rdn. 65** dargestellt.

⁴⁹ Denn nur dann ist dem (als Handlung identifizierbaren!) Verhalten nach menschlichen Prognosevermögen hinsichtlich der Schadensfolge ein Vorwurf zu machen: Nur wenn bei der Tatumstandskenntnis des Täters ein umsichtiger Mensch die verwirklichte Handlung für unerlaubt riskant hätte halten müssen, kann nach dem realen rechtsstaatlich gebundenen Schutzzweck ein Verhaltensnormverstoß vorliegen.

Geschehens und der Bewertungsvorgang zur Festsetzung der konkreten Verantwortlichkeit bei mehreren Beteiligten näher bestimmt werden. Zwei Wertungsstufen kennzeichnen also dieses Fahrlässigkeitskonzept – zwei Wertungsstufen, die freilich nicht sinnvoll voneinander getrennt werden können, weil sie für die unterschiedenen Aufgaben jeweils wichtige Anhaltspunkte vermitteln. Ihre Unterscheidung dient dem heuristischen Zweck, denjenigen Wertungsausschnitt deutlich herauszustellen, der von der überkommenen Dogmatik vergessen wurde: das Verantwortlichkeitsurteil bei mehreren Mitwirkenden.

Zur inhaltlichen Bestimmung dieser doppelten Wertungsaufgabe sind im folgenden noch drei 49 Elemente der Konzeption näher zu entwickeln: Der unerlaubt riskante Geschehenszusammenhang als Fahrlässigkeitsattribut, die Herrschaft über die entscheidenden Tatumstände eines solchen Risikozusammenhangs als Täterschaftsattribut (Risikoherrschaft) und der subjektive Tatbestand als konstitutives Element der (objektiv) risikobeherrschenden Handlung.

5.2 Der unerlaubt riskante Geschehenszusammenhang

5.2.1 Kausales Geschehen als Gegenstand des Handlungsunrechts(?)

Bereits die Terminologie für eines der differenzierten Wertungselemente könnte auf Widerspruch stoßen: das Fahrlässigkeitsattribut des unerlaubt riskanten Geschehens. Denn zumindest scheint damit ein Widerspruch zu der hier immer wieder betonten Handlungsbezogenheit des Unrechtsvorwurfs verbunden. 50

Das Fahrlässigkeitsurteil bleibt selbstverständlich auf eine menschliche Handlung gerichtet – auf die menschliche Handlung als praktische Vermittlung von objektiver Welt und subjektivem Willen.⁵⁰ Der Wille bildet das unmittelbare und einzig erreichbare Ziel von Normen.⁵¹ Seine konstitutiven Voraussetzungen müssen deshalb gesichert sein, will man in dem Verhalten eines Menschen die gegen eine Bestimmungsnorm verstoßende Handlung ausmachen. Umgekehrt muss der auf die objektive Welt bezogene Inhalt des von der Norm erstrebten Adressatenwillens feststehen. Er liegt in der Vermeidung von unerlaubten Risiken. Das nachträgliche – wegen der *versäumten* Vermeidung notwendige – Unrechtsurteil ist danach auf ein unerlaubt riskantes Geschehen gerichtet. Um diesen objektiven Teil der Handlung geht es hier also. Das subjektive Handlungselement – die Kenntnisse der das Risikourteil begründenden Umstände des Geschehens als konstitutive Voraussetzungen des normbezweckten Gefahrvermeidewillens – wird später noch näher zu besprechen sein. 51

5.2.2 Die Fahrlässigkeit als allgemeines Zurechnungsurteil

Das zu vermeidende objektiv-riskante Geschehen wird nun von der Lehre in die verschiedensten systematischen Zusammenhänge verortet. Die insoweit bisher zugrunde gelegte ganz herrschende Meinung, die die Fahrlässigkeit dem Unrechtsbereich zuordnet,⁵² ist zerstritten über die dogmatischen Standorte innerhalb der Tatbestandsmäßigkeit. Zwei große dogmatische Kategorien scheinen demnach in Betracht zu kommen: einerseits die (gesonderte) Bestimmung der Fahrlässigkeit, andererseits die objektive Erfolgszurechnung. Nun sind solche Kategoriendiskussionen selten ergiebig, zumal, wenn beide favorisierten Standorte auf ein- und derselben Deliktsstufe, nämlich im Tatbestand angesiedelt sind. Diese einheitliche systematische Basis indiziert, dass solchen Auseinandersetzungen kaum (ähnlich) gewichtige inhaltliche Differenzen zugrunde liegen. 52

Vorliegend geht es jedoch darum, auf der Basis allgemeiner verfassungsrechtlicher Vorgaben, einem einheitlichen Strafrechtswirkverständnis und Einsichten in generelle Grenzen der normativen Ansprechbarkeit des Menschen die Unrechtsdogmatik der fahrlässigen Erfolgsdelikte derjenigen der vorsätzlichen Erfolgsdelikte anzunähern. Letztere kennt aber kein Fahr- 53

⁵⁰ Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 58ff.**

⁵¹ Siehe näher zum Konzept der normativen Verhaltenskontrolle unter **2, Rdn. 17, 47ff.**

⁵² Vgl. die Nachweise unter **4, Rdn. 5f.**

lässigkeitskriterium. Deshalb stellt sich für die Systematik der vorliegenden Konzeption die Frage, ob die auch im Vorsatzbereich relevante Lehre von der objektiven Zurechnung die Merkmale der Fahrlässigkeit erschöpfend enthält.

Bereits im Rahmen der menschlichen Handlungsanalyse hat sich gezeigt, dass das Kalkulationsvermögen des Menschen dessen Handlungsmöglichkeiten konturiert.⁵³ Was nicht nach erfahrungsgemäßer Einsicht in kausale Zusammenhänge mit gewisser Wahrscheinlichkeit prognostizierbar ist, lässt sich auch nicht willensadäquat verwirklichen. Der Vorwurf des (Handlungs-) Unrechts muss deshalb für alle Erfolge, die nicht (nach generellem menschlichen Wahrscheinlichkeitsurteil) vorhersehbar sind, entfallen. Diese an der Erfolgswahrscheinlichkeit orientierte Wertung kann sowohl in der objektiven Zurechnung als auch dem Fahrlässigkeitsmerkmal der objektiven Vorhersehbarkeit ausgemacht werden.⁵⁴

Nach dem herrschenden Verständnis wird die Fahrlässigkeit einer Handlung durch deren objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Erfolgsvorhersehbarkeit begründet. Das Merkmal der objektiven Vorhersehbarkeit beinhaltet im Ergebnis keine andere Wertung als das weitgehend anerkannte Zurechnungskriterium des (unerlaubten) Risikozusammenhanges.⁵⁵ Hier wie dort geht es um das (nach den menschlichen Handlungsgrenzen nötige) Urteil über die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Verhaltens. Damit beinhaltet die Lehre von der objektiven Zurechnung also bereits ein wichtiges Wertungselement der Fahrlässigkeit. In Übereinstimmung mit dieser Deutung des Risikourteils wird von vielen Wissenschaftlern die jeweilige Verhaltensnorm der fahrlässigen Erfolgstatbestände als *Gefährdungsverbot* bezüglich der geschützten Rechtsgüter gelesen.⁵⁶

Auch für das zweite Merkmal der Fahrlässigkeit – die objektive Sorgfaltspflichtverletzung – ergeben sich aus dem Gefahrenurteil bereits wichtige Anhaltspunkte. Zwar nimmt ein Großteil der Lehre diese Verletzung nur dann an, wenn sich ein sorgfältiger Dritter aus dem Verkehrskreis des Täters in dessen Lage anders verhalten hätte. Fehlen aber im entsprechenden Verkehrskreis konkretere Verhaltensnormen oder -standards, so lässt sich das hypothetische Verhalten des Sorgfältigen nur wieder unter Rückgriff auf das Gefahrenurteil ermitteln.⁵⁷ Existieren aber im konkreten Verkehrskreis entsprechende Normen oder Standards werden diese wiederum nicht nur durch das Fahrlässigkeitselement der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung erfasst, sondern auch durch ein ganz verbreitetes Zurechnungskriterium: die soziale und rechtliche Adäquanz des Verhaltens.⁵⁸

In den hier entscheidenden Wertungszusammenhängen kommt insgesamt nur dann eine Erfolg-zurechnung in Betracht, wenn die Handlung des Täters ein unerlaubtes Erfolgsrisiko geschaffen hat. Die Wertungen der entsprechenden Zurechnungskriterien erfassen also die der Fahrlässigkeit erschöpfend.⁵⁹

⁵³ Vgl. unter **2, Rdn. 98ff.**

⁵⁴ Genauer unter **2, Rdn. 109; 3, Rdn. 55; 5, Rdn. 18f.**

⁵⁵ Ebenso *Schünemann, GA 1999, 217*, der aber die objektive Zurechnung ex post, die objektive Sorgfaltswidrigkeit hingegen ex ante prüfen will.

⁵⁶ Vgl. nur *Beulke, AT, Rdn. 668; Bohnert, ZStW 1982, 79; Jescheck, AT, S. 578; Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 92; Mitsch, JuS 2001, 108; Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 15, Rdn. 17; Wolter, GA 1977, 274.*

⁵⁷ Vgl. etwa *Fischer in Tröndle, StGB, § 15, Rdn. 16*: „Eine Pflichtwidrigkeit liegt häufig schon darin, dass sich der Täter auf Handlungen einlässt, die Gefahren mit sich bringen ...“

Auch *Kühl, AT, § 17, Rdn. 19*, der für die Geltung des Sorgfaltskriteriums neben dem der Vorhersehbarkeit streitet, muss anerkennen, dass sich die Vorhersehbarkeit mit der Sorgfaltspflichtverletzung im Regelfall deckt.

⁵⁸ Vgl. hier nur *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 15, Rdn. 20*: „Die für die verschiedensten Tätigkeiten geltenden Sorgfaltsregeln haben die Bedeutung, das Maß des erlaubten Risikos zu präzisieren.“

Siehe genauer zu dieser Zurechnungsfrage unter **5, Rdn. 78ff.**

⁵⁹ So auch *Herzberg, JZ 1987, 538; Roxin, AT, § 24, Rdn. 10; Yamanaka, ZStW 1990, 944.*

Dass damit als (vollendete!)⁶⁰ Vorsatztat eines Erfolgsdeliktes nur eine Handlung in Betracht 58
kommt, die auch fahrlässig ist, lässt sich angesichts dieses Befundes kaum mehr bestreiten.⁶¹
Die herrschende Meinung postuliert dessen ungeachtet die Fahrlässigkeit als *aliud* zum Vor-
satz.⁶² Nicht zuletzt diese systematische Friktion verstellt den Blick auf den einheitlichen
strafrechtsdogmatischen Maßstab von Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikten: die durch Nor-
men zu motivierende menschliche Handlung. Vielleicht liegt unter anderem hierin ein Grund
dafür, dass sich im Schrifttum nur verhältnismäßig wenige Bemühungen um die Vereinheitli-
chung der Konzeptionen des Vorsatz- und Fahrlässigkeitsunrechts und ihrer adäquaten Ver-
wertung im jeweiligen Täterbegriff finden.

Der weiteren Untersuchung kann jedenfalls als das Fahrlässigkeitsattribut erschöpfend ausfül- 59
lende allgemeine Zurechnungsvoraussetzung der Erfolgsdelikte zugrunde gelegt werden, dass
das als Handlung vorwerfbare Geschehen ein unerlaubtes Erfolgsrisiko geschaffen haben
muss.

5.2.3 Der Streit um den Maßstab des verbotenen Risikos

Wie der Wertungsinhalt des herausgestellten Zurechnungselementes genauer zu bestimmen 60
ist, konnte im Rahmen der systematischen Zuordnung noch offen bleiben, weil sich die auf-
geworfene formale Frage unabhängig davon beantworten lässt. Für die weitere Untersuchung
bildet diese Zurechnungsvoraussetzung aber die zentrale Ausgangswertung. Hier nämlich
wird konkret bestimmt, welcher Geschehensausschnitt dem Täter als dessen Handlung vor-
geworfen werden kann, weil er vermeidbar gewesen wäre.

Stark umstritten im Rahmen der Frage nach dem unerlaubt riskanten Geschehen ist der Risi- 61
komaßstab. Um ihn geht es, wenn in der Strafrechtswissenschaft die konkrete Wertung der
„Vorhersehbarkeit“, „Erkennbarkeit“ oder „Gefährdung“ diskutiert wird. Während die herr-

Diese Einsicht wird allerdings gerade durch die zwei von der herrschenden Lehre unterschiedenen Kategorien
verschleiert. Vgl. zu dieser Kritik auch *Herzberg, JuS 1996, 381; Mitsch, JuS 2001, 107.*

⁶⁰ Etwas anderes muss freilich nach dem eindeutigen Wortlaut des § 22, 23 III StGB für die Versuchshandlung
gelten: Da sich im Umkehrschluss aus den zitierten Vorschriften die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs
ergibt, kann es hier nicht auf die objektive Erfolgswahrscheinlichkeit des Handlungsprojekts ankommen. Wegen
eines untauglichen Versuchs ist nämlich strafbar, wer seine Tat nach einer völlig abwegigen Vorstellung von
gemeinhin bekannten Ursachenzusammenhängen zu verwirklichen sich angeschickt hat; vgl. nur *Beulke, AT,
Rdn. 620.* Der dem Täter unterlaufende Irrtum widerspricht gerade durchschnittlichem Erfahrungswissen in
„handgreiflicher Deutlichkeit“; vgl. *BGHSt 41, 94; Heinrich, JURA 1998, 393; Radtke, JuS 1996, 878ff.* Jenes
aber bildet die Grundlage der im Zurechnungszusammenhang relevanten Wahrscheinlichkeitsprognose.

Dass die Versuchsstrafbarkeit unseres StGB auch Handlungsformen erfasst, die die Erfolgsdelikte des Fahrläs-
sigkeits- und Vorsatzbereichs nicht verbieten, weil sie die geschützten Rechtsgüter überhaupt nicht gefährden
können, ist freilich nicht ganz unproblematisch und macht die Versuchsstrafbarkeit gesondert (materiell) be-
gründungspflichtig. Dem kann im Rahmen dieser Untersuchung aber nicht weiter nachgegangen werden. Mit
dem angedeuteten Widerspruch dürfte im übrigen auch zusammenhängen, dass mit teilweise „waaghalsigen“
Begründungen versucht wird, die Strafbarkeit des sogenannten irrealen Versuchs auszuschließen und zudem
über den Strafgrund des (untauglichen) Versuchs heftig gestritten wird. Vgl. dazu nur *Eser in Schönke/Schröder,
§ 22, Rdn. 60ff.*

⁶¹ So auch *Herzberg, GA 2001, 570; ders.; JuS 1996, 378; Kühl in Lackner, StGB, § 15, Rdn. 56.*

⁶² Vgl. zu dieser Einschätzung *Herzberg, GA 2001, 570; Kühl in Lackner, StGB, § 15, Rdn. 56.*

schende Meinung⁶³ das fragliche Risikourteil generell, nämlich aus der Perspektive eines umsichtigen objektiven Dritten in der Situation des Täters fällen will, geht es einer anderen (starken) Meinungsgruppe um einen individuellen, auf den konkreten Täter bezogenen Maßstab.⁶⁴ Ein dritter Kreis von Wissenschaftlern vermittelt zwischen den Positionen, indem er zwar auf die subjektive Kenntnislage des Täters abstellt, von hier aus aber ein objektives Gefahrenurteil bildet.⁶⁵

Ausgangspunkt der herrschenden Meinung ist die überkommene Strafrechtssystematik, nach der die Norm (und damit das sich auf deren Verletzung beziehende Unrechtsurteil) an jedermann gerichtet ist und deshalb generell, nämlich von den meisten Adressaten erfüllbar sein muss. Der Kreis der Adressaten bildet damit den Maßstab der Norm: Verboten werden kann (nur, aber darf immerhin), was der normale Adressat zu erfüllen bzw. in seinen Handlungen zu berücksichtigen in der Lage ist. Die Norm bildet insofern ein „abstraktes Sollurteil“.⁶⁶ In der Konsequenz muss auch im Fahrlässigkeitsbereich die Norm danach bestimmt werden, was ein „umsichtiger Durchschnittsadressat“ zu erfüllen in der Lage ist.⁶⁷ Nach der herrschenden Formel ist deshalb zur Konkretisierung der Sorgfaltspflicht danach zu fragen, wie ein gewissenhafter und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters gehandelt hätte.

Bezogen auf das in dem fahrlässigen Erfolgsdelikt ausgemachte Gefährdungsverbot bedeutet dies, dass die Norm solche Risiken abwenden und deshalb als Unrecht attributieren „will“, die für den umsichtigen Durchschnittsmenschen und damit nach generellem Wahrscheinlichkeitsurteil erkennbar sind.

Steckt sich etwa die Kindergärtnerin M beim Besuch einer kränkelnden, kürzlich aus einem tropischen Land zurückgekehrten Freundin F an und infiziert daraufhin ein Kind, weil sie leichte Fiebersymptome und Hautausschlag für ihr bekannte allergische Reaktionen hält und deshalb keinen Anlass sieht, sich krank schreiben zu lassen, hätte sie nach der skizzierten Ansicht den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung erfüllt. Denn ein „umsichtiger Durchschnittsmensch“ in der Situation der M, hätte ein Ansteckungsrisiko für die Kinder angesichts solcher Symptome und des vorausgehenden Besuchs zumindest für möglich gehalten und deshalb das in der Ausübung ihres Berufs liegende Risiko für die Kinder vermieden.

Unabhängig von weiteren Kriterien der Unrechtsbestimmung drängt sich hier bereits die Sorge auf, dass bei einem solchen Bewertungsmaßstab entgegen dem Schuldprinzip auch demjenigen Strafe droht, der wegen unterdurchschnittlicher Möglichkeiten die Normverletzung gar nicht hätte verhindern können. Dem begegnet die herrschende Meinung auf der Schuldebene. Dort hat nämlich die Bewertung zu erfolgen, ob tatsächlich der konkrete Täter nach seinen persönlichen Möglichkeiten und Kenntnissen anders hätte handeln können, insbesondere das konkrete Erfolgsrisiko zu erkennen in der Lage war. Hier ist der traditionelle dogmatische Standort für die Berücksichtigung individueller, täterspezifischer Wertungen.⁶⁸

⁶³ Vgl. diese Einschätzung und die zusammenfassende Darstellung bei *Cramer/Sterberg-Lieben in Schönke/Schröder*, § 15, Rdn. 118, 131ff.; *Kühl in Lackner, StGB*, § 15, Rdn. 36ff.; *Zielinski in AK-StGB*, §§ 15, 16, Rdn. 86 je mit weiteren Nachweisen.

⁶⁴ Vgl. hier etwa *Freund, AT*, § 5, Rdn. 22ff.; *Jakobs, AT*, 9. Rdn. 9; *Otto, AT*, § 10, Rdn. 13ff.; *Stratenwerth, AT (4. Aufl.)*, § 15, Rdn. 12ff.

⁶⁵ So etwa *Zielinski in AK-StGB*, §§ 15, 16, Rdn. 87ff.

⁶⁶ Vgl. dazu *Maurach, AT 2*, § 43, Rdn. 2 mit weiteren Nachweisen.

⁶⁷ *Maurach, AT 2*, § 43, Rdn. 28ff.

⁶⁸ Vgl. zu dieser Zweistufigkeit der Fahrlässigkeitswertung *Beulke, AT*, Rdn. 658; *Cramer/Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder*, § 15, Rdn. 190; *Ebert, AT*, S. 164 mit je weiteren Nachweisen.

Im Fallbeispiel würde danach die herrschende Lehre zu der Lösung kommen, dass sich die M 66 keiner subjektiven Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, weil sich die schon häufig und als für andere völlig unproblematisch erlebten Symptome ihrer Allergie mit denen der ernst zu nehmenden Infektionskrankheit deckten. Eine Ansteckungsgefahr war von ihrem Erfahrungshorizont aus nicht erkennbar.

Mit diesem individuellen Maßstab auf der Schuldebene können zwar die Probleme mit dem 67 Schuldprinzip systemadäquat ausgeräumt werden. Ein Wertungsproblem ergibt sich aber bei einem generalisierten Unrechtsmaßstab: Die Handlung eines besonders befähigten Täters, der nur, aber immerhin durchschnittliche Sorgfalt walten lässt und deshalb ein Rechtsgut verletzt, wird dem generalisierten, abstrakten Sollurteil gerecht! Hätte dieser aber die ihm **mögliche** Sorgfalt angewendet, so wäre die Verletzung des Rechtsgutes vermieden worden. Deshalb ist das Ergebnis des nach strafrechtlichem Urteil richtigen Verhaltens zumindest fragwürdig.

Eine solche Situation wäre etwa in einer Variante des „Infektionsfalles“ denkbar: M über- 68 kommt der Verdacht, sich bei F angesteckt zu haben. Sie sucht deshalb den Arzt A eines Tropeninstitutes auf. Der ist gestresst und hält nach einer kurzen Untersuchung die Symptome für eine harmlose Allergie. Zwar hätte auch jeder umsichtige Durchschnittsarzt diese Diagnose gestellt. Die Spezialkenntnisse des A versetzten diesen aber in die Lage, zumindest die Möglichkeit einer äußerst seltenen Infektionskrankheit zu erkennen, die im Anfangsstadium unspezifische Symptome zeigt. Da aber auch ein umsichtiger Durchschnittsarzt das tatsächliche Risiko verkannt hätte, müsste die herrschende Lehre die Verletzung einer Sorgfaltsnorm durch A ablehnen.

Die meisten Befürworter eines objektiven Sorgfaltsmaßstabes brechen aus diesem Grund mit 69 der Rigorosität ihres Unrechtsverständnisses. Einige rekurrieren auf den Zweck der Delikte: Wenn diese dem Rechtsgüterschutz dienen, müsse sich die Verpflichtung zur Vermeidung von Gefahren am Optimum dessen bestimmen, was in der konkreten Lebenssituation hierzu geleistet werden kann.⁶⁹ Andere verschärfen den Maßstab adäquat zu den individuellen Täterfähigkeiten auf der Grundlage eines immer weiter spezialisierten Verkehrskreises. Zumindest die Ergebnisse dieser Sorgfaltskonzepte unterscheiden sich dann kaum mehr von solchen mit einem täterbezogenen Unrechtsmaßstab.⁷⁰ Die Strafbarkeit wird bei besonders Befähigten durch eine Individualisierung des Unrechtsurteils erweitert und bei unterdurchschnittlich Fähigen durch die individualisierende Schuldwertung eingeschränkt.

Von A würde also diese Meinungsgruppe den Einsatz seiner überdurchschnittlichen Kompe- 70 tenzen erwarten. Damit käme doch ein sorgfaltsrelevantes Risikourteil in Betracht – entweder, weil D nach seinen Fähigkeiten und nach seiner Qualifikation die Möglichkeit der seltenen Krankheit hätte erkennen können oder weil ein umsichtiger Experte seiner Spezialisierung diese Gefahr gesehen hätte.

Da sich die Ergebnisse der angedeuteten Normerweiterung bei einer Erhöhung der Sorgfalts- 71 pflicht deutlich denen der individualisierenden Konzepte annähern, glauben auch deren Verfechter im Ansatz der herrschenden Lehre eine verschleierte Individualisierung ausmachen zu können.⁷¹ Im übrigen kritisieren sie die zweistufige Prüfung als unnötig und in der Sache unangemessen.⁷² Die Unrechtswertung der herrschenden Lehre würde nicht den realen Lebens-

⁶⁹ Vgl. dazu etwa *Cramer/Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder*, § 15, Rdn. 133 und zur Berücksichtigung von Sonderwissen auch *BGH JZ 1987*, 877.

⁷⁰ Ebenso *Otto, AT*, § 10, Rdn. 16; *Roxin, AT*, § 24, Rdn. 49.

⁷¹ Vgl. hier nur *Otto, AT*, § 10, Rdn. 16.

⁷² So etwa *Freund, AT*, § 5, Rdn. 22ff.

sachverhalt beurteilen, sondern einen zweiten, hypothetischen. Deshalb greife sie zu weit, wo vom Täter verlangt wird, Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen, die über seine Fähigkeit, Geschehensabläufe zu beherrschen, hinausgehen. Auf der andern Seite sei nicht einzusehen, weshalb etwa ein besonders befähigter Chirurg bei einer riskanten Operation nur diejenigen Techniken und Fertigkeiten anzuwenden verpflichtet sein sollte, die den Mindeststandard für jeden bilden, der sich überhaupt als Chirurg betätigen will. Auch der besonders Befähigte habe all sein Können aufzubieten.⁷³

Mit (vermeintlicher) Folgerichtigkeit konzentriert sich das Sorgfaltsurteil des individualisierenden Ansatzes auf den konkreten Täter: „Die Norm wendet sich an Individuen und kann folglich nur individuell befolgt werden. Mit der Individualität des Normadressaten sind auch dessen Fähigkeiten individualisiert.“⁷⁴

Die Frage nach der Sorgfaltspflichtverletzung beantwortet diese Meinungsgruppe demzufolge nach der individuellen Vorhersehbarkeit des Erfolges und der individuellen Erfüllbarkeit der Sorgfaltspflicht.⁷⁵ Das nach der hier verwendeten Terminologie fahrlässigkeitsentscheidende Urteil, ob der Täter ein unerlaubtes Risiko geschaffen hat, ist nach diesem Ansatz auf der Grundlage der Kenntnisse, Fertigkeiten und Wertungskompetenz des konkret Handelnden zu fällen.

A hätte nach diesem Verständnis wegen seiner speziellen Fähigkeiten zur konkreten Gefahrenerkennung zweifellos sorgfaltswidrig gehandelt. Für M's Verhalten im Ausgangsfall würde diese Ansicht hingegen bereits einen Normbruch ablehnen. Denn, wegen der gleichförmigen Symptome ihrer (für andere völlig ungefährlichen) Allergie, war der M eine realistische Risikoprognose nicht möglich.

„Zwischen“ diesen großen „Meinungsblöcken“ ist ein Ansatz zu finden, der im Sorgfaltsmaßstab auf beeindruckend klare Weise den Normzweck des Rechtsgüterschutzes mit der Normgrenze des „Menschlich Machbaren“ vermittelt. Im Grundsatz wird für die Konkretisierung des (verbotenen) Risikos ein generelles Urteil auf der Basis eines umsichtigen Verkehrskreisbeteiligten anerkannt. Die hypothetische Maßfigur wird als heuristisches Prinzip verstanden.⁷⁶ Aber auch die konstitutiven Bedingungen der normativ erreichbaren Handlung des durchschnittlichen Rechtsadressaten werden in der ein Erfolgsrisiko verbietenden Norm berücksichtigt: Da Gegenstand von Verboten immer nur Handlungen als auf Wissen basierendes zielorientiertes Verhalten sein können, müssen die konkreten Kenntnisse des Täters die Grundlage des Urteiles über das zu vermeidende Risiko bilden.⁷⁷

Damit unterscheidet sich dieser Ansatz von der herrschenden objektiven Lehre insofern, als nicht eine von einem objektiven Beobachter wahrnehmbare Verkehrssituation Beurteilungsgegenstand ist, sondern ausschließlich die Täterhandlung. Der Umfang der maßgeblichen Wissensbasis entspricht den Kriterien der individuellen Sorgfaltsbestimmung. Entgegen dieser, kommt es hier aber nicht auf die individuelle Vermeidbarkeit an, sondern über das Risiko wird normativ nämlich objektiv entschieden.⁷⁸ Die individuelle Vermeidbarkeit findet hingegen auf der Schuldebene Berücksichtigung.

⁷³ Vgl. dazu *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 15, Rdn. 13ff.*

⁷⁴ *Kindhäuser, GA 1994, 214*; Ähnlich auch *Gropp, AT, § 12, Rdn. 82f.*

⁷⁵ Vgl. nur *Otto, AT, § 10, Rdn. 14* mit weiteren Nachweisen.

⁷⁶ Näher dazu *Zielinski in AK-StGB, §§ 15, 16, Rdn. 89.*

⁷⁷ Vgl. dazu *Zielinski in AK-StGB, §§ 15, 16, Rdn. 88ff.*

⁷⁸ So *Zielinski in AK-StGB, §§ 15, 16, Rdn. 95.*

Im „Infektionsfall“ der Ausgangskonstellation würde diese Ansicht ein für die Sorgfalts- 76
pflichtbestimmung relevantes Risiko annehmen: Die F hatte (die) Symptome bemerkt und sie
wusste, dass ihre besuchte Freundin krank und gerade aus den Tropen zurückgekommen war.
Auf der Basis dieser Kenntnisse würde ein umsichtiger, objektiver Dritter zumindest die
Möglichkeit einer ansteckenden Infektion in Betracht ziehen ...

Die vermittelnde Meinung greift die beiden streitrelevanten Gesichtspunkte der Auseinander- 77
setzung um den sachgerechten Risikomaßstab auf: Während es der herrschenden Lehre vor-
dergründig um den effektiven Rechtsgüterschutz durch die Sicherung einer überindividuellen
Geltung der Norm geht, bemüht sich der individualisierende Ansatz, den Norminhalt auf das
konkret erfüllbare Maß des Rechtsgüterschutzes zu begrenzen. Der vermittelnden Minder-
meinung kann schon an dieser Stelle beigespflichtet werden, dass beide Aspekte – objektive
Normsicherung und Erfüllbarkeit der Norm – beachtet werden müssen. Hier liegen wichtige
Anhaltspunkte für eine Entscheidung des Streits auf der Basis des eigenen Fahrlässigkeitsver-
ständnisses.

5.2.4 Soziale und rechtliche Adäquanz als Konkretisierung des Risikoverbots

Über die Meinungsgrenzen dieser wissenschaftlichen Auseinandersetzung um den richtigen 78
Risikomaßstab hinweg besteht in der Sache aber weitgehende Einigkeit im Hinblick auf den
nächsten Schritt der Verhaltensnormkonkretisierung.

Kaum umstritten dürfte sein, dass das Recht nicht jedes Verhalten verbietet, das mit einer –
wie auch immer zu bestimmenden – Gefahr verbunden ist, sondern nur das Schaffen einer die
Grenzen sozialadäquater und rechtlich erlaubter Risiken übersteigenden Gefahr.⁷⁹

Zwar finden sich in der Literatur die unterschiedlichsten Gefahrattribute.⁸⁰ Damit sind aber 79
kaum sachliche Differenzen verbunden.⁸¹ Übereinstimmung besteht vielmehr darin, dass im
Rahmen des erlaubten Risikos handelt, wer sich an einen bestimmten Standard gefahrbegren-
zender Sorgfaltsregeln hält.⁸²

Streiten lässt sich über die materiellen Gründe dieser Normkonkretisierung. So, wie sich die 80
hier fraglichen Standards in der Form und Herkunft unterscheiden, lassen sich auch verschie-
dene „Begründungsaspekte“ des erlaubten Risikos aufspüren.

Einerseits bilden Standards die Ergebnisse von auf Erfahrungen und Überlegungen beruhen- 81
den Gefahrprognosen.⁸³ Andererseits kann das erlaubte Risiko (daneben und darüber hinaus)
auf Globalabwägungen in einem Verhaltensrahmen konkurrierender Güter zurückgeführt
werden: Die Beachtung der Verhaltensanweisungen rechtfertigt, dass system- und situations-
bedingte Risiken eingegangen werden dürfen, weil der als sozial nützlich eingestufte „Sys-
tembetrieb“ hierdurch funktionstüchtig bleibt und gleichzeitig die Risiken des Systems abge-

⁷⁹ Vgl. dazu *Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 92* mit weiteren Nachweisen.

⁸⁰ Das nach der Verhaltensnorm entscheidende Risiko wird von einigen bezeichnet als „rechtlich relevant“ (*Beulke, AT, Rdn. 179; Lenckner in Schönke/Schröder, Vor §§ 13ff., Rdn. 93*), von anderen als „rechtlich missbilligt“ bzw. „rechtlich verboten“ oder „unerlaubt“ (*Rudolphi in SK I (7. Aufl.), Vor § 1, Rdn. 57; Haft, AT, S. 64; Maurach, AT I, § 18, Rdn. 49; Jescheck, AT, S. 287; Roxin, FS Tröndle, S. 185; Mitsch, JuS 1995, 889*).

⁸¹ Ebenso *Kühl, AT, § 4, Rdn. 43*.

⁸² So zusammenfassend *Küper, FS Lackner, S. 270*.

⁸³ Vgl. *Kühl in Lackner, StGB, § 15, Rdn. 39*.

baut werden.⁸⁴ Denn die Standardisierung der Handlungen „systembeteiligter“ Personen schafft Erwartungssicherheiten, die gerade bei komplex verknüpften Handlungsstrukturen die Ausgangslage von (handlungskonstitutiven) Folgeprognosen verbessern.⁸⁵

Die unterschiedlichen „Begründungsaspekte“ des erlaubten Risikos sind mit seiner Natur als „Sammelbegriff für strukturell unterschiedliche Fallgestaltungen“⁸⁶ vorgegeben. Ihnen muss im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter nachgegangen werden, weil – wie schon angedeutet – Einigkeit über die Bestimmung des unerlaubten Risikos besteht. Diese für die Konkretisierung der Verhaltensnorm entscheidenden Daten können deshalb hier aufgegriffen werden: Nach ganz weit verbreitetem (schon skizzierten) Verständnis ist ein risikobegründendes Verhalten grundsätzlich erlaubt, wenn es sich an bestehende Verhaltensstandards des relevanten Handlungsrahmens hält. In Betracht kommen hier (gesetzliche und untergesetzliche) Verhaltens- und Sorgfaltnormen sowie Erfahrungssätze und soziale Normen.⁸⁷

Wie sich etwa ein Straßenverkehrsteilnehmer zur Vermeidung pönalisierter Risiken zu verhalten hat, ist nicht allein auf der Grundlage von Risikoprognosen zu entscheiden – andernfalls wäre wohl die Teilnahme am städtischen Feierabendverkehr verboten. Das mit den hohen Geschwindigkeiten und dichtem Verkehr begründete Risiko für fremde Rechtsgüter darf vielmehr soweit eingegangen werden, wie sich der Verkehrsteilnehmer an die geltenden Vorschriften, etwa der StVO, hält. Auch die Risiken des (Mannschafts- oder Zweikampf-) Sports zwingen den Einzelnen nicht, auf diese Beschäftigung zu verzichten, sofern er die Regeln der jeweiligen Sportart beachtet. Darüber hinaus wird das (jeweilige) mit bestimmten Risiken verbundene Verhalten etwa näher bestimmt durch die ärztliche „lex artis“, die Regeln der Baukunst u.s.w.

Mit solchen Verhaltensstandards ist aber nicht allein eine *Erlaubnis* von Gefährdungen in gewissem Umfang verbunden. Solche Normen konkretisieren vielmehr das Gefährdungsverbot der Erfolgsdelikte in beide Richtungen.⁸⁸ Denn die Verletzung einer anerkannten Verhaltensnorm indiziert auch die Begründung einer (dann selbstverständlich unerlaubten) Gefahr.

Im Rahmen der Frage nach der rechtlichen und sozialen Adäquanz eines Risikos werden also die Grenzen des erfolgstatbestandlichen Gefährdungsverbots näher bestimmt. Insbesondere spezielle Verhaltensnormen sind hier zu berücksichtigen. Dieser Gesichtspunkt der erfolgsdeliktischen Gefährdungsverbote kann als weitgehend unbestrittener Wertungsschritt festgehalten werden.

⁸⁴ Vgl. hier die Ausführungen unter **4, Rdn. 215ff.**

⁸⁵ Vgl. allgemein zur sozialen Funktion von Normen, Erwartungssicherheiten zu schaffen unter **2, Rdn. 113ff.** So kann etwa der vorfahrtsberechtigte Autofahrer deshalb zügig eine Kreuzung passieren, weil die das erlaubte Risiko konkretisierenden Vorfahrtsregeln (auf der Grundlage vorausgesetzter Verantwortlichkeit weiterer Verkehrsteilnehmer) seine Erwartung begründen und sichern, dass ein möglicher Verkehrsteilnehmer einer nachrangigen Straße auf ihn Acht gibt.

⁸⁶ Vgl. zu dieser Charakterisierung des erlaubten Risikos *Beulke, AT, Rdn. 283.*

⁸⁷ Vgl. näher *Roxin, AT, § 24, Rdn. 14ff.*, der hier zwischen Rechts- und Verkehrsnormen unterscheidet.

⁸⁸ Vgl. nur *Beulke, AT, Rdn. 672; Ebert, AT, S. 165* und eingehend *Bohnert, JR 1982, 6.*

5.2.5 Die subjektive Fundierung eines objektiven Gefährurteils

Wenn damit auch die durch Sondernormen und Erfahrungssätze auszufüllende Erlaubnis und Konkretisierung der erfolgsdeliktischen Gefährdungsverbote Kontur gewinnt, ist doch die umstrittene Ausgangsfrage der Risikobestimmung noch nicht entschieden. Sie aber bildet die nach der menschlichen Handlungsstruktur stets notwendige Voraussetzung eines Unrechtsurteils, weil in ihr der handlungskonstitutive Antizipationsakt dogmatische Gestalt findet: Erst die Fähigkeit der (sachgerechten) geistigen Antizipation eines kausalen Geschehens versetzt den Menschen in die Lage, sein unmittelbares Körperverhalten zielführend so einzurichten, dass ein gewollter Außenweltzustand eintritt oder ein zu vermeidender ausbleibt. Diese Antizipation bedeutet in der Sache nichts anderes als ein auf der Geschehenskenntnis beruhendes und durch die Beachtung kausaler Zusammenhänge mögliches Wahrscheinlichkeitsurteil. Ein solches Urteil liegt auch dem hier relevanten Risikokriterium zugrunde. Das Risikourteil zeichnet damit die dem Adressaten als möglich zu unterstellende und für die bezweckte Erfolgsvermeidung notwendige Antizipation des kausalen Geschehens nach. 86

Um zu entscheiden, ob die gleichsam anstelle des Täters ergehende Gefahrprognose im Rahmen der rechtlichen Bewertung individualisierend, generalisierend oder zwischen diesen Maßstäben vermittelnd zu ergehen hat, ist es nötig, einige Grundlagen dieser Konzeption ins Gedächtnis zu rufen bzw. genauer zu beleuchten. Von hier aus wird sich eine plausible Lösung des umstrittenen Problems entwickeln lassen. 87

Nach den bisherigen Einsichten begründen und begrenzen zwei Gedanken jede strafrechtliche Norm: Zum einen dient das Strafrecht gerade dem Schutz bestimmter Rechtsgüter. Die in den Erfolgsdelikten pönalisierten Rechtsgutverletzungen sollen also tunlichst verhindert werden. Zum anderen ist dieser Rechtsgüterschutz aber real, also möglichst empirisch erweisbar und im Rahmen rechtsstaatlicher Eingriffsgrenzen zu verwirklichen. 88

Dieser zweite Gesichtspunkt limitiert die Gründe des strafrechtlichen Zugriffs und setzt seinem Umfang Grenzen. So muss als (alleiniger) Haftungsgrund Vergeltung ausscheiden⁸⁹ und das Delikt als auf die Zukunft gerichtete Verhaltensanweisung gelesen werden.⁹⁰ Gleichzeitig ist das Strafrecht reaktiv, greift also nach einem Geschehen zu. Der Anspruch einer (auf die Zukunft gerichteten) Verhaltensnorm kann hier deshalb nur eingelöst werden, wenn sich die strafrechtliche Bewertung einer Handlung auf die Frage beschränkt, ob der Täter eine Verhaltensnorm verletzt hat, die zum Zeitpunkt der Tat von ihm befolgt werden konnte. 89

Mit Blick auf das Gefährdungsverbot eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes ist eine strafrechtliche Haftung also nur zu begründen, wenn der (konkrete) Täter das zu vermeidende kausale Geschehen vorherzusehen in der Lage war. Damit scheint der individualisierende Standpunkt bestätigt. Allerdings beziehen sich die Folgerungen auf das Ergebnis der gesamten strafrechtlichen Handlungsbewertung. Die Frage des sachgerechten Risikourteils betrifft aber (allein) den Normbruch – als Unrechtswertung. Deshalb werden auch solche Ansätze diesen Anforderungen gerecht, die erst im Rahmen der Schuldwertung die Haftung solcher Täter ausschließen, welche wegen unterdurchschnittlicher Fähigkeiten die Prognoseleistung gar nicht erbringen konnten. 90

⁸⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unter **1, Rdn. 10ff.**

⁹⁰ Dieses Normverständnis wurde unter **2, Rdn. 6ff.** dargestellt.

Aus der Voraussetzung der täterindividuellen Prognosefähigkeit ergibt sich aber im Zusammen- 91
hang mit dem ersten Gedanken ein Hinweis auf den Risikomaßstab der Norm. Ihm konnte
entnommen werden, dass Rechtsgutverletzungen nach Möglichkeit zu verhindern sind.⁹¹
Überdurchschnittlich befähigten Adressaten ist nun die Vermeidung von Rechtsgutverletzun-
gen häufig auch dort noch möglich, wo die durchschnittliche Person überfordert wäre. Des-
halb ist ein lediglich nach durchschnittlichen Prognoseleistungen zu bemessender Risikomaß-
stab hier mit dem Schutzzweck des Strafrechts nicht zu vereinbaren. Da die eine Strafhaf-
tung limitierende Grenze der Erfüllbarkeit in diesem Falle nicht überschritten wird, ist ein dogma-
tisches System, das den Gebrauch von überdurchschnittlichen Fähigkeiten nicht zur Vermei-
dung von Rechtsgutsschäden einfordert, zumindest fragwürdig. Ein stets generalisierender
Risikomaßstab ist deshalb abzulehnen. Nur ein Verständnis, das auch von überdurchschnitt-
lich befähigten Adressaten die ihnen mögliche Vermeidung von Rechtsgutverletzungen ver-
langt, fügt sich plausibel in die bisher entworfene Konzeption.

Hier kommen immer noch unterschiedliche Modelle in Betracht: Zum einen Ansätze, die in 92
jedem einzelnen Fall den Risikomaßstab individuell bestimmen; zum anderen solche, die we-
nigstens durchschnittliche, im Falle besonderer Fähigkeiten aber darüber hinaus reichende
Sorgfalt erwarten.

Häufig weichen die Gesamtergebnisse dieser Ansätze gar nicht voneinander ab. Immerhin
betreffen die konzeptionellen Differenzen aber eine fundamentale dogmatische Wertungsstu-
fung: die Unterscheidung von Unrecht und Schuld. Während auf der Unrechtsstufe ein Urteil
darüber gefällt wird, ob die Tat eine gegenüber jedermann geltende Norm verletzt, entscheidet
die Schuldwertung, ob sich der einzelne Täter anders, nämlich normgerecht hätte verhalten
können. Indem nun der (stets) individualisierende Ansatz bereits die normbezogene Wertung
des Risikomaßstabes an der Leistungsfähigkeit des konkreten Täters ausrichtet, stellt er diese
Unterscheidung in Frage. Für die Schuldwertung bleiben jedenfalls nur noch allgemeine
schuld ausschließende Tatbestände übrig. Deshalb ist die von der Gegenmeinung vorgetragene
Sorge, mit dem individualisierenden Maßstab würde die Schuldkategorie ausgehöhlt,⁹² durch-
aus berechtigt.

Allein diese dogmatischen Bedenken können aber noch nicht zu einer Generalisierung des 93
Gefährdungsmaßstabes zwingen. Immerhin ist nämlich dem individualisierenden Ansatz zu-
zugeben, dass er den Haftungsgrenzen aus dem Schuldprinzip (Keine Strafbarkeit des zur
Normbeachtung Unfähigen!) und dem Schutzzweck des Strafrechts (Tunlichste Vermeidung
von Rechtsgutverletzungen!) stringent Geltung verschafft, während die Gegenmeinung von
ihrem grundsätzlich durchschnittlichem „Normmaß“ in bestimmten Fällen „nach oben“ ab-
weichen muss.⁹³ Die Frage, ob eine durchgehende Individualisierung den sachgerechten Risi-
komaßstab innerhalb der zwischen den Meinungsgruppen unstreitigen Unrechtskategorie bil-
det, muss sich vielmehr aus den Gründen für die Unterscheidung zwischen Unrecht und
Schuld beantworten lassen.

Nun können und sollen hier nicht die umfassenden dogmatischen Begründungen des allge- 94
mein anerkannten Straftatsystems nachgezeichnet werden. Es wird vielmehr genügen in die-
sem Zusammenhang relevante Aspekte der Normfunktion und -wirkung herauszugreifen.
Zweifelloos ließe sich das Urteil der Strafbarkeit einer Handlung auch in einer einzigen „Samt-
kategorie“ fällen. Ohne hier weiter auf die mit der Unterscheidung von Unrecht und Schuld

⁹¹ Diese Einsicht ergibt sich im übrigen auch unmittelbar aus dem jeweiligen Wortlaut der fahrlässigen Erfolgsdelikte. Vgl. dazu die Ausführungen unter **4, Rdn. 220ff.**

⁹² Vgl. zu diesem teilweise weitaus polemischer formulierten Einwand nur *Jescheck, AT, S. 193*; *Mylonopoulos, Erfolgsunwert, S. 104f.*; *Schmidhäuser, FS Schaffstein, S. 152, Fn. 70*; *Schünemann, JA 1975, 513.*

⁹³ Ähnlich auch *Kühl, AT, § 17, Rdn. 28*, als Anhänger eines objektiven Sorgfaltsbegriffs.

verbundenen Zweispurigkeit der Rechtsfolgen⁹⁴ eingehen zu müssen, lässt sich aber ein heuristischer Gewinn der Wertungsgliederung konstatieren. Da er zur Transparenz des Wertungsvorganges beiträgt, sprechen schon rechtsstaatliche Gesichtspunkte für eine solche Gliederung. Auch die Vertreter eines individualisierenden Fahrlässigkeitsmaßstabes fechten den überkommenen Aufbau deshalb gar nicht an. Aus der danach dem Unrechtstatbestand obliegenden Aufgabe, Handlungen zu kennzeichnen, die eine für jedermann geltende Strafnorm verletzen, kann gefolgert werden, dass die Norm generelle – nämlich für jedermann geltende – Verhaltensstandards festsetzt. Der Adressat der die Unrechtswertung ausfüllenden Norm muss ihr jene Grenzen setzen, die aus dem rechtsstaatlich gebundenen realen Schutzzweck des Strafrechts folgen: Sinnvoll ge- oder verboten werden kann nur, was erfüllbar ist. Da jeder Adressat der Norm ist, müssen es im Grundsatz die Fähigkeiten einer Durchschnittsperson sein, die den Norminhalt konturieren.

Für das Gefährdungsverbot der (fahrlässigen) Erfolgsdelikte bedeutet dies, dass grundsätzlich 95 nur die Begründung solcher Risiken untersagt sein kann, die sich von einem durchschnittlichen Adressaten erkennen und deshalb vermeiden lassen. Dass bei besonders befähigten Adressaten eine Ausnahme nämlich die Verschärfung des Maßstabes nach dem Zweck des Strafrechts und Wortlaut des jeweiligen Tatbestandes gemacht werden muss, ist schon dargestellt worden.

Für die damit im Ausgangspunkt generelle Bestimmung des Risikomaßstabes spricht auch ein 96 rechtstatsächlicher Grund: Die Standardisierung des Normmaßstabes lässt erwarten, dass sich die hier angestrebte Motivationswirkung der Normen unter dem Rechtspublikum effektiver entfalten kann. Denn mit der Standardisierung werden „plakative Verhaltensrichtlinien“⁹⁵ fundiert, die eine konkretere Antwort auf die im Alltag oft schwierige Frage nach der strafrechtlich einwandfreien Handlung geben können.⁹⁶ Die allgemein anerkannte Unterscheidung von Unrecht und Schuld dient gerade solchen Standardisierungen. Indem nämlich konkret-unterdurchschnittliche Fähigkeiten der Normbeachtung erst im Rahmen des Schuldurteils Berücksichtigung finden, wird eine tätergerechte Lösung erreicht, ohne die generelle Geltung der Norm zu relativieren.⁹⁷ Möglicherweise erhöht sich auch der handlungsrelevante Konformitätsdruck, wenn das Recht die Verhaltensstandardisierung unter seinen Adressaten stützt.⁹⁸

Auf diesem Hintergrund ist der häufig geäußerte Vorwurf der Widersprüchlichkeit eines Kon- 97 zepts, das grundsätzlich generalisiert, wenn nötig aber „nach oben“ individualisiert, nicht tragfähig. Er scheint nicht nur in seiner dogmatischen Prinzipientreue überzogen, sondern kollidiert auch mit der gemeinhin erhofften und vorausgesetzten Wirkung von Fahrlässigkeitsnormen: Wie dargestellt kann die Pönalisierung von fahrlässig verursachten Erfolgen im Rahmen eines rechtsstaatlich gebundenen, auf realen Rechtsgüterschutz zielenden Strafrechts nur ein Verbot unerlaubter Risiken sein. Dieses Verbot vermag aber nur zu befolgen, wer die Risiken richtig einschätzt.

⁹⁴ Vgl. dazu nur *Jescheck, AT, S. 83ff.*; *Meier, Sanktionen, S. 217ff.*

⁹⁵ Vgl. genauer *Jescheck, AT, S. 565*; *Roxin, AT, § 24, Rdn. 53*; *Schünemann, JA 1975, 514*.

Demgegenüber meint *Stratenwerth, FS Jescheck, S. 296*, dass sich solche Verhaltensrichtlinien auch beim Abstellen auf die individuellen Fähigkeiten formulieren ließen, weil nur die konkrete Handlungsanweisung individuell befolgt sein müsse.

Bezweifelt werden kann aber, dass sich mit der hiermit verbundenen Differenzierung zwischen genereller Verhaltensrichtlinie und konkreter Handlungsanforderung noch der mit der Standardisierung erhoffte Effekt erreichen lässt: eine bessere Überschaubarkeit der „handlungsrelevanten Ansprüche“ des Strafrechts.

⁹⁶ Ähnlich auch *Kühl, AT, § 17, Rdn. 29*.

⁹⁷ Vgl. hier schon die Ausführungen unter **2, Rdn. 8**.

⁹⁸ Vgl. zur generalpräventiven Bedeutung des Konformitätsdrucks nur *Schneider, Kriminologie, S. 523ff.* mit weiteren Nachweisen.

Ein Taxifahrer, der bisher glücklich unfallfrei gefahren ist und dies auf seine vermeintlich außergewöhnlichen Reaktions- und Fahrkünste zurückführt, wird vielleicht wirklich überzeugt davon sein, keinen Fahrgast zu gefährden, wenn er mit 200 km/h eine nebelverhüllte Autobahnstrecke befährt ...

Deshalb aber muss die Norm auch bezwecken, einen Risikomaßstab, also ein Maß zu verhin- dernder Erfolgswahrscheinlichkeit unter den Adressaten zu fundieren und normativ zu stüt- zen.⁹⁹ Diese *Standardisierung* von Risikourteilen in dem Handlungsalltag der Rechtsadressa- ten ist aber nur möglich, wenn *Standards* etabliert und bestätigt werden. Die generalisierende Wirkrichtung von Normen ist übrigens schon ein wichtiger alltagssprachlicher Bedeutungs- gehalt des Begriffs. Dass sich zudem aus der Standardisierung Erwartungssicherheiten des Rechtspublikums ergeben, die dessen Handlungsfreiheit erweitern, ist bereits an anderer Stel- le gezeigt worden.¹⁰⁰

Auch, dass ungeachtet dieser sinnvollen, ja notwendigen Standardisierung von Gefahrurteilen 98 besonders Befähigte die ihnen mögliche Sorgfalt anwenden müssen, weil das jeweilige Er- folgsdelikt effektiven Rechtsgüterschutz bezweckt, ist aus der Rechtswirklichkeit unmittelbar einsichtig. In unserer hochspezialisierten Gesellschaft kommunizieren wir nicht nur mit Men- schen, denen wir den eigenen ähnliche Kenntnisse und Fähigkeiten zutrauen, wir erwarten auch von Profis und Spezialisten „professionelle Arbeit“ auf ihrem jeweiligen Gebiet. Die ausdifferenzierte Gesellschaft ist gerade deshalb so leistungsfähig, weil wir Kompetenzen verteilen und delegieren und uns darauf verlassen dürfen, dass der Spezialist in seinem jewei- ligen Metier sich (ebenfalls) nach Kräften müht. Insofern entspricht die von vielen generali- sierenden Ansätzen postulierte Differenzierung nach Verkehrskreisen durchaus der Logik unserer hochspezialisierten Gesellschaft.

Eine objektive Gefahrprognose, die derart nach Verkehrskreisen differenziert, dass auch ü- 99 berdurchschnittlich befähigte Adressaten die ihnen mögliche Risikokalkulation berücksichti- gen müssen, verträgt sich demnach mit den Annahmen und bisherigen Einsichten dieser Un- tersuchung besser als ein (stets) individualisierender Maßstab. Letzterem kann aber attestiert werden, dass die Intention der adressatengerechten Normkonkretisierung einen wichtigen Gesichtspunkt bildet, der sich aus verfassungsmäßigen Vorgaben ergibt. Da Adressat der Norm aber *jedermann* ist, hat sich deren Konkretisierung grundsätzlich nicht an den Hand- lungsmöglichkeiten des konkreten Täters, sondern an denen des durchschnittlichen Menschen zu orientieren. Ob jedoch das Konzept der herrschenden Meinung diese Anforderung erfüllt, muss sich noch erweisen. Zwar bildet die objektive Gefahrprognose den im Rahmen der dar- gestellten Prämissen plausiblen Bewertungsmaßstab. Auf welcher Kenntnisgrundlage die Prognose aber zu erfolgen hat, wurde noch nicht diskutiert.

In Betracht kommen hier immer noch zwei (bereits vorgestellte) Ansatzpunkte: Das überwie- 100 gende Verständnis bildet das (generalisierende) Risikourteil aus der Perspektive eines sorgfäl- tigen Dritten in der Situation des Täters. Demgegenüber basiert die (ebenfalls objektive) Prognose einer Mindermeinung auf dem Kenntnisstand des konkreten Täters. Auch für die Lösung dieser Streitfrage müssen die herausgearbeiteten Grenzen der Norm ent- scheidend sein.

Gegenstand der strafrechtlichen Verhaltensanweisungen sind Handlungen. Nur diese bilden 101 normativ ansprechbare Verhaltensformen, weil sie willensgesteuert sind und das Konzept der normativen Verhaltenskontrolle auf den Willen des Adressaten gerichtet ist. Überdies liegt in

⁹⁹ Vgl. zu dieser strafrechtlichen Aufgabe der „Integrationsprävention“ Eisenberg, *Kriminologie*, § 41, Rdn. 1ff.; Göppinger, *Kriminologie*, S. 622ff.

¹⁰⁰ Vgl. unter 2, Rdn. 113ff.

der Handlung jene Verhaltensform, die dem Menschen die willensadäquate Gestaltung der objektiven Welt ermöglicht. Als Gegenstand der Norm gibt die Handlung aber auch Haftungsgrenzen vor: Sinnvoll (mit Blick auf den realen Schutzzweck des Strafrechts) und rechtsstaatlich vertretbar kann ein Unrechtsvorwurf nur ergehen, wenn dem Adressaten der Norm, also dem durchschnittlichen Menschen, das geforderte Verhalten als Handlung möglich ist. Deshalb müssen die konstitutiven Voraussetzungen *jeder* menschlichen Handlung bei der Normkonkretisierung Beachtung finden.

Die Struktur der menschlichen Handlung konnte hier schon in der geistigen Antizipation eines kausalen Geschehens und der entsprechenden Verwirklichung durch sogenannte Basishandlungen ausgemacht werden. Danach handelt der Mensch, indem er die nach seinen Erfahrungen über die kausal verknüpfte Welt notwendigen Mittel in einer geistigen Prognoseleistung selektiert und schließlich einsetzt, um ein auf den erstrebten Erfolg zulaufendes kausales Geschehen zu steuern. Umgekehrt kann er unerwünschte Folgen seines Verhaltens dadurch vermeiden, dass er (kausal) mögliche Geschehenszusammenhänge sachgerecht prognostiziert und sein Verhalten entsprechend einrichtet. Bei der ein vorsätzliches Erfolgsdelikt verwirklichenden Handlung hat der Täter das kausale Geschehen von seinem Verhaltensbeitrag bis zum pönalisierten Erfolg (im Großen und Ganzen) zutreffend antizipiert. Ihm kann deshalb vorgeworfen werden, dass er sein Verhalten nicht erfolgsvermeidend eingerichtet hat. Demgegenüber fehlt der unbewusst fahrlässigen Handlung bereits eine sachgerechte Folgenprognose. Der Kern des strafrechtlichen Vorwurfs muss hier deshalb an die mangelnde Prognoseleistung anknüpfen. Ohne die ist nach der menschlichen Handlungsstruktur keinem Adressaten die zielgerichtete Befolgung der gebotenen Erfolgsvermeidung möglich!¹⁰¹

Das Risikourteil der Unrechtswertung hat insofern die Aufgabe, den versäumten oder fehlerhaften, dem Normadressaten aber grundsätzlich möglichen und für eine erfolgsvermeidende Handlung nötigen geistigen Antizipationsakt zu (re-) konstruieren.¹⁰² Mit einer *objektiven* Gefahrprognose ist gesichert, dass von dem Normadressaten – einem umsichtigen Durchschnittsmenschen – hinsichtlich der für die sachgerechte Voraussicht notwendigen Kenntnisse kausaler Zusammenhänge nur das Mögliche gefordert wird. Eine adressatengerechte Konstruktion des verlangten Antizipationsaktes kann sich damit aber nicht begnügen. Jeder Mensch – auch die fiktive Durchschnittsperson – vermag eine Wahrscheinlichkeitsprognose nur auf der Basis seiner Kenntnisse der „Ausgangsbedingungen“ zu erbringen.¹⁰³ Deshalb würden die hier hergeleiteten Normgrenzen des Machbaren überschritten, legte man dem objektiven Risikourteil auch Tatsachen zugrunde, die sich der Kenntnis des Täters entziehen. Umgekehrt verbessert eine umfassendere Geschehenskenntnis die Prognosemöglichkeiten jedes Menschen. Ganz überwiegend berücksichtigen dementsprechend die Vertreter der herrschenden Lehre eventuelles Sonderwissen bei der Bestimmung des unerlaubten Risikos.¹⁰⁴ Da sich dies nach dem hier dargestellten Ansatz selbstverständlich aus der Prognosebasis ergibt, bedarf dieser gegenüber einem objektiven Beobachter erweiterte Haftungsumfang vorliegend – im Gegensatz zum herrschend vertretenen Begründungszusammenhang¹⁰⁵ – keiner gesonderten Rechtfertigung. Bemerkenswert ist aber, dass damit häufig auch die herrschende Lehre

¹⁰¹ In der Sache ähnlich auch *Schöne*, JZ 1977, 154f.; *Struensee*, JZ 1987, 56f.; *Zielinski* in *AK-StGB*, §§ 15, 16, Rdn. 88.

¹⁰² Diese Funktion des Gefährdungsurteils wurde bereits angedeutet unter **5, Rdn. 86**.

¹⁰³ Vgl. dazu auch *Schünemann*, GA 1999, 216f.

¹⁰⁴ Vgl. hier nur *Lenckner* in *Schönke/Schröder*, Vor §§ 13ff., Rdn. 92; *Roxin*, AT, § 24, Rdn. 55 je mit weiteren Nachweisen.

¹⁰⁵ Die Vertreter eines individualisierenden Konzepts sehen gerade in der Berücksichtigung von Sonderwissen durch die herrschende Lehre Friktionen im System, die gegen eine derartige Fahrlässigkeitskonzeption sprechen. Vgl. zusammenfassend zum Meinungsstreit *Kaminski*, Maßstab, S. 86ff.

im Ergebnis auf die für das (objektive) Risikourteil relevanten Kenntnisse des Täters abstellt und deshalb – freilich dogmatisch nicht hinreichend fundiert – in der Sache ähnlich wertet.

Beispielsweise muss das Urteil, ob der PKW-Führer F trotz formal vorschriftsgemäßem Verhalten unerlaubt riskant gefahren ist, weil er vor einem plötzlich aus einer Buschgruppe hervorspringendem Kind nicht mehr anhalten konnte und es deshalb verletzt hat, davon abhängen, welche Tatsachen des gefahrrelevanten Geschehens dem F bekannt waren. Ist dem F als Pendler dieser Strecke in den letzten Tagen schon einmal aufgefallen, dass einige Kinder des Nachbardorfes das straßennahe Buschwerk als Spielplatz nutzen, war ihm und wäre einem umsichtigen Durchschnittsfahrer eine realistische Wahrscheinlichkeitsprognose möglich gewesen. 104

Passiert F hingegen die Straße zum ersten mal, so muss – vorausgesetzt keine anderen dem F bekannten Umstände deuteten auf die entsprechende „Besiedlung“ des Busches hin – ein Vorwurf ausscheiden, weil auch ein umsichtiger Durchschnittsfahrer diese Situation nicht hätte vorhersehen können.

Damit ist das erfolgstatbestandliche Risikoverbot durch eine objektive Gefahrprognose zu konkretisieren, die sich auf die Tatumstandskenntnisse des konkreten Täters gründet.¹⁰⁶ Denn auch der für die Normkonkretisierung vorauszusetzende Durchschnittsadressat kann das für die willentlich zu steuernde Erfolgsvermeidung unumgängliche Risikourteil nur auf der Grundlage bestimmter Geschehenskenntnisse fällen.¹⁰⁷ Fehlt die Kenntnis relevanter „Risikoindikatoren“ ist kein noch so aufmerksamer und umsichtiger Mensch fähig, eine realistische Prognose zu erstellen bzw. die für eine erfolgsvermeidende Handlung konstitutive (geistige) Antizipation zu leisten.¹⁰⁸ 105

Freilich lässt sich der Maßstab mit der herrschenden Meinung weiter objektivieren, indem der Norm auch gleich noch das Gebot untergeschoben wird, die Realität sachgerecht zu erfassen: Dann wäre jeder verpflichtet wahrzunehmen, was ein sorgfältiger Dritter in der Situation des Täters wahrgenommen hätte!¹⁰⁹ 106

Ein solches Fahrlässigkeitskonzept entfernt sich aber nur weiter von den erweisbaren Bedingungen normativer Ansprechbarkeit, weil das einzige durch Normen erreichbare „Medium“ des Menschen – sein Wille – neben der Risikowertung noch einer vorausgehenden (zusätzlichen) Bedingung bedarf, um sich überhaupt normgerecht ausrichten zu können. Da hier die Beweisbarkeit des Anders- nämlich Normgerecht-Handelnkönnens (des Durchschnittsadressaten) zugunsten normativer Annahmen zurücktritt, wird ein rationaler Begründungszusammenhang weiter preisgegeben, als dies im Rahmen des Fahrlässigkeitsstrafrechts unbe-

¹⁰⁶ Ebenso *Ida, FS Hirsch, S. 234.*

¹⁰⁷ Ähnlich argumentiert *Kindhäuser, GA 1994, 208.*

¹⁰⁸ Ein solches Fahrlässigkeitsverständnis lässt sich zur Kontrolle der hier geforderten adressatengerechten Normkonkretisierung hinsichtlich seiner Anforderungen an die Adressaten überprüfen. Die Möglichkeit sorgfältigsten Handelns setzt die Beachtung folgender Gebote voraus: Bedenke die Risiken Deines Tuns! Bemühe Dich um sachgerechte Risikourteile!

Mit der zweiten Anweisung wird unübersehbar, dass die Fahrlässigkeitsnorm dem Adressaten eine erhebliche Wertung aufgibt. Dass der Durchschnittsadressat in der konkreten Tatsituation ein solches sachgerechtes Risikourteil hätte fällen können, bleibt eine ungesicherte Annahme der Fahrlässigkeitshaftung. Trotzdem muss das Gebot aber Inhalt der Fahrlässigkeitsnorm sein, so lange auch unbewusste Fahrlässigkeit strafbar ist. Andererseits empfiehlt sich angesichts der schon in diesem Zusammenhang auftretenden Begründungsschwierigkeiten, das Maß der mit dem Fahrlässigkeitskonzept verbundenen Unsicherheiten nicht weiter zu erhöhen. Vgl. hier aber den Ausgangspunkt der herrschenden Meinung und die Stellungnahme auf dem Hintergrund des hier entworfenen Konzepts unter **5, Rdn. 106.**

¹⁰⁹ Dagegen streitet auch *Renzikowski, Täterbegriff, S. 232:* „Strafgrund der Fahrlässigkeit ist nicht die Verletzung einer Erkenntnisobliegenheit, sondern – wie beim Vorsatztäter – die Verletzung einer Verhaltenspflicht zum Schutz von Rechtsgütern.“

dingt notwendig ist.¹¹⁰ Mit einem real zu verwirklichenden Schutzzweck und den jeden strafrechtlichen Eingriff und seine Legitimation limitierenden verfassungsrechtlichen, vor allem rechtsstaatlichen Vorgaben ist dieser Ansatz deshalb kaum zu vereinbaren.

Demzufolge muss auch im Fahrlässigkeitsbereich gelten, was der Gesetzgeber für die vorsätzlichen Delikte unabweisbar in § 16 StGB bestimmt: Auch wenn fehlerhaftes menschliches Verhalten prinzipiell auf unterschiedlichen Gründen beruhen kann – nämlich auf unvollständiger Tatsachenkenntnis, Wertungsfehlern oder mangelhafter Normenorientierung – knüpft doch das Strafrecht immer nur an die letzten beiden Defizite.¹¹¹ Das zur Normanwendung gehörende Wissen wird demgegenüber also nicht rechtlich garantiert.¹¹²

Wenn damit ein sich auf die Kenntnislage des Täters gründendes objektives Risikourteil den notwendigen Kompromiss eines Fahrlässigkeitsstrafrechts bildet, das einerseits auf umfassenden Rechtsgüterschutz zielt und andererseits den Norminhalt nach der Leistungsfähigkeit seiner Adressaten bestimmt, stellt sich die Frage, ob damit dem Fahrlässigkeitsvorwurf nicht gerade auch vorwerfbare Unaufmerksamkeit bei der Tatsachenwahrnehmung entgeht. 107

Diese Sorge ist jedoch dort unberechtigt, wo sich wegen permanent drohender Gefahren oder mit Blick auf eine später denkbar unbeherrschbare und deshalb gefährliche Situation schon vorher (für den Fall der Unaufmerksamkeit) eine Risikoprognose stellen lässt. Nur dann aber besteht überhaupt eine Pflicht zur besonderen Aufmerksamkeit. Denn das Strafrecht verlangt höchste Aufmerksamkeit nicht überall und bei jeder Betätigung, sondern nur anlassgebunden bzw. in bestimmten Geschehensfeldern.¹¹³ Weil sich indessen auch in solchen Situationen der Vorwurf auf eine Gefahrenwertung stützt, der auch dem Täter bekannte Tatsachen zugrunde liegen, entgehen vorwerfbare Unaufmerksamkeiten dem vorliegenden Konzept gerade nicht. Immer, wenn erfolgsnähere Risikoindizien „übersehen“ wurden, kann die Frage gestellt werden, ob nicht bereits in der Unaufmerksamkeit gefährliches Verhalten liegt, weil ein umsichtiger Durchschnittsadressat in Kenntnis der konkreten Betätigung, also auf der Wissensbasis des Täters (!), die Risiken unkonzentrierten Verhaltens vorhergesehen hätte. In dieser Weise strukturiert sich auch der Vorwurf einer Übernahmefahrlässigkeit. Diese erfasst solche Fälle vorwerfbarer Unaufmerksamkeit, da mit Rücksicht auf die erkennbare spätere unbeherrschbare Gefahr deren Herbeiführung jetzt ein vermeidbares Risiko darstellt.¹¹⁴ Eine Erweiterung der Fahrlässigkeitshaftung ist demzufolge sachlich nicht geboten.

¹¹⁰ Vgl. zu den unumgänglichen Begründungsschwierigkeiten der unbewussten Fahrlässigkeit hinsichtlich der adressatengerechten Normkonkretisierung schon die Ausführungen unter **2, Rdn. 142ff.**

¹¹¹ Während *vermeidbare* Wertungsfehler nach § 17 StGB das Schuldurteil grundsätzlich nur mindern *können*, führt *jeder* Irrtum über relevante Tatsachen nach § 16 StGB *kategorisch* zum Vorsatzausschluss.

¹¹² Vgl. dazu *Ida, FS Hirsch, S. 226; Jakobs, AT, I. 7a.*

¹¹³ Dass mit der Teilnahme am Straßenverkehr jeder Führer eines Pkws die besonderen Gefahren dieses Handlungsrahmens durch gesteigerte Aufmerksamkeit zu mindern hat, versteht sich von selbst. Verletzt jemand einen Passanten, weil er eine Rote Ampel übersehen hat, so ist ihm die unaufmerksame Fahrt vorzuwerfen, weil er wusste, dass er ein Fahrzeug lenkt und derartige Folgen mangelnder Konzentration objektiv vorhersehbar sind. Ein umsichtiger Durchschnittsadressat hätte auf die Verkehrszeichen acht gegeben. Aber das zur Aufmerksamkeit verpflichtende Gefahrenurteil ist ihm selbstverständlich nur möglich, wenn er sich der Teilnahme am Straßenverkehr durch das Lenken eines Pkw bewusst ist. Fehlt dem tatsächlichen Fahrer dieses Bewusstsein – etwa weil er das Fahrzeug unter Hypnose lenkt – so ist ein zur Aufmerksamkeit verpflichtendes Risikourteil nicht möglich. Auch die herrschende Meinung findet zu diesem Ergebnis. Sie übersieht aber die in der Wissenskonstitution liegende Grundlage ihrer Vorhersehbarkeitswertung, weil schon ihr Dogma von der im Bewusstsein liegenden Minimalbedingung jeder strafrechtlich relevanten Handlung (vgl. dazu die Nachweise unter **2, Rdn. 65**) die Normwertung vorwegnimmt.

¹¹⁴ So auch *Zielinski in AK-StGB, §§ 15, 16, Rdn. 91.*

Somit hat die Bestimmung des verbotenen Risikos zwischen den großen Meinungsgruppen zu erfolgen.¹¹⁵ Den Ausgangspunkt der Wertung bilden die Tatumstandskennntnisse des Täters, weil jeder Mensch (als Adressat der auf reale Verhaltensanleitung verpflichteten Norm) das geforderte Risikourteil nur auf der Grundlage seines Wissens zu bilden in der Lage ist. Der Umfang dieser maßgeblichen Wissensbasis entspricht insofern den Kriterien des individualisierenden Ansatzes. Die Gefahrprognose muss hingegen notwendig objektiv erfolgen, da erst mit einer Standardisierung die bezweckte verhaltensleitende Normwirkung Erfolg verspricht. Damit ergeht das (unmittelbare) Risikourteil in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung normativ: als nach Verkehrskreisen zu differenzierende objektive Gefahrprognose.

5.2.6 Die dogmatische Konsequenz: der subjektive Fahrlässigkeitstatbestand

Die hier begründete Abweichung von der vorherrschenden Bestimmung des unerlaubten Risikos lässt sich in der praktischen Anwendung am besten mit kategorialen dogmatischen Konsequenzen sichern. Wenn also das objektive Risikourteil auf der Grundlage der konkreten Täterkennntnisse zu fällen ist, so empfiehlt sich, diese individuelle Prognosebasis in einem subjektiven Tatbestand zu erfassen.¹¹⁶ Nach allgemeinem Verständnis umfasst ein subjektiver Tatbestand diejenigen unrechtsbegründenden Umstände, die dem psychischen Bereich und der Vorstellungswelt des Täters zugehören.¹¹⁷

Wie bereits gezeigt wurde, kann (Straf-)Unrecht allein dort vorliegen, wo das Verhalten eines Menschen eine für jedermann gültige und deshalb vom Durchschnittsadressaten erfüllbare Norm verletzt. Da Verhaltensnormen nur über den handlungskonstitutiven menschlichen Willen wirksam werden können, bildet der Täterwille bzw. dessen psychische Voraussetzung ein notwendiges Konstituens des strafrechtlichen Unrechts. Diese aus allgemeinen Anforderungen an das Strafrecht gewonnene Einsicht muss auch für den Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte gelten, die solches Verhalten verbieten, das sich nach Einschätzung der Rechtsordnung als unerlaubt riskant im Hinblick auf einen pönalisierten Erfolg darstellt. Da aber jeder Adressat die mit einer Wahrscheinlichkeitsprognose verbundene Frage, wann sein Verhalten unerlaubt riskant in diesem Sinne wäre, nur auf Grundlage seiner Geschehenskennntnis beantworten kann, liegen im taktuellen Wissen unrechtsbegründende Umstände. Deshalb bildet die mit dem (unerlaubt) riskanten Verhalten assoziierte Wirklichkeitsvorstellung des Täters – als innerpsychisches Datum – den Inhalt eines subjektiven Tatbestandes.

Mit der dogmatischen Konstruktion eines subjektiven Tatbestandes der fahrlässigen Erfolgsdelikte wird einer wichtigen Forderung des vorliegenden Begründungszusammenhanges entsprochen.¹¹⁸ Denn schon an anderer Stelle konnte nachgewiesen werden, dass die hier kategorisierte Vorstellungswelt des Täters ein konstitutives Attribut der menschlichen Handlung bildet.¹¹⁹ Da aber die Norm gerade auf die menschliche Handlung gerichtet ist, muss sie auch dieses (notwendige) Handlungsmerkmal dogmatisch verwerten, will sie rechtsstaatlichen Anforderungen und einem realen Schutzzweck gerecht werden. Während die dogmatische Kon-

¹¹⁵ Vgl. Zielinski in *AK-StGB*, §§ 15, 16, Rdn. 88ff., 95.

¹¹⁶ In dieser Weise Mitsch, *JuS* 2001, 108; Schumann, *StV* 1994, 111; Struensee, *JZ* 1987, 60; Zielinski in *AK-StGB*, §§ 15, 16, Rdn. 92.

¹¹⁷ Vgl. nur Beulke, *AT*, Rdn. 136; Jakobs, *AT*, 7.Rdn. 1; Jescheck, *AT*, S. 219; Maurach, *AT* 1, § 20, Rdn. 4ff.; Lenckner in Schönke/Schröder, *Vor §§ 13ff.*, Rdn. 52ff.; Rudolphi in *SK* 1 (7. Aufl.), *Vor § 1*, Rdn. 36; Struensee, *JZ* 1987, 53.

¹¹⁸ Vgl. nur die Ausführungen unter 2, Rdn. 95, 140.

¹¹⁹ Siehe unter 2, Rdn. 76ff.

sequenz eines subjektiven Tatbestandes im Vorsatzbereich unbestritten ist, lässt sie das herrschende Verständnis aber im Bereich der fahrlässigen Delikte vermissen, obwohl der (skizzierte) Begründungszusammenhang das gesamte Strafrecht erfasst. Diese dogmatische Friktion wird also mit der vorliegenden Konstruktion für die fahrlässigen Erfolgsdelikte aufgehoben.

Dass eine auf die Handlungsstruktur gerichtete Argumentation auch bei den fahrlässigen Delikten greifen kann, wird aber von Vertretern eines objektiven Normmaßstabes häufig in Zweifel gezogen. Während die menschliche Handlung (auch nach der ontologischen Betrachtung dieser Untersuchung) gerade durch ein vom Willen bestimmtes zweckbezogenes Moment gekennzeichnet sei, betreffe der Fahrlässigkeitsvorwurf solches menschliche Verhalten, das *nichtbezweckte* Geschehensabläufe hervorgebracht habe. Die Finalität sei bei der fahrlässigen Handlung eben nur auf rechtlich irrelevante Folgen bezogen. 112

Die Lösung dieses vermeintlichen Problems wurde bereits an anderer Stelle ausführlich entwickelt.¹²⁰ Deshalb genügt es hier, die wichtigsten Einsichten den vorgebrachten Einwänden entgegenzuhalten: Zwar kommt als fahrlässige Handlung tatsächlich nicht der ganze Kausalzusammenhang – vom ursächlichen Verhalten bis zum Erfolg – und umgekehrt auch nicht der gesamte Finalzusammenhang – bis zur bezweckten, strafrechtlich jedoch irrelevanten Folge – in Betracht, aber immerhin ein Ausschnitt dieses Geschehens. Da erstens die menschliche Handlungsstruktur kontinuierlich ist (weil sie sich in eine Vielzahl kleinerer Finalzusammenhänge zerlegen lässt) und zweitens sich ein bestimmter Abschnitt des Geschehens nach allgemeiner Meinung immer bewusst und gewollt ereignen muss (denn unbewusstes Verhalten scheidet nach jeder Ansicht von vornherein aus der strafrechtlichen Bewertung aus) bildet auch der vorwerfbare Geschehensteil eine (finale) Handlung.¹²¹ Dass das Fahrlässigkeitsstrafrecht an diese mitsamt ihren subjektiven Merkmalen anknüpft, indem sie dem Täter vorwirft, von hier aus nicht die richtige Risikoprognose gestellt und im weiteren Verhalten berücksichtigt, also das weitere Geschehen nicht sachgerecht antizipiert zu haben, entspricht der kontinuierlichen Struktur jeder Handlung. Der letzte, dem Täter zum Tatzeitpunkt so nicht bewusste Geschehensausschnitt bis zum Erfolgseintritt wird also dem Täter deshalb angelastet, weil er sich aus der ihm bewussten Handlung heraus hätte antizipieren und deshalb verhindern lassen. Die der Erfolgsverwirklichung vorausgehende willentliche Handlung des Täters bildet deshalb die unabweisbare Basis des Fahrlässigkeitsvorwurfs. Überdies liegt in der finalen Struktur, konkret dem geistigen Antizipationsakt jeder (auch der strafrechtlich geforderten!) Handlung der Grund für die auf dem Täterwissen beruhende Risikoprognose zur Bestimmung der Fahrlässigkeitsnorm.

Dies lässt sich etwa an folgendem Beispiel verdeutlichen: Vater V füllt Flüssigdünger für seine Topfpflanzen in eine leere Limonadenflasche und lässt diese auf dem Küchentisch stehen. Das Töchterchen T trinkt davon und zieht sich eine Vergiftung zu. 113

V wusste beim Befüllen der Flasche, dass sie noch das Limonadenetikett trug. Ihm war auch bekannt, dass die Wohnung mitsamt ihren Gegenständen u.a. auch von T genutzt wird. In diesem Handlungszusammenhang hätte ein umsichtiger Dritter mit dem Tatsachenwissen des V die Verwechslungsgefahr sachgerecht antizipiert und zu deren Vermeidung entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Neben der damit nicht tragfähigen Kritik an der final strukturierten Handlung als maßgeblichen Anknüpfungspunkt einer Fahrlässigkeitskonzeption finden sich in der Literatur weitere Einwände gegen einen subjektiven Tatbestand der fahrlässigen Erfolgsdelikte. 114

¹²⁰ Vgl. die Ausführungen unter **2, Rdn. 132ff.**

¹²¹ Auch *Boldt, ZStW 1956, 343* weist schon darauf hin, dass ein „mehr oder weniger großes Stück des Geschehens im Falle der fahrlässigen Handlung final gesteuert“ ist.

Roxin meint etwa, dass nach dieser Auffassung mangelnde Fahrlässigkeit stets auf der Unkenntnis von Risikofaktoren beruhen müsse. Dass dies aber nicht der Fall ist, zeige sich am erlaubten Risiko.¹²² 115

Hier und im von Roxin kritisierten Konzept¹²³ werden jedoch nur die Anforderungen der Fahrlässigkeitsnorm auf die durch (finale) Handlungen erfüllbaren Geschehenszusammenhänge beschränkt. Das Wissen des Täters bildet also (als Basis einer objektiven Risikoprognose) nur eine Voraussetzung des Fahrlässigkeitsvorwurfs. Darüber hinaus muss sich selbstverständlich aus der Prognose ergeben, dass die Handlung des Täters ein unerlaubtes Risiko hervorgebracht hat. Nur dann kann die Fahrlässigkeitsnorm ergehen. Roxins Bedenken sind deshalb unbegründet.¹²⁴

(Angesichts der von Roxin verwendeten Terminologie im Rahmen der Selbstgefährdungskonstellationen überraschen übrigens seine Widerstände gegen einen subjektiven Tatbestand der Fahrlässigkeitsdelikte. Wenigstens im Rahmen dieser Fallgruppe spricht er nämlich sogar von „**vorsätzlicher** Selbstgefährdung“.¹²⁵)

Schließlich drohen der Konstruktion eines subjektiven Tatbestandes im Fahrlässigkeitsbereich 116 Anfechtungen aus anderen Gründen. Im Vorsatzbereich ist dieser Kategorie nämlich durch § 16 StGB aufgegeben, sämtliche Merkmale des objektiven Tatbestandes zu erfassen.¹²⁶ Deshalb könnten gerade aus der analogen Kategorisierung Missverständnisse erwachsen. Um diese zu vermeiden ist es wichtig, den Begriff des Vorsatzes, der das „Sich-Vorsetzen“ (als geistigen Akt) der Rechtsgutverletzung schon beinhaltet, streng von jenen psychischen Daten zu unterscheiden, die als Basis der Risikoprognose den Inhalt des subjektiven Tatbestandes der fahrlässigen Erfolgsdelikte bilden. Die Bestimmung des § 16 StGB ist nun auf die vorsatzdeliktische Handlung gemünzt. Dies ergibt sich schon aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift. Diese Handlung unterscheidet sich aber gerade dadurch von der fahrlässigen, dass sie das gesamte tatbestandlich umschriebene Geschehen erfasst, die fahrlässigkeitsdeliktische hingegen nur einen – nach normativem Urteil – unerlaubt riskanten Ausschnitt. Damit bestätigt sich in der ausschließlich vorsatztatbestandlichen Geltung des § 16 StGB die strukturelle Differenz zwischen den verbotenen Handlungen des Vorsatz- und des Fahrlässigkeitsbereichs. Zu Bedenken, wegen der Inkongruenz von objektivem und subjektivem Tatbestand des fahrlässigen Erfolgsdelikts, gibt die Irrtumsregelung jedenfalls keinen Anlass.

Ein subjektiver Tatbestand des fahrlässigen Erfolgsdeliktes bildet damit die geeignete Kategorie 117 zur dogmatischen Fundierung der Tatumsstandskenntnisse als Prognosebasis des Risikourteils. Mit ihrer der Vorsatzdogmatik adäquaten Form trägt ihre Konstruktion auch zur angestrebten Assimilation der beiden Strafrechtsbereiche bei.¹²⁷

Zwar ist die Zahl der Wissenschaftler, die einem solchen dogmatischen Modell zustimmen, 118 erstaunlich gering. Bei genauerem Hinsehen zeigen sich aber mehr Übereinstimmungen in der Sache, als insbesondere die herrschende Meinung selbst zuzugeben bereit ist.

¹²² So Roxin, AT, § 24, Rdn. 68, der sich hier gegen das ganz ähnliche Verständnis Struensees wendet.

¹²³ Vgl. hier Struensee, JZ 1987, 53ff.

¹²⁴ Roxin, AT, § 24, Rdn. 68 wendet zudem ein, dass die Fahrlässigkeit nicht notwendig auf der Kenntnis risikobegründender Faktoren beruht und will dies mit einem Fall unaufmerksamer Verkehrsteilnahme beweisen. Dass sich auch der Vorwurf von Unaufmerksamkeit auf das konkrete Täterwissen gründet, wurde schon unter **5, Rdn. 107** gezeigt. Deshalb muss hier nicht noch einmal darauf eingegangen werden.

¹²⁵ Roxin, NStZ 1984, 410ff. Vgl. näher zur „eigenartigen“ Terminologie im Zusammenhang dieser Fallgruppe die Ausführungen unter **4, Rdn. 76ff.**

¹²⁶ Vgl. dazu Schlüchter, Fahrlässigkeit, S. 87.

¹²⁷ Vgl. dazu die Ausführungen in der Einleitung sowie Mitsch, JuS 2001, 112.

Einige Vertreter der den Risikomaßstab individualisierenden Ansätze kennen eine entsprechende Kategorisierung. So sollen individuelle Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit den subjektiven Tatbestand der Fahrlässigkeitsdelikte bilden.¹²⁸ Damit erfährt zwar die auch hier favorisierte dogmatische Kategorie Zustimmung. Dass der Risikomaßstab selbst allerdings generalisierend zu bestimmen ist und deshalb die Vorhersehbarkeit bzw. Vermeidbarkeit als Inhalt des die konkreten innerpsychischen Unrechtsmomente erfassenden subjektiven Tatbestandes ausscheiden müssen, wurde schon gezeigt.¹²⁹

Für die herrschende Meinung kommt demgegenüber nur eine objektive Fahrlässigkeitsbestimmung in Betracht. Da sie danach auch die Prognosebasis unabhängig vom Täterwissen – aus der Perspektive eines objektiven Dritten in der Lage des Täters – bilden will, scheint von vornherein auch jeder Anknüpfungspunkt für einen subjektiven Tatbestand auszuschneiden. Diese Einschätzung übersieht aber eine wichtige Ausnahme vom Ex-Ante-Standpunkt und sie analysiert die Bildung dieses Standpunktes nicht genau. 119

Dass auch die herrschende Lehre Sonderwissen des Täters berücksichtigt, wurde schon erwähnt. Mit dieser meist als Ausnahme behaupteten Grundlage des Risikourteils unterscheidet sich aber die Sorgfaltsbestimmung in den fraglichen Fällen überhaupt nicht vom vorliegenden Ansatz. Deshalb wäre zumindest für die dogmatische Erfassung dieser Kenntnisse ein subjektiver Tatbestand denkbar. 120

Das wird besonders augenfällig in dem BGH-Urteil zu dem schon ausführlich besprochenen Heroinspritzenfall.¹³⁰ Indem das Gericht die Strafbarkeit der an einer Selbstgefährdung beteiligten Person davon abhängig macht, ob sie „kraft überlegenen Sachwissens die Situation besser beherrscht hat“, unterstreicht es auch die Bedeutung der Wissenskonstitution des Täters.¹³¹ Die explizite Erfassung solcher Kenntnisse, die ein überlegenes Sachwissen begründen könnten – wie etwa die schwankende Heroinkonzentration im zu konsumierenden Stoff – wäre auch hier zweifellos wenigstens heuristisch nützlich. Dafür bietet sich ein subjektiver Tatbestand an. Dass nach dem hier zu entwickelnden Konzept die Frage der Täterschaft bei mehreren Beteiligten aufgrund eines Urteils über die konkrete Geschehensbeherrschung zu fällen ist, berührt diese Argumentation nicht, denn auch für diesen Wertungsschritt sind die Einsichten in die Tatumstandkenntnisse der Beteiligten entscheidend.¹³² 121

Darüber hinaus lässt sich sogar bezweifeln, dass sich die sonst von der herrschenden Lehre der Risikoprognose zugrunde gelegten Tatsachen von jenen unterscheiden, die als Kenntnisse des Täters im vorliegenden Konzept die Wertungsbasis bilden. *Struensee* bemerkt dazu: „Das fundamentale Unrechtsmoment einer tatbestandlich umschriebenen Finalität ist der Sache nach – wenn auch dogmatisch unverdaut – schon lange anerkannt. Es verbirgt sich in der Maßgeblichkeit des Ex-Ante-Standpunkts für den objektiven Beobachter, der das Urteil über die Sorgfaltswidrigkeit der Handlung fällt. Diese Handlung ist im entscheidenden Beurtei- 122

¹²⁸ In dieser Weise *Gössel, FS Bengl, S. 35; Gropp, AT, § 12, Rdn. 93.*

¹²⁹ Vgl. unter **5, Rdn. 86ff.**

¹³⁰ Vgl. die Ausführungen zur fraglichen Entscheidung des BGH (*BGHSt 32, 262*) unter **4, Rdn. 48ff.**

Siehe dazu auch *Struensee, JZ 1987, 59*, der hier am zitierten Urteil zeigt, dass die Berücksichtigung von Sonderwissen durch das herrschende Verständnis in der Sache nichts anderes als die hier favorisierte Basis der Risikoprognose bedeutet.

¹³¹ Wie noch für das Merkmal der Risikoherrschaft herauszuarbeiten sein wird, entscheidet daneben auch eine besondere Wertungskompetenz des Täters, die typischerweise im Rahmen der Verkehrskreisbestimmung zu berücksichtigen ist, darüber, wie das normative Risikourteil konkret zu bilden ist.

¹³² Darauf und auf den Sachzusammenhang von Täterwissen, Gefahrbegründung und Risikoherrschaft ist schon unter **5, Rdn. 44ff.** hingewiesen worden. Vgl. zur Problematik die Lösung nach der eigenen Konzeption unter **5, Rdn. 175ff.**

lungszeitpunkt, vor ihrem vollständigen Vollzug, erst ein Projekt, ein Plan, ein Datum der Täterpsyche. Der Ex-Ante-Standpunkt erweist sich demnach als die Vorgestalt eines sich selbst noch nicht bewussten Finalismus, also ein Pseudonym für die Handlungsfinalität als Beurteilungsgegenstand.¹³³ Richtig ist nach dem hier vertretenen Standpunkt, dass in der Vorhersehbarkeit bzw. dem Risikokriterium die dem Täter aufgebene, von diesem aber versäumte Finalität ausgemacht werden kann. Anders gesagt: Die normative Gefahrprognose der Rechtsordnung hat die vom Täter geforderte geistige Antizipation nachzuzeichnen. Da die herrschende Meinung ihrem Urteil den Ex-Ante-Standpunkt zugrunde legt, tut sie der Sache nach nichts anderes, als mit der an Täters statt ergehenden Antizipation den Vorwurf auf die (sich final strukturierenden) Handlungsmöglichkeiten eines Durchschnittsmenschen in der Tätersituation zu beschränken. Sie verwertet damit die Finalität jeder Handlung dogmatisch und müsste deshalb auch die notwendige Voraussetzung finalen Verhaltens, nämlich die Kenntnisbasis der (zu beurteilenden) Person berücksichtigen. Deshalb wird eine kenntnisadäquate Risikoprognose mit dem Ex-Ante-Standpunkt methodisch vorgegeben. Zwingend ist diese Prognosebasis freilich nicht. Da das herrschend vertretene Konzept aber nicht sagt, wie die genaue Bestimmung dieser Grundlage zu bewerkstelligen ist, bleibt ein Raum für die Konkretisierung im hier vermuteten Sinne. Für diese Annahme der methodisch (meist unbewusst) gelenkten Wertung auf der Wissensbasis des Täters lassen sich deshalb nur Beispiele anführen. Aber die leuchten ohne weiteres ein:

Wäre der V im oben dargestellten „Flüssigdüngerfall“ nicht Familienvater, sondern allein 123 lebender Junggeselle, der schon seit Monaten niemanden mehr in seiner Wohnung empfangen hat, und T ein Einbrecher, der mit dem vermeintlichen Getränk sein Durst stillen wollte, so käme auch die herrschende Lehre nicht auf die Idee, die Vergiftung des T dem V als fahrlässige Körperverletzung anzulasten. Der Grund für diese Wertungsdifferenz liegt in den anderen Ausgangsbedingungen des Falles: Das (den geforderten Antizipationsakt nachzeichnende) Risikourteil beruht auf dem Täter bekannten Tatumständen, nach denen hier objektiv nicht vorhersehbar war, dass sich eine andere Person an der Limonadenflasche vergreifen könnte. Der beim Überholen mit zu geringem Abstand den Radfahrer R überfahrende LKW-Führer L ist zwar nicht wegen fahrlässiger Tötung strafbar, wenn ihm R, wegen seiner starken Alkoholisierung auch bei einem Abstand von 1,50 m „unter die Räder gekommen wäre“,¹³⁴ hätte L aber vor dem Überholvorgang in R seinen stark alkoholisierten Tischnachbarn aus dem Wirtshaus erkannt, würde ihn der Fahrlässigkeitsvorwurf treffen.¹³⁵ Weitere Beispiele, die die Relevanz der Täterkenntnisse für das Risikourteil belegen, ließen sich ohne Mühe bilden.¹³⁶

Damit besteht zumindest dringender Anlass zu der Vermutung, dass die Ergebnisse der herrschenden Lehre kaum von denen des vorliegenden Konzepts abweichen und deshalb das überkommene Verständnis sein objektives Risikourteil in der Sache auch auf die konkreten Kenntnisse des Täters gründet. Ein entscheidender Schritt zum (hier bezweckten) Ausschluss solcher Vorwürfe, die gegen unvermeidbare Gefahrbegründungen ergingen, wird immerhin schon dadurch getan, dass sämtliche Unrechtskonzeptionen heute willentliches Handeln als Mindestvoraussetzung postulieren.¹³⁷ Für ein täterkenntnisbezogenes Ex-Ante-Urteil wird dadurch (dogmatisch unreflektiert) eine wichtige Basis gelegt. 124

¹³³ *Struensee, GA 1987, 99*

¹³⁴ Vgl. zu diesem Fall *BGHSt 11, 1*.

¹³⁵ Dass die Frage der Strafbarkeit hier gemeinhin als Problem des (zurechnungsrelevanten) Pflichtwidrigkeitszusammenhangs diskutiert wird, ist für die vorliegende Argumentation unschädlich. Denn auch hier zeigt sich, dass das konkrete Täterwissen für das erfolgstatbestandliche Unrechtsurteil ausschlaggebend ist.

Vgl. dazu auch *Struensee, JZ 1987, 63*.

¹³⁶ Vgl. nur die Aufzählung bei *Struensee, JZ 1987, 59*.

¹³⁷ Vgl. die Ausführungen und Nachweise unter **2, Rdn. 65**.

Die herrschende Lehre demonstriert deshalb, dass die hier problematisierte Wissenskonstitution des Täters auch ungenannt im Rahmen einer gesamten Sorgfaltswertung Berücksichtigung finden kann. Kaum auf Widerstand dürfte aber auch im Rahmen dieser Meinungsgruppe die Einsicht stoßen, dass dogmatische Konsequenzen aus sachlich vorgegebenen Differenzierungen heuristischen Gewinn versprechen: Mit der gesonderten Erfassung der Grundlage eines Risikourteils, das das Unrecht der Tat konkretisiert, wird der Wertungsprozess transparenter. Der urteilende Jurist hat insbesondere dort deutlicher Rechenschaft über die gesetzten Maßstäbe abzulegen, wo sich der Vorwurf auf besondere Täterkenntnisse stützt oder – im Falle der Übernahmefahrlässigkeit – auf einen frühen Handlungszeitpunkt beziehen muss, weil das unmittelbare Fehlverhalten gar nicht mehr vermeidbar war.¹³⁸

Wenn aber diese heuristischen Vorzüge nicht gelehnet werden können, dann sollten ebenso die für das Risikourteil relevanten Täterkenntnisse eine systematisch stringente Verortung erfahren. Auch im überwiegend vertretenen Fahrlässigkeitskonzept spricht demnach einiges für die dogmatische Kategorie eines subjektiven Tatbestandes.

Nach alledem gründet sich auch das Unrecht des fahrlässigen Erfolgsdeliktes auf eine finale Handlung. Im Falle der unbewussten Fahrlässigkeit liegt der Vorwurf in der „mangelnden Vermeidefinalität“, deren Möglichkeit für einen durchschnittlichen Rechtsadressaten zu ermitteln ist, indem die Frage der Vorhersehbarkeit des riskanten Geschehens auf der Grundlage eines finalen Geschehensausschnittes und auf der Basis der Täterkenntnisse beantwortet wird. Dogmatisch ist dieser Wertungszusammenhang – analog zur Vorsatzsystematik – durch ein zweigliedriges Tatbestandsverständnis zu sichern. Im objektiven Tatbestand ist in der überragenden Weise zu prüfen, ob der Täter ein (objektiv) unerlaubt riskantes Geschehen begründet hat. Im subjektiven Tatbestand sollten jene Kenntnisse des Täters festgehalten werden, aufgrund derer sich das (objektive) Risikourteil im Tatzeitpunkt fällen lässt. Objektiver und subjektiver Tatbestand sind also – nach der Struktur jeder menschlichen Handlung – aufeinander bezogen. Nur jene Tatumstände, die im subjektiven Tatbestand erfasst sind, können die Grundlage für die objektive Wertung des Risikos bilden.

Aus dem dargelegten Verständnis ergibt sich eine weitere Folgerung, die zwar nicht Gegenstand dieser Arbeit sein, aber der Vollständigkeit halber Erwähnung finden soll: Da das Verbot unerlaubt riskanter Handlungen nicht nur den Inhalt der Fahrlässigkeitsnormen, sondern im Rahmen der objektiven Zurechnung auch eine notwendige Voraussetzung der vorsätzlichen Erfolgsdelikte bildet, gelten die Einsichten in die subjektive Komponente des Gefährurteils auch hier. In der Konsequenz müsste sich der subjektive Tatbestand dieser Deliktsgruppe – analog zu der Struktur des objektiven Tatbestandes – zweistufig gliedern. Neben der überragenden Frage, ob der Täter das Geschehen von der verursachenden Handlung bis zum Erfolg in seinen wesentlichen Zügen vorhergesehen hat, wäre die Kenntnisbasis des zurechnungsrelevanten Risikourteils zu bestimmen. Damit würden die „subjektiven Fremdkörper“ in der objektiven Zurechnung eine dogmatisch stringente Verortung erfahren. Praktisch notwendig ist diese Konsequenz aber deshalb nicht, weil sich der Irrtum über erfolgsriskante Tatsachen im Rahmen der etablierten Zurechnungsdogmatik oder als Problem der Relevanz von Kausalabweichungen bewältigen lässt.

¹³⁸ Vgl. insbesondere zu den letzteren Konstellationen *Struensee, JZ 1987, 62*: „... Denn wo die Kenntnis von risikorelevanten Umständen anscheinend nicht verlangt wird, geht es in Wahrheit darum, auf einen anderen Sachverhalts- und Handlungsunwert zurückzuweichen ...“

5.2.7 Der Tatbestandserfolg als Bezugereignis des Risikoverbotes

Aus dem entwickelten Unrechtskonzept für die fahrlässigen Erfolgsdelikte ergibt sich aber 128 eine dogmatische Ungereimtheit: Die mit Blick auf die normative Ansprechbarkeit des normalen Adressaten konkretisierte Norm verbietet die Begründung unerlaubter Erfolgsrisiken. Das heißt, dem unbewusst fahrlässig handelnden Täter kann eben nur der bewusst gesteuerte Teil des Geschehens vorgeworfen werden. Da die darauf folgende kausale Fortentwicklung bis hin zum Erfolgseintritt mangels geistiger Antizipation der Täterbeherrschung entzogen war, müsste sie als Unrechtsmoment ausscheiden. Dem widerspricht aber nicht nur das traditionelle dogmatische Verständnis von einem Erfolgsunrecht, sondern auch die gesetzlich vorgeschriebene Tatsache, dass Strafe nur im Falle des Erfolgseintrittes droht.

Während eine kleine Meinungsgruppe die hier aufgezeigten Widersprüche durch Konsequenzen 129 im Straftatsystem aufzuheben versucht und den tatbestandlichen Erfolg mangels begründbarer Bedeutung für den strafrechtlichen Vorwurf als objektive Strafbarkeitsbedingung versteht,¹³⁹ bestehen traditionelle Konzepte auf der Unrechtsrelevanz des Erfolges.¹⁴⁰

Trotz dieser dogmatischen Meinungsverschiedenheiten darf nicht übersehen werden, dass sich die Ergebnisse der beiden Ansätze (im hier interessierenden Fahrlässigkeitsbereich) nicht unterscheiden. Deshalb ist auch mit der – zweifellos dogmatisch stringenten – Systematik der Mindermeinung keine tatsächliche Lösung des noch näher darzustellenden sachlichen Problems verbunden. Sie transferiert die Frage nur in eine dogmatisch ungeklärte¹⁴¹ (und deshalb inhaltlich offenere) Kategorie (als die des Unrechts). Gewonnen ist damit wenig, allenfalls die konsequente Beschränkung des Unrechts auf vermeidbare Normverstöße. Ob dafür aber im hier entwickelten Fahrlässigkeitskonzept wirklich diese systembezogene Folgerung nötig ist, kann bezweifelt werden. Denn der Erfolg bildet nicht mehr aber auch nicht weniger als den Bezugspunkt des verbotenen Risikos, also das Prognoseereignis der normativen Antizipation an Täters statt. Er ist deshalb notwendig, um das unerlaubte Risiko zu bestimmen, muss und kann aber nach der Struktur der vom Fahrlässigkeitsdelikt erfassten Handlung nicht in den subjektiven Tatbestand eingeschlossen sein. Deshalb verträgt sich seine Einordnung in den objektiven Tatbestand – als Bezugereignis des Risikoverbotes – durchaus mit einem auf Vermeidbarkeit beschränkten Unrechtsverständnis.

Auf dieser Verständnisgrundlage ist eine nähere Behandlung der vor allem terminologisch 130 relevanten Frage nach dem Erfolgsunrecht der Fahrlässigkeitstatbestände nicht nötig. Unabhängig von der jeweiligen Fahrlässigkeitskonzeption drängt sich aber ein bisher nicht näher besprochenes sachliches Problem auf:

Da die Strafbarkeit nach einem fahrlässigen Erfolgsdelikt nicht nur von der Schaffung unerlaubter Erfolgsrisiken, sondern auch dem Eintritt des Erfolges selbst abhängt, entscheidet

¹³⁹ Vgl. dazu nur Kaufmann, *Personales Unrecht*, S. 410f.; Zielinski, *Erfolgsunwert*, S. 143, 200

¹⁴⁰ In dieser Weise etwa: Bockelmann, *AT*, S. 163; Gössel, *FS Bengl*, S. 31; Jescheck, *AT*, S. 582f.

Neben dem Verweis auf dogmatische Traditionen können sich diese Vertreter vor allem auf ein Argument stützen: „Objektive Strafbarkeitsbedingungen entscheiden nur über die Strafwürdigkeit einer an sich rechtswidrigen und schuldhaften Straftat. ... Da sich auch bei den Fahrlässigkeitsdelikten das Strafmaß nach dem Erfolg richtet, kann es sich hier nicht um eine objektive Strafbarkeitsbedingung handeln.“ So Mylonopoulos, *Erfolgsunwert*, S. 68f. Ähnlich auch Bockelmann (*AT*, S. 163) der ebenfalls darauf verweist, dass der Erfolgseintritt auch darüber entscheidet, wie schwer zu strafen ist. Vgl. zu diesem Argument nur BayOLG, *1 St RR 163/93*: „Bei einer fahrlässigen Tötung kann strafscharfend berücksichtigt werden, dass die Mutter einer jungen Studentin, die durch einen betrunkenen Autofahrer ums Leben kam, auch noch nach mehr als einem Jahr unter der Tat besonders schwer zu leiden hat.“

¹⁴¹ Vgl. zum diffusen Meinungsstand im Hinblick auf die objektive Strafbarkeitsbedingung nur Beulke, *AT*, Rdn. 149.

letztlich ein Zufallsmoment über den Schuldspruch.¹⁴² Denn die gleiche gefährliche Handlung (z.B. das Überfahren einer roten Ampel) kann einmal glücklich folgenlos ausgehen und ein anderes Mal schlimme Verletzungen verursachen. Das Begründungsproblem ist von *Kaufmann* treffend illustriert worden: Es muss erklärt werden, warum die Tatschuld eines Arztes wächst, wenn 6 Monate nach der sorgfaltswidrigen Behandlung der Patient stirbt, während dieser im Bett liegt und schläft.¹⁴³

Klar ist, dass es nach dem hier entwickelten Begründungszusammenhang auf die objektiv 131 unerlaubt riskante Handlung ankommt. Da hier das Handlungsunrecht der Fahrlässigkeitstat liegt, lässt sie sich unabhängig von dem Erfolgseintritt als fehlerhaft bewerten.¹⁴⁴ Dass aber nicht jede fehlerhafte Handlung strafrechtlich geahndet wird, ist kein Sonderphänomen der fahrlässigen Erfolgsdelikte. So hängt im Vorsatzbereich etwa die Strafbarkeit des Straftatversuchs vom Willen des Gesetzgebers ab. Vorausgesetzt der Versuch einer Körperverletzung wäre nicht strafbar, müsste auch hier begründet werden, warum der mit Verletzungsvorsatz das Getränk des Opfers O vergiftende A keine Sanktion erfährt, wenn O keinen Durst mehr hat, der ebenso handelnde B hingegen bestraft wird, wenn O wie geplant trinkt und die erhofften Magenkrämpfe erleidet. Damit dürfte unübersehbar sein, dass der Gesetzgeber die Entscheidung über den Tatbestandserfolg als (zwingende) Strafbarkeitsvoraussetzung trifft.¹⁴⁵ Das Problem der Zufallshaftung kann in diesem Konzept deshalb von vornherein auf die Frage beschränkt werden, ob gute Gründe für die gesetzgeberische Entscheidung sprechen, also: warum der Glückliche nicht, der „Pechvogel“ hingegen schon (bei jeweils unerlaubt riskantem Verhalten) haften muss.¹⁴⁶

Ein wesentlicher Grund dürfte in der sozialpsychologischen Relevanz eines eingetretenen 132 Rechtsgutschadens zu finden sein. Typischerweise ist der Eintritt einer Rechtsgutverletzung sozialkommunikativ wirksamer bzw. erheblicher als die folgenlose Gefährdung. Deshalb drohen hier auch eher ernsthafte Normgeltungsschäden. Dem soll durch eine – vorausgesetzt ebenfalls sozialkommunikativ und deshalb generalpräventiv wirksame – Reaktion der Rechtsordnung begegnet werden.

Darüber hinaus kann auch aus der verfassungsmäßigen Freiheitsgarantie ein guter Grund für 133 die erfolgsgebundene Risikohaftung abgeleitet werden. So fällt bei einer genaueren Analyse des Norminhaltes eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes auf, dass der Adressat zu sachgerechten Risikoprognosen verpflichtet ist. Sachgerechtigkeit bedeutet hier aber vor allem die Maßgeblichkeit eines objektivierten rechtlichen Weltbildes, das naturwissenschaftlicher Kausallogik folgt. Mit Blick auf die grundgesetzliche Freiheitsgarantie ist jedoch die Pflicht zur handlungsleitenden Beachtung eines bestimmten Weltbildes nur dann gegenüber dem Einzelnen zu rechtfertigen, wenn dessen subjektives Weltbild mit der Rechtsgutverletzung (konkret) gescheitert ist.

¹⁴² Ebenso *Bohnert*, *ZStW* 1982, 82; *Jescheck*, *AT*, S. 582f.; *Koriath*, *Grundlagen*, S. 658f.; *Struensee*, *GA* 1987, 105. *Ida*, *FS Hirsch*, S. 229 bemerkt mit einem Verweis auf das Problem der Zufallshaftung, dass die Verbindung zwischen dem Verhaltensnormbruch und der Erfolgszurechnung strafrechtsdogmatisch bis heute nicht befriedigend geklärt ist.

Vgl. auch zu diesem in der Moralphilosophie unter der Bezeichnung „moral luck“ diskutierten Problem die Ausführungen von *Seebaß*, *Fahrlässigkeit*, S. 400ff.

¹⁴³ Vgl. *Kaufmann*, *ZStW* 1968, 51.

¹⁴⁴ Ebenso *Jescheck*, *AT*, S. 582f.: „Der Unrechtsgehalt der Sorgfaltspflichtverletzung wird durch den Eintritt oder das Ausbleiben des Erfolges weder vermehrt noch vermindert; die Handlung bleibt unsachgemäß auch wenn nichts passiert.“

¹⁴⁵ Vgl. zu dieser Einsicht auch *Zielinski* in *AK-StGB*, §§ 15, 16, Rdn. 96.

¹⁴⁶ Ähnlich auch *Jescheck*, *AT*, S. 583.

Diese Argumentation wird aber nicht nur (verfassungs-) normativ gestützt. Auch ein Blick auf die Bedingungen sachgerechter Risikoprognosen spricht dafür, unerlaubte Gefährdungen im Grundsatz nur dann strafrechtlich zu verfolgen, wenn sich im Erfolgseintritt die Gefährlichkeit erwiesen hat: Die Fähigkeit zur sachgerechten Risikoprognose hängt nämlich von dem individuellen Erfahrungsspektrum, also davon ab, wie sich scheinbar kausale Zusammenhänge aus dem subjektiven Erleben des Einzelnen darstellen. Den Wertungsmaßstab der Risikoprognose zu objektivieren, ist deshalb nicht ganz unproblematisch, aber (wie schon gezeigt) mit Blick auf die generalpräventiv sinnvollen Standardisierungen notwendig und wegen der Individualisierung auf der Schuldebene vertretbar. Trotzdem sollte das Recht aber im Grundsatz dem Einzelnen zutrauen, seine eigenen Fähigkeiten und die konkreten Risikopotenziale seiner Handlungen am besten einschätzen zu können. Dies wird in der Sache mit dem hier problematisierten Erfolgserfordernis gewährleistet.

Nach alledem sprechen also durchaus „gute Gründe“ für das Kriterium des Rechtsguttschadens als Strafbarkeitsvoraussetzung der fahrlässigen Erfolgsdelikte – zumal im hier entwickelten Konzept immer unerlaubt riskantes Verhalten den Gegenstand des Vorwurfs bilden muss und „erfolgsgebundene Haftung“ insofern nur eine weitere Einschränkung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bedeutet. 134

5.2.8 Fazit

Damit ergibt sich hier schon für die dogmatische Bestimmung der von einem fahrlässigen 135
Erfolgstatbestand erfassten Handlung folgendes Bild:

Da sich stets nur ein Geschehen vermeiden lässt, das (geistig) antizipiert werden kann und Tatsachenwissen für jeden Adressaten die zwingend notwendige Grundlage einer solchen Antizipation bildet, muss das Fahrlässigkeitsurteil auf den Kenntnissen des Täters beruhen.

Da aber einerseits jedermann Normadressat ist und deshalb die Norm durchschnittsgerecht zu konkretisieren ist und sich überdies die erstrebte handlungsleitende Wirkung der Fahrlässigkeitsnormen durch eine Standardisierung des Normmaßstabes unter dem Rechtspublikum am effektivsten entfalten kann, ist das sich auf die Täterkenntnisse gründende Risikourteil (als normative Antizipation des zu vermeidenden Geschehens an Täters statt) objektiv zu bilden. Eine Differenzierung nach Verkehrskreisen hat hier ferner zu sichern, dass die strafrechtlichen Anforderungen den konkreten sozialen Erwartungslagen entsprechen und (auch) besonders befähigte Adressaten ihre Fähigkeiten zur Vermeidung von Rechtsgutverletzungen ausschöpfen müssen. Schließlich sind der Konkretisierung einer verbotenen Risikobegründung Sondernormen und soziale Geflogenheiten des jeweiligen Verhaltensfeldes zugrunde zu legen. Aus der Beachtung solcher Pflichten kann sich die Rechtmäßigkeit einer an sich gefährlichen Handlung ergeben. Umgekehrt indizieren hier Pflichtverstöße (verbotene) Risiken.

Somit ist eine Handlung nach dem vorliegenden Konzept als fahrlässig einzustufen, wenn sich auf der Kenntnisgrundlage des Täters nach objektivem, in seinem Verkehrskreis üblichen Urteil ein unerlaubtes Erfolgsrisiko prognostizieren lässt. Allerdings ist der fahrlässige Erfolgstatbestand erst dann erfüllt, wenn sich das Risiko in dem Erfolgseintritt verwirklicht hat. Typischerweise erfährt nämlich erst dann das Normvertrauen eine durch die strafrechtliche Reaktion zu kompensierende sozialkommunikativ wirksame Erschütterung. Und erst dann kann dem einzelnen Rechtsadressaten in einem freiheitlichen Rechtssystem sein der fehlerhaften Risikoprognose zugrunde liegendes Selbst- und Weltbild zum Vorwurf gemacht und das (rational-naturwissenschaftlich geprägte) der Rechtsordnung zum Maßstab erhoben werden.

Dogmatisch folgt aus diesem Konzept ein (vorsatzanalog) zweigliedriges Tatbestandsverständnis: Im subjektiven Tatbestand sind die Täterkenntnisse der (risikoindizierenden) Tatumstände zu erfassen. Im objektiven Tatbestand ist auf Grundlage dieser Tatsachen (bzw. Tatsachenvorstellung) ein nach Verkehrskreisen zu differenzierendes objektives Urteil über eine unerlaubte Begründung der Erfolgsgefahr zu fällen und der Erfolgseintritt als Verwirklichung des riskanten Geschehens zu erfassen. 136

5.3 Risikoherrschaft als Täterschaftsattribut

Nach dem hier begründeten Verständnis kommt als erfolgstatbestandlich verbotene Handlung 137 also dasjenige erfolgsursächliche Verhalten in Betracht, auf dessen Bewusstseinsgegenständen sich die Schaffung einer unerlaubten Erfolgsgefahr prognostizieren lässt. Damit wird dem Täter vorgeworfen, dass er angesichts seiner Tatumsstandskenntnisse nicht das sachgerechte Gefahurteil gebildet und die Vermeidung der Gefahr bewirkt hat. Das Gefahurteil selbst ist als Wahrscheinlichkeitsprognose auf kausale Folgen jeglicher Natur, also auch menschliche Handlungen gerichtet. Mit der normativen Geschehensantizipation an Täters statt wird hinsichtlich determinierter Kausalvorgänge das Urteil tatsächlich auf Zusammenhänge beschränkt, die nach der menschlichen Handlungsstruktur vom normalen Adressaten normadäquat gesteuert werden könnten, weil eine einigermaßen sichere Geschehensantizipation mit der Kenntnis der determinativen Kausalgesetze möglich ist. Hier vermag deshalb das Konzept dem realen Schutzzweck des Strafrechts im Rahmen rechtsstaatlicher Eingriffsschranken gerecht zu werden.

Anders liegt es aber bei menschlichen Kausalbeiträgen.¹⁴⁷ Wie an anderer Stelle bereits näher 138 begründet wurde, bildet die dem Risikourteil zugrunde liegende Wahrscheinlichkeitsprognose hier keine den menschlichen Handlungsmöglichkeiten entsprechende Wertung.¹⁴⁸ Denn soweit (auch nur) eine weitere Person an die Täterhandlung anknüpfen könnte, kommt als zu kalkulierender Geschehensverlauf ein schier unendliches Verhaltensspektrum in Betracht, weil und insofern auch die Handlungen des anderen nicht zwingend festgelegt sind. Seine Freiheit begründet demzufolge eine Unwägbarkeit, der ein Wahrscheinlichkeitsurteil als Geschehensantizipation an Täters statt kaum gerecht zu werden vermag.

Ob etwa der Kunde K das erworbene Küchenmesser zum Brot schneiden, zum Beschädigen 139 der Autoreifen seines unliebsamen Nachbarn oder als Spielzeug für seinen 6jährigen Sohn „verwendet“, ist für den Verkäufer V nicht vorhersehbar. Aber selbst wenn K beim Kauf andeutet, mit der Ware Autoreifen zerstechen zu wollen, bleibt er frei, diese oder eine andere Handlung zu verwirklichen. Mangels die Handlung eindeutig festlegender Determinanten, ist eine einigermaßen sichere Verhaltenskalkulation – die ja nach der menschlichen Handlungsstruktur auf der Kenntnis und Berücksichtigung solcher (determinativen) Kausalgesetze beruht – weder dem V noch sonst einem Rechtsadressaten möglich.¹⁴⁹

¹⁴⁷ Vgl. zur Unterscheidung notwendiger Normschranken nach den Grenzen der in eine komplexe Kausalstruktur eingebundenen menschlichen Handlung die Ausführungen unter **2, Rdn. 96ff.**

¹⁴⁸ Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 110ff.**

¹⁴⁹ Siehe schon unter **2, Rdn. 117.**

Da nach dem vorliegenden Konzept eine reale Schutzwirkung bezweckt wird und sich der strafrechtliche Eingriff auf vermeidbare Normverstöße zu beschränken hat, muss diese besondere Bewertungssituation im Falle mehrerer kausal an einer Rechtsgutverletzung beteiligter Personen bei der Normkonkretisierung Berücksichtigung finden. Mit Rücksicht auf die menschlichen Handlungsmöglichkeiten ist die Frage, wer von mehreren Erfolgsverursachern die strafrechtliche Norm verletzt hat, mit der Beurteilung der konkreten Geschehenssteuerung zu beantworten. Dieses Urteil hat – wie an anderer Stelle¹⁵⁰ schon gezeigt wurde – auf der Grundlage jener Wertungszusammenhänge zu ergehen, die in einem differenzierten Verantwortungsprinzip ausgemacht werden können. Denn die aus den Handlungsmöglichkeiten zu folgernde Geschehensverantwortung wird in diesem Prinzip gerade nach dem Maß der konkret verwirklichten Handlungsfreiheit der Beteiligten bestimmt.

Im Bereich der vorsätzlichen Erfolgsdelikte ist eine derartige Normkonkretisierung mit den Tatherrschaftslehren weitgehend anerkannt.¹⁵¹ Die Beurteilung der Tatherrschaft, als Voraussetzung der täterschaftlichen Normverletzung, gründet sich nämlich auf die Bewertung der je konkret verwirklichten Handlungsfreiheit Tatbeteiligter und somit auf die Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips.¹⁵²

Die überkommene Dogmatik der fahrlässigen Erfolgsdelikte kennt demgegenüber keine entsprechende Wertungskategorie und postuliert deshalb im Ergebnis einen extensiven Täterbegriff. Dass dieses Haftungskonzept keine befriedigenden Lösungen bei mehreren Beteiligten bereit hält, weil es zwischen menschlichem Verhalten und der kausal determinierten Welt keinen Unterschied macht,¹⁵³ ist schon dargelegt wurden.

Auch wenn sich heute ein Großteil sowohl der Rechtsprechung¹⁵⁴ als auch der strafrechtswissenschaftlichen Autoren¹⁵⁵ um Haftungseinschränkungen bemüht, die letztlich auf Einsichten in das Verantwortungsprinzip beruhen, bleibt die damit verbundene Analogie zur Haftung der Vorsatzdogmatik zumeist „im Dunkeln“. Die weit konsentierten Erkenntnisse der Tatherrschaftslehre beschränken sich also auf den Kreis der Vorsatzdelikte, obwohl sie wegen der einheitlichen Wertungsgrundlage auch im Fahrlässigkeitsbereich wichtige Anhaltspunkte bei der Bestimmung der von mehreren Beteiligten täterschaftlich handelnden Person bieten könnten. Im Ergebnis ist deshalb die Bestimmung des Täters eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes auch heute noch mit erheblichen Unsicherheiten belastet. Die dogmatisch unterschiedliche Bestimmung der Täterschaft bei fahrlässigen und vorsätzlichen Rechtsgutverletzungen führt überdies zu augenfälligen Wertungswidersprüchen.

Für die Bestimmung der Normverletzung eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes auf der Grundlage der Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips empfiehlt sich demzufolge eine zum Tatherrschaftskriterium adäquate dogmatische Kategorie.¹⁵⁶

Als Gegenstand der Wertung kommt hier allerdings nicht das gesamte Geschehen – von der Verursachung bis zur Rechtsgutverletzung – in Betracht, sondern nur ein (wegen seiner auf Grundlage des Täterwissens erkennbar) erfolgsgefährlicher Geschehensausschnitt. Wird im Rahmen der Vorsatzdogmatik derjenige als Täter eines Erfolgsdeliktes identifiziert, der die Herrschaft über das rechtsgutsverletzende Gesamtgeschehen inne hatte, so kann es im Fahrlässigkeitsbereich nach dem hier begründeten Konzept nur jener Beteiligte sein, welcher die

¹⁵⁰ Vgl. näher die Ausführungen unter **3, Rdn. 38ff.** sowie **4, Rdn. 88ff.**

¹⁵¹ Vgl. hier die Ausführungen und Nachweise unter **3, Rdn. 35ff.**

¹⁵² Darauf wurde schon unter **3, Rdn. 43** hingewiesen.

¹⁵³ Als Täter eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes wird nämlich traditionell jeder Handelnde verstanden, der einen ursächlichen Beitrag zum Erfolg geleistet hat und für den der Erfolg voraussehbar war. Vgl. dazu schon *BGHSt I, 284* sowie die Nachweise unter **4, Rdn. 7ff., 71.**

¹⁵⁴ Näher wurde der hier relevanten Rechtsprechung unter **4, Rdn. 42ff.** nachgegangen.

¹⁵⁵ Vgl. dazu die Ausführungen und Nachweise unter **4, Rdn. 74ff.**

¹⁵⁶ Siehe zu diesem Ergebnis schon unter **4, Rdn. 137.**

nach den konkreten Freiheitsattributen zu bestimmende Herrschaft über das erfolgsriskante Geschehen ausübte.¹⁵⁷

Dieser „Herrschaft“ über Tatumstände, die nach objektivem Urteil ein unerlaubtes Risiko begründet haben, fehlt zwar bei der „unbewusst-fahrlässigen“ Handlung gerade die Risikokenntnis. Da sich aber der Vorwurf des fahrlässigen Erfolgsdeliktes nach dem hier entwickelten Konzept auf eine bewusste Handlung richtet, von der aus der Täter nicht die sachgerechte Risikoprognose erstellt hat, kann hier terminologisch stringent von *Risikoherrschaft* als handlungskonstitutiver Beherrschung derjenigen Geschehensumstände gesprochen werden, die nach der objektiven Wertung des Rechts eine unerlaubte Erfolgsgefahr hervorgebracht haben. Nun wird mit dem objektiven Risikourteil dem Täter die unsachgemäße Geschehensantizipation zum Vorwurf gemacht. Deshalb bildet ein normatives Element – nämlich die mit der Maßfigur geleistete Antizipation an Täters statt – einen Gegenstand der Fahrlässigkeitsnorm. Aus diesem Grund kann sich auch die konkrete Bestimmung der Risikoherrschaft nicht auf eine „empirisch-reale“ Handlung beschränken. Sie muss vielmehr im hier entwickelten Begründungszusammenhang der Fahrlässigkeit auch auf die objektive Risikoprognose bezogen sein und damit normativ ausgefüllt werden.

Das Konzept einer so verstandenen Risikoherrschaft als Täterschaftsattribut im Falle mehrerer an einer fahrlässigen Erfolgsverursachung beteiligter Personen wird im Folgenden näher darzustellen sein.

5.3.1 Verwirklichte und normativ-hypothetische Handlung als Gegenstände des Risikoherrschaftsurteils

Das Urteil über die Risikoherrschaft wird also zwei unterscheidbare Aspekte des Fahrlässigkeitsvorwurfs zu berücksichtigen haben: die nach objektiver Wertung unerlaubt riskante Handlung und die Risikowertung selbst – als (handlungskonstitutive) Geschehensantizipation an Täters statt. Der hier unternommene Versuch, die im Tatherrschaftskriterium identifizierten Wertungszusammenhänge auf den Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte zu übertragen, erfährt jedoch schon im Ansatz Widerspruch. Das überkommene Verständnis bestreitet hier nämlich die Möglichkeit einer solchen dogmatischen Kategorie vehement.¹⁵⁸

Im Ausgangspunkt bildet allerdings der vorliegend entwickelte Begründungszusammenhang einen durchaus stringenten Ansatz zur einheitlichen Täterschaftsbestimmung im Vorsatz- und Fahrlässigkeitsbereich.

Die Fahrlässigkeitsnormen bezwecken genau so wie die Vorsatzdelikte die Handlungen der Rechtsadressaten über deren Willen zur Vermeidung von Rechtsgutverletzungen zu beeinflussen. Im Rahmen des realen Schutzzweckes und der rechtsstaatlichen Eingriffsgrenzen hat sich deshalb auch die Haftung eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes auf solches erfolgsursächliche Verhalten zu beschränken, das nach menschlichen Handlungsmöglichkeiten zur Abwendung der Rechtsgutverletzung vermeidbar gewesen wäre. Die im *Verantwortungsprinzip* identifizierbare *Handlungsgrenze* der Geschehenssteuerung bei mehreren Beteiligten muss deshalb hier ebenso Beachtung finden wie im Rahmen der Vorsatznormen. Andernfalls ist gerade

¹⁵⁷ Näher wurde dieser Gegenstand des „Beherrschungsurteils“ schon unter **2, Rdn. 132ff.** begründet.

¹⁵⁸ Vgl. nur *Donatsch, SJZ 1989, 111*; *Hake, Beteiligtenstrafbarkeit, S. 63*; *Jakobs, AT, 21.111*; *Jescheck, AT, S. 654*; *Kühl in Lackner, StGB, § 25, Rdn. 2*; *Lund, Delikte, S. 62*; *Maurach, AT 2, § 47, Rdn. 102*; *Roxin in LK, § 25, Rdn. 156*; *Samson in SK 1 (7. Aufl.), § 25, Rdn. 41*; *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 15, Rdn. 76ff.*; *Zaczyk, Selbstverantwortung, Fn. 189*. Vgl. zur ebenfalls ablehnenden Rechtsprechung nur *BGHSt 9, 380*.

nicht dogmatisch abgesichert, dass sich die (konkretisierten) Normen auf von den meisten Rechtsadressaten erfüllbare Verhaltensanforderungen beschränken.

Im Vorsatzbereich bildet nun die Tatherrschaftslehre den dogmatischen Standort des Verantwortungsprinzips. Ihre Wertungen sind auf das Gesamtgeschehen (von der Verursachung bis zum Erfolg) gerichtet. Da bei der unbewusst fahrlässigen Begehung aber gerade die Voraussetzung des Erfolges fehlt, kommt hier eine gezielte Steuerung des gesamten Geschehens nicht in Betracht. Deshalb soll, nach überkommener Ansicht, auch die Wertung der Tatherrschaft im Rahmen der Fahrlässigkeitsdogmatik ausscheiden.¹⁵⁹ 146

Mit dieser Argumentation ist aber nichts anderes dargelegt, als die selbstverständliche Erkenntnis, dass die im Rahmen des fahrlässigen Erfolgsdeliktes zu bewertende Handlung – als Gegenstand des Tatherrschaftsurteils – in einer anderen Beziehung zum tatbestandlich umschriebenen Geschehen steht als die vorsätzliche. Schon mit der Begründung eines die Geschehensbeherrschung bewertenden Kriteriums wurde darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der fahrlässigen Tat nicht der gesamte Kausalverlauf, sondern nur ein bewusst und willentlich gestalteter Ausschnitt den Anknüpfungspunkt bilden kann. Darüber hinaus ist begründet worden, dass sich der Fahrlässigkeitsvorwurf auf bewusste und gewollte Handlungen zu beschränken hat, und zwar solche, die sich einem umsichtigen Durchschnittsadressaten auf der Grundlage der Kenntnisse und in der Situation des Täters als unerlaubt erfolgriskant dargestellt hätten. Da also nach der vorliegenden Konzeption auch fahrlässiges Verhalten eine bewusste und gewollte Handlung sein muss, lässt sich im Hinblick auf einen Ausschnitt des erfolgsträchtigen Kausalverlaufs durchaus ein zu den Wertungszusammenhängen der Vorsatzdogmatik adäquates Tatbeherrschungsurteil fällen. Als Täter kann danach von mehreren Erfolgsverursachern nur derjenige in Betracht kommen, der das objektiv unerlaubt riskante Geschehen gesteuert hat.

Dass ein derartiges Urteil über die Risikoherrschaft auf den Zusammenhängen des Verantwortungsprinzips beruht, wurde schon dargelegt. Von hier aus werden noch Konkretisierungen des Wertungsvorganges zu entwickeln sein. Gegen ein solches Verständnis erheben jedoch einige Autoren neuerliche Einwände: Würde mit Blick auf das Verantwortungsprinzip auf die Herrschaft über die unmittelbar zum Erfolg führende Handlung abgestellt, so entschiede letztlich die zeitliche Reihenfolge der Einzelakte über die Strafbarkeit. Diese könne hier aber nicht maßgeblich sein.¹⁶⁰ 147

Dieser Einwand beruht auf der unzutreffenden Annahme, eine Wertung im Sinne des Verantwortungsprinzips müsse *immer* zur Haftung des (zeitlich) erfolgsnächsten Beteiligten führen. Ein differenziertes Verantwortungsprinzip, wie es hier dargestellt worden und dem vorliegenden Konzept zugrunde zu legen ist, wertet die Geschehensbeherrschung jedoch mit Blick auf die jeweils in der Tat verwirklichte Handlungsfreiheit.¹⁶¹ Ist etwa die Handlungsfreiheit des Tatnächsten eingeschränkt und erstreckt sich die eines Hintermannes deshalb auf dessen Verhalten, so muss den Hintermann die täterschaftliche Verantwortung treffen. Ein solches Verständnis deckt sich mit den in der Vorsatzdogmatik etablierten Wertungen, die im Falle der mittelbaren Täterschaft den Hintermann verantwortlich zeichnen. Dass mit der Beurteilung der auf einem differenzierten Verantwortungsprinzip beruhenden Risikoherrschaft wichtige Problemkonstellationen einer stringenten Lösung zugeführt werden können, lässt sich leicht an einem Beispiel illustrieren.

¹⁵⁹ Vgl. zu dieser Argumentation nur *Jescheck, AT, S. 654; Maurach, AT 2, § 47, Rdn. 102.*

¹⁶⁰ In dieser Weise *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 15, Rdn. 78.*

¹⁶¹ Vgl. dazu die Ausführungen unter **4, Rdn. 247f.**

Dass der zitierte Kritiker das Verantwortungsprinzip zu schematisch versteht, ist hier schon ausgeführt worden.

Zwingt etwa der flüchtige Bankräuber B den Taxifahrer T mit vorgehaltener Pistole zu einer rasanten, vorschriftswidrigen Fahrweise und überfährt der daraufhin einen Fußgänger, muss B als fahrlässiger Täter haften, obwohl T die unmittelbare Fahrhandlung verwirklicht hat, weil T unfrei handelte und B die Herrschaft über T's unerlaubt riskantes Verhalten ausübte. 148

Auch wenn der dargestellte Einwand deshalb nicht überzeugen kann, weil mit dem vorliegenden Konzept ein differenzierender Lösungsansatz vorgegeben ist, kennzeichnet er doch eine im Grundsatz zutreffende Erkenntnis: Da die Handlungsfreiheit eines Menschen an der eines anderen endet, haftet grundsätzlich der erfolgsnächste Beteiligte. Diese Einsicht und wichtige, im Verantwortungsprinzip angelegte Abweichungen werden im Folgenden noch näher zu begründen sein. 149

Damit lässt sich hier schon resümieren, dass die reale Beherrschung eines unerlaubt riskanten Geschehens die notwendige Voraussetzung der täterschaftlichen Fahrlässigkeitshandlung bildet. Kein Beteiligter, der nicht die willentliche Herrschaft über ein objektiv unerlaubt riskantes Geschehen ausübt, kommt als Fahrlässigkeitstäter in Betracht. Das zeigt sich im übrigen auch, wenn man dem Verursacher die Erfolgsvoraussicht unterstellt und hypothetisch seine Strafbarkeit als Vorsatztäter beurteilt. Entfällt diese mangels der Tatbeherrschung, so muss auch fahrlässige Täterschaft abgelehnt werden, weil sich ja der Vorwurf des Fahrlässigkeitsstrafrechts gerade auf jene Mängel der Erfolgsantizipation gründet, die nach Einschätzung des Rechts ein umsichtiger Normadressat in der Situation und auf der Grundlage der Kenntnisse des Täters vermieden hätte. Würde sich also auch der rechtlichen Maßfigur die freie Beherrschung des Geschehens entziehen, hat Täterschaft auszuschneiden.¹⁶² Dies muss aber der Fall sein, wenn sich keine tatherrschaftliche Beziehung des Erfolgsverursachers zu einem objektiv unerlaubt erfolgsriskanten Geschehen herstellen lässt, weil die hypothetische Herrschaft der Maßfigur über das Gesamtgeschehen auch die Beherrschung der einzelnen Ausschnitte des Geschehens voraussetzt.¹⁶³ 150

Bildet die reale Beherrschung eines objektiv unerlaubt riskanten Geschehens damit auch die notwendige Täterschaftsvoraussetzung, so kann mit deren Beurteilung jedoch nicht stets die hinreichende Kennzeichnung fahrlässiger Täterschaft verbunden sein. Ein weiterer Wertungsaspekt der Risikoherrschaft muss sich vielmehr daraus ergeben, dass die Fahrlässigkeit der (ein gefahrträchtiges Geschehen beherrschenden) Handlung erst aus einem Risikourteil der Rechtsordnung folgt. Wie schon gezeigt, kann sich der Fahrlässigkeitsvorwurf deshalb nicht auf eine bewusste Handlung beschränken, sondern er muss eine handlungskonstitutive Erkenntnismöglichkeit einbeziehen. Mit anderen Worten: Die strafrechtliche Beanstandung der fahrlässigen Handlung beruht auf dem Vorwurf, dass der Täter das Geschehen nicht sachgerecht antizipiert hat, obwohl ein umsichtiger Durchschnittsadressat mit seinen Tatumstandskennnissen und in seiner Lage dazu fähig gewesen wäre. 151

Während im Vorsatzbereich der tatbestandmäßige Erfolg ein entscheidendes Kennzeichen der verbotenen Handlung bildet, ist er also im Fahrlässigkeitsbereich das Bezugsereignis einer 152

¹⁶² Da mit dem Risikourteil die Geschehensantizipation an Täters statt – als konstitutive Voraussetzung einer die Erfolgsverwirklichung umfassenden (und insofern die Erfolgsvermeidung ermöglichenden) Handlung – geleistet wird, verfügt die Maßfigur im Falle der objektiven Erfolgsvorhersehbarkeit über jene Kenntnisse, die die vorsätzliche Tat ausmachen. Deshalb ist es nur konsequent und heuristisch hilfreich zu fragen, ob die Maßfigur Tatherrschaft inne gehabt hätte. Ist dies nicht der Fall, kann der Beteiligte niemals Täter sein, denn er hätte auch bei einem sachgerechten Risikourteil den Erfolg nicht (zielgerichtet) vermeiden können.

¹⁶³ Diese Geschehensbeherrschung muss freilich nicht jedes kleinste kausale Segment erfassen, da auch die Voraussicht des Geschehens in seinen groben Zügen ausreicht. Ihr hat aber selbstverständlich der unmittelbare Verursachungsvorgang und die Risikobegründung zu unterliegen, denn wer die Schaffung des Erfolgsrisikos nicht beherrscht, kommt als Herr des weiteren, in den Erfolg einmündenden Geschehens erst recht nicht in Betracht.

normativen Geschehensantizipation an Täters statt. Deshalb wird von Teilen der Lehre zu Recht moniert, dass das Tatherrschaftskriterium seine Bedeutsamkeit gerade aus der Stiftung eines Zusammenhangs von Handlung und Erfolg bezieht, den es beim Fahrlässigkeitsunrecht nicht gibt.¹⁶⁴ Daraus muss sich aber nicht notwendig ein Verzicht auf Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips bei der Bestimmung eines fahrlässigen Täters ergeben. Für die Berücksichtigung dieses Prinzips im Rahmen eines Urteils über die Risikoherrschaft ist jedoch auf die fahrlässigkeitsspezifische Beziehung von Handlung und Erfolg abzustellen.

Diese Beziehung ist normativer Natur.¹⁶⁵ Entscheidend ist, ob der Täter bei Vornahme der Handlung den Erfolg hätte vorhersehen und deshalb durch eine Modifikation oder Unterlassung der Handlung vermeiden können. Die Vorhersehbarkeit als Antizipation an Täters statt bildet somit jenen Gegenstand, dem sich das Urteil der Risikoherrschaft (in einem weiteren Wertungsakt) auf der Grundlage des Verantwortungsprinzips zuzuwenden hat. Die beim Risikoherrschaftsurteil interessierende Frage, wer von mehreren Beteiligten Täter ist, muss deshalb mit Blick auf die einzelnen, den jeweiligen Fahrlässigkeitsvorwurf begründenden Risikourteile entschieden werden. Den Beteiligten mangelt es zwar (im Falle unbewusster Fahrlässigkeiten) an der im Tatherrschaftsurteil der Vorsatzdogmatik enthaltenen Antizipation des letzten, in den Erfolg mündenden Geschehensabschnittes, da das Recht aber anstelle dieser das Geschehen antizipiert, muss es im Rahmen der Risikoherrschaft auf die im jeweiligen Beteiligten liegenden Voraussetzungen eines solchen Vorhersehbarkeitsurteils ankommen. Während das (vorsatzdogmatische) Tatherrschaftsurteil die Verwirklichung der jeweiligen Handlungsfreiheit im Hinblick auf das Gesamtgeschehen bewertet, kann es beim (fahrlässigkeitsdogmatischen) Risikourteil bezüglich des letzten, vom Beteiligten nicht vorhergesehenen Geschehensabschnittes nur um die vergleichende Wertung der jeweiligen Voraussetzungen der konkret relevanten Handlungsfreiheit gehen.

Die täterschaftskonstituierende Risikoherrschaft dürfte danach nur derjenige Beteiligte inne gehabt haben, dessen Bedingungen seiner Handlungsfreiheit am ehesten die Vermeidung der Erfolgsverursachung erlaubt hätten.¹⁶⁶ Er lässt sich mit *Walther* als die Zentralgestalt des riskanten Geschehens kennzeichnen.¹⁶⁷ Ähnliche Wertungen firmieren im übrigen in der Lehre als „Steuerbarkeit“¹⁶⁸ oder „Beherrschbarkeit“¹⁶⁹ eines Geschehens“. Soweit damit auch das Verhältnis der aktuellen Freiheitsbedingungen der Beteiligten in die Wertung aufgenommen wird, dürften solche Konzepte in der Sache nicht weit von dem hier herausgestellten Aspekt der Risikoherrschaft entfernt sein. Weiterführende Konkretisierungen fehlen allerdings. Überdies wird die uneingeschränkte Potenzialität dieser Ansätze einer hier schon dargelegten, dieser Wertung vorausgehenden Täterschaftsbedingung nicht gerecht: der realen Beherrschung eines nach objektivem Urteil unerlaubt riskanten Geschehens.

Nach alledem teilt sich die Wertungsaufgabe des Risikoherrschaftskriteriums in einen realen und einen normativ-hypothetischen Aspekt. Voraussetzung eines als fahrlässige Handlung in Betracht kommenden Verhaltens ist immer die Steuerung eines objektiv erfolgriskanten Ge-

¹⁶⁴ Vgl. dazu nur *Zaczyk, Selbstverantwortung, Fn. 189*.

¹⁶⁵ Dass die Wertungskategorie der Risikoherrschaft über die Beurteilung der realen Geschehenssteuerung hinausreichen muss, wurde schon betont.

¹⁶⁶ In der Sache ganz ähnlich *Renzikowski, Täterbegriff, S. 273*, der hier von potenzieller Tatherrschaft spricht.

¹⁶⁷ *Walter, Eigenverantwortlichkeit, S. 145*. Wenngleich sich diese Autorin um eine fragwürdige Beschränkung der Konzeption auf Selbstgefährdungskonstellationen bemüht, gelingt ihr zumindest die zutreffende Übertragung der Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips auf eine Fallgruppe des Fahrlässigkeitsbereichs. Mit ihrer Terminologie weist ihr Ansatz zudem auf die entsprechende Vorsatzdogmatik. Vgl. dazu die Ausführungen unter **4, Rdn. 103ff.**

¹⁶⁸ Vgl. zu dazu nur die Kritik an *Ottos* Konzept und entsprechende Nachweise unter **4, Rdn. 132ff.**

¹⁶⁹ Nachweise finden sich in den Anmerkungen zu *Stratenwerths* Verständnis unter **4, Rdn. 156ff.**

schehens. Fehlt einem Beteiligten diese Geschehensherrschaft, so scheidet dieser als Fahrlässigkeitstäter aus. Kommen nach dieser Bewertung immer noch mehrere Beteiligte als Täter in Betracht, so muss denjenigen die täterschaftliche Verantwortlichkeit treffen, dessen Kenntnisse und Steuerungsmöglichkeiten die Voraussetzungen einer Handlungsfreiheit bildeten, die am besten die Verursachung des erfolgsriskanten Geschehens hätte steuern (und deshalb auch vermeiden) können. Den Maßstab für dieses Urteil bilden die Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips. Während das Prinzip aber im Vorsatzbereich und auf der ersten Stufe der Risikoherrschaft zu einem wertenden Vergleich der verwirklichten Handlungsfreiheit des einen mit der des anderen Beteiligten drängt, lassen sich seine Zusammenhänge hier nur in einer entsprechenden Bewertung der je konkreten Voraussetzungen einer zur gezielten Erfolgsherbeiführung befähigenden Handlungsfreiheit berücksichtigen.

Gegen ein derartiges Konzept sind solche Einwände der Lehre nicht tragfähig, die sich prinzipiell gegen die Möglichkeit wenden, die Wertungszusammenhänge der Tatherrschaftslehre auf den Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte zu übertragen.

5.3.2 Das Verantwortungsprinzip und die unerlaubt riskante Handlung

Die Wertungsgrundlage beider Aspekte der Risikoherrschaft wurde schon genauer begründet. 156 Sie wird von den Zusammenhängen des Verantwortungsprinzips gebildet. Für die hier interessierende Konkretisierung dieses Prinzips sollen die bisherigen Einsichten zunächst noch einmal gebündelt und im Lichte der Fahrlässigkeitsproblematik dargelegt werden.

Den hier interessierenden Inhalt des Verantwortungsprinzips bilden die Grundsätze der Verantwortungverteilung bei mehreren an einem strafrechtlich relevanten Geschehen Beteiligten. 157 Der Ausgangspunkt folgt aus dem Grund der Verantwortung eines Rechtsadressaten für strafrechtlich unerwünschte Folgen: Weil der Mensch frei ist, seine Handlungen willensadäquat auszurichten und deshalb ein strafrechtlich verbotenes Verhalten zu vermeiden, ist er für seine Handlungen auch verantwortlich. Die Handlungsfreiheit vollzieht sich dabei über die Antizipation eines gewollten Geschehens mitsamt seinen Folgen und der aus Einsicht in die kausalen Gesetze möglichen Gestaltung des Geschehens derart, dass sich aus ihm eine erstrebte Folge „entwickelt“. Wegen dieser Fähigkeit zur zielführenden bzw. folgenantizipierenden Handlung, vermag der Mensch auch grundsätzlich Rechtsgutverletzungen zu vermeiden. Voraussetzung der damit handlungskonstitutiven Geschehensantizipation sind aber kausale Gesetzmäßigkeiten. Nur weil bestimmte Ursachen-Folge-Beziehungen determiniert sind, ist die Prognose eines Geschehens möglich. Aus dieser Einsicht ergibt sich aber auch eine zwingende Handlungsgrenze, wenn der weitere Kausalverlauf durch die Handlung einer anderen Person gestaltet wird. Denn soweit diese Person frei ist, kann ihr Verhalten mangels zwingender Determinanten auch nicht einigermassen sicher vorhergesehen werden.

Andererseits vermag auch diese Person kraft ihrer Handlungsfreiheit das Geschehen willensadäquat zu gestalten, weshalb *sie* nun die Verantwortung für zumindest determinierte Verläufe des weiteren kausalen Geschehens treffen muss.

Demzufolge bildet die Handlungsfreiheit eines Menschen den Grund seiner Verantwortung und die Grenze der Verantwortung anderer.

Aus dieser Verantwortungsgrenze lässt sich bereits ein wichtiger Grundsatz für die Entscheidung 158 der hier interessierenden Frage folgern, wer von mehreren sich fahrlässig verhaltenden Erfolgsverursachern Täter ist. Soweit nicht die aktuelle Handlungsfreiheit eines Beteiligten oder deren für das erfolgsriskante Geschehen relevanten Potenziale über diesen Merkmalen

eines anderen Erfolgsverursachers dominieren, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Beiträge. Grundsätzlich haftet der erfolgsnächste Mitverursacher als Täter. Denn seine Steuerungspotenziale hinsichtlich des erfolgsriskanten Geschehens waren höher als die der anderen Beteiligten, da zwischen deren Beiträgen und dem Erfolgseintritt noch die kausal vermittelnden Handlungen wenigstens einer freiverantwortlichen Person lagen.¹⁷⁰

Beispielhaft: Überlässt A seinen Freunden B und C auf deren Drängen sein Motorrad mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Reifen vorschriftswidrig abgefahren wären und sie deshalb besonders vorsichtig sein müssten, so haftet der das Motorrad lenkende C auch dann für den Tod des Passanten P, wenn der entscheidende Unfall gerade auf die mangelnde Straßenhaftung des Fahrzeugs zurückzuführen ist. Zwar hätte ein umsichtiger Mensch die aus der Verkehrsuntüchtigkeit des Motorrads folgende Unfall- und Erfolgsgefahr schon bei der Verleihung des Fahrzeuges erkannt. Der C ist aber eine freiverantwortliche Person, die die Mängel der Maschine gekannt hat. Er ist deshalb frei gewesen, eine Fahrt zu unterlassen oder die Geschwindigkeit und Fahrweise den Mängeln anzupassen, um Risiken für geschützte Rechtsgüter auszuschließen oder zu minimieren. In seiner Fahrt liegt deshalb jene unerlaubt erfolgsriskante Handlung, deren Risiko sich im Erfolg realisiert hat. Der erfolgsnächste (!) Beteiligte C ist deshalb als Täter für die fahrlässige Tötung verantwortlich. 159

Dass daneben nicht noch andere Beteiligte als Täter des fahrlässigen Erfolgsdeliktes haften, obwohl auch schon deren Handlungen ein objektiv unerlaubt erfolgsriskantes Geschehen verwirklicht haben könnten, liegt an der legislativen Entscheidung, die Strafbarkeit vom Erfolgseintritt abhängig zu machen¹⁷¹ und auf eine Versuchsstrafbarkeit im Fahrlässigkeitsbereich zu verzichten. Nach Maßgabe des Verantwortungsprinzips kann die Pönalisierung damit grundsätzlich nur auf solche Handlungen gerichtet sein, die ein Geschehen derart gestalten, dass es ohne weiteres Dazutun eines freiverantwortlichen Menschen in einen Erfolg mündet. (Unter welchen Voraussetzungen Modifikationen dieses strafbewährten Verbotes allerdings greifen, wenn eine nicht-freiverantwortliche Person an das Geschehen erfolgsriskant anknüpfen könnte, wird später noch näher zu untersuchen sein.) 160

Im angeführten Beispiel wäre auch das Verleihen des verkehrsuntüchtigen Fahrzeuges durch A fahrlässig und erfolgskausal; ebenso eine Aufforderung des Mitfahrers B, C solle schneller fahren. Beide Handlungen münden aber nicht unmittelbar in den Erfolgseintritt, sondern erst die freiverantwortliche Handlung des C vermittelt das erfolgskausale Geschehen. A und B scheiden deshalb als Täter einer fahrlässigen Tötung aus. 161

Für den Grundsatz, dass der erfolgsnächste freiverantwortliche Beteiligte eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes als Täter haftet, spricht auch die folgende Überlegung: Mit der Geschehensantizipation an Täters statt im Zusammenhang der Unrechtskonkretisierung wird diesem eine als möglich unterstellte Handlung vorgeworfen, die der einer Vorsatztat entspräche. Denn die den Fahrlässigkeitsvorwurf begründende Vorhersehbarkeit steht der Wissenskonstitution gleich, die die Vorsatzdogmatik als subjektives Handlungselement erfasst. Gegenüber einer (in dieser Weise vorausgesetzt) vorsätzlichen Handlung kann nun auch ein hypothetisches Tatherrschaftsurteil ergehen. Fragt man folglich bei mehreren Beteiligten, denen das bei der Handlung vorhersehbare Geschehen als Wissen imputiert wird, nach der Tatherrschaft, so wird typischerweise der unmittelbare, also erfolgsnächste Verursacher die „Zentralgestalt des erfolgskausalen Geschehens“ bilden.¹⁷² Dies gilt jedenfalls unter der Voraussetzung, dass dieser freiverantwortlich handelt, denn insoweit kommt er grundsätzlich nicht als beherrschbares 162

¹⁷⁰ Vgl. zu dieser Einsicht schon unter **2, Rdn. 138**.

¹⁷¹ Siehe dazu unter **5, Rdn. 128ff.**

¹⁷² Siehe nur *Jescheck, AT, S. 652f.*

„menschliches Werkzeug“ in Betracht.¹⁷³ Weil sich der hier fragliche Grundsatz lediglich auf Konstellationen bezieht, da die freiheitskonstitutiven Bedingungen, insbesondere die konkrete Antizipationsmöglichkeit des Erfolgsnächsten (wenigstens) ebenso weit reichen, wie die der anderen Beteiligten, kann im Rahmen der hypothetischen Wertung von dieser Voraussetzung ausgegangen werden.

Dass umgekehrt die täterschaftliche Haftung der anderen Beteiligten ausscheiden muss, folgt notwendig aus dieser (auf die Grundsätze der weitgehend anerkannten Vorsatzdogmatik rekurrierenden) Überlegung: Denn diese Mitverursacher wären ja sogar im Falle sachgerechter Risikourteile (aller Beteiligten!) keine Täter, weil sie ohne Tatherrschaft gehandelt hätten. Da aber mit der dem Tatherrschaftskriterium zugrunde liegenden Wertung die Strafhaftung auf das Maß der menschlichen Handlungsmöglichkeiten begrenzt wird,¹⁷⁴ darf das Recht hier auch nicht die (in dem Täterschaftsvorwurf liegende) Vermeidbarkeit des Erfolgsgeschehens annehmen.

Nach alledem haftet von mehreren freiverantwortlich und fahrlässig handelnden Beteiligten 163 der erfolgsnächste als Täter. Dass etwas anderes gelten muss, wenn die Handlungsfreiheit eines Hintermannes oder deren in dieser Person liegende Voraussetzungen weiterreichen, als die des Erfolgsnächsten, folgt bereits aus dem Grundsatz. Weitere Modifikationen können sich aus synchronen Verhaltensbeiträgen ergeben. Wird etwa ein unerlaubtes Risiko durch die Kumulation zeitgleicher Handlungen mehrerer Personen geschaffen, so dass keiner der Beteiligten sein Verhalten auf die von dem anderen geschaffenen Bedingungen erfolgsvermeidend hätte einstellen können, muss diese Situation geteilter Risikoherrschaft die Nebentäterschaft der Beteiligten begründen.¹⁷⁵ Schließlich kommt als Variante des Grundsatzes die Haftung mehrerer Beteiligter als Mittäter in Betracht, wenn das unerlaubte Erfolgsrisiko durch ein gemeinschaftliches Handlungsprojekt begründet wird. Auf diese aus der hier entwickelten Risikoherrschaft folgenden Modifikationen des Grundsatzes wird an anderer Stelle noch näher einzugehen sein.

Mit der Einsicht in die Handlungsfreiheit des Einzelnen als Grund und Grenze der strafrecht- 164 lichen Verantwortung erschöpfen sich allerdings noch nicht die Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips. Ein weiterer Aspekt dieses Prinzips dürfte gerade für die Bestimmung der Täterschaft im Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte von besonderer Relevanz sein. Wie dargestellt, erwächst aus der grundsätzlich beim Rechtsadressaten vorauszusetzenden Handlungsfreiheit¹⁷⁶ eine Unwägbarkeit in der Geschehensantizipation. Sofern also andere Personen an durch eine Handlung geschaffene Bedingungen anknüpfen könnten, entzieht sich das weitere Geschehen der Steuerung (und Steuerbarkeit) des Bedingungsurhebers. In der menschlichen Handlungsrealität lassen sich nun häufig komplexe Sozialstrukturen beobachten. Menschliches Verhalten vollzieht sich danach zumeist in einem Rahmen personaler Wechselwirkungen, der die Annahme nahe legt, dass andere Personen an irgendwelche der mit jeder Handlung geschaffenen Bedingungen anknüpfen werden. Umgekehrt ist eine Handlung typischerweise mit den verschiedensten Folgen bestimmten Fremdverhaltens verschränkt, und sie beruht beinahe ausnahmslos auf Voraussetzungen, die auf irgend eine Weise Folgen anderer menschlicher Handlungen bilden.¹⁷⁷ Da das Recht gerade auf die Regelung

¹⁷³ Vgl. dazu nur die Ausführungen und Nachweise von *Beulke, AT, Rdn. 540*.

¹⁷⁴ Vgl. dazu die Deduktion dieser Wertungskategorie unter **2, Rdn. 110ff.**

¹⁷⁵ Näher wurde die Nebentäterschaft als Fall geteilter Risikoherrschaft schon unter **4, Rdn. 251ff.**

¹⁷⁶ Vgl. zu dieser plausiblen und verfassungsrechtlich gestützten Prämisse die Ausführungen unter **2, Rdn. 12ff.**

¹⁷⁷ Siehe dazu näher die Betrachtungen zur komplex verknüpften Folgenstruktur unserer Wirklichkeit unter **2, Rdn. 55ff.**

interpersonaler Geschehenszusammenhänge gerichtet ist,¹⁷⁸ weil es die Vermeidung von Rechtsgutverletzungen durch andere Personen (als die des Inhabers) bzw. einen auf solche Schädigungen folgenden Güterausgleich¹⁷⁹ zum Gegenstand hat, geht es in den vorliegend relevanten Verhaltensbereichen immer um Handlungen, die mit solchen anderer Personen verknüpft sind.

Wie aber soll der einzelne Rechtsadressat hier nun seine Handlungsfreiheit zur normadäquaten Willensverwirklichung nutzen können, wenn das von ihm (mit-)verursachte Geschehen ständig durch rechtswidrige Handlungen anderer einen rechtsgutsverletzenden Verlauf nehmen könnte? Wie soll der Mensch überhaupt in einer sozial-komplexen Wirklichkeit sinnvoll Geschehensverläufe antizipieren können, wenn das Verhalten anderer Personen (wegen deren Handlungsfreiheit) völlig unsicher ist?

Eine Antwort auf diese Fragen folgt aus den dargestellten Zusammenhängen des Verantwortungsprinzips: Überschaubarkeit im Hinblick auf das Verhalten anderer Rechtsadressaten wird dem einzelnen dadurch vermittelt, dass er – auf der Grundlage der schon dargestellten rechtlichen Prämisse von der Freiheit und Verantwortung jeder Person – grundsätzlich von rechtmäßigem Verhalten anderer ausgehen darf.¹⁸⁰ Denn auch die anderen besitzen im Grundsatz die Freiheit und Fähigkeit sich normgemäß zu verhalten. 165

Die (von jedem Rechtsadressaten zu beachtende) Norm erfüllt demzufolge die Funktion, im sozialen Raum jene *Erwartungssicherheiten* zu schaffen, die im Bereich der determinierten Wirklichkeitsstruktur durch naturgesetzlich festgelegte Kausalzusammenhänge vermittelt werden.¹⁸¹

Eine Ausnahme von dieser Erwartungsgarantie der Normen muss allerdings dort gelten, wo der dargelegte Begründungszusammenhang mangels aktueller Handlungsfreiheit des Adressaten nicht greift. Ist also rechtsgutverletzendes Verhalten einer mangels Freiheit nicht verantwortlich handelnden Person wahrscheinlich, weil diese an Bedingungen anknüpfen könnte, die durch eine geplante Handlung geschaffen würden, so dürfte sich der Handelnde nicht auf normgemäßes Verhalten des anderen verlassen. Er müsste deshalb ein derartige Bedingungen setzendes Verhalten unterlassen. 166

Die Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips lassen sich damit auch als Erwartungsgarantie der Normen illustrieren, die allerdings nur die Handlungen freiverantwortlicher Personen umfassen.¹⁸²

Im Vorsatzbereich sind diese Haftungskonturen nicht nur allgemein anerkannt, sie haben auch in der mittelbaren Täterschaft eine gesetzlich vorgegebene dogmatische Form gefunden. So scheidet etwa der Neffe N, der seinem seelisch gesunden Erbonkel O ein Messer in der Hoffnung auf den Schreibtisch legt, dass dieser sich damit selbst tötet, auch dann als Täter eines Totschlages aus, wenn O tatsächlich einen Suizid begeht.¹⁸³ Anders liegt der Fall hingegen, wenn O gerade unter schweren Depressionen mit suizidalen Neigungen leidet. Wegen des 167

¹⁷⁸ Vgl. dazu die Erörterung unter **4, Rdn. 110ff.**

¹⁷⁹ Dieser Aufgabe widmet sich in unserem Rechtssystem das Zivilrecht.

¹⁸⁰ Damit gesteht die Rechtsordnung dem Adressaten nicht mehr und nicht weniger zu, als von jenen Prämissen auszugehen, die auch den Regelungszusammenhang des Strafrechts und seine Eingriffe gegen Täter begründen.

¹⁸¹ Vgl. zur Normfunktion, Erwartungssicherheiten in Hinblick auf menschliches Verhalten zu schaffen, schon die Ausführungen und Anmerkungen unter **2, Rdn. 114ff.; 4, Rdn. 226ff.**

¹⁸² Neu ist diese Einsicht freilich nicht. Schon unter **4, Rdn. 186** wurde der etablierte Vertrauensgrundsatz als normativ begründete Erwartung normgemäßen Verhaltens anderer erkannt und unter **4, Rdn. 226ff.** auf die Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips zurückgeführt.

¹⁸³ Die grundsätzlich mögliche Teilnehmerhaftung des N kommt hier mangels einer rechtswidrigen Haupttat ebenso wenig in Betracht.

krankhaften Seelenzustandes des O, der die Handlungsfreiheit ausschliesse, hätte N die den Suizid ermöglichende Handlung unterlassen müssen. Er haftet deshalb als mittelbarer Täter.

Für den hier interessierenden Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte ergibt sich aus dieser normativen Erwartungsgarantie zweierlei. Zum einen bestätigt sich auch in dieser dogmatischen Folgerung aus dem Verantwortungsprinzip, dass die Verantwortung des Menschen für seine Handlungsfolgen grundsätzlich an der Freiheit einer anderen Person enden muss. Zum anderen lassen sich hier schon genauere Überlegungen zu den Voraussetzungen einer Fahrlässigkeitshaftung anstellen, die sich ausnahmsweise auf die Verhaltensfolgen anderer Personen erstreckt. Beschränkt sich die Erwartungsgarantie der Normen auf freiverantwortliche Handlungen und verbietet das fahrlässige Erfolgsdelikt (nach der hier begründeten Konzeption) solche Handlungen, die nach objektivem auf der Kenntnislage des Täters beruhendem Urteil ein unerlaubtes Erfolgsrisiko schaffen, so muss auch die Begründung von Bedingungen verboten sein, an die eine nicht freiverantwortlich handelnde Person erfolgsbegründend anknüpfen könnte. Dass nicht nur das unerlaubt erfolgsriskante Geschehen, sondern auch die mangelnde Handlungsfreiheit der das weitere Erfolgsrisiko verwirklichenden Person vorhersehbar sein muss, folgt aus der Funktion der normativen Gefahrprognose, die Geschehensantizipation an Täters statt zu leisten. Nur wenn ein umsichtiger Durchschnittsadressat in der Situation und auf der Kenntnisbasis des Täters (auch) die mangelnde Tatverantwortlichkeit einer (in das Geschehen unerlaubt riskant hineinwirkenden) Person konkret hätte vorhersehen können, wäre diesem möglich gewesen zu erkennen, dass die Erwartung in normgemäßes Verhalten hier nicht begründet ist. Der umsichtigen Maßfigur böte sich nur dann ein Anlass, die Schaffung von solchen Bedingungen zu vermeiden, an die ein anderer erfolgsgefährdend anknüpfen könnte, wenn sie einen Mangel der Handlungsfreiheit einer in das Geschehen möglicherweise eintretenden Person erkannt hätte. Dies muss Konsequenzen für den Vorwurf des fahrlässigen Erfolgsdeliktes haben. Er dürfte damit im Falle eines durch eine weitere Person vermittelten Erfolgsrisikos nur dann in Betracht kommen, wenn über die objektive Gegebenheit aktueller Freiheitsdefizite der Person hinaus die Autonomiemängel für den Täter auch konkret erkennbar wären.¹⁸⁴

Diese aus dem Verantwortungsprinzip abgeleitete Haftungsvoraussetzung bei fremden Fehlverhalten im erfolgsbegründenden Kausalverlauf lässt sich am besten an Fallkonstellationen illustrieren, deren Bewertung auch das überkommene Fahrlässigkeitsverständnis in der Sache ganz ähnlich leistet. An anderer Stelle¹⁸⁵ wurde schon der (auf dem Verantwortungsprinzip beruhende)¹⁸⁶ Vertrauensgrundsatz als normative Erwartungsgarantie identifiziert. In seinen „Ausnahmen“¹⁸⁷ lassen sich deshalb Beispiele finden, da die herrschende Meinung die Haftung eines Fahrlässigkeitstäters unter sachlich ganz ähnlichen Voraussetzungen auf fremdes Verhalten erstreckt: Läuft etwa der sehbehinderte Fußgänger F unvermittelt dem Autofahrer A in den PKW, so dass der (die vorgeschriebene Geschwindigkeit beachtende) A keine Möglichkeit mehr hat, zu bremsen oder auszuweichen, dann hängt die Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger Körperverletzung insbesondere von der Erkennbarkeit von F's Sehbehinderung ab. Da sich jeder im Grundsatz auf norm- hier verkehrsgerechtes Verhalten anderer verlassen

¹⁸⁴ Auch *Renzikowski, Täterbegriff*, S. 276 sieht die Grundlage dieser Wertungszusammenhänge. Den – hier auf das Verantwortungsprinzip zurückgeführten – Vertrauensgrundsatz untergliedert er in zwei Aspekte: das Vertrauen auf rechtmäßiges und das Vertrauen auf eigenverantwortliches Verhalten. Obwohl er mit dem zweiten Gesichtspunkt einen der dargelegten Gründe für das Kriterium der Erkennbarkeit von Autonomiemängeln zutreffend erfasst, versäumt er doch diese Haftungsvoraussetzung explizit zu benennen.

¹⁸⁵ Vgl. unter **4, Rdn. 186**.

¹⁸⁶ Siehe näher unter **4, Rdn. 178ff.**

¹⁸⁷ Dass es sich hier nicht wirklich um Ausnahmen vom (dem Vertrauensgrundsatz zugrunde liegenden) Verantwortungsprinzip, sondern vielmehr die konsequente Anwendung eines differenzierten Ansatzes dieses Prinzips handelt, wurde schon unter **4, Rdn. 242ff.** dargelegt.

darf, kann A nicht schon dann verpflichtet sein, sein Fahrtempo unter die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit abzusenken, wenn er den Fußgänger F neben der Fahrbahn erkennt. Bemerkt A aber an F eine Armbinde zur Kennzeichnung der Sehbehinderung, so kann er auch dessen die aktuelle Handlungsfreiheit limitierenden Wahrnehmungsdefizite erkennen.¹⁸⁸ In diesem Fall darf er nicht auf verkehrsgerechtes Verhalten des F vertrauen und muss deshalb seine Fahrgeschwindigkeit auf ein Maß reduzieren, das ihm spontane Reaktionen auf eine plötzliche Verkehrswidrigkeit des F erlaubt. Der gegen A ergehende Vorwurf einer fahrlässigen Körperverletzung muss also die Erkennbarkeit der aktuell relevanten Freiheitsmängel bei F voraussetzen. Diese Haftungsschranke kennt auch das überkommene Verständnis, indem es hier die *deutliche Erkennbarkeit* der Verkehrsuntüchtigkeit als Voraussetzung einer „Ausnahme“ vom Vertrauensgrundsatz verlangt.¹⁸⁹

Für die Erkennbarkeit der Freiheitsmängel einer möglicherweise erfolgsbegründend handelnden Person als Voraussetzung der Strafbarkeit des die Vorbedingungen schaffenden „Hintermannes“ spricht auch eine aus der Vorsatzdogmatik folgende Überlegung. Im Vorsatzbereich setzt die sich auf die Handlung einer anderen Person erstreckende täterschaftliche Haftung für ein erfolgskausales Geschehen nicht nur entsprechende Tatherrschaft voraus, sondern auch den Willen dazu.¹⁹⁰ Dieser beinhaltet die Kenntnis der die Herrschaft ermöglichenden Freiheitsmängel.¹⁹¹ Denn nur wenn der Hintermann die Freiheitsdefizite eines Menschen kennt, kann er diese zu eigenen Zwecken ausnutzen. 170

Im hier interessierenden Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte beruht der Straftatvorwurf 171 zwar nicht auf der Kenntnis des gesamten erfolgskausalen Geschehens, aber auf der normativen Geschehensantizipation an Täters statt. Der Wille zu der sich auf den Vordermann erstreckenden und bis zum Erfolg reichenden Tatherrschaft kommt damit freilich nicht in Betracht. Möglich und notwendig nach dem hier entwickelten Konzept ist jedoch ein Urteil darüber, ob sich der Inhalt des Tatherrschaftswillens – die hier interessierende Kenntnis aktueller Freiheitsmängel eines (denkbaren) Vordermannes – in der Situation des Beteiligten und auf der Grundlage seines Tatumstandswissens antizipieren lässt. Im Begründungszusammenhang der Fahrlässigkeit muss es für die Strafbarkeit des Hintermannes also auf die Erkennbarkeit der Freiheitsdefizite einer möglicherweise in das Geschehen unerlaubt erfolgsriskant hineinwirkenden Person ankommen.¹⁹²

Diese Erkennbarkeit von Freiheitsmängeln möglicher Erfolgsverursacher bildet nach alledem 172 eine notwendige Voraussetzung der täterschaftlichen Strafbarkeit eines an einem unerlaubt

¹⁸⁸ Übersieht A jedoch auch dieses Kennzeichen der Sehbehinderung, so hängt seine Strafbarkeit als Fahrlässigkeitstäter nach dem hier entwickelten Konzept davon ab, ob er die im Ortsverkehr nötige Aufmerksamkeit gezeigt und ob er andernfalls bei gehöriger Konzentration die Behinderung des F hätte erkennen können. Denn der Fahrlässigkeitsvorwurf setzt eine Kenntnisbasis des Täters voraus, von der aus ein umsichtiger Durchschnittsadressat (aus dem Verkehrskreis und in der Situation des Täters) die Erfolgsgefahr hätte antizipieren können. Deshalb ist bei mangelndem Täterwissen bezüglich der die Verantwortlichkeitsdefizite des anderen indizierenden Tatumstände darauf abzustellen, ob der Täter eine die Vermeidung solcher Risiken bezweckende Pflicht zur Aufmerksamkeit verletzt hat. Dass er Auto fährt, müsste ihm schließlich – als die Aufmerksamkeitspflicht begründende Tatsache – bekannt sein.

Vgl. zur Täterkenntnis als Grundlage des normativen Risikourteils und zur Übernahmefahrlässigkeit die Ausführungen unter **5, Rdn. 86ff., 107.**

¹⁸⁹ Vgl. dazu die Ausführungen und Nachweise unter **4, Rdn. 243.**

¹⁹⁰ So etwa *Maurach, AT 2, § 47, Rdn. 92.*

¹⁹¹ Vgl. dazu *Beulke, AT, Rdn. 538.*

¹⁹² Nur dann könnte er im Falle der mit dem Fahrlässigkeitsvorwurf als Möglichkeit vorausgesetzten Geschehensantizipation (Vorsatz-) Täter sein. Nach dem hier entwickelten Begründungszusammenhang ist aber der Täter gerade derjenige Beteiligte, der nach den menschlichen Handlungsmöglichkeiten das deliktische Geschehen beherrscht hat und deshalb auch am besten hätte vermeiden können.

riskanten Geschehen Beteiligten, der den Erfolg nicht unmittelbar herbeigeführt hat. Dass die Erkennbarkeit eine Mindestvoraussetzung darstellt, die erst recht erfüllt ist, wenn der Beteiligte die Freiheitsdefizite einer anderen Person tatsächlich erkennt, versteht sich von selbst.

So liegt dieses Merkmal fahrlässiger Täterschaft zweifellos auch in dem Fall vor, da der flüchtige Bankräuber B den Taxifahrer T zu einer Geschwindigkeitsüberschreitung zwingt, die zum Unfalltod eines Passanten führt. Hier kannte und wollte der B die Freiheitsdefizite des die unmittelbar erfolgsriskante Handlung verwirklichenden T. B hat sie sogar zur Beherrschung der Handlung des T selbst herbeigeführt. 173

Für eine Antwort auf die Frage, wer von mehreren Beteiligten Täter eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes ist, können damit schon wichtige Einsichten aus den Wertungszusammenhängen des Verantwortungsprinzips resümiert werden: Im Grundsatz haftet der erfolgsnächste freiverantwortlich handelnde Verursacher. Ein Hintermann kommt allerdings dann als Täter in Betracht, wenn seine tatsächliche bzw. die auf freiheitskonstitutiven Voraussetzungen beruhende potenzielle Handlungsfreiheit hinsichtlich des erfolgskausalen Geschehens weiter reicht als die des Vordermannes. In diesem Fall muss aber grundsätzlich dem Hintermann die ihm gegenüber defizitäre Freiheitskonstitution des Vordermannes (wenigstens) konkret erkennbar sein. 174

Auf der Grundlage dieser Einsichten aus dem Verantwortungsprinzip lässt sich auch die Norm des fahrlässigen Erfolgsdeliktes weiter konkretisieren: Die primäre, dem Adressaten obliegende Pflicht ist, sein Handeln so einzurichten, dass determinativ-kausal oder unfreipersonal vermittelte unerlaubte Erfolgsrisiken vermieden werden.¹⁹³

5.3.3 Die konstitutiven Voraussetzungen der menschlichen Handlungsfreiheit

Mit dem Grundsatz der täterschaftlichen Verantwortung des erfolgsnächsten freiverantwortlichen Erfolgsverursachers, stellt sich die Frage nach den genauen Voraussetzungen einer Haftungsmodifikation. Wie schon gezeigt, kommt die Haftung eines Hintermannes immer dann in Betracht, wenn dessen verwirklichte oder potenzielle Handlungsfreiheit hinsichtlich des erfolgskausalen Geschehens weiter reicht als die des Vordermannes. Dann ist er die Zentralgestalt des riskanten Geschehens. 175

Im Einzelnen ist zunächst einmal das Verhältnis der beiden dargestellten Aspekte der Risikoherrschaft zu klären. In der ersten Voraussetzung – der realen Beherrschung eines Geschehens, das nach objektivem Urteil unerlaubt riskant gewesen ist – liegt nichts anderes als die im Rahmen der Vorsatzdogmatik als tatherrschaftlich bewertete Verwirklichung der persona- 176

¹⁹³ Das Verbot, unerlaubte (Erfolgs-) Risiken zu schaffen, bildet den Ansatzpunkt des vorliegenden Verständnisses von den fahrlässigen Erfolgsdelikten. (Vgl. dazu die Ausführungen unter **5, Rdn. 50ff.**) Da sich dieses nach den im Verantwortungsprinzip gefundenen Einsichten grundsätzlich nicht auf freiverantwortliche Handlungen anderer Personen erstreckt, im Hinblick auf diese vielmehr von normgerechtem Verhalten ausgegangen werden darf und deshalb die erfolgsnächste freiverantwortliche Person als Täter einer unerlaubten Gefahrschaffung in Betracht kommt, muss zunächst einmal die Schaffung eines Geschehens verboten sein, das nach naturgesetzlich überschaubaren Zusammenhängen in einen Erfolgseintritt zu münden droht. Hier ist der Erfolg zur verursachenden Handlung determinativ-kausal vermittelt. Weil das normgemäße Verhalten aber nur für andere freiverantwortlich handelnde Personen normativ garantiert werden kann, muss auch die Schaffung eines Geschehens verboten sein, in das ein erkennbar unfrei handelnder Mensch unerlaubt erfolgsriskant eingreifen könnte. Hier würde der Erfolg unfrei-personal vermittelt.

len Handlungsfreiheit. Da es sich dagegen bei dem zweiten Aspekt um eine dem Täter zwar mögliche aber versäumte Geschehensbeherrschung handelt, ist immer die Risikoherrschaft des Hintermannes gegeben, wenn sich dessen wirkliche Handlungsfreiheit auf einen erfolgsnahen Geschehensabschnitt erstreckt, dessen Beherrschung lediglich der potenziellen Handlungsfreiheit des Vordermannes unterliegt. Mit anderen Worten: verwirklichte Handlungsfreiheit dominiert selbstverständlich potenzielle.

Beispielhaft: A fährt zu seinem Arbeitskollegen B, um sich dessen Rasenmäher zu leihen. 177 Beide packen die Maschine und einige Ersatzmesser auf den offenen PKW-Anhänger des A. Als B den A noch ins Haus bittet, will A das Verdeck auf den Anhänger aufziehen. B drängt ihn, doch zu kommen, da die Sachen auf seinem Grundstück sicher seien. Tatsächlich weiß B allerdings, dass oft die Kinder des Nachbarn beim Spielen auf sein Grundstück kommen. Er macht sich deshalb aber keine Sorgen. Während sich A und B nun im Haus aufhalten, klettert ein Kind des Nachbarn am Anhänger hoch, spielt mit einem der Ersatzmesser und verletzt sich.

A wusste nichts von den häufig auf dem Grundstück spielenden Nachbarskindern. Als er auf Anraten des B die Sicherungsmaßnahmen abbrach, verließ er sich auf die Einschätzung des B, der die Lage schließlich als Grundstückseigentümer besser beurteilen konnte. B hingegen antizipierte zumindest die Möglichkeit der spielenden Nachbarskinder zutreffend. Deshalb überblickte er das Geschehen weiter als A. Indem er den A veranlasste, die Sicherungsmaßnahmen abubrechen, reichte demzufolge auch seine Geschehensherrschaft weiter. Sie erstreckte sich auf einen Kausalabschnitt, für den nur A's potenzielle Handlungsfreiheit als Erkenntnismöglichkeit festgestellt werden kann: das Spielen der Kinder auf B's Grundstück. Als Täter einer fahrlässigen Körperverletzung kommt hier deshalb B in Betracht.

Im Bereich der Vorsatzdogmatik ist die Haftung eines Hintermannes aufgrund weiter reichender Geschehensbeherrschung mit der Figur des mittelbaren Täters anerkannt. Handelt der Vordermann hier fahrlässig so unterscheidet sich eine solche Konstellation gar nicht erheblich von der eben diskutierten. Denn die handlungskonstitutive Antizipation durch den Hintermann umfasst in beiden Fällen einen größeren, insbesondere aber erfolgsnäheren Geschehensabschnitt als die des Vordermannes. Dass sie hier den Erfolg einschließt, dort aber die Rechtsgutverletzung nicht ergreift, ist für die Frage, ob eine Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsnorm betroffen ist, entscheidend, muss aber nicht für das Urteil über die Täterschaft im jeweiligen Unrechtsrahmen relevant sein.¹⁹⁴ 178

Das Urteil der Risikoherrschaft eines Hintermannes, der seine Handlungsfreiheit im Hinblick auf einen Abschnitt des riskanten Geschehens verwirklicht, in welchem lediglich die potenzielle Handlungsfreiheit des Erfolgsnächsten ausgemacht werden kann, lässt sich nach dem hier entwickelten Konzept auch anders begründen. Die für das Risikoherrschaftsurteil hier entscheidende Dominanz der verwirklichten über die potenzielle Handlungsfreiheit folgt nämlich aus der besseren Möglichkeit des Hintermannes, das Geschehen mitsamt dem (zu vermeidenden) Erfolg zu antizipieren. Das Urteil über die bessere Fähigkeit zur Erfolgsantizipation gründet sich auf eine Kenntnislage der Sachumstände, die derjenigen des Vordermannes überlegen ist. 179

„Überlegenes Sachwissen“ konnte als Voraussetzung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit schon in der neueren Rechtsprechung festgestellt werden. So soll von der grundsätzlichen Strafflosigkeit der „Veranlassung, Ermöglichung oder Förderung“ einer fremden Selbstgefährdung dann eine Ausnahme zu machen sein, wenn der Beteiligte „überlegenes Sachwissen“ besaß.¹⁹⁵ Dass 180

¹⁹⁴ Vgl. zur Unterscheidung der beiden Wertungsfragen schon die Ausführungen unter **4, Rdn. 154ff.**

¹⁹⁵ Vgl. dazu die Ausführungen und Nachweise unter **4, Rdn. 47ff.**

diese Rechtsprechung unübersehbar auf Wertungszusammenhänge der Tatherrschaftslehre – und zwar solche, wie sie im Rahmen der mittelbaren Täterschaft von Bedeutung sind – zurückgreift, ist schon an anderer Stelle gezeigt worden.¹⁹⁶ Im Ergebnis pflichtet auch die Lehre dieser Rechtsprechung ganz überwiegend bei. Einige rechtswissenschaftliche Autoren beurteilen aber über die Selbstgefährdungsfälle hinaus grundsätzlich die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bei mehreren Beteiligten nach diesem Kriterium. Wie an anderer Stelle begründet wurde, basieren solche Ansätze auf dem Verantwortungsprinzip.¹⁹⁷ Sie stützen sich damit auf jene Wertungszusammenhänge, die auch die Grundlage des hier entwickelten Konzepts zur Bestimmung des Täters eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes bilden.

Das Merkmal des „überlegenen Sachwissens“ kann damit hier schon als ein wichtiges Kriterium zur Bestimmung der Risikoherrschaft festgehalten werden. Es umfasst den Wertungsgesichtspunkt der Dominanz verwirklichter gegenüber potenzieller Handlungsfreiheit. 181

Die Überlegenheit – als ein täterschaftsbegründendes Merkmal – des Hintermannes ist durch einen wertenden Vergleich der für die Risikoprognose relevanten Kenntnislagen der Beteiligten zum Zeitpunkt der jeweiligen Tathandlung zu ermitteln. Hier kommt dem oben konzipierten subjektiven Tatbestand der Fahrlässigkeitsdelikte eine wichtige Bedeutung zu, da er die entscheidenden Tatumstandskennntnisse der Beteiligten enthält.

Dieses „Überlegenheitsurteil“ erfasst bisher mit der für die Antizipation des erfolgsriskanten Geschehens relevanten Kenntnislage nur *eine* Voraussetzung der menschlichen Handlungsfreiheit. Im Rahmen der Risikoherrschaft ist aber zu klären, wer von mehreren Beteiligten die Zentralgestalt des riskanten Geschehens ist, weil seine potenzielle Handlungsfreiheit nach deren für die Tatsituation feststellbaren Voraussetzungen am weitesten reichte. Deshalb ist auch für die weiteren Bedingungen der Handlungsfreiheit zu klären, ob hier die Überlegenheit eines Beteiligten ausgemacht werden kann. 182

Aber welche weiteren tatsituativen Eigenschaften eines Beteiligten lassen sich als allgemeine Voraussetzungen der Handlungsfreiheit benennen? 183

Die menschliche Handlung als jene Verhaltensform, die mit der zielgerichteten Geschehensgestaltung erst die willensadäquate Vermeidung von bestimmten Rechtsgutverletzungen ermöglicht, setzt stets die Fähigkeit zum willensbestimmten Verhalten voraus. Ist eine Person durch innere oder äußere Zwänge gehindert bzw. einfach nach ihrem Entwicklungsstand nicht in der Lage, die Handlungen ihrem Willen entsprechend zu steuern, so ist Handlungsfreiheit undenkbar. Dieser Steuerungsfähigkeit geht notwendig die Möglichkeit voraus, das Unrecht der Tat einzusehen. Wer nach seiner geistigen und sittlichen Reife oder wegen eines psychischen Defektes nicht in der Lage ist, das Unrecht seiner Handlung zu erkennen, kann durch die Rechtsordnung auch nicht zur Vermeidung der rechtswidrigen Tat bzw. zu rechtmäßigem Verhalten motiviert werden.

Die *Einsichts- und Steuerungsfähigkeit* muss deshalb eine notwendige Voraussetzung der Handlungsfreiheit bilden, die im Falle der Überlegenheit eines Hintermannes dessen täterschaftliche Verantwortlichkeit begründet.

Für die Berücksichtigung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit als Voraussetzung der Handlungsfreiheit im Rahmen der Risikoherrschaft spricht auch die strafrechtliche Relevanz der Bedingung. Sie findet nämlich in der Schuldfähigkeit als jener dogmatischen Kategorie Beachtung, die die konkrete Handlungsfreiheit des Täters bewertet. So verlangt das Jugendstraf- 184

¹⁹⁶ Siehe unter **4, Rdn. 51**. Unübersehbar wird dies in der Entscheidung *BGH, NSZ 1985, 25*: „... Die Selbsttötung oder Selbstverletzung (erfüllt) nicht den Tatbestand eines Tötungs- oder Körperverletzungsdeliktes, wenn sie frei und eigenverantwortlich gewollt und verwirklicht ist ...“

¹⁹⁷ Vgl. näher unter **4, Rdn. 88ff.**

recht in § 3 JGG die positive Feststellung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Jugendlichen. Da das Recht grundsätzlich von der Befähigung jedes erwachsenen Menschen zur freiverantwortlichen Handlung ausgeht,¹⁹⁸ muss im Erwachsenenstrafrecht hingegen ein Mangel der Steuerungsfähigkeit festgestellt werden. Unter den weiteren Voraussetzungen des § 20 StGB schließt auch hier ein Defizit die Verantwortlichkeit des Täters für seine Tat aus. Das herrschende Verständnis berücksichtigt schließlich die sich auf bestimmte äußere Zwänge gründende konkrete Einschränkung der Steuerungsfähigkeit durch das schuldausschließende Merkmal der „Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens“.¹⁹⁹

Damit bietet sich auch im Fahrlässigkeitsbereich ein systematisch stringentes Täterschaftsurteil im Falle überlegener Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Hintermannes an. Analog zu den Wertungsgrundsätzen der Tatherrschaftslehre müsste die täterschaftliche Haftung eines Hintermannes wenigstens dann zu bejahen sein, wenn die hier interessierende Überlegenheit auf einem Mangel an Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit des Tatmittlers beruht, der den Schuldvorwurf ausschließt. Auf diesen Zusammenhang wird später noch näher einzugehen sein.²⁰⁰

Dass die täterschaftsbegründende Risikoherrschaft des Hintermannes auch aus der überlegenen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit folgen kann, lässt sich an einem vom Landgericht Göttingen entschiedenen Fall zeigen: Ein von der Pirsch kommender Jäger J stellt sein geladenes Gewehr in einem Wirtshaus so ab, dass der 10jährige Sohn S des Wirtes unbemerkt daran herumspielen kann. Es löst sich ein Schuss, der einen Gast verletzt.²⁰¹ 185

Die erfolgsnächste unerlaubt riskante Handlung lag hier im Hantieren des S mit der Waffe. S ist aber noch nicht strafmündig. Die mangelnde Strafbarkeit eines Kindes gründet sich auf die geringe Einsichts- und Steuerungsfähigkeit aufgrund der noch nicht abgeschlossenen geistigen und sittlichen Entwicklung. Hier liegt ein freiheitsentscheidendes Defizit. Deshalb könnte der Hintermann J Täter sein. Das Abstellen der Waffe in geladenem Zustand und an einer für ihn nicht ständig kontrollierbaren Stelle begründete das Risiko des (erfolgsgefährlichen) Gebrauchs durch einen Unbefugten. Da die Waffe in einem öffentlichen Gasthaus abgelegt wurde, in dem sich überdies auch der Junge des Wirtes zu schaffen machte, war auch dieses unbefugte Hantieren durch einen in seiner Freiheit eingeschränkten Menschen konkret erkennbar. Da die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des J überdies gegeben und er insofern im Hinblick auf S' Handlung überlegen war, muss er der Täter einer fahrlässigen Körperverletzung sein.

Mit dem eine entsprechende Antizipation ermöglichenden Tatsachenwissen und der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit sind immer noch nicht alle notwendigen Voraussetzungen jener Handlungsfreiheit benannt, die den normalen Adressaten zu der Vermeidung eines erfolgskausalen Geschehens befähigt. Der Täter kann nämlich nur dann die zur Erfolgsvermeidung notwendige Antizipation leisten, wenn er zu einer adäquaten Wertung überhaupt in der Lage ist. Diese Wertung setzt nach den Einsichten in die menschliche Handlungsstruktur²⁰² ganz bestimmte Erfahrungen über kausale Zusammenhänge voraus. Fehlen diese Erfahrungen bei einem Täter, so vermag dieser auch nicht die sachgerechte Geschehensantizipation zu bewerkstelligen. 186

¹⁹⁸ Vgl. zur Plausibilität dieser Annahme die Ausführungen unter **2, Rdn. 12ff.**

¹⁹⁹ Vgl. dazu nur *Beulke, AT, Rdn. 692* mit weiteren Nachweisen.

²⁰⁰ Vgl. die Ausführungen zur fahrlässigen mittelbaren Täterschaft unter **6, Rdn. 17ff.** und zur Frage, ob die Risikoherrschaft stets einen Strafbarkeitsmangel des Vordermannes voraussetzt unter **6, Rdn. 24ff.**

²⁰¹ *LG Göttingen, NStZ 1985, 410*

²⁰² Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 64ff.**

Deshalb scheint es auf den ersten Blick nur folgerichtig, in dem für das erfolgsrelevante Geschehen konkret entscheidenden Wertungsvermögen eine strafbarkeitsbedeutende Voraussetzung der erfolgsbezogenen Handlungsfreiheit zu identifizieren. Gegen diese Konsequenz könnte aber die Irrtumssystematik des Strafgesetzbuchs gem. §§ 16, 17 StGB sprechen. Denn aus der in ihr legislativ fundierten Schuldtheorie ergibt sich die unterschiedliche strafrechtliche Behandlung von Tatsachen- und Wertungsirrtümern. Während erstere grundsätzlich strafrechtlich relevant sind, folgen bei letzteren strafrechtliche Konsequenzen zwingend nur im Falle der Unvermeidbarkeit. Mit anderen Worten: Nach dem StGB ist auch dann eine Handlung strafbar, wenn der Täter ihre Verbotenheit gar nicht kannte und insofern seinen Handlungswillen auch nicht normadäquat bestimmen konnte.²⁰³ 187

Dieser aus der Schuldtheorie folgende Einwand kann allerdings nur unter der Voraussetzung gelten, dass die Risikoherrschaft eines Hintermannes einen Strafbarkeitsmangel beim Vordermann verlangt. Aber selbst wenn man das bisher auf die realen Freiheitsverhältnisse der Beteiligten bezogene Herrschaftsurteil an die (pauschalisierenden) Wertungen des Straftatsystems bindet, treffen die Einwände der Schuldtheorie nicht das Vorhersehbarkeitsurteil des Fahrlässigkeitsdelikts. Das ergibt sich schon aus dem Gesetzeswortlaut, der sich zumindest in § 16 StGB ausdrücklich auf vorsätzliche Handlungen beschränkt. Der Sinn des § 17 StGB passt auf viele fahrlässige Handlungen auch nicht so recht, denn oft setzt die Unrechtseinsicht notwendig das Bewusstsein voraus, eine (unerlaubt) riskante Handlung zu verwirklichen. Dieses Risikobewusstsein fehlt aber zumindest bei der unbewusst fahrlässigen Handlung. 188

Für diese Gesetzesfassungen gibt es übrigens gute Gründe, die ihrerseits für die strafrechtliche Relevanz der in der Person liegenden Wertungsvoraussetzungen sprechen. Während nämlich der Täter im Vorsatzbereich immerhin die durch das Recht verbotene Handlung bewusst verwirklicht und sich der Unrechtsvorwurf deshalb schon auf diese bewusste Handlung beziehen kann, muss er sich im Fahrlässigkeitsbereich auf eine Geschehenswertung – die im Vorhersehbarkeitsurteil liegende Antizipation an Täters statt – gründen. Denn das Handlungsverbot folgt hier erst aus einem Gefahrurteil.

Die Wertungskompetenz des Fahrlässigkeitstäters hinsichtlich der konkreten Erfolgsvorhersehbarkeit wird in ihrer Bedeutung für das Strafbarkeitsurteil schließlich auch in dogmatischen Konsequenzen der überwiegenden Fahrlässigkeitskonzepte unterstrichen. Die herrschende Lehre, der hier insoweit gefolgt wird, setzt nämlich im Rahmen der fahrlässigen Erfolgsdelikte die subjektive Vorhersehbarkeit für das Schuldurteil voraus.²⁰⁴ Eine starke Mindermeinung macht demgegenüber schon die Tatbestandsmäßigkeit von diesem Kriterium abhängig.²⁰⁵ Ganz unabhängig von der – schon oben entschiedenen²⁰⁶ – systematischen Frage, setzen also mit der subjektiven Vorhersehbarkeit sämtliche Konzepte eine entsprechende Wertungsfähigkeit des Täters für die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit voraus.

Damit bildet auch die Wertungsfähigkeit eine für das Risikoherrschaftsurteil relevante Voraussetzung der Handlungsfreiheit. Da sich diese durch die Kenntnisse des Beteiligten über konkret erfolgsrelevante Kausalzusammenhänge konstituiert, liegen letztlich die entscheidenden Bedingungen sogar in „Tatumstandskennntnissen“. Dass auch insofern eine haftungsrelevante Unterscheidung zwischen Wertungs- und Sachumstandsirrtümern fragwürdig ist²⁰⁷ und 189

²⁰³ Vgl. zu den Konsequenzen der Schuldtheorie näher *Beulke, AT, § 11, Rdn. 455ff.*; *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 10, Rdn. 75ff.*

²⁰⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter **5, Rdn. 65**.

²⁰⁵ Siehe näher unter **5, Rdn. 72f.**

²⁰⁶ Vgl. die Erörterung unter **5, Rdn. 86ff.**

²⁰⁷ Für das vorsatzdeliktische Täterschaftsurteil können die im erfolgskausalen Geschehen verwirklichten „Handlungsfreiheiten“ der Beteiligten wertend miteinander verglichen werden; im Fahrlässigkeitsbereich hingegen nur die Voraussetzungen dieser zum Zeitpunkt der jeweiligen Handlung. Im Rahmen einer rechtlichen Wertung vergleichbare Voraussetzungen der Wertungsfähigkeit bilden wiederum Kenntnisse und zwar solche von konkret

deshalb sämtliche für die Vorhersehbarkeit entscheidenden Kenntnisse²⁰⁸ das Risikoherrschaftsurteil ausfüllen müssen, wird in der Sache auch von der Rechtsprechung anerkannt. Denn der von ihr verwendete Ausdruck vom „überlegenen Sachwissen“ des Hintermannes betrifft nicht nur in der Tatsituation unmittelbar wahrnehmbare Tatumstände, sondern auch besonderes Kausalwissen.

Dies wird an folgender Entscheidung des BGH ganz deutlich.²⁰⁹ Der A hatte bei einer Feier in 190 einem Park „Stechapfeltee“ bereitet und den Anwesenden angeboten. Er wies alle ausdrücklich auf die Folgen übermäßigen Konsums hin und empfahl, je nur eine Tasse zu trinken. G trank entgegen diesem Rat zwei Tassen und den Sudrest aus dem Topf. Er erlitt infolgedessen einen schweren Rausch. In diesem Zustand ging er in den nahen See und ertrank dort. Der BGH hat den A vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen, weil sich G eigenverantwortlich selbstgefährdet hätte. Die erweiterte Haftung wegen überlegenen Sachwissens lehnte das Gericht ab, indem es unter anderem darauf verwies, dass der G von A über die Wirkungen des Getränkes unterrichtet wurde. Indem das Urteil über das konkrete Sachwissen die Kenntnisse von den Wirkungen einbezieht, erstreckt der BGH den Begriff des Sachwissens auch auf kausale Zusammenhänge, die nach den hier dargelegten Einsichten eine notwendige Grundlage der individuellen Risikowertung bilden.

Nach alledem bildet auch die auf Kausalkenntnissen beruhende (konkret erfolgsrelevante) 191 Wertungsfähigkeit des Erfolgsverursachers eine (strafrechtlich relevante) Voraussetzung der Handlungsfreiheit dieser Person. Deshalb ist nach dem hier entwickelten Konzept bei mehreren Personen zu beurteilen, ob die Fähigkeit eines Mitverursachers zur entscheidenden Risikowertung weiter reicht als die des bzw. der anderen Beteiligten. Überlegene Wertungskompetenz muss demnach einen weiteren Aspekt der Risikoherrschaft bilden.

Beispielhaft:²¹⁰ Die Klinikärztin A behandelte privat in ihrer Wohnung den unter Diabetes 192 leidenden 7jährigen O. Da dessen Mutter M psychisch stark unter den notwendigen Insulin-

relevanten Kausalzusammenhängen. Insofern fragt sich, ob eine Unterscheidung zwischen Wissen und Wertungsfähigkeit als Aspekten des Risikourteils überhaupt sinnvoll ist oder ob nicht vielmehr die Bewertung der Beteiligtenkenntnisse bereits die der Wertungskompetenz mit einschließt.

Auch wenn schon nach dem dargelegten, eigenen Verständnis eine Bewertung der Beteiligtenkenntnisse die Voraussetzungen der Wertungskompetenz tatsächlich integrieren könnte, ist die fragliche Unterscheidung doch wenigstens heuristisch sinnvoll. Oft sind nämlich dem Täter die für eine Risikoprognose entscheidenden Kausalkenntnisse zwar nicht aktuell bewusst, aber latent vorhanden und bei gehöriger Konzentration einer Bewusstmachung zugänglich. (Vgl. zur rechtlichen Relevanz latenter Fähigkeiten und Kenntnisse auch die Ausführungen unter **2, Rdn. 92ff.**) Da sich typischerweise kaum erweisen lässt, ob ein Beteiligter über latentes Kausalwissen verfügte, ist es hilfreich hier auf Pauschalisierungen zurückzugreifen, die die Wirklichkeit unseres hochkomplexen und stark ausdifferenzierten Sozialsystems (im weiteren Sinne) hervorbringt. Sie liegen in Qualifikationen und Vertrauensstellungen, die durch die Ausübung von bestimmten, insbesondere spezialisierten Tätigkeiten vermittelt werden.

Rät etwa ein Arzt der Mutter eines kranken Kindes aufgrund einer Fehldiagnose zu einem bestimmten Medikament, das schließlich den Tod des Kindes verursacht, so kann schon mit Blick auf die Qualifikation des Arztes dessen überlegene potenzielle Handlungsfreiheit gegenüber der der Mutter festgestellt werden. Ein genauer Vergleich der jeweiligen Kausalkenntnisse hinsichtlich medizinischer Zusammenhänge im konkreten Geschehen ist deshalb nicht nötig.

Der wertende Vergleich der Wertungsfähigkeiten bei mehreren Beteiligten erleichtert demnach ein (sozialadäquates!) Risikoherrschaftsurteil. An der Wertungskompetenz als Voraussetzung der hier relevanten, konkreten Handlungsfreiheit ist deshalb im Folgenden festzuhalten.

²⁰⁸ Dies umfasst also einerseits das schon thematisierte Wissen im Hinblick auf risikoindizielle Tatumstände und andererseits die Kenntnis konkret folgenrelevanter Kausalstrukturen und -gesetze.

²⁰⁹ Vgl. dazu *BGH, NSTZ 1985, 25ff.*

²¹⁰ Dieses Beispiel beruht auf dem Fall des *OLG Düsseldorf, Ss 91/93.*

spritzen litt, ordnete A an, die Injektionen abzusetzen und ein bestimmtes Durchfallmittel zu verabreichen, das die Bauchspeicheldrüse anregen sollte. A blieb auch bei dieser Anordnung als M ihr berichtete, dass O brechen müsse, starken Durchfall habe und überhaupt nichts bei sich behalten könne. O verstarb schließlich an den Folgen der Fehlbehandlung.

Obwohl hier M die erfolgsnächsten ursächlichen Handlungen vornahm, indem sie die Insulininjektionen unterlies und dem O Abführmittel verabreichte, kommt hier A als Täter einer fahrlässigen Tötung in Betracht. A hatte die M zu den gefährlichen Handlungen veranlasst und deshalb ebenfalls erfolgsursächlich und -riskant gehandelt. A und M hatten zwar die gleiche Kenntnis von den unmittelbaren Tatumständen, also Symptomen des O. Die Ärztin hatte aber aufgrund ihrer medizinischen Qualifikation überlegene Wertungskompetenz inne. Sie konnte von den ihr geschilderten Symptomen eher eine sachadäquate Risikoprognose erstellen, als M. Dass die Mutter ihr insoweit unterlegen und deren Handlungsfreiheit beschränkt war, musste für die A offensichtlich sein, denn M suchte bei ihr gerade deshalb ärztlichen Rat, weil sie auf deren höhere medizinische Kenntnis vertraute. Da ein umsichtiger Arzt in der Situation und bei Kenntnis der zuletzt geschilderten Symptome die Behandlung abgesetzt hätte, liegt in A's Verhalten eine täterschaftliche Fahrlässigkeitshandlung.

Die für das Risikoherrschaftsurteil entscheidenden Voraussetzungen der Handlungsfreiheit lassen sich somit in drei unterscheidbare Aspekte gliedern, deren beteiligtenspezifischer Inhalt zum Zeitpunkt der jeweiligen Tat entscheidend sein muss: die Kenntnisse vom erfolgsrelevanten Geschehen, Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei der Handlung bzw. die Wertungskompetenz hinsichtlich des (versäumten) sachgerechten Risikourteils. Als Zentralgestalt des riskanten Geschehens kommt demnach derjenige Beteiligte in Betracht, der das gegenüber dem anderen überlegene *Sachwissen*, die überlegene *Steuerungs- oder Einsichtsfähigkeit* bzw. die überlegene *Wertungskompetenz* inne hat. Seine potenzielle Handlungsfreiheit hinsichtlich des erfolgsriskanten Geschehens dominiert die der anderen Mitverursacher. Er hat deshalb die Risikoherrschaft über das erfolgsriskante Geschehen inne und ist damit Täter des entsprechenden fahrlässigen Erfolgsdeliktes. 193

5.4 Zwischenergebnis

Damit ist ein Ansatz der fahrlässigen Erfolgsdelikte entworfen, der auf den selben verfassungsrechtlich und rechtstatsächlich gebotenen Grundlagen beruht, wie die herrschende Dogmatik der vorsätzlichen Erfolgsdelikte. Mit seiner entsprechenden Anlehnung an die bewährte und weit konsentiertere Vorsatzsystematik dürfte eine Konzeption umrissen sein, die viele Wertungsfriktionen auszuräumen und Haftungsprobleme bei mehreren Beteiligten aufzulösen verspricht. 194

Im Ausgangspunkt bildet die Zurechnung unerlaubt riskanter Verhaltensfolgen eine einheitliche Haftungsschranke der Vorsatz- und der Fahrlässigkeitsdogmatik. Die „Unerlaubtheit“ einer Handlung folgt als Konkretisierung des Risikoverbotes aus speziellen Verhaltens- und Sorgfaltsvorschriften, Erfahrungssätzen bzw. sozialen Normen. Umstritten ist allerdings der Risikomaßstab. Für seine Bestimmung ist einerseits die Strafrechtsaufgabe des effektiven Rechtsgüterschutzes maßgeblich. Aus ihr folgt die generalpräventiv notwendige Standardisie- 195

nung von Risikourteilen und die Ausnahme von diesem Grundsatz, wenn der Adressat zu überdurchschnittlichen Leistungen im Hinblick auf das erfolgskausale Geschehen fähig ist. Letztere Einsicht ist dogmatisch durch die Differenzierung nach Verkehrskreisen zu verwenden. Andererseits sind nach dem real zu verwirklichenden Schutzzweck und den rechtsstaatlichen Eingriffsschranken die sich aus der Handlungsstruktur ergebenden Grenzen der menschlichen Verhaltenssteuerung entscheidend. Deren Beachtung wird durch das Risiko- bzw. Vorhersehbarkeitskriterium als (handlungskonstitutive) Antizipation an Täters statt dogmatisch gesichert. Dieses Prognoseurteil setzt aber bei jedem (!) Adressaten eine bestimmte Wissensbasis voraus. Deshalb muss die den Unrechtsvorwurf konstituierende Risikowertung auf der Grundlage des handlungsaktuellen Täterwissens ergehen. Auch der fahrlässige Erfolgstatbestand strukturiert sich damit zweigliedrig: Im *objektiven Tatbestand* ist zu bewerten, ob eine umsichtige Maßfigur auf der Basis der im *subjektiven Tatbestand* zu erfassenden Tatumstandskennntnisse des Täters in seiner Situation und aus seinem Verkehrskreis ein unerlaubtes Erfolgsrisiko gesehen und vermieden hätte.

Dieses Risikourteil beschränkt zwar den Unrechtsvorwurf auf menschenmögliche Antizipationen determinativ-kausaler Geschehenszusammenhänge; eine Haftungsbegrenzung bzw. Verantwortungsverteilung im Falle mehrer Erfolgsverursacher ist mit ihm aber noch nicht verbunden, sofern nur das erfolgskausale Verhalten des anderen vorhersehbar ist. Da der Mensch nämlich zur freien Handlung fähig ist, lässt sich sein Verhalten nicht nach erkennbaren determinativen Kausalzusammenhängen einigermaßen sicher vorhersagen, obgleich Erfahrungen regelmäßig für bestimmte Verhaltensweisen sprechen. Die in der Handlungsfreiheit liegende Fähigkeit zur willensadäquaten Geschehenssteuerung bildet deshalb nicht nur den Grund seiner Geschehensverantwortung, sondern auch die Grenze des Verantwortungsereichs einer anderen Person. Nach diesen Wertungszusammenhängen des sogenannten *Verantwortungsprinzips* muss sich die Geschehensverantwortung bei mehreren Beteiligten bestimmen: Im Grundsatz haftet der erfolgsnächste freiverantwortliche Verursacher für die Rechtsgutverletzung (als Täter), weil an seinem freien Verursachungsbeitrag jenes Geschehen endet, für das andere Beteiligte verantwortlich sein könnten. Die Täterschaft eines „Hintermannes“ kommt danach allerdings dann in Betracht, wenn dessen aktuelle Handlungsfreiheit weiter reicht und sich auf den Beitrag des Erfolgsnächsten erstreckt. Für diese Konstellation folgt eine Haftungsvoraussetzung aus einer sich auf das Verantwortungsprinzip gründenden Funktion der Normen: Sie sollen Erwartungssicherheiten im Hinblick auf das Verhalten jeder anderen Person schaffen, die im Bereich der unbelebten Natur durch (determinierende) Kausalgesetze vermittelt werden. Die normative Erwartungsgarantie beschränkt sich aber auf freiverantwortliches Verhalten, weil sich eine in ihrer aktuellen Freiheit limitierte Person nicht in der vom Recht vorausgesetzten Weise für eine rechtmäßige Handlung entscheiden kann. Deshalb muss die Möglichkeit rechtswidrigen Verhaltens dann in die der Handlung vorausgehenden Geschehensantizipation eingestellt werden, wenn ein denkbar in das Geschehen eingreifender anderer erkennbar unfrei handelt. Die Haftung eines Hintermannes setzt also die *Erkennbarkeit von Freiheitsdefiziten beim Vordermann* voraus. 196

Die Verantwortungsverteilung nach den Wertungszusammenhängen des Verantwortungsprinzips wird im Bereich der vorsätzlichen Erfolgsdelikte mit der Tatherrschaftslehre geleistet. Da bei der unbewusst fahrlässigen Handlung die Erfolgskennntnis fehlt, kommt als Beurteilungsgegenstand einer analog strukturierten Wertung nur ein Ausschnitt des Geschehens in Betracht. Dieser muss nach dem vorliegenden Fahrlässigkeitskonzept bereits ein objektives Erfolgsrisiko begründen. Deshalb bildet die Beherrschung eines objektiv unerlaubt erfolgsrisikanten Geschehens eine notwendige Voraussetzung fahrlässiger Täterschaft. Darin kann sich die Beurteilung der für die Täterschaft eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes konstitutiven *Risikoherrschaft* aber nicht erschöpfen, weil der Unrechtsvorwurf im Fahrlässigkeitsbereich auf der 197

Wertung beruht, dass ein umsichtiger Mensch in der Situation und auf der Kenntnislage sowie aus dem Verkehrskreis des Täters den Erfolg vorhergesehen und durch eine Modifikation bzw. Unterlassung der Handlung vermieden hätte. Diese das zu vermeidende Geschehen konkretisierende Risikoprognose muss deshalb als normative Antizipation an Täters statt den weiteren Gegenstand eines Täterschaftsurteils nach dem Verantwortungsprinzip bilden. Auch wenn im erfolgskausalen Geschehenszusammenhang nicht die verwirklichte Handlungsfreiheit eines fahrlässigen Mitverursachers identifiziert werden kann, lässt sich damit aber die *potenzielle Handlungsfreiheit* als mit der Vorhersehbarkeit rechtlich vorausgesetzter Haftungsgrund einem Herrschaftsurteil unterziehen: Derjenige Beteiligte dessen Voraussetzungen seiner Handlungsfreiheit zur Steuerung des Erfolgsgeschehens am weitesten reichen ist die *Zentralgestalt des riskanten Geschehens*. Damit muss das (täterschaftskonstitutive) Urteil der Risikoherrschaft durch einen wertenden Vergleich der jeweiligen freiheitskonstitutiven Bedingungen der Mitverursacher ergehen. Dass überlegenes Sachwissen die Täterschaft eines Hintermannes zu begründen vermag, ist heute weitgehend anerkannt. Täterschaft kann darüber hinaus aber aus der Überlegenheit hinsichtlich weiterer Voraussetzungen der Handlungsfreiheit zur Steuerung des konkreten erfolgskausalen Geschehens erwachsen: der konkreten Wertungskompetenz bezüglich der sachgerechten Risikoprognose und natürlich der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit als Grundbedingung normgeleiteten Handlungsvermögens.

Damit lässt sich die Struktur der Tatbestandsmäßigkeit eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes mit 198 der folgenden Gliederung skizzieren:

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss den **Erfolg** verursacht haben.

Die **ursächliche Handlung** muss ein Geschehen beherrscht haben, das nach dem **objektiven** Urteil einer Maßfigur aus dem Verkehrskreis des Täters **unerlaubt riskant** hinsichtlich des eingetretenen Erfolges gewesen ist.

Der Erfolg muss der Handlung objektiv zurechenbar sein. Insbesondere der **Risiko-** bzw. der **Pflichtwidrigkeitszusammenhang** bilden hier noch relevante Zurechnungskriterien.

Risikoherrschaft i.S. überlegenen Sachwissens, überlegener Wertungskompetenz bzw. Einsichts- und Steuerungsfähigkeit hinsichtlich des erfolgskausalen Geschehens bildet das konstitutive Täterschaftsattribut bei mehreren Beteiligten.

Diese Überlegenheit bzw. die „**unterlegene Handlungsfreiheit**“ des Erfolgsnächsten muss **erkennbar** gewesen sein.

Das **Wissen** des Täters muss **Tatumstände** umfassen, welche die objektive Risikoprognose erlauben

und

auf deren Grundlage ggf. die eigene Überlegenheit bzw. **Unterlegenheit** des Tatmittlers erkennbar ist.

6 Die gesetzlichen Täterschaftsformen im Lichte der Risikoherrschaft

Mit der an der Vorsatzdogmatik orientierten und auf einheitlichen strafrechtsdogmatischen Grundlagen beruhenden Unrechtskonzeption der fahrlässigen Erfolgsdelikte sind die inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen erfüllt, um die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei mehreren Beteiligten auch für die fahrlässigen Erfolgsdelikte nach Maßgabe der gesetzlichen Beteiligungsregelung zu beantworten. 1

Dass die gesetzliche Regelung im Zusammenhang einer die reale Geschehensherrschaft bewertenden Dogmatik die sozialadäquate Strafhaftung ermöglicht, ist für den Vorsatzbereich schon mit der weitgehenden Akzeptanz entsprechender Ergebnisse und Lösungswege gezeigt worden.¹ Diese Systematik wurde dementsprechend in der gesamten (bisherigen) Konzeption als dogmatisch stringenter „Schlüssel“ vorausgesetzt, die (näher dargestellten)² Haftungsprobleme bei mehreren an einem fahrlässigen Erfolgsdelikt kausal beteiligten Personen zu bewältigen. 2

Die Anwendung der Beteiligungsregelungen auf den Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte verspricht hier deshalb im Zusammenhang des tatherrschaftsanalogen Risikoherrschaftskonzepts eine sozialadäquate Klärung der schwierigen Verantwortungsfrage. Insbesondere die uferlose Haftung des extensiven Täterverständnisses erfährt eine Beschränkung auf das Maß realer Erfolgsvermeidbarkeit, ohne starre Verantwortungsgrenzen zu erheben. So dürfte die Form der mittelbaren Täterschaft auch den strafrechtlichen Zugriff auf einen Hintermann ermöglichen, der die real überlegenen Steuerungspotenziale inne hat. Darüber hinaus kann die Lösung einer bisher nur angedeuteten Ungereimtheit der überkommenen Fahrlässigkeitsdogmatik erwartet werden: Die von der herrschenden Meinung ignorierte Möglichkeit kollektiver Gefahrschaffung³ lässt sich stringent als fahrlässige Mittäterschaft dogmatisch verwerten.

Im Ausgangspunkt wird allerdings zumeist schon die Anwendbarkeit der Beteiligungsvorschriften auf jede Art der fahrlässigen Begehung bestritten, weil sämtliche Beteiligungsformen de lege lata ausschließlich auf Vorsatztaten zugeschnitten seien.⁴ Materiell wird diese Ansicht damit begründet, dass sich diese Täterschaftsformen aus einer bestimmten Art der finalen Tatherrschaft ableiteten, an der es bei der fahrlässigen Begehung gerade fehlt.⁵ Dieses Verständnis übersieht allerdings die Kontinuität der Handlungsstruktur, aus der unter den Anforderungen eines rechtsstaatlich gebundenen und auf reale Schutzwirkung verpflichteten Strafrechts folgt, den Unrechtsvorwurf auf solche finalen Handlungen zu beschränken, die ein objektiv unerlaubt riskantes Geschehen beherrschen. Denn erst mit der (stets finalen!) Steuerung eines (verbotenen) Geschehens ist dessen Vermeidbarkeit durch den Täter gesichert. Mit dem Risiko- bzw. Vorhersehbarkeitsurteil ergeht zudem eine normative Antizipation an Täters statt, die dessen konkrete Möglichkeit der bis zur Rechtsgutverletzung reichenden Hand- 3

¹ Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 123ff.**; **3, Rdn. 35ff.**

² Ausführlich wurden die Haftungsprobleme des extensiven Täterverständnisses unter **4, Rdn. 16ff.** erörtert.

³ Auf diese dogmatische Schwäche des undifferenzierten Einzeltäterkonzepts ist im Rahmen der Einleitung hingewiesen worden.

⁴ Vgl. dazu *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25ff., Rdn. 112* mit weiteren Nachweisen.

⁵ Näher dazu *Maurach, AT 2, § 47, Rdn. 103.*

lung (als Voraussetzung des Unrechtsvorwurfs) sicherstellt. Mit Blick auf die finale Steuerung eines objektiv erfolgriskanten Geschehensausschnittes und die dem Fahrlässigkeitsvorwurf zugrunde liegenden Freiheitspotenziale zur Beherrschung des erfolgskausalen Gesamtgeschehens sind deshalb die unterschiedlichen Begehungsformen durchaus mit der fahrlässigen Tat kompatibel. Die Begründung der herrschenden Meinung greift also beim hier entwickelten Konzept nicht.⁶

Freilich kann nicht bestritten werden, dass eine historische Auslegung der Beteiligungsvorschriften die Anwendung auf fahrlässige Taten zumindest nicht stützt. Der Normzweck einer sozialadäquaten Verantwortungsteilung⁷ spricht aber für die fragliche Anwendbarkeit, wenn damit – wie hier erstrebt – eine entsprechende differenzierte Haftung ermöglicht wird. Da sich das Verständnis des historischen Gesetzgebers nicht unmittelbar im Wortlaut der Täterschaftsregelung niedergeschlagen hat, kann die historische Auslegung nicht den Ausschlag für die Entscheidung der Anwendungsfrage geben. Eine teleologische Auslegung darf aber der Gesetzesinterpretation ein sozialadäquateres Verständnis zugrunde legen.⁸ Umgekehrt verbietet sich jedoch die Anwendbarkeit von Beteiligungsregelungen, deren Wortlaut an eine vorsätzliche Handlung anknüpft.

Aus dieser Einsicht ergibt sich zunächst die Unanwendbarkeit der Teilnehmersvorschriften. Nach eindeutigem Wortlaut der §§ 26, 27 StGB ist nur vorsätzliche Teilnahme an einer vorsätzlichen Tat mit Strafe bedroht.⁹ Fahrlässige Teilnahme kann somit nach geltendem Recht nicht strafbar sein.¹⁰ Ihren Voraussetzungen und Grenzen ist deshalb im Rahmen dieser auf das geltende Recht bezogenen Untersuchung nicht weiter nachzugehen. Die zur Differenzierung von Täterschaft und Teilnahme analoge beteiligungsdogmatische Wertung beschränkt sich demzufolge im hier interessierenden Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte darauf, die allein strafbaren täterschaftlichen Beteiligungen von (straflosen) nichttäterschaftlichen Verursachungen zu unterscheiden. Dieser dogmatische Schritt etabliert

⁶ Die der Unterscheidung der einzelnen Beteiligungsformen zugrunde liegende Theorie bildet im Vorsatzbereich die Tatherrschaftslehre. Diese zeichnet die Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips differenziert nach. Mit der vorliegend entwickelten Konzeption eines diese Wertungszusammenhänge im Fahrlässigkeitsbereich etablierenden Risikoherrschaftskriteriums steht hier einer analogen Differenzierung der Begehungsformen nichts mehr im Wege. Der umfassende Begründungszusammenhang der Risikoherrschaft bildet deshalb im Kern eine Auseinandersetzung mit den Einwänden gegen die Möglichkeit einer vorsatzanalogen Beteiligungsformendifferenzierung. Mit seiner Plausibilität sind somit gleichzeitig die Bedenken der Gegenstimmen entkräftet.

⁷ Als ein Grund der (mit einem extensiven Täterbegriff verbundenen) Beteiligungsregelung wurde unter anderem schon auf das verfassungsrechtliche Differenzierungsgebot verwiesen. Vgl. näher dazu die Ausführungen unter **3, Rdn. 14ff.** Siehe dazu auch *Jescheck, AT, S. 583*, der allerdings (im Gegensatz zum hier dargelegten Verständnis) nicht nur von der Plausibilität einer Beteiligungsdogmatik, sondern sogar von deren sachgesetzlicher Verbindlichkeit gegenüber dem Gesetzgeber ausgeht. Vgl. weiter *Otto, AT, § 21, Rdn. 4*, der zurecht darauf aufmerksam macht, dass die Unterscheidung der Beteiligungsformen an soziale Phänomene anknüpft.

⁸ Ebenso *Renzikowski, Täterbegriff, S. 277f.*

⁹ Vgl. zu dazu auch *BGHSt 9, 378*; *Hoyer in SK I (7. Aufl.), Vor § 25, Rdn. 4*; *Renzikowski, Täterbegriff, S. 261.*

¹⁰ Mit dieser die Beteiligungsstrafbarkeit beschränkenden Einsicht ist freilich nicht gesagt, dass die Konstruktion der fahrlässigen Teilnahme nicht möglich sei. Auch hier bietet die vorliegende Fahrlässigkeitskonzeption ein die Differenzierung dieser Beteiligungsformen ermöglichendes Verständnis. Die herrschende Meinung, die dies wieder aus der Struktur der fahrlässigen Handlung bestreitet, übersieht nicht nur die schon dargelegten Einwände, sondern überdies einen gesetzlichen Zusammenhang, nach dem fahrlässige Teilnahme denkbar sein muss. So bestimmt § 11 II StGB i.V.m. §§ 18, 26, 27 StGB die Teilnehmerstrafbarkeit für erfolgsqualifizierte Delikte. Die ausweichende Argumentation der herrschenden Meinung, hierin läge eine Kombination von vorsätzlicher Teilnahme und fahrlässiger Täterschaft widerspricht der allgemeinen Einsicht, dass erfolgsqualifizierte Delikte nicht lediglich eine Kombination aus Grundtatbestand und Fahrlässigkeitsdelikt darstellen. Vgl. näher dazu *Renzikowski, Täterbegriff, S. 293.*

Vgl. außerdem die ausführliche, vielschichtige Begründung der Straflosigkeit fahrlässiger Teilnahme bei *Spendel, JuS 1974, /49ff.*

immerhin schon einen restriktiven Täterbegriff, wie er an anderer Stelle des vorliegenden Begründungszusammenhangs gefordert wurde.¹¹

Für die gesetzlich unterschiedenen Täterschaftsformen ergibt sich aus dem Wortlaut der relevanten Vorschriften allerdings eine andere Folgerung. Die entscheidende Vorschrift – § 25 StGB – differenziert die unterschiedlichen Ausprägungen täterschaftlicher Tatbeteiligung ohne ihren Anwendungsbereich ausdrücklich auf vorsätzliches Begehen zu beschränken. Unter Berücksichtigung der Anwendbarkeit fraglicher Beteiligungsvorschriften nach deren Sinn und Zweck ist damit die Regelung des § 25 StGB auch für die Frage der Strafhaftung im Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte maßgeblich.

Die folgenden Ausführungen können sich somit der Frage widmen, unter welchen Voraussetzungen nach dem Konzept der Risikoherrschaft die unterschiedlichen Täterschaftsformen des § 25 StGB vorliegen. Drei Ausprägungen müssen als dogmatische Figuren der (allein täterschaftlichen!) Strafbarkeit nach einem fahrlässigen Erfolgsdelikt die Gegenstände der weiteren Darstellung bilden: Der *unmittelbare Täter*, der die Straftat (nach § 25 I 1. Alt. StGB) *selbst*, der *mittelbare Täter*, der sie (nach § 25 I 2. Alt. StGB) *durch einen anderen* und der *Mittäter*, der die Straftat (nach § 25 I 1. Alt. StGB) *gemeinschaftlich* mit anderen begeht.

6.1 Der unmittelbare Fahrlässigkeitstäter

Den Ausgangspunkt der Täterschaftsregelung bildet die Form des unmittelbaren Täters. Als solcher wird nach § 25 I 1. Alt. StGB bestraft, wer die Straftat selbst begeht. Diese Formulierung verbietet den auch hier für die fahrlässigen Delikte verworfenen extensiven Täterbegriff,¹² weil die Täterschaft somit nicht an die Verursachung, sondern unabweisbar an die Begehung der Straftat anknüpft. Gleichzeitig wird der im Vorsatzbereich lange von der Rechtsprechung vertretenen subjektiven Lehre – als Beteiligungstheorie eines extensiven Täterbegriffs¹³ – eine Absage erteilt, da der Beteiligte, der die Straftat selbst verwirklicht, unabhängig davon Täter ist, ob er mit Täter- oder Teilnehmerwillen handelte.¹⁴ Damit ist auch die Ablehnung der täterschaftlichen Verantwortung eines Beteiligten verbunden, der die Straftat zwar nicht selbst begeht, aber mit Täterwillen verursacht. In der Zusammenschau mit einer Gesetzessystematik, die diese Form der Täterschaft an den Anfang der Regelung stellt, folgt daraus, dass grundsätzlich der unmittelbar und eigenhändig handelnde Straftatbeteiligte täterschaftlich haftet.¹⁵ In Übereinstimmung mit diesem Grundsatz gilt auch nach der Täterschaftslehre als Täter, wer alle Tatbestandsmerkmale eigenhändig und voll verantwortlich verwirklicht.¹⁶

¹¹ Dass nur ein restriktiver Täterbegriff mit geltendem Recht vereinbar ist, wurde im **3. Kapitel** und unter **4, Rdn. 16ff., 124ff.** erörtert.

¹² Vgl. dazu und zu den weiteren Einwänden gegen ein extensives Tatbestandsverständnis die Darstellung und Nachweise unter **3, Rdn. 15ff., 17.**

¹³ Siehe zum Zusammenhang von extensivem Verständnis und subjektiver Theorie die Übersicht unter **3, Rdn. 6** und den historischen Abriss unter **3, Rdn. 10** mit je weiteren Nachweisen.

¹⁴ *Fischer in Tröndle, StGB, § 25, Rdn. 2*

¹⁵ Siehe dazu schon unter **3, Rdn. 22.**

¹⁶ *Jescheck, AT, S. 652*

Diese Einsicht ist für die fahrlässigen Erfolgsdelikte schon aus dem Verantwortungsprinzip 9 als jenen Wertungszusammenhängen entwickelt worden, die sowohl der Tatherrschaftslehre als auch dem Risikoherrschaftskonzept zugrunde liegen. So soll von mehreren Beteiligten grundsätzlich der erfolgsnächste freiverantwortlich handelnde Verursacher Täter sein.¹⁷ Die grundsätzliche Bestimmung des Verantwortlichen nach der Erfolgsnähe des Verursachungsbeitrages meint in der Sache nichts anderes, als die unmittelbare, selbst auszuführende und damit eben nicht durch die Handlung einer weiteren Person vermittelte Täterschaft.

Beispielhaft: A verleiht dem B auf dessen Bitte seinen kräftig motorisierten PKW, obwohl er 10 weiß, dass B zu einer tendenziell verkehrswidrig rasanten Fahrweise neigt. B unternimmt mit dem Auto und seiner Freundin F eine „Spritztour“. Als sie schon eine Weile auf einer engen Landstraße ungeduldig hinter einem LKW herfahren, fordert F den B an einer kurvigen und unübersichtlichen Stelle auf, den LKW endlich zu überholen. B tut dies und kollidiert dabei schließlich mit dem entgegenkommenden Fahrzeug des Fahrers O. Durch den Unfall wird O so schwer verletzt, dass er an den Folgen verstirbt.

Als Täter einer fahrlässigen Tötung kommen in diesem Beispiel drei Beteiligte in Betracht: 11 der A, ohne dessen Leihgabe der Unfall nicht möglich gewesen wäre, die F, die den B zu dem riskanten Überholmanöver animiert hat und natürlich B, der den Wagen gesteuert hat. Unabhängig von der Frage, ob sich auch A und F falsch verhalten haben, muss sich nach dem aus § 25 I 1. Alt. StGB folgenden Grundsatz die Täterschaft des B aufdrängen, da dieser die unerlaubt riskante Tat selbst, d.h. ohne kausale Vermittlung durch den Beitrag einer weiteren Person begangen hat.

Auch nach dem hier entwickelten Ansatz ist B die am ehesten als Täter in Betracht kommen- 12 de Person. Er ist der erfolgsnächste Beteiligte. Bei ihm hat deshalb die Prüfung zu beginnen, die sich im Rahmen der Risikoherrschaft auch der vom Grundsatz vorausgesetzten Freiverantwortlichkeit der Handlung zuwendet:

B hat den Wagen während des Überholmanövers gesteuert und somit den Unfalltod des O verursacht. Auf dem kurvigen und unübersichtlichen Streckenabschnitt war das Überholen unerlaubt riskant, weil jeden Augenblick ein Fahrzeug entgegen kommen konnte, dem auszuweichen dann nicht mehr möglich gewesen wäre. Eben dieses Risiko hat sich im Erfolg verwirklicht. Das objektiv erfolgsriskante Ansetzen zum Überholen hat B auch beherrscht. Als erfolgsnächste Person übte er deshalb die Risikoherrschaft aus. Damit hat B mit dem Überholen an der unübersichtlichen kurvenreichen Stelle den objektiven Tatbestand der fahrlässigen Tötung verwirklicht.

B wusste, dass er zum Überholen ansetzt und zwar an einer kurvigen, unübersichtlichen Stelle. Mit diesen Kenntnissen der das objektive Risikourteil begründenden Tatumstände ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

Nach dem hier konzipierten Ansatz ist damit der erfolgsnächste (freiverantwortlich handelnde) Beteiligte B der Täter einer fahrlässigen Tötung des O.

Die Regelung des § 25 I 1. Alt. StGB bestätigt somit in der Beteiligungsform des unmittelbaren Täters den schon aus dem Verantwortungsprinzip abgeleiteten Grundsatz.

Hierfür lassen sich weitere Beispiele anführen: Öffnet etwa der Mitreisende M auf Bitte des 13 Rauchers R das Zugfenster, damit R seine Zigarette „entsorgen“ kann und entfacht die „Kippe“ einen Waldbrand durch den die Bewohner eines nahen Hauses verletzt werden, so haftet

¹⁷ Vgl. dazu die Ausführungen unter **5, Rdn. 158ff.**

grundsätzlich (allein)¹⁸ R – als unmittelbarer Täter – wegen fahrlässiger Körperverletzung.¹⁹ Teilt A Spritzen und Heroin an seine Bekannten B und C aus und bittet C nun den B, ihm die Spritze zu setzen, an deren Folgen er wegen einer Fehldosierung verstirbt, so trifft den Erfolgsnächsten B die täterschaftliche Verantwortung. Er ist Täter einer fahrlässigen Tötung.²⁰ Kommt keine Risikoherrschaft des Hintermannes A in Betracht, scheidet damit auch Täterschaft des A aus.

Da demzufolge aus der in § 25 I 1. Alt. StGB bestätigten grundsätzlichen Verantwortung des 14
Erfolgsnächsten unerlaubt riskant und freiverantwortlich Handelnden – in Übereinstimmung
mit den Einsichten aus dem Verantwortungsprinzip – grundsätzlich²¹ die mangelnde Täterschaft eines Hintermannes folgt, spricht auch die Täterschaftsregelung des StGB für die heute weitgehend anerkannte Strafflosigkeit der Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstverletzung. Denn in diesen Fällen ist das Opfer selbst der erfolgsnächste unerlaubt riskant Handelnde. Er ist damit primär für die Folgen seines Tuns verantwortlich. Dass die Erfolgsdelikte unseres Strafrechts – aus gutem Grund – eine Haftung nur für die Verletzung fremder Rechtsgüter bestimmen, kann an dieser Verantwortungsverteilung nichts ändern.

Im schon ausführlich dargestellten Original-Heroinsspritzenfall²² haftet deshalb der die Spritzen 15
zu Verfügung stellende A nicht für den Tod infolge des überdosierten Konsums des die Injektion selbst vornehmenden B. Ebenso wenig kommt etwa die fahrlässige Täterschaft des Fußgängers in Betracht, der bei Rot die Straße überquert und dadurch den auf der anderen Straßenseite wartenden S animiert, ebenfalls loszulaufen – mit der Folge eines S verletzenden Unfalles.²³ Auch der Mopedbesitzer M, der seinem Freund F das Fahrzeug verleiht, scheidet schließlich danach als Fahrlässigkeitstäter aus, wenn sich F durch einen auf eine defekte Bremse zurückzuführenden Unfall verletzt, sofern F den Defekt kannte.²⁴

Wenn somit die Regelung des § 25 I 1. Alt. StGB auch den Grundsatz der Verantwortung des 16
Erfolgsnächsten, riskant und freiverantwortlich Handelnden bestätigt, ergibt sich aus ihr doch zugleich die dogmatische Möglichkeit mehrerer Verantwortlicher. Dann nämlich wenn der Erfolg durch mehrere zeitgleich und jeweils unerlaubt erfolgsriskant handelnde Verursacher herbeigeführt wird. In diesem Fall werden die Tatbeiträge gleichermaßen erfolgshaft verwirklicht. Der Kausalzusammenhang zum pönalisierten Erfolg wird bei keinem Verursacher durch die (darauf folgende) Handlung einer weiteren Person vermittelt. Alle diese Beteiligten kommen deshalb als unmittelbare Täter in Betracht.
Diese Konstellation der fahrlässigen Nebentäterschaft wird später noch genauer darzustellen sein.²⁵

¹⁸ Unter welchen Voraussetzungen allerdings die strafrechtliche Verantwortung der weiteren Person hinzutreten kann, wird gleich noch unter **6, Rdn. 24ff.** zu erörtern sein.

¹⁹ Vgl. zu diesem Beispiel *Seebald, Täterschaft, S. 115.*

²⁰ Der Frage, ob hier eine rechtfertigende Einwilligung die Strafbarkeit des B ausschließt, kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht näher nachgegangen werden. Vgl. aber die entsprechenden Hinweise zu den Grenzen dieser Untersuchung unter **6, Rdn. 131.**

²¹ Dass etwas anderes im Falle überlegener Freiheitspotenziale, also gegebener Risikoherrschaft gelten muss, ist als Konsequenz des Verantwortungsprinzips schon gezeigt worden und wird für die mittelbare fahrlässige Täterschaft noch näher zu erörtern sein.

²² Vgl. dazu die Ausführungen unter **4, Rdn. 47ff.**

²³ Vgl. zu diesem Beispiel *Seebald, Täterschaft, S. 146.*

²⁴ Vgl. zu diesem Beispiel *BayOLG, NStZ-RR 1997, 51.*

²⁵ Vgl. dazu die Ausführungen unter **6, Rdn. 108ff.**

6.2 Der mittelbare Fahrlässigkeitstäter

Neben der strafrechtlichen Verantwortung des unmittelbaren Täters bestimmt das Gesetz in § 17 25 I 2. Alt. StGB die Strafbarkeit des Beteiligten, der „die Straftat durch einen anderen“ begeht. Er haftet als mittelbarer Täter für eine Tatbestandsverwirklichung, die durch das Verhalten eines anderen Beteiligten vermittelt wird.²⁶ Denn dann bedient er sich zur Begehung der Straftat eines „menschlichen Werkzeuges“. Im Falle der hier interessierenden Erfolgsdelikte liegt die Tat in der Herbeiführung der pönalisierten Rechtsgutverletzung. Da aber grundsätzlich der unmittelbare, erfolgsnächste Beteiligte nach den Wertungszusammenhängen des Verantwortungsprinzips und der Systematik des § 25 StGB verantwortlich ist, kommt die Haftung nur bei aktuellen Freiheitsdefiziten des Vordermannes in Betracht.²⁷ Diese können im Falle der Überlegenheit des Hintermannes diesem ermöglichen, das Verhalten des Vordermannes und damit auch dessen Folgen zu antizipieren. Da die Freiheitsdefizite den Vordermann hindern, seine Handlungen normgemäß einzurichten, kann sich (mit der handlungskonstitutiven Geschehensantizipation) die Handlung des Hintermannes auf das Verhalten des Vordermannes erstrecken. Er übt dann die seine mittelbare Täterschaft begründende Tatherrschaft über das erfolgskausale Geschehen aus.²⁸

Aus diesem am Verantwortungsprinzip entwickelten Begründungszusammenhang lassen sich 18 in Übereinstimmung mit dem ganz herrschenden Verständnis die folgenden Voraussetzungen der vorsatzdogmatischen mittelbaren Täterschaft bestimmen: Aufgrund der Unterlegenheit des Tatmittlers muss der Hintermann eine beherrschende Stellung derart ausfüllen, dass er – die Sachlage richtig erfassend – das Gesamtgeschehen kraft seines planvoll lenkenden Willens „in der Hand“ hat.²⁹ Der mittelbare Täter hat also über die Veranlassung der erfolgsträchtigen Handlung hinaus die Willensherrschaft auszuüben. Grundsätzlich lässt sich diese Herrschaft ermöglichende defizitäre Handlungsfreiheit des Tatmittlers in einem Strafbarkeitsmangel identifizieren.³⁰ In subjektiver Hinsicht setzt die mittelbare Täterschaft Vorsatz hinsichtlich der erfolgskausalen Handlung des „menschlichen Werkzeuges“ und Tatherrschaftswillen³¹ voraus.

Verleiht etwa der Autohändler A ein schwer verkäufliches Auto mit fehlerhaften Bremsen zur 19 Probefahrt an P in der Hoffnung, dass dieser wegen des Defekts einen Unfall verursacht, der ihm eine Versicherungsprämie beschert, so kommt A als mittelbarer Täter einer fahrlässigen Tötung in Betracht, wenn P den Fußgänger O überfährt, weil die Bremsen am Fußgängerüberweg versagen. Da P der Bremsenschaden nicht bekannt war und er deshalb den Unfall bei der Annäherung an den Fußgängerüberweg nicht vorhergesehen hat, scheidet der Vorwurf einer vorsätzlichen Tötung aus. Aus diesem Strafbarkeitsmangel und A's Kenntnis des Defek-

²⁶ Vgl. näher *Beulke, AT, Rdn. 535ff.*; *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, § 25, Rdn. 6ff.*; *Ebert, AT, S. 194ff.*; *Gropp, AT, § 10, Rdn. 46ff.*; *Jescheck, AT, S. 600ff.*; *Joecks, StGB, § 25, Rdn. 17ff.*; *Otto, AT, § 21, Rdn. 68ff.*; *Stratenwert, AT, § 12, Rdn. 30ff.*; *Fischer in Tröndle, StGB, § 25, Rdn. 3.*

²⁷ Siehe nur *Beulke, AT, Rdn. 540*; *Ebert, AT, S. 194*; *Jescheck, AT, S. 602*; *Otto, AT, § 21, Rdn. 69*; *Schumann, Handlungsunrecht, S. 73ff.*

²⁸ Vgl. zur leitbildartigen Bestimmung der Tatherrschaft und zu deren Begründung beim mittelbaren Täter die Ausführungen unter **3, Rdn. 35ff.**

²⁹ Vgl. dazu nur *Beulke, AT, Rdn. 536*. Ähnlich auch *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, Vor §§ 25ff.*; *Rdn. 76ff.*; *Jescheck, AT, S. 653* je mit weiteren Nachweisen.

³⁰ Vgl. dazu schon die Darstellung unter **3, Rdn. 40ff.**

³¹ Siehe *Maurach, AT 2, § 47, Rdn. 87, 92.*

tes folgt dessen Tatherrschaft. A wollte gerade einen Unfall durch P infolge des Bremsenversagens. Darin liegt sein Wille zur Tatherrschaft. Hatte er die Möglichkeit des tödlichen Ausgangs erkannt, so handelte er vorsätzlich und wäre damit mittelbarer Täter der Tötung des O.

Im hier interessierenden Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte, da der Unrechtsvorwurf 20 nicht auf die finale Erfolgsverwirklichung, sondern die Verwirklichung eines unerlaubt erfolgsriskanten Geschehens gerichtet ist, lassen sich nach dem vorliegenden Konzept die Merkmale der mittelbaren Täterschaft ähnlich bestimmen. Den Vorsatz muss ein normatives Urteil an Täters statt über die unerlaubte Gefährlichkeit der Handlung ersetzen. Zur vorsatzdogmatischen Tatherrschaft bildet die Risikoherrschaft das Pendant. Diese übt als Zentralgestalt des riskanten Geschehens aus, wer im Hinblick auf die Steuerung des erfolgskausalen Geschehens die überlegenen Freiheitspotenziale inne hat. Ein fahrlässiger mittelbarer Täter muss danach gegenüber dem Vordermann überlegene Sachkenntnis, überlegene Wertungskompetenz bzw. überlegene Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit besitzen.³² Statt des Tatherrschaftswillens bildet die konkrete Erkennbarkeit der Unterlegenheit des (sich erfolgsgefährlich verhaltenden) Tatmittlers die weitere Voraussetzung der fahrlässigen mittelbaren Täterschaft.³³ Schließlich müssen die objektiven Wertungen des unerlaubten Erfolgsrisikos und der Erkennbarkeit der unterlegenen Handlungsfreiheit des Erfolgsnächsten auf Tatumstandskennntnissen des mittelbaren Täters beruhen. Dieses für die Antizipation des erfolgskausalen Geschehens relevante Täterwissen ist im Rahmen eines subjektiven Fahrlässigkeitstatbestandes zu erfassen.

Mit dieser Konzeption erfüllt die mittelbare Täterschaft auch im Bereich der fahrlässigen Er- 21 folgsdelikte die ihr von dem ganz überwiegenden Verständnis für die vorsätzliche Tat zugeordnete Aufgabe: Sie erstreckt die Verantwortung auch auf das Verhalten eines anderen, wenn dessen Freiheitsdefizite die Steuerungsmöglichkeiten des Hintermannes erweitern.³⁴

Bei der vorsätzlichen Handlung bezieht sich die Wertung auf die *verwirklichte* Handlungsfreiheit, weil der Täter – der Struktur der menschlichen Handlung entsprechend – seine Freiheit final zur Erfolgsverwirklichung genutzt hat, indem er einen in seiner Autonomie beschränkten Menschen gezielt instrumentalisierte. Der Vorwurf der fahrlässigen Tat gründet sich auf die dem Täter bei seiner Handlung mögliche Antizipation des rechtsgutsverletzenden Geschehens. Der mittelbare Fahrlässigkeitstäter hat dementsprechend die *Möglichkeit*, seine Freiheit zur Instrumentalisierung eines ihm unterlegenen Tatmittlers zu nutzen. Darauf basiert der gegen ihn ergehende Vorwurf, denn aus dieser Risikoherrschaft folgt auch dessen überlegene Fähigkeit, die unerlaubte Erfolgsgefahr zielgerichtet zu vermeiden.

Beispielhaft: Ist im eben dargestellten Fall dem Autohändler A zwar bekannt, dass die Bremsen nicht ordnungsgemäß funktionieren und verleiht er das Fahrzeug aber trotzdem an P, weil er den Defekt nicht für so erheblich hält und deshalb nicht von einer Unfallgefahr ausgeht, muss ihn die Verantwortung für den Unfall des P infolge Bremsenversagens treffen. Da A im Gegensatz zu P den die Unfallgefahr begründenden Defekt kannte, hatte er die bessere Möglichkeit, das erfolgskausale Geschehen mitsamt dem unmittelbar zum Unfall führenden Verhalten des P zu antizipieren. A hätte nach seinen Kenntnissen das erfolgsriskante Geschehen am ehesten beherrschen und insofern auch zielgerichtet vermeiden können. 22

³² Vgl. dazu die Ausführungen unter **5, Rdn. 178ff.**

³³ Näher wurde diese Haftungsvoraussetzung unter **5, Rdn. 164ff.** begründet und unter **5, Rdn. 170f.** ausdrücklich als fahrlässigkeitsdogmatisches Pendant zum Tatherrschaftswillen fundiert.

³⁴ Mittelbare Täterschaft wird im Fahrlässigkeitsbereich auch von *Renzikowski, Täterbegriff, S. 262ff.* anerkannt. Vgl. hier weitere Nachweise.

Dieser Einsicht entsprechen die Wertungszusammenhänge³⁵ und das Wertungsergebnis nach dem vorliegenden Konzept: Auf Grundlage der den Bremsendefekt nicht umfassenden Kenntnisse des (erfolgsnächsten) P ist das fahrlässigkeitsbegründende Urteil einer unerlaubten Gefahrschaffung nicht indiziert. P hat nicht fahrlässig gehandelt. Somit könnte noch A für den Tod des O strafrechtlich verantwortlich sein. Da er die unmittelbar gefährliche Fahrt nicht selbst ausgeführt hat, kommt er als mittelbarer Täter gem. § 25 I 2. Alt. StGB in Betracht. Er hat den PKW für eine Probefahrt zur Verfügung gestellt, obwohl die Bremsen nicht ordnungsgemäß funktionierten. Die Benutzung eines derartig mangelbehafteten PKW im öffentlichen Verkehr schuf ein unerlaubtes Erfolgsrisiko. Dieses Risiko hat sich im Erfolg realisiert. Da A den das Risikourteil begründenden Defekt kannte, handelte er mit der Verleihung fahrlässig und mit überlegenem Sachwissen. Diese Überlegenheit dokumentiert sich im Strafbarkeitsmangel des P. A hatte deshalb als Zentralgestalt des riskanten Geschehens Risikoherrschaft inne. Er wusste auch, dass das Auto an den fremden P verliehen wurde. Deshalb war für ihn überdies P's Unkenntnis des Defekts und somit dessen Unterlegenheit erkennbar. Nach alledem ist A mittelbarer Täter der fahrlässigen Tötung des O. 23

6.2.1 Graduelle Risikoherrschaft und „doppelte Täterschaft“

Dem illustrierten Täterschaftsurteil liegen die Wertungszusammenhänge zugrunde, nach denen sich auch im Vorsatzbereich bestimmt, ob ein Beteiligten die Tat „durch einen anderen“ begeht. Die Wertungen der Risiko- und der Tatherrschaft beruhen – nach dem hier entwickelten Konzept – gleichermaßen auf den Zusammenhängen des Verantwortungsprinzips.³⁶ Da nach diesem Prinzip die Handlungsfreiheit eines Menschen den Grund seiner Verantwortung und die Grenze der Verantwortung anderer bildet,³⁷ stellt sich die Frage, ob die mit der mittelbaren Täterschaft verbundene strafrechtliche Verantwortung für ein erfolgskausales Verhalten des Tatmittlers voraussetzt, dass dessen Freiheitsdefizite von einem seine Strafbarkeit ausschließendem Umfange sind. Mit anderen Worten: Kommt mittelbare Täterschaft des Hintermannes nur dann in Betracht, wenn beim Vordermann ein Strafbarkeitsmangel vorliegt? Oder kann ein Hintermann auch mittelbarer Täter sein, wenn wegen der „nur“ graduellen Unterlegenheit des Vordermannes dieser (als unmittelbarer Täter) ebenfalls strafbar ist? 24

In der Vorsatzdogmatik sind diese Fragen stark umstritten. Zwar anerkennt die herrschende Meinung mit der Figur des Täters hinter dem Täter³⁸, dass Tatherrschaft auch durch die Strafbarkeit nicht ausschließende Freiheitsdefizite vermittelt werden kann.³⁹ Da sie diese Ausnahmefigur aber nur bei wenigen Konstellationen akzeptiert, gilt zumindest im Grundsatz ein Strafbarkeitsmangel des Vordermannes als Voraussetzung der mittelbaren Täterschaft.⁴⁰ Wie bereits im 3. Kapitel umrissen wurde, gibt es sowohl für diesen Grundsatz als auch die Ausnahmefigur gute Gründe.⁴¹ Im Ausgangspunkt der täterschaftlichen Verantwortlichkeits- 25

³⁵ Vgl. die Übersicht der einzelnen Haftungsvoraussetzungen unter **5, Rdn. 198**.

³⁶ Vgl. zum Verantwortungsprinzip als Grundlage der Tatherrschaftslehre die Ausführungen unter **3, Rdn. 35ff.**, zur Bedeutung des Prinzips für die Haftungsbeschränkung der Lehre im Fahrlässigkeitsbereich bei mehreren Beteiligten unter **4, Rdn. 88ff.** und zu den Wertungszusammenhängen des Prinzips als Grundlage eines die Steuerungspotenziale beurteilenden Kriteriums im Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte die Darstellung unter **5, Rdn. 156ff.**

³⁷ Siehe unter **5, Rdn. 157**.

³⁸ Vgl. dazu nur *Beulke, AT, Rdn. 541f.*; *Ebert, AT, S. 197f.*; *Roxin, Tatherrschaft, S. 672ff.*

³⁹ Vgl. dazu *Roxin, Tatherrschaft, S. 142ff.*

⁴⁰ *Beulke, AT, Rdn. 540*

⁴¹ Siehe unter **3, Rdn. 44ff.**

bestimmung hat sich das Tatherrschaftskriterium zur Erfüllung der bezweckten Schutzaufgabe des Strafrechts an realen Beherrschungsverhältnissen zu orientieren. Diese können sich aber auf diffizile Abhängigkeitsverhältnisse gründen, die nicht immer von dem standardisierenden Straftatsystem erfasst werden müssen. Dass dieses System aber nur im Zusammenhang standardisierender Annahmen begründet werden kann, ist mit der Unbeweisbarkeit der Freiheitsannahme gezeigt worden.⁴² Neben dem Beweisproblem sprechen auch generalpräventive Gesichtspunkte dafür, bestimmte Standards unter dem Rechtspublikum zu etablieren.⁴³ Auf Standards kann und sollte deshalb auch im Rahmen des Tatherrschaftsurteils nicht verzichtet werden. Hier auf den Maßstab des Straftatsystems zurückzugreifen, ist nur stringent. Andererseits kennt dieses System gerade eine differenzierte Abstufung des Schuld- und des daraus abgeleiteten Rechtsfolgenurteils. Auf diesem Hintergrund ist die strikte Orientierung des Tatherrschaftsurteils an der bloßen Strafbarkeitsfrage nicht ganz einzusehen. Insofern entspricht die von der herrschenden Meinung favorisierte Öffnung des Grundsatzes für einige Ausnahmekonstellationen im Rahmen der Figur des Täters hinter dem Täter nicht nur der Vielfalt von Abhängigkeitsformen in der sozialen Wirklichkeit, sondern auch den differenzierenden Wertungen des Straftatsystems.

Für eine Lösung der Frage im Bereich der hier interessierenden fahrlässigen Erfolgsdelikte ist 26 eine umfängliche Erörterung der vorsatzdogmatischen Möglichkeit und Grenzen des Täters hinter dem Täter nicht nötig. Ein prinzipieller Unterschied folgt nämlich schon aus dem hier konzipierten Begründungszusammenhang der Fahrlässigkeit. Während sich die Wertungen des Verantwortungsprinzips beim (vorsatzdogmatischen) Tatherrschaftsurteil auf einen Geschehenszusammenhang bezieht, in dem die *Verwirklichung* der Handlungsfreiheit eines Beteiligten liegt, betreffen sie beim (fahrlässigkeitsdogmatischen) Risikoherrschaftsurteil nur je die *potenzielle* Handlungsfreiheit der Erfolgsverursacher. Die Handlungsfreiheit kann nun die vom Verantwortungsprinzip postulierte Grenze der Verantwortung anderer dann sicher konturieren, wenn sie verwirklicht wurde. Bilden jedoch lediglich ihre Voraussetzungen die Grundlage des Straftatvorwurfs insofern, als mit ihnen die (auch erfolgsvermeidende!) Beherrschung des Geschehens möglich gewesen wäre, so ist gerade nicht ausgeschlossen, dass „hinter“ der Tat eines *strafbaren* Gefahrverursachers ein anderer Beteiligter über die konkret besseren Fähigkeiten der Geschehensbeherrschung verfügte.

Die Haftung eines mittelbaren Täters müsste im Rahmen der fahrlässigen Erfolgsdelikte damit 27 grundsätzlich auch dann denkbar sein, wenn der unterlegene(!) Vordermann strafbar ist. Bei gradueller Risikoherrschaft dürfte hier also „doppelte Täterschaft“ in Betracht kommen. So ungewohnt und überraschend dieser Gedanke auf den ersten Blick sein mag, so selbstverständlich ist er beim näheren Hinsehen. Denn nach ganz allgemeinem Verständnis kommt mittelbare Täterschaft beim Vorsatzdelikt gerade dann in Betracht, wenn der Vordermann – das menschliche Werkzeug – fahrlässig gehandelt hat und deshalb *strafbar* ist.⁴⁴ Im Hinblick auf die kontinuierliche Struktur der menschlichen Handlung⁴⁵ unterscheidet sich die (graduelle) Risikoherrschaft kaum von dieser Situation – zumindest wenn sie auf überlegenem Sachwissen beruht. Dann reichen die risikorelevanten Tatumstandskennntnisse des Hintermannes, wenn auch nicht bis zum Erfolg, so doch weiter als die des Vordermannes.⁴⁶ Für die grundsätzliche Möglichkeit der mittelbaren Täterschaft hinter dem strafbaren Täter eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes spricht also auch ein formales Argument: Wenn der Vor-

⁴² Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 12ff.**

⁴³ Näher wurde diese Einsicht schon unter **5, Rdn. 96ff.** beleuchtet.

⁴⁴ Vgl. dazu nur *Beulke, AT, Rdn. 536f.*; *Fischer in Tröndle, StGB, § 25, Rdn. 3.*

⁴⁵ Siehe unter **2, Rdn. 63, 135ff.**

⁴⁶ Vgl. dazu die Ausführungen zum Verhältnis vom realen und hypothetischen Gegenstand des Risikourteils unter **5, Rdn. 176ff.**

satztäter nach § 25 I 2. Alt. StGB „hinter“ der täterschaftlichen Fahrlässigkeitstat eines Vordermannes wegen seiner (tatbezogenen) Überlegenheit strafbar ist, muss es auch der (nach den Voraussetzungen seiner Handlungsfreiheit hinsichtlich des erfolgskausalen Geschehens) überlegene Fahrlässigkeitstäter sein.

Beispielhaft: Der A ist mit seinem Bekannten B auf einer kurvigen Alleenstraße unterwegs und fährt schon seit einiger Zeit hinter einem langsamen LKW her. Im Überholverbot vor einer Rechtskurve behauptet der B, der als Beifahrer (auf der rechten Fahrzeugseite) einen weiteren Teil der Straße einsehen kann als A, dass frei wäre und nun der LKW endlich überholt werden könnte. Tatsächlich erkennt er ein entgegenkommendes Motorrad. Da er aber die „zweirädrigen Raser“ hasst, kommt ihm die Möglichkeit, einen solchen „aufzuladen“ gerade recht. Dass der Motorradfahrer M tödlich verletzt werden könnte, nimmt er in Kauf. 28
Ereignet sich nun durch den Überholvorgang ein Unfall mit für M tödlichen Ausgang, so dürfte die strafrechtliche Beurteilung des Falles unstrittig sein: A haftet als Täter einer fahrlässigen Tötung, weil er als Erfolgsnächster durch sein im Überholverbot unerlaubtes Manöver jenes Risiko geschaffen hat, das sich im Erfolg niederschlug. B hingegen ist als mittelbarer Täter eines Totschlages strafbar. Er hat bei der Veranlassung des Überholvorganges vorsätzlich im Hinblick auf den Unfalltod des M gehandelt und wegen seiner sachgerechten Voraussicht des Geschehens Tatherrschaft inne gehabt. In seiner irreführenden Aussage, dass frei sei, dokumentiert sich auch sein Tatherrschaftswille.

Hätte der B zwar das Motorrad gesehen, wäre aber davon ausgegangen, dass es noch weit genug entfernt ist und ein Überholmanöver deshalb „gut ausgehen“ müsste, so dürfte sich die 29
Verantwortungsverteilung nicht gänzlich anders darstellen: A müsste als unmittelbarer Täter wegen fahrlässiger Tötung haften, B als mittelbarer, weil er überlegenes Sachwissen besaß, das ihm die sachgerechte Antizipation des riskanten Geschehens noch eher als dem A ermöglichte und weil er die Unterlegenheit des A erkennen konnte, ja sogar erkannte.

An diesem Beispiel lässt sich auch der auf die Schutzaufgabe des Strafrechts reflektierende 30
Sinn einer doppelten Haftung verdeutlichen: A hatte als Fahrer, als erfolgsnächster Handelnder die unmittelbarste Möglichkeit, das Risiko der Rechtsgutverletzung zu vermeiden. Die Fähigkeit zur Handlungsherrschaft könnte deshalb bei ihm gelegen haben. Da im Falle des Vorliegens sämtlicher Strafbarkeitsvoraussetzungen das Recht von seiner tatsächlichen Fähigkeit ausgeht, d.h. von der dem A möglichen Handlungsfreiheit, das erfolgskausale Geschehen sachgerecht zu antizipieren und deshalb auch zielgerichtet zu vermeiden, wäre eine Haftungsbefreiung des A nicht einzusehen. Denn nach der Schutzaufgabe des Strafrechts muss jeder Handlungen vermeiden, die ein determinativ-kausal vermitteltes unerlaubtes Erfolgsrisiko schaffen. Darin erschöpft sich aber, wie unten näher begründet,⁴⁷ nicht die Norm des fahrlässigen Erfolgsdeliktes. Sie verbietet auch die Schaffung solcher unerlaubter Erfolgsrisiken, die unfrei-personal vermittelt werden. Ist eine an die vom Hintermann begründeten Bedingungen anknüpfende Person *erkennbar* in ihrer potenziellen Handlungsfreiheit zur (erfolgsvermeidenden) Steuerung eines riskanten Geschehens unterlegen, muss der Hintermann schon die Bedingungssetzung vermeiden oder die Unterlegenheit aufheben. Mit den genaueren Tatumstandskennntnissen des B hätte dieser den A nicht ohne Hinweis auf das entgegenkommende Motorrad zum Überholen auffordern dürfen. Eine Haftungsbefreiung des B, obwohl er das überlegene Sachwissen hatte und deshalb das zu vermeidende Risiko besser hätte abschätzen können, wäre deshalb ebenso wenig einzusehen.

Aus der Zusammenschau von der strafrechtlichen Schutzaufgabe und dem die menschlichen Handlungsgrenzen umreißenden Verantwortungsprinzip folgt damit die nähere Bestimmung

⁴⁷ Vgl. dazu schon die nähere Bestimmung der Norm des fahrlässigen Erfolgsdeliktes unter 5, Rdn. 164ff., 174.

des Norminhalts jedes fahrlässigen Erfolgsdeliktes als Verbot der Schaffung unfrei-personal oder determinativ-kausal vermittelter unerlaubter Erfolgsrisiken. Bei der mittelbaren Täterschaft kann gegen diese beiden Aspekte der Norm „hintereinander“ verstoßen werden. Deshalb ist hier doppelte Täterschaft grundsätzlich möglich.

Die bisherigen Ausführungen konzentrierten sich auf die Konstellationen mittelbarer Täterschaft, da der Hintermann überlegenes *Sachwissen* inne hatte. Dass das Ergebnis der doppelten Täterschaft aber auch für die anderen Formen der die Risikoherrschaft vermittelnden Überlegenheit gilt, ist schon mit der auf den Schutzzweck und das Verantwortungsprinzip rekurrierenden, allgemeinen Begründung vorgegeben. Mit der bereits dargelegten inhaltlichen Verschränkung⁴⁸ von Kenntnislagen und *Wertungsfähigkeit* liegt die Geltung des Begründungszusammenhangs für die letztere Voraussetzung der menschlichen Handlungsfreiheit auf der Hand. Von besonderem praktischen Interesse dürfte noch eine bestimmte Konstellation überlegener *Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit* des Hintermannes sein. Da sich diese Voraussetzungen der Handlungsfreiheit grundsätzlich nicht so differenziert stufen und vergleichen lassen, wie im Rahmen der auf die verschiedensten Tatumstände bezogenen Kenntnislage, kommt zwar die problematisierte graduelle Überlegenheit seltener in Betracht. Eine Fallgruppe überlegener Steuerungsfähigkeit dürfte aber von herausragender praktischer Bedeutung sein: sorgfaltswidrige Handlungen eines Vordermannes aufgrund der Anweisungen eines übergeordneten Hintermannes. Im Rahmen dieser Fallgruppe könnten weitere Argumente für die doppelte Täterschaft bei gradueller Risikoherrschaft des Hintermannes sprechen.

Zur Verdeutlichung der Problemlage mag die folgende Abwandlung des „Überholverbotsfalles“ dienen: Der ungeduldige Betriebsdirektor D weist seinen Chauffeur C auf einem unübersichtlichen Streckenabschnitt an, den langsamen LKW, hinter dem sie schon eine Weile herfahren, zu überholen. C solle endlich einmal die Leistung des Fahrzeuges nutzen. Schließlich wäre der teure „Dienstwagen“ ja nicht für Spazierfahrten angeschafft worden. Wenn C sich dazu aber nicht in der Lage sieht, zeige dies nur, dass in ihm eine Fehlbesetzung der Stelle liegt ... Obwohl er es für gefährlich hält, setzt C daraufhin zum Überholen an, um seinen Job nicht zu gefährden. Dabei kollidiert er mit einem entgegenkommenden Fahrzeug, dessen Fahrer an den Folgen des Unfalles verstirbt.

In diesem Fall folgt aus dem Dienstverhältnis die überlegene Steuerungsfähigkeit des D. Er ist gegenüber C weisungsberechtigt. Deshalb fragt sich, ob mit der dringlichen Aufforderung, den LKW zu überholen, die mittelbare Täterschaft des D in Betracht kommt, obwohl schon C der Täter einer fahrlässigen Tötung ist.

In der Realität der fahrlässigen Tat hat Motivationsdruck eine grundsätzlich größere Bedeutung als im Vorsatzbereich, weil die konkrete Handlungsentscheidung vom Täter ein Risikourteil verlangt, in dessen Bildung die verschiedensten Gesichtspunkte und Motive einfließen. Gerade in der dogmatisch problematischen Situation unbewusst-fahrlässigen Verhaltens steht für den Täter die das Unrechtsattribut begründende Erfolgsgefährlichkeit nicht fest. Mit der Fraglichkeit des konkreten Handlungsverbotes ist deshalb von vornherein jenes psychische Datum mit erheblichen Unsicherheiten belastet, das im Begründungszusammenhang des Strafrechts das Motiv für die Vermeidung der Handlung bilden soll.⁴⁹

Bei der Verhaltensentscheidung des Fahrlässigkeitstäters vermischen sich praktisch unterschiedlichste Wertungen. Die erwartete Dominanz der strafrechtlichen Norm ist hier gar nicht verwirklicht, weil die Normkonkretisierung selbst äußerst unsicher ist.

⁴⁸ Vgl. die Ausführungen und Anmerkungen unter **5, Rdn. 189ff.**

⁴⁹ Vgl. zum Konzept der normativen Verhaltenskontrolle die Ausführungen unter **2, Rdn. 47ff.**

Angenommen der (freiverantwortliche) Rechtsadressat will rechtmäßig handeln, so setzt dies im Vorsatzbereich „nur“ noch die Kenntnis des Rechts voraus.⁵⁰ Der Fahrlässigkeitstäter verkennt hingegen schon die Wirklichkeit. Deshalb kann ihn auch ein dominantes Motiv zur Rechtsbeachtung nicht sicher vor Rechtsverletzungen bewahren. Die deshalb mitentscheidende Wertung der Wirklichkeit ist typischerweise durch eine Vielzahl konkurrierender Motive gekennzeichnet. Tritt neben das Motiv der Vermeidung unerlaubter Erfolgsrisiken jenes der Abwendung beruflicher oder sonst persönlicher Nachteile, weil eine weisungsberechtigte Person das bestimmte Verhalten erwartet und anweist, so kann davon die Fähigkeit zur sachadäquaten Geschehensbeurteilung erheblich beeinflusst werden. 34

Dem Chauffeur C stellt sich bei der Entscheidung, ob er überholt oder nicht, die Frage, welche realen Risiken höher einzuschätzen sind: die eines drohenden Unfalles oder die persönlicher Nachteile wegen seines erwartungswidrigen Verhaltens. Er wird hier typischerweise dazu neigen, sein Urteil über die drohende Unfallgefahr bei einem Überholvorgang nach unten und das über seine Fähigkeit der Situationsbewältigung nach oben zu korrigieren. 35

Da hier dominante Rechtstreue die Entscheidung nicht vorantreibt, sondern die „Verhaltenswahl“ vielmehr von unterschiedlichen Motiven in der Geschehensbewertung geprägt ist, muss die faktischen Motivationsdruck bewirkende Anweisung einer übergeordneten Person im Fahrlässigkeitsbereich eine besondere Bewertung erfahren. In dieser Situation dominiert also die Steuerungsfähigkeit des Hintermannes faktisch die des Vordermannes in einer Weise, die mit Blick auf den Schutzzweck des Strafrechts eine grundsätzliche Haftungsentlastung zumindest zweifelhaft erscheinen lässt. Denn beide verwirklichen gemeinsam ein Projekt. Der eine weist die Aufgaben an, der andere erfüllt sie im Rahmen seiner Weisungsgebundenheit.⁵¹ 36

Auch der Anweisende muss durch das Recht angehalten sein, seine Anweisungsmacht so zu gebrauchen, dass unerlaubte Risiken vermieden werden. Nur so kann das Strafrecht bei gemeinsamen aber hierarchisch strukturierten Handlungsprojekten effektiven Rechtsgüterschutz erzielen. Denn durch die hier präferierte Mitverantwortung des Weisungsbefugten wird dieser nicht nur stärker zum Folgenkalkül seiner Anweisungen gezwungen, sondern überdies eine dem notwendigen Risikourteil förderliche „vertikale Kommunikation“ unterstützt. Trägt nämlich auch der „Vorgesetzte“ für die aus seinen Anweisungen abgeleiteten Handlungen die Verantwortung, so wird er sich möglicherweise für die Bedenken und Anregungen der ihm Unterstellten öffnen und die Anweisungen ggf. korrigieren. 37

Mit Blick auf den realen Rechtsgüterschutz des Strafrechts stützen somit diese Erwägungen eine doppelte Täterschaft im Falle graduell überlegener Steuerungsmacht eines weisungsbefugten Hintermannes.

⁵⁰ Normalerweise kann hier der Aufwand der Normanwendung bzw. -konkretisierung vernachlässigt werden, da sie sich dem durchschnittlichen Adressaten der Sache nach schon aus dessen Alltagssprachverständnis erschließt.

⁵¹ Mit der Einsicht, dass die Gefahr im Falle der Ausführung einer Anweisung aus einem gemeinsamen Projekt von Anweisendem und Ausführendem erwächst, drängt sich eine Parallele zur noch näher zu besprechenden Mittäterschaft auf. Das überkommene Verständnis von der mittäterschaftlichen Begehungsform verlangt aber grundsätzlich ein gleichberechtigtes Zusammenwirken. (Vgl. dazu nur *Beulke, AT, Rdn. 526.*) Davon kann im Rahmen einer „Anweisungshierarchie“ aber keine Rede sein. Deshalb lehnt die h.M. auch die Anwendbarkeit des § 25 II StGB bei einer analogen Konstellation im Vorsatzbereich – im Falle organisierter Machtapparate – ab. Sie hilft sich allerdings mit der auf der mittelbaren Täterschaft fußenden Konstruktion des Täters hinter dem Täter. Dieser Ansatz ist auch vorliegend als Ausgangspunkt einer entsprechenden Problemlösung im Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte gewählt worden, weil erst die Überlegenheit einer hinter dem Erfolgsnächsten handelnden Person deren Strafbarkeit begründen kann. Für dieses Verständnis spricht im Rahmen der Anweisungskonstellation auch die Macht über ein zentrales Handlungsmotiv.

Im vorliegenden Fallbeispiel wäre damit nicht nur C als unmittelbarer Täter, sondern auch D 38 als mittelbarer Täter einer fahrlässigen Tötung strafbar. Denn Letzterer besaß mit seiner Weisungsmacht und der konkreten Aufforderung die überlegene Steuerungsfähigkeit im Hinblick auf das gefährliche Überholmanöver. Da D durch seine Aufforderung gerade den entscheidenden Motivationsdruck bei C ausgelöst hat, war für ihn als Vorgesetzten des C außerdem dessen graduell unterlegene Steuerungsfähigkeit erkennbar.

Das hier entworfene Konzept, nach dem die fahrlässigkeitsstrafrechtliche Täterschaft eines 39 überlegenen Hintermannes grundsätzlich *auch* dann möglich ist, wenn der erfolgsnächste Beteiligte verantwortlich handelt, stimmt im Ergebnis mit der überwiegenden Bewältigung der Selbstgefährdungskonstellationen überein. An anderer Stelle wurde schon ausführlich erörtert, dass die Rechtsprechung⁵² und die überwiegende Lehre⁵³ dann eine Ausnahme von der Straflöslichkeit der Beteiligung an einer Selbstgefährdung postulieren, wenn der „Hintermann“ überlegenes Sachwissen besitzt. Ein bis zum Verantwortungsausschluss reichender Kenntnismangel des Sich-Gefährdenden bildet hingegen keine Haftungsvoraussetzung dieses Ansatzes. Zu den gleichen Ergebnissen muss das hier entwickelte Konzept führen, wenn die Einsichten über die Strafbarkeit eines Hintermannes auf den an einer Selbstgefährdung Beteiligten angewendet werden. Da hier der Sich-Gefährdende die erfolgsnächste riskante Handlung ausführt, liegt in solchen Selbstgefährdungskonstellationen strukturell nicht anderes, als mittelbare Täterschaft. Nur scheidet die strafrechtliche Relevanz der unmittelbar riskanten Handlung von vornherein deshalb aus, weil die Erfolgsdelikte – mit gutem Grund – nur die Verletzung der Rechtsgüter anderer unter Strafe stellen.

Mit der grundsätzlichen Möglichkeit einer doppelten Haftung bei der mittelbaren Täterschaft 40 im Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte lassen sich schließlich auch die sogenannten Retterfälle einer sozialadäquaten und systematisch stringenten Lösung zuführen. Gefährdet sich nämlich eine Person dadurch selbst, dass sie Rechtsgüter versucht aus einer vom Täter geschaffenen, diese Güter zu vernichten oder zu beschädigen drohenden Situation zu bergen bzw. die Gefahr zu beseitigen, weil er Inhaber der Rechtsgüter oder von Berufs wegen bzw. sonst rechtlich zur Rettung verpflichtet ist, so ist sie durch den äußeren Druck in ihrer Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt. Hat der Täter als freiverantwortlicher Mensch die Situation vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt, so besaß er auch die deutlich überlegene Steuerungsfähigkeit und muss deshalb die strafrechtliche Verantwortung für Schäden tragen, die infolge der Rettungshandlung entstehen – und zwar grundsätzlich auch dann, wenn der die Freiheit beeinträchtigende Defekt die Verantwortung des Retters für sein Handeln (noch) nicht ausschließt.

In der Sache argumentiert auch die Rechtsprechung des BGH ähnlich. Sie kommt demzufolge 41 zu analogen Ergebnissen. Nach dem BGH ist nämlich der Grundsatz der Straffreiheit der Beteiligung an einer fremden Selbstgefährdung dann einzuschränken, wenn der Beteiligte ohne Einverständnis des Opfers ein einsichtiges Motiv für die gefährliche Rettungshandlung geschaffen hat. Der folgende, der beispielhaften Verdeutlichung dienende Fall, ist dem zitierten BGH-Urteil nachempfunden:⁵⁴ Der vom Konkurs bedrohte Vermieter V zündet sein unter anderem an A vermietetes Bürogebäude an. Als A zum Gebäude kommt, steht dieses schon hell in Flammen. Die tätigen Feuerwehrleute glauben nicht, die Feuersbrunst bald unter Kontrolle bringen zu können. Daraufhin eilt A eigenmächtig in das brennende Haus, um einen

⁵² Siehe dazu näher unter **4, Rdn. 47ff.**

⁵³ Vgl. die Ausführungen und Nachweise unter **4, Rdn. 74ff.**

⁵⁴ Vgl. zur angegebenen Rechtsprechung *BGHSt* 39, 322.

Computer oder eine Datenkopie mit seiner Arbeit der letzten Jahre zu bergen. Er verstirbt infolge einer Rauchvergiftung.

Auch wenn die riskante Handlung des erfolgsnächsten (nämlich sich selbst gefährdenden) A nicht in einem seine Verantwortlichkeit ausschließenden Zustande begangen wurde, war sie doch von dem seine Steuerungsfähigkeit beeinträchtigenden Motiv angetrieben, die Arbeit der letzten Jahre zu retten. Dieses Motiv wurde erst mit der durch V verübten Brandstiftung geschaffen. V besaß deshalb überlegene Steuerungsfähigkeit. Seine Risikoherrschaft erwächst schließlich nicht zuletzt daraus, dass er die unterlegene Steuerungsfähigkeit des A vorwerfbar herbeigeführt hat. Da sowohl das Verhalten des A, als auch die (graduelle) Einschränkung seiner Steuerungsfähigkeit auf der Basis der Tatumstandskennntnisse des V vorhersehbar waren, muss V (auch) als Täter eines fahrlässigen Tötung haften.

6.2.2 Das Maß strafbarkeitsbegründender Überlegenheit

Wie das Urteil über die Tatherrschaft⁵⁵ kann auch jenes über die Risikoherrschaft nur das Ergebnis eines ausfüllungsbedürftigen Wertungsvorganges bilden. Mit welchem Grade der Überlegenheit der Verhaltensbeitrag strafrechtlich relevant wird, lässt sich deshalb nicht allgemein bestimmen. Diese Offenheit des leitbildartigen Kriteriums bietet zwar die Chance, soziale Wertungen zu integrieren; gleichzeitig leidet aber die Bestimmtheit der Dogmatik. Wenn auch die vorliegend entwickelte Konzeption weitaus genauere Leitlinien zur Täterschaftsbestimmung entwickelt hat, als der extensive Ansatz der herrschenden Meinung, empfiehlt sich deshalb trotzdem die Risikoherrschaft eines Hintermannes nur bei dessen *deutlicher Überlegenheit* hinsichtlich der für das Erfolgsgeschehen relevanten Freiheitsvoraussetzungen anzunehmen. 42

Schwierigkeiten könnten sich nach dem vorliegenden Konzept allerdings daraus ergeben, dass die wertend zu vergleichenden Freiheitsvoraussetzungen Beteiligter auf unterschiedlichen Ebenen liegen können. So ist denkbar, dass ein Beteiligter zwar überlegenes Sachwissen inne hat, aber in seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit dem anderen Beteiligten unterlegen ist. 43

Fordert etwa der 14jährige Beifahrer B den 18jährigen Fahrer A auf, trotz Verbots den langsamen LKW (in einer Rechtskurve) zu überholen, obwohl (nur) er gesehen hat, dass in einiger Entfernung ein Fahrzeug entgegenkommt und ereignet sich daraufhin ein für den entgegenkommenden Fahrer O tödlicher Unfall, so stellt sich die Frage, ob neben dem unmittelbaren Fahrlässigkeitstäter A auch B als mittelbarer Täter einer fahrlässigen Tötung haftet. 44
Einerseits besaß B zweifellos überlegenes Sachwissen, andererseits war er aber nach dem regelmäßigen Entwicklungsstand eines 14jährigen in seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit dem A sogar unterlegen.

Für die Beurteilung und rechtsfolgenbezogene Berücksichtigung von Defiziten der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit stellt das Straftatsystem differenzierte Instrumente zur Verfügung. Wird nach diesen die Strafbarkeit eines Beteiligten nicht ausgeschlossen, so nimmt das Recht die Fähigkeit des Täters an, sich normgemäß zu bestimmen. Auf der Grundlage dieser Täterwertung ist aber nicht einzusehen, weshalb die überlegenen Voraussetzungen einer sachgerechten Antizipation des erfolgsriskanten Geschehens nicht strafrechtlich beachtlich sein sollten. 45

⁵⁵ Vgl. zur leitbildartigen Struktur dieses Kriteriums die Nachweise unter **3, Rdn. 35** und *Roxin, Tatherrschaft, S. 122ff.*, der das Kriterium als offenen Begriff kennzeichnet.

Könnte in dem geschilderten Beispiel die strafrechtliche Verantwortlichkeit des B nach § 3 JGG festgestellt werden, so wäre damit die rechtliche Aussage verbunden, dass B zu der Einsicht, Unrecht zu tun, ebenso befähigt war, wie zur entsprechenden Steuerung seines Verhaltens. Damit muss er aber den Vorwurf der aus seinem überlegenen Sachwissen erwachsenen besseren Möglichkeit der Risikokalkulation gegen sich gelten lassen. B ist in diesem Fall damit mittelbarer Täter der fahrlässigen Tötung. 46

Demzufolge muss im Grundsatz die strafrechtliche Relevanz der (deutlichen) Überlegenheit einer Freiheitsvoraussetzung gelten, wenn die Unterlegenheit hinsichtlich der Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit die Strafbarkeit nicht berührt. 47

Etwas anderes könnte im Verhältnis von Wertungskompetenz und Tatumstandskennntnissen gelten, weil diese beiden, aus heuristischen Gründen hier unterschiedenen Voraussetzungen der Handlungsfreiheit inhaltlich verschränkt sind.⁵⁶ So kann ein Beteiligter zwar die Sachumstände vollständiger erfassen als der andere, aber gleichzeitig über geringere (kausalgesetzliche) Sachkompetenz hinsichtlich des zu antizipierenden Geschehens verfügen. 48

Weist etwa der Arzt A die Schwester S an, ein bestimmtes Schmerzmittel aufzuziehen und gibt diese dem A stillschweigend ein anderes, weil sie von der gleichen Wirkung ausgeht und dieses gerade bei sich hat, so stellt sich die Frage, ob die hinsichtlich der Sachumstandskennntnisse dem A überlegene S trotz ihrer unterlegenen Wertungskompetenz als mittelbarer Täter haftet, wenn der Patient infolge der Fehlinjektion verstirbt. 49

Auch hier bietet das Straftatsystem dogmatische Kategorien, die eine differenzierte Beurteilung der Wertungskompetenz ermöglichen. Mit der Antwort auf die Frage nach der individuellen Vorhersehbarkeit ist in der vorliegend interessierenden Konstellation eine Stellungnahme des Rechts zu dem Problem verbunden, ob der Hintermann nach seinen Kenntnissen der Kausalgesetze und seiner sonstigen Wertungskompetenz das erfolgskausale Geschehen sachgerecht hätte antizipieren können. Ist das der Fall, muss mit seinem überlegenen Sachwissen auch grundsätzlich die überlegene potenzielle Handlungsfreiheit verbunden sein. Dafür spricht auch, dass nach dem hier entwickelten Konzept Sachumstandskennntnisse als notwendige Bedingungen der Geschehensantizipation eines *jeden* Rechtsadressaten vorausgesetzt werden.⁵⁷ Nur wer die Wirklichkeit kennt, vermag einen Ausschnitt ihrer Zukunft sachgerecht zu prognostizieren. 50

Schließlich ergibt sich aber das entscheidende Argument aus dem Inhalt der Fahrlässigkeitsnorm, unfrei-personal vermittelte Erfolgsrisiken zu vermeiden. Ist die unterlegene Sachkenntnis des Vordermannes für den Hintermann erkennbar, muss letzterer die Begründung eines auf diesem Umstand beruhenden Erfolgsrisikos meiden.

Für die Lösung des Beispielfalles ergibt sich daraus Folgendes: Hätte A nach einer versäumten Pflicht zur Kontrolle der S oder (etwa) nach der Farbe der Injektion den anweisungswidrigen Inhalt der Spritze erkennen können, wäre er (als erfolgsnächster unerlaubt riskant Handelnder) unmittelbarer Täter einer fahrlässigen Tötung. Die S besaß als Hintermann überlegenes Sachwissen hinsichtlich des tatsächlichen Spritzeninhalts. Da für sie als medizinisch geringer qualifiziertes Personal die Fehlerhaftigkeit ihrer der ärztlichen Anweisung widerspre- 51

⁵⁶ Vgl. zum Sinn einer gesonderten Beurteilung der Wertungskompetenz die Ausführungen und Anmerkungen unter **5, Rdn. 189**.

⁵⁷ Vgl. hierzu die entsprechende Erörterung im Rahmen der Begründung des subjektiven Fahrlässigkeitstatbestandes unter **5, Rdn. 102f.**

chenden Entscheidung mit den entsprechenden Folgen für den Patienten vorhersehbar war, ist eine konkrete Antizipationsfähigkeit der S vorauszusetzen, die die aus dem überlegenen Sachwissen folgende Überlegenheit ihrer potenziellen Handlungsfreiheit bestätigt.⁵⁸ Zu dieser Risikoherrschaft der S kommt deren Kenntnis der Unterlegenheit des A hinsichtlich des Tat- umstandswissens. S ist damit wegen ihres überlegenen Sachwissens und trotz graduell unter- legener Wertungskompetenz als mittelbarer Täter einer fahrlässigen Tötung strafbar.⁵⁹

Das als entscheidend attribuierte Argument aus der Fahrlässigkeitsnorm begründet auch eine 52 Lösung für die Frage der Risikoherrschaft unter „umgekehrten Vorzeichen“. Besitzt also der Vordermann überlegenes Sachwissen, reicht aber die Wertungskompetenz des Hintermannes weiter, so müsste letzterer grundsätzlich als mittelbarer Täter in Betracht kommen, weil er unfrei-personal – hier über die geringere Wertungskompetenz des Erfolgsnächsten – vermit- telte Erfolgsrisiken zu vermeiden hat. Geht das Recht nach den sonstigen Voraussetzungen des Straftatsystems von der Fähigkeit des Hintermannes aus, seine Handlung risikovermei- dend zu bestimmen, so hat er im Falle der erkennbaren (!) Unterlegenheit einer erfolgsnähe- ren Person auch die (Mit-) Verantwortung für den durch diese Person herbeigeführten Er- folgseintritt zu tragen.

Ordnet etwa der Arzt A für das Kleinkind K eine Therapie an, die dessen Gesundheitszustand 53 verschlimmert und hält er an dieser nach zwischenzeitlicher Rücksprache mit der Mutter M fest, so kommt A auch dann als mittelbarer Täter einer fahrlässigen Körperverletzung in Be- tracht, wenn M bei den Rücksprachen zwar wichtige Symptome zu erwähnen vergisst, aber bereits die geschilderten den Arzt hätten veranlassen müssen, die Therapie zu modifizieren bzw. abubrechen.

Anders wäre freilich zu entscheiden, sofern erst die verschwiegenen Symptome die Sorge des Arztes hätten begründen müssen. In diesem Fall würde aber nach dem vorliegenden Konzept bereits die objektive Vorhersehbarkeit entfallen, da sie auf den Sachumstandskennnissen des Täters beruht. Insofern scheiterte hier die täterschaftliche Verantwortung des Arztes daran, dass das Recht die Handlung des Arztes (nach den sonstigen Elementen des Straftatsystems) *nicht* als vermeidbar fehlerhaft bewertet.

Die Erkennbarkeit der überlegenen Wertungskompetenz bildet einerseits den entscheidenden 54 Gesichtspunkt für die Haftungsausdehnung in der sozialen Wirklichkeit, weil mit ihr zugleich eine Situation festgestellt wird, in der sich auch der Tatnächste auf die höhere Kompetenz des Hintermannes verlässt oder verlassen darf. Hierin kann oft ein Grund aktuell-ingeschränkter Handlungsfreiheit liegen, insofern eine Person ihr Verhalten an den Anweisungen und Ratschlägen eines anderen Menschen – im Vertrauen auf dessen höhere Kompetenz – ausricht- et. Da unsere hochspezialisierte und ausdifferenzierte Gesellschaft nur deshalb derart leis- tungsfähig und funktionstüchtig ist, weil jeder auf das fachspezifische Verhalten sozial aner- kannter Kompetenzträger vertrauen darf, würde ein überlegene Wertungskompetenz *nicht* grundsätzlich beachtendes Konzept, die hieraus erwachsende Verantwortung solcher Kompe-

⁵⁸ A's überlegene Wertungs- bzw. Sachkompetenz bildet gerade den Grund seiner (überdies die Arbeitsteilung erst ermöglichenden) Anweisungsmacht gegenüber S. Sie wegen ihrer geringeren Wertungskompetenz von der Verantwortung für die Folgen ihres anweisungswidrigen und insofern vorwerfbar über die Kompetenzzuweisung hinwegsetzenden Verhaltens zu entlasten, würde deshalb den Sinn der sozialen Verantwortungsverteilung ad absurdum führen.

⁵⁹ An einem ähnlichen Beispiel will *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 15, Rdn. 77* zeigen, dass das dem Risikoherr- schaftskriterium hier zugrunde gelegte Verantwortungsprinzip nicht zur allgemeinen Haftungsrestriktion geeig- net ist. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Lösungsweg verdeutlicht seine Argumentation indes nur, dass ein **starres** Verständnis dieses Prinzips der Wirklichkeit nicht gerecht werden kann.

tenzträger *sozialinadäquat* ignorieren.⁶⁰ Dass der Patient den Anweisungen des Arztes vertraut, dokumentiert die Bedeutung überlegener Kompetenz.

Andererseits stellt sich die Erkennbarkeit hier als besonders problematisch dar, weil sie in der Tatsituation auf einen fiktiven *Vergleich* der Bewertung *eigener* Kompetenzen und der *anderer* Personen rekurren muss. Hinzu kommt als generelles Problem dieser Freiheitsvoraussetzung, dass sich der Vergleich von Wertungskompetenzen nur schwer versachlichen lässt. Während also in der hier thematisierten Konstellation das überlegene Sachwissen des Vordermannes relativ klar bestimmt werden kann, ist dessen Unterlegenheit hinsichtlich der Wertungskompetenz weniger greifbar. Deshalb sind hinsichtlich dieser Freiheitsvoraussetzung besondere Anforderungen an die Erkennbarkeit der Überlegenheit zu stellen.⁶¹

Nach dem die besondere Relevanz der Erkennbarkeit herausstellenden Argumentationszusammenhang drängen sich immerhin zwei Erscheinungsformen eindeutig erkennbarer und rechtlich relevanter Überlegenheit der Wertungskompetenz eines Tatbeteiligten auf:

Zum einen gibt es in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen sozial anerkannte Kompetenzträger, auf deren Qualifikationen oder Erfahrungen andere, in dem jeweiligen Fachbereich weniger kompetente Personen vertrauen (dürfen und müssen). Sowohl die Spezialisierungen als auch das Vertrauen auf Experten ist für jedes soziale System und erst recht für unsere hocheffiziente Gesellschaft funktional. Da aus ihr notwendig gegenseitige Abhängigkeiten erwachsen, nach denen jeweils die (ggf. potenzielle) Handlungsfreiheit eines „Experten“ die eines auf ihn vertrauenden, in seiner konkreten Kompetenz unterlegenen Menschen dominiert, müssen sozial anerkannte Formen überlegener Sachkompetenz Indizien konkreter Risikoherrschaft bilden.

Für überlegene Wertungskompetenz spricht damit also, wenn ein Beteiligter (im Gegensatz zu anderen Mitverursachern) hinsichtlich des erfolgsriskanten Geschehens – etwa nach seiner Qualifikation – ein sozial anerkannter Kompetenzträger ist.

Deshalb begründet der (fahrlässig) falsche medizinische Rat eines Arztes grundsätzlich dessen mittelbare Täterschaft, wenn sich der Zustand des Patienten daraufhin verschlechtert. Der eines (offensichtlichen) Laien ist hingegen, mangels Risikoherrschaft, nicht als täterschaftlicher Beitrag zu werten.

Zum anderen lässt sich aus der Einsicht, dass die Überlegenheit des Kompetenzträgers gerade aus dem Vertrauen des anderen erwächst, folgern, dass auch und insbesondere dort überlegene Wertungskompetenz vorliegt, wo ein Beteiligter das erkennbare Vertrauen anderer in seine Ratschläge oder Hinweise durch den ausdrücklichen oder konkludenten Verweis auf seine tatsächlichen oder vermeintlichen Kompetenzen erreicht. Gibt sich also ein Hintermann als kompetent aus und vertraut der Vordermann daraufhin erkennbar auf diese Kompetenz, so dürfte grundsätzlich mittelbare Täterschaft begründende Risikoherrschaft des Hintermannes vorliegen.

Damit handelt auch derjenige mit überlegener Wertungskompetenz, dessen tatsächliche Kenntnisse zwar nicht über die des bzw. der anderen hinausreichen, der gleichwohl aber Überlegenheit vorgibt. Denn er weiß zumindest besser als jeder andere Beteiligte, dass sein Beitrag gar nicht so sachgerecht sein muss, wie im Falle wirklicher Kompetenz anzunehmen

⁶⁰ Vgl. dazu schon die Ausführungen zur Bedeutung des Vertrauensgrundsatzes im Straßenverkehr und seinen im Verantwortungsprinzip auffindbaren dogmatischen Grundlagen unter **4, Rdn. 178ff.**

⁶¹ Eine besondere Rolle kann hier schon bei der Bewertung der Risikoherrschaft die Frage spielen, ob sich der denkbar Unterlegene dem Willen oder Ratschlag des wertungskompetenteren Beteiligten untergeordnet hat und insofern die Freiheitspotenziale des Überlegenen deutlich erkennbar weiter reichten.

wäre. Insofern begründet er eine in ihrer Unbeherrschbarkeit nur für ihn so erkennbare riskante Situation.

Beispielhaft: A, der Eigentümer eines Schiffes und der Schiffsführer D wollten gemeinsam ein defektes technisches Teil demontieren, wozu das Hydraulikventil des gehobenen Steuerhauses entfernt werden musste. D hatte ausdrücklich auf Gefahren hingewiesen und A's Auskunft erhalten, dass ein Sicherheitsventil den plötzlichen Druckabfall stoppen würde, wodurch sich das Steuerhaus höchstens 20-30 cm senkt. Im Vertrauen auf diese (falsche) Auskunft löste D die Anlage, der Hebeturm senkte sich weiter als vorhergesagt und verletzte infolgedessen den D tödlich. 59

Zwar hat D sich als erfolgsnächster Handelnder selbst gefährdet. Da A aber überlegene Wertungskompetenz vorgab, kommt er mit seiner Auskunft als mittelbarer Täter einer fahrlässigen Tötung in Betracht. Dass A die Eigenschaften der technischen Anlage in Wirklichkeit nicht besser kannte als D, hebt seine Überlegenheit nicht auf. Denn zumindest gab er konkludent vor, über Spezialkenntnisse zu verfügen. Infolgedessen hat D sich im Vertrauen auf A's Kompetenz der (sich schließlich verwirklichenden) Gefahr ausgesetzt. Dass D im Vertrauen auf die vermeintliche Kompetenz seines Kollegen gehandelt hat und insofern hinsichtlich der sachgerechten Bewertung der technischen Anlage unterlegen war, ist für A erkennbar gewesen. Er haftet deshalb als mittelbarer Täter für die fahrlässige Tötung des D.

Sowohl dieses Ergebnis als auch seine hier ausgeführte Begründung werden in der Sache von der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe bestätigt, dem der geschilderte Fall vorlag. Das Gericht entschied nämlich, dass der an einer Selbstgefährdung Beteiligte auch dann wegen überlegenen Sachwissens haftet, wenn er (nur) vorgibt besseres Sachwissen zu haben und der Sich-Gefährdende im Vertrauen auf dieses das Risiko auf sich nimmt.⁶²

Nach alledem vermag nur die deutliche Überlegenheit eines Hintermannes dessen mittelbare Täterschaft zu begründen. 60

Die Überlegenheit eines Hintermannes muss auch bei gradueller Unterlegenheit hinsichtlich einer anderen Voraussetzung seiner Handlungsfreiheit die strafrechtliche Verantwortung begründen, sofern seine Strafbarkeit nicht nach anderen, differenzierten Merkmalen des Straftatensystems ausgeschlossen ist. Denn dann geht das Recht davon aus, dass sich der Täter risikovermeidend bestimmen konnte. Da er sich am erfolgsriskanten Geschehen in Überlegenheit hinsichtlich einer bestimmten für das erfolgsriskante Geschehen relevanten Freiheitsvoraussetzung beteiligte, verstieß er gegen den Inhalt der Fahrlässigkeitsnorm, unfrei-personal vermittelte Risiken zu vermeiden.

Überlegene Wertungskompetenz kann – insbesondere bei unterlegener Sachumstandskenntnis – mittelbare Täterschaft nur dann begründen, wenn klar erkennbare Hinweise in der Tatsituation auf die Überlegenheit hindeuten. Sie ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn der Hintermann sozial anerkannter Kompetenzträger ist oder sich ausdrücklich oder konkludent als wertungskompetent ausgibt und der Vordermann erkennbar im Vertrauen auf dessen Kenntnisse unerlaubt riskant handelt.

⁶² Vgl. dazu *OLG-Schiffahrtsgericht Karlsruhe, VRS 92, 111ff.*

6.3 Die Mittäter eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes

Neben diesen Formen der Einzeltäterschaft bestimmt das Gesetz schließlich in § 25 II StGB, 61 dass als Mittäter strafbar ist, wer die Tat mit mehreren gemeinschaftlich begeht. Mit dieser Täterschaftsfigur trägt der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung, dass ein Geschehen auch durch die gezielte Koordination der Handlungen mehrerer Menschen gestaltet werden kann.⁶³ Die bisher beschriebenen Begehungsformen konzentrierten sich auf individuelle Projekte der Außenweltveränderung. Hier richtete sich der wertende „Blick des Rechts“ auf einzelne Beteiligte, die je ihre Freiheit nach ihren individuellen Vorstellungen verwirklicht haben. Die Verantwortung wurde der verwirklichten oder verwirklichtbaren Freiheit entsprechend individuell bestimmt.

Bei der Mittäterschaft bildet eine Konstellation den Beurteilungsgegenstand des Strafrechts, 62 da mehrere Personen ihre Handlungen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Projektes aufeinander abstimmen. Zum Zwecke einer gemeinsamen Zielerreichung realisiert hier jeder Beteiligte seine Handlungsfreiheit so, dass er die eines anderen ergänzt. Die Verantwortung auf die unmittelbare Handlung zu beschränken, würde hier deshalb von vornherein den Sinnzusammenhang dieser Verhaltensform verfehlen.

Die nach dem vorliegenden Konzept den Grund und die Grenze der Verantwortung bildende 63 Handlungsfreiheit des Menschen konnte als seine Fähigkeit gekennzeichnet werden, ein Geschehen in Kenntnis der kausalen Gesetze zielführend zu steuern. Zwar endet damit die Verantwortung grundsätzlich an der Handlung eines anderen, weil und sofern auch er zur Freiheit in diesem Sinne befähigt und damit gerade nicht in seinem Verhalten durch Kausalgesetze determiniert ist, die eine einigermaßen sichere Prognose des Verhaltens ermöglichen. Verabreden aber mehrere Personen zur Erreichung eines gemeinsam bezweckten Zieles einen Plan, der die Handlungen der Beteiligten (mehr oder weniger genau) festlegt, so bilden für jeden einzelnen gerade die Handlungen der anderen „Mitreiter“ die zentralen Kausalbedingungen eines in den bezweckten Erfolg mündenden Geschehens. In dem Plan liegen gleichsam jene „Determinanten“, die im Bereich der unbelebten Natur durch Kausalgesetze vermittelt werden. In dieser funktionellen Verschränkung der Handlungen mehrerer Personen macht sich also jeder die (aus dem Plan folgenden) Beiträge der anderen und somit das von allen gemeinsam gesteuerte Geschehen zu eigen. In dieser Konstellation entspricht es damit auch den Wertungszusammenhängen des Verantwortungsprinzips, jedem der nach einem verabredeten Tatplan handelnden Beteiligten die (in dieser Weise ergehenden) Verhaltensbeiträge der anderen und das bezweckte Geschehen zuzurechnen. Bei der Mittäterschaft endet also die Verantwortung nicht an der Freiheit des anderen (Mittäters), sondern die verwirklichte Freiheit jedes Mittäters entfaltet sich in der (funktionellen) Verschränkung mit der verwirklichten Freiheit der anderen. Die Verantwortung muss sich deshalb jeweils auf die Beiträge sämtlicher Mittäter und das gemeinsam gesteuerte Geschehen erstrecken.

Dem entsprechend versteht auch das herrschende Verständnis die mittäterschaftliche Rege- 64 lung des § 25 II StGB als Zurechnungsprinzip, nach dem jeder Mittäter für sämtliche dem

⁶³ Vgl. dazu schon die Ausführungen unter **3, Rdn. 49**.

gemeinsamen Tatplan adäquaten Beiträge samt dem angestrebten Geschehen strafrechtlich verantwortlich ist.⁶⁴

Analog zu der hier entwickelten Begründung im Zusammenhang des Verantwortungsprinzips nimmt das ganz überwiegende Verständnis Mittäterschaft dann an, wenn mehrere Beteiligte im bewussten und gewollten Zusammenwirken einen Unrechtstatbestand derart erfüllen, dass jeder Mitwirkende als gleichberechtigter Partner Mitträger des gemeinsamen Tatentschlusses ist und einen eigenen, dem Tatplan entsprechenden, funktionell tatherrschaftlichen Beitrag leistet.⁶⁵

Für die vorsätzlichen Erfolgsdelikte bedeutet dies, dass die Mittäter einen gemeinsamen Entschluss zur Herbeiführung des Erfolges gefasst und diesen arbeitsteilig verwirklicht haben müssen. Dieser Entschluss kann nach ganz allgemeiner Meinung auch konkludent und während der Tatausführung (sukzessiv) hergestellt werden.⁶⁶

6.3.1 Verabredung und Mitbeherrschung eines objektiv unerlaubt riskanten Projektes als Voraussetzungen mittäterschaftlicher Haftung

Im Fahrlässigkeitsbereich kann zwar nicht das gesamte strafrechtlich relevante Geschehen – bis zum Erfolg – als Gegenstand des „bewussten und gewollten Zusammenwirkens“⁶⁷ in Betracht kommen. Wie schon näher dargelegt wurde,⁶⁸ ist aber auch der Fahrlässigkeitsvorwurf auf eine bewusste und gewollte Handlung gerichtet. Auf Grundlage der Einsicht in die kontinuierliche Struktur der menschlichen Handlung⁶⁹ konnte schon gezeigt werden, dass es ein Ausschnitt aus dem rechtsgutsverletzenden Gesamtgeschehen sein muss, der sich als bewusste und gewollte, einen fahrlässigen Erfolgstatbestand verwirklichende Handlung identifizieren lässt.⁷⁰ Diese einen Geschehensausschnitt steuernde Handlung muss bereits eine unerlaubte Erfolgsgefahr geschaffen haben, die in der Situation und im Verkehrskreis des Täters und auf der Grundlage seiner Tatumstandskennntnisse objektiv erkennbar war. Auf dieser normativen Gefahrprognose beruht der Fahrlässigkeitsvorwurf.

Dass der Straftatvorwurf auch im Fahrlässigkeitsbereich an eine bewusste und gewollte Handlung anzuknüpfen hat, verwertet die vorliegende Konzeption in zwei handlungskonstitutiven Strafbarkeitsvoraussetzungen. Zum einen sind in einem subjektiven Tatbestand die Tatumstandskennntnisse des Täters zu erfassen, der zugleich die Basis des objektiven Risikourteils bildet.⁷¹ Zum anderen beinhaltet ein Risikoherrschaftsurteil neben dem hypothetischen auch einen realen Aspekt der Geschehenssteuerung, der im wertenden Vergleich der freiheitskonstitutiven Voraussetzungen sämtlicher Beteiligter aufgeht.⁷² Damit ist nach dem hier konzipierten Fahrlässigkeitsansatz auch ein Täterschaftsvorwurf denkbar und einer dogmatisch

⁶⁴ Siehe nur *Beulke, AT, Rdn. 526*; *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, § 25, Rdn. 61*; *Ebert, AT, S. 201*; *Gropp, AT, § 10, Rdn. 87*; *Kühl, AT, § 20, Rdn. 100*.

⁶⁵ So in der Sache übereinstimmend *Beulke, AT, Rdn. 526*; *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, § 25, Rdn. 61ff.*; *Ebert, AT, S. 201*; *Gropp, AT, § 10, Rdn. 81ff.*; *Jescheck, AT, S. 611*; *Joecks, StGB, § 25, Rdn. 56*; *Otto, AT, § 21, Rdn. 56*; *Stratenwerth, AT (4. Aufl.), § 12, Rdn. 79*; *Fischer in Tröndle, StGB, § 25, Rdn. 5ff.*

⁶⁶ Vgl. dazu nur *Beulke, AT, Rdn. 527f.*; *Fischer in Tröndle, StGB, § 25, Rdn. 6ff., 9*.

⁶⁷ *Otto, AT, § 21, Rdn. 56*

⁶⁸ Vgl. nur die allgemeinen Ausführungen zur Anwendbarkeit der Täterschaftsregelung auf den Fahrlässigkeitsbereich unter **6, Rdn. 3**.

⁶⁹ Näher zur kontinuierlichen Handlungsstruktur unter **2, Rdn. 63, 135ff.**

⁷⁰ Vgl. die Ausführungen unter **2, Rdn. 132ff.**; **5, Rdn. 112**.

⁷¹ Siehe genauer unter **5, Rdn. 86ff.**

⁷² Vgl. dazu die Ausführungen unter **5, Rdn. 144ff.**

stringenten Bewertung zugänglich, der auf ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken mehrerer Personen an einem Geschehen gerichtet ist, das einen Straftatbestand verwirklicht.

Als (von den fahrlässigen Erfolgsdelikten verbotenes) mittäterschaftliches Projekt kommt damit jedes Geschehen in Betracht, das nach objektivem Urteil eine unerlaubte Erfolgsgefahr schafft. Mittäter wäre danach, wer im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit anderen ein derartiges Geschehen steuert. Sowohl der gemeinsame Tatentschluss als auch der funktionell tatherrschaftliche Beitrag müssten sich also bei der fahrlässigen Mittäterschaft lediglich auf einen Ausschnitt des erfolgskausalen Geschehens erstrecken; immerhin aber auf einen solchen, der bereits die unerlaubte Erfolgsgefahr objektiv erkennen lässt. Denn erst dann ist mit der durch die Gefahrprognose erfassten Antizipation an Täters statt die (dem Fahrlässigkeitsvorwurf zugrunde liegende) notwendige Voraussetzung der Möglichkeit einer gezielten Erfolgsvermeidung gesichert: die Annahme, dass ein umsichtiger Rechtsadressat in der Situation und sozialen Rolle des Täters auf Grundlage seiner Tatumstandskennntnisse die Erfolgsgefahr antizipiert hätte.⁷³

Damit fügen sich die Voraussetzungen der Mittäterschaft zwanglos in das hier entworfene Fahrlässigkeitskonzept: Zum einen erstrecken sich die Tatumstandskennntnisse jedes einzelnen Mittäters mit der (ausdrücklichen oder konkludenten) Vereinbarung des gemeinsamen Tatplanes schon auf jene Tatumstände, die (nach der Konzeption notwendig) das unerlaubte Erfolgsrisiko objektiv indizieren. Deshalb wird der *subjektive Tatbestand* des fahrlässigen Erfolgsdeliktes bei jedem einzelnen Mittäter durch die Kenntnis des Projektes (einschließlich sämtlicher Tatbeiträge Beteiligter) erschöpfend ausgefüllt. Zum anderen ist die Frage, ob der einzelne Beitrag als täterschaftlicher zu bewerten ist, nach der – zur vorsatzdogmatischen Tatherrschaft analogen – Risikoherrschaft zu beantworten. Ist es im Vorsatzbereich die funktionelle Mitherrschaft hinsichtlich eines den deliktischen Erfolg umfassenden Projektes, die Täterschaft begründet, so muss es im Fahrlässigkeitsbereich ebenfalls funktionelle Mitherrschaft sein, allerdings im Hinblick auf ein Projekt, das sich als objektiv unerlaubt erfolgsriskant darstellt. Als Mittäter eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes kommt demnach nur der Beteiligte in Betracht, dessen Tatbeitrag nach dem gemeinsamen Tatplan eine bestimmte funktionelle Bedeutung für das Gesamtprojekt zukommt.⁷⁴ Damit ist hier der reale Aspekt der *Risikoherrschaft* entscheidend, weil (auch) fahrlässige Mittäter bewusst und gewollt zusammenwirken. Ob die im Rahmen des hypothetischen Aspektes zu bewertende potenzielle Überlegenheit eines Mittäters die Zurechnung modifiziert, weil § 25 II StGB nach dem ganz herrschenden Verständnis gleichberechtigte Partner voraussetzt,⁷⁵ wird später noch zu besprechen sein.

Ein Fall dieser Täterschaftsform liegt etwa vor, wenn die zwei Bauern A und B gemeinsam schwere Strohballen vom LKW werfen, obwohl sich noch Leute neben dem Fahrzeug „zu schaffen machen“ und dabei jemanden treffen und verletzen.⁷⁶ Das gemeinsame, konkludent vereinbarte Projekt lag im Entladen des LKW. Beide wussten, dass sie die Strohballen ohne Sicherheitsvorkehrungen abluden. Auf der Grundlage dieser Kenntnisse (von ihrem gemeinsamen Projekt) war das (unerlaubte) Risiko, jemanden zu treffen und dabei zu verletzen objektiv vorhersehbar. Da die Ballen so schwer waren, dass zwei Leute beim Entladen anfassen mussten, war auch der Beitrag jedes Beteiligten zur Ausführung des gemeinsamen Projektes

⁷³ Das Vorhersehbarkeitskriterium des überkommenen Strafrechtsverständnisses konnte im Rahmen der vorliegenden Konzeption adäquat zur für ein verhaltensleitendes Strafrecht maßgeblichen Handlungsstruktur des Menschen als „Geschehensantizipation an Täters statt“ identifiziert werden. Vgl. dazu zusammenfassend die Ausführungen unter **5, Rdn. 135, 137**.

⁷⁴ Vgl. zu dieser Umschreibung der funktionellen Tatherrschaft nur *Jescheck, AT, S. 611*.

⁷⁵ Siehe nur *Beulke, AT, Rdn. 526*.

⁷⁶ Dieses Beispiel stammt von *Walder, FS Spendel, S. 364*.

funktionell notwendig. A und B verwirklichten deshalb je bewusst und gewollt und in funktionaler Mitbeherrschung ein Geschehen, das nach objektivem Urteil unerlaubt riskant gewesen ist. Das geschaffene Risiko hat sich in dem Verletzungserfolg realisiert. Beide haften deshalb als Mittäter einer fahrlässigen Körperverletzung, das heißt, sowohl A als auch B wird neben dem eigenen jeweils der Tatbeitrag des anderen und damit das gemeinsame Projekt zugerechnet.

6.3.2 Die Unvereinbarkeit ablehnender Stimmen mit dem restriktiven Täterbegriff

Fahrlässige Mittäterschaft als bewusstes und gewolltes Zusammenwirken mehrerer an einem unerlaubt riskanten Geschehen stellt sich nicht nur als sehr plausible dogmatische Figur zur Erfassung bestimmter sozialer Erscheinungsformen sorgfaltswidrigen Verhaltens dar. Sie verspricht auch mit ihrem Zurechnungsprinzip Kausalitätsprobleme zu bewältigen, denen die überkommene Dogmatik kaum gewachsen ist. Dieser Vorzug der Täterschaftsform wird gleich noch zu erörtern sein.

Auf diesem Hintergrund kann nicht überraschen, dass mittlerweile (schon) eine beachtlich große und bemerkenswert rasch erstarkende⁷⁷ Gruppe von Strafrechtswissenschaftlern die fahrlässige Mittäterschaft anerkennen.⁷⁸

Die das wissenschaftliche Schrifttum beherrschende Meinung bestreitet allerdings nach wie vor die Möglichkeit oder den Sinn dieser dogmatischen Figur.⁷⁹ Die von ihr vorgetragenen, auf einem extensiven Fahrlässigkeitsverständnis beruhenden Einwände sind im Rahmen des hier entwickelten Konzeptes allerdings nicht tragfähig.

Zum ersten betreffen die Bedenken das die Fahrlässigkeit von dem Vorsatz gerade unterscheidende Merkmal: Während der Vorsatztäter den verwirklichten Deliktserfolg will, sieht der Fahrlässigkeitstäter häufig nicht einmal die Möglichkeit der Erfolgsverursachung. Ein gemeinsamer Tatentschluss mehrerer Verursacher sei deshalb gar nicht denkbar. Da dieser aber konstitutive Voraussetzung der Mittäterschaft sei, komme diese Täterschaftsform im Fahrlässigkeitsbereich nicht in Betracht.⁸⁰

Richtig ist zwar, dass sich die Fahrlässigkeit vom Vorsatz durch den mangelnden Erfolgswillen des Täters unterscheidet. Damit ist aber gerade noch nicht ausgemacht, wonach sie sich

⁷⁷ Vgl. zu dieser Einschätzung Roxin, *Tatherrschaft*, S. 694: „Die Rechtsfigur der fahrlässigen Mittäterschaft ... hat vor allem in den letzten zehn Jahren einen anscheinend unaufhaltsamen Aufstieg genommen.“

⁷⁸ Vgl. dazu nur die in der Konzeption freilich differierenden Stellungnahmen von Beulke/Bachmann, *JuS* 1992, 744; Bindokat, *JZ* 1979, 434ff.; Brammsen, *JURA* 1991, 537f.; Dencker, *Kausalität*, S. 178f.; Eschenbach, *JURA* 1992, 643f.; Hilgendorf, *NSiZ* 1994, 563; Hoyer in *SK I* (7. Aufl.), § 25, Rdn. 154; Kamm, *Mittäterschaft*, S. 175ff.; Küpper, *GA* 1998, 527; Lampe, *ZStW* 1994, 693; Lesch, *GA* 1994, 118ff.; Otto, *JURA* 1998, 412; Ransiek, *Unternehmensstrafrecht*, S. 69ff.; Renzikowski, *Täterbegriff*, S. 288ff.; Roxin, *Tatherrschaft*, S. 694f.; Schaal, *Gremienentscheidungen*, S. 209ff., 262f.; Schmidhäuser, *AT-Lehrbuch*, 14/23; Schumann, *StV* 1994, 110f.; Seebald, *Täterschaft*, S. 140; Utsumi, *JURA* 2001, 540; Weißer, *JZ* 1998, 239.

Vgl. zu älteren Lehren und ihren Vertretern die Darstellung von Kamm, *Mittäterschaft*, S. 71ff. sowie die Nachweise bei Herzberg, *JuS* 1975, 37, Fn. 14.

⁷⁹ Siehe nur Baumann, *AT*, § 22, Rdn. 74; Bockelmann, *AT*, S. 204; Cramer/Heine in Schönke/Schröder, *Vor §§ 25ff.*, Rdn. 115f.; Gropp, *AT*, § 10, Rdn. 82a; Haft, *AT*, S. 169; Herzberg, *Täterschaft*, S. 72ff.; Jescheck, *AT*, S. 613; Maurach, *AT* 2, § 47, Rdn. 103f. Vgl. hier ggf. auch weitere Nachweise.

⁸⁰ Vgl. dazu nur Cramer/Heine in Schönke/Schröder, *Vor §§ 25*, Rdn. 116ff.; Gropp, *AT*, § 10, Rdn. 82a; Jescheck, *AT*, S. 613; Kühl in Lackner, *StGB*, § 25, Rdn. 13.

von straffreiem erfolgsursächlichem Verhalten abgrenzen lässt.⁸¹ Im Rahmen der Konzeption wurde gezeigt, dass auch die fahrlässige Tat eine bewusste und gewollte Handlung darstellen muss, weil das mit dem Strafrecht erstrebte rechtsgüterschützende Verhalten nur über den Willen des Adressaten motiviert werden kann.⁸² Die Geschehenskenntnisse (jedenfalls aber der Wille) des Täters umfassen allerdings nicht mehr den Erfolg des Geschehens. Die unerlaubte Gefahr der Erfolgsverursachung wäre aber nach objektivem Urteil vorhersehbar gewesen. Darauf gründet sich der Fahrlässigkeitsvorwurf. Ihm liegt damit immer ein bewusstes und gewolltes Täterverhalten zugrunde – eine willentliche Handlung, von der aus sich das Risikourteil bilden lässt. Dieses bewusste und gewollte, einen Teil des erfolgskausalen Geschehens (mit-)steuernde Verhalten jedes Fahrlässigkeitstäters kann auch zur Verwirklichung eines gemeinsamen Projektes mit anderen zielgerichtet koordiniert werden. Zwar bildet dann nicht die Rechtsgutverletzung eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes das Ziel – sonst wäre Vorsatz gegeben. Dieses kann und wird typischerweise vielmehr in einem strafrechtlich irrelevanten Außenweltgeschehen liegen. Aber mit der Verwirklichung des Projektes ist die objektiv erkennbare Schaffung eines unerlaubten Erfolgsrisikos verbunden. Wenn also mehrere Personen im bewussten und gewollten Zusammenwirken ein objektiv unerlaubt erfolgsriskantes Projekt (dem Gegenstand des Fahrlässigkeitsvorwurfs entsprechend)⁸³ verwirklichen, dann muss – mit dem für die gegenseitige Zurechnung entscheidenden gemeinsamen Tatentschluss – auch fahrlässige Mittäterschaft vorliegen.

Beispielhaft: Verabreden die Hochgebirgswanderer A und B, als sie sich auf einem schmalen Grad oberhalb eines Schotterfeldes befinden, durch das gemeinsame Herabrollen großer Steine eine Lawine auszulösen und wird der unterhalb des Steilhanges wandernde C schließlich unter der herabrollenden Lawine begraben, ist es weder sinnvoll noch notwendig, die Frage der Täterschaftsform davon abhängig zu machen, ob A und B wussten oder zumindest als möglich erkannten, dass sich ein Wanderer unterhalb des Steilhanges aufhielt. War dies den beiden bekannt und lösten sie die Lawine aus, um ihren unliebsamen Kollegen C zu beseitigen, so haben sie gemeinsam bewusst und gewollt das Geschehen todbringend auf C gelenkt und sind deshalb jeweils als Mittäter eines Totschlages gem. §§ 212, 25 II StGB strafbar. Wussten sie hingegen nichts von C, sondern gingen vielmehr davon aus, dass sich niemand unterhalb des Steilhanges befände, so haben sie gemeinsam bewusst und gewollt ein Geschehen in Gang gesetzt, das nach objektivem Urteil eine (unerlaubte) Gefahr für das Leben und die Gesundheit möglicher Wanderer unter der Schotterwand barg. Sie haben sich dann einer mittäterschaftlichen fahrlässigen Tötung gem. §§ 222, 25 II StGB schuldig gemacht. Zwar umfasst im ersten Fall das Wissen der beiden den vorsatzbegründenden Erfolg, im zweiten Falle hingegen mit dem geplanten Auslösen der Lawine (nur) solche Tatumstände, die die objektive Prognose der Begründung einer (unerlaubten) Lebensgefahr für andere indizieren; in beiden Konstellationen aber wirken A und B bewusst und gewollt zusammen, weshalb immer die den beiden das Gesamtgeschehen zurechnende Mittäterschaft gegeben sein muss. 74

Zum zweiten wird gegen die Möglichkeit fahrlässiger Mittäterschaft eingewandt, dass das Gesetz auf eine Differenzierung verschiedener Begehungsformen verzichte.⁸⁴ Danach gebe es im Fahrlässigkeitsbereich nur den Einheitstäter als Einzeltäter.⁸⁵ 75

⁸¹ Dies wird im Allgemeinen von jenen Autoren übersehen, die aus der Negativdefinition der Fahrlässigkeit (Nichtvorsatz) auf seine Aliud-Stellung schließen. Vgl. näher zu diesem Problem die Ausführungen und Nachweise unter **5, Rdn. 56ff.**

⁸² Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 130ff.**

⁸³ Siehe dazu die Zusammenfassung unter **5, Rdn. 135.**

⁸⁴ Vgl. dazu die gut verdichtete Darstellung des Meinungsstreits mit den entsprechenden Nachweisen bei *Utsumi*, *JURA* 2001, 539.

⁸⁵ So etwa *Günther*, *JuS* 1988, 386, Fn. 3; *Haft*, *AT*, S. 169.

Im Eingang dieses Kapitels wurde allerdings schon für sämtliche der von § 25 StGB bestimmten Täterschaftsformen festgestellt, dass der Wortlaut des Gesetzes nicht gegen seine Anwendbarkeit auf fahrlässige Taten spricht.⁸⁶ Da sich der Normsinn sozialadäquater Differenzierungen auch bei einer Bewertung fahrlässigen Verhaltens entfalten lässt und zudem das vorliegende Konzept eine zur Vorsatzdogmatik analoge Unterscheidung ermöglicht, ist deshalb § 25 StGB auch im Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte anwendbar. Das überkommene Einheitstäterkonzept ist hingegen mit dem verfassungsrechtlichen Differenzierungsgebot nicht vereinbar. Sein „dogmatischer Zwilling“ – der extensive Täterbegriff – konnte ebenfalls als mit unserem Strafrechtssystem und einem realen Schutzzweck des Strafrechts in rechtsstaatlichen Grenzen unverträgliches Haftungskonzept erkannt werden.⁸⁷ Die auf einem Einheitstäterverständnis beruhenden Einwände sind deshalb nicht tragfähig.

Schließlich halten die Vertreter des überkommenen Fahrlässigkeitsansatzes der mittäterschaftlichen Konstruktion entgegen, dass diese unnötig sei, weil bei mehreren fahrlässig Handelnden jeder als Nebentäter hafte.⁸⁸

Unabhängig von der noch im Anschluss zu besprechenden Tatsache, dass bestimmte Fallgruppen schwierigen Kausalbeweises gerade keine schlüssige Lösung im traditionellen Ansatz finden, beruht der letzte Einwand auf einer konzeptionellen Prämisse, deren Plausibilität nach den Einsichten dieser Arbeit höchst fraglich ist. Die Form der Nebentäterschaft erfasst nämlich nur dann grundsätzlich jeden unerlaubt erfolgsriskanten Beitrag, wenn ihr ein extensives Täterverständnis zugrunde liegt. Dass ein solches Haftungskonzept aber im Rahmen eines auf einen realen Rechtsgüterschutz verpflichteten und rechtsstaatlich begrenzten Strafrechts nicht tragfähig ist, wurde hier ausführlich begründet.⁸⁹ Mit den Haftungseinschränkungen bei den Selbstgefährdungskonstellationen muss zudem auch die ganz herrschende Meinung im Fahrlässigkeitsbereich ein „Einfallstor“ für die Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips „öffnen“.⁹⁰ Diese Wertungszusammenhänge sind aber mit einem extensiven Täterbegriff nicht vereinbar und sie weisen überdies von vornherein über die Selbstgefährdungsfälle hinaus.⁹¹ Widerspruchsfrei fügt sich die angedeutete Haftungsbeschränkung nur dann in ein Fahrlässigkeitskonzept, wenn das ihr zugrunde liegende Verantwortungsprinzip den gesamten Unrechtstypus ausfüllt. Wie im Vorsatzbereich würde aber mit der Zugrundelegung dieses Prinzips in der Sache nichts anderes als der (hier vertretene) restriktive Täterbegriff statuiert.⁹² Nach diesem kommt jedoch als Täter grundsätzlich nur der erfolgsnächste Beteiligte oder ein in seinen aktuell-relevanten Freiheitspotenzialen überlegener Hintermann in Betracht.⁹³ Da nun die Mittäterschaft gerade (gemeinsame) Handlungsprojekte erfasst, an denen die Beteiligten als gleichberechtigte Partner mitwirken,⁹⁴ kann *Nebentäterschaft* (im Gegensatz zur Mittäterschaft) erfolgsfernere (im gemeinsamen Tatplan liegende) Tatbeiträge nicht ergreifen.

⁸⁶ Siehe unter **6, Rdn. 3ff.** Dass konkret der Wortlaut des § 25 II StGB nicht gegen die Anwendbarkeit der Vorschrift auf fahrlässiges Zusammenwirken spricht, wird anerkannt bzw. eingeräumt von *Baumann, AT, § 22, Rdn. 74; Brammsen/Kaiser, JURA 1992, 37; Dencker, Kausalität, S. 179; Herzberg, JuS 1975, 37; Hoyer, GA 1996, 173; Kühl in Lackner, StGB, § 25, Rdn. 13; Renzikowski, Täterbegriff, S. 288; Weißer, JZ 1998, 232f.*

⁸⁷ Vgl. dazu die Ausführungen unter **1, Rdn. 16f.; 3, Rdn. 12ff.**

⁸⁸ Siehe nur *Baumann, AT, § 22, Rdn. 74; Bockelmann, AT, S. 204; Günther, JuS 1988, 386, Fn. 3; Herzberg, Täterschaft, S. 72ff.; Jescheck, AT, S. 664f.; Lackner, § 25, Rdn. 13.*

⁸⁹ Siehe unter **3, Rdn. 12ff.**

⁹⁰ Näher dazu unter **4, Rdn. 88ff.**

⁹¹ Diesen Zusammenhängen wurde im Kapitel **4.2.2.1.4** näher nachgegangen. Vgl. dazu die zusammenfassenden Ausführungen unter **4, Rdn. 173ff.**

⁹² Siehe dazu unter **3, Rdn. 35, 50, 63ff.**

⁹³ Diese Einsicht wurde unter **5, Rdn. 156ff.** begründet.

⁹⁴ Vgl. dazu *Beulke, AT, Rdn. 526.*

Die Figur der Nebentäterschaft macht also im Rahmen eines restriktiven Fahrlässigkeitskonzeptes Mittäterschaft gerade nicht entbehrlich.⁹⁵

Beispielhaft: A will seinen Porsche dadurch verwerten, dass er einen Unfall zum Zwecke eines Versicherungsbetruges fingiert. Er verabredet mit B, dem er einen Teil des „Versicherungserlöses“ verspricht, deshalb folgenden Plan: A würde den PKW am Straßenrand so abparken, dass er auf die Straße ragt. B sollte einen LKW mieten, mit dem er dann auf den Porsche aufzufahren hätte. Als B wie verabredet den Unfall herbeiführt, verliert er allerdings die Kontrolle über seinen LKW und überfährt infolgedessen den Fußgänger O. O verstirbt noch am Unfallort.⁹⁶ 77

Unabhängig von der Strafbarkeit von A und B wegen vorsätzlicher Delikte, insbesondere nach § 315b StGB, stellt sich die hier interessierende Frage, ob sie als Täter für die fahrlässige Tötung des O haften. Auf der Grundlage eines restriktiven Täterbegriffes kommt die Haftung des A nur als Mittäter in Betracht: Der fingierte Unfall stellt ein gemeinsam verabredetes Projekt der beiden Beteiligten dar. A hat zu diesem Projekt einen funktionell mitbeherrschenden Beitrag geleistet, indem er seinen Porsche – dem Tatplan entsprechend – auf die Straße ragend abgeparkt hat. B's verabredungsgemäße, das gemeinsame Unternehmen mitbeherrschende Handlung lag in der Unfallfahrt. Beide hatten ein je eigenes Interesse am gemeinsamen Projekt. Damit haben A und B am fingierten Unfall zwischen dem LKW und dem Porsche bewusst und gewollt und je das Geschehen mitbeherrschend zusammengewirkt. Da dieses Geschehen – das Fingieren eines Unfalles im fließenden Verkehr – das unerlaubte Risiko birgt, dass das Fahrzeug außer Kontrolle gerät und fremde Rechtsgüter verletzt, ist das Projekt fahrlässig gewesen. Das unerlaubt begründete Risiko hat sich in dem Tod des von dem außer Kontrolle geratenen LKW überfahrenen O realisiert. Damit sind A und B als Mittäter einer fahrlässigen Tötung gem. §§ 222, 25 II StGB strafbar.

Da der A mit dem Abparken seines Porsche eine Erfolgsursache setzte, bevor B den LKW gelenkt und damit seinen Tatbeitrag geleistet hat, kommt eine Haftung als Nebentäter nicht in Betracht. A könnte sich allenfalls noch als mittelbarer Täter strafbar gemacht haben. Dann hätte er aber überlegene Freiheitspotenziale bzw. nach dem herrschenden Verständnis zumindest überlegenes Sachwissen besitzen müssen. Da A und B gleichberechtigte Partner waren, ist dies aber nicht der Fall.

An dieser Argumentation wird zugleich deutlich, dass ein restriktives Fahrlässigkeitsverständnis nicht nur die dogmatische Möglichkeit zur Anwendung des § 25 StGB eröffnet, sondern dass aus ihm sogar die Notwendigkeit folgt, der Beurteilung fahrlässiger Rechtsgutverletzungen die vom Gesetz differenziert bestimmten Täterschaftsformen zugrunde zu legen. Wie die ganz herrschend vertretene (restriktive!) Vorsatzdogmatik müsste sich nämlich auch das hier begründete restriktive Fahrlässigkeitskonzept andernfalls allein an den erfolgsnächsten Beteiligten halten. Die – freilich durch ein differenziertes Verantwortungsprinzip bereits vorgegebenen – Figuren der mittelbaren und der Mittäterschaft statuieren aber sozialadäquate und den tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten entsprechende Haftungsmodifikationen. Erst mit ihrer Geltung im Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte wird auch hier eine sozialadäquate und dem Verantwortungsprinzip entsprechende⁹⁷ Haftung gesichert, die 78

⁹⁵ Ganz ähnlich argumentiert *Utsumi, JURA 2001, 540*, der allerdings, statt ausdrücklich zwischen extensivem und restriktivem Täterbegriff zu unterscheiden, bei der Nebentäterschaft eines erfolgsferneren Beteiligten von der „Vorverlagerung“ der Strafbarkeit spricht, weil mit der Haftungsgrenze der Selbstgefährdungsfälle nicht mehr jede sorgfaltswidrige Erfolgsverursachung strafbar sei.

⁹⁶ Dieses Beispiel beruht auf dem vom BGH entschiedenen Fall *BGH, NStZ 1992, 233ff.*

⁹⁷ Vgl. zur kollektiven Haftungs begründung aus dem Verantwortungsprinzip die Ausführungen unter **6, Rdn. 63.**

immerhin im Vorsatzbereich der (restriktiven) Beteiligungsdogmatik ihre hohe Plausibilität und Anerkennung verleiht.⁹⁸

6.3.3 Die Lösung von Haftungsproblemen bei fraglicher Einzelkausalität

Während mit dem bis zu diesem Abschnitt entwickelten Fahrlässigkeitskonzept bisher ausschließlich Haftungseinschränkungen gegenüber dem überkommenen extensiven Ansatz erreicht wurden, bewirkt also die Mittäterschaft eine Haftungserweiterung – eine, die freilich sozialadäquat und durch die Zusammenhänge eines differenzierten Verantwortungsprinzips begründet ist. Diese Haftungsmodifikation erstreckt sich allerdings nicht nur auf Konstellationen, die auch das überkommene extensive Verständnis im Rahmen der Nebentäterschaft erfasst. Sie kann auch mit dem in der Mittäterschaft liegenden Zurechnungsprinzip Fallgruppen sozialadäquat bewältigen, an denen ein (extensives) Einzeltäterkonzept scheitert: Es sind dies die Fälle, da zwar ein gemeinsames Projekt mehrerer unabweisbar erfolgswahrscheinlich und erfolgswahrscheinlich ist, für die Beiträge einzelner, bisweilen sogar sämtlicher Beteiligten die Erfolgswahrscheinlichkeit aber nicht bewiesen werden kann. In diesem Fall schafft die dogmatische Figur des § 25 II StGB Abhilfe, weil jedem Mittäter die Beiträge der anderen und das gesamte Projekt zugerechnet werden können.⁹⁹ 79

Zwei unterschiedliche Fallgruppen kommen hier in Betracht. Zum einen können die Probleme des einzelnen Kausalitätsbeweises aus der mangelnden Aufklärbarkeit des erfolgsursächlichen Geschehens folgen. Zum anderen kann sich die unlösbare Frage der Kausalität des einzelnen Beitrages aber auch aus der Struktur des Zusammenwirkens ergeben. Dann steht zwar der zu beurteilende Sachverhalt fest. Das Wertungsinstrument – nämlich der herrschend vertretene rechtliche Kausalitätsbegriff – versagt aber. 80

6.3.3.1 Unklarheiten im Unrechtssachverhalt

Einen bekannten Fall der ersten Konstellation bildet das folgende Beispiel:¹⁰⁰ Als A und B auf einer Gebirgsstraße unterwegs waren, beschlossen sie, zwei große, am Straßenrand liegende Steinbrocken einen nicht gänzlich einsehbaren, steilen Abhang herunter zu rollen. Jeder bewegte daraufhin einen der beiden Steine an die Hangkante und rollte ihn hinab. Am Fuße des Berges wurde der Angler O von einem der Steine erschlagen. Ob A oder B diesen tödlichen Stein angestoßen hatte, lässt sich nicht ermitteln. 81

Eine strafrechtliche Haftung der beiden auf der Grundlage des überkommenen Einzel- und Einheitstäterkonzepts scheidet in dieser Situation aus, weil sowohl A als auch B geltend machen können, dass der tödliche Stein vom jeweils anderen in Bewegung gesetzt wurde. Nach

⁹⁸ Vgl. zum wissenschaftlichen Erfolg der sämtliche Täterschaftsformen ergreifenden Tatherrschaftslehre die Darstellungen und Anmerkungen mit Nachweisen unter **2, Rdn. 123ff.;** **3, Rdn. 35ff.**

⁹⁹ Da gerade hierin der Sinn dieser Regelung liegt, ist übrigens die ablehnende Haltung der herrschenden Meinung gegenüber der fahrlässigen Mittäterschaft sehr schwer zu begreifen. (Dass das relevante Zurechnungsprinzip auch aus einem differenzierten Verantwortungsprinzip plausibel ist, wurde schon unter **6, Rdn. 62ff.** gezeigt.)

Ausdrücklich erkennt *Herzberg, JuS 1975, 37* ausdrücklich an, dass das Kausalitätsproblem eine stringente Lösung durch die Figur der Mittäterschaft erfährt.

¹⁰⁰ Das Beispiel beruht auf dem vom schweiz. Bundesgericht entschiedenen Fall *BGE 113, IV, 58*. Vgl. zu diesem Nachweis und zum genauen Sachverhalt die Ausführungen von *Kamm, Mittäterschaft, S. 78ff.*

dem strafrechtlichen Grundsatz „in dubio pro reo“, muss hier zu Gunsten des A angenommen werden, dass B und zu Gunsten des B, dass A den entscheidenden Stein gerollt hat.¹⁰¹

Eine mittäterschaftliche Haftung von A und B stößt hier hingegen auf keine unüberwindlichen Hindernisse, da sie das Prinzip der gegenseitigen Zurechnung enthält. A und B haben konkludent vereinbart, die am Straßenrand liegenden Steine den Hang hinab zu rollen. Das Hinabrollen von Steinen zumal an einer Stelle, da der Rollweg nicht gänzlich einsehbar ist, kann andere Menschen gefährden und ist deshalb unerlaubt riskant. Dieses Risiko hat sich im Tod des O realisiert. Indem sowohl A als auch B jeweils einen Stein selbst bewegt haben, hat jeder von ihnen auch einen im Rahmen des Tatplans entscheidenden Beitrag geleistet und deshalb das unerlaubt erfolgsriskante Geschehen mitbeherrscht. Somit sind beide Mittäter einer fahrlässigen Tötung. Dass die Kausalität zwischen dem einzelnen Beitrag und dem Erfolg nicht bewiesen werden kann, ist hier unschädlich, da im Rahmen des § 25 II StGB beiden (neben dem eigenen auch) der Beitrag des jeweils anderen und damit das Gesamtprojekt „Steine-Rollen“ zugerechnet werden kann.¹⁰²

Auch den in diesem Beispiel hervortretenden Vorzug der Anerkennung mittäterschaftlicher Fahrlässigkeit, kooperatives sorgfaltswidriges Verhalten sachgerechter zu erfassen, erkennt das herrschende Verständnis nicht an. Seine Vertreter argumentieren vielmehr, dass auch hier die Anwendung des § 25 II StGB nicht nötig sei, weil sich die Strafbarkeit von A und B auch anders begründen ließe. Unabhängig von der Tragfähigkeit alternativer Haftungskonstruktionen setzt diese Argumentation aber bereits voraus, dass der einheits- und einzeltäterschaftliche Ansatz das schlüssigere Fahrlässigkeitskonzept bildet.¹⁰³ Dies konnte allerdings im Rahmen dieser Arbeit wohlbegründet bestritten werden. Der diesem Verständnis vorzuziehende restriktive Täterbegriff findet in der Figur des § 25 II StGB nicht nur eine systematisch stringente, sondern auch eine nach den Zusammenhängen des Verantwortungsprinzips notwendige Täterschaftsform.¹⁰⁴

Trotzdem soll hier kurz auf die alternativen Lösungsvorschläge der herrschenden Meinung eingegangen werden, weil sie (ungewollt) dokumentieren, dass die Plausibilität des mittäterschaftlichen Ansatzes am höchsten ist.

Roxin meint etwa, dass, wenn einer die durch das Handeln des anderen geschaffene Gefahr mitsetze, er auch das Hinabrollen des Steines mitverursache. Deshalb könne jedem ein dadurch herbeigeführter Todeserfolg zugerechnet werden.¹⁰⁵

Weil sich aber die Gefahrbegründung durch denjenigen, dessen Stein den O nicht getroffen hat, nicht verwirklichte, löst diese Ansicht aber gar nicht das Kausalitätsproblem, sondern sie ersetzt nur das Kausalitätserfordernis durch das Merkmal der Risikoerhöhung.¹⁰⁶ Eine unerlaubte Risikobegründung bildet auch nach dem vorliegenden Konzept die Grundlage jedes aus

¹⁰¹ Vgl. zu dieser „dogmatisch konsequenten“ Lösung im Rahmen der überkommenen Fahrlässigkeitsdogmatik die an einem ähnlichen Fall entwickelten Ausführungen von *Brammsen/Kaiser*, *JURA* 1992, 37 und deren Nachweise.

¹⁰² Ähnlich entschied auch das schweiz. Bundesgericht, indem es argumentierte, es komme nicht auf die Ursächlichkeit des einzelnen Tatbeitrages an. Da gemeinsames Handlungsziel von A und B gewesen sei, die Steine vom Straßenrand zu entfernen, sei deren Hinunterrollen als arbeitsteilige Vornahme einer einzigen Gesamthandlung und das gesamte Geschehen als einheitliches Tun anzusehen ...

Vgl. die Zusammenfassung des Urteils und die Nachweise bei *Kamm*, *Mittäterschaft*, S. 79f.

¹⁰³ Anders kann die hier entscheidende Formulierung, dass Mittäterschaft *nicht nötig* sei, keine Überzeugungskraft entfalten.

¹⁰⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter **6, Rdn. 76ff.**

¹⁰⁵ Siehe *Roxin in LK*, § 25, Rdn. 221.

¹⁰⁶ Ebenso *Renzikowski*, *Täterbegriff*, S. 285 (mit weiteren Nachweisen), der überdies zurecht darauf hinweist, dass sich *Roxin* insofern auch selbst widerspricht, als er die Risikoerhöhungslehre lediglich zur Zurechnungsbegrenzung heranzuziehen behauptet. Vgl. dazu *Roxin*, *AT*, § 11, Rdn. 5ff., 43, 63ff., 74ff.

den vorsätzlichen und fahrlässigen Erfolgsdelikten folgenden Unrechtsvorwurfs¹⁰⁷ (der Straftatvollendung¹⁰⁸). Dass darüber hinaus aber die Strafbarkeitsvoraussetzung des Erfolgseintrittes und damit auch der Erfolgskausalität mit gutem Grund vom Gesetzgeber statuiert wurde, ist ebenfalls (für die fahrlässigen Erfolgsdelikte) dargelegt worden.¹⁰⁹ Eine weiter reichende Auseinandersetzung mit der Risikoerhöhungslehre ist im Rahmen dieser Arbeit nicht notwendig.

Günther will zur Lösung des Kausalitätsproblems darauf abstellen, dass sich die Tatbeteiligten A und B durch ihr gemeinsames Handeln gegenseitig zur sorgfaltswidrigen Tat verleiten würden.¹¹⁰ 85

Vom Boden der Äquivalenztheorie aus mag diese Argumentation stimmen, weil in der Übereinkunft der beiden eine psychisch-kausale Bedingung für die jeweilige Tat ausgemacht werden kann.¹¹¹ Da weder für A noch für B sicher die unmittelbare Erfolgskausalität des Stoßes festgestellt werden kann, muss unter dieser Prämisse aber der Kausalzusammenhang für beide jeweils an die (konkludente) Übereinkunft und damit an ein Merkmal geknüpft werden, das schon ein wesentliches Element der Mittäterschaft bildet. Insofern läge hier nahe, den gesamten Begründungszusammenhang dieser Täterschaftsform aufzugreifen. Demgegenüber ist es dogmatisch fragwürdig, den Vorwurf fahrlässiger Täterschaft allein an die in der Übereinkunft liegende Verabredungshandlung zu knüpfen, nur weil lediglich für diese der Kausalitätsbeweis erbracht werden kann. Darin muss – im Falle der ausdrücklichen vorausgehenden Absprache – nämlich noch keine über das Vorbereitungsstadium hinausreichende Tat liegen.¹¹² Wenn die Handlung jedoch im Vorsatzbereich noch nicht die Schwelle zur strafrechtlichen Relevanz überschritten hat, so ist ihre Strafbarkeit im Fahrlässigkeitsbereich zumindest zweifelhaft.¹¹³ *Renzikowski* weist überdies zurecht auf § 30 II StGB hin, aus dem sich im Umkehrschluss ergibt, dass die Verabredung einer Tat noch nicht die Tat selber ist.¹¹⁴

Da *Günthers* Argumentation nur unter der Prämisse eines auf die Äquivalenztheorie rekurrenden Täterbegriffes tragfähig ist, greifen hier schließlich nicht nur die gegen das überkommene extensive Verständnis zu erhebenden Einwände. Sie ist überdies selbst mit diesem Ansatz nicht vereinbar, weil nach ihm und der heute ganz allgemeinen Meinung eine Handlung nur dann als Straftat in Betracht kommt, wenn sie zumindest ein gewisses Risiko der Erfolgsverwirklichung begründet.¹¹⁵ Davon kann bei einer bloßen – den vereinbarten Handlungen vorausgehenden – Verabredung allerdings noch keine Rede sein.

Schließlich glaubt *Walder* das Kausalitätsproblem umgehen zu können, indem er eine gemeinschaftliche Haftung der Beteiligten aus der Verletzung einer Garantenpflicht zur Verhütung der aus dem arbeitsteiligen Vorgehen erwachsenden Gefahren begründet.¹¹⁶ 86

Da *Walder* aber gerade auf das gemeinschaftliche Handeln abstellt, fragt sich, wieso er nicht gleich das gemeinsame *Tun* als mittäterschaftliches Projekt wertet. Das Ausweichen auf eine Unterlassungshandlung birgt demgegenüber die Gefahr, die notwendig eng zu bestimmenden

¹⁰⁷ Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 98ff.**; **5, Rdn. 52ff.**

¹⁰⁸ Dass etwas anderes hinsichtlich der Versuchsstrafbarkeit gilt, weil § 23 III StGB auch die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs bestimmt, ist schon mitsamt einigen daraus folgenden dogmatischen Problemen angedeutet worden. Vgl. dazu die entsprechende Anmerkung unter **5, Rdn. 58.**

¹⁰⁹ Siehe näher unter **5, Rdn. 128ff.**

¹¹⁰ *Günther, JuS 1988, 387*

¹¹¹ Dieser Lösungsweg scheidet allerdings schon im Ansatz bei den noch im weiteren zu besprechenden Grenzüberschreitungen mit einer über das erforderliche Maß hinausreichenden Mehrheit.

¹¹² Im Vorsatzbereich und nach der hier vertretenen Fahrlässigkeitskonzeption kommt es deshalb noch auf einen dem Tatplan entsprechenden, das Geschehen mitbeherrschenden Tatbeitrag an.

¹¹³ Ähnlich argumentiert auch *Utsumi, JURA 2001, 540.*

¹¹⁴ Vgl. dazu *Renzikowski, Täterbegriff, S. 285f.* mit weiteren Nachweisen.

¹¹⁵ Vgl. dazu die Ausführungen unter **2, Rdn. 109**; **4, Rdn. 6ff.**

¹¹⁶ Siehe *Walder, FS Spindel, S. 369f.*

Grenzen einer Garantenstellung unnötig auszudehnen. Auch dieser Lösungsversuch muss überdies das Täterschaftsurteil auf Gefahrschaffungen erstrecken, die erst durch die Handlungen weiterer Personen vermittelt werden. Damit setzt er sich den gegen ein extensives Haftungsverständnis erhobenen Einwänden aus.¹¹⁷

6.3.3.2 Unklarheiten in der Kausalwertung bei Gremienentscheidungen

Einen Fall der zweiten Konstellation – also jener der strukturell problematischen Kausalitätswertung – bildet das folgende, an eine berühmte Entscheidung des BGH angelehnte Beispiel:¹¹⁸ Der E-GmbH gingen nach der Markteinführung eines von ihr produzierten und vertriebenen Ledersprays Meldungen zu, nach denen Verbraucher, die das Produkt benutzt hatten, gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten. Als sich die Meldungen häuften, kam es zu einem kurzfristigen Produktions- und Vertriebsstopp. Zudem wurde eine Sondersitzung der Geschäftsführung einberufen. Hier sollte über das weitere Vorgehen entschieden werden. Der „Chefchemiker“ des Unternehmens informierte die fünf Geschäftsführer auf dieser Sitzung darüber, dass nach den bisherigen Untersuchungen kein Anhalt für toxische Eigenschaften und damit eine Gefährlichkeit des Sprays gegeben sei. Im Vertrauen auf die Unschädlichkeit des Produkts beschlossen sie einstimmig, nicht nur auf einen Produktrückruf zu verzichten, sondern überdies die Produktion und den Vertrieb des Ledersprays wieder aufzunehmen, bis das zu beauftragende Gutachten eines externen Instituts vorläge. Ein Beschluss wäre allerdings bereits mit der Stimmenmehrheit zustande gekommen. Durch die Benutzung des danach produzierten und vertriebenen Ledersprays erkrankten mehrere Personen.

Eine strafrechtliche Verantwortung der einzelnen Geschäftsführer für die Erkrankungen der Konsumenten ist auf der Grundlage des herrschenden Einzeltäterverständnisses kaum begründbar, obwohl ihr Beschluss die Herstellung und den Vertrieb eines Produktes bewirkte, dessen gesundheitsschädigende Wirkung vorhersehbar war. Da nämlich bereits mit einer Mehrheitsentscheidung der Beschluss herbeigeführt worden wäre, kann sich jeder Geschäftsführer darauf berufen, dass seine Zustimmung nicht entscheidend gewesen sei. Denkt man also das Abstimmungsverhalten eines einzelnen Geschäftsführers hinweg, so entfällt der Deliktserfolg nicht, weil bei vier Zustimmungen von fünf abgegebenen Stimmen immer noch eine für den Beschluss notwendige und ausreichende Mehrheit „übrig bleibt“. Damit ist zumindest nach der herrschend vertretenen Kausalitätsformel¹¹⁹ ein Ursachenzusammenhang

¹¹⁷ Ähnlich auch *Utsumi, JURA 2001, 540*.

¹¹⁸ Dem Beispiel liegt ein Sachverhalt zugrunde, über den der Bundesgerichtshof in seinem für die strafrechtliche Produkthaftung maßgeblichen Urteil *BGHSt 37, 106ff.* entschieden hat. Der Fall wurde hier allerdings stark vereinfacht und um das Problem der Unterlassungstäterschaft gekürzt, um die hier interessierende Problematik des Zusammenwirkens mehrerer im Rahmen einer mehrheitlichen Gremienentscheidung deutlich hervortreten lassen und in den Mittelpunkt stellen zu können.

Vgl. zur Besprechung des Urteils durch die Lehre nur *Hilgendorf, NStZ 1994, 561ff.*; *Kuhlen, NStZ 1990, 566ff.*; *Meier, NJW 1992, 3193ff.*; *Schmidt-Salzer, NJW 1990, 2966ff.*

¹¹⁹ Auf der Grundlage der Äquivalenztheorie, die alle Bedingungen eines Erfolges als kausal gleichwertig postuliert, beurteilen die Rechtsprechung und ein Großteil der Lehre die Kausalität nach der *Conditio-sine-qua-non*-Formel. Ursächlich ist danach jede Bedingung, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel. Vgl. dazu nur *Beulke, AT, Rdn. 156ff.* und die Ausführungen und Anmerkungen unter **4, Rdn. 7**.

Diese Formel wird indes zurecht von weiten Teilen der Lehre kritisiert, weil sie keinen Erkenntnisgewinn vermittelt. Denn ob der Erfolg beim hypothetischen Hinwegdenken der Bedingung entfiel, lässt sich nur beantworten, wenn eine Kausalbeziehung bereits feststeht. (Vgl. dazu nur *Fischer in Tröndle, StGB, Vor § 13, Rdn. 16*.) Die methodisch exaktere Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung führt allerdings zu keinen anderen Ergebnissen. (*Beulke, AT, Rdn. 168a*) Fragt man mit ihr im vorliegenden Fall, ob sich an die einzelne Zustimmung eines Geschäftsführers zeitlich nachfolgende Veränderungen in der Außenwelt angeschlossen haben, die mit der Zustimmungshandlung nach den uns bekannten Naturgesetzen notwendig verbunden waren, so stößt man auf das

zwischen der einzelnen Abstimmungshandlung und der entscheidenden Produktion samt Vertrieb des gesundheitsgefährdenden Sprays tatsächlich nicht erweisbar.¹²⁰

Auch dieses Haftungsproblem sucht das überkommene Verständnis auf der Grundlage ihres (extensiven) Einzeltäterbegriffs zu lösen. Soweit sich die Ansätze mit den oben¹²¹ beschriebenen decken, sprechen hier ebenso die bereits vorgebrachten Einwände gegen sie. Die Rechtsprechung und weite Teile der Lehre bemühen sich um die Begründung der (erwünschten) Strafbarkeit, indem sie ihr Kausalitätsverständnis modifizieren. Die dogmatisch folgenreichsten (unter dem Eindruck mangelnder Beweisbarkeit von naturgesetzlichen Zusammenhängen ausgearbeiteten)¹²² Ansätze nehmen auf der Grundlage eines „probalistischen Kausalbegriffs“ die Ursächlichkeit der einzelnen Zustimmung schon deshalb an, weil mit ihr die Wahrscheinlichkeit der Beschlussfassung erhöht wurde.¹²³ *Samson* knüpft sein Kausalurteil an die psychische Wirkung eines bestimmten Verhaltens auf die anderen Geschäftsführer.¹²⁴ Andere Autoren postulieren einfach den nachzuweisenden Kausalzusammenhang, indem sie auf die *Notwendigkeit* einer Erfolgsbedingung verzichten¹²⁵ oder jede (denkbare) beschlussfähige Mehrheitskonstellation als gesetzmäßige Bedingung voraussetzen.¹²⁶

Auch die Entscheidung des BGH bildet keine im Rahmen des allgemein akzeptierten Kausalitätsverständnisses plausible Lösung. Sie stellt ohne nähere Ausführungen auf die Fälle kumulativer Kausalität ab¹²⁷ und übergeht damit, dass auch hier nur dann der Kausalzusammenhang zwischen der einzelnen Handlung und dem Erfolg feststeht, wenn *sämtliche* der sich addierenden Bedingungen die für den Erfolg *notwendige* „Geschehenssumme“ bilden.¹²⁸ Gerade dies ist hier (bei fünf von drei erforderlichen Zustimmungen) aber nicht der Fall.

Der vom BGH und den meisten wissenschaftlichen Autoren beschrittene Weg einer Auslegung oder Modifikation des Kausalbegriffs bildet von vornherein keinen geeigneten Anknüpfungspunkt der Haftungsproblematik. Dies wird bei einem Blick auf die im Rahmen einer Gremienentscheidung geltenden Kausalgesetze deutlich. Die Kausalität im Sinne der „Ausführungswirkung“ von Gremienbeschlüssen ist keine naturgesetzlich festgelegte, sondern eine

gleiche Problem. Jeder kann darauf verweisen, dass die Mehrheit auch ohne ihn zustande gekommen wäre, weshalb der Produktions- und Vertriebsprozess des Ledersprays nicht **notwendig** mit der einzelnen Abstimmung verbunden ist. (Vgl. zu dieser Lehre nur *Roxin, AT, § 11, Rdn. 14; Hilgendorf, JURA 1995, 514ff.*) Anderer Ansicht ist *Hilgendorf, NStZ 1994, 565f.*, der einfach jede denkbare Mehrheitskonstellation als (bekannte) Gesetzmäßigkeit **postuliert** (!) und so eine kausale Beziehung begründen zu können glaubt.

¹²⁰ Vgl. zu diesem Ergebnis auf der Grundlage der herrschend vertretenen Kausalitätsformel nur *Hilgendorf, NStZ 1994, 561; Hoyer, GA 1996, 172.*

¹²¹ Siehe unter **6, Rdn. 84ff.**

¹²² Vgl. nur die Erörterung des Holzschutzmittelfalles (*BGH, NStZ 1995, 590ff.*) im Rahmen der Konzeption eines „probalistischen Kausalbegriffs“ bei *Hoyer, GA 1996, 160ff., 165.*

¹²³ Vgl. dazu nur *Hoyer, GA 1996, 168ff.; 174.*

¹²⁴ Für die im Originalfall maßgebliche Unterlassung stellt *Samson, StV 1991, 185* auf das mit der Unterlassung eines Rückrufes verbundene Verbreiten von Resignation ab, die ihre Wirkung in den Unterlassungen der anderen Geschäftsführer entfalten soll.

¹²⁵ In dieser Weise *Puppe, JR 1992, 32.*

¹²⁶ So etwa *Hilgendorf, NStZ 1994, 565f.*

¹²⁷ *BGHSt 37, 130f.*

¹²⁸ Ein klassischer Fall kumulativer Kausalität liegt vor, wenn A und B unabhängig voneinander eine allein nicht tödlich wirkende Giftdosis in C's Tee geben, deren Summe allerdings eine zur Todesherbeiführung geeignete Menge bildet. Dann kann keiner der Beiträge hinweg gedacht werden, ohne dass die tödliche Wirkung des Giftes entfiele. Vgl. dazu nur *Beulke, AT, Rdn. 157* mit weiteren Nachweisen.

Ein vergleichbarer Fall wäre bei einer Gremienentscheidung gegeben, wenn der Beschluss durch das genaue Erreichen der erforderlichen Mehrheit zustande käme. Da fünf von drei notwendigen Stimmen den Beschluss gefasst haben, liegt es in dem hier interessierenden Beispiel aber anders.

Vgl. zur Kritik der Lehre an der auf kumulative Kausalität rekurrierenden Begründung des BGH nur *Kuhlen, NStZ 1990, 570; Puppe, JR 1992, 32; zusammenfassend Kamm, Mittäterschaft, S. 163f.*

willkürliche, etwa durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag bestimmte Ursache-Wirkungs-Beziehung. Nach diesem Vertrag ist hier nun jede über das erforderliche Maß hinausreichende Zustimmung nicht mehr notwendige Wirkungsbedingung. Dies tritt unabweisbar zu Tage, wenn im Abstimmungsvorgang ein Gremienmitglied seinen Arm erst hebt, nachdem sich bereits eine Mehrheit zusammengefunden hat. Er müsste sich im Falle eines einzeltäterschaftlichen Vorwurfs tatsächlich darauf berufen können, unter Berücksichtigung des (gesellschafts-)vertraglich bestimmten Ursache-Wirkungszusammenhanges abgestimmt zu haben. Denn seine Zustimmung erfolgte erst, wie möglicherweise von ihm beabsichtigt, als die Sache bereits entschieden war.¹²⁹

Dieses Beispiel und die Einsicht in den sozial-definitiven Kausalcharakter von Gremienentscheidungen zeigen indes nur, dass eine die einzelne Handlung aus der Gesamtsituation herauslösende Verantwortungszuschreibung zu kurz greift. So wie der Gesellschaftsvertrag die konkreten Voraussetzungen der kausalen Zurechnung festlegt, kann eine sachgerechte Verantwortungsbestimmung nur unter Berücksichtigung des sozialen Sinnzusammenhangs eines Entscheidungsgremiums und der Aufgabe und funktionalen Rolle der Gremienmitglieder gelingen.

Dass unabhängig von der konkreten Kausalbeweisbarkeit einer einzelnen Zustimmung die Verantwortung sämtlicher zustimmenden Geschäftsführer eine sozialadäquate Wertung bildet, dokumentiert sich immerhin in dem Beifall der Lehre hinsichtlich dieses Urteilsergebnisses¹³⁰ und der Argumentation des BGH,¹³¹ die nachdrücklich darauf verweist, dass nur dieses Ergebnis der gemeinsamen und gleichstufigen Verantwortung der Geschäftsführer gerecht wird. Diese und weitere Anmerkungen der Urteilsbegründung zur notwendigen Gemeinschaftlichkeit des Tätigwerdens weisen schon den vorliegend favorisierten und nun näher zu erörternden Weg einer mittäterschaftlichen Haftung der (zustimmenden) Geschäftsführer.¹³²

Einem Beschlussgremium, so auch der Geschäftsführung der E-GmbH, obliegt die (möglicherweise durch spezielle Verträge, Gesetze und soziale Geflogenheiten näher festgelegte) Aufgabe, Entscheidungen über bestimmte gemeinsame Projekte durch Abstimmungen der Gremiumsmitglieder herbeizuführen. Da diese Entscheidungen erst ab einem konkret festgesetzten Stimmengewicht herbeigeführt werden, kommt dem einzelnen Votum von vornherein nur eine Bedeutung im Zusammenhang mit den Stimmen anderer zu. Im Hinblick auf ein zu beschließendes Projekt ist also ein Entscheidungsgremium schon objektiv auf das Zusammenwirken mehrerer Mitglieder gerichtet. Die die mittäterschaftliche Zurechnung begründende Entschließung der Beteiligten gemeinsam zu handeln, wird hier demnach schon objektiv gesi-

¹²⁹ Die kleine Variante des Beispielfalles zeigt, dass entgegen dem Plädoyer *Hoyers* (*GA 1996, 173*) die Lösung der im Rahmen einer Gremienentscheidung auftretenden Haftungsprobleme nicht über die Kausalitätsfrage gelingen kann. Beschließen mehrere Gremienmitglieder gemeinsam ein Projekt, so ist nicht einzusehen, dass die Haftung für rechtsgutsverletzende Folgen dieses Projektes von der zeitlichen Reihenfolge der Abstimmungsbeiträge abhängig sein sollte. Darauf liefe *Hoyers* Ansatz aber hinaus, weil zumindest dann die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Beschlusses nicht ernsthaft als höher angesehen werden kann, wenn das letzte Gremiumsmitglied, nachdem bereits alle anderen ihre Arme gehoben haben, dem Beschluss ebenfalls „beitritt“. Nicht zufällig betont *Hoyer, GA 1996, 174* mehrfach die Argumentationsvoraussetzung **gleichzeitig** abgegebener Voten.

Wenn aber nicht die Reihenfolge sondern allein die Tatsache für die Verantwortung des einzelnen Geschäftsführers spricht, dass er dem jeweiligen Beschluss zugestimmt hat, dann muss es das im Beschluss liegende gemeinsame Verhalten sein, an das die Strafhaftung anzuknüpfen hat – zumal die Kausalität zwischen Beschluss und Erfolg außer Frage steht. Dieser Zusammenhang zwischen gemeinschaftlichen Verhalten und gemeinsamer Verantwortung erfährt im Strafrecht aber durch die Figur der **Mittäterschaft** eine plausible dogmatische Form.

¹³⁰ Siehe dazu nur die in diesem Zusammenhang zitierten Autoren, deren Bemühungen um eine Lösung des Kausalitätsproblems sich auf die Zustimmung zum Urteilsergebnis gründen.

¹³¹ Vgl. dazu *BGHSt 37, 132*.

¹³² Auf diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass Teile der Lehre in der Ledersprayentscheidung die Anerkennung fahrlässiger Mittäterschaft durch den BGH ausmachen. Vgl. dazu nur *Hoyer, GA 1996, 172f.*

chert. Wer nun in einem solchen Gremium tätig wird, akzeptiert und verwendet damit diese mit der Entscheidungsinstanz verbundenen Regeln und Rahmenbedingungen. Seine Zustimmung in diesem auf Mehrheiten angelegten Gremium kann deshalb nichts anderes bedeuten, als dass er sich die zur Mehrheitsfindung und -fundierung notwendigen gleich lautenden Voten der anderen zu eigen macht. Mit Blick auf die Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips lässt sich auch sagen, dass er in Kenntnis der (letztlich kausalen!) Regeln des Gremiums seine Handlung funktional mit denen der die selbe Entscheidung treffenden „Teilhaber“ verschränkt. Darin liegt auch jene wechselseitige Verschränkung der Handlungsfreiheiten der Beteiligten, die eine gegenseitige Zurechnung der einzelnen Beiträge und somit die Verantwortung jedes einzelnen für das gemeinsam angestrebte, beschlossene und bewirkte Projekt begründet.¹³³

Beruft sich ein Gremiumsmitglied *nach* seiner Abstimmung darauf, dass es das Projekt nicht wollte und deshalb sein Votum gerade in dem Bewusstsein mangelnder Beschlusskausalität abgegeben hätte, so kann dies die mittäterschaftliche Zurechnung nicht in Frage stellen. Denn sowohl hinsichtlich der in der Abstimmung liegenden Projektgemeinschaft als auch im Hinblick auf das Projekt selbst besaß es sicheres Wissen. Diese Situation entspricht der subjektiven Konstitution des direkten Vorsatzes. Dass sich aber der mit direktem Vorsatz handelnde Täter nicht auf seinen mangelnden Willen berufen kann, ist allgemeine Meinung.¹³⁴ 94

Eine mittäterschaftliche Haftung von (positiv votierenden) Gremienmitgliedern für rechts- 95
gutsverletzende Folgen ihres Beschlusses ist nach alledem auch dann möglich, wenn der Beschluss mit einer über das notwendige Maß hinausreichenden Mehrheit zustande gekommen ist. Die im Rahmen der Figur des § 25 II StGB mögliche Zurechnung der einzelnen (positiven) Abstimmungsbeiträge und des beschlossenen Projektes überwindet das dargestellte Kausalitätsproblem.¹³⁵

Im Vorsatzbereich entspricht dieses Ergebnis dem Verständnis sowohl der überwiegenden Lehre¹³⁶ als auch der Rechtsprechung. Letztere stellte gerade im Rahmen des dem hier problematisierten Beispiel zugrunde liegenden Urteils auf Mittäterschaft ab, um die strafrechtliche Verantwortung vorsätzlich handelnder Geschäftsführer in einer ganz ähnlich gelagerten Entscheidungssituation zu begründen.¹³⁷

Dass die Täterschaftsform des § 25 II StGB auf fahrlässige Erfolgsdelikte anwendbar ist, 96
wurde schon ausführlich begründet. Damit dürfte einer Lösung des Haftungsproblems bei sorgfaltswidrigen Gremienentscheidungen auf der Grundlage des mit der Mittäterschaft verbundenen Zurechnungsprinzips nichts mehr im Wege stehen.

Alle fünf Geschäftsführer haben mit ihrem Beschluss die Produktion und den Vertrieb einer 97
Ware veranlasst, deren Verwendung zur Verletzung einiger Verbraucher geführt hat. Da sie von den vorausgehenden Schadensmeldungen wussten und ein Zusammenhang zum Produkt

¹³³ Vgl. dazu die Begründung der Mittäterschaft am differenzierten Verantwortungsprinzip unter **6, Rdn. 62ff.**

¹³⁴ Siehe dazu nur *Beulke, AT, Rdn. 213.*

Vgl. zu dieser Argumentation auch *Schaal, Gremienentscheidungen, S. 229.*

¹³⁵ Nur dieses Ergebnis wird übrigens der sozialen Rolle von Gremienmitgliedern gerecht, die mit ihrem Votum an einer Entscheidung von erheblicher Tragweite mitwirken. Ihre organisationsstrukturelle Spitzenposition verlangt von jedem einzelnen Entscheidungen in höchstem Verantwortungs- und Folgenbewusstsein. Dieses nach ihrer Position zu fordernde Bewusstsein in Gremienentscheidungen würde jedenfalls nicht dadurch gefördert, dass sich bei (vermeidbar) negativen Folgen eines Beschlusses jeder unter Hinweis auf die mangelnde Kausalität seines Abstimmungsbeitrages von der strafrechtlichen Verantwortung freisprechen kann.

¹³⁶ Vgl. dazu nur *Cramer/Heine in Schönke/Schröder, § 25, Rdn. 76b* mit weiteren Nachweisen.

¹³⁷ Vgl. dazu die freilich auf den Unterlassungsvorwurf zugeschnittene Begründung unter *BGHSt 37, 106ff., 129f.*

nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden konnte – weshalb ja auch das Gutachten bei einem externen Institut in Auftrag gegeben wurde – war auf der Wissensbasis jedes einzelnen Geschäftsführers die Schaffung eines unerlaubten Gesundheitsrisikos objektiv erkennbar. Dieses Risiko des gemeinsam beschlossenen „Projekts“ hat sich schließlich auch in den Verletzungen realisiert. Da es gerade der Struktur und Aufgabe der Geschäftsführung entspricht, über die Geschäfte des Unternehmens durch Mehrheitsbeschlüsse zu entscheiden, hat jeder Geschäftsführer mit seiner Zustimmung zu der unerlaubt riskanten Produktion und dem entsprechenden Vertrieb des Ledersprays einen funktionell mitbeherrschenden Tatbeitrag geleistet.

Damit scheinen die Voraussetzungen der mittäterschaftlichen Haftung im vorliegenden Fall erfüllt zu sein.

Eine – zumindest im Rahmen eines restriktiven Täterbegriffs – zwingende Haftungsgrenze hat bei dieser Falllösung allerdings noch keine Beachtung gefunden. Oben wurde gegen eine Ansicht, die in der Verabredung die Tat erblicken wollte, eingewandt, dass ein restriktives Täterverständnis einen Rückgriff auf die im Vorsatzbereich noch vor dem Versuchsbeginn liegende Handlung verbiete.¹³⁸ Zwar liegt bei einer Gremienentscheidung die Besonderheit vor, dass die Verabredung des Projekts und die das Projekt initiiierenden Handlungen zusammen fallen. Zwischen dem Beschluss und dem Verletzungserfolg liegen aber noch zahllose (den Kausalzusammenhang) vermittelnde Handlungen anderer Personen – einerseits die der Arbeiter und Lieferanten, andererseits die der Konsumenten. Deshalb müssen hier die für das gesamte Strafrecht maßgeblichen, aus dem Verantwortungsprinzip folgenden Haftungsgrenzen beachtet werden.

Nach dem hier entwickelten Konzept ist grundsätzlich der erfolgsnächste Handelnde für die Rechtsgutverletzung verantwortlich.¹³⁹ Etwas anderes gilt nur, wenn der Hintermann überlegene Freiheitspotenziale hinsichtlich des erfolgskausalen Geschehens besitzt. Dann kommt seine Verantwortung als mittelbarer Täter gem. § 25 I 2. Alt. StGB in Betracht.¹⁴⁰ Bei überlegenem Sachwissen ist (zumindest) die Haftung eines Hintermannes für fahrlässige Erfolgsverursachungen heute weitgehend anerkannt.

Im vorliegenden Fall käme damit eine täterschaftliche Risikobegründung durch den Beschluss der Geschäftsführer nur dann in Betracht, wenn diese (als Hintermänner!) gegenüber den einzelnen Handelnden innerhalb der bis zur Verletzung reichenden Kausalkette überlegene Freiheitspotenziale inne gehabt hätten.¹⁴¹

Da sie im Gegensatz zu den Konsumenten von den Schadensmeldungen wussten, besaßen sie gegenüber diesen überlegenes Sachwissen.¹⁴² Die Spediteure und Arbeiter des Unternehmens, die Verkäufer des Ledersprays in den Geschäften – alle diese den Kausalzusammenhang ver-

¹³⁸ Siehe unter **6, Rdn. 85**.

¹³⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unter **5, Rdn. 156ff.**

¹⁴⁰ Näher dazu unter **5, Rdn. 175ff.; 6, Rdn. 17ff.**

¹⁴¹ Dass im Rahmen der Mittäterschaft bei Gremienentscheidungen die Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft erfüllt sein müssen, wenn die Gremienmitglieder Hintermänner i.S. dieser Täterschaftsform darstellen, zeigt eine alternative Fallbildung:

Eine Gruppe Jugendlicher vereinbart, dass der durch Mehrheitsbeschluss von der Gruppe bestimmte A, der Lehrerin L die Luft von deren PKW-Reifen lässt. L fährt ohne dies zu bemerken los und verursacht wegen des „Platzen“ einen Unfall, der den O verletzt. Auch wenn die Gruppe demokratisch entschieden und insofern zusammengewirkt hat, haften die für den Beschluss stimmenden Mitglieder doch nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung, weil A den einzelnen Gruppenmitgliedern nicht unterlegen in der für die Begründung der mittelbaren Täterschaft notwendigen Weise gewesen ist. Etwas anderes würde freilich gelten, wenn A gezwungen worden, in der Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit den anderen erkennbar unterlegen wäre oder eine andere Konstellation überlegener Freiheitspotenziale der „Abstimmenden“ vorläge.

¹⁴² Damit liegen keine Fälle eigenverantwortlicher Selbstgefährdung vor, die bei mangelnder Überlegenheit des Hintermannes dessen Strafbarkeit ausgeschlossen hätten.

mittelnden Personen waren hinsichtlich des relevanten Sachwissens den Geschäftsführern unterlegen. Im Hinblick auf die Arbeiter kommen noch Anweisungsverhältnisse hinzu, die deren Unterlegenheit fundieren. Die Unterlegenheit dieser zahllosen Vordermänner war für die das Unternehmen organisierenden und über die Schadensmeldungen informierten Geschäftsführer auch erkennbar.

Damit ist die täterschaftliche Verantwortlichkeit der Geschäftsführer begründet. Sie haften 100 nach alledem als Mittäter in der Position der mittelbaren Täterschaft wegen fahrlässiger Körperverletzungen gem. §§ 222, 25 II, I 2. Alt. StGB.

Auch die Haftungsprobleme im Fahrlässigkeitsbereich bei über das notwendige Maß hinausreichenden Mehrheitsbeschlüssen von Gremien erfahren demzufolge mit der Mittäterschaft (und ihrem Zurechnungsprinzip) eine dogmatisch stringente Lösung.¹⁴³ Aus dem hier diskutierten Beispiel der Produzentenhaftung und dem mittäterschaftlichen Lösungsansatz wird darüber hinaus deutlich, dass die vorliegende Konzeption auch eine sozialadäquate Fahrlässigkeitshaftung bei bestimmten Rechtsgutverletzungen ermöglicht, die aus der Tätigkeit eines Unternehmens folgen.¹⁴⁴

¹⁴³ Mit einem ähnlichen, wenngleich auf die fahrlässige Mittäterschaft beschränkten Begründungszusammenhang finden unter anderem *Schaal, Gremienentscheidungen, S. 209ff., 262f.* und *Weißer, JZ 1998, 236ff.* zu dem gleichen Ergebnis und zu analogen Voraussetzungen dieser Täterschaftsform.

¹⁴⁴ Freilich steht deshalb mit dem hier entworfenen Konzept noch keinesfalls eine umfassende Lösung der dogmatischen Probleme im Zusammenhang einer strafrechtlichen Erfassung von **Unternehmenskriminalität** in Aussicht. Dies zeigt sich deutlich darin, dass sich auch die Vorsatzdogmatik hier vor kaum lösbaren Problemen sieht. Gerade auf die Assimilation mit dieser Dogmatik ist jedoch die vorliegende Konzeption gerichtet. Immerhin darf aber eine Bewältigung der Fälle erwartet werden, da eine an sich vorsatzdogmatisch lösbare erfolgsdeliktische Haftung an der mangelnden Vorsatzbeweisbarkeit scheitert und deshalb auf Fahrlässigkeit abgestellt werden müsste. Moderne strafrechtsdogmatische Tendenzen weisen freilich in die entgegengesetzte Richtung, indem sie auf einen Individualvorwurf zugunsten einer Unternehmenssanktion verzichten und auf die Selbstorganisationskräfte des Unternehmens vertrauen wollen. Vgl. dazu nur *Alwart, ZStW 1993, 752ff.*; *Dannecker, GA 2001, 101ff.*; *Erhardt, Unternehmensstrafe, S. 175ff.*; *Heine, Grenzüberschreitungen, S. 51ff.*; *ders., Verantwortlichkeit, S. 201ff.*; *Hetzer, Kriminalistik 1999, 570ff.*

Soweit darin eine Ergänzung zur strafrechtlichen Individualverantwortung erblickt wird, liegt in solchen Bemühungen sicher die Chance eines (vorsichtig zu befürwortenden) effektiveren Rechtsgüterschutzes. Ansätzen, die im „dogmatischen Gegenzug“ aber auf jeden Individualzugriff bei Fällen von Unternehmenskriminalität verzichten wollen, muss widersprochen werden: Wie im Rahmen dieser Ausführungen gezeigt, muss sich die normative Verhaltenskontrolle über den Willen des Adressaten entfalten. Der eigentliche Adressat des Strafrechts bleibt deshalb – unabhängig von dogmatischen Konstruktionen – die zur Willens- und Handlungsfreiheit befähigte Person. Dort wo die Gefahr rechtlich unerwünschter Folgen aus dem Gesamtverhalten funktional verschränkter Handlungen mehrerer Personen hervorgeht, vermag das Recht bisweilen effizienter an das Gesamtverhalten anzuknüpfen. Wird hier die Produktion eines bestimmten Risikos bei Strafe verboten, können die einzelnen Personen ihre Handlungen im Zusammenwirken so einrichten, dass das Risiko einer Rechtsgutverletzung möglichst gering bleibt. Auch hier sind es also Personen, die auf das strafrechtliche Verbot reagieren müssen. Die Wirksamkeit sanktionsbewährter Ge- und Verbote hängt nun aber entscheidend davon ab, inwieweit die wirkmächtigen Adressaten im Falle einer Verletzung von den Sanktionen betroffen sind. Als wirkmächtige Adressaten solcher Normen, die Unternehmensverhalten steuern wollen und können, kommen vorrangig die Personen der Unternehmensleitung in Betracht. Diese müssten demnach auch einen Großteil der „Sanktionenlast“ tragen. Tatsächlich sind sie häufig aber gleichzeitig diejenigen, die nach ihrer Stellung die Folgen einer „Unternehmenssanktion“ im Unternehmen verteilen können. Eine unternehmensinterne Haftung nach den realen Einwirkungsverhältnissen auf das Gesamtverhalten, welches die Rechtsgutverletzung hervorgebracht hat, ist deshalb – vorsichtig gesagt – nicht immer zu erwarten. Demzufolge kann auf eine individualisierende, nach den realen Einwirkungsverhältnissen zugreifende und insoweit die mit konkreter Wirkmacht ausgestatteten Personen zur rechtmäßigen Unternehmensleitung motivierende Strafhaftung nicht verzichtet werden.

6.3.4 Die Überlegenheit eines Mittäters

In der Erörterung des Ledersprayfalles hat sich gezeigt, dass mittelbare und Mittäterschaft auch in der Handlung einer Person kumulieren können. Da dort sämtliche der Mittäter nach der vorausgehenden Experteninformation über das gleiche Sachwissen verfügten, berührte diese Situation die mittäterschaftliche Verbundenheit der Geschäftsführer nicht. Fraglich ist aber, ob die Überlegenheit eines einzelnen Beteiligten hinsichtlich des erfolgskausalen Geschehens die mittäterschaftliche Zurechnung ausschließen kann.

Beispielhaft:¹⁴⁵ Die zwei Täter A und B drangen zum Zwecke eines Diebstahls in eine Fabrikhalle ein, in der sie kein Licht machen wollten. Deshalb leuchteten sie die Räume mit Streichhölzern aus, die sie nach Gebrauch achtlos (ohne sie zu löschen) weg warfen. Infolgedessen entzündete sich ein Dralonstoff. Wessen Streichholz den Brand verursacht hat, ist allerdings nicht nachweisbar. Das Feuer griff schnell auf weite Teile des Gebäudes über und verletzte schließlich den Sicherheitsbediensteten O. Im Gegensatz zu A war B auf den leicht entzündlichen Dralonstoff aufmerksam geworden. Er erkannte zwar die Gefahr eines Brandes, machte sich aber weiter keine Sorgen. Haften A und B als Mittäter wegen fahrlässiger Körperverletzung, obwohl B überlegenes Sachwissen besaß?

Dass es sich hier mit Blick auf die unerlaubt riskante „Raumausleuchtung“ mit offenem Feuer und dem anschließenden sorglosen Wegwerfen der Streichhölzer um eine mittäterschaftliche fahrlässige Körperverletzung handeln könnte, liegt auf der Hand. In diesem Fall würden die Beiträge von A und B gegenseitig zugerechnet und beide trügen (trotz mangelnder Beweisbarkeit der Einzelkausalität) die Verantwortung für die (objektiv vorhersehbaren) Folgen ihres unerlaubt riskanten Verhaltens.

A und B vereinbarten das riskante „Ausleuchtungsprojekt“ zumindest konkludent. Da jeder mit dem eigenhändigen Entzünden, Leuchten und Wegwerfen von Streichhölzern einen nach dieser Vereinbarung mitbeherrschenden Beitrag geleistet hat, liegen zumindest die Voraussetzungen der mittäterschaftlichen wechselseitigen Zurechnung der einzelnen Handlungen und des Gesamtprojekts vor.

Ob dennoch die Überlegenheit des B gegen die Täterschaftsform des § 25 II StGB spricht, lässt sich mit Blick auf einen Gesichtspunkt beantworten, der im Rahmen der Ausführungen zur mittelbaren Täterschaft begründet wurde. Wie hier gezeigt, ist eine doppelte Täterschaft durchaus möglich und zwar dann, wenn die Strafbarkeit des Unterlegenen nicht nach anderen, differenzierten Merkmalen des Straftatsystems ausgeschlossen ist.¹⁴⁶ Liegen nun die Voraussetzungen der fahrlässigen Mittäterschaft vor, weil alle Beteiligten bewusst, gewollt und je durch einen mitherrschenden Beitrag an einem Projekt zusammengewirkt haben, das objektiv unerlaubt erfolgsriskant gewesen ist, so dürfte die Überlegenheit eines Beteiligten die mittäterschaftliche Haftung der anderen ebenso wenig beeinträchtigen. Denn wie bei der analogen Konstellation eines unterlegenen Einzeltäters geht das Recht dann für alle Beteiligten davon aus, dass sie sich normgemäß bestimmen konnten. Dass Mittäterschaft grundsätzlich nur bei gleichberechtigtem Zusammenwirken vorliegt, spricht auch nicht gegen diese Lösung. Denn dieses Merkmal dient der Abgrenzung von der mittelbaren Täterschaft, die aber in der hier problematisierten Konstellation mit der Mittäterschaft in einer Person zusammenfällt – und dogmatisch zusammenfallen „darf“, weil eine doppelte Haftung im Fahrlässigkeitsbereich möglich ist. So lange sich der überlegene Mittäter an die Verabredung hält, wird auch der

¹⁴⁵ Das Beispiel ist auf Grundlage des Falles *OLG Schleswig, NStZ 1982, 116f.* gebildet.

¹⁴⁶ Vgl. dazu die Ausführungen unter **6, Rdn. 24ff.**

entscheidende Grund der gegenseitigen Zurechnung nicht berührt: die funktionelle Verschränkung der verschiedenen Handlungen durch die zweckbezogene Verabredung der einzelnen Tatbeiträge.

A und B wären damit als Mittäter einer fahrlässigen Körperverletzung strafbar. Hätte B überdies die Gefahr der Verletzung eines Sicherheitsbediensteten erkannt, so würde er zudem als Vorsatztäter haften – wahlweise als unmittelbarer oder mittelbarer Täter.¹⁴⁷ 105

Für dieses Ergebnis spricht auch eine Überlegung auf der Grundlage des überkommenen Fahrlässigkeitskonzeptes. Denn im Falle der mittelbaren Täterschaft des B hinsichtlich einer vorsätzlichen Verletzung des O würde die herrschende Meinung B jedenfalls dann wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilen, wenn B als „Streichholzwerfer“ feststünde. Muss A aber *sogar* hinter einem Vorsatztäter haften, dann *erst recht* – die Anerkennung der Mittäterschaft im Fahrlässigkeitsbereich vorausgesetzt – neben einem in seinem Sachwissen überlegenen *Fahrlässigkeitstäter*. Auch im Vorsatzbereich bleibt überdies jener Teil der mittäter-schaftlichen Zurechnung im Falle eines Exzesses unberührt, der dem gemeinsamen Tatplan entsprach.¹⁴⁸

6.3.5 Fazit

Nach alledem vermag auf der Basis eines hier vertretenen restriktiven Täterbegriffs nur die Form der Mittäterschaft erfolgsfernere kooperative, im Rahmen eines gemeinsamen Tatplans das Geschehen mitbeherrschende Tatbeiträge zu einem Projekt sachgerecht zu erfassen, das nach objektivem Urteil unerlaubt erfolgsriskant und somit sorgfaltswidrig ist. Mit der gegenseitigen Zurechnung der einzelnen Beiträge ist damit überdies die Bewältigung von Konstellationen möglich, da zwar das gemeinsame Werk unwiderlegbar erfolgsriskant und erfolgskausal gewesen ist, die Erfolgskausalität eines einzelnen Tatbeitrages aber nicht sicher bewiesen bzw. festgestellt werden kann. 106

Analog zur Vorsatzdogmatik haftet danach jeder, der mit einem anderen bewusst und gewollt unerlaubt erfolgsriskant zusammenwirkt, unter den folgenden Voraussetzungen als Mittäter eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes: 107

Alle Mittäter müssen ein gemeinsam gewolltes Projekt vereinbaren. Jeder Mittäter muss einen nach dieser Vereinbarung das Projekt funktionell mitbeherrschenden und auch sonst der Verabredung entsprechenden Tatbeitrag erbringen. Dieses Projekt muss nach objektivem, auf den aus der Verabredung folgenden Tatumstandskennntnissen aller Beteiligten beruhenden Urteil unerlaubt riskant gewesen sein. Hat sich das Risiko schließlich in einem tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert, so sind alle diese Beteiligten Mittäter eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes.

¹⁴⁷ Vgl. zur Möglichkeit der Wahlfeststellung hinsichtlich alternativer Begehungsformen *Fischer in Tröndle, StGB, § 30, Rdn. 15.*

¹⁴⁸ Siehe zur daraus folgenden Möglichkeit teilweiser Mittäterschaft hinsichtlich eines bestimmten Deliktes nur *Beulke, AT, Rdn. 531* mit weiteren Nachweisen.

6.4 Die Nebentäter

Die in § 25 I 2. Alt. StGB und § 25 II StGB statuierten Täterschaftsformen ermöglichen nach 108 alledem im Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte die parallele Haftung mehrerer Beteiligter. Mittelbare Täterschaft kommt (auch als zu der Verantwortung des Vordermannes hinzutretende Haftung) bei überlegenen Freiheitspotenzialen des Hintermannes in Betracht; Mittäterschaft beim bewussten und gewollten Zusammenwirken mehrerer. Die (parallele) Verantwortung mehrerer Täter muss darüber hinaus aber auch bei gleichstufigen Freiheitspotenzialen und ohne verabredetes Zusammenwirken möglich sein, wenn die die Täterschaft begründende Risikoherrschaft in der Tatsituation objektiv geteilt ist. Zwei (oder mehr) Einzeltäter sind dann nebeneinander für ein unerlaubt riskantes Geschehen verantwortlich, weil jeder einen dieses Geschehen mitbeherrschenden und – auf der jeweiligen Wissensbasis erkennbar – riskanten Verhaltensbeitrag geleistet hat.

Dieses Nebeneinander von je strafbaren Einzeltäterschaften kennt das überkommene Ver- 109 ständnis unter der Bezeichnung Nebentäterschaft.¹⁴⁹ Da es aber seiner Täterbestimmung ein extensives Haftungskonzept zugrunde legt, erfasst es unter diesem „Etikett“ weitaus mehr (ursächliche) Handlungen als der hier konzipierte Ansatz.¹⁵⁰ Immerhin definiert die herrschende Meinung Nebentäterschaft negativ als Tatbestandsverwirklichung durch mehrere Beteiligte, die *nicht* bewusst und gewollt zusammenwirken. Da sie die Mittäterschaft im Fahrlässigkeitsbereich aber ablehnt,¹⁵¹ kann diese Einschränkung wohl nicht ganz ernst gemeint sein. Sie selbst löst denn auch Fälle, die nach dem vorliegenden Konzept Konstellationen fahrlässiger Mittäterschaft bilden, als Situationen nebenschaftlicher Rechtsgutverletzungen auf.¹⁵² Auf der Grundlage des hier entwickelten restriktiven Täterbegriffes und unter Berücksichtigung der nach ihm möglichen und notwendigen Differenzierung der Täterschaftsformen des § 25 StGB kann als nebenschaftlicher Einzeltäter allerdings nur in Betracht kommen, wer tatsächlich nicht Mittäter ist. Überdies dürfen auch die Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft nicht vorliegen.

Da aber diese letztere Täterschaftsform schon jene Tatsituationen erfasst, die durch zeitlich 110 nacheinander folgende Beteiligtenhandlungen gekennzeichnet sind,¹⁵³ kommen im Rahmen der Nebentäterschaft nur noch Konstellationen zeitgleicher Tatbeiträge mehrerer in Betracht. Die geteilte Geschehensbeherrschung kann deshalb nur die gleiche „kausale Nähe“ zum Erfolg, also synchron wirkende Tatbeiträge der Nebentäter bedeuten. Damit haften als nebenschaftliche Einzeltäter gem. § 25 I 1. Alt. StGB die Beteiligten, welche sich – ohne bewusstes und gewolltes Zusammenwirken – die Risikoherrschaft durch synchrone Fahrlässigkeitshandlungen teilen.

¹⁴⁹ Vgl. nur *Beulke, AT, 525; Fischer in Tröndle, StGB, § 25, Rdn. 11.*

¹⁵⁰ Immer, wenn mehrere Beteiligte je durch eine sorgfaltswidrige und zurechenbare Handlung einen pönalisierten Erfolg mitverursacht haben, haften sie nach dem extensiven Einzeltäterverständnis alle als Nebentäter.

¹⁵¹ Vgl. dazu die Darstellung und Nachweise unter **6, Rdn. 72ff.**

¹⁵² Da die Gegner eines differenzierenden Täterschaftsverständnisses sämtliche strafbare Beteiligungssformen an einem fahrlässigen Erfolgsdelikt als Alleintäter erfassen, müssen hier mehrere Verantwortliche – genannt oder ungenannt – stets als Nebentäter haften. Vgl. hierzu die Nachweise unter **6, Rdn. 89.**

¹⁵³ Vgl. dazu die Ausführungen zur mittelbaren Täterschaft unter **6, Rdn. 17ff.**

Beispielhaft:¹⁵⁴ Stoßen zwei PKW in der Kurve einer schmalen Straße deshalb zusammen, 111 weil ihre Fahrer die Autos je zu weit in der Fahrbahnmitte gelenkt haben, so waren die jeweils sorgfaltswidrigen, synchronen und erfolgsnächsten Handlungen von zwei Personen für den Unfall ursächlich. Kommt ein Beifahrer der beiden gesundheitlich zu Schaden, so haften sie folglich als Nebentäter einer fahrlässigen Körperverletzung.

Diese dogmatische Konstellation erfasst im übrigen auch Fälle synchroner Tatbeiträge, da 112 einer der Handelnden selbst verletzt wird. Obwohl sich auch hier die Verantwortung teilt, kann nur der andere Straftäter sein, weil die Erfolgsdelikte lediglich Verletzungen fremder Rechtsgüter erfassen. Damit erfahren unter anderem einige schon näher besprochenen Ausnahmen vom Vertrauensgrundsatz eine schlüssige dogmatische Erklärung.¹⁵⁵

6.5 Fazit, Ausblick und Kritik

Auf der Grundlage eines restriktiven, nach den Wertungszusammenhängen des Verantwortungsprinzips begrenzten Täterbegriffes bilden die differenzierten Täterschaftsformen des § 25 StGB auch im Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte nicht nur notwendige, sondern überdies gebotene Haftungsfiguren. Die alternative einheitstäterschaftliche, auf den erfolgsnächsten Tatbeteiligten zu beschränkende Verantwortungsverteilung würde jedenfalls weder sozialen Urteilen noch den Wertungen eines differenzierten Verantwortungsprinzips gerecht. Da mit dem Risikoherrschaftskriterium und dem subjektiven Tatbestand die (hier konzipierte) Dogmatik der fahrlässigen Erfolgsdelikte über Instrumente verfügt, deren Pendant im Vorsatzbereich die Unterscheidung der in § 25 StGB bestimmten Täterschaftsformen ermöglichen und zudem der Wortlaut dieser Vorschrift nicht gegen ihre Anwendbarkeit auf fahrlässige Delikte spricht, lassen sich die Durchführbarkeit und der Sinn einer entsprechenden Differenzierung auch hier nicht mehr bestreiten. Eine Anwendung der Teilnahmevorschriften ist nach deren je eindeutigen Wortlaut demgegenüber ausgeschlossen. 113

Die Regelung des § 25 I 1. Alt. StGB bestimmt als täterschaftliche Grunderscheinung den unmittelbaren Einzeltäter. Damit stützt die Anwendung dieses Gesetzes die aus dem Verantwortungsprinzip gewonnene Einsicht, dass grundsätzlich der erfolgsnächste freiverantwortlich handelnde Beteiligte für die Rechtsgutverletzung haftet. 114

Unmittelbarer Täter eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes ist der erfolgsnächste Beteiligte nach dem vorliegenden Konzept unter den folgenden Voraussetzungen: Er muss ein erfolgsursächliches Geschehen (willentlich) beherrscht haben, das nach dem auf seinen Tatumstandskennnissen beruhenden Urteil einer Maßfigur seines Verkehrskreises unerlaubt riskant gewesen ist. Dieses Risiko muss sich in der Rechtsgutverletzung realisiert haben.

Nach diesen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der weiteren Täterschaftsformen des § 25 StGB kommt auch die (parallele) Verantwortung mehrerer Personen als unmittelbare Täter in Betracht, wenn deren Tatbeiträge zeitgleich das erfolgskausale Geschehen vermitteln und unabhängig voneinander, das heißt ohne bewusstes und gewolltes Zusammenwirken ergehen. Jeden dieser Beteiligten trifft dann die strafrechtliche Verantwortung als Nebentäter eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes.

¹⁵⁴ Näher zu diesem Beispiel *Beulke, AT, Rdn. 690*.

¹⁵⁵ Vgl. dazu die Ausführungen unter **4, Rdn. 251ff.**

Die Haftung eines Beteiligten als mittelbarer Täter ist gem. § 25 I 2. Alt. StGB dann möglich, wenn der Kausalzusammenhang zwischen dessen Tathandlung und der Rechtsgutverletzung durch das Verhalten (wenigstens) einer weiteren Person vermittelt wird. Nach den Wertungszusammenhängen des Verantwortungsprinzips – aus denen auch das Primat der unmittelbaren Täterschaft folgt – kann aber nur dann ein (solcher) „Hintermann“ als Täter in Betracht kommen, wenn eine normative Geschehensantizipation an Täters statt ergibt, dass aus dessen Handlung das Risiko einer *unfrei*-personal vermittelten Rechtsgutverletzung folgte. Mittelbarer Täter ist ein an einem Erfolg kausal beteiligter Hintermann somit unter den folgenden Voraussetzungen: Die erfolgsursächliche Handlung des Beteiligten muss ein Geschehen (willeentlich) beherrscht haben, das das objektive, auf der Kenntnisbasis des Beteiligten und im Rahmen seines Verkehrskreises erkennbare Risiko barg, durch das Verhalten einer weiteren Person die Rechtsgüter anderer zu verletzen. Diese weitere Person muss hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer für das erfolgskausale Geschehen relevanten Handlungsfreiheit dem Hintermann deutlich unterlegen sein. Die darin liegende Risikoherrschaft kommt als überlegenes Sachwissen, überlegene Wertungskompetenz und überlegene Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit des Tatmittlers in Betracht. Dessen Unterlegenheit muss auf der Basis der Geschehenskenntnisse des mittelbaren Täters konkret erkennbar sein. Schließlich muss sich das (*unfrei*-personal vermittelte) Risiko in dem Erfolgseintritt realisiert haben. 115

Da sich der Fahrlässigkeitsvorwurf auf die *Möglichkeit* der erfolgsvermeidenden Handlungsfreiheit des Täters gründet, die nach den sonstigen differenzierten Voraussetzungen des Straftatsystems auch dann angenommen werden kann, wenn der Hintermann überlegene Freiheitspotenziale inne hat, setzt die mittelbare Täterschaft begründende Risikoherrschaft nicht notwendig einen Strafbarkeitsmangel beim Vordermann voraus. So, wie mittelbare Täterschaft eines vorsätzlich handelnden Hintermannes denkbar ist, der sich eines (strafbaren!) Fahrlässigkeitstäters als Tatmittler „bedient“, ist sie auch bei einem graduell überlegenen Fahrlässigkeitstäter möglich. Damit kommt im Fahrlässigkeitsbereich eine doppelte Haftung in Betracht. Der unmittelbare Täter haftet dann, weil er ein determinativ-kausal, der mittelbare Täter, weil er ein *unfrei*-personal vermitteltes Risiko begründet hat. 116

Aus dieser Einsicht, insbesondere aus der Struktur eines Straftatsystems, das die Fähigkeiten eines Täters zur normgemäßen Bestimmung seiner Handlungsfreiheit differenziert bewertet, folgt ein weiterer Grundsatz: Die strafrechtliche Relevanz der (deutlichen) Überlegenheit einer (erfolgsrelevanten) Freiheitsvoraussetzung des Hintermannes begründet dessen Risikoherrschaft auch bei seiner graduellen Unterlegenheit hinsichtlich einer anderen Freiheitsvoraussetzung, sofern seine Strafbarkeit (deshalb) nicht nach anderen Voraussetzungen des Straftatsystems ausgeschlossen ist. 117

Ist der Hintermann hinsichtlich der Tatumstandskennntnisse unterlegen, könnte er aber überlegene Wertungskompetenz besitzen, so stellt sich die Beurteilung der Risikoherrschaft als besonders problematisch dar, weil Sachwissen und Prognosevermögen inhaltlich verschränkt sind. Überlegene Wertungsfähigkeit ist allerdings dann indiziert, wenn der Hintermann anerkannter Kompetenzträger ist oder sich eindeutig als wertungskompetent ausgibt und der Vordermann im Vertrauen auf die Kompetenz unerlaubt riskant handelt.

Schließlich bestimmt § 25 II StGB die Mittäterschaft. Danach haften mehrere Beteiligte, die bei der Tatbestandsverwirklichung bewusst und gewollt zusammenwirken, jeweils für das gemeinsame Gesamtgeschehen. Da dieses mit sämtlichen Einzelbeiträgen jedem der Mittäter gem. § 25 II StGB zugerechnet werden kann, liegt in dieser Täterschaftsfigur eine adäquate Verwertung der Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips. Denn aus dem Prinzip folgt die gemeinschaftliche Verantwortung, wenn mehrere Personen ihre Handlungsfreiheit zur 118

Verwirklichung eines gemeinsamen Zieles verschränken. Dieses Ziel liegt freilich bei der fahrlässigen Begehung typischerweise nicht in einem Deliktserfolg. Nach dem Grund des Fahrlässigkeitsvorwurfs genügt aber, wenn ein bewusst und gewollt verwirklichter Geschehensabschnitt des gemeinsamen Projektes unerlaubt riskant ist.

Als Mittäter eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes haften somit mehrere Beteiligte unter den folgenden Voraussetzungen: Alle Mittäter müssen ein gemeinsam gewolltes Projekt vereinbaren, zu dem jeder einen nach der Vereinbarung mitbeherrschenden, verabredungsgemäßen Tatbeitrag zu erbringen hat. Dieses Projekt muss sich einer Maßfigur aus dem Verkehrskreis des jeweiligen Mittäters auf der Basis der (mit dem Projekt verbundenen) Tatumstandskenntnisse als unerlaubt riskant darstellen. Das Risiko muss sich schließlich im Erfolg realisiert haben.

Das mit der Mittäterschaft verbundene Zurechnungsprinzip ermöglicht eine sozialadäquate Bewältigung solcher Konstellationen, da zwar der Ursachenzusammenhang zwischen dem Projekt und dem Erfolg zweifelsfrei feststeht, der Nachweis der Einzelkausalität jedes Beteiligtenbeitrages aber nicht sicher erbracht werden kann. Damit ist eine dogmatisch stringente Lösung der Haftungsprobleme bei sorgfaltswidrigen erfolgskausalen Gremienentscheidungen möglich. 119

Nach alledem ist ein Haftungskonzept der fahrlässigen Erfolgsdelikte entwickelt, dem nicht nur ein restriktiver Täterbegriff zugrunde liegt, sondern das überdies die differenzierten Täterschaftsformen des § 25 StGB ausfüllt. Diese Konzeption zeichnet deshalb die in der Einleitung als erstrebenswert herausgestellte Assimilation der Vorsatz- und der Fahrlässigkeitsdogmatik vor. Für den Bereich der Erfolgsdelikte steht damit durch die Möglichkeit eines vergleichenden Blicks auf die weit konsentrierte Vorsatzdogmatik die Lösung vielfältiger Haftungsprobleme fahrlässiger Beteiligungskonstellationen in Aussicht. Mit dem subjektiven Fahrlässigkeitstatbestand wird eine bewusste und gewollte Handlung als strafrechtlicher Anknüpfungspunkt dogmatisch fundiert und gleichzeitig die Haftung auf Handlungen von Beteiligten beschränkt, deren Willen in der Tatsituation von der Verhaltensnorm überhaupt erreicht werden konnten. Dieser Anknüpfungspunkt eröffnet überdies erst die dogmatische Option fahrlässiger Mittäterschaft, weil ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken bewusste und gewollte Handlungen der Beteiligten voraussetzt. 120

Mit dem vorsatzdogmatischen Tatherrschaftskriterium korrespondiert im hier entwickelten Ansatz das Risikoherrschaftsurteil. Es ermöglicht – wie sein Pendant im Vorsatzbereich – täterschaftliche von nichttäterschaftlichen Tatbeiträgen zu unterscheiden. Bei der unmittelbaren und der Mittäterschaft steht sein realer, bei der mittelbaren Täterschaft sein hypothetischer Aspekt im Vordergrund der Bewertung. Da der hypothetische Aspekt der Risikoherrschaft nicht, wie das Tatherrschaftskriterium, die *verwirklichte* Handlungsfreiheit, sondern die nach ihren konkreten Voraussetzungen *mögliche* (potenzielle) beurteilt, dürfte ein Vergleich mit der Vorsatzdogmatik hier die geringsten Lösungsimpulse versprechen. Deshalb sind Schwierigkeiten der an den Einzelfällen zu leistenden Konkretisierungen dieses Fahrlässigkeitsansatzes vor allem im Rahmen der mittelbaren Täterschaft zu erwarten. 121

Die im Ansatz einheitliche Bestimmung der erfolgsdeliktischen Täterschaft begründet andererseits die Hoffnung auf einen ganz entscheidenden dogmatischen Vorzug der vorliegenden gegenüber der traditionellen Fahrlässigkeitskonzeption: Systemfriktionen und Haftungsinkonsistenzen, die gerade aus der widersprüchlichen Situation unterschiedlicher Täterbegriffe eines einheitlichen Strafrechts hervortreten, ist von vornherein der „Boden entzogen“. Dies lässt sich an den im Rahmen der Arbeit erörterten Problemkonstellationen des überkommenen Fahrlässigkeitsansatzes demonstrieren: 122

Die Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung müsste im Rahmen der extensiven Haftung eines überkommenen Fahrlässigkeitskonzepts grundsätzlich strafbar sein, sofern nur die Rechtsgutverletzung vorhersehbar war. Da allerdings nicht einmal die vorsätzliche Teilnahme an einem Suizid unter Strafe gestellt ist, lässt sich dieses Ergebnis kaum vertreten. Deshalb kehrt das heute herrschende Verständnis den Grundsatz bei Beteiligungen an eigenverantwortlichen Selbstgefährdungen um und setzt sich damit in Widerspruch zum eigenen Fahrlässigkeitsansatz. 123

Nach der vorliegenden Konzeption eines restriktiven (also auf den Zusammenhängen des Verantwortungsprinzips beruhenden) Täterbegriffs im Fahrlässigkeitsbereich ist grundsätzlich die erfolgsnächste freiverantwortlich handelnde Person für die Rechtsgutverletzung verantwortlich. Im Falle einer Selbstgefährdung ist dies selbstverständlich der Sich-Gefährdende. Dass allerdings bei konkreter Überlegenheit ein Beteiligter als mittelbarer Täter in Betracht kommt, widerspricht nicht den Einsichten der herrschenden Meinung im Rahmen dieser Konstellation. Jene postuliert nämlich die Strafbarkeit eines Beteiligten, der überlegenes Sachwissen inne hat.

Im Straßenverkehr wendet der dominante Ansatz ebenfalls seine Grundsätze, um unerwünschte, systemdisparate Ergebnisse zu vermeiden. Er nimmt erfolgsursächliche Handlungen trotz Erfolgsvorhersehbarkeit grundsätzlich von einem Fahrlässigkeitsvorwurf aus, sofern sich nur der entsprechende Verkehrsteilnehmer formal regelgerecht verhalten hat, weil andernfalls der – unweigerlich mit bestimmten Risiken verbundene – moderne Verkehr gar nicht möglich wäre. Der hierin liegende Widerspruch zum extensiven Ausgangspunkt des überkommenen Ansatzes wird wieder im vorliegenden Konzept vermieden: Da die Haftung hier (schon im Ausgangspunkt) auf einem restriktiven Täterbegriff beruht, haftet grundsätzlich jeder nur für Folgen, die unmittelbar aus Verstößen gegen Regeln des (erlaubt riskanten) Systems resultieren. Dass etwas anderes gilt, sofern der Erfolgsverursacher dem Geschädigten überlegen ist oder wegen der konkreten Gefahrenerkennbarkeit die riskante Situation mitbeherrscht, verträgt sich mit den Ausnahmen vom Vertrauensgrundsatz der herrschenden Meinung. 124

Die stringente Bewältigung jener Konstellationen im medizinischen Bereich, die das überkommene Verständnis ebenfalls mit der Anwendung des Vertrauensgrundsatzes löst, dürfte auch auf der Grundlage der vorliegenden Fahrlässigkeitskonzeption gelingen. Denn auch hier gilt dann, wie im gesamten Strafrecht, dass der einzelne Arzt nur für die unmittelbaren Folgen von Fehlern in seinem Verantwortungsbereich bzw. mittelbare Folgen haftet, die sich aus Fehlleistungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als *sachüberlegener*, anerkannter Kompetenzträger ergeben. Auch die Täterschaftsform des § 25 II StGB legt hier nicht die Befürchtung einer ausgreifenden Haftung nahe, weil beim Zusammenwirken mehrerer Ärzte unterschiedlicher Spezialisierung gerade jeder davon ausgeht, dass der jeweils andere die ihm obliegenden Pflichten sorgfältig erfüllt. (Die Fehlleistung eines etwa in einer Operationsgruppe mitwirkenden Arztes würde sich dann strafrechtlich als Exzess darstellen.) Auch im Zusammenhang des vorliegenden Ansatzes muss freilich stets die schwierige Frage der konkreten Kompetenzverteilung noch beantwortet werden. Da es sich hier aber um fachspezifische Konkretisierungen der jeweiligen Sorgfaltspflicht handelt, kommt um diese Mühe allerdings kein Ansatz herum, der eine sozialadäquate Fahrlässigkeitshaftung anstrebt. 125

Schließlich trifft der einzeltäterschaftliche Aspekt des herrschenden Fahrlässigkeitsansatzes auf erhebliche Haftungsprobleme, wenn mehrere Personen gemeinsam ein verabredetes Projekt verwirklichen, das zwar (eindeutig) eine Rechtsgutverletzung verursacht, in dessen Zusammenhang aber die Einzelkausalität der Beteiligtenbeiträge nicht nachweisbar ist. Ist die Rechtsgutverletzung gewollt, haften alle als Mittäter eines Vorsatzdeliktes, weil sie die ge- 126

gegenseitige Zurechnung der Tatbeiträge ermöglicht. Wenn sie aber nicht gewollt ist, vermag das herrschende Verständnis nur durch höchst fragwürdige und problematische Anpassungen des Kausalitätsbegriffes auf die Beteiligten zuzugreifen.

Das hier entwickelte Verständnis knüpft, wie die Vorsatzdogmatik, an die Verabredung und „kollektive“ Ausführung eines gemeinsamen Projektes an – eines Projektes, das unerlaubt riskant und deshalb fahrlässig gewesen ist. Somit können auch im Fahrlässigkeitsbereich den einzelnen Beteiligten die Tatbeiträge gegenseitig zugerechnet werden. Das Kausalitätsproblem wird damit für das gesamte Strafrecht einheitlich auf der Grundlage der geltenden Gesetze (und ohne die Gefahr der Überdehnung des Kausalbegriffes!) gelöst.

Angesichts der vorsatzanalogen Konzeption liegt auf der Hand, dass viele Probleme, die die unterschiedlichen Meinungsgruppen im Vorsatzbereich kontrovers diskutieren, auch im Zusammenhang der fahrlässigen Erfolgsdelikte wieder auftauchen werden. Gleichzeitig verbindet sich aber mit der einheitlichen Täterbestimmung die Hoffnung, solche Fragestellungen einer gleichförmigen Klärung zuführen zu können. 127

Am Ende dieser Bearbeitung steht das entworfene Konzept deshalb am Anfang. Zahllose Fragestellungen konnten im Rahmen der allgemein gehaltenen Entwicklung des Ansatzes gar nicht hervortreten. Viele weitere (erkannte) Probleme mussten aus der Ausarbeitung herausgehalten werden, um die schon jetzt umfänglich geratene Arbeit nicht weiter zu dehnen. Von ihnen sollen noch einige kurz angerissen werden, um gleichzeitig die Offenheit der Konzeption anzudeuten. 128

Die gesamten Ausführungen konzentrierten und beschränkten sich auf die Erfolgsdelikte. Noch stärker als im Vorsatzbereich ist für diese im Rahmen der Fahrlässigkeit eine normkonkretisierende Dogmatik rechtsstaatlich geboten. Nur hier macht das aus dem Verantwortungsprinzip entwickelte Risikoherrschaftskriterium Sinn. Im Bereich der verhaltensgebundenen Fahrlässigkeitsdelikte ist immerhin die Geltung der zur Gewinnung des Sorgfaltsmaßstabes entwickelten Grundsätze überdenkenswert. Auch im Rahmen dieser Delikte dürften jene Einsichten gelten, auf denen die Begründung eines subjektiven Fahrlässigkeitstatbestandes beruht. 129

Die dogmatische Kategorie der objektiven Zurechnung bildet ein Instrument, das insbesondere der Haftungseinschränkung im Bereich der fahrlässig begründeten Verursachungszusammenhänge dient. Oft geht es hier auch im Vorsatzbereich letztlich um die Frage, ob ein Erfolg zugerechnet werden kann und darf, weil ein Verhaltensfehler bzw. eine verbotene Handlung beim Täter vorliegt. Mit der Konkretisierung des Fahrlässigkeitsvorwurfs der Erfolgsdelikte, sind viele Elemente dieser Kategorie hinfällig geworden. In die Zusammenfassungen der hier entwickelten Fahrlässigkeitskonzeption ist deshalb lediglich der Hinweis auf das Zurechnungselement des Risikozusammenhangs gestellt worden. Vor dem Hintergrund der restriktiven Fahrlässigkeitskonzeption wäre danach interessant, die Lehre(n) von der objektiven Zurechnung (funktional) neu zu ordnen. 130

Keine Besprechung konnte die Frage der rechtfertigenden Einwilligung des Gefährdeten in bestimmte Risiken erfassen. Auch wenn das traditionelle Rechtfertigungsinstitut im Fahrlässigkeitsbereich wegen der fehlenden sachgerechten Einsicht des Opfers problematisch ist, kann die (auf die Zusammenhänge des Verantwortungsprinzips rekurrierende) Begründung der Risikoherrschaft als Täterschaftsattribut zumindest interessante Erwägungen vermitteln, 131

da es auch im Rahmen der Einwilligung letztlich um die Beurteilung der in einer entsprechenden Äußerung liegenden Autonomie des Rechtsgutsinhabers geht.¹⁵⁶

Schließlich musste die stark umstrittene und praktisch relevante Problematik der Unterlassungstäterschaft in der Untersuchung ausgespart werden. Da die Garantenhaftung nach ihrer gesonderten gesetzlichen Bestimmung das der Restriktion der Begehungstäterschaft zugrunde liegende Verantwortungsprinzip überlagern müsste,¹⁵⁷ dürfte auch die Haftungsreichweite nach dem vorliegenden Konzept eine nicht unerhebliche Öffnung erfahren. Damit steht etwa die schlüssige dogmatische Bewältigung vernachlässigter Bewachungs- oder Unfallverhütungspflichten zu erwarten, in deren Folge ein freiverantwortlicher Dritter fremde Rechtsgüter verletzt. Andererseits sind mit der Beteiligungsdogmatik im Unterlassungsbereich eine Vielzahl ungeklärter und deshalb heftig umstrittener Fragen verbunden, deren Beantwortung damit auch im Rahmen des vorliegenden, ebenfalls die Täterschaftsformen des § 25 StGB unterscheidenden Ansatzes notwendig wird. 132

Alles in allem bildet zwar die vorgelegte Konzeption ein flexibles und schlüssiges dogmatisches Grundgerüst zur systematisch stringenten Bewältigung der Haftungsprobleme im Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte bei mehreren Beteiligten; aber mit ihr ist bisher auch nicht mehr als ein Gerüst entworfen, dessen Freiräume noch in der Lösung von Einzelfällen zu füllen und in weiteren wissenschaftlichen Untersuchungen zu „verstreben“ sind. Mit dem restriktiven Ansatz verbindet sich die Hoffnung auf eine strafrechtliche Verantwortungsbestimmung, die sich auch im Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte (überwiegend) auf Taten beschränkt, welche der Adressat bei gehöriger Rechtstreue hätte vermeiden können. Dass damit in Einzelfällen und nach individueller Wahrnehmung auch strafwürdige Taten aus der Fahrlässigkeitshaftung herausfallen können, sollte gerade in einem Rechtsbereich, in dem die vom Adressaten (letztlich) geforderte Normkonkretisierung mit erheblichen Unsicherheiten belastet ist, hingenommen werden. Diese Fälle dürften aber angesichts des (stets zu verdeutlichenden) legislativen Verzichts auf die Strafbarkeit fahrlässiger Teilnahme voraussichtlich keine erhebliche Rolle spielen. Eine Haftungserweiterung sollte hier der Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten bleiben. 133

Mit der vorgelegten Konzeption ist die vorsichtige Erwartung verbunden, eine sozialadäquate Haftungsdogmatik für den Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte entworfen zu haben, die – analog zu den Wertungen im Vorsatzbereich – solche Personen als Täter erfasst, welche die real besten Steuerungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer Rechtsgutverletzung „in der Hand“ haben. Nur in diesem Fall wäre die Aussicht auf (bezweckte) Rechtsgüterschutzeffekte des Strafrechts wirklich begründet.

¹⁵⁶ Vgl. zum Grundgedanken der Einwilligung nur die Ausführungen und Nachweise von *Rönnau*, *JURA* 2002, 595.

¹⁵⁷ Vgl. dazu *Lenckner in Schönke/Schröder*, *Vor §§ 13ff.*, *Rdn. 101d.*

7 Ergebnisthesen

Auf der Grundlage verfassungsrechtlicher Vorgaben und unter Berücksichtigung der empirischen Wirkungen des Strafrechts sind die Haftungskonzepte dieses Rechtsgebietes dessen (einheitlichem) Ziel verpflichtet, einen nach Möglichkeit real erweisbaren Rechtsgüterschutz im Rahmen rechtsstaatlicher Eingriffsgrenzen zu bewirken. 1

Dieser Rechtsgüterschutz hat sich als normative Verhaltenskontrolle der einzelnen Adressaten zu entfalten. Ihre Grundlage – die Freiheit der Person – bildet zwar keine experimentell beweisbare Tatsache, kann aber immerhin als sozial plausible und grundgesetzlich gestützte Prämisse einer Haftungskonzeption zugrunde gelegt werden. Auf dieser Grundlage sind im Rahmen rechtsstaatlicher Eingriffsschranken die Grenzen menschlichen Handlungsvermögens zu beachten. 2

Die durch die Fähigkeit zur willensadäquaten Geschehensantizipation und entsprechend ziel-führenden -steuerung gekennzeichnete menschliche Handlung stößt im Bereich der erfolgsdeliktischen Normen in zweierlei Hinsicht auf ihre Grenzen. Zum einen können im Rahmen der komplexen Kausalstruktur unserer Wirklichkeit nur objektiv-wahrscheinliche Verhaltensfolgen vermieden werden, wenn Strafrecht nicht jede Handlung untersagen will. Zum anderen entziehen sich der menschlichen Steuerbarkeit die in gleicher Weise *freien* Handlungen anderer Personen, da die handlungskonstitutive Geschehensantizipation Kausalgesetze voraussetzt, deren determinativer Charakter sich gerade von Freiheit diametral unterscheidet. 3

Die erste Grenze der menschlichen Handlungsfähigkeit findet sowohl im Bereich der vorsätzlichen als auch der fahrlässigen Erfolgsdelikte Berücksichtigung, weil hier die Zurechnungslehren und dort (bereits) das Fahrlässigkeitskriterium ein bestimmtes Maß der Erfolgswahrscheinlichkeit einer strafbaren Handlung voraussetzt. 4

Anders liegt es mit der zweiten Handlungsvoraussetzung. Zwar lässt sie sich in den Wertungszusammenhängen des Verantwortungsprinzips ausmachen. Eine adäquate Verwertung dieser differenzierten Zusammenhänge findet sich allerdings lediglich im Rahmen der vorsatzdogmatischen Tatherrschaftslehren. Da das überkommene Verständnis der fahrlässigen Erfolgsdelikte eine entsprechende Haftungsgrenze nicht kennt, kann sein Täterbegriff als extensiv und wegen der mangelnden Differenzierung unterschiedlicher Beteiligungsformen als einheitstäterschaftlich bezeichnet werden. Jener der vorsätzlichen Erfolgsdelikte ist demgegenüber restriktiv und durch ein differenziertes Beteiligungssystem gekennzeichnet. 5

In dem sich von der Vorsatzdogmatik durch die Missachtung einer Handlungsschranke unterscheidenden Fahrlässigkeitskonzept liegt der Grund für zahlreiche Haftungsfriktionen. Die Lösung solcher Widersprüche wird von dem heute herrschenden Verständnis in den Fallgruppen des Vertrauensgrundsatzes und der Beteiligungen an Selbstgefährdungen dadurch erreicht, dass es der Sache nach die Wertungsgrundsätze des Verantwortungsprinzips anwendet. Da seine Vertreter aber diese Haftungseinschränkungen nicht in einem tatherrschaftsanalogem Kriterium entwickeln, sondern zumeist nur fallgruppenbezogen im Rahmen der dogmatisch 6

ungeklärten Zurechnungslehren postulieren, bleibt der extensive Ausgangspunkt häufig unberührt. Zu diesem setzen sie sich damit aber in Widerspruch.

Ein widerspruchsfreier Ansatz der fahrlässigen Erfolgsdelikte muss auf den einheitlichen Grundlagen des gesamten Strafrechts beruhen. Er ist – analog zur Vorsatzdogmatik – restriktiv, das heißt unter Berücksichtigung der Wertungszusammenhänge des Verantwortungsprinzips zu konzipieren. 7

Im Vorsatzbereich bildet *verwirklichte* Handlungsfreiheit den Gegenstand der strafrechtlichen Wertung. Hier folgt aus dem Verantwortungsprinzip, dass diese verwirklichte Freiheit den Grund der Geschehensverantwortung und die Grenze der Verantwortung anderer ausmacht. Aus diesen Zusammenhängen kann die Verantwortung eines Beteiligten für determinativ-kausal und unfrei-personal vermittelte Unrechtserfolge abgeleitet werden. 8

Im Fahrlässigkeitsbereich liegt der Grund des strafrechtlichen Vorwurfs hingegen in der *Möglichkeit* des Täters, seine Freiheit zur zielführenden Steuerung des erfolgskausalen Geschehens und damit auch erfolgsvermeidend zu nutzen. Während der Vorsatz die Geschehensantizipation des Täters erfasst, liegt in dem Vorhersehbarkeits- bzw. Risikourteil der Fahrlässigkeit die (normative) Geschehensantizipation an Täters statt. Das Recht beurteilt nach den in der Täterperson und seinem Verhalten liegenden Voraussetzungen die Möglichkeit einer das Erfolgsgeschehen beherrschenden Handlung. Da es insofern (mit Blick auf den zu vermeidenden Erfolg nicht um die verwirklichte, sondern) um die potenzielle Handlungsfreiheit des Täters geht, können die Haftungsgrenzen nach dem Verantwortungsprinzip hier nur aus einer vergleichenden Wertung jener Freiheitsvoraussetzungen folgen, die eine Beherrschung des rechtsgutsverletzenden Geschehens ermöglicht hätten. 9

Eine notwendige Voraussetzung in diesem Sinne bilden Tatumstandskennntnisse des Täters, die eine (sachgerechte) Geschehensantizipation gestatteten. Das Wissen des Täters muss damit die Grundlage des Fahrlässigkeitsurteils bilden. Deshalb ist in einem subjektiven Fahrlässigkeitstatbestand jenes Wissen zu erfassen, auf dessen Basis sich nach objektivem, im Verkehrskreis des Täters zu fällendem Urteil die Schaffung eines unerlaubten Erfolgsrisikos ergibt. 10

In dem tatherrschaftsanalogen Kriterium der Risikoherrschaft ist die vergleichende Wertung der konkret relevanten Freiheitsvoraussetzungen bei mehreren Beteiligten zu leisten. Grundsätzlich haftet der Erfolgsnächste, weil seine Handlung einen determinativ-kausal vermittelten Erfolg verursacht hat. Die Verantwortlichkeit eines Hintermannes kommt aber dann in Betracht, wenn dieser – relativ zum Erfolgsnächsten – deutlich überlegene Freiheitsvoraussetzungen inne hat und die (mögliche) Unterlegenheit des Vordermannes konkret erkennbar ist. Diese die Zurechnung eines unfrei-personal vermittelten Geschehens begründende Risikoherrschaft ist als überlegenes Sachwissen, überlegene Wertungskompetenz und überlegene Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit denkbar. 11

Eine solche Konzeption ermöglicht die Differenzierung der durch § 25 StGB bestimmten Täterschaftsformen im Bereich der fahrlässigen Erfolgsdelikte. Die Einwände der überkommenen Ansätze sind hier nicht tragfähig. Sie beruhen insbesondere auf der unzutreffenden Annahme, dass fahrlässiges Verhalten keine (strafrechtlich relevanten) subjektiven Handlungsaspekte enthalten muss. Der Wortlaut des Gesetzes spricht nicht gegen seine Anwendung auf fahrlässige Erfolgsdelikte. Sein Sinn einer differenzierten sozialadäquaten Haftung kann sich allerdings auch hier entfalten. 12

Fahrlässige Teilnahme ist hingegen nach dem eindeutigen Wortlaut der §§ 26ff. StGB nicht strafbar.

Damit kommen als Haftungsfiguren der fahrlässigen Erfolgsdelikte die unmittelbare, die mittelbare und die Mittäterschaft in Betracht. Liegen beim erfolgsnächsten Beteiligten sämtliche Merkmale des differenzierten Straftatsystems vor, so haftet er als unmittelbarer Täter. Da in diesem Fall das Recht von seiner Fähigkeit ausgeht, sich erfolgsvermeidend zu bestimmen, besteht seine strafrechtliche Verantwortung unabhängig davon, ob zudem ein Hintermann wegen überlegener Freiheitspotenziale als mittelbarer Täter haftet. Wie der mittelbare Vorsatztäter, der sich eines fahrlässig handelnden Werkzeuges bedient, neben dem Vordermann haftet, so ist also auch die Verantwortung eines (graduell) überlegenen Hintermannes neben der des Erfolgsnächsten denkbar. 13

Verabreden und verwirklichen mehrere (je das Geschehen mitbeherrschende) Beteiligte ein Projekt, das unerlaubt riskant ist und eine Rechtsgutverletzung verursacht, so haften diese als Mittäter eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes, weil sie ihre Freiheit bewusst und gewollt zur Verwirklichung eines objektiv fahrlässigen Geschehens verschränkt haben. Das in der Mittäterschaft enthaltene Zurechnungsprinzip ermöglicht die Bewältigung von Haftungsproblemen, die aus der mangelnden Beweisbarkeit der Einzelkausalitäten folgen. Damit ist die adäquate strafrechtliche Erfassung von riskanten Gremienentscheidungen möglich, die mit einer über das notwendige Maß hinaus reichenden Mehrheit beschlossen werden. 14

Das vorliegend entwickelte Konzept ermöglicht nach alledem mit dem Täterschaftsattribut der Risikoherrschaft nicht nur eine restriktive Täterbestimmung, die eine systematisch stringente Bewältigung der Haftungsfriktionen im Fahrlässigkeitsbereich verspricht, sondern überdies die Anwendung der differenzierten Täterschaftsregelung des § 25 StGB. Damit ist auf der Grundlage einheitlicher strafrechtlicher Vorgaben eine in ihrer Reichweite und Differenzierung zur Vorsatzdogmatik kongruente Haftungskonzeption der fahrlässigen Erfolgsdelikte entworfen. 15

Literaturverzeichnis

- Achenbach, Zurechnung: Achenbach, Hans: Individuelle Zurechnung, Verantwortlichkeit, Schuld. In: Schönemann, Bernd (Hrsg.): Grundfragen des modernen Strafrechtssystems. Berlin/ New York 1984, S. 135ff.
- AK-StGB: Albrecht, Hans-Jörg u.a.: Kommentar zum Strafgesetzbuch (Reihe Alternativkommentare). Band 1. Neuwied 1990, Bearbeiter: Zielinski, Diethard u.a.
- Alwart, JuS 1979: Alwart, Heiner: Der praktische Fall. In: JuS 1979, 351ff.
- Alwart, ZStW 1993: Alwart, Heiner: Strafrechtliche Haftung des Unternehmens – vom Unternehmenstäter zum Täterunternehmen. In: ZStW 1993, 752ff.
- Amelung, NJW 1996: Amelung, Knut: Zur Verantwortlichkeit Drogenabhängiger für Selbstschädigungen durch den Gebrauch von Suchtstoffen. In: NJW 1996, 2393ff.
- Austeda, Wörterbuch: Austeda, Franz: Wörterbuch der Philosophie. München 1981
- Bähr, Täterschaftsbegriff: Bähr, Heinz: Restriktiver und extensiver Täterschaftsbegriff. Breslau-Neukirch 1933
- Barthelmess, NZV 1998: Barthelmess, Wolfgang: Grundsätze erwünschten Verkehrsverhaltens in rechtlicher und verhaltenswissenschaftlicher Sicht. In: NZV 1998, 357ff.
- Bauer, Täterschaft: Bauer, Egon: Täterschaft und Teilnahme bei Fahrlässigkeitsdelikten. Würzburg 1962
- Baumann, AT: Baumann, Jürgen/ Weber, Ulrich/ Mitsch, Wolfgang: Strafrecht – allgemeiner Teil, Lehrbuch. 10. Auflage, Bielefeld 1995
- Baumann, JuS 1963: Baumann, Jürgen: Täterschaft und Teilnahme. In: JuS 1963, 125ff.
- Baurmann, GA 1994: Baurmann, Michael: Vorüberlegungen zu einer empirischen Theorie der positiven Generalprävention. In: GA 1994, 368ff.
- Beccaria, Die delitti: Beccaria, Cesare: Die delitti e delle pene. In: Vormbaum, Thomas (Hrsg.): Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit. Band I. Baden-Baden 1983, S. 119ff.

Behrendt, Unterlassung.	Behrendt, Hans-Joachim: Die Unterlassung im Strafrecht – Entwurf eines negativen Handlungsbegriffs auf psychoanalytischer Grundlage. Baden-Baden 1979
Beling, Verbrechen:	Beling, Ernst: Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906
Beulke, AT:	Wessels, Johannes/ Beulke, Werner: Strafrecht, allgemeiner Teil: die Straftat und ihr Aufbau. 30. Auflage, Heidelberg 2000
Beulke/Bachmann, JuS 1992:	Beulke, Werner/ Bachmann, Gregor: Die „Leder-spray-Entscheidung“ – BGHSt 37, 106. In: JuS 1992, 737ff.
Bierling, Prinzipienlehre I:	Bierling, Ernst Rudolf: Juristische Prinzipienlehre – Band I. Tübingen 1894
Binding, Abhandlungen:	Binding, Karl: Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen (Band 1). München/ Leipzig 1915
Binding, Normen II:	Binding, Karl: Die Normen und ihre Übertretung. 2. Band, 1. Hälfte, 2. Auflage, Leipzig 1914
Binding, Normen IV:	Binding, Karl: Die Normen und ihre Übertretung, Band 4 – Die Fahrlässigkeit. Neudruck der Ausgabe Leipzig 1919, Aalen 1991
Bindokat, JZ 1979:	Bindokat, Heinz: Fahrlässige Mittäterschaft im Strafrecht. In: JZ 1986, 434ff.
Bindokat, JZ 1986:	Bindokat, Heinz: Fahrlässige Beihilfe. In: JZ 1986, 421ff.
Birkmeyer, Schutzstrafe:	Birkmeyer, Karl von: Schutzstrafe und Vergeltungsstrafe. In: Der Gerichtssaal LXVII (1906), 400ff.
Birkmeyer, Studien:	Birkmeyer, Karl von: Studien zu dem Hauptproblem der modernen Richtung im Strafrecht „Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen“. In: Rüping, Hinrich: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Band 2, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung. Aalen 1994
Birkmeier, Teilnahme:	Birkmeyer, Karl von: Teilnahme am Verbrechen. In: Vergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, II. Band. Berlin 1908, S. 1ff.

- Bleckmann, Staatsrecht I: Bleckmann, Albert: Staatsrecht, 1. Staatsorganisationsrecht: Grundlagen, Staatszielbestimmungen und Staatsorganisationsrecht des Bundes. Köln u.a. 1993
- Blei, AT: Blei, Hermann: Strafrecht – ein Studienbuch, 1. Allgemeiner Teil. 18. Auflage, München 1983
- Bloy, Beteiligungsform: Bloy, René: Die Beteiligungsform als Zurechnungstypus im Strafrecht. Berlin 1985
- Bloy, GA 1996: Bloy, René: Grenzen der Täterschaft bei fremdhändiger Tatausführung. In: GA 1996, 424ff.
- Bloy, ZStW 1978: Bloy, René: Finaler und sozialer Handlungsbegriff. In: ZStW 1978, 609ff.
- Bock, JuS 1994: Bock, Michael: Prävention und Empirie – Über das Verhältnis von Strafzwecken und Erfahrungswissen. In: JuS 1994, 89ff.
- Bock, ZStW 1991: Bock, Michael: Ideen und Schimären im Strafrecht. In: ZStW 1991, 636ff.
- Bockelmann, AT: Bockelmann, Paul/ Volk, Klaus: Strafrecht, allgemeiner Teil. 4. Auflage, München 1987
- Bockelmann, Entwicklung: Bockelmann, Paul: Die künftige Entwicklung des Verkehrsstrafrechts – Hoffnungen und Befürchtungen. In: Bockelmann, Paul: Verkehrsstrafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Hamburg 1967, S. 87ff.
- Bockelmann, Schuld: Bockelmann, Paul: Schuld und Sühne – Rede zur feierlichen Immatrikulation am 18. Mai 1957. Göttingen 1957
- Bockelmann, Täterschaft: Bockelmann, Paul: Über das Verhältnis von Täterschaft und Teilnahme. Göttingen 1949
- Bockelmann, Untersuchungen: Bockelmann, Paul: Strafrechtliche Untersuchungen. Göttingen 1957
- Bockelmann, ZStW 1963: Bockelmann, Paul: Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit. In: ZStW 1963, 372ff.
- Böhmer, JR 1967: Böhmer, Emil: Der Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr in der Rechtsprechung. In: JR 1967, 291ff.
- Bohnert, JR 1982: Bohnert, Joachim: Fahrlässigkeitsvorwurf und Sondernorm. In: JR 1986, 6ff.
- Bohnert, Schulenstreit: Bohnert, Cornelia: Zu Straftheorie und Staatsverständnis im Schulenstreit der Jahrhundertwende. Pfaffenweiler 1992

- Bohnert, ZStW 1982: Bohnert, Joachim: Das Bestimmtheiterfordernis im Fahrlässigkeitstatbestand. In: ZStW 1982, 68ff.
- Boldt, ZStW 1956: Boldt, Gottfried: Zur Struktur der Fahrlässigkeits-Tat. In: ZStW 1956, 95ff.
- Bolowich, Urheberschaft: Bolowich, Michael: Urheberschaft und reflexives Verständnis – Untersuchungen zur Grundlage einer strafrechtlichen Beteiligungslehre. Frankfurt a.M. 1995
- Bottke, Täterschaft: Bottke, Wilfried: Täterschaft und Gestaltungsherrschaft. Heidelberg 1992
- Brammsen, JURA 1991: Brammsen, Joerg: Kausalitäts- und Täterschaftsfragen bei Produktfehlern. In: JURA 1991, 533ff.
- Brammsen/Kaiser, JURA 1992: Brammsen, Joerg/ Kaiser, Hanno: Übungshausarbeit Strafrecht – Heiße Nacht in der Chemiefabrik. In: JURA 1992, 35ff.
- Brinkmann, Vertrauensgrundsatz: Brinkmann, Bernhard: Der Vertrauensgrundsatz als eine Regel der Erfahrung – eine Untersuchung am Beispiel des Lebensmittelstrafrechts. Münster 1995
- Bruns, Kritik: Bruns, Hermann: Kritik der Lehre vom Tatbestand. Bonn/ Köln 1932
- Burgstaller, Fahrlässigkeitsdelikt: Burgstaller, Manfred: Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Verkehrssachen. Wien 1974
- Buri, Causalität: Buri, Maximilian von: Ueber Causalitaet und deren Verantwortung. Leipzig 1873
- Burkhardt, GA 1976: Burkhardt, Björn: Das Zweckmoment im Schuld-begriff. In: GA 1976, 321ff.
- Busch, Wandlungen: Busch, Richard: Moderne Wandlungen der Verbrechenslehre. Tübingen 1949
- Bustos, Finalität: Bustos, Juan: Finalität, Fahrlässiges Begehungsdelikt und Chilenisches Strafgesetzbuch. Bonn 1966
- Callies, NJW 1989: Callies, Rolf-Peter: Strafzwecke und Strafrecht – 40 Jahre Grundgesetz – Entwicklungstendenzen vom freiheitlichen zum sozial-autoritären Rechtsstaat? In: NJW 1989, 1338ff.
- Carpzov, Practica Nova: Carpzov, Benedikt: Practica Nova Imperialis Saxonica Rerum Criminalium. In: Vormbaum, Thomas (Hrsg.): Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit. Band I. Baden-Baden 1983, S. 26ff.

- Castaldo, GA 1993: Castaldo, Andrea R.: Offene und verschleierte Individualisierung im Rahmen des Fahrlässigkeitsdelikts. In: GA 1993, 495ff.
- Chemnitz, Aufbau: Chemnitz, Jürgen: Über die Stellung von Vorsatz und Fahrlässigkeit im systematischen Aufbau der Delikte. Kiel 1953
- Clauß, JR 1964: Clauß, Karl: Vertrauen zum „Vertrauensgrundsatz“? In: JR 1964, 207ff.
- Coing, Rechtsphilosophie: Coing, Helmut: Grundzüge der Rechtsphilosophie. 5. Auflage, Berlin 1993
- Cramer, NJW 1969: Cramer, Peter: Die Beteiligung an einer Zuwiderhandlung nach § 9 OWiG. In: NJW 1969, 1929ff.
- Cremer-Schäfer, Kriminalität: Cremer-Schäfer, Helga: Kriminalität und soziale Ungleichheit. Über die Funktion von Ideologie bei der Arbeit der Kategorisierung und Klassifikation von Menschen. In: Frehsee, Detlef (Hrsg.): Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Baden-Baden 1997. S. 68ff.
- Dach, NSTZ 1985: Dach, Peter: Anmerkung zu BGH, 1 StR 808/83. In: NSTZ 1985, 24f.
- Dannecker, GA 2001: Dannecker, Gerhard: Zur Notwendigkeit der Einführung kriminalrechtlicher Sanktionen gegen Verbände – Überlegungen zu den Anforderungen und zur Ausgestaltung eines Verbandsstrafrechts. In: GA 2001, 101ff.
- Dencker, Kausalität: Dencker, Friedrich: Kausalität und Gesamttat. Berlin 1996
- Diel, Regressverbot: Diel, Katja: Das Regressverbot als allgemeine Tatbestandsgrenze im Strafrecht. Frankfurt a.M. 1997
- Dölling, GA 1984: Dölling, Dieter: Fahrlässige Tötung bei Selbstgefährdung des Opfers. In: GA 1984, 71ff.
- Dölling, JR 1990: Dölling, Dieter: Anmerkung zum Urteil des BayObLG v. 15.9.1989 – RReg. 1 St 126/ 89. In: JR 1990, 474ff.
- Donatsch, SJZ 1989: Donatsch, Andreas: Mittäterschaft oder Teilnahme am fahrlässigen Erfolgsdelikt? In: SJZ 1989, 109ff.
- Donatsch, Sorgfaltsbemessung: Donatsch, Andreas: Sorgfaltsbemessung und Erfolg beim Fahrlässigkeitsdelikt. Zürich 1987
- Dreher, NJW 1970: Dreher, Eduard: Plädoyer für den Einheitstäter im Ordnungswidrigkeitenrecht. In: NJW 1970, 217ff.

Dreher, Willensfreiheit:	Dreher, Eduard: Die Willensfreiheit – ein zentrales Problem mit vielen Seiten. München 1987
Dreier, GG:	Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz: Kommentar. Band 1. Tübingen 1996, Bearbeiter: Dreier, Horst/Gröschner, Rolf u.a.
Düwell, Nationalsozialismus:	Düwell, Franz-Josef u.a. (Hrsg.): Themen juristischer Zeitgeschichte, Schwerpunktthema: Recht und Nationalsozialismus. Baden-Baden 1998
Ebert, AT:	Ebert, Udo: Strafrecht Allgemeiner Teil. 3. Auflage, Heidelberg 2001
Ebert, JR 1985:	Ebert, Udo: Der Schutzzweck von Geschwindigkeitsvorschriften als Problem objektiver Erfolgszurechnung. In: JR 1985, 256ff.
Ebert/ Kühl, JURA 1979:	Ebert, Udo/ Kühl, Kristian: Kausalität und objektive Zurechnung. In: JURA 1979, 561ff.
Ebert/ Kühl, JURA 1981	Ebert, Udo/ Kühl, Kristian: Das Unrecht der vorsätzlichen Tat. In: JURA 1981, 225ff.
Ebert, Vergeltungsprinzip:	Ebert, Udo: Das Vergeltungsprinzip im Strafrecht. In: Krummacher, Hans-Henrik (Hrsg.): Geisteswissenschaften – wozu? Stuttgart 1988, S. 35ff.
Eckert, Schuld:	Eckert, Hans-Ulrich: Schuld, Verantwortung, Unrechtsbewusstsein. Mönchengladbach 1999
Ehrhardt, Unternehmensstrafe:	Ehrhardt, Anne: Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe – Sanktionen gegen juristische Personen nach deutschem und US-amerikanischem Recht. Berlin 1994
Eisenberg, Kriminologie:	Eisenberg, Ulrich: Kriminologie. 5. Auflage, München 2000
Engisch, Einführung:	Engisch, Karl: Einführung in das juristische Denken. 8. Auflage, Stuttgart u.a. 1982
Engisch, FS Kohlrausch:	Engisch, Karl: Der finale Handlungsbegriff. In: Bockelmann, Paul/ Engisch, Karl u.a.: Festschrift für Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstag. Berlin 1944, S. 141ff.
Engisch, Kausalität:	Engisch, Karl: Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände. Tübingen 1931
Engisch, Untersuchungen:	Engisch, Karl: Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht. Berlin 1930
Engisch, Willensfreiheit:	Engisch, Karl: Die Lehre von der Willensfreiheit in der strafrechtsphilosophischen Doktrin der Gegenwart. Berlin 1963

Erb, JuS 1994:	Erb, Volker: Die Zurechnung von Erfolgen im Strafrecht. In: JuS 1994, 449ff.
Eschenbach, JURA 1992:	Eschenbach, Jürgen: Zurechnungsnormen im Strafrecht – BGH v. 11.7.1991, 1 StR 357/91. In: JURA 1992, 637ff.
Eschweiler, Selbstgefährdung:	Eschweiler, Helmut: Beteiligung an fremder Selbstgefährdung. Bonn 1990
Eser, FS Lenckner:	Eser, Albin: Verhaltensregeln und Behandlungsnormen. In: Eser, Albin (Hrsg.): Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag. München 1998, S. 25ff.
Feuerbach, Lehrbuch:	Feuerbach, Paul Johann Anselm/ Mittermaier, Carl Joseph Anton: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 13. Auflage, Gießen 1840
Foucault, Überwachen:	Foucault, Michel: Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses. 11. Auflage, Frankfurt a.M. 1995
Franke, JZ 1982:	Franke, Einhard: Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Redateurskollektiven. In: JZ 1982, 579ff.
Frank, StGB:	Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 15. Auflage, Tübingen 1924
Freier, Verbandsstrafe:	Freier, Friedrich von: Kritik der Verbandsstrafe. Berlin 1998
Freund, AT:	Freund, Georg: Strafrecht, allgemeiner Teil – personale Straftatlehre. Berlin 1998
Frisch, Verhalten:	Frisch, Wolfgang: Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolges. Heidelberg 1988
Frisch, NStZ 1992:	Frisch, Wolfgang: Selbstgefährdung im Strafrecht. In: NStZ 1992, 1ff., 62ff.
Gallas, Beiträge:	Gallas, Wilhelm: Beiträge zur Verbrechenslehre. Berlin 1968
Gallas, Täterschaft:	Gallas, Wilhelm: Täterschaft und Teilnahme, Materialien zur Strafrechtsreform, Band 1, Gutachten der Strafrechtslehrer. Bonn 1954
Gallas, ZStW 1955:	Gallas, Wilhelm: Zum gegenwärtigen Stand der Lehre vom Verbrechen. In: ZStW 1955, 1ff.
Glaser, Abhandlungen:	Glaser, Julius: Abhandlungen aus dem Oesterreichischen Strafrecht. Wien 1858

- Gmür, Rechtsgeschichte: Gmür, Rudolf/ Roth, Andreas: Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte. 8. Auflage, Neuwied u.a. 1998
- Gössel, FS Bengl: Gössel, Karl Heinz: Alte und neue Wege der Fahrlässigkeitslehre. In: Lang, August R. (Hrsg.): Festschrift für Karl Bengl. München 1984, S. 23ff.
- Goldschmidt, FS Frank: Goldschmidt, James: Normativer Schuldbegriff. In: Hegler, August (Hrsg.): Festgabe für Reinhard von Frank – Band 1. Tübingen 1930. S. 428ff.
- Gollan, Sicherheitsdienste: Gollan, Lutz: Private Sicherheitsdienste in der Risikogesellschaft. Freiburg i. Br. 1999
- Göppinger, Kriminologie: Göppinger, Hans/ Bock, Michael/ Böhm, Alexander: Kriminologie. 5. Auflage, München 1997
- Griffel, ZStW 1986: Griffel, Anton: Prävention und Schuldstrafe. In: ZStW 1986, 28ff.
- Grohmann, DAR 1997: Grohmann, Peter: Ältere Fußgänger im Licht des Vertrauensgrundsatzes. In: DAR 1997, 252f.
- Gropp, AT: Gropp, Walter: Strafrecht, allgemeiner Teil. 2. Auflage, Berlin u.a. 2001
- Gülde, JW 1935: Gülde, Hermann: Auf dem Weg zu einem nationalsozialistischen Straßenverkehrsrecht. In: JW 1935, 1464ff.
- Gülde, JW 1936: Gülde, Hermann: Vom Vertrauen der Verkehrsteilnehmer auf das verkehrsmäßige Verhalten der anderen. In: JW 1936, 423ff.
- Gülde, JW 1938: Gülde, Hermann: Der Vertrauensgrundsatz als Leitgedanke des Straßenverkehrs. In: JW 1938, 2785ff.
- Günther, JuS 1988: Günther, Hans-Ludwig: Strafrecht – Wer war der Täter? In: JuS 1988, 386ff.
- Haddenbrock, MschrKrim 1996: Haddenbrock, Siegfried: Die temporalanthropologische Komplementarität der Freiheitsprämisse des Schuldstrafrechts. In: MschrKrim 1996, 50ff.
- Haffke, GA 1978: Haffke, Bernhard: Strafrechtsdogmatik und Tiefenpsychologie. In: GA 1978, 33ff.
- Haft, AT: Haft, Fritjof: Strafrecht, allgemeiner Teil: eine Einführung für Anfangssemester. 8. Auflage, München 1998
- Haft, Justitia: Haft, Fritjof: Aus der Waagschale der Justitia. 2. Auflage, München 1995

Hall, Fahrlässigkeit:	Hall, Karl-Alfred: Fahrlässigkeit im Vorsatz – Eine anthropologisch-strafrechtsdogmatische Studie. Marburg 1959
Hammer, JuS 1998:	Hammer, Michael: Autosurfen – Selbstgefährdung oder Fremdgefährdung? In: JuS 1998, 785ff.
Hake, Beteiligtenstrafbarkeit:	Hake, Manfred: Beteiligtenstrafbarkeit und „besondere persönliche Merkmale“. Berlin 1994
Hartmann, Denken:	Hartmann, Nicolai: Teleologisches Denken. Berlin 1951
Hassemer, Einführung:	Hassemer, Winfried: Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. München 1981
Hassemer, NSTZ 1989:	Hassemer, Winfried: Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz. In: NSTZ 1989, 553ff.
Hattenhauer, Grundlagen:	Hattenhauer, Hans: Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts. 4. Auflage, Heidelberg 1996
Hattenhauer, Rechtsgeschichte:	Hattenhauer, Hans: Europäische Rechtsgeschichte. 3. Auflage, Heidelberg 1999
Hegel, Rechtsphilosophie:	Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Stuttgart 1995
Heine, Grenzüberschreitungen:	Heine, Günter: Von individueller zu kollektiver Verantwortlichkeit – Einige Grundfragen der aktuellen Kriminalpolitik. In: Arnold, Jörg u.a. (Hrsg.): Grenzüberschreitungen – Beiträge zum 60. Geburtstag von Albin Eser. Freiburg i. Br. 1995, S. 51ff.
Heine, Verantwortlichkeit:	Heine, Günter: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen – von individuellem Fehlverhalten zu kollektiven Fehlentwicklungen, insbesondere bei Großrisiken. Baden-Baden 1995
Heinrich, JURA 1998:	Heinrich, Bernd: Die Abgrenzung von untauglichem, grob unverständlichem und abergläubischem Versuch. In: JURA 1998, 393ff.
Henkel, FS Larenz:	Henkel, Heinrich: Die Selbstbestimmung des Menschen als rechtsphilosophisches Problem. In: Paulus, Gotthard u.a. (Hrsg.): Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag. München 1973, S. 3ff.
Henkel, Rechtsphilosophie:	Henkel, Heinrich: Einführung in die Rechtsphilosophie – Grundlagen des Rechts. 2. Auflage, München 1977

- Herzberg, GA 1996: Herzberg, Rolf Dietrich: Gedanken zum strafrechtlichen Handlungsbegriff und zur „vortatbestandlichen“ Deliktsverneinung. In: GA 1996, 1ff.
- Herzberg, GA 2001: Herzberg, Rolf Dietrich: Ein neuer Begriff der strafrechtlichen Fahrlässigkeit. In: GA 2001, 568ff.
- Herzberg, JuS 1975: Herzberg, Rolf Dietrich: Grundfälle zur Lehre von Täterschaft und Teilnahme. In: JuS 1975, 35ff.
- Herzberg, JuS 1996: Herzberg, Rolf Dietrich: Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt als qualifiziertes Versuchs-, Fahrlässigkeits- und Unterlassungsdelikt. In: JuS 1996, 377ff.
- Herzberg, JZ 1987: Herzberg, Rolf Dietrich: Die Sorgfaltswidrigkeit im Aufbau der fahrlässigen und der vorsätzlichen Straftat. In: JZ 1987, 536ff.
- Herzberg, Täterschaft: Herzberg, Rolf Dietrich: Täterschaft und Teilnahme – eine systematische Darstellung anhand von Grundfällen. München 1977
- Hesse, Grundzüge: Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 20. Auflage, Heidelberg 1995
- Hetzer, Kriminalistik 1999: Hetzer, Wolfgang: Wirtschaft und Kriminalität – Kriminalpolitische Betrachtungen zu Unternehmerschaft und Täterschaft. In: Kriminalistik 1999, 570ff.
- Hilgendorf, JURA 1995: Hilgendorf, Eric: Der „gesetzmäßige Zusammenhang“ im Sinne der modernen Kausallehre. In: JURA 1995, 514ff.
- Hilgendorf, NStZ 1994: Hilgendorf, Eric: Fragen der Kausalität bei Gremienentscheidungen am Beispiel des Lederspray-Urteils. In: NStZ 1994, 561ff.
- Hirsch, JR 1979: Hirsch, Hans Joachim: Anmerkung, BGH, 1 StR 209/78. In: JR 1979, 429ff.
- Hirsch, ZStW 1962: Hirsch, Hans Joachim: Soziale Adäquanz und Unrechtslehre. In: ZStW 1962, 78ff.
- Hirsch, ZStW 1981: Hirsch, Hans Joachim: Der Streit um Handlungs- und Unrechtslehre, insbesondere im Spiegel der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Teil I). In: ZStW 1981, 831ff.
- Hirsch, ZStW 1982: Hirsch, Hans Joachim: Der Streit um Handlungs- und Unrechtslehre, insbesondere im Spiegel der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Teil II). In: ZStW 1982, 239ff.

- Hirsch, ZStW 1994: Hirsch, Hans Joachim: Das Schuldprinzip und seine Funktion im Strafrecht. In: ZStW 1994, 746ff.
- Hirschberger, Philosophie II: Hirschberger, Johannes: Geschichte der Philosophie, Band II – Neuzeit und Gegenwart. 11. Auflage, Frankfurt a.M. 1980
- Hoke, Rechtsgeschichte: Hoke, Rudolf: Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte. Wien u.a. 1992
- Holl, Entwicklungen: Holl, Thomas: Entwicklungen der Fahrlässigkeitsdogmatik im Strafrecht von Feuerbach bis Welzel. Bonn 1992
- Holzhauser, Willensfreiheit: Holzhauser, Heinz: Willensfreiheit und Strafe – Das Problem der Willensfreiheit in der Strafrechtslehre des 19. Jahrhunderts und seine Bedeutung für den Schulenstreit. Marburg 1967
- Horn, JR 1984: Horn, Eckhard: Anmerkung, BGHSt 32, 262. In: JR 1984, 513f.
- Hörnle, GA 1995: Hörnle, Tatjana/ Hirsch, Andrew von: Positive Generalprävention und Tadel. In: GA 1995, 261ff.
- Hoyer, GA 1996: Hoyer, Andreas: Die traditionelle Strafrechtsdogmatik vor neuen Herausforderungen – Probleme der strafrechtlichen Produkthaftung. In: GA 1996, 160ff.
- Hruschka, AT: Hruschka, Joachim: Strafrecht nach logisch-analytischer Methode – systematisch entwickelte Fälle mit Lösungen zum Allgemeinen Teil. 2. Auflage, Berlin/New York 1988
- Hruschka, ZStW 1998: Hruschka, Joachim: Regressverbot, Anstiftungsbegriff und die Konsequenzen. In: ZStW 1998, 581ff.
- Hurrelmann, Sozialisationstheorie: Hurrelmann, Klaus: Einführung in die Sozialisationstheorie – Über den Zusammenhang von Sozialstruktur und Persönlichkeit. 6. Auflage, Weinheim/Basel 1998
- Ida, FS Hirsch: Ida, Makoto: Inhalt und Funktion der Norm beim fahrlässigen Erfolgsdelikt. In: Weigend, Thomas/ Küpper, Georg (Hrsg.): Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag. Berlin/ New York 1999
- Isensee, Staatsrecht I: Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, Grundlagen von Staat und Verfassung. Heidelberg 1987

Jakobs, AT:	Jakobs, Günther: Strafrecht, Allgemeiner Teil: die Grundlagen und die Zurechnungslehre. 2. Auflage, Berlin 1991
Jakobs, Handlungsbegriff:	Jakobs, Günther: Der strafrechtliche Handlungsbegriff: kleine Studie. München 1992
Jakobs, Studien:	Jakobs, Günther: Studien zum fahrlässigen Erfolgsdelikt. Berlin 1972
Janiszewski, Verkehrsstrafrecht:	Janiszewski, Horst: Verkehrsstrafrecht. 4. Auflage, München 1994
Jerouschek, JuS 1997:	Jerouschek, Günter: Die Rechtsfigur der actio libera in causa – Allgemeines Zurechnungsprinzip oder verfassungswidrige Strafbarkeitskonstruktion? In: JuS 1997, 385ff.
Jerouschek, JZ 2000:	Jerouschek, Günter: Straftat und Traumatisierung. In: JZ 2000, 185ff.
Jescheck, AT:	Jescheck, Hans-Heinrich/ Weigend, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil. 5. Auflage, Berlin 1996
Joecks, StGB:	Joecks, Wolfgang: Strafgesetzbuch – Studienkommentar. 2. Auflage, München 2000
Kaiser, Einführung:	Kaiser, Günther: Kriminologie – eine Einführung in die Grundlagen. 9. Auflage, Heidelberg 1993
Kaiser, Kriminologie:	Kaiser, Günther: Kriminologie: ein Lehrbuch. 3. Auflage, Heidelberg 1996
Kaiser/ Schöch:	Kaiser, Günther/ Schöch, Heinz: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. 4. Auflage, München 1994
Kaminski, Maßstab:	Kaminski, Ralf: Der objektive Maßstab im Tatbestand des Fahrlässigkeitsdelikts – Struktur und Inhalt. Berlin 1992
Kamm, Mittäterschaft:	Kamm, Simone: Die fahrlässige Mittäterschaft. Berlin 1999
Kamps, Fahrlässigkeitsdelikt:	Kamps, Hans: Ärztliche Arbeitsteilung und strafrechtliches Fahrlässigkeitsdelikt. Berlin 1981
Kargl, Handlungstheorie:	Kargl, Walter: Der strafrechtliche Vorsatz auf der Basis der kognitiven Handlungstheorie. Frankfurt a.M. u.a. 1993
Kaufmann, Fahrlässigkeit:	Kaufmann, Arthur: Die finale Handlungslehre und die Fahrlässigkeit. In: Kaufmann, Arthur: Strafrecht zwischen Gestern und Morgen – ausgewählte Aufsätze und Vorträge. Köln u.a. 1983, S. 99ff.

- Kaufmann, FS Mayer: Kaufmann, Arthur: Die ontologische Struktur der Handlung. In: Geerds, Friedrich (Hrsg.): Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft – Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag. Berlin 1966, S. 79ff.
- Kaufmann, FS Welzel: Kaufmann, Armin: Zum Stande der Lehre vom personalen Unrecht. In: Stratenwerth, Günter u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans Welzel. Berlin/ New York 1973, S. 393ff.
- Kaufmann, JURA 1986: Kaufmann, Arthur: Unzeitgemäße Betrachtungen zum Schuldgrundsatz im Strafrecht. In: JURA 1986, 225ff.
- Kaufmann, Normentheorie: Kaufmann, Armin: Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie. Göttingen 1954
- Kaufmann, Probleme: Kaufmann, Armin: Probleme Rechtswissenschaftlichen Erkennens am Beispiel des Strafrechts. In: Wissenschaft und Verantwortung, Berlin 1962, S. 146ff.
- Kaufmann, Schuld: Kaufmann, Arthur: Schuld und Strafe – Studien zur Strafrechtsdogmatik. Köln 1983
- Kaufmann, Unterlassungsdelikte: Kaufmann, Armin: Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte. 2. Auflage, Göttingen 1988
- Kaufmann, ZStW 1968: Kaufmann, Armin: Die Dogmatik im Alternativentwurf. In: ZStW 1968, 34ff.
- Kaufmann, ZStW 1958: Kaufmann, Armin: Der dolus eventualis im Deliktsaufbau. In: ZStW 1958, 64ff.
- Kienapfel, AT: Kienapfel, Diethelm: Strafrecht, allgemeiner Teil – mit Einführung in programmierter Form. 4. Auflage, Berlin 1984
- Kienapfel, Einheitstäterbegriff: Kienapfel, Diethelm: Der Einheitstäterbegriff im Strafrecht. Frankfurt a.M. 1971
- Kienapfel, Grundriss: Kienapfel, Diethelm: Grundriss des österreichischen Strafrechts. Wien 1996
- Kilchling, Opferinteressen: Kilchling, Michael: Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg i. Br. 1995
- Kilchling, Viktimisierung: Kilchling, Michael: Viktimisierung und Sanktions-einstellung. In: Kaiser, Günther/ Kury, Helmut (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren – 2. Halbband. Freiburg i. Br. 1993, S. 105ff.

- Kindhäuser, GA 1994: Kindhäuser, Urs: Erlaubtes Risiko und Sorgfaltswidrigkeit – Zur Struktur strafrechtlicher Fahrlässigkeitshaftung. In: GA 1994, 197ff.
- Kinnebrock, Theorien: Kinnebrock, Werner: Bedeutende Theorien des 20. Jahrhunderts – ein Vorstoß zu den Grenzen von Berechenbarkeit und Erkenntnis. München u.a. 1999
- Kirschbaum, Vertrauensschutz: Kirschbaum, Klaus: Der Vertrauensschutz im deutschen Straßenverkehrsrecht. Berlin 1980
- Klug, Abschied: Klug, Ulrich: Abschied von Kant und Hegel. In: Baumann, Jürgen (Hrsg.): Programm für ein neues Strafgesetzbuch. Der Alternativentwurf der Strafrechtslehrer. Frankfurt a.M. 1968. S. 36ff.
- Köhler, AT: Köhler, Michael: Strafrecht, allgemeiner Teil. Berlin u.a. 1997
- Kohlrausch, FS Güterbock: Kohlrausch, Eduard: Sollen und Können als Grundlagen der strafrechtlichen Zurechnung. In: Krüger, Paul u.a. (Hrsg.): Festgabe für Karl Güterbock. Berlin 1910
- Kohlrausch/ Lange: Kohlrausch, Eduard/ Lange, Richard: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Erläuterungen. 36. Auflage. Berlin 1941
- Kölbel, Rücksichtslosigkeit: Kölbel, Ralf: Rücksichtslosigkeit und Gewalt im Straßenverkehr – eine kriminologisch-strafrechtliche Untersuchung. Frankfurt a.M. 1997
- Koriath, GA 2001: Koriath, Heinz: Zum Streit um die Gefährdungsdelikte. In: GA 2001, S. 51ff.
- Koriath, Grundlagen: Koriath, Heinz: Grundlagen strafrechtlicher Zurechnung. Berlin 1994
- Koriath, JURA 1995: Koriath, Heinz: Über Vereinigungstheorien als Rechtfertigung staatlicher Strafe. In: JURA 1995, 625ff.
- Kratzsch, FS Oehler: Kratzsch, Dietrich: Aufgaben- und Risikoverteilung als Kriterien der Zurechnung im Strafrecht. In: Herzberg, Rolf-Dietrich (Hrsg.): Festschrift für Dietrich Oehler. Köln u.a. 1985, S. 65ff.
- Kräupl, Schuldverständnis: Kräupl, Günther: Schuldverständnis und Strafvollzugsgestaltung im historischen Rückblick auf die DDR und als bleibendes Problem. In: Feuerhelm, Wolfgang u.a. (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag. Berlin/ New York 1999, S. 141ff.

- Kräupl, Wahrnehmung: Kräupl, Günther/ Ludwig, Heike: Wahrnehmung von Kriminalität und Sanktionen im Kontext gesellschaftlicher Transformation – Theoretische Reflexion und Ergebnisse von Kriminalitätsbefragungen in Thüringen. Freiburg i. Br. 2000
- Kräupl, Wandel: Kräupl, Günther/ Ludwig, Heike: Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und Sanktionserwartungen. Freiburg i. Br. 1993
- Krauβ, ZStW 1964: Krauβ, Detlef: Erfolgswert und Handlungswert im Unrecht. In: ZStW 1964, 19ff.
- Kretschmer, JURA 2000: Kretschmer, Joachim: Das Fahrlässigkeitsdelikt. In: JURA 2000, 267ff.
- Kreuzer, NStZ 1994: Kreuzer, Arthur: Kriminologische Dunkelfeldforschung. In: NStZ 1994, 10ff.
- Krey, BT 1: Krey, Volker: Strafrecht, Besonderer Teil, Band 1. 11. Auflage, Stuttgart 1998
- Krumme, ZVerKS 1961: Krumme, Elisabeth: Wandlung des Vertrauensgrundsatzes in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In: ZVerKS 1961, 1ff.
- Krümpelmann, FS Lackner: Krümpelmann, Justus: Die Verwirkung des Vertrauensgrundsatzes bei pflichtwidrigem Verhalten in der kritischen Verkehrssituation. In: Küper, Wilfried u.a. (Hrsg.): Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag. Berlin/ New York 1987
- Kühl, AT: Kühl, Kristian: Strafrecht, allgemeiner Teil. 3. Auflage, München 2000
- Kühl, JR 1983: Kühl, Kristian: Anmerkung zu BGHSt 30, 228. In: JR 1983, 32ff.
- Kuhlen, NStZ 1990: Kuhlen, Lothar: Strafhaftung bei unterlassenem Rückruf gesundheitsgefährdender Produkte. In: NStZ 1990, 566ff.
- Kuhlen, Produkthaftung: Kuhlen, Lothar: Fragen einer strafrechtlichen Produkthaftung. Heidelberg 1989
- Kunz, Kriminologie: Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie – eine Grundlage. 2. Auflage, Bern u.a. 1998
- Küper, FS Lackner: Küper, Wilfried: Überlegungen zum sogenannten Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim Fahrlässigkeitsdelikt. In: Küper, Wilfried (Hrsg.): Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag. Berlin 1987, S. 247ff.

Küpper, GA 1998:	Küpper, Georg: Zur Abgrenzung der Täterschaftsformen. In: GA 1998, 519ff.
Lackner, StGB:	Lackner, Karl/ Kühl, Kristian: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 24. Auflage, München 2001
Lampe, Strafphilosophie:	Lampe, Ernst-Joachim: Strafphilosophie – Studien zur Strafgerechtigkeit. Köln u.a. 1999
Lampe, ZStW 1959:	Lampe, Ernst-Joachim: Täterschaft bei fahrlässiger Straftat. In: ZStW 1959, 579ff.
Lampe, ZStW 1994:	Lampe, Ernst-Joachim: Systemunrecht und Unrechtssysteme. In: ZStW 1994, 683ff.
Lefferenz, Der Nervenarzt:	Lefferenz, Heinz: Die rechtsphilosophischen Grundlagen des § 51 StGB. In: Der Nervenarzt 19 (1948), 364ff.
Lenckner, FS Engisch:	Lenckner, Theodor: Technische Normen und Fahrlässigkeit. In: Bockelmann, Paul (Hrsg.): Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag. Frankfurt a.M. 1969, S. 490ff.
Lesch, GA 1994:	Lesch, Heiko: Täterschaft und Gestaltungsherrschaft. In: GA 1994, 112ff.
Lesch, JA 1994:	Lesch, Heiko: Zur Einführung in das Strafrecht: Über den Sinn und Zweck staatlichen Strafens. In: JA 1994, 510ff., 590ff.
Liszt, Aufsätze:	Liszt, Franz Eduard von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin 1905
Liszt-Schmidt, Lehrbuch I:	Schmidt, Eberhard/ Liszt, Franz Eduard von: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1. Band – Einleitung und Allgemeiner Teil. 26. Auflage, Berlin 1932
Liszt, ZStW 1883:	Liszt, Franz Eduard von: Der Zweckgedanke im Strafrecht. In: ZStW 1883, 1ff.
Lony, Täterbegriff:	Lony, Fritz: Extensiver oder restriktiver Täterbegriff? Breslau-Neukirch 1934
Loré, Aspekte:	Loré, Ellen: Aspekte des Vertrauensschutzes im Strafrecht. Frankfurt a.M. 1997
LK:	Jähnke, Burkhard u.a. (Hrsg.): StGB – Leipziger Kommentar, Großkommentar, §§ 25 – 27. 11. Auflage, Berlin 1993; Bearbeiter: Claus Roxin
Lund, Delikte:	Lund, Torsten: Mehraktige Delikte. München 1993
Maihofer, Handlungsbegriff:	Maihofer, Werner: Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem. Tübingen 1953

- Maihofer, ZStW 1958: Maihofer, Werner: Zur Systematik der Fahrlässigkeit. In: ZStW 1958, 159ff.
- Maiwald, FS Bockelmann: Maiwald, Manfred: Historische und dogmatische Aspekte der Einheitstäterlösung. In: Kaufmann, Arthur (Hrsg.): Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag. München 1979, S. 343ff.
- Maiwald, FS Lackner: Maiwald, Manfred: Gedanken zu einem sozialen Schuldbegriff. In: Küper, Wilfried (Hrsg.): Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag. Berlin 1987, S. 149ff.
- Maiwald, JuS 1984: Maiwald, Manfred: Zurechnungsprobleme im Rahmen erfolgsqualifizierter Delikte. In: JuS 1984, 439ff.
- Maiwald, JuS 1989: Maiwald, Manfred: Ein alltäglicher Strafrechtsfall oder: Einige Schwierigkeiten der Fahrlässigkeitsdogmatik. In: JuS 89, 186ff.
- Maunz, GG: Maunz, Theodor/ Herzog, Roman (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, Band I. 7. Auflage, München 1998, Bearbeiter: Maunz, Theodor/ Dürig, Günter u.a.
- Martin, DAR 1953: Martin, Ludwig: Der Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr. In: DAR 1953, 164ff.
- Maurach, AT 1: Maurach, Reinhart/ Zipf, Heinz: Strafrecht Allgemeiner Teil Teilband 1 – Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat. 8. Auflage, Heidelberg 1992
- Maurach, AT 2: Maurach, Reinhart/ Gössel, Heinz/ Zipf, Heinz: Strafrecht Allgemeiner Teil Teilband 2 – Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat. 7. Auflage, Heidelberg 1989
- Mayer, AT: Mayer, Max Ernst: Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. Heidelberg 1915
- Mayer, FS Weber: Mayer, Hellmuth: Vorbemerkungen zur Lehre vom Handlungsbegriff. In: Welzel, Hans u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag. Bonn 1963
- Meier, GA 1999: Meier, Bernd-Dieter: Konstruktive Tatverarbeitung im Strafrecht – Bestandsaufnahme und Reformperspektiven. In: GA 1999, S. 1ff.
- Meier, NJW 1992: Meier, Bernd-Dieter: Verbraucherschutz durch Strafrecht? - Überlegungen zur strafrechtlichen Produkthaftung nach der „Lederspray“-Entscheidung des BGH. In: NJW 1992, 3193ff.

Meier, Sanktionen:	Meier, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen. Berlin/ Heidelberg 2001
Mezger, Strafrecht:	Mezger, Edmund: Strafrecht – ein Lehrbuch. 3. Auflage, Berlin 1949
Mezger, Strafrecht (1931):	Mezger, Edmund: Strafrecht – ein Lehrbuch. München/ Leipzig 1931
Mitsch, JuS 2001:	Mitsch, Wolfgang: Fahrlässigkeit und Straftatsystem. In: JuS 2001, 105ff.
Müller, NStZ 1985:	Müller, Hans: Zum Strafzumessungsrecht. In: NStZ 1985, 158ff.
Münch, GG:	Münch, Ingo v./ Kunig, Phillip (Hrsg.): Grundgesetzkommentar, Band 1. 5. Auflage, München 2000, Bearbeiter: Münch, Ingo von/ Kunig, Philip u.a.
Murmann, Nebentäterschaft:	Murmann, Uwe: Die Nebentäterschaft im Strafrecht – ein Beitrag zu einer personalen Tatherrschaftslehre. Berlin 1993
Mylonopoulos, Erfolgswert:	Mylonopoulos, Christos: Über das Verhältnis von Handlungs- und Erfolgswert im Strafrecht – eine Studie zur Entwicklung der personalen Unrechtslehren. Köln 1981
Nagler, FS Binding:	Nagler, Johannes: Der heutige Stand der Lehre von der Rechtswidrigkeit. In: Festschrift für Karl Binding zum 4. Juni 1911 – Zweiter Band. Leipzig 1911, S. 273ff.
Naucke, Aushöhlung:	Naucke, Wolfgang: Die Aushöhlung der strafrechtlichen Gesetzlichkeit durch den relativistischen, politisch aufgeladenen strafrechtlichen Positivismus. In: Naucke, Wolfgang: Gesetzlichkeit und Kriminalpolitik. Frankfurt a.M. 1999, S. 256ff.
Naucke, Einführung:	Naucke, Wolfgang: Strafrecht: eine Einführung. 9. Auflage, Neuwied u.a. 2000
Naucke, Grundbegriffe:	Naucke, Wolfgang: Rechtsphilosophische Grundbegriffe. 3. Auflage, Neuwied u.a. 1996
Naucke, KritV 1993:	Naucke, Wolfgang: Schwerpunktverlagerungen im Strafrecht. In: KritV 1993, 135ff.
Naucke, ZStW 1964:	Naucke, Wolfgang: Über das Regressverbot im Strafrecht. In: ZStW 1964, 409ff.
Neufelder, GA 1974:	Neufelder, Martin: Schuldbegriff und Verfassung. In: GA 1974, 289ff.

- Neumann, JA 1987: Neumann, Ulfried: Die Strafbarkeit der Suizidbeteiligung als Problem der Eigenverantwortlichkeit des „Opfers“. In: JA 1987, 244ff.
- Neumann, Theorien: Neumann, Ulfried/ Schroth, Ulrich: Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe. Darmstadt 1980
- Niese, Finalität: Niese, Werner: Finalität, Vorsatz und Fahrlässigkeit. Tübingen 1951
- Noll, FS Mayer: Noll, Peter: Schuld und Prävention unter dem Gesichtspunkt der Rationalisierung des Strafrechts. In: Geerds, Friedrich (Hrsg.): Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag. Berlin 1966, S. 219ff.
- Nowakowski, JZ 1958: Nowakowski, Friedrich: Zu Welzels Lehre von der Fahrlässigkeit. In: JZ 1958, 335ff.
- Nowakowski, ZStW 1951: Nowakowski, Friedrich: Zur Lehre von der Rechtswidrigkeit. In: ZStW 1951, 288ff.
- OLG Schleswig, OLGSt: OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10. Dezember 1984 – 2 Ss 549/84. In: Lemke, Michael: OLGSt – Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen und über Ordnungswidrigkeiten. 24. Ergänzungslieferung. Neuwied u.a. 1994
- Ostendorf, JGG: Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz – Kommentar. 5. Auflage, Köln 2000
- Otter, Verbrechensaufbau: Otter, Klaus: Funktionen des Handlungsbegriff im Verbrechensaufbau? Bonn 1973
- Otto, AT: Otto, Harro: Grundkurs Strafrecht. 6. Auflage, Berlin u.a. 2000
- Otto, FS Geerds: Otto, Harro: Einverständnis, Einwilligung und eigenverantwortliche Selbstgefährdung. In: Schlüchter, Ellen (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Geerds. Lübeck 1995, S. 603ff.
- Otto, FS Maurach: Otto, Harro: Kausaldiagnose und Erfolgszurechnung im Strafrecht. In: Schröder, Friedrich-Christian/ Zipf, Heinz: Festschrift für Reinhart Maurach. Karlsruhe 1972, S. 91ff.
- Otto, FS Spendel: Otto, Harro: Täterschaft und Teilnahme im Fahrlässigkeitsbereich. In: Seebode, Manfred (Hrsg.): Festschrift für Günter Spendel. Berlin/ New York 1992, S. 271ff.

- Otto, FS Tröndle: Otto, Harro: Eigenverantwortliche Selbstschädigung und -gefährdung sowie einverständliche Fremdschädigung und -gefährdung. In: Jescheck, Hans-Heinrich/ Vogler, Theo (Hrsg.): Festschrift für Herbert Tröndle. Berlin 1989, S. 158ff.
- Otto, FS Wolff: Otto, Harro: Kausalität und Zurechnung. In: Zaczyk, Rainer (Hrsg.): Festschrift für Ernst Amadeus Wolff. Heidelberg 1998. S. 395ff.
- Otto, JURA 1984: Otto, Harro: Selbstgefährdung und Fremdverantwortung. In: JURA 1984, 536ff.
- Otto, JURA 1990: Otto, Harro: Mittäterschaft beim Fahrlässigkeitsdelikt. In: JURA 1990, 47ff.
- Otto, JURA 1991: Otto, Harro: Die Bedeutung der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung im Rahmen der Delikte gegen überindividuelle Rechtsgüter. In: JURA 1991, 443ff.
- Otto, JURA 1992: Otto, Harro: Die objektive Zurechnung eines Erfolges im Strafrecht. In: JURA 1992, 90ff.
- Otto, JURA 1998: Otto, Harro: Die Haftung für kriminelle Handlungen in Unternehmen. In: JURA 1998, 409ff.
- Otto, JuS 1974: Otto, Harro: Grenzen der Fahrlässigkeitshaftung im Strafrecht. In: JuS 1974, 702ff.
- Otto, ZStW 1975: Otto, Harro: Personales Unrecht, Schuld und Strafe. In: ZStW 1975, 539ff.
- Platon, Protagoras: Eigler, Gunther (Hrsg.): Plato: Werke in 8 Bänden; griechisch und deutsch; Erster Band. 2. Auflage, Darmstadt 1990.
- Preuss, Risiko: Preuss, Wilhelm: Untersuchungen zum erlaubten Risiko im Strafrecht. Berlin 1974
- Puppe, JR 1992: Puppe, Ingeborg: Anmerkung zu BGHSt 37, 107. In: JR 1992, 30ff.
- Puppe, JURA 1998: Puppe, Ingeborg: Die Lehre von der objektiven Zurechnung. In: JURA 1998, 21ff.
- Puppe, JuS 1982: Puppe, Ingeborg: Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung – BGH, NJW 1982 292. In: JuS 1982, 660ff.
- Radtke, JuS 1996: Radtke, Henning: An der Grenze des strafbaren untauglichen Versuchs – BGH, NJW 1995, 2176. In: JuS 1996, 878ff.

Ransiek, Unternehmensstrafrecht:	Ransiek, Andreas: Unternehmensstrafrecht – Strafrecht, Verfassungsrecht, Regelungsalternativen. Heidelberg 1996
Renzikowski, Täterbegriff:	Renzikowski, Joachim: Restriktiver Täterbegriff und fahrlässige Beteiligung. Tübingen 1997
Rödig, Denkform:	Rödig, Jürgen: Die Denkform der Alternative in der Jurisprudenz. Berlin u.a. 1969
Rohracher, Einführung:	Rohracher, Hubert: Einführung in die Psychologie, 8. Auflage, Wien 1963
Rönnau, JURA 2002:	Rönnau, Thomas: Die Einwilligung als Instrument der Freiheitsbetätigung. In: JURA 2002, 595ff.
Rössner, NStZ 1992:	Rössner, Dieter: Strafrechtsfolgen ohne Übelszufügung ? Zur Reform der Sanktionen ohne Freiheitsentzug. In: NStZ 1992, 409ff.
Roxin, AT:	Roxin, Claus: Strafrecht Allgemeiner Teil – Band I. 3. Auflage, München 1997
Roxin, FS Tröndle:	Roxin, Claus: Bemerkungen zum Regreßverbot. In: Jescheck, Hans-Heinrich/ Vogler, Theo: Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag. Berlin/ New York 1989, S. 177ff.
Roxin, Fundierung:	Roxin, Claus: Zur kriminalpolitischen Fundierung des Strafrechtssystems. In: Albrecht, Hans-Jörg u.a. (Hrsg.): Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. Zweiter Halbband. Berlin 1998, S. 885ff.
Roxin, NStZ 1984:	Roxin, Claus: Anmerkung zu BGH – 1 StR 168/83. In: NStZ 1984, 71ff.
Roxin, Tatherrschaft:	Roxin, Claus: Täterschaft und Tatherrschaft. 7. Auflage, Berlin 2000
Rudolphi, Gleichstellungsproblematik:	Rudolphi, Hans-Joachim: Die Gleichstellungsproblematik der unechten Unterlassungsdelikte und der Gedanke der Ingerenz. Göttingen 1966
Rudolphi, JuS 1969:	Rudolphi, Hans-Joachim: Vorhersehbarkeit und Schutzzweck der Norm in der strafrechtlichen Fahrlässigkeitslehre. In: JuS 1969, 549ff.
Rüping, Quellenbuch II:	Rüping, Hinrich: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Band 2, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung. Aalen 1994

Rüping, Strafrechtsgeschichte:	Rüping, Hinrich: Grundriss der Strafrechtsgeschichte. 3. Auflage, München 1998
Samson, StV 1991:	Samson, Erich: Probleme strafrechtlicher Produkthaftung. In: StV 1991, 182ff.
Sax, JZ 1975:	Sax, Walter: Zur rechtlichen Problematik der Sterbehilfe durch vorzeitigen Abbruch einer Intensivbehandlung. In: JZ 1975, 137ff.
Schaal, Gremienentscheidungen:	Schaal, Alexander: Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Gremienentscheidungen in Unternehmen. Berlin 2001
Schaffstein, FS Welzel:	Schaffstein, Friedrich: Handlungsunwert, Erfolgswert und Rechtfertigung bei den Fahrlässigkeitsdelikten. In: Stratenwerth, Günter u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans Welzel. Berlin/ New York 1973, S.557ff.
Schewe, Reflexbewegung:	Schewe, Günter: Reflexbewegung, Handlung, Vorsatz – strafrechtsdogmatische Aspekte des Willensproblems aus medizinisch-psychologischer Sicht. Lübeck 1972
Schlüchter, Fahrlässigkeit:	Schlüchter, Ellen: Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit – Aspekte zu einem Strafrecht in Europa. Thüngersheim u.a. 1996
Schmidhäuser, AT-Lehrbuch:	Schmidhäuser, Eberhard: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch. Tübingen 1970
Schmidhäuser, AT-Studienbuch:	Schmidhäuser, Eberhard: Strafrecht, Allgemeiner Teil: Studienbuch. 2. Auflage, Tübingen 1984
Schmidhäuser, FS Schaffstein:	Schmidhäuser, Eberhard: Fahrlässige Straftat ohne Sorgfaltspflichtverletzung. In: Grünwald, Gerald u.a. (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Schaffstein. Göttingen 1975, S.129ff.
Schmidhäuser, Sinn:	Schmidhäuser, Eberhard: Vom Sinn der Strafe. 2. Auflage, Göttingen 1971
Schmidhäuser, ZStW 1954:	Schmidhäuser, Eberhard: Willkürlichkeit und Finalität als Unrechtsmerkmal im Strafrechtssystem. In: ZStW 1954, 27ff.
Schmidt, FS Engisch:	Schmidt, Eberhard: Soziale Handlungslehre. In: Bockelmann, Paul u.a. (Hrsg.): Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag. Frankfurt a.M. 1969
Schmidt, FS Frank:	Schmidt, Eberhard: Die mittelbare Täterschaft. In: Hegler, August (Hrsg.): Festgabe für Reinhard Frank zum 70. Geburtstag, Band II. Tübingen 1930, S. 106ff.

- Schmidt, JZ 1956: Schmidt, Eberhard: Literatur – Maurach, Strafrecht AT. In: JZ 1956, 188ff.
- Schmidt-Salzer, NJW 1990: Schmidt-Salzer, Joachim: Strafrechtliche Produktverantwortung – Das Lederspray-Urteil des BGH. In: NJW 1990, 2966ff.
- Schmoller, FS Triffterer: Schmoller, Kurt: Fremdes Fehlverhalten im Kausalverlauf. In: Schmoller, Kurt (Hrsg.): Festschrift für Otto Triffterer. Wien/ New York 1996, S. 223ff.
- Schneider, Kriminologie: Schneider, Hans-Joachim: Kriminologie. Berlin/ New York 1987
- Schöne, JZ 1977: Schöne, Wolfgang: Unterlassungsbegriff und Fahrlässigkeit. In: JZ 1977, 150ff.
- Schöneborn, ZStW 1980: Schöneborn, Christian: Grenzen einer generalpräventiven Rekonstruktion des strafrechtlichen Schuldprinzips. In: ZStW 1980, 682ff.
- Schönke/Schröder: Schönke, Adolf u.a.: Strafgesetzbuch – Kommentar. 26. Auflage, München 2001, Bearbeiter: Cramer, Peter; Eser, Albin; Heine, Günter; Lenckner, Theodor; Perron, Walter; Sternberg-Lieben, Detlev; Stree, Walter
- Schönke/Schröder (25. Aufl.): Schönke, Adolf u.a.: Strafgesetzbuch – Kommentar. 25. Auflage, München 1997, Bearbeiter: Cramer, Peter; Eser, Albin; Lenckner, Theodor; Stree, Walter
- Schumann, Handlungsunrecht: Schumann, Heribert: Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung der Anderen. Tübingen 1986
- Schumann, StV 1994: Schumann, Heribert. Rezension – Produkthaftung. In: StV 1994, 106ff.
- Schünemann, Fahrlässigkeitsdogmatik: Schünemann, Bernd: Neue Horizonte der Fahrlässigkeitsdogmatik ? – Zur Stellung der individuellen Sorgfaltswidrigkeit und des Handlungserfolges im Verbrechenaufbau. In: Grünwald, Gerald u.a. (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Schaffstein. Göttingen 1975, S. 159ff.
- Schünemann, GA 1999: Schünemann, Bernd: Über die objektive Zurechnung. In: GA 1999, 207ff.
- Schünemann, JA 1975: Schünemann, Bernd: Moderne Tendenzen in der Dogmatik der Fahrlässigkeits- und Gefährdungsdelikte. In: JA 1975, 511ff.

- Schünemann, NStZ 1982: Schünemann, Bernd: Fahrlässige Tötung durch Abgabe von Rauschmitteln? Besprechung des Urteils BGH, NStZ 1981, 350. In: NStZ 1982, 60ff.
- Schünemann, NStZ 1986: Schünemann, Bernd: Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege. In: NStZ 1986, 199ff.
- Schünemann, Präventionsstrafrecht: Schünemann, Bernd: Die Funktion des Schuldprinzips im Präventionsstrafrecht. In: Schünemann, Bernd (Hrsg.): Grundfragen des modernen Strafrechtssystems 1984, S. 153ff.
- Schürer-Mohr, Risiken: Schürer-Mohr, Wiebke: Erlaubte Risiken – Grundfragen des „erlaubten Risikos“ im Bereich der Fahrlässigkeitsdogmatik. Frankfurt a.M. 1998
- Schwind, Kriminologie: Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie – eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 10. Auflage, Heidelberg 2000
- Seebald, Täterschaft: Seebald, Rudolf: Täterschaft und Teilnahme bei erfolgsqualifizierten und bei fahrlässigen Delikten. Saarbrücken 1963
- Seebaß, Fahrlässigkeit: Seebaß, Gottfried: Handlungstheoretische Aspekte der Fahrlässigkeit. In: Jahrbuch für Recht und Ethik 1994, S. 375ff.
- Seebaß, Moralische Verantwortung: Seebaß, Gottfried: Moralische Verantwortung in der wissenschaftlich-technischen Welt. In: Zeitschrift für philosophische Forschung 1994 (48), 232ff.
- Seebaß, Kollektive Verantwortung: Seebaß, Gottfried: Kollektive Verantwortung. In: Allgemeine Gesellschaft für Philosophie in Deutschland e.V. u.a. (Hrsg.): Neue Realitäten – Herausforderung der Philosophie. Berlin 1993, S. 17ff.
- Seelmann, Rechtsphilosophie: Seelmann, Kurt: Rechtsphilosophie. München 1994
- Seier, JA 1984: Seier, Jürgen: Fahrlässige Teilnahme an fremder Selbsttötung durch Heroin. In: JA 1984, 533f.
- Seier, JA 1990: Seier, Jürgen: Der Einheitstäter im Strafrecht und im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. In: JA 1990, 342ff.
- Sellert, Quellenbuch I: Sellert, Wolfgang: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Band 1. Von den Anfängen bis zur Aufklärung. Aalen 1989

- SK 1 (5. Aufl.): Rudolphi, Hans-Joachim u.a.: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch – Band 1, Allgemeiner Teil. 5. Auflage, Neuwied/ Kriftel 1989, Bearbeiter: Horn, Eckard; Rudolphi, Hans-Joachim; Samson, Erich; Günther, Hans-Ludwig; Hoyer, Andreas
- SK 1 (6. Aufl.): Rudolphi, Hans-Joachim u.a.: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch – Band 1, Allgemeiner Teil. 6. Auflage, Neuwied/ Kriftel 1995, Bearbeiter: Horn, Eckard; Rudolphi, Hans-Joachim; Samson, Erich; Günther, Hans-Ludwig; Hoyer, Andreas
- SK 1 (7. Aufl.): Rudolphi, Hans-Joachim u.a.: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch – Band 1, Allgemeiner Teil. 7. Auflage, Neuwied/ Kriftel 2000, Bearbeiter: Horn, Eckard; Rudolphi, Hans-Joachim; Samson, Erich; Günther, Hans-Ludwig; Hoyer, Andreas
- Spendel, JuS 1974: Spendel, Günter: Fahrlässige Teilnahme an Selbst- und Fremdtötung. In: JuS 1974, 749ff.
- Stein, NStZ 2000: Stein, Wolfgang: Täter-Opfer-Ausgleich und Schuldprinzip. In: NStZ 2000, 393ff.
- Sternberg-Lieben, JuS 1998: Sternberg-Lieben, Irene: Der praktische Fall – Alkohol im Blut. In: JuS 1998, 428ff.
- Stratenwerth, AT (3. Aufl.): Stratenwerth, Günter: Strafrecht, Allgemeiner Teil I – Die Straftat. 3. Auflage, Köln u.a. 1981
- Stratenwerth, AT (4. Aufl.): Stratenwerth, Günter: Strafrecht, Allgemeiner Teil I – Die Straftat. 4. Auflage, Köln u.a. 2000
- Stratenwerth, FS Jescheck: Stratenwerth, Günter: Zur Individualisierung des Sorgfaltsmaßstabes beim Fahrlässigkeitsdelikt. In: Vogler, Theo (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag – Erster Halbband. Berlin 1985, S. 285ff.
- Stratenwerth, FS Schmidt: Stratenwerth, Günter: Arbeitsteilung und ärztliche Sorgfaltspflicht. In: Bockelmann, Paul u.a. (Hrsg.): Festschrift für Eberhard Schmidt. Göttingen 1961, S. 383ff.
- Stratenwerth, Natur: Stratenwerth, Günter: Das rechtstheoretische Problem der "Natur der Sache". Tübingen 1957
- Stree, JuS 1985: Stree, Walter: Beteiligung an einer vorsätzlichen Selbstgefährdung. In: JuS 1985, 179ff.
- Struensee, GA 1987: Struensee, Eberhard: Objektive Zurechnung und Fahrlässigkeit. In: GA 1987, 97ff.

- Struensee, JZ 1987: Struensee, Eberhard: Der subjektive Tatbestand des fahrlässigen Delikts. In: JZ 1987, 53ff.
- Tiedemann, Anfängerübung: Tiedemann, Klaus: Die Anfängerübung im Strafrecht. 3. Auflage, München 1997
- Theune, NSTZ 1999: Theune, Werner: Auswirkungen des normalpsychologischen (psychogenen) Affektes auf die Schuldfähigkeit sowie den Schuld- und Rechtsfolgenausspruch. In: NSTZ 1999, 273ff.
- Thon, Rechtsnorm: Thon, August: Rechtsnorm und subjektives Recht – Untersuchungen zur allgemeinen Rechtslehre. Aalen 1964
- Tröndle, StGB: Tröndle, Herbert/ Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 50. Auflage, München 2001
- Ulsamer, Lexikon: Ulsamer, Gerhard u.a. (Hrsg.): Lexikon des Rechts – Strafrecht, Strafverfahrensrecht. 2. Auflage, Wiesbaden 1996, Bearbeiter: Ulsamer, Gerhard/ Fahrenhorst, Irene u.a.
- Ulsenheimer, JZ 1969: Ulsenheimer, Klaus: Erfolgsrelevante und erfolgsneutrale Pflichtverletzungen im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte. In: JZ 1969, 364ff.
- Utsumi, JURA 2001: Utsumi, Tomoko: Fahrlässige Mittäterschaft. In: JURA 2001, 538ff.
- Walther, Eigenverantwortlichkeit: Walther, Susanne: Eigenverantwortlichkeit und strafrechtliche Zurechnung. Freiburg i. Br. 1990
- Walther, ZStW 1999: Walther, Susanne: Was soll "Strafe" ? Grundzüge eines zeitgemäßen Sanktionensystems. In: ZStW 1999, 123ff.
- Wegner, Strafrecht: Wegner, Arthur: Strafrecht – Allgemeiner Teil. Göttingen 1951
- Wehrle, Beteiligung: Wehrle, Stefan: Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt, Regressverbot? Basel/ Frankfurt a.M. 1986
- Weißer, JZ 1998: Weißer, Bettina: Gibt es eine fahrlässige Mittäterschaft? In: JZ 1998, 230ff.
- Welp, Handlungsäquivalenz: Welp, Jürgen: Vorgegangenes Tun als Grundlage einer Handlungsäquivalenz der Unterlassung. Berlin 1968
- Welp, JR 1972: Welp, Jürgen: Anmerkung zu BGH, 5 StR 56/72. In: JR 1972, 427ff.

- Welzel, FS Maurach: Welzel, Hans: Zur Dogmatik im Strafrecht. In: Schroeder, Friedrich-Christian/Zipf, Heinz: Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag. Karlsruhe 1972, S. 3ff.
- Welzel, JuS 1966: Welzel, Hans: Die deutsche strafrechtliche Dogmatik der letzten 100 Jahre und die finale Handlungslehre. In: JuS 1966, 421ff.
- Welzel, Naturrecht: Welzel, Hans: Naturrecht und materielle Gerechtigkeit. 2. Auflage, Göttingen 1955
- Welzel, Naturrechtslehre: Welzel, Hans: Die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs – Ein Beitrag zur Ideengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Berlin u.a. 1958, Reprint Berlin u.a. 1986
- Welzel, Strafrecht 1947: Welzel, Hans: Das Deutsche Strafrecht in seinen Grundzügen. Berlin 1947
- Welzel, Strafrecht 1969: Welzel, Hans: Das Deutsche Strafrecht – Eine systematische Darstellung. 11. Auflage, Berlin 1969
- Welzel, Strafrechtsprobleme: Welzel, Hans: Aktuelle Strafrechtsprobleme im Rahmen der finalen Handlungslehre. Karlsruhe 1953
- Welzel, Strafrechtssystem: Welzel, Hans: Das neue Bild des Strafrechtssystems. Eine Einführung in die finale Handlungslehre. Göttingen 1961
- Welzel, ZStW 1931: Welzel, Hans: Kausalität und Handlung. In: ZStW 1931, 703ff.
- Welzel, ZStW 1939: Welzel, Hans: Studien zum System des Strafrechts. In: ZStW 1939, 491ff.
- Welzel, ZStW 1941: Welzel, Hans: Persönlichkeit und Schuld. In: ZStW 1941, 428ff.
- Wesel, Geschichte: Wesel, Uwe: Geschichte des Rechts – Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht. München 1997.
- Wessels, AT: Wessels, Johannes: Strafrecht, allgemeiner Teil: die Straftat und ihr Aufbau. 27. Auflage, Heidelberg 1997
- Wessels/Hettinger, BT 1: Wessels, Johannes/ Hettinger, Michael: Strafrecht, Besonderer Teil 1 – Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte. 25. Auflage, Heidelberg 2001

Willoweit, Entstehung:	Willoweit, Dietmar (Hrsg.): Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts: Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems. Köln u.a. 1999
Wolff, Handlungsbegriff:	Wolff, Ernst Amadeus: Der Handlungsbegriff in der Lehre vom Verbrechen. Heidelberg 1964
Wolter, GA 1977:	Wolter, Jürgen: Adäquanz- und Relevanztheorie. In: GA 1977, 257ff.
Yamanaka, ZStW 1990:	Yamanaka, Keiichi: Die Entwicklung der japanischen Fahrlässigkeitsdogmatik im Lichte des sozialen Wandels. In: ZStW 1990, 928ff.
Zaczyk, Selbstverantwortung:	Zaczyk, Rainer: Strafrechtliches Unrecht und die Selbstverantwortung des Verletzten. Heidelberg 1993
Zielinski, Erfolgsunwert:	Zielinski, Diethart: Handlungs- und Erfolgsunwert im Unrechtsbegriff – Untersuchungen zur Struktur von Unrechtsbegründung und Unrechtsausschluss. Berlin 1973
Zimmerl, ZStW 1929:	Zimmerl, Leopold: Grundsätzliches zur Teilnahmelehre. In: ZStW 1929, 39ff.
Zipf, ZStW 1977:	Zipf, Heinz: Literaturbericht – Kriminalpolitik. In: ZStW 1977, 706ff.
Zippelius, Rechtsphilosophie:	Zippelius, Reinhold: Rechtsphilosophie – ein Studienbuch. 3. Auflage, München 1994
Zippelius, Staatsrecht:	Zippelius, Reinhold: Deutsches Staatsrecht: ein Studienbuch. 30. Auflage, München 1998

Anlage

Selbstständigkeitserklärung

Selbstständigkeitserklärung

Dem Verfasser ist die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt. Er hat die vorliegende Arbeit selbst angefertigt. Alle hierbei verwendeten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen sind angegeben. Weder wurde die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen, noch erhielten Dritte (unmittel- oder mittelbare) geldwerte Leistungen für Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorliegenden Dissertation stehen. Der Verfasser hat die Ausarbeitung (bzw. deren wesentliche Teile) noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung oder als Dissertation an einer anderen Hochschule eingereicht.

Jena, den 30. Mai 2002

Steffen Schneider